



LOMBARD ODIER
INVESTMENT MANAGERS

PrivilEdge

Prospekt

23. April 2026

PrivilEdge
ist eine Investmentgesellschaft mit
variablem Grundkapital ("SICAV")
mit Sitz in Luxemburg

ERGÄNZENDE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN ÖSTERREICH

Die folgenden Informationen sind für potenzielle Anleger von PrivilEdge (die "Gesellschaft") in Österreich bestimmt. Sie präzisieren und ergänzen den Inhalt des Prospekts für den Vertrieb in Österreich.

Kontakt- und Informationsstelle in Österreich gemäß den Bestimmungen nach EU-Richtlinie 2019/1160 Art. 92 (die Kontakt- und Informationsstelle in Österreich)

Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich, E-Mail: foreignfunds0540@erstebank.at

Die vorgenannte Bank hat bestätigt, dass sie die Voraussetzungen erfüllt.

Adresse, unter der den Aktieninhabern ("Anleger") der Prospekt, die Basisinformationsblatt (KID), die Satzung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt werden

Beim Sitz der Verwaltungsgesellschaft und der Kontakt- und Informationsstelle Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich, E-Mail: foreignfunds0540@erstebank.at

Publikationsorgan

Die Preise der Teilfonds werden auf der Website www.fundinfo.com veröffentlicht. Alle Mitteilungen an die Anleger, die in einer luxemburgischen Zeitung publiziert werden, werden entsprechend in "Die Presse" veröffentlicht.

Beherrschender Einfluss

Es liegen keine Informationen vor, wonach einzelne Anleger oder andere Einzelpersonen/Unternehmen einen direkten oder indirekten beherrschenden Einfluss auf die PrivilEdge ausüben.

Inländischer steuerlicher Vertreter im Sinne von Artikel 186 Paragraph 2 (2) InvFG 2011

Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich, E-Mail: foreignfunds0540@erstebank.at

Weitere Informationen

Der entsprechende Kontoauszug für das betreffende Geschäftsjahr der PrivilEdge enthält Einzelheiten der Performance der Teilfonds seit deren Aktivierung. Diese Informationen können beim inländischen steuerlichen Vertreter gemäss Artikel 186 Paragraph 2 (2) InvFG 2011 eingesehen werden.

Der Rücknahmepreis der Aktien an den Teilfonds der PrivilEdge wird an jedem Wiener Bankwerktag in "Die Presse" veröffentlicht. Die Ausgabe-, Verkaufs-, Auszahlungs- und Rücknahmepreise werden beim Sitz der Verwaltungsgesellschaft und der Kontakt- und Informationsstelle in Österreich Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

Der Vertrieb von Aktien der "PrivilEdge" wurde im Einklang mit Artikel 140 InvFG 2011 der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) angekündigt.

Die Gesellschaft kann jederzeit Aktien an neuen, zusätzlichen Teilfonds ausgeben. In diesem Fall wird der Prospekt entsprechend aktualisiert.

Aktien können zu einem Preis gemäss den Bestimmungen des Kapitels "Rücknahme der Aktien" zurückgegeben werden.

Aktien können gemäss den Bestimmungen im Kapitel "Umtausch von Aktien" umgetauscht werden.

Zeichnungen werden nur auf der Grundlage des geltenden Prospekts in Verbindung mit (i) dem jüngsten geprüften Jahresbericht der Gesellschaft oder (ii) dem jüngsten Halbjahresbericht der Gesellschaft (falls dieser nach dem Jahresbericht veröffentlicht wurde) entgegengenommen.

Dieser Prospekt gilt weder als Angebot noch als Werbung in Gerichtsbarkeiten, in denen ein solches Angebot oder eine solche Werbung unzulässig ist, oder in denen eine Person, die ein solches Angebot/eine solche Werbung abgibt bzw. veranstaltet, nicht dazu berechtigt ist und/oder in denen der Empfang eines solchen Angebots/einer solchen Werbung gegen das Gesetz verstösst.

Die Informationen in diesem Prospekt entsprechen der gängigen Rechtsprechung und den Usancen des Grossherzogtums Luxemburg und können sich daher ändern.

Potenziellen Käufern von Aktien wird dringend empfohlen, sich selbst über die sie betreffenden Devisenbestimmungen sowie Rechts- und Steuervorschriften zu informieren.

PROSPEKT

zur Ausgabe von Aktien der

PrivilEdge (die "Gesellschaft" bzw. "PrivilEdge").

Die im Prospekt verwendeten Begriffe haben die im Glossar definierte Bedeutung.

Die Annahme von Aktienzeichnungen erfolgt auf der Grundlage des aktuellen Prospekts der Gesellschaft (der "Prospekt"), der relevanten Basisinformationsblätter (KID) und des letzten geprüften Jahresberichts bzw. ungeprüften Halbjahresberichts der Gesellschaft. Diese Dokumente sind am eingetragenen Sitz der Gesellschaft kostenlos erhältlich.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge nach freiem Ermessen nicht oder nur teilweise anzunehmen. Die Gesellschaft gestattet keine "Market-Timing"-Praktiken und behält sich das Recht vor, Zeichnungs- und Umtauschaufträge von Anlegern abzulehnen, die die Gesellschaft solcher Praktiken verdächtigt, und geeignete Massnahmen zu ergreifen, um andere Anleger der Gesellschaft zu schützen.

Die Aktien werden gemäss den im vorliegenden Prospekt enthaltenen Informationen und Erklärungen angeboten und dürfen nur gemäss den in diesem Prospekt aufgeführten Grundsätzen gehalten werden, damit die Gesellschaft bestimmte rechtliche und regulatorische Anforderungen erfüllen kann. Niemand ist dazu berechtigt, anderweitige Informationen oder Erklärungen abzugeben. Weder ein Angebot noch eine Werbung stellt dieser Prospekt in Gerichtsbarkeiten dar, in denen ein derartiges Angebot/eine derartige Werbung ungesetzlich ist oder in denen die Person, die ein solches Angebot/eine solche Werbung macht, nicht dazu berechtigt ist, bzw. an Personen, bei denen es ungesetzlich wäre, ein solches Angebot/eine solche Werbung zu machen.

Die Aktien sind nicht nach dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz von 1933 registriert worden. Mit Ausnahme von Transaktionen, die dieses Gesetz nicht verletzen, dürfen die Aktien in den Vereinigten Staaten von Amerika daher weder direkt noch indirekt angeboten oder verkauft werden. Dieses Verbot gilt auch für die Territorien und Besitzungen der Vereinigten Staaten sowie für alle Gebiete, die der US-amerikanischen Gerichtsbarkeit unterstehen. Die Aktien dürfen auch nicht direkt oder indirekt US-Personen oder zugunsten von US-Personen angeboten oder verkauft werden. In diesem Zusammenhang sind unter "US-Personen" US-amerikanische Staatsbürger oder in den Vereinigten Staaten von Amerika wohnhafte Personen zu verstehen sowie in einem Staat, Territorium oder einer Besitzung der Vereinigten Staaten von Amerika organisierte oder bestehende Personengesellschaften; als "US-Personen" gelten ferner Gesellschaften, die gemäss den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika oder einem/einer ihrer Staaten, Territorien oder Besitzungen organisiert sind, oder jeder Nachlass oder Trust, der - unabhängig von der Herkunft des Ertrags - der amerikanischen Bundeseinkommensteuer unterliegt. Ausserdem wird darauf hingewiesen, dass der direkte oder indirekte Besitz, das Angebot und/oder der Verkauf von Aktien nach den FATCA-Regeln einem grösseren Kreis von Anlegern verwehrt werden kann als jenen, die unter die oben stehende Definition einer US-Person fallen.

Anleger sollten sich über die entsprechenden rechtlichen Erfordernisse, Devisenbestimmungen und Steuern informieren, die im Land, dessen Staatsbürger sie sind oder in dem sie wohnhaft oder domiziliert sind, gelten.

Die in diesem Prospekt gemachten Aussagen basieren auf den zurzeit im Grossherzogtum Luxemburg geltenden Rechtsvorschriften und der dortigen Rechtspraxis und unterliegen somit den entsprechenden Änderungen.

Der Verwaltungsrat legt alles daran, die Anlageziele zu erreichen, kann hingegen nicht garantieren, inwieweit diese Ziele tatsächlich erreicht werden. Es sei darauf hingewiesen, dass der Preis der Aktien eines Teilfonds sowohl steigen als auch fallen kann.

Der Verwaltungsrat hat angemessene Sorgfalt darauf verwendet sicherzustellen, dass die hierin beschriebenen Sachverhalte in allen wesentlichen Punkten wahr und zutreffend sind und dass keine weiteren wichtigen Tatbestände bestehen, deren Nichterwähnung zu einer Fehlinterpretation einer hierin enthaltenen Aussage führen könnte.

Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen kollektiv und einzeln die volle Verantwortung für die Richtigkeit der Informationen, die in diesem Prospekt enthalten sind, und bestätigen nach Abschluss aller angemessenen, von ihnen durchgeführten Untersuchungen, dass nach ihrem besten Wissen und Gewissen keine Tatsachen ausser Acht gelassen wurden, die die hierin enthaltenen Aussagen missverständlich machen würden.

In bestimmten Gerichtsbarkeiten könnten der Vertrieb dieses Prospekts und die Ausgabe der Aktien Einschränkungen unterliegen. Die vorstehenden Informationen sind nur als allgemeine Leitlinien zu verstehen. Personen, die im Besitz dieses Prospekts sind und die Aktien zeichnen möchten, sollten sich vorher über die in den für sie geltenden Gerichtsbarkeiten anwendbaren Gesetze und Verordnungen erkundigen und diese einhalten. Bei Unklarheiten in Bezug auf den Inhalt dieses Prospekts wenden Sie sich am besten an Ihren Broker, Rechtsanwalt oder anderweitigen Finanzberater.

Wesentliche Änderungen der Struktur, Organisation oder der Betriebsabläufe der Gesellschaft, die eine Aktualisierung des Prospekts erforderlich machen, werden den Anlegern gemäss dem Rundschreiben 14/591 der CSSF mitgeteilt. Gemäss diesem Rundschreiben beträgt die Mitteilungsfrist einen Monat. Während dieser einmonatigen Frist vor dem Inkrafttreten der wesentlichen Änderung können die Anleger, die Aktien halten, den Rückkauf oder die Rücknahme ihrer Aktien ohne Rückkauf- oder Rücknahmegebühren verlangen. Neben der Möglichkeit der Rücknahme von Aktien ohne Rücknahmegebühr kann die Gesellschaft den Anlegern, die Aktien halten, anbieten, ihre Aktien ohne Umtauschgebühren in Aktien einer anderen OGA umzutauschen (oder wenn die Änderung sich nur auf einen Teilfonds auswirkt, in Aktien eines anderen Teilfonds), ist aber nicht dazu verpflichtet. Die CSSF kann von Fall zu Fall Ausnahmen von diesen Regeln gewähren.

Soweit dies die lokalen ausländischen Gesetze zulassen, ist im Falle von Abweichungen bei der Übersetzung in eine andere Sprache die englische Fassung des Prospekts massgebend.

Dieser Prospekt wurde am 23. April 2026 aufgelegt.

INHALTSVERZEICHNIS

ERGÄNZENDE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN ÖSTERREICH	A1
PROSPEKT	3
GLOSSAR UND DEFINITIONEN	9
1. ORGANISATION UND ADRESSEN	17
2. RECHTSFORM	21
2.1 Die Gesellschaft	21
2.2 Die Aktien	21
3. ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK	24
3.1 Allgemeine Bestimmungen, die für alle Teilfonds gelten	24
3.2 "Investment-Grade"-Rating und Wertpapiere mit niedrigerem Rating	28
4. ANLAGERESTRIKTIONEN	28
4.1 Geeignete Vermögenswerte	28
4.2 Anlagerestriktionen für geeignete Vermögenswerte	33
4.3 Liquide Vermögenswerte	37
4.4 Nicht gestattete Anlagen	37
4.5 Risikomanagementverfahren	38
4.6 Liquiditätsmanagement-Instrumente	38
5. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK	38
6. GESCHÄFTSFÜHRUNG, ANLAGEVERWALTUNG UND ANLAGEBERATUNG	39
6.1 Verwaltungsgesellschaft und Domizilstelle	39
6.2 Dirigeants der Verwaltungsgesellschaft	40
6.3 Fondsmanager, Teilfondsmanager und Anlageberater	40
6.4 Internationale Beratergremien	43
6.5 Gemeinsames Management	43
7. VERWAHRSTELLE	44
8. OGA-VERWALTER	46
9. UNABHÄNGIGER ABSCHLUSSPRÜFER UND RECHTSBERATER	47
10. GEBÜHREN UND AUSGABEN	47
10.1 Zeichnungsgebühr	47
10.2 Rücknahmegebühr	47
10.3 Umtauschgebühr	47
10.4 Verwässerungsschutzgebühr	48
10.5 Nach freiem Ermessen erhobene Handelsgebühren bei übermässiger Handelstätigkeit	48

10.6	Jahresgebühren	48
	10.6.1 Managementgebühr und Performance-Fee	48
	10.6.2 Vertriebsgebühr	49
	10.6.3 Festsatz für Betriebskosten	49
	10.6.4 Sonstige Kosten	51
	10.6.5 Researchkommissionen und -kosten	51
10.7	Total Expense Ratio	51
11.	VERTRIEB DER AKTIEN	52
12.	AUSGABE UND VERKAUF DER AKTIEN	52
	12.1 Allgemeine Bestimmungen	52
	12.2 Restriktionen, die für die Ausgabe und den Besitz von Aktien gemäss FATCA-Status der Gesellschaft gelten	54
13.	RÜCKNAHME DER AKTIEN	55
	13.1 Allgemeine Bestimmungen	55
	13.2 Rücknahmebeschränkungen	56
14.	UMTAUSCH VON AKTIEN	57
15.	NETTOINVENTARWERT	58
	15.1 Bestimmung des Nettoinventarwerts	58
	15.2 Swing Pricing	59
	15.3 Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwerts und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Aktien	60
16.	LIQUIDATION, ZWANGSRÜCKNAHME UND VERSCHMELZUNG VON TEILFONDS	61
17.	BESTEUERUNG	62
18.	FÜR ANLEGER EINSEHBARE DOKUMENTE	64
	18.1 Einsehbare Dokumente	64
	18.2 Basisinformationsblatt	64
	18.3 Sonstige Dokumente	64
19.	VERSAMMLUNGEN, BERICHTE UND INFORMATIONEN ZU HÄNDEN DER AKTIENINHABER	65
20.	ZEICHNUNGSVERFAHREN	66
	20.1 Aktienzeichnungen und Bestätigungen	68
	20.2 Allgemeines	68
	20.3 Basisinformationsblatt	69
	20.4 Personenbezogene Daten	69
21.	BESONDERE HINWEISE FÜR ANLEGER IM AUSLAND	71
	21.1 Besondere Hinweise für Anleger in Frankreich	71
	21.2 Besondere Hinweise für Anleger, die in Deutschland besteuert werden	71

ANHANG A: ZUR ZEICHNUNG ANGEBOTENE TEILFONDS		72
1.	PriviEdge – PineBridge Global Equities	74
2.	PriviEdge – Fidelity Technology	77
3.	PriviEdge – Polar Capital Global Healthcare	81
4.	PriviEdge – JPMorgan US Equities Beta Enhanced	87
5.	PriviEdge – Sands US Growth	92
6.	PriviEdge – Mondrian US Equity Value	95
7.	PriviEdge – American Century Emerging Markets Equity	98
8.	PriviEdge – William Blair US Small and Mid Cap	101
9.	PriviEdge – JPMorgan Eurozone Equity	104
10.	PriviEdge – Moneta Best of France	109
11.	PriviEdge – Lombard Odier ERLIWI Europe Equity	114
12.	PriviEdge – Alpha Japan	116
13.	PriviEdge – Alpha Japan Smaller Companies	119
14.	PriviEdge – Allianz All China Equity	122
15.	PriviEdge – Artemis UK Equities	125
16.	PriviEdge – Comgest Quality Growth Europe ex-UK	130
17.	PriviEdge – T. Rowe Price US Equities	133
18.	PriviEdge – Robeco Emerging Markets Equities Beta Enhanced	136
19.	PriviEdge – BlueBay Investment Grade Global Government Bonds	139
20.	PriviEdge – Baird US Aggregate Bond	142
21.	PriviEdge – Franklin Flexible Euro Aggregate Bond	145
22.	PriviEdge – Columbia US Short Duration High Yield	148
23.	PriviEdge – Goldman Sachs Euro Credit	151
24.	PriviEdge – Robeco Global High Yield	154
25.	PriviEdge – PPM America US Corporate Bond	157
26.	PriviEdge – Algebris Financial Bonds	160
27.	PriviEdge – Payden Emerging Market Debt	163
28.	PriviEdge – DPAM European Real Estate	166
29.	PriviEdge – Amber Event Europe	169
30.	PriviEdge – Graham Quant Macro	173
31.	PriviEdge – Janus Henderson Octanis	177
ANHANG B: ANHANG ZU DEN RISIKOFAKTOREN		181
1.	Allgemeine Risiken	183
2.	Risiken bestimmter Teilfonds	188
ANHANG C: SFDR		209

GLOSSAR UND DEFINITIONEN

Die im Prospekt verwendeten Begriffe haben die im Glossar definierte Bedeutung.

ABS	Asset-backed Securities
ADRs	American Depository Receipts
Aktien	Aktien der Gesellschaft
A-Aktien	Thesaurierende Aktien
Aktienfonds	Gemäss Definition unter 21.2
Alternativwährung	Währung einer Aktienklasse, die auf eine andere als die Referenzwährung lautet. Als Alternativwährungen eingesetzt werden: EUR, USD, CHF, GBP, SEK, NOK, CAD, AUD, JPY, HKD und SGD
Amtliche Notierung	Zulassung zum Handel an einer Börse eines geeigneten Staates
Anhang zu den Risikofaktoren	Die Liste der Risikofaktoren in Anhang B
Annahmeschlusszeit	Frist für die Einreichung von Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeanträgen bei der Gesellschaft gemäss Anhang A in Verbindung mit einem bestimmten Teilfonds
AUD	Australischer Dollar
Ausgabepreis	Der Preis, zu dem die Aktien ausgegeben werden, wobei dieser Preis dem Nettoinventarwert je Aktie für den entsprechenden Teilfonds, der gegebenenfalls einer Swing-Pricing-Anpassung oder Verwässerungsschutzgebühr unterliegt, zuzüglich einer Zeichnungsgebühr entspricht
Benchmark-Verordnung	Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, in ihrer jeweils gültigen Fassung
Betriebskosten	Die in Paragraph 10.6.3 beschriebenen Kosten
Bewertungsbestimmungen	Vom Verwaltungsrat beschlossene und periodisch revidierte Bewertungsbestimmungen und -richtlinien
Bewertungstag	Der jeweilige Geschäftstag (täglich oder wöchentlich), an dem die Teilfonds bewertet und Aktien ausgegeben, zurückgenommen oder umgetauscht werden und der am Hauptmarkt oder an der Börse, an dem/der zu diesem Zeitpunkt ein Grossteil der Anlagen eines Teilfonds notiert ist, ein Bankwerktag ist, wie in Anhang A definiert
Bond Connect	Programm für einen gegenseitigen Anleihenmarktzugang zwischen Festlandchina und Hongkong via eine grenzüberschreitende Plattform
CAD	Kanadischer Dollar
CCASS	Hong Kong Central Clearing and Settlement System
CD	Einlagenzertifikat ("Certificate of Deposit")
CDS	Credit Default Swap
CESR	Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden für das Wertpapierwesen (ersetzt durch die ESMA per 1. Januar 2011)
CESR Guidelines 10-788	CESR Guidelines on Risk Measurement and the Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS vom 28. Juli 2010
CFD	Differenzkontrakt ("Contract for Difference")
CHF	Schweizer Franken

ChinaClear	China Securities Depository and Clearing Corporation Limited
Chinesische A-Aktien	Aktien von auf dem chinesischen Festland ansässigen Gesellschaften, die an chinesischen Börsen gehandelt werden
CIBM	China Interbank Bond Market – ein Markt, der im Rahmen eines Anlageprogramms der PBOC Direktanlagen in Wertpapiere und Derivate ermöglicht, die auf RMB lauten und auf diesem Markt gehandelt werden, ohne dass eine Lizenz erforderlich ist oder dass eine Quote erfüllt werden muss
CNH	Offshore-RMB (nähere Informationen im Anhang zu den Risikofaktoren)
CNY	Onshore-RMB, wie weiter im Anhang zu den Risikofaktoren beschrieben
Coco Bonds	Contingent Convertible Bond (bedingte Pflichtwandelanleihen) Schuldpapiere, die nach vorher festgelegten Kriterien umgewandelt werden können oder deren Wert herabgesetzt werden kann
CSDR	Verordnung (EU) Nr. 909/2014 über Zentralverwahrer
CSRC	China Securities Regulatory Commission
CSSF	<i>Commission de Surveillance du Secteur Financier</i> , die Luxemburger Finanzmarktaufsicht
CTB-Ausschlüsse	Ausschlüsse im Zusammenhang mit Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten gemäss Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission
D-Aktien	Ausschüttungsaktien
DSGVO	Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr
Direkte Kosten	Die in Paragraph 10.6.3 beschriebenen Kosten
ECP	Euro Commercial Paper
Emerging Markets	Märkte oder Länder mit einem niedrigen bis mittleren Pro-Kopf-Einkommen oder, nach freiem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, Märkte oder Länder, die eine Komponente in einem Emerging-Market-Index eines grossen Indexanbieters sind. Beispiele für Emerging Markets sind unter anderem Indonesien, einige Länder in Südamerika und Südostasien, die meisten Länder in Osteuropa, Russland sowie einige Länder im Nahen Osten und in Teilen Afrikas. Die Anleger können von der Gesellschaft auf schriftliche Anfrage, die an den Sitz der Gesellschaft zu richten ist, kostenlos eine aktuelle Liste der Emerging Markets anfordern
EPM	Effizienzsteigerung im Portfoliomanagement

ESG oder ESG-Faktoren	<p>Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsmerkmale oder -faktoren, die wie folgt näher beschrieben werden können:</p> <p>"Umwelt" kann Aspekte beinhalten, die die Qualität und Funktionsfähigkeit der natürlichen Umgebung und der natürlichen Systeme betreffen.</p> <p>Hierzu können unter anderem gehören: Verlust der Artenvielfalt, Treibhausgasemissionen, Entwaldung, Klimawandel, erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Luft-, Wasser- und Ressourcenverknappung bzw. -verschmutzung, Abfallmanagement, Abbau der Ozonschicht in der Stratosphäre, veränderte Bodennutzung und Versauerung der Meere.</p> <p>"Soziales" kann Aspekte beinhalten, die die Rechte, das Wohlbefinden und die Interessen von Menschen und Gemeinschaften betreffen.</p> <p>Hierzu können unter anderem gehören: Menschenrechte, arbeitsrechtliche Standards in der Lieferkette, Kinder- und Sklavenarbeit, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Vereinigungs- und Meinungsäusserungsfreiheit, Diversität, Beziehungen zu lokalen Gemeinschaften, Gesundheit und Zugang zu medizinischer Versorgung, Konsumentenschutz und umstrittene Waffen.</p> <p>"Unternehmensführung" (Governance) kann Aspekte beinhalten, die die Leitung eines Unternehmens betreffen.</p> <p>Hierzu können unter anderem gehören: Führungsstruktur, Grösse, Diversität, Fähigkeiten und Unabhängigkeit, Vergütung von Führungskräften, Aktionärsrechte, Interaktion der Anspruchsgruppen, Offenlegung von Informationen, Geschäftsethik, Bestechung und Korruption, interne Kontrollen und Risikomanagement.</p>
ESMA	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde
ETF	Exchange Traded Fund(s) (börsengehandelte[r] Fonds)
EU	Europäische Union
EUR	Die Euro-Währung
Euro-CRS-Richtlinie	Richtlinie 2014/107/EU des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EWU	Europäische Währungsunion
FATCA	<p>Die Bestimmungen zur Foreign Account Tax Compliance als Bestandteil des Hiring Incentives to Restore Employment Act, der im März 2010 in den USA Gesetzeskraft erhielt; FATCA umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) Sections 1471 bis 1474 des US Internal Revenue Code und alle Nachfolgebestimmungen, damit zusammenhängende Gesetze, Vorschriften und Richtlinien sowie ähnliche Gesetze, Vorschriften und Richtlinien, die erlassen wurden, um ähnliche Regelungen zur Steuerberichterstattung und zur Quellensteuer umzusetzen; (ii) alle zwischenstaatlichen Abkommen, Verträge, Gesetze, aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, Richtlinien und anderen Vereinbarungen, die abgeschlossen wurden, um die unter (i) aufgeführten Gesetze, aufsichtsrechtlichen Bestimmungen oder Richtlinien einzuhalten, zu ergänzen, umzusetzen oder deren Umsetzung zu erleichtern; (iii) alle von einer zuständigen staatlichen Behörde erlassenen Gesetze, Vorschriften oder Richtlinien, welche die in Paragraph (i) und (ii) beschriebenen Punkte umsetzen.
Feeder	Ein Feeder-OGAW im Sinne von Paragraph 4.2 (g)
FFI	Foreign Financial Institution gemäss FATCA
Fondsdienstleistungskosten	Die in Paragraph 10.6.3 beschriebenen Kosten

Fondsmanager	Die in Paragraph 6.3 aufgeführten und von der Verwaltungsgesellschaft im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat ernannten Fondsmanager, welche auf täglicher Basis und nach freiem Ermessen Anlageverwaltungsdienste für die Teilfonds erbringen
FRN	Variabel verzinsliche Anleihe ("Floating-Rate-Note")
FROC	Festsatz für die Betriebskosten im Sinne von Paragraph 10.6.3
G20	Gruppe der Zwanzig, gegründet im September 1999
GBP	Britisches Pfund Sterling
GDRs	Global Depository Receipts
Geeigneter Staat	Ein Mitgliedstaat der OECD sowie alle anderen Länder Europas, Nord- und Lateinamerikas, Afrikas, Asiens, des pazifischen Raums und Ozeaniens
Geschäftstag	Jeder ganze Bankwerktag in Luxemburg (der 24. Dezember beispielsweise ist kein ganzer Bankwerktag)
Gesellschaft	PrivilEdge
Gesetz von 1915	Luxemburger Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften (in seiner jeweils gültigen Fassung)
Gesetz von 2010	Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen oder entsprechende Ersatzbestimmungen oder Änderungen des Gesetzes (in ihrer jeweils gültigen Fassung)
Gesetz von 2013	Luxemburger Gesetz vom 6. April 2013 über dematerialisierte Wertpapiere
Gesetz von 2015	Luxemburger Gesetz vom 18. Dezember 2015 zum automatischen Austausch von Steuerdaten
Globales Gesamtrisiko	Kennzahl zur Begrenzung entweder des zusätzlichen Engagements und der Hebelwirkung, die ein Teilfonds durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten (einschliesslich eingebetteter Derivate) erzeugt, oder des Marktrisikos des Portefeuilles eines Teilfonds
Gruppe von Vermögenswerten	Vermögenswerte mit gemeinsamen Merkmalen, unter anderem bezüglich Region, Land, Währung und/oder Sektor
HKD	Hongkong-Dollar
HKSCC	Hong Kong Securities Clearing Company Limited
IML	<i>Institut Monétaire Luxembourgeois</i> (ersetzt durch die CSSF)
Institutionelle Anleger	Institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 174 (2) c) des Gesetzes von 2010
InvStG	Das deutsche Investmentsteuergesetz, dem der Bundesrat in Deutschland zugestimmt hat, in seiner geltenden Fassung
IRS	Zinsswap ("Interest Rate Swap")
JPY	Japanischer Yen
Kristallisierungsdatum	Datum, an dem die aufgelaufene Performance-Fee (falls zutreffend) an die Verwaltungsgesellschaft zahlbar wird, wie im Anhang des betreffenden Teilfonds angegeben
LMI	Die in Paragraph 4.6 beschriebenen Liquiditätsmanagement-Instrumente
Managementgebühr	Die der Verwaltungsgesellschaft gemäss Paragraph 10.6.1 zu entrichtende Managementgebühr zu den in Anhang A definierten Sätzen
Master	Ein Master-OGAW im Sinne von Paragraph 4.2 (g)
MBS	Mortgage-backed Securities

MiFID II	Die Gesamtheit der Vorschriften der (i) Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente, der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte und Finanzinstrumente, (ii) alle bindenden Richtlinien oder andere delegierten Rechtsakte oder Verordnungen, die von den zuständigen EU-Behörden gemäss der Richtlinie 2014/65/EU und der Verordnung Nr. 600/2014 herausgegeben werden, und (iii) je nach Kontext alle anwendbaren nationalen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungspraktiken oder -entscheidungen, die aus den unter (i) und (ii) beschriebenen Texten oder Rechtsakten resultieren
Mitgliedstaat	Ein Mitgliedstaat der Europäischen Union sowie jeder Staat, der in Artikel 1 des Gesetzes von 2010 als "Mitgliedstaat" bezeichnet wird
Mischfonds	Gemäss Definition unter 21.2
NAV	Nettoinventarwert
Nettoinventarwert	Gesamtvermögen des betreffenden Teilfonds abzüglich seiner Verbindlichkeiten
Nettoinventarwert je Aktie	Gesamtes Nettovermögen des betreffenden Teilfonds, d.h. des Marktwerts seiner Aktiva abzüglich seiner Verbindlichkeiten, geteilt durch die Anzahl Aktien des betreffenden Teilfonds
Notleidende Wertpapiere	Ein Wertpapier, das entweder in Verzug ist oder bei dem ein hohes Risiko besteht, dass es in Verzug gerät (d.h. mit einem Rating von Fitch, S&P oder Moody's von CC oder darunter)
NOK	Norwegische Krone
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OGA	Organismen für gemeinsame Anlagen, einschliesslich OGAW
OGAW	Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren
OGAW-Richtlinie	Die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rats vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend OGAW in ihrer gültigen Fassung
OGA-Verwalter	CACEIS Bank, Luxembourg Branch
OGAW-Vorgaben	Die Gesamtheit der Vorschriften (a) der OGAW-Richtlinie, (b) der Delegierten Verordnung (EU) 2016/438 der Kommission sowie (c) der nationalen Gesetze und Vorschriften, die in Bezug auf die (oder in Umsetzung der) vorstehenden Gesetze und Vorschriften, einschliesslich des Gesetzes von 2010, erlassen werden
OTC	Over-the-Counter (im Freiverkehr)
PBOC	People's Bank of China
Performance-Fee	Die der Verwaltungsgesellschaft zu bezahlende Performance-Fee, wie in Paragraph 10.6.1 zu den in Anhang A definierten Sätzen beschrieben
Prospekt	Der aktuelle Prospekt der Gesellschaft
QFII	Qualifizierter ausländischer institutioneller Investor
Referenzwährung	Währung, in der Aktien des Teilfonds ausgegeben werden
Regulierter Markt	Anderer regulierter Markt als der amtliche Markt (amtliche Notierung), der regelmässig funktioniert, anerkannt ist und dem Publikum in einem geeigneten Staat offensteht
REIT	Real Estate Investment Trust(s)
RESA	<i>Recueil Electronique des Sociétés et Associations</i> , die offizielle elektronische Plattform Luxemburgs für die zentrale Veröffentlichung bezüglich Unternehmen und Vereinigungen, die das Mémorial C, <i>Recueil des Sociétés et Associations</i> ersetzt hat

Risk-Parity-Methode	Regelbasierte Methode, bei der die Gewichtung eines Vermögenswerts so angepasst wird, dass sein Beitrag zum Risiko dieses Portefeuilles in etwa gleich den Risikobeiträgen anderer Vermögenswerte oder einer anderen Gruppe von Vermögenswerten im Portefeuille ist
RMB	Die Bezeichnung "Renminbi", die offizielle Währung der Volksrepublik China, wird für die chinesische Währung verwendet, die im Inland als Onshore-RMB (CNY) und an den Auslandsmärkten als Offshore-RMB (CNH) gehandelt wird. Wird im Zusammenhang mit einer Aktienklasse oder Referenzwährung auf RMB verwiesen, ist darunter der Offshore-RMB (CNH) zu verstehen
RQFII	Qualifizierter ausländischer institutioneller Renminbi-Investor
Rücknahmebeschränkung	Eine vorübergehende und partielle Beschränkung des Rückgaberechts der Aktieninhaber eines Teilfonds, wenn die eingegangenen Rücknahmeanträge einen bestimmten Schwellenwert überschreiten, wie in Paragraph 13.2 beschrieben
Rücknahmepreis	Der Preis, zu dem die Aktien zurückgenommen werden, wobei dieser Preis dem Nettoinventarwert je Aktie für den entsprechenden Teilfonds, der gegebenenfalls einer Swing-Pricing-Anpassung oder Verwässerungsschutzgebühr unterliegt, entspricht
SAFE	State Administration of Foreign Exchange in China
Satzung	Satzung der Gesellschaft
SEHK	Stock Exchange of Hong Kong Limited
SEK	Schwedische Krone
SFDR	Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor
SFDR-Anhang	Anhang C des vorliegenden Prospekts, in dem die von der SFDR geforderten Offenlegungen zur Nachhaltigkeit zu jedem Teilfonds aufgeführt sind
SFDR RTS 2022/1288	Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission vom 6. April 2022 als Ergänzung der SFDR im Hinblick auf Inhalt und Darstellung der Informationen im Zusammenhang mit dem "Do no significant harm"-Prinzip, die den Inhalt, die Methoden und die Darstellung von Informationen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsindikatoren und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen sowie den Inhalt und die Darstellung von Informationen im Zusammenhang mit der Bewerbung von ökologischen oder sozialen Merkmalen und nachhaltigen Anlagezielen in vorvertraglichen Dokumenten, auf Websites und in regelmässigen Berichten festgelegt
SFIs	Strukturierte Finanzinstrumente
SGD	Singapur-Dollar
SFTR	Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012
SSE	Shanghai Stock Exchange
Stock Connect	Shanghai-Hong Kong Stock Connect ist ein Wertpapierhandel- und Clearingprogramm, das von der SEHK, der SSE, der HKSCC und ChinaClear entwickelt wurde, um den gegenseitigen Zugang zu den Aktienbörsen der VRC und Hongkongs zu ermöglichen. Stock Connect umfasst den Nordwärtshandel, über den ein Teilfonds SSE-Wertpapiere kaufen und halten kann, sowie den Südwärtshandel, über den Investoren in Festlandchina an der SEHK notierte Aktien kaufen und halten können. Die Gesellschaft wird über das Nordwärtsgeschäft handeln.
Swing-Faktor	Gemäss Swing Pricing angewandter Prozentsatz auf den Ausgabe- oder Rücknahmepreis wie in Paragraph 15.2 beschrieben

Swing Pricing	Mechanismus, der in Paragraph 15.2 beschrieben wird, bei dem der NAV der Aktien eines Teilfonds durch Anwendung eines Swing-Faktors angepasst wird, der die Liquiditätskosten widerspiegelt
Taxonomie-Verordnung	Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen
T-Bills	Schatzwechsel ("Treasury Bills")
Teilfonds	Die Teilfonds der Gesellschaft, wobei jeder einem bestimmten Teil der Aktiven und Passiven der Gesellschaft entspricht
Teilfondsmanager	Die Teilfondsmanager, die von den Fondsmanagern mit der Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft und unbeschadet der Verantwortung der Fondsmanager ernannt wurden, um in freiem Ermessen Anlageverwaltungsdienste zu erbringen.
TRS	Total-Return-Swap
UN SDGs	Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (United Nations' Sustainable Development Goals)
USA	Vereinigte Staaten von Amerika
USD	Dollar der Vereinigten Staaten von Amerika
US-Person	US-amerikanische Staatsbürger oder in den Vereinigten Staaten von Amerika wohnhafte Personen sowie in einem Staat, Territorium oder einer Besetzung der Vereinigten Staaten von Amerika organisierte oder bestehende Personengesellschaften, Gesellschaften, die gemäss den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika oder eines/einer ihrer Staaten, Territorien oder Besetzungen organisiert sind, oder jeder Nachlass oder Trust, der – unabhängig von der Herkunft des Ertrags – der amerikanischen Bundeseinkommenssteuer unterliegt
VaR	Value-at-Risk
Vertriebsgebühr	Die der globalen Vertriebsstelle gemäss Paragraph 10.6.2 zu entrichtende Vertriebsgebühr zu den in Anhang A definierten Sätzen
Verwahrstelle	CACEIS Bank, Luxembourg Branch
Verwaltungsgesellschaft	Lombard Odier Funds (Europe) S.A.
Verwaltungsrat	Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft
Verwaltungsratsmitglieder	Verwaltungsrat der Gesellschaft
Verwässerungsschutzgebühr	Gebühr, die von der Gesellschaft in Verbindung mit einem bestimmten Teilfonds in eigenem Ermessen zusätzlich zum Ausgabe- und Rücknahmepreis zugunsten des entsprechenden Teilfonds erhoben werden kann, um die Auswirkungen von Portfoliotransaktionskosten als Folge von Zeichnungen oder Rücknahmen zu begrenzen, wie in Paragraph 10.4 beschrieben
VRC	Volksrepublik China

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	<p>Barmittel, Bankeinlagen, kurzfristige Einlagen oder andere kurzfristige Instrumente (einschliesslich ABS/MBS) sowie von staatlichen oder privaten Emittenten begebene Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von höchstens 397 Tagen. Bankeinlagen können Sichtguthaben sein wie Zahlungsmittel, die auf Kontokorrentkonten bei einer jederzeit verfügbaren Bank gehalten werden (d.h. zusätzliche liquide Vermögenswerte), oder Bankguthaben, die den Kriterien von Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 entsprechen. Von OGA begebene Wertpapiere, mit denen in kurzfristige Instrumente mit folgenden Merkmalen investiert wird: auf Portfolioebene Duration von höchstens einem Jahr, Credit-Spread-Duration von höchstens zwei Jahren, auf Wertpapierebene rechtliche Endfälligkeit aller Anleihen von höchstens drei Jahren, mit Ausnahme von regelmässig amortisierenden verbrieften Produkten (wie ABS/MBS), deren gewichtete durchschnittliche Laufzeit höchstens ein Jahr beträgt. Für nicht amortisierende oder nach einem Tilgungsplan amortisierende verbrieftete Produkte (wie ABS/MBS) beträgt die erwartete Endfälligkeit höchstens drei Jahre. Von Geldmarkt-OGA begebene Wertpapiere, wie in Paragraph 3.1 (ii) erwähnt. Alternativ zum Halten von Wertpapieren, die von Geldmarkt-OGA als Teil ihrer Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente ausgegeben wurden, können alle Teilfonds Instrumente der gleichen Art und im gleichen Verhältnis wie das Portefeuille eines bestimmten Geldmarkt-OGA direkt halten. Hierzu können auch festverzinsliche Wertpapiere gehören, deren Restlaufzeit 397 Tage nicht übersteigt. FRNs mit häufig, d.h. jährlich oder häufiger, vorgenommenen Zinsanpassungen werden als passives Substitut für kurzfristige Instrumente betrachtet, sofern ihre Restlaufzeit 762 Tage nicht übersteigt</p>
Zahlungstermin	<p>Termin, an dem der Ausgabepreis mit Valuta vollständig eingezahlt wird oder an dem die Zahlung des Rücknahmepreises gemäss Anhang A normalerweise erfolgt</p>
Zeichnungsgebühr	<p>Die Zeichnungsgebühr wie in Paragraph 10.1 beschrieben</p>
Ziel-Teilfonds	<p>Ein Teilfonds, dessen Aktien von einem anderen Teilfonds gezeichnet, erworben und/oder gehalten werden</p>

1. ORGANISATION UND ADRESSEN

Die Gesellschaft

PrivilEdge

Sitz der Gesellschaft

291, route d'Arlon, 1150 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Verwaltungsrat

Präsident des Verwaltungsrats

Yvar Mentha

Verwaltungsratsmitglieder

Mark Edmonds

Alexandre Meyer

Hugues Girard

Marc Giesbrecht

John Ventress

Régis Malcourant

Alexandre Meyer ist geschäftsführender Teilhaber der Lombard Odier Gruppe.

Yvar Mentha und Hugues Girard sind ehemalige Mitarbeiter der Lombard Odier Gruppe. Mark Edmonds, Marc Giesbrecht und John Ventress sind Mitarbeitende der Lombard Odier Gruppe.

Régis Malcourant ist nicht-exekutives Mitglied des Verwaltungsrats.

Verwaltungsgesellschaft und Domizilstelle

Lombard Odier Funds (Europe) S.A.,

291, route d'Arlon, 1150 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

E-Mail-Adresse: luxembourg-funds@lombardodier.com

Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft

Alexandre Meyer

Mark Edmonds

John Ventress

Régis Malcourant

Alexandre Meyer ist geschäftsführender Teilhaber der Lombard Odier Gruppe.

Mark Edmonds und John Ventress sind Mitarbeitende der Lombard Odier Gruppe.

Régis Malcourant ist nicht-exekutives Mitglied des Verwaltungsrats.

Dirigeants der Verwaltungsgesellschaft

Mark Edmonds

Ingrid Dumont

Hema Jewootah

Sacha Reverdiau

Cédric Intesse

Mark Edmonds, Ingrid Dumont, Hema Jewootah, Sacha Reverdiau und Cédric Intesse sind Mitarbeitende der Lombard Odier Gruppe.

Fondsmanager, Teilfondsmanager

Algebris (UK) Limited

1st Floor, 11 Waterloo Place, London, SW1Y 4AU, Vereinigtes Königreich

Allianz Global Investors Asia Pacific Limited

32/F Two Pacific Place, 88 Queensway, Admiralty, Hongkong

Alpha Japan LO am Ltd

Otemachi Taisei building 23F, 2-1-1 Otemachi, Chiyoda-ku, Tokio 100-0004, Japan

Amber Capital UK LLP

14-17 Market Place, London, W1W 8AJ, Vereinigtes Königreich

American Century Investment Management, Inc.,

4500 Main Street, Kansas City, Missouri 64111, Vereinigte Staaten von Amerika

Artemis Investment Management LLP

Cassini House, 57 St. James's Street, London, SW1A 1LD, Vereinigtes Königreich

Bank Lombard Odier & Co AG

Chemin Messidor 1, 1293 Bellevue, Schweiz

Columbia Management Investment Advisers, LLC

290 Congress Street Boston, MA02210, Vereinigte Staaten von Amerika

Comgest S.A.

17 square Edouard VII, 75009 Paris, Frankreich

Comgest Asset Management International Limited

6th Floor, 2 Grand Canal Square, Dublin 2, Irland

Degroof Petercam Asset Management SA

Rue Guimard 18, 1040 Brüssel, Belgien

FIL Pensions Management

Beech Gate, Millfield Lane, Lower Kingswood, Tadworth, Surrey, KT20 6RP, Vereinigtes Königreich

FIL Investments International

Beech Gate, Millfield Lane, Lower Kingswood, Tadworth, Surrey, KT20 6RP, Vereinigtes Königreich

Franklin Templeton Investment Management Limited

Cannon Place, 78 Cannon Street, London EC4N 6HL, Vereinigtes Königreich

Goldman Sachs Asset Management B.V.

65 Schenkkade, 2595 AS, The Hague, Den Haag, Niederlande

Graham Capital Management, L.P.

40 Highland Ave. Rowayton, CT 06853, Vereinigte Staaten von Amerika

Janus Henderson Investors UK Limited

201 Bishopsgate, London EC2M 3AE, Vereinigtes Königreich

J.P. Morgan Investment Management Inc.

245 Park Avenue, New York, NY 10036, Vereinigte Staaten von Amerika

JP Morgan Asset Management (UK) Limited

60 Victoria Embankment, London EC4Y 0JP, Vereinigtes Königreich

Lombard Odier Asset Management (Switzerland) SA

Parc Messidor 3, 1293 Bellevue, Schweiz

Mondrian Investment Partners Limited

Sixty London Wall, London, EC2M 5TQ, Vereinigtes Königreich

Moneta Asset Management

36 rue Marbeuf, 75008 Paris, Frankreich

Payden & Rygel
333 South Grand Avenue, Suite 3900, Los Angeles, California 90071, Vereinigte Staaten von Amerika

PineBridge Investments LLC
Park Avenue Tower, 65 East 55th Street, New York, New York 10022, Vereinigte Staaten von Amerika

PineBridge Investments Asia Limited
Level 20, Six Pacific Place, 50 Queen's Road East, Hongkong

Polar Capital LLP
16 Palace Street, London, SW1E 5JD, Vereinigtes Königreich

PPM America, Inc.
225 W. Wacker Drive, Suite 1200, Chicago, Illinois 60606, Vereinigte Staaten von Amerika

RBC Global Asset Management (UK) Limited
100 Bishopsgate, London EC2N 4AA, Vereinigtes Königreich

RBC Global Asset Management (U.S.) Inc,
250 Nicollet Mall, Suite 1550, 55401, Minneapolis, Vereinigte Staaten von Amerika

Robeco Institutional Asset Management B.V.
Weena 850, 3014 DA Rotterdam, Niederlande

Robert W. Baird & Co. Incorporated
777 East Wisconsin Avenue, Milwaukee, 53202, Vereinigte Staaten von Amerika

Sands Capital Management, L.L.C.
1000 Wilson Boulevard, Suite 3000, Arlington, Virginia 22209, Vereinigte Staaten von Amerika

T. Rowe Price Associates, Inc.
1307 Point St. Baltimore, MD 21231, Vereinigte Staaten von Amerika

William Blair Investment Management, LLC
150 North Riverside Plaza, Chicago, Illinois 60606, Vereinigte Staaten von Amerika

Globale Vertriebsstelle

Lombard Odier Funds (Europe) S.A.
291, route d'Arlon, 1150 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Vertriebsstelle(n)

Jeder andere Finanzintermediär, der für das Marketing und den Verkauf der Aktien gemäss Kapitel 11 des Prospekts ernannt werden kann

Verwahrstelle und OGA-Verwalter

CACEIS Bank, Luxembourg Branch
5, allée Scheffer, 2520 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Unabhängiger Abschlussprüfer

PricewaterhouseCoopers Assurance, société coopérative
Réviseur d'entreprises
2, rue Gerhard Mercator, 2182 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Rechtsberater

In Luxemburg

Elvinger Hoss Prussen, société anonyme
2, place Winston Churchill, 1340 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg

Vertretungen im Ausland

In den Niederlanden

Lombard Odier Funds (Europe) S.A. - Dutch Branch (Amsterdam)
Parklaan 26, 3016 BC Rotterdam, Niederlande

In der Schweiz

Vertreter

Lombard Odier Asset Management (Switzerland) SA
Parc Messidor 3, 1293 Bellevue, Schweiz

Zahlstelle

Bank Lombard Odier & Co AG
Chemin Messidor 1, 1293 Bellevue, Schweiz

Im Vereinigten Königreich

Lombard Odier Asset Management (Europe) Limited
Golding's House, Hay's Galleria, 2 Hay's Lane, London, SE1 2HB, Vereinigtes Königreich

In Österreich

Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG
Am Belvedere 1, 1100 Wien, Österreich

In Italien

Zahlstellen

Allfunds Bank, S.A.U., Zweigniederlassung Mailand
Via Bocchetto 6, 20123 Mailand, Italien

Société Générale Securities Services S.p.A.
Via Benigno Crespi 19A, 20159 Mailand, Italien

In Frankreich

Correspondant Centralisateur

CACEIS Bank
89-91, rue Gabriel Péri, 92120 Montrouge, Frankreich

In Belgien

CACEIS Bank, Niederlassung Belgien
Avenue du Port 86C, b320, 1000 Brüssel, Belgien

In Spanien

Allfunds Bank, S.A.U.
C/ de los Padres Dominicos, 7, 28050, Madrid, Spanien

In Liechtenstein

Zahlstelle

LGT Bank AG
Herrengasse 12, 9490 Vaduz, Liechtenstein

In Deutschland

Deutsche Zahl- und Informationsstelle

DekaBank Deutsche Girozentrale
Mainzer Landstrasse 16, 60325 Frankfurt/Main, Deutschland

In Schweden

Zahlstelle

SKANDINAVISKA ENSKILDA BANKEN AB (publ)
Kungsträdgårdsgatan, SE-106 40 Stockholm, Schweden

2. RECHTSFORM

2.1 Die Gesellschaft

Die Gesellschaft ist gemäss dem Gesetz von 1915 als eine Aktiengesellschaft mit beschränkter Haftung organisiert und erfüllt als eine Investmentgesellschaft mit variablem Grundkapital (SICAV) gemäss Teil I des Gesetzes von 2010 die Anforderungen der OGAW-Richtlinie.

Die Gesellschaft wurde am 22. Oktober 2013 auf unbegrenzte Dauer gegründet. Die Satzung wurde zuletzt am 20. Mai 2019 geändert und im RESA (Nr. RESA_2019_130 vom 5. Juni 2019) veröffentlicht. Das Mindestkapital der Gesellschaft entspricht dem Gegenwert von EUR 1'250'000.

Die Gesellschaft ist unter der Nummer B181207 im "*Registre de Commerce et des Sociétés du Luxembourg*" registriert. Ihre Satzung kann dort eingesehen werden, und eine Kopie kann gegen Zahlung einer vom "Registre de Commerce et des Sociétés du Luxembourg" zu bestimmenden Gebühr oder kostenlos beim Gesellschaftssitz bezogen werden. Ihr Haupt- bzw. Gesellschaftssitz liegt in der 291, route d'Arlon, 1150 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg.

Die Verwaltungsratsmitglieder sind in Kapitel 1 aufgeführt.

Die Satzung enthält keinerlei ausdrückliche Bestimmungen im Hinblick auf die Vergütung (einschliesslich Pension und andere Leistungen) der Verwaltungsratsmitglieder. Den Verwaltungsratsmitgliedern werden ihre Spesen rückvergütet und ihre Honorare sind von den Aktieninhabern der Gesellschaft an der Generalversammlung zu genehmigen. Verwaltungsratsmitglieder, die der Lombard Odier Gruppe angehören, dürfen für ihre Dienstleistungen kein Honorar beziehen.

Das Grundkapital besteht aus nennwertlosen Aktien verschiedener Klassen entsprechend den Teilfonds und entspricht jederzeit dem Gesamtnettovermögen der Gesellschaft.

Die Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds sind getrennt von den Verbindlichkeiten der anderen Teilfonds. Kreditoren können nur auf das Vermögen des betreffenden Teilfonds zurückgreifen.

2.2 Die Aktien

Bei den Aktien der Gesellschaft handelt es sich um nennwertlose Aktien mit identischen Rechten und Vorrechten. Jede Aktie verleiht das Recht auf Beteiligung am Gewinn und an den Erträgen eines Teilfonds. Die Aktien sind mit keinen Vorzugs-, Bezugs-, Konversions- oder Umtauschrechten verbunden. Es bestehen keine Optionen oder Sonderrechte in Bezug auf irgendeine dieser Aktien, noch ist dergleichen vorgesehen. Jede ganze Aktie verleiht ihrem Inhaber an den General- und Sonderversammlungen des relevanten Teilfonds oder der relevanten Aktienklasse eine Stimme, die persönlich, durch die Ernennung eines Stellvertreters oder mittels Stimmformular wahrgenommen werden kann. Soweit gesetzlich erlaubt, kann der Verwaltungsrat das Stimmrecht von Aktieninhabern aussetzen, die ihren Verpflichtungen gemäss der Satzung oder Dokumenten nicht nachkommen, in denen ihre Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft und/oder den anderen Aktieninhabern aufgeführt sind.

Die Aktien sind frei übertragbar. Allerdings kann der Verwaltungsrat gemäss Satzung und Kapitel 12 unten das direkte oder indirekte Halten oder den Besitz von Aktien bestimmter Personen, Firmen oder juristischer Personen einschränken oder Vorschläge zum bestehenden Aktienbesitz der Aktieninhaber machen, um rechtliche oder regulatorische Anforderungen zu erfüllen.

Laut der Satzung ist es möglich, innerhalb eines jeden Teilfonds verschiedene Aktienklassen zu erstellen. Die Aktienklassen können sich hinsichtlich ihrer Dividendenpolitik, ihrer Eignungskriterien für die Anleger, der Gebührenstruktur oder anderer spezifischer Eigenschaften unterscheiden.

Die Gesellschaft begibt Aktien in Form von Namensaktien. Falls und soweit gesetzlich erlaubt und insbesondere gemäss den im Gesetz von 2013 festgelegten Bedingungen kann der Verwaltungsrat nach freiem Ermessen beschliessen, zusätzlich zu den Namensaktien dematerialisierte Aktien zu begeben.

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, dass zurzeit die folgenden Anlageklassen ausgegeben werden:

- sieben Hauptklassen von Aktien ("U-Aktien", "P-Aktien", "R-Aktien", "I-Aktien", "S-Aktien", "M-Aktien" und "N-Aktien") sowie eine achte Klasse von Aktien von PrivilEdge – Amber Event Europe ("IM-Aktien"), die sich hauptsächlich in Bezug auf die Gebühren, den Anlegertyp sowie die erstmalige Mindestanlage bzw. den Mindestanlagebetrag unterscheiden;
- Aktien als A-Aktien oder D-Aktien. Die damit verbundene Ausschüttungspolitik ist in Kapitel 5 beschrieben;
- Aktien nur als Namensaktien;

- Aktien in Alternativwährungen;
- Aktien mit einer anderen Absicherungspolitik für das Währungsrisiko;
- Aktien mit niedrigeren Gebühren für Erstanleger in einen neu geschaffenen Teilfonds ("Seeding"-Aktienklasse).

Der Verwaltungsrat kann beschliessen, eine Aktienklasse nicht zu lancieren, falls die erwarteten Zeichnungsbeträge einen bestimmten Schwellenwert nicht erreichen, unterhalb dessen diese Aktienklasse mit Blick auf die operative Effizienz als suboptimal gälte.

In der folgenden Tabelle sind die Hauptmerkmale der verschiedenen Aktienklassen aufgeführt, die für die einzelnen Teilfonds erhältlich sein können.

	P-, R-Aktien	U-, I-, N-Aktien	S-Aktien	M-Aktien	IM-Aktien
Anlegertyp¹	Gemäss Anhang A	Gemäss Anhang A	Institutionelle Anleger ²	Gemäss Anhang A	Gemäss Anhang A
Erstmalige Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag³	Gemäss Anhang A	Gemäss Anhang A	Gemäss Anhang A ⁴	Gemäss Anhang A	Gemäss Anhang A
Managementgebühren	Ja	Ja	Nein ⁵	Ja	Nein
Performance-Fee	Ja, wenn in Anhang A festgelegt	Ja, wenn in Anhang A festgelegt	Nein ⁵	Ja, wenn in Anhang A festgelegt	Nein
Vertriebsgebühren	Ja, wenn in Anhang A festgelegt	Nein	Nein	Nein	Nein
Erhältliche Formen / Ausschüttungs-politik	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien
	D-Aktien ⁶	D-Aktien ⁶	D-Aktien ⁶	D-Aktien ⁶	D-Aktien
Erhältliche Formen / Alternativ-währungen⁷	EUR / USD / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / USD / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / USD / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / USD / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	Gemäss Anhang A
Erhältliche Formen / Währungsab-sicherungspolitik⁸	Keine Absicherung / Systematische Absicherung	Keine Absicherung / Systematische Absicherung	Keine Absicherung / Systematische Absicherung	Keine Absicherung / Systematische Absicherung	Keine Absicherung / Systematische Absicherung
"Seeding"-Aktienklasse⁹	Ja	Ja	Nein	Ja	Nein
"Connect"-Aktienklasse¹⁰	Ja	Ja	Nein	Ja	Nein

¹ Der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft können auf die Eignungskriterien bezüglich einer beliebigen Aktienklasse verzichten.

² S-Aktien eignen sich für institutionelle Anleger, die mit der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Einheit der Lombard Odier Gruppe in Bezug auf ihre Anlage in S-Aktienklassen eines Teilfonds eine Vergütungsvereinbarung abgeschlossen haben. Rechnungen, die von der Verwaltungsgesellschaft ausgestellt werden, werden von diesem institutionellen Anleger direkt gezahlt.

³ Für alle Aktienklassen gilt: Die hier angegebenen Mindestbeträge können von jenen abweichen, die für eine "Seeding"-Aktienklasse festgelegt werden (siehe unten). Der Verwaltungsrat kann bei allen Aktienklassen auf die Forderung der erstmaligen Mindestanlage und des Mindestanlagebetrags verzichten.

⁴ Die erstmalige Mindestanlage bzw. der Mindestanlagebetrag werden in einer Vergütungsvereinbarung zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Einheit der Lombard Odier Gruppe festgelegt.

⁵ Für die S-Aktien der Teilfonds werden keine Managementgebühren und Performance-Fees erhoben.

⁶ Für bestimmte Teilfonds können Aktienklassen bestehen, die nur einmal jährlich eine Dividende ausschütten und/oder die eine oder mehrere Zwischenausschüttung(en) von Dividenden vornehmen.

⁷ Die Kosten einer etwaigen Umwandlung der Zeichnungs- und Rücknahmebeträge aus der Referenzwährung bzw. in die Referenzwährung werden von der auf eine Alternativwährung lautenden Aktienklasse getragen.

⁸ Alle Teilfonds können Aktienklassen in der Referenzwährung bzw. in einer Alternativwährung mit einer anderen Währungsabsicherungspolitik begeben. Abgesicherte Aktienklassen, die auf HKD, SGD und RMB lauten, sind unter Umständen

nicht verfügbar. Etwaige Kosten im Zusammenhang mit der Währungsabsicherungspolitik werden von der jeweiligen in einer Alternativwährung begebenen Aktienklasse getragen. Wenn auf Ebene der Aktienklasse eine Währungsabsicherungspolitik umgesetzt wird, liegt der Absicherungsbetrag zwischen 95% und 105% des gesamten Nettovermögens der Aktienklasse in Alternativwährung. Veränderungen des Marktwerts des Portefeuilles des Teilfonds sowie Zeichnungen und Rücknahmen von Aktienklassen in Alternativwährung können dazu führen, dass der Absicherungsbetrag vorübergehend ausserhalb der erwähnten Spanne liegt. In diesem Fall werden die notwendigen Massnahmen ergriffen, damit die Absicherung wieder innerhalb der genannten Spanne liegt.

⁹ Auf Beschluss des Verwaltungsrats kann bei Auflegung eines Teilfonds eine Aktienklasse in "Seeding"-Form geschaffen werden. Der Zweck einer solchen Aktienklasse besteht darin, den Anlegern einen Anreiz zu geben, in einen neu geschaffenen Teilfonds zu investieren. Zu diesem Zweck wird eine Aktienklasse mit einer niedrigeren Verwaltungsgebühr und/oder Performance-Fee und/oder Vertriebsgebühr angeboten, jedoch, soweit gesetzlich und aufsichtsrechtlich zulässig, mit einer bestimmten erstmaligen Mindestanlage und/oder einem bestimmten Mindestanlagebetrag, die im Ermessen des Verwaltungsrats festgelegt werden. Nach der Auflegung können Aktien der "Seeding"-Klasse gezeichnet werden, bis eines der folgenden Ereignisse eintritt: (i) Eine bestimmte, vom Verwaltungsrat gesetzte Frist ist verstrichen, (ii) der Teilfonds hat in Bezug auf das verwaltete Vermögen eine vom Verwaltungsrat festgelegte kritische Grösse erreicht oder (iii) der Verwaltungsrat beschliesst bei Vorliegen berechtigter Gründe, die "Seeding"-Aktienklasse nicht mehr anzubieten. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, die Bestimmungen im Zusammenhang mit der "Seeding"-Aktienklasse zu verändern oder zurückzuziehen. In einem solchen Fall beachtet der Verwaltungsrat die geltenden Gesetze und Vorschriften, einschliesslich des Prinzips der Gleichbehandlung der Aktionäre. Gegebenenfalls werden die betroffenen Aktionäre im Voraus informiert und erhalten die Möglichkeit, ihre "Seeding"-Aktien ohne Rückgabe-/ Umtauschgebühr zurückzugeben oder in eine andere Aktienklasse umzutauschen.

¹⁰ Auf Beschluss des Verwaltungsrats kann eine Aktienklasse in "Connect"-Form geschaffen werden. "Connect"-Aktien werden angeboten:

1. Anlegern, die (i) berechtigt sind, in die Aktienklassen P, R, U, I, N oder M eines bestimmten Teilfonds zu investieren und (ii) einen bestimmten Betrag investiert haben oder ein bestimmtes Zeichnungsvolumen für einen solchen Teilfonds zugesagt haben (Anleger können in diesem Zusammenhang unter anderem Finanzintermediäre, etwa Vertriebsstellen, sein); oder
2. (i) Lombard Odier (Europe) S.A. und ihren Zweitniederlassungen oder verbundenen Gesellschaften (nachstehend "LOESA"), wenn diese im Auftrag ihrer Kunden und im Rahmen eines Vermögensverwaltungsmandats, das per 1. Mai 2019 oder später zur Verfügung steht, investieren, und (ii) Kunden von Lombard Odier (Europe) S.A. und ihren Zweigniederlassungen im Rahmen eines entsprechenden Beratungsvertrags, der per 1. Januar 2023 oder später zur Verfügung steht. Ausnahmen von den oben erwähnten Kriterien können auf Antrag von LOESA anhand von sachlichen Gründen vom Verwaltungsrat beschlossen werden, der im besten Interesse der Anleger handelt.

Die Merkmale dieser Aktienklasse sowie der Umtausch unter den "Connect"-Aktien werden von Fall zu Fall vom Verwaltungsrat festgelegt. Dabei werden die geltenden Gesetze und Vorschriften, unter anderem der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Aktieninhaber, angemessen berücksichtigt. Eine "Connect"-Aktienklasse wird mit einem "X" gekennzeichnet. Aufeinanderfolgende X-Aktienklassen in einem Teilfonds werden mit X1, X2, X3 usw. nummeriert.

Bei gewissen Teilfonds kann der Verwaltungsrat die Auflegung einer Aktienklasse beschliessen, bei der die Anleger entweder Aktien mit einer Standardmanagementgebühr oder Aktien mit einer tieferen Managementgebühr, dafür aber einer Performance-Fee zeichnen können. Die Managementgebühr und die Performance-Fee dieser zusätzlichen Aktienklasse sind gegebenenfalls in Anhang A erwähnt.

Bei gewissen Teilfonds kann der Verwaltungsrat die Auflegung von Aktienklassen beschliessen, die (i) wöchentlich ausgegeben und/oder zurückgenommen werden (Aktien mit wöchentlicher Handelbarkeit) und/oder die (ii) täglich ausgegeben und/oder zurückgenommen werden (Aktien mit täglicher Handelbarkeit). Die Unterschiede zwischen Aktien mit täglicher Handelbarkeit und Aktien mit wöchentlicher Handelbarkeit in Bezug auf die Zeichnungs- und Rücknahmeverfahren sowie die Management- und Vertriebsgebühren sind in Paragraph 12.1 bzw. Anhang A beschrieben.

Die Liste der Teilfonds, bei denen Aktienklassen, einschliesslich Aktienklassen mit tieferer Managementgebühr, dafür aber einer Performance-Fee, eine Aktienklasse in einer Alternativwährung, eine Aktienklasse mit spezifischer Währungsabsicherungspolitik oder eine Aktienklasse in "Seeding"-Form erhältlich sind, wird in den Jahres- und Halbjahresberichten sowie auf der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) veröffentlicht und kann am Sitz der Gesellschaft und bei den ausländischen Vertretungen bezogen werden. Jede Aktienklasse kann nach Ermessen des Verwaltungsrats an der Luxemburger Börse notiert werden.

Obwohl die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds der Gesellschaft jeweils getrennt aufbewahrt werden (siehe Paragraph 2.1), sollten sich die Anleger bewusst sein, dass es zwischen den verschiedenen Aktienklassen innerhalb eines Teilfonds keine rechtliche Trennung der Vermögenswerte gibt. Sollte das einer Aktienklasse eines Teilfonds zurechenbare Nettovermögen die Gebühren und Ausgaben im Zusammenhang mit dieser Aktienklasse nicht decken (z.B. Absicherungskosten für das Währungsrisiko), so werden diese Gebühren und Ausgaben aus dem Nettovermögen der anderen Aktienklassen dieses Teilfonds bezahlt.

3. ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK

3.1 Allgemeine Bestimmungen, die für alle Teilfonds gelten

Ziel der Gesellschaft ist es, Anlegern mittels einer Reihe von aktiv verwalteten Teilfonds Anlagemöglichkeiten in einem breiten Spektrum von Finanzmärkten zu bieten.

Die Anlagepolitik der Gesellschaft wird vom Verwaltungsrat unter Berücksichtigung der in den ausgewählten Märkten vorherrschenden politischen, wirtschaftlichen, finanziellen und monetären Faktoren festgelegt.

Die Liste der Teilfonds, die zurzeit zur Zeichnung angeboten werden, einschliesslich einer Beschreibung der Anlagepolitik und der wichtigsten Merkmale, ist in Anhang A enthalten.

Unter Beachtung des Prinzips der Risikostreuung investieren die Teilfonds in Vermögenswerte, die mit der Beschreibung des jeweiligen Teilfonds übereinstimmen, sofern in Anhang A in Verbindung mit einem bestimmten Teilfonds nichts anderes vorgesehen ist. Sofern in Anhang A in Verbindung mit einem bestimmten Teilfonds nichts anderes vorsieht und grundsätzlich vorbehaltlich der von den in Kapitel 4 unter Anlagerestriktionen beschriebenen gestatteten Grenzen, gelten für die Teilfonds die folgenden Prinzipien:

(i) Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Vorbehaltlich niedrigerer oder höherer Limiten, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik eines Teilfonds festgelegt sind, und in Übereinstimmung mit den geltenden Diversifikationsbestimmungen können die Teilfonds bis zu 49% ihres Nettovermögens in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten halten. Diese Limiten gelten nicht unter ausserordentlichen Marktverhältnissen und unterliegen Liquiditätserwägungen. Insbesondere kann ein Teilfonds bei anstehenden Anlagen nach Erhalt der Zeichnungsgelder, anstehenden Rückzahlungen zur Liquiditätssicherung, zur Effizienzsteigerung im Portfoliomanagement (EPM) oder für kurzfristige defensive Zwecke und wenn der Fondsverwalter glaubt, dies sei im besten Interesse der Aktieninhaber, sein Nettovermögen in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten oberhalb der oben genannten Limite halten. Es ist möglich, dass ein Teilfonds während dieser Zeiträume sein Anlageziel und seine Anlagepolitik nicht erreicht bzw. durchführen kann. Bankguthaben, die in Übereinstimmung mit Kapitel 4.3 des Prospekts als zusätzliche liquide Vermögenswerte gelten, sind im Prinzip auf 20% des Nettovermögens des Teilfonds begrenzt und können nur unter den in Kapitel 4.3 des Prospekts vorgesehenen Umständen verwendet werden.

Die Gesellschaft betrachtet FRNs mit häufig, d.h. jährlich oder häufiger, vorgenommenen Zinsanpassungen als passives Substitut für kurzfristige Instrumente, vorausgesetzt ihre maximale Restlaufzeit beträgt 762 Tage.

Bei der Berechnung des in Anhang A in Verbindung mit einem bestimmten Teilfonds erwähnten Verhältnisses zwischen Anlageklassen werden die vorübergehend gehaltenen Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente berücksichtigt, wenn sich das Verhältnis auf das Vermögen bzw. Nettovermögen des Teilfonds bezieht, und nicht berücksichtigt, wenn sich das Verhältnis auf das Portefeuille des Teilfonds bezieht. Hält ein Teilfonds im Rahmen der Implementierung seiner Hauptanlagepolitik ein Wertpapier, das als Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalent qualifiziert werden könnte, wird dieses Wertpapier bei der Berechnung der Anlagegrenzen nicht zu den Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten gezählt.

(ii) OGA

Vorbehaltlich niedrigerer oder höherer durch die Anlageziele oder die Anlagepolitik in Anhang A in Verbindung mit einem bestimmten Teilfonds festgelegten Grenzen oder falls die Anteile an geeigneten OGA Teil der Anlageziele oder der Anlagepolitik eines Teilfonds sind, können die Teilfonds bis zu 10% ihres Nettovermögens in geeigneten OGA halten. Anlagen in OGA können von den Teilfonds auch zur Bewirtschaftung ihrer Barmittel eingesetzt werden.

Die Titel von kollektiven Anlageinstrumenten, die gemäss ihrer Anlagepolitik mindestens 50% ihres Nettovermögens in eine besondere Anlageklasse investieren, werden im Sinne der Anlagepolitik in diesem Prospekt dieser Anlageklasse zugeordnet (Beispiel: kollektive Anlageinstrumente, die gemäss ihrer Anlagepolitik mindestens 50% ihres Nettovermögens in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere investieren, werden den Aktien zugeordnet). Ist ein kollektives Anlageinstrument als Umbrella-Fonds strukturiert und hält die Gesellschaft Titel, die zu einem oder mehreren Teilfonds eines solchen kollektiven Anlageinstruments gehören, gilt *mutatis mutandis* dasselbe Prinzip für die Titel jedes Teilfonds.

Die OGA können andere Anlagestrategien verfolgen oder anderen Restriktionen unterliegen als die Teilfonds.

(iii) Finanzderivate

Die Verwaltungsgesellschaft und die Fondsmanager dürfen alle Kategorien von Finanzderivaten verwenden, die nach Luxemburger Recht oder nach den Rundschreiben der CSSF zugelassen sind, darunter insbesondere die in Paragraph 4.1 (vii) erwähnten.

Finanzderivate dürfen zur Umsetzung folgender Strategien eingesetzt werden: zur Absicherung, für die EPM oder als Teil der Anlagestrategie eines Teilfonds. Eine Beschreibung dieser Strategien findet sich in Paragraph 4.1 (vii). Der Einsatz von Finanzderivaten als Teil der Anlagestrategie kann ein höheres Leverage und ein höheres Gesamtrisiko (d.h. das Gesamtrisiko betreffend Derivate, Portefeuille und andere Vermögenswerte) eines Teilfonds sowie grössere Schwankungen des Nettoinventarwerts zur Folge haben. Die Beurteilung des mit Derivaten verbundenen globalen Gesamtrisikos eines Teilfonds ist in Paragraph 4.2 beschrieben.

Aufgrund des Leverage-Effekts von Anlagen in bestimmte Finanzinstrumente und der Preisvolatilität von Options-, Future- und anderen Derivatkontrakten sind Investitionen in Aktien der Teilfonds üblicherweise mit einem höheren Risiko behaftet als traditionelle Anlagen. Zusätzliche mit dem Einsatz von Finanzderivaten verbundene Risiken sind im Anhang zu den Risikofaktoren beschrieben.

(iv) Techniken und Instrumente im Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten

Diese Techniken und Instrumente umfassen unter anderem Repurchase Agreements ("Repo"- bzw. Pensionsgeschäfte) und die Wertpapierleihe.

Zum Datum dieses Prospekts wird keine dieser Techniken von einem Teilfonds eingesetzt.

(v) SFIs

Vorbehaltlich niedrigerer oder höherer durch die Anlageziele oder die Anlagepolitik der Teilfonds festgelegten Grenzen oder falls der Einsatz von SFIs Teil der Anlageziele oder der Anlagepolitik eines Teilfonds ist, kann der Teilfonds bis zu 10% seines Nettovermögens in SFIs investieren, d.h. in geeignete übertragbare Wertpapiere (wie in Kapitel 4 festgelegt), die ausschliesslich zur Änderung von Anlagemerkmalen bestimmter anderer Anlagen ("die Basiswerte") geschaffen und von erstklassigen Finanzinstituten ("die Finanzinstitute") begeben wurden. Die Finanzinstitute begeben übertragbare Wertpapiere (die SFIs), die durch die jeweiligen Basiswerte besichert sind oder Beteiligungen daran darstellen.

Die Teilfonds können unter anderem in folgende SFIs investieren: aktienbezogene Wertpapiere, Beteiligungswertpapiere, "Capital-Protected-Notes" (Schuldtitle mit Kapitalschutz) und "Structured-Notes" (strukturierte Schuldtitle), einschliesslich Wertpapiere/Notes, die von Unternehmen begeben werden, die von der Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft ihrer Unternehmensgruppe beraten werden. Enthält das SFI ein derivatives Instrument, muss dieses eingebettete Derivat bei der Anwendung der in Paragraph 4.2 (j) erwähnten Restriktionen berücksichtigt werden.

In Wandelanleihen investierte Teilfonds verwenden oft SFIs als Ersatz für Wandelanleihen, um dasselbe Marktengagement zu erzielen.

(vi) Währungen

Die Aktien der einzelnen Teilfonds werden in der Referenzwährung ausgegeben. Aktien der einzelnen Teilfonds können jedoch auch in einer Alternativwährung (siehe Anhang A in Verbindung mit einem bestimmten Teilfonds) ausgegeben werden.

Die Referenzwährung eines Teilfonds ist immer in Anhang A in Verbindung mit einem bestimmten Teilfonds und teilweise im Namen des Teilfonds in Klammern angegeben. Teilfonds können in Wertpapiere investieren, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung lauten, selbst wenn die Referenzwährung im Namen des Teilfonds in Klammern angegeben ist.

Enthält der Name eines Teilfonds eine Währung, die jedoch nicht in Klammern steht, müssen mindestens zwei Drittel (2/3) des Portefeuilles des Teilfonds in Wertpapiere investiert sein, die auf diese Währung lauten.

(vii) Emerging Markets

Vorbehaltlich niedrigerer oder höherer Limiten, die in der Anlagepolitik in Anhang A in Verbindung mit einem bestimmten Teilfonds festgelegt sind, können Teilfonds, bei denen gemäss Anlageziel und Anlagepolitik die Auswahl der Märkte (einschliesslich Emerging Markets) oder Währungen im Ermessen des Fondsmanagers liegt, bis zu 49% ihres Nettovermögens in Wertpapiere investieren, die in den Emerging Markets und/oder in Emerging-Market-Währungen (einschliesslich CNH) aufgelegt wurden.

Werden solche Limiten infolge der Neueinstufung eines Marktes, der bis dahin als "non-emerging" galt, überschritten, kann der Fondsmanager nach seinem Ermessen Massnahmen im besten Interesse der Aktieninhaber ergreifen.

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risiken von Anlagen in den Emerging Markets aufgeführt sind.

(viii) Risiken bei Anlagen in die Teilfonds

Alle Teilfonds sind über die Finanzinstrumente, in die sie investieren, direkt oder indirekt verschiedenen Arten von Anlagerisiken ausgesetzt. Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren der Teilfonds aufgeführt sind. Manche Risiken betreffen alle (siehe Kapitel "Allgemeine Risiken" des Anhangs zu den Risikofaktoren), andere nur bestimmte Teilfonds (Kapitel "Risiken bestimmter Teilfonds" im Anhang zu den Risikofaktoren). Eine Übersicht der spezifischen Risiken der einzelnen Teilfonds ist im Anhang zu den Risikofaktoren enthalten.

(ix) Profil des typischen Anlegers

Das Profil eines typischen Anlegers eines jeden Teilfonds findet sich in Anhang A.

Eine Anlage in einen Teilfonds ist nicht das Gleiche wie eine Einlage bei einer Bank oder einem anderen versicherten Finanzinstitut. Die Anlage ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Die Teilfonds sind nicht als umfassendes Anlageprogramm gedacht und Anleger sollten ihre langfristigen Anlageziele und finanziellen Bedürfnisse berücksichtigen, wenn sie sich hinsichtlich der Teilfonds entscheiden. Eine Anlage in einen Teilfonds ist als langfristige Anlage gedacht. Die Teilfonds sollten nicht als Handelsvehikel eingesetzt werden.

Der Verwaltungsrat legt alles daran, die Ziele der Gesellschaft zu erreichen, kann jedoch nicht gewährleisten, in welchem Ausmass die Anlageziele realisiert werden.

(x) Benchmark-Verordnung

Gemäss der Benchmark-Verordnung mussten bestimmte Referenzwert-Administratoren die Zulassung oder Registrierung beantragen. Nach der Zulassung oder Registrierung wird der Referenzwert-Administrator oder die Benchmark in das Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen, das von der ESMA gemäss Artikel 36 der Benchmark-Verordnung geführt wird. In Anhang A ist angegeben, ob die Benchmark-Verordnung für einen Teilfonds relevant ist. Anhang A wird zu gegebener Zeit aktualisiert, um den überarbeiteten Geltungsbereich widerzuspiegeln, der ab dem 1. Januar 2026 Anwendung findet.

Die Verwaltungsgesellschaft führt einen Plan in Schriftform, der alle zu ergreifenden Massnahmen enthält, wenn sich eine Benchmark gemäss Artikel 28 der Benchmark-Verordnung wesentlich ändert oder eingestellt wird. Der Inhalt eines solchen Plans kann auf Anfrage am Geschäftssitz der Gesellschaft kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Ab dem 1. Januar 2026 ist der Geltungsbereich der Benchmark-Verordnung auf kritische Referenzwerte, signifikante Referenzwerte, EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte sowie bestimmte Rohstoff-Referenzwerte beschränkt. Nicht signifikante Referenzwerte unterliegen dann nicht mehr den Zulassungs- und Registrierungsanforderungen der Benchmark-Verordnung. Die Verwaltungsgesellschaft wird daher überwachen, ob die von den Teilfonds verwendeten Referenzwerte in den überarbeiteten Geltungsbereich fallen, und die Erfüllung der geltenden Pflichten sicherstellen.

(xi) Umstrittene Waffen

Im Einklang mit der von der Verwaltungsgesellschaft eingeführten Politik investieren die Teilfonds nicht in Unternehmen, die umstrittene Waffen herstellen, handeln oder lagern.

(xii) SFDR

Artikel 3 – Transparenz bei den Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken

Informationen über die Richtlinien der Verwaltungsgesellschaft zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungsprozess sind auf www.loim.com veröffentlicht.

Artikel 4 – Transparenz nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Unternehmens

Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen sowie Anlageberatung auf Nachhaltigkeitsfaktoren und hat eine Erklärung zur Sorgfaltspflicht in Bezug auf diese Auswirkungen auf www.loim.com veröffentlicht.

Artikel 6 – Transparenz bei der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

- (a) Die Art und Weise, wie Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen einbezogen werden – Informationen zur Art und Weise, wie Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlageprozesse der Fondsmanager für jeden Teilfonds einfließen, sind in den Informationen im SFDR-Anhang enthalten.
- (b) Ergebnisse der Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen

Die Beschreibung der Ergebnisse der Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen der Teilfonds ist im SFDR-Anhang zu finden. Ausgenommen hiervon sind Teilfonds, die Artikel 8 der SFDR unterliegen. Für diese Teilfonds sind diese Informationen direkt im Anhang des Teilfonds zu finden.

Artikel 7 – Transparenz bei nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Finanzprodukts

In dem Umfang, in dem ein Teilfonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt, ist eine Erklärung, wie sie berücksichtigt werden, im SFDR-Anhang zu finden.

Artikel 8 – Transparenz bei der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale in vorvertraglichen Informationen

Für Teilfonds, mit denen ökologische oder soziale Merkmale beworben werden, sind Transparenzangaben dazu, wie diese Merkmale erfüllt werden, sowie zusätzliche gemäss SFDR RTS 2022/1288 vorgeschriebene Informationen im SFDR-Anhang zu finden.

Artikel 9 – Transparenz in vorvertraglichen Informationen bei nachhaltigen Investitionen

Zum Datum des Inkrafttretens dieses Prospekts war kein Teilfonds von der Verwaltungsgesellschaft als Finanzprodukt eingestuft, das Artikel 9 der SFDR untersteht.

Artikel 10 – Transparenz bei der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale und bei nachhaltigen Investitionen auf Internetseiten

Für Teilfonds, die Artikel 8 der SFDR wie oben beschrieben unterliegen, finden sich unter www.loim.com Informationen zu den folgenden Punkten:

- a) eine Beschreibung der ökologischen oder sozialen Merkmale;
- b) Informationen über die Methoden zur Bewertung, Messung und Überwachung der für das Finanzprodukt ausgewählten ökologischen oder sozialen Merkmale einschliesslich der entsprechenden Datenquellen, der Screening-Kriterien für die zugrunde liegenden Vermögenswerte und der relevanten Nachhaltigkeitsindikatoren, die zur Messung der ökologischen oder sozialen Merkmale oder der Gesamtnachhaltigkeitsauswirkungen des Finanzprodukts verwendet werden;
- c) die Informationen gemäss Artikel 8 der SFDR;
- d) Informationen gemäss Artikel 11 der SFDR (Transparenz bei der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale und bei nachhaltigen Investitionen in regelmässigen Berichten).

(xiii) Umgang mit Geldbussen gemäss CSDR

Die CSDR wurde unter anderem mit dem Ziel eingeführt, Abwicklungsausfälle zu vermeiden und dagegen vorzugehen und die Abwicklungsdisziplin zu steigern, indem Abwicklungsausfälle überwacht und bei gescheiterten Transaktionen Geldbussen erhoben und ausgeschüttet werden. Hierzu hat die Verwaltungsgesellschaft gemäss den Vorschriften der CSDR einen operativen Rahmen für den Umgang mit ausstehenden Geldbussen ("Positive Geldbussen") und zahlbaren Geldbussen ("Negative Geldbussen") im Zusammenhang mit Transaktionen, die für die entsprechenden Teilfonds getätigt werden, geschaffen. Gemäss diesem Rahmen werden Positive Geldbussen und Negative Geldbussen miteinander verrechnet, und der Saldo abzüglich etwaiger Sollzinsen oder einschliesslich etwaiger negativer Habenzinsen wird entweder dem entsprechenden Teilfonds gutgeschrieben (falls die Positiven Geldbussen die Negativen Geldbussen im entsprechenden Zeitraum übersteigen, auch definiert als "Positiver Saldo") oder dem jeweiligen Teilfonds belastet (falls die Negativen Geldbussen die Positiven Geldbussen im entsprechenden Zeitraum übersteigen, auch definiert als "Negativer Saldo"). Die Verwaltungsgesellschaft wird dem/den entsprechenden Teilfonds einen etwaigen Negativen Saldo erstatten und behält sich das Recht vor, den/die jeweiligen Fondsmanager aufzufordern, Negative Geldbussen zu decken und/oder Negative Geldbussen direkt von der schuldigen Partei einzufordern (die erfolgreich zurückgeforderten Beträge werden in diesem Fall in die Berechnung des Positiven oder Negativen Saldos einbezogen). Der Zeitraum, über den (i) Positive Geldbussen und Negative Geldbussen miteinander verrechnet werden und (ii) die resultierenden Positiven und Negativen Saldi dem/den entsprechenden Teilfonds gutgeschrieben bzw. belastet werden, wird nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft festgelegt.

3.2 "Investment-Grade"-Rating und Wertpapiere mit niedrigerem Rating

Im Einklang mit den allgemeinen Ratingprinzipien der Finanzdienstleistungsbranche werden Anlagen in Schuldtitel in zwei grosse Kategorien eingeteilt:

- "Investment-Grade"-Wertpapiere mit einem Rating von Fitch, S&P oder Moody's oder einer gleichwertigen Agentur zwischen AAA (Aaa oder gleichwertigem Rating) und BBB (Baa oder gleichwertigem Rating);
- spekulative Anlagen mit einem Rating von BB (Ba) und darunter.

Im Sinne der vorstehenden Ratingabgrenzungen gilt, dass ein Wertpapier als innerhalb der betreffenden Ratingkategorie angesehen wird, selbst wenn die Rating-Agentur dem Rating einen Zusatz wie z.B. ein Minuszeichen zugefügt hat. So gilt ein Wertpapier, das von S&P als A- eingestuft wird, als ein Wertpapier mit einem Rating von A.

Ist kein Rating einer Rating-Agentur verfügbar (wie unter anderem von Fitch, S&P oder Moody's):

- kann im Falle von Staatsanleihen oder staatlichen Geldmarktinstrumenten das entsprechende langfristige Länderrating des Landes als Alternative zum Rating dieser Wertpapiere verwendet werden;
- kann im Falle von Anleihen oder Geldmarktinstrumenten, die von Unternehmen begeben wurden, das verfügbare Rating des Emittenten als Alternative zum Rating dieser Wertpapiere verwendet werden.

Ist letztlich kein Rating einer Rating-Agentur verfügbar oder sieht die Anlagepolitik eines Teilfonds dies vor, so darf der Fondsmanager in Wertpapiere investieren, die seiner Ansicht nach der betreffenden Ratingkategorie angehören. Sofern ein bestimmtes Wertpapier von den Rating-Agenturen unterschiedlich eingestuft wird, kann der Fondsmanager das höchste Rating als gültig betrachten, wenn nichts anderes im Anlageziel und in der Anlagepolitik eines Teilfonds bestimmt ist.

Alle Teilfonds, die Kreditderivate einsetzen, müssen im Falle eines Kreditereignisses unter Umständen die Lieferung von Anleihen mit niedrigem Rating ("Non-Investment-Grade") akzeptieren.

Anteile an gestatteten OGA, die gemäss ihrer Anlagepolitik mindestens 50% ihres Vermögens in festverzinsliche Wertpapiere investieren, gelten als "Investment-Grade"-Schuldtitel, sofern die Beschreibung der Anlagepolitik des kollektiven Anlageinstruments nichts anderes vorsieht.

Die Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in "Non-Investment-Grade"-Wertpapiere sind im Anhang zu den Risikofaktoren beschrieben.

4. ANLAGERESTRIKTIONEN

4.1 Geeignete Vermögenswerte

Obwohl die Gesellschaft gemäss Satzung weitreichende Kompetenzen in Bezug auf die Wahl der Anlagen und Anlagemethoden besitzt, hat der Verwaltungsrat beschlossen, dass die Gesellschaft nur in folgende Instrumente investieren darf:

Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

- übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die amtlich notiert sind; und/oder
- übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem regulierten Markt gehandelt werden; und/oder
- kürzlich emittierte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, sofern deren Emissionsdokumente eine verbindliche Zusicherung enthalten, dass ein Antrag auf amtliche Notierung oder Zulassung an einem regulierten Markt gestellt wird, wobei diese Notierung bzw. Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission vollzogen sein muss;
- Geldmarktinstrumente ohne amtliche Notierung oder Handel an einem regulierten Markt, die aber liquide sind und deren Wert jederzeit präzise bestimmbar ist, wenn die Emission bzw. der Emittent dieser Instrumente zum Schutz der Anleger und Ersparnisse selber reguliert ist und die Instrumente folgende Kriterien erfüllen:

- Sie wurden von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Nicht-Mitgliedstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert; oder
- sie wurden von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere amtlich notiert sind oder an einem regulierten Markt gehandelt werden, wie in Punkt (i) und (ii) oben erwähnt; oder
- sie wurden von einem Institut begeben oder garantiert, das gemäss den im Gemeinschaftsrecht definierten Kriterien einer Aufsicht untersteht oder das Aufsichtsbestimmungen unterliegt oder einhält, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts. Beispiel: ein Kreditinstitut mit Sitz in einem OECD-Staat, der Mitglied der "Financial Action Task Force on Money Laundering" (FATF) ist; oder
- sie wurden von anderen Einrichtungen begeben, die zu den von der CSSF genehmigten Kategorien gehören, sofern die Anlagen in solche Instrumente einen gleichwertigen Anlegerschutz bieten wie der oben im ersten, zweiten und dritten Unterabsatz genannte; zudem muss der Emittent eine Gesellschaft mit einem Kapital und Kapitalrücklagen von mindestens EUR 10 Mio. (EUR 10'000'000) sein, die ihren Jahresabschluss gemäss der Richtlinie 2013/34/EU in der jeweils gültigen Fassung erstellt und veröffentlicht, zu einer Unternehmensgruppe mit einer oder mehreren börsennotierten Gesellschaften gehört und innerhalb dieser Gruppe für die Finanzierung der Unternehmensgruppe zuständig ist oder die Finanzierung einer wertpapiermässigen Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie zum Zweck hat.

Die Gesellschaft kann auch in andere als die in Punkt (i) bis (iv) oben genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, sofern die Gesamtanlage 10% des dem betreffenden Teilfonds zurechenbaren Nettovermögens nicht überschreitet.

Anteile an OGAW und OGA

- (v) Anteile an gemäss der OGAW-Richtlinie zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz (2) Buchstaben (a) und (b) der OGAW-Richtlinie, ob in einem Mitgliedstaat ansässig oder nicht, vorausgesetzt:
- diese anderen OGA wurden nach Rechtsvorschriften zugelassen, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, die nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und es besteht ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden, wie dies bei nach den Rechtsvorschriften von Mitgliedstaaten oder von Hongkong, Jersey, Japan, Kanada, Norwegen, der Schweiz oder den USA zugelassenen OGA der Fall ist;
 - das Schutzniveau der Anteilinhaber der anderen OGA ist demjenigen der Anteilinhaber von OGAW gleichwertig und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten sind den Anforderungen der OGAW-Richtlinie gleichwertig;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA ist Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der OGAW oder dieser andere OGA (bzw. der betreffende Teilfonds), dessen Anteile erworben werden sollen, darf nach seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteile an anderen OGAW bzw. anderen OGA anlegen.

Gemäss Artikel 46 (3) des Gesetzes von 2010 dürfen der Gesellschaft keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren in Rechnung gestellt werden, wenn sie in Ziel-Teilfonds oder Anteile anderer OGAW bzw. anderer OGA investiert, die mittelbar oder unmittelbar von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung bzw. Beherrschung oder über eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist.

Wenn ein Teilfonds seine Anlagen in andere OGAW oder OGA oder einen Ziel-Teilfonds investiert, kann der Höchstsatz für die Managementgebühr, der dem Teilfonds und dem jeweiligen anderen OGAW bzw. OGA oder einem Ziel-Teilfonds berechnet werden kann, Anhang A in Verbindung mit einem bestimmten Teilfonds entnommen werden.

Jeder Teilfonds der Gesellschaft kann gemäss den in den Luxemburger Gesetzen und Vorschriften festgelegten Bedingungen Aktien eines Ziel-Teilfonds zeichnen, erwerben und/oder halten, sofern:

- der Ziel-Teilfonds seinerseits nicht in den Teilfonds investiert, der in diesem Ziel-Teilfonds investiert ist;
- der Ziel-Teilfonds, dessen Anteile erworben werden sollen gemäss den Anlagerestriktionen und der Anlagepolitik des Ziel-Teilfonds nicht mehr als insgesamt 10% seines Vermögens in Anteile anderer OGAW oder OGA, einschliesslich eines anderen Teilfonds, investiert;
- etwaige wertpapiergebundene Stimmrechte ausgesetzt werden, so lange wie die betreffenden Wertpapiere sich im Besitz des entsprechenden Teilfonds befinden, und die ordnungsgemässe Verarbeitung in den Rechnungsabschlüssen und regelmässigen Geschäftsberichten nicht beeinträchtigt wird;
- der Wert dieser Wertpapiere, solange sie sich im Besitz der Gesellschaft befinden, auf keinen Fall in die Berechnung des Nettovermögens der Gesellschaft zwecks Überprüfung des vom Gesetz von 2010 vorgegebenen Mindestnettovermögens mit einbezogen wird.

Die Teilfonds, welche die Voraussetzungen für Feeder-OGAW erfüllen, investieren mindestens 85% ihres Vermögens in andere OGAW oder in einen Teilfonds eines OGAW gemäss den in den Luxemburger Gesetzen und Vorschriften festgelegten Bedingungen und gemäss den Bestimmungen in diesem Prospekt.

Falls er die Voraussetzungen für einen Feeder erfüllt, kann ein Teilfonds bis zu 15% seines Vermögens wie folgt investieren:

- in weitere liquide Vermögenswerte und/oder
- in Finanzderivate, die gemäss den entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes von 2010 ausschliesslich zu Absicherungszwecken eingesetzt werden dürfen.

Keiner der Teilfonds, dessen Aktien in der Schweiz vertrieben werden, erfüllt die Voraussetzungen für einen Feeder-OGAW.

Einlagen bei Kreditinstituten

- (vi) Einlagen bei Kreditinstituten, über die auf Anfrage verfügt werden kann oder die ein Bezugsrecht gewähren und eine Laufzeit von maximal zwölf Monaten haben, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder, falls sich der eingetragene Sitz des Kreditinstituts in einem Nicht-Mitgliedstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, wie z.B. ein Kreditinstitut, das seinen eingetragenen Sitz in einem OECD-Staat hat, der Mitglied der FATF ist;

Finanzderivate

- (vii) Finanzderivate, einschliesslich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die wie in Punkt (i) und (ii) oben erwähnt amtlich notiert sind oder an einem regulierten Markt gehandelt werden; und/oder "OTC"-Derivate, sofern:
- es sich bei den Basiswerten um die in Unterabsatz (i) bis (vi) beschriebenen Instrumente handelt oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen, in die die Teilfonds gemäss ihrer jeweiligen Anlagepolitik investieren dürfen;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit "OTC"-Derivaten ausschliesslich erstklassige und international anerkannte Finanzinstitute sind. Gegenparteien dürfen grundsätzlich kein Rating unterhalb von "BBB-" aufweisen, es sei denn, der Verwaltungsrat beschliesst etwas anderes. Gegenparteien haben ihren Sitz in einem Mitgliedsstaat der OECD und sind auf OTC-Derivate spezialisiert. Bei der Auswahl von Gegenparteien werden neben der Analyse der Kreditqualität und anderen finanziellen Aspekten (einschliesslich qualitativer und quantitativer Kriterien) folgende Aspekte berücksichtigt: Marktanteil oder konkretes Marktpotenzial, Marktkenntnisse und Organisation (Front-Office, Sicherheitenmanagement, Back-Office);
 - die "OTC"-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum jeweiligen Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können; und

- die im Hinblick auf die OTC-Derivate erhaltenen Sicherheiten aus liquiden Mitteln in USD, GBP, EUR und CHF und aus Schuldverpflichtungen einer staatlichen Stelle eines Mitgliedstaates oder eines OECD-Mitgliedstaates bestehen und durch die anwendbare Marge entsprechend nachstehender Tabelle (der "Haircut" oder Sicherheitsabschlag) angepasst wurden:

Haircut, der für Sicherheiten gilt, die im Hinblick auf OTC-Derivate entgegengenommen wurden:

Liquide Mittel	0%
Schuldverpflichtungen	0,75% bis 10%, entsprechend der Fälligkeit der Schuldverpflichtung (d.h. je länger die Fälligkeit, desto höher ist der anwendbare Haircut) und der Solidität des Emittenten

- erhaltene Sicherheiten, einschliesslich liquider Mittel, nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet werden.

Die Sicherheiten, die im Zusammenhang mit den in diesem Abschnitt beschriebenen Tätigkeiten auf den Teilfonds übertragen werden, werden von der Verwahrstelle oder einer Unter-Depotbank der Verwahrstelle gehalten, deren Verwahrung unter der Verantwortung der Verwahrstelle delegiert wurde.

Wertpapiersicherheiten werden dahingehend diversifiziert, dass das Engagement in einem Emittenten auf 20% des Vermögens begrenzt ist. Abweichend davon kann die Gesellschaft vollständig besichert sein, wenn die Wertpapiere von einem Mitgliedstaat, einer oder mehrerer seiner lokalen Behörden, einem Mitgliedstaat der OECD oder der G20, Singapur oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

Anleihen, die als Sicherheit hinterlegt werden, müssen eine Laufzeit von unter 20 Jahren haben.

Die Gesellschaft akzeptiert nur hoch liquide Vermögenswerte mit mindestens täglicher Liquidität.

Gegenparteien dürfen keine Wertpapiere (wie Aktien und Anleihen) hinterlegen, die von ihnen selbst oder einer ihrer Tochtergesellschaften begeben wurden.

Der Austausch von Sicherheiten wird täglich kontrolliert und organisiert. Grundlage ist das Engagement in OTC-Derivatgeschäften im Verhältnis zur Bewertung der um die Margen angepassten Sicherheiten. Die Sicherheiten werden täglich nach der Mark-to-Market-Methode bewertet. Alle Erträge, die durch die erwähnten Tätigkeiten generiert werden, müssen abzüglich direkter und indirekter Betriebskosten an die Gesellschaft zurückgeführt werden.

Kategorien von Finanzderivaten

Die Gesellschaft kann alle Finanzderivate verwenden, die vom Luxemburger Recht oder von den Rundschreiben der CSSF zugelassen sind, darunter insbesondere, wenn auch nicht ausschliesslich, die folgenden Finanzderivate:

- mit Aktien verbundene Finanzderivate ("Aktienderivate") wie Call- und Put-Optionen, Spread-Optionen, Differenzkontrakte, Swaps oder Future-Kontrakte auf Wertpapiere, Derivate auf Aktienindizes, Körbe oder sonstige Arten von Finanzinstrumenten;
- mit Rohstoffindizes verbundene Finanzderivate ("Rohstoffderivate");
- mit Währungsschwankungen verbundene Finanzderivate ("Devisenderivate"), wie Devisenterminkontrakte, Call- und Put-Optionen auf Währungen, Währungsswaps oder Devisentermingeschäfte;
- mit Zinsrisiken verbundene Finanzderivate ("Zinsderivate"), wie Call- und Put-Optionen auf Zinssätze, Zinsswaps, "Forward Rate Agreements" (FRA; ausserbörsliche Zinsterminkontrakte), Zinssatz-Futures, Swaptions, bei denen eine Partei gegen ihre Zustimmung zum Abschluss eines Terminswaps zu einem vorgegebenen Preis eine Gebühr erhält, sollte ein Eventualfall eintreten (z.B. wenn die Terminkurse in Bezug auf eine Benchmark festgesetzt werden), sowie "Caps" und "Floors", bei denen der Verkäufer sich gegen einen im Voraus zahlbaren Aufschlag verpflichtet, den Käufer zu entschädigen, wenn die Zinsen während der Laufzeit des Vertrages an im Voraus vereinbarten Tagen entweder über einen zuvor vereinbarten Basissatz ("Strike") steigen ("Cap") oder unter diesen Satz fallen ("Floor"). Es gilt zu beachten, dass Teilfonds, die Zinsderivate als Teil ihrer Anlagestrategie nutzen, eine negative Duration aufweisen können;

- mit Bonitätsrisiken verbundene Finanzderivate ("Kreditderivate"), wie Credit-Spread-Derivate, Credit Default Swaps oder Total Return Swaps. Falls ein Teilfonds in TRS oder andere finanzielle derivative Instrumente mit vergleichbaren Merkmalen investiert, sind die gemäss dem CSSF-Rundschreiben 14/592, mit dem die ESMA-Richtlinien umgesetzt werden, für die zuständigen Behörden und OGAW-Verwaltungsgesellschaften (ESMA/2012/832 in der revidierten Fassung ESMA/2014/937) benötigten Informationen in Anhang A enthalten. Kreditderivate dienen zur Isolierung und Übertragung des Bonitätsrisikos im Zusammenhang mit einem bestimmten Referenzwert, wie Credit-Spread-Derivate, bei denen die Zahlungen auf der Grundlage des jeweiligen Kreditwerts von zwei oder mehr Referenzwerten entweder durch den Käufer oder den Verkäufer des Schutzes erfolgen können, oder Credit Default Swaps, bei denen die den Schutz erwerbende Gegenpartei eine regelmässige Gebühr zahlt als Gegenleistung für eine Eventualzahlung durch die den Schutz verkaufende Gegenpartei, sobald ein Kreditereignis bei einem Referenzemittenten eintritt. Der Käufer des Schutzes muss entweder bestimmte vom Referenzemittenten begebene Schuldtitel zu deren Nennwert (oder einem sonst genannten Bezugs- oder Basispreis) verkaufen, sobald ein Kreditereignis eintritt, oder die Differenz zwischen Marktpreis und dem betreffenden Referenzpreis in bar erhalten. Ein Kreditereignis wird in der Regel als Herunterstufung der von einer Rating-Agentur abgegebenen Bewertung oder als Konkurs, Zahlungsunfähigkeit, Zwangsverwaltung, erheblich nachteilige Schuldenumstrukturierung oder Zahlungsverzug definiert. Teilfonds, die Finanzderivate als Teil der Anlagestrategie einsetzen, können als Käufer oder Verkäufer des Schutzes Credit Default Swaps in geeigneten Vermögenswerten (wie in Kapitel 4 definiert) eingehen, einschliesslich in Finanzinstrumenten, die eines oder mehrere Merkmale dieser geeigneten Vermögenswerte aufweisen. Solche Transaktionen müssen aber beim Eintreten eines Kreditereignisses entweder in bar abgerechnet werden oder die Auslieferung geeigneter Vermögenswerte an die Teilfonds zur Folge haben. Bei Total Return Swaps leistet der Käufer regelmässige Zahlungen zu einer variablen Verzinsung im Gegenzug für sämtliche Erträge auf den Nennwert eines bestimmten Referenzwerts (Coupons, Zinsen, Wertveränderungen), die über einen mit dem Verkäufer vereinbarten Zeitraum anfallen. Der Verkäufer "überträgt" die wirtschaftliche Performance des Referenzwerts an den Käufer, behält aber dennoch das Eigentum an diesem Wert. Kreditderivate können höhere Risiken beinhalten als direkte Investitionen in Anleihen. Der Markt für Kreditderivate kann gelegentlich weniger liquide sein als die Rentenmärkte;
- an die Inflation gebundene Finanzderivate ("Inflationsderivate"), wie Inflationsswaps sowie Call- und Put-Optionen auf die Inflation und auf Inflationsswaps. Inflationsswaps sind Derivate, bei denen eine Partei während der Laufzeit des Instruments gegen den Erhalt (oder die Bezahlung) eines variablen Betrags basierend auf der effektiven Inflationsrate einen festen Betrag basierend auf der erwarteten Inflation bezahlt (oder erhält);
- an die Volatilität gebundene Finanzderivate ("Volatilitätsderivate"), wie Volatilitätsswaps sowie Call- und Put-Optionen auf die Volatilität und auf Volatilitätsswaps. Volatilitätsswaps sind Derivate, bei denen eine Partei während der Laufzeit des Instruments gegen Erhalt (oder Bezahlung) eines variablen Betrags basierend auf der effektiven Volatilität des Basisprodukts (Wechselkurs, Zinssatz, Aktienindex usw.) einen festen Betrag bezahlt (oder erhält).

Zusätzliche mit dem Einsatz von Finanzderivaten verbundene Risiken sind im Anhang zu den Risikofaktoren beschrieben.

Strategien für den Einsatz von Transaktionen mit Finanzderivaten

Transaktionen mit Finanzderivaten dürfen zu folgenden Zwecken eingesetzt werden: zur Absicherung der Anlagepositionen, für die EPM oder als Teil der Anlagestrategie eines Teilfonds.

Derivatstransaktionen zur Absicherung zielen auf den Schutz der Portefeuilles gegen Marktbewegungen, Bonitätsrisiken, Währungsschwankungen, Inflationsrisiken und Zinsrisiken ab. Für die Absicherung muss ein Bezug bestehen zwischen dem Finanzinstrument, das dem Derivat zugrunde liegt, und dem Finanzinstrument, das abgesichert werden soll.

Damit Derivatstransaktionen für eine EPM infrage kommen, müssen sie mit mindestens einem der folgenden Ziele getätigt werden: Risikoverminderung, Kostensenkung oder Erzeugung von zusätzlichen Kapitalerträgen für den Teilfonds bei angemessenem Risiko unter Berücksichtigung des Risikoprofils des Teilfonds. Transaktionen für eine EPM müssen wirtschaftlich angemessen sein, was bedeutet, dass sie auf kosteneffiziente Art und Weise umgesetzt werden müssen. Nachstehend einige Beispiele für Derivatstransaktionen für eine EPM:

- Kauf von Call- oder Verkauf von Put-Optionen auf Indizes durch kürzlich aufgelegte Teilfonds oder Teilfonds, die bis zur Anlage vorübergehend Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente halten, vorausgesetzt diese Indizes erfüllen die in Paragraph 4.2 (f) erwähnten Bedingungen und das Engagement in die zugrunde liegenden Indizes übersteigt nicht den Wert der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente bis zur Anlage;
- Ersatz – vorübergehend und aus steuerlichen oder anderen wirtschaftlichen Gründen – von Direktanlagen in Wertpapiere durch Derivate auf dieselben Wertpapiere;

- "Proxy-Hedging" der Referenzwährung eines Teilfonds, um das Exposure einer Anlage gegenüber einer Währung zu reduzieren, die eng genug mit der Referenzwährung korreliert, vorausgesetzt die direkte Absicherung gegenüber der Referenzwährung ist nicht möglich oder weniger vorteilhaft für den Teilfonds. Zwei Währungen korrelieren eng genug miteinander, (i) wenn sie derselben Währungsunion angehören, (ii) wenn geplant ist, dass sie derselben Währungsunion angehören werden, (iii) wenn eine der Währungen zu einem Währungskorb gehört, gegenüber dem die Zentralbank der anderen Währung diese ausdrücklich innerhalb eines stabilen Korridors oder innerhalb vorgängig festgelegter Schwankungsbandbreiten verwaltet, oder (iv) wenn die Währungen nach Meinung des Fondsmanagers eng genug miteinander korrelieren;
- "Proxy-Hedging" einer Anlagewährung eines Teilfonds, um das Exposure einer Anlage gegenüber der Referenzwährung zu reduzieren, wobei der Teilfonds eine Währung verkauft, die eng genug mit der Anlagewährung korreliert, vorausgesetzt die direkte Absicherung der Anlagewährung ist nicht möglich oder weniger vorteilhaft für den Teilfonds;
- "Cross-Hedging" zweier Anlagewährungen, wobei ein Teilfonds eine der Anlagewährungen verkauft und bis zur Anlage in dieser Währung eine andere Währung kauft, während der Umfang der Referenzwährung unverändert bleibt.

Derivatstransaktionen, die weder der Absicherung noch für die EPM dienen, können als Teil der Anlagestrategie eingesetzt werden. Dies muss in der Beschreibung der betreffenden Teilfonds (Anhang A) jedoch erwähnt sein und die unter Anlagerestriktionen auferlegten Grenzen müssen eingehalten werden. Der Einsatz von Finanzderivaten als Teil der Anlagestrategie kann ein höheres Leverage und ein höheres Gesamtrisiko (d.h. das Gesamtengagement bei Derivaten, sowie Portefeuilles und anderen Vermögenswerten) eines Teilfonds sowie grössere Schwankungen des Nettoinventarwerts zur Folge haben.

4.2 Anlagerestriktionen für geeignete Vermögenswerte

Die folgenden Grenzen gelten für die in Paragraph 4.1 erwähnten geeigneten Vermögenswerte:

Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

- Die Gesellschaft investiert höchstens 10% des Nettovermögens eines Teilfonds in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten.
- Hält die Gesellschaft zudem für einen Teilfonds Anlagen in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eines Emittenten, die pro Emittent mehr als 5% des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds betragen, dürfen die entsprechenden Positionen zusammen 40% des gesamten Nettovermögens dieses Teilfonds nicht übersteigen.
- Die in Unterabsatz (a) oben erwähnte Grenze von 10% kann auf höchstens 35% erhöht werden für übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat, den lokalen Behörden, einem Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Diese Wertpapiere müssen zudem nicht in die Berechnung der in Unterabsatz (b) erwähnten Grenze von 40% einbezogen werden.
- Ungeachtet der in Unterabsatz (a) und (c) oben dargelegten Grenzen ist jeder Teilfonds unter Beachtung des Prinzips der Risikostreuung berechtigt, bis zu 100% seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anzulegen, die von einem Mitgliedstaat der OECD, einem Mitgliedstaat der G20, Singapur, einem Mitgliedstaat, den lokalen Behörden oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, sofern (i) diese Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen und (ii) die Wertpapiere von ein und derselben Emission nicht mehr als 30% des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds ausmachen.
- Die in Unterabsatz (a) oben festgesetzte Grenze von 10% kann bei bestimmten Schuldtiteln auf höchstens 25% erhöht werden, wenn diese von Kreditinstituten begeben werden, die ihren eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat haben und von Gesetzes wegen einer besonderen Aufsicht zum Schutz der Inhaber von Schuldtiteln unterliegen. Insbesondere Beträge, die aus der Emission solcher Schuldtitel stammen, müssen gemäss diesen Gesetzesbestimmungen in Vermögenswerte investiert werden, die über den gesamten Zeitraum der Gültigkeit dieser Schuldtitel hinweg Ansprüche abdecken können, die mit den Schuldtiteln zusammenhängen, und die im Falle des Konkurses des Emittenten prioritär zur Rückerstattung der Kapitalsumme und zur Zahlung der aufgelaufenen Zinsen genutzt würden.

Diese Schuldtitel müssen nicht in die Berechnung der in Unterabsatz (b) erwähnten Grenze von 40% einbezogen werden. Wenn die Gesellschaft jedoch für einen Teilfonds Anlagen in Schuldtiteln eines Emittenten hält, die einzeln mehr als 5% des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds betragen, dürfen die entsprechenden Positionen zusammen 80% des gesamten Nettovermögens dieses Teilfonds nicht übersteigen.

(f) Unbeschadet der in Unterabsatz (n) dargelegten Grenzen wird die in Unterabsatz (a) festgesetzte Grenze von 10% für Anlagen in vom selben Emittenten begebene Aktien und/oder Schuldtitel auf höchstens 20% erhöht, wenn das Ziel der Anlagepolitik eines bestimmten Teilfonds die Nachbildung der Zusammensetzung eines bestimmten von der CSSF auf folgender Grundlage anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex ist:

- der Index ist ausreichend diversifiziert;
- der Index stellt eine angemessene Benchmark für den Markt dar, auf den er sich bezieht;
- er wird in geeigneter Form veröffentlicht.

Diese Grenze beträgt 35%, wenn dies aufgrund von aussergewöhnlichen Marktbedingungen gerechtfertigt ist, insbesondere an regulierten Märkten, an denen bestimmte übertragbare Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente stark vorherrschen. Die Anlage bis zu dieser Grenze ist nur in Bezug auf einen einzigen Emittenten gestattet.

Die in Unterabsatz (f) erwähnten Wertpapiere müssen nicht in die Berechnung der in Unterabsatz (b) erwähnten Grenze von 40% einbezogen werden.

Anteile an OGAW und OGA

(g) Die Gesellschaft kann bis zu 20% des Nettovermögens der einzelnen Teilfonds in Wertpapiere desselben OGAW oder anderer OGA investieren.

Im Zusammenhang mit dieser Bestimmung gilt jeder Teilfonds eines OGAW oder anderen OGA mit mehreren Segmenten als eigener Emittent, sofern die Trennung der Verbindlichkeiten der verschiedenen Segmente gegenüber Dritten gewährleistet ist.

Anlagen in andere OGA dürfen nicht mehr als 30% des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen.

Die gehaltenen Basiswerte der OGAW bzw. anderen OGA, in die die Gesellschaft investiert, müssen bei der Umsetzung der in Paragraph 4.2 erwähnten Anlagerestriktionen nicht berücksichtigt werden.

Gemäss den in den Luxemburger Gesetzen und Vorschriften festgelegten Bedingungen können neue Teilfonds der Gesellschaft die Voraussetzungen für "Feeder" oder für "Master" erfüllen. Ein Feeder investiert mindestens 85% seines Nettovermögens in Wertpapiere des gleichen Master-OGAW oder Teilfonds eines OGAW. Ein bestehender Teilfonds kann in einen Feeder oder einen Master umgewandelt werden, sofern er die in den Luxemburger Gesetzen und Vorschriften festgelegten Bedingungen erfüllt. Ein bestehender Feeder oder Master kann in einen Standard-OGAW-Teilfonds umgewandelt werden, der weder ein Feeder noch ein Master ist. Ein Feeder kann den Master durch einen anderen Master ersetzen. Erfüllt ein Teilfonds die Voraussetzungen für einen Feeder, wird dies in der Beschreibung des entsprechenden Teilfonds in Anhang A erwähnt. Keiner der Teilfonds, dessen Aktien in der Schweiz vertrieben werden, erfüllt die Voraussetzungen für einen Feeder.

Einlagen bei Kreditinstituten

(h) Die Gesellschaft darf höchstens 20% des Nettovermögens eines Teilfonds in Einlagen bei demselben Kreditinstitut investieren.

Finanzderivate

(i) Verlustrisiko gegenüber einer Gegenpartei

Ist die Gegenpartei der Gesellschaft ein Kreditinstitut im Sinne von Unterabsatz 4.1 (vi), darf das Verlustrisiko einer Transaktion mit "OTC"-Derivaten nicht mehr als 10% des Nettovermögens eines Teilfonds und in allen anderen Fällen nicht mehr als 5% des Nettovermögens betragen und wird mit dem Risikoengagement gegenüber einer Gegenpartei der Gesellschaft in einer EPM-Technik kombiniert (nähere Angaben in Paragraph 4.5 unten). In SFIs eingebettete Derivate werden bei der Berechnung des Verlustrisikos einer Gegenpartei nicht berücksichtigt, ausser der Emittent des SFI ist berechtigt, das Gegenparteirisiko zugrunde liegender Derivate auf die Gesellschaft zu übertragen.

(j) Globales Gesamtrisiko des Engagements in Finanzderivaten

Die Gesellschaft kann zur Berechnung des globalen Gesamtrisikos den VaR-Ansatz oder den Commitment-Ansatz anwenden. Der für die einzelnen Teilfonds verwendete (absolute oder relative) VaR sowie das Referenzportefeuille für einen relativen VaR sind im Anhang A in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds aufgeführt.

Wird der VaR-Ansatz zur Beurteilung des globalen Gesamtrisikos eines Teilfonds gewählt, kann die Gesellschaft den relativen VaR-Ansatz oder den absoluten VaR-Ansatz anwenden. Mit dem relativen VaR-Ansatz stellt die Gesellschaft sicher, dass das globale Gesamtrisiko nicht das Doppelte des VaR (200%) des in Anhang A in Verbindung mit einem bestimmten Teilfonds genannten Referenzportefeuilles beträgt. Die Referenzportefeuilles werden aus Gründen der VaR-Begrenzung und nicht zur Performancemessung herangezogen. Mit dem absoluten VaR-Ansatz stellt die Gesellschaft sicher, dass der absolute VaR eines Teilfonds höchstens 20% seines gesamten Nettovermögens beträgt. Der VaR ist eine statistische Methode, um den potenziellen Maximalverlust eines Teilfonds bei einem bestimmten Konfidenzniveau zu prognostizieren.

Wird zur Beurteilung des globalen Gesamtrisikos hinsichtlich von Finanzderivaten der Commitment-Ansatz verwendet, darf das Gesamtrisiko des Derivateengagements das gesamte Nettovermögen eines Teilfonds nicht übersteigen. Entsprechend kann sich das mit den Anlagen eines Teilfonds (Wertschriften und Finanzderivate) verbundene Gesamtrisiko auf 200% des Gesamtvermögens des Teilfonds belaufen. Da die Kreditaufnahme bis zu höchstens 10% erlaubt ist, kann das Gesamtrisiko 210% des Gesamtvermögens des betreffenden Teilfonds erreichen.

Das globale Gesamtrisiko in Bezug auf Finanzderivate darf das gesamte Nettovermögen eines Teilfonds nicht übersteigen.

(k) Konzentrationsobergrenzen

Das globale Gesamtrisiko der Basiswerte darf die in Unterabsatz (a), (b), (c), (e), (h), (i), (n) und (o) festgelegten Anlagegrenzen nicht überschreiten. Die Basiswerte von Indexderivaten werden nicht zu den in Unterabsatz (a), (b), (c), (e), (h), (i), (n) und (o) festgelegten Anlagegrenzen addiert.

Enthält ein übertragbares Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument ein Derivat, muss Letzteres bei der Einhaltung der oben erwähnten Restriktionen berücksichtigt werden.

Bei der Berechnung des Risikoengagements werden der aktuelle Wert der Basiswerte, das Gegenparteirisiko, die zukünftigen Marktbewegungen und die zur Glättstellung der Positionen zur Verfügung stehende Zeit berücksichtigt.

(l) Erwartetes Leverage

Wie von der CSSF gefordert, muss das erwartete Leverage für jeden Teilfonds gemäss dem in Anhang A in Verbindung mit einem bestimmten Teilfonds aufgeführten VaR-Ansatz offengelegt werden. Das Leverage ist definiert als die Summe der absoluten Nennwerte der im Portefeuille eines jeden Teilfonds (ohne das Anlageportefeuille) gehaltenen Finanzderivate, dividiert durch sein Gesamtvermögen. In der Summe, die die Berechnungsmethode für den Nennwert ergibt, sind Netting- oder Absicherungsgeschäfte, die ein Teilfonds möglicherweise tätigt, nicht enthalten. Deshalb ist das Leverage an sich nicht ein akkurater Risikoindikator. Ein höheres Leverage-Niveau deutet nicht zwangsläufig auf ein höheres Risiko (ob in Bezug auf das Markt-, Kredit- oder das Liquiditätsrisiko). Die Anleger sollten deshalb bei ihrer Risikoabschätzung sich nicht nur auf das Leverage konzentrieren, sondern auch andere aussagekräftige Risikomessgrößen wie das in Paragraph (j) oben genannte globale Gesamtrisiko berücksichtigen. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass das Leverage-Niveau in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds das erwartete Leverage-Niveau übersteigen kann, wie in Anhang A festgehalten.

(m) Verkauf von Finanzderivaten mit physischer Lieferung oder Barausgleich

Die Teilfonds dürfen keine ungedeckten Verkäufe von Finanzderivaten tätigen.

Sieht ein Derivat bei Fälligkeit oder bei dessen Ausübung automatisch oder nach Wahl der Gegenpartei die physische Lieferung des Basiswerts vor und ist die physische Lieferung bei dem betreffenden Instrument üblich, muss der Teilfonds den Basiswert als Deckung im Portefeuille halten.

Ist der Basiswert eines Finanzderivats sehr liquide, kann der Teilfonds ausnahmsweise andere liquide Vermögenswerte als Deckung halten, vorausgesetzt diese können jederzeit für den Kauf des zu liefernden Basiswerts verwendet werden und das mit dieser Transaktion einhergehende zusätzliche Marktrisiko ist angemessen bewertet.

Wird ein Finanzderivat automatisch oder nach Ermessen der Gesellschaft in bar ausgeglichen, muss der Teilfonds den betreffenden Basiswert nicht als Deckung halten. Für diesen Fall stellen die folgenden Kategorien von Instrumenten eine annehmbare Deckung dar:

- Barmittel;
- liquide Schuldtitel mit angemessenem Schutz (insbesondere Sicherheitsabschläge);
- andere sehr liquide Vermögenswerte wie unter anderem Aktien von Unternehmen, die amtlich notiert sind oder an einem regulierten Markt gehandelt werden und die von der CSSF unter Berücksichtigung ihrer Korrelation mit dem Basiswert des Derivats anerkannt sind, vorausgesetzt es besteht ein angemessener Schutz.

Als "liquide" gelten jene Instrumente, die innerhalb von maximal sieben Geschäftstagen zu einem von der aktuellen Bewertung des Finanzinstruments auf dessen eigenem Markt nur geringfügig abweichenden Preis in Barmittel umgewandelt werden können. Der Barbetrag muss dem Teilfonds bei Verfall/Fälligkeit oder am Ausübungstag des Finanzderivats zur Verfügung stehen.

Maximales Engagement in einen einzigen Emittenten

(n) Nicht kombinieren darf die Gesellschaft:

- Anlagen in von einem einzigen Emittenten begebene und der in Unterabsatz (a) erwähnten Grenze von 10% unterliegende übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente; und/oder
- Einlagen bei demselben Kreditinstitut, die der in Unterabsatz (h) erwähnten Grenze unterliegen; und/oder
- Engagements aus Transaktionen mit "OTC"-Derivaten, die einen einzelnen Emittenten betreffen und der in Unterabsatz (i) erwähnten Grenze von 10% bzw. 5% pro Emittent unterliegen,

wenn über 20% des Nettovermögens eines Teilfonds daran beteiligt sind.

Nicht kombinieren darf die Gesellschaft:

- Anlagen in von einem einzigen Emittenten begebene und der in Unterabsatz (c) erwähnten Grenze von 35% unterliegende übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente; und/oder
- Anlagen in bestimmte von demselben Emittenten begebene und der in Unterabsatz (e) erwähnten Grenze von 25% unterliegende Schuldtitel; und/oder
- Einlagen bei demselben Kreditinstitut, die der in Unterabsatz (h) erwähnten Grenze von 20% pro Kreditinstitut unterliegen; und/oder
- Engagements aus Transaktionen mit "OTC"-Derivaten, die einen einzelnen Emittenten betreffen und der in Unterabsatz (i) erwähnten Grenze von 10% bzw. 5% pro Emittent unterliegen,

wenn über 35% des Nettovermögens eines Teilfonds daran beteiligt sind.

Von derselben Unternehmensgruppe begebene geeignete Vermögenswerte

- (o) Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, werden zur Berechnung der in Unterabsatz (a), (b), (c), (e), (h), (i) und (n) erwähnten Anlagegrenzen als ein einziger Emittent angesehen.
- (p) Die Gesellschaft kann insgesamt höchstens 20% des Nettovermögens eines Teilfonds in übertragbare Wertpapiere und/oder Geldmarktinstrumente derselben Unternehmensgruppe investieren.

Erwerbsgrenzen bezüglich Emittenten geeigneter Vermögenswerte

(q) Die Gesellschaft darf nicht:

- Aktien erwerben, deren Stimmrechte es ihr erlauben würden, die rechtliche oder operative Kontrolle über den Emittenten zu übernehmen oder einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung des Emittenten auszuüben;
- als Ganzes oder in einem ihrer Teilfonds mehr als 10% der nicht stimmberechtigten Aktien eines Emittenten besitzen;
- als Ganzes oder in einem ihrer Teilfonds mehr als 10% der Schuldtitel eines Emittenten besitzen;
- als Ganzes oder in einem ihrer Teilfonds mehr als 10% der Geldmarktinstrumente eines Emittenten besitzen;
- als Ganzes oder durch einen ihrer Teilfonds mehr als 25% der Anteile an demselben OGAW bzw. einem anderen OGA besitzen (wobei alle Teilfonds derselben miteinbezogen werden). Dabei wird festgehalten, dass diese Obergrenze von 25% nicht in Fällen gilt, in denen ein Teilfonds in einen Ziel-Teilfonds investiert.

Die oben im dritten, vierten und fünften Unterabschnitt erwähnten Grenzen können zum Zeitpunkt des Erwerbs missachtet werden, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag der Schuldtitel oder der Geldmarktinstrumente oder der OGAW/OGA oder der Nettobetrag der fraglichen Titel nicht berechnet werden kann.

Die oben festgesetzten Obergrenzen gelten nicht für:

- übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert wurden;
- übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem anderen geeigneten Staat begeben oder garantiert wurden, der kein Mitgliedstaat ist;
- übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert wurden;
- Beteiligungen am Kapital einer Gesellschaft, die gemäss den Gesetzen eines Staates gegründet wurde, der kein Mitgliedstaat ist, sofern (i) diese Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in von Emittenten dieses Staates begebene Wertpapiere investiert, (ii) eine Beteiligung des betreffenden Teilfonds am Kapital dieser Gesellschaft gemäss der Gesetzgebung dieses Staates den einzig möglichen Weg darstellt, um Wertpapiere von nationalen Emittenten zu erwerben, und (iii) diese Gesellschaft bei ihrer Anlagepolitik die in diesem Prospekt erwähnten Restriktionen einhält;
- von einer oder mehreren Investmentgesellschaften gehaltene Beteiligungen am Kapital von Tochtergesellschaften, die bei Rücknahmeanträgen durch Anteilhaber im Sitzstaat der Tochtergesellschaft nur die Verwaltung, die Beratung oder das Marketing im Namen der Investmentgesellschaft(en) wahrnehmen.

Werden die in Paragraph 4.2 aufgeführten Grenzen aus Gründen, die ausserhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegen, oder wegen Rücknahmeanträgen für Aktien oder wegen der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten, so hat die Gesellschaft mit ihren Verkäufen vorrangig und unter Wahrung der Interessen der Aktieninhaber den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen.

Kürzlich aufgelegte Teilfonds dürfen unter Beachtung des Prinzips der Risikostreuung für einen Zeitraum von sechs Monaten ab dem Tag ihrer Auflegung von den Grenzen in Paragraph 4.2 abweichen - mit Ausnahme der in Unterabsatz (i) und (p) erwähnten Grenzen.

4.3 Liquide Vermögenswerte

Die von einem Teilfonds gehaltenen Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente können zusätzliche liquide Vermögenswerte umfassen, die Sichtguthaben sind wie Zahlungsmittel, die auf Kontokorrentkonten bei einer jederzeit verfügbaren Bank gehalten werden.

Zusätzliche liquide Vermögenswerte werden zur Deckung laufender oder aussergewöhnlicher Zahlungen verwendet oder bis die Mittel wieder in geeignete Vermögenswerte gemäss Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 investiert werden können oder bei ungünstigen Marktbedingungen für einen absolut notwendigen Zeitraum.

Das Halten von zusätzlichen liquiden Vermögenswerten ist im Prinzip auf 20% des Nettovermögens eines Teilfonds begrenzt; dieser Wert kann aber vorübergehend (i) für einen Zeitraum von sechs Monaten ab dem Tag der Zulassung eines neu geschaffenen Teilfonds oder (ii) für einen absolut notwendigen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund aussergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und soweit eine solche Überschreitung unter Wahrung des besten Interesses der Aktionäre gerechtfertigt ist.

4.4 Nicht gestattete Anlagen

Die Gesellschaft darf nicht:

- (i) Anlagen oder Transaktionen tätigen, die Edelmetalle oder Edelmetallzertifikate, Rohstoffe, Rohstoffkontrakte oder Rohstoffzertifikate betreffen;
- (ii) Immobilien oder irgendwelche diesbezüglichen Optionen, Rechte oder Beteiligungen kaufen oder verkaufen; die Gesellschaft darf jedoch in Wertpapiere investieren, die durch Immobilien oder entsprechende Beteiligungen besichert sind oder von Gesellschaften begeben werden, die in Immobilien oder entsprechende Beteiligungen investieren;
- (iii) ungedeckte Verkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen in Unterabsatz 4.1 (iv), (v) und (vii) erwähnten Finanzinstrumenten tätigen; wobei die Gesellschaft ungeachtet dieser Restriktion Einlagen tätigen oder andere Geschäfte im Zusammenhang mit Finanzderivaten abwickeln darf, die im Rahmen der oben erwähnten Grenzen gestattet sind; ferner dürfen die sich aus Finanzderivaten ergebenden Risiken wie unter Unterabsatz 4.2 (k) erwähnt gedeckt werden;
- (iv) Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge eintreten; hingegen gelten im Zusammenhang mit dieser Restriktion weder i) der Erwerb von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen in Unterabsatz 4.1 (iv), (v) und (vii) erwähnten Finanzinstrumenten, die voll oder teilweise eingezahlt wurden, noch ii) die erlaubte Wertpapierleihe des Portefeuilles als Kreditgewährung;

- (v) für Rechnung eines Teilfonds Kredite aufnehmen, die 10% des gesamten Nettovermögens dieses Teilfonds zum Marktwert übersteigen; Kredite dürfen überdies nur bei einer Bank aufgenommen werden und sind nur als vorübergehende Massnahme zu speziellen Zwecken zugelassen, etwa für den Rückkauf von Aktien. Kreditaufnahmen sind unter keinen Umständen Teil der Anlagestrategie eines Teilfonds. Jedoch kann die Gesellschaft auf Rechnung eines Teilfonds mittels eines wechselseitigen Kredits ("Back-to-back-Loan") Fremdwährung erwerben.

Die Gesellschaft hält zudem alle weiteren Restriktionen ein, die von den Aufsichtsbehörden der Staaten, in denen die Aktien vertrieben werden, aufgestellt werden.

4.5 Risikomanagementverfahren

Gemäss den CSSF-Bestimmungen 10-4, den CESR Guidelines 10-788 und des CSSF-Rundschreibens 11/512 wendet die Verwaltungsgesellschaft einen Risikomanagementprozess an, mit dem sie die Positionsrisiken und deren Beitrag zum gesamten Risikoprofil der einzelnen Teilfonds jederzeit überwachen und messen kann. Die Verwaltungsgesellschaft wendet gegebenenfalls einen Prozess zur sorgfältigen und unabhängigen Beurteilung des Werts von allfälligen "OTC"-Derivaten an.

4.6 Liquiditätsmanagement-Instrumente

LMI ermöglichen es der Gesellschaft, die Liquidität der Teilfonds zu steuern, unter angespannten Marktbedingungen dem Rückgabedruck zu begegnen und die Aktieninhaber zu schützen.

Im Einklang mit den OGAW-Vorgaben, die verlangen, dass die Gesellschaft mindestens zwei der in Anhang IIA Nummern 2 bis 8 der OGAW-Richtlinie aufgeführten LMI auswählt, und unbeschadet der Möglichkeit der Gesellschaft, die Rücknahme und den Umtausch gemäss Paragraph 15.3 auszusetzen, hat die Gesellschaft entschieden, dass die folgenden LMI im Hinblick auf die Anlagestrategien, die Liquiditätsprofile und die Rücknahmepolitik der Teilfonds angemessen sind:

- (i) Rücknahmebeschränkungen, wie in Paragraph 13.2 näher beschrieben
- (ii) Swing Pricing, wie in Paragraph 15.2 näher beschrieben
- (iii) Verwässerungsschutzgebühr, wie in Paragraph 10.4 näher beschrieben

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft haben eine schriftliche Richtlinie für die Aktivierung und Deaktivierung der oben genannten LMI eingeführt. Diese Richtlinie legt fest, unter welchen Bedingungen sowie operativen und administrativen Vorkehrungen die ausgewählten LMI aktiviert und deaktiviert werden können, wobei die Anlagestrategie, das Liquiditätsprofil und die Rücknahmepolitik des Teilfonds sowie das jeweilige Marktumfeld und das beste Interesse der Anleger berücksichtigt werden.

Die Gesellschaft hat die Befugnis zur Aktivierung und Deaktivierung der ausgewählten LMI in Übereinstimmung mit der oben genannten Richtlinie – unter der Verantwortung und laufenden Überwachung der Gesellschaft – an die Verwaltungsgesellschaft delegiert.

Wird eine Verwässerungsschutzgebühr angewendet, kommt bei keiner Aktienklasse des jeweiligen Teilfonds ein Swing Pricing zur Anwendung (und umgekehrt).

5. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Die Gesellschaft bietet für jeden Teilfonds folgende Aktienklassen an:

- A-Aktien, auf die die Gesellschaft keine Dividenden ausschüttet und auf die der gesamte Anlageertrag und alle realisierten und nicht realisierten Nettokapitalerträge thesauriert werden, was den Nettoinventarwert der A-Aktien des betreffenden Teilfonds erhöht, und/oder

- D-Aktien, auf die die Gesellschaft den gesamten oder einen erheblichen Teil (mindestens aber 85%) des Nettoanlageertrags ausschüttet. Die Dividenden auf diese D-Aktien sind jährlich aus dem während des Zeitraums vom 1. Oktober bis 30. September angefallenen Ertrags zahlbar. Nach Ermessen des Verwaltungsrats können jedoch für bestimmte Teilfonds innerhalb derselben Aktienklasse (i) Aktien mit nur einer jährlichen Dividende und/oder (ii) Aktien mit einer oder mehreren Zwischendividenden und/oder (iii) Aktien mit unterschiedlicher Ausschüttungspolitik bestehen, die sich nach bestimmten Steuergesetzen und -vorschriften oder lokalen Anforderungen spezifischer Märkte oder anlegerspezifischen Bedürfnissen richten, auf denen die Teilfonds vertrieben werden. Jährliche Dividenden werden normalerweise innerhalb von drei Monaten am Ende des Geschäftsjahres an die Personen gezahlt, die an dem vom Verwaltungsrat jeweils für das betreffende Geschäftsjahr bestimmten Sticht datum Inhaber dieser D-Aktien sind. Beläuft sich der für die Ausschüttung verfügbare Betrag auf weniger als EUR 0,05 (oder den Gegenwert in einer anderen Währung) je Aktie, wird keine Dividende ausgeschüttet und der Betrag auf das nächste Geschäftsjahr vorgetragen.

Sofern in Anhang A in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds nichts anderes vorgesehen ist, schüttet die Gesellschaft den realisierten Nettokapitalertrag und den nicht realisierten Kapitalertrag nicht in Form einer Dividende aus.

Auf Beschluss des Verwaltungsrats können auf den Aktien eines Teilfonds oder einer Aktienklasse Zwischendividenden ausgeschüttet werden.

Bardividenden auf D-Aktien, die fünf Jahre nach dem Dividendenbeschluss nicht beansprucht wurden, gelten als verfallen und werden an den entsprechenden Teilfonds zurückgeführt.

6. GESCHÄFTSFÜHRUNG, ANLAGEVERWALTUNG UND ANLAGEBERATUNG

Der Verwaltungsrat ist für die Geschäftsführung und Kontrolle der Gesellschaft, einschliesslich der Festlegung der Anlagepolitik, verantwortlich. Er hat Lombard Odier Funds (Europe) S.A. zur Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft ernannt. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, im Einklang mit Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 als Fondsmanagementgesellschaft zu fungieren. Die Verwaltungsgesellschaft hat die unter "Organisation und Adressen" aufgeführten "Dirigeants" ernannt, um die operativen Tätigkeiten der Gesellschaft zu leiten und zu koordinieren, und hat die unter "Organisation und Adressen" aufgeführten Fondsmanager mit der Anlageberatung und der täglichen Verwaltung der Anlagen der Gesellschaft betraut.

6.1 Verwaltungsgesellschaft und Domizilstelle

Die Gesellschaft hat am 22. Oktober 2013 mit der Verwaltungsgesellschaft einen Verwaltungsgesellschaftsvertrag ("Verwaltungsgesellschaftsvertrag") abgeschlossen. Im Rahmen dieses Vertrags wurde die Verwaltungsgesellschaft mit der Besorgung des Tagesgeschäfts der Gesellschaft und der mittelbaren oder unmittelbaren Erfüllung aller Aufgaben im Zusammenhang mit der Anlageverwaltung, der Administration und dem Marketing der Gesellschaft sowie dem Vertrieb der Aktien der Gesellschaft betraut. Die Verwaltungsgesellschaft fungiert zudem als Domizilstelle für die Gesellschaft.

Die Verwaltungsgesellschaft war auf unbegrenzte Dauer als "*Société Anonyme*" gemäss dem Recht des Grossherzogtums Luxemburg durch eine notarielle Urkunde vom 23. April 2010 organisiert, die am 20. Mai 2010 im Mémorial publiziert wurde. Die letzten Änderungen der Satzung der Verwaltungsgesellschaft traten am 11. Januar 2019 in Kraft und wurden am 18. April 2019 im RESA 2019 092 veröffentlicht. Der Haupt- bzw. Gesellschaftssitz der Verwaltungsgesellschaft befindet sich in der 291, route d'Arlon, 1150 Luxemburg. Er ist im R.C.S. Luxembourg unter der Nummer B-152.886 registriert.

Das gezeichnete Kapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt zwei Millionen achthundertzehntausendzweihundertfünf Euro (EUR 2'810'205.–), das aus dreitausendeinhundertsiebzig (3'170) registrierten Aktien mit einem Nennwert von achthundertsechundachtzig Euro 50 Cents (EUR 886.50) je Aktie besteht, die alle voll eingezahlt sind.

Die Verwaltungsgesellschaft ist eine indirekt kontrollierte, hundertprozentige Tochtergesellschaft von Compagnie Lombard Odier SCmA.

Der Zweck der Verwaltungsgesellschaft besteht in der Gründung, Verkaufsförderung, Administration, Verwaltung und Vermarktung Luxemburger und ausländischer OGAW, alternativer Investmentfonds ("AIFs") im Sinne des Luxemburger Gesetzes vom 12. Juli 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds ("AIFM") in seiner jeweils geltenden Fassung (das "AIFM-Gesetz") sowie anderer regulierter Fonds, kollektiver Anlageinstrumente und anderer Anlageinstrumente. Die Verwaltungsgesellschaft kann generell Tätigkeiten ausüben im Zusammenhang mit Dienstleistungen, die sie für Anlageinstrumente erbringt, soweit das Gesetz von 2010, das AIFM-Gesetz sowie andere einschlägige Gesetze und Verordnungen dies zulassen. Die Verwaltungsgesellschaft kann Tätigkeiten ausüben, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit der Ausübung ihres Zwecks stehen und/oder dafür als nützlich und/oder notwendig erachtet werden, wobei sie die vom Gesetz von 2010, dem AIFM-Gesetz und von anderen einschlägigen Gesetzen und Verordnungen gesetzten Grenzen weitestgehend ausschöpfen darf. Die Verwaltungsgesellschaft ist von der CSSF gemäss Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 und als AIFM gemäss Kapitel 2 des AIFM-Gesetzes zugelassen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat für die Mitarbeitenden (die "Mitarbeitenden") und Verwaltungsratsmitglieder eine Vergütungspolitik eingeführt, die im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften für die Vergütung steht, insbesondere mit dem Luxemburger Gesetz vom 12. Juli 2013 über alternative Investmentfondsmanager, dem Gesetz von 2010, der SFDR und allen einschlägigen ESMA-Richtlinien. Ziel der Vergütungspolitik ist es, die Interessen der Anleger und der Verwaltungsgesellschaft zu schützen und sicherzustellen, dass die langfristige finanzielle Tragfähigkeit der Lombard Odier Gruppe gewahrt bleibt und die aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen erfüllt werden. Mit der Vergütungspolitik soll ein wirksames Risikomanagement gefördert und das Eingehen von exzessiven Risiken, einschliesslich Nachhaltigkeitsrisiken, verhindert werden. Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie sowie den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Fonds, einschliesslich der Gesellschaft, oder der Anleger in diese Fonds und enthält Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Die Gesamtvergütung der Mitarbeitenden besteht aus zwei Komponenten: der fixen Vergütung und der variablen Vergütung. Es besteht ein angemessenes Verhältnis zwischen der fixen und der variablen Vergütung. Die fixe Komponente der Vergütung hat einen hinreichend hohen Anteil an der Gesamtvergütung, sodass die flexible Vergütung vollkommen flexibel gestaltet werden kann, d.h., es besteht auch die Möglichkeit, dass keine variable Vergütung gezahlt wird. Die Leistungsziele jedes Mitarbeitenden werden jährlich überprüft. Aufgrund der jährlichen Überprüfung werden die Grundsätze der variablen Vergütung und eine potenzielle Erhöhung der fixen Vergütung festgelegt. Die Leistungskriterien beinhalten einen umfassenden Anpassungsmechanismus, mit dem alle relevanten aktuellen und zukünftigen Risikokategorien, einschliesslich Nachhaltigkeitsrisiken, integriert werden. Bei der leistungsabhängigen Vergütung basiert der gesamte Vergütungsbetrag auf der Beurteilung der Leistung des Einzelnen und der Unternehmenseinheit und dem Gesamtergebnis der Lombard Odier Gruppe. Bei der Beurteilung der individuellen Leistung werden sowohl finanzielle als auch nichtfinanzielle Kriterien berücksichtigt.

Die Leistungsbeurteilung bezieht sich auf mehrere Jahre, sodass der Beurteilungsprozess auf der langfristigen Leistung der verwalteten Fonds und der Anlagerisiken beruht und die effektive Zahlung der variablen Vergütung sich über die entsprechenden Zeiträume erstreckt.

Die variable Vergütung wird nur aus den risikobereinigten Gewinnen oder aus Quellen ausbezahlt, die die Kapitalbasis der Verwaltungsgesellschaft nicht belasten oder sie keinem Risiko aus zukünftigen Kapitalverpflichtungen aussetzen. Die aktualisierte Vergütungspolitik, einschliesslich Informationen darüber, wie die Vergütungspolitik mit der Integration von Nachhaltigkeitsrisiken im Einklang steht, ist auf der Website der Lombard Odier Gruppe verfügbar (www.loim.com). Die Anleger können von der Gesellschaft auf schriftliche Anfrage, die an den eingetragenen Sitz der Gesellschaft zu richten ist, eine kostenlose Druckversion der Vergütungspolitik anfordern.

6.2 Dirigeants der Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft hat den unter "Organisation und Adressen" genannten "Dirigeants" mit Genehmigung der Verwaltungsratsmitglieder den Auftrag erteilt, unter Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung 10-4 der CSSF und des Rundschreibens CSSF 18/698 die Tätigkeit der Gesellschaft zu beaufsichtigen und zu koordinieren. Die "Dirigeants" beaufsichtigen und koordinieren die an verschiedene Dienstleister übertragenen Funktionen und gewährleisten, dass die Gesellschaft eine geeignete Risikomanagementmethode anwendet.

6.3 Fondsmanager, Teilfondsmanager und Anlageberater

Die Verwaltungsgesellschaft hat im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat mehrere Fondsmanagementverträge abgeschlossen, gemäss denen die Fondsmanager, die nachstehend und in Anhang A in Verbindung mit einem bestimmten Teilfonds aufgeführt werden, damit betraut werden, unter der Leitung der Verwaltungsgesellschaft und der Aufsicht des Verwaltungsrats auf täglicher Basis und nach freiem Ermessen Anlageverwaltungsdienste für die Teilfonds zu erbringen. Für einen Teilfonds können mehrere Fondsmanager ernannt werden.

Vorbehaltlich der vorgängigen Genehmigung durch die Verwaltungsgesellschaft und unbeschadet der Verantwortung des Fondsmanagers kann der Fondsmanager Teilfondsmanager und/oder Anlageberater ernennen, die über kein Vermögensverwaltungsmandat verfügen.

Der Fondsmanager und gegebenenfalls der Teilfondsmanager, der für einen bestimmten Teilfonds ernannt wurde, sind in Anhang A enthalten.

Die folgenden Rechtssubjekte handeln entweder als Fondsmanager oder Teilfondsmanager für einen oder mehrere Teilfonds:

Algebris (UK) Limited ist eine private Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die 2016 nach dem Recht von England und Wales gegründet wurde. Algebris (UK) Limited wurde von der Financial Conduct Authority (FCA) zugelassen und untersteht deren Aufsicht. Algebris (UK) Limited verwaltet den PrivilEdge – Algebris Financial Bonds.

Allianz Global Investors Asia Pacific Limited ist eine Anlagesparte der Allianz Asset Management GmbH, einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft von Allianz SE, einem der weltgrössten Finanzdienstleistungsanbieter. Allianz Global Investors Asia Pacific Limited hält eine Lizenz der Securities and Futures Commission of Hong Kong und wird von dieser reguliert. Allianz Global Investors Asia Pacific Limited verwaltet den PrivilEdge – Allianz All China Equity.

Alpha Japan LO am Ltd ist ein 2007 gegründeter und in Tokio (Japan) ansässiger unabhängiger Fondsmanager. Er wurde von der Financial Services Agency zugelassen und untersteht deren Aufsicht. Alpha Japan LO am Ltd verwaltet den PrivilEdge – Alpha Japan und den PrivilEdge – Alpha Japan Smaller Companies.

Amber Capital UK LLP ist ein 2005 im Vereinigten Königreich gegründeter unabhängiger Fondsmanager, der von der Financial Conduct Authority (FCA) des Vereinigten Königreichs reguliert und beaufsichtigt wird. Amber Capital UK LLP verwaltet den PrivilEdge – Amber Event Europe.

American Century Investment Management, Inc., ist bei der U.S. Securities and Exchange Commission als Anlageberater registriert. American Century Investment Management, Inc. ist Mitglied der American Century Investments Corporation, die von American Century Companies, Inc. kontrolliert wird, einer Gesellschaft in Privatbesitz. American Century Investment Management, Inc. verwaltet den PrivilEdge – American Century Emerging Markets Equity.

Artemis Investment Management LLP ist ein 1997 gegründeter, unabhängiger Fondsmanager, der von der Financial Conduct Authority (FCA) des Vereinigten Königreichs reguliert und beaufsichtigt wird. Artemis Investment Management LLP verwaltet den PrivilEdge – Artemis UK Equities.

Die Bank Lombard Odier & Co AG, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Compagnie Lombard Odier SCmA, ist eine der ältesten (1796 gegründet) und grössten Privatbanken der Schweiz und auf die Vermögensverwaltung für Privatkunden und institutionelle Anleger weltweit spezialisiert. Durch ihre langjährige Erfahrung auf den internationalen Finanzmärkten und ihre engagierte Tätigkeit im Researchbereich hat sie sich den Ruf eines international führenden Fondsmanagers erworben. Die Bank Lombard Odier & Co AG verwaltet den PrivilEdge – Lombard Odier ERLIWI Europe Equity.

Columbia Management Investment Advisers, LLC, eine Tochtergesellschaft von Ameriprise Financial, Inc., wurde 1985 in Minnesota gegründet und wird von der U.S. Securities and Exchange Commission (SEC) beaufsichtigt und reguliert. Columbia Management Investment Advisers, LLC, verwaltet den PrivilEdge – Columbia US Short Duration High Yield.

Comgest S.A., eine "Société anonyme", wird von der französischen Autorité des Marchés Financiers beaufsichtigt und reguliert. Comgest S.A. verwaltet den PrivilEdge – Comgest Quality Growth Europe ex-UK. Comgest S.A. hat die Handelsfunktion des Teilfonds unter seiner Verantwortung und auf eigene Kosten an Comgest Asset Management International Limited mit Gesellschaftssitz in 6th Floor, 2 Grand Canal Square, Dublin 2, Irland, registriert unter der Nummer 395271 bei der Central Bank of Ireland, delegiert.

Degroof Petercam Asset Management SA, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Bank Degroof Petercam S.A. wird beaufsichtigt und reguliert von der Financial Services and Markets Authority (FSMA) Belgiens. Degroof Petercam Asset Management SA verwaltet den PrivilEdge – DPAM European Real Estate.

FIL Pensions Management ist eine private Gesellschaft mit unbeschränkter Haftung, die in England und Wales registriert ist. Sie wurde 1986 gegründet und wird in Bezug auf die Erbringung von Anlageverwaltungsdienstleistungen von der Financial Conduct Authority (FCA) des Vereinigten Königreichs reguliert und untersteht deren Aufsicht. FIL Pensions Management verwaltet den PrivilEdge – Fidelity Technology. FIL Pensions Management hat FIL Investments International zum Teilfondsmanager des PrivilEdge – Fidelity Technology ernannt. FIL Investments International wird von der Financial Conduct Authority (FCA) reguliert und beaufsichtigt. **FIL Pensions Management und FIL Investments International sind Mitglied der Fidelity International Group. FIL Pensions Management** wird von FIL Investments International beaufsichtigt und ist voll verantwortlich für die Anlageentscheidungen und Massnahmen von FIL Investments International im Zusammenhang mit dem PrivilEdge – Fidelity Technology. FIL Pensions Management und FIL Investments International werden in der Beschreibung des PrivilEdge – Fidelity Technology zusammen als "Fondsmanager" bezeichnet.

Franklin Templeton Investment Management Limited wird von der Financial Conduct Authority (FCA) des Vereinigten Königreichs reguliert und beaufsichtigt und ist eine Tochtergesellschaft von Franklin Resources, Inc., einer an der New Yorker Börse (NYSE:BEN) notierten Holdinggesellschaft. Franklin Templeton Investment Management Limited verwaltet den PrivilEdge – Franklin Flexible Euro Aggregate Bond.

Goldman Sachs Asset Management B.V. wird von der niederländischen Finanzmarktaufsicht (AFM) reguliert und beaufsichtigt und ist eine Tochtergesellschaft der Goldman Sachs Group Inc., einer an der New Yorker Börse notierten Gesellschaft. Goldman Sachs Asset Management B.V. verwaltet den PrivilEdge – Goldman Sachs Euro Credit.

Graham Capital Management L.P. ist ein 1994 gegründeter Verwalter alternativer Anlagen, der bei der U.S. Securities and Exchange Commission (SEC) registriert ist. Ausserdem ist er bei der Commodity Futures Trading Commission (CFTC) und der National Futures Association (NFA) registriert. Graham Capital Management L.P. wurde zum Fondsmanager des PrivilEdge – Graham Quant Macro ernannt.

Janus Henderson Investors UK Limited wird von der Financial Conduct Authority (FCA) des Vereinigten Königreichs reguliert und beaufsichtigt. Sie ist eine Tochtergesellschaft von Janus Henderson Group plc., einer an der New Yorker Börse und der Australian Securities Exchange notierten Public Company Limited by Shares. Janus Henderson Investors UK Limited verwaltet den PrivilEdge – Janus Henderson Octanis.

JP Morgan Asset Management (UK) Limited wird von der Financial Conduct Authority (FCA) des Vereinigten Königreichs reguliert und beaufsichtigt und ist eine Tochtergesellschaft von JPMorgan Chase & Co, einer an der New Yorker Börse notierten Gesellschaft. JP Morgan Asset Management (UK) Limited verwaltet den PrivilEdge – JPMorgan Eurozone Equity und den PrivilEdge – JPMorgan US Equities Beta Enhanced. Für den PrivilEdge – JPMorgan US Equities Beta Enhanced hat JP Morgan Asset Management (UK) Limited wiederum bestimmte Anlageverwaltungsfunktionen an **J.P. Morgan Investment Management Inc** delegiert. J.P. Morgan Investment Management Inc. ist im US-Bundesstaat Delaware als Kapitalgesellschaft mit beschränkter Haftung eingetragen und beim Office of the Secretary of State von Delaware registriert. Die Gesellschaft ist von der U.S. Securities and Exchange Commission zugelassen und untersteht deren Aufsicht.

Lombard Odier Asset Management (Switzerland) SA, eine indirekt kontrollierte, hundertprozentige Tochtergesellschaft von Compagnie Lombard Odier SCmA, wurde 1972 in Genf gegründet. Als Fondsmanagementgesellschaft untersteht sie der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht ("FINMA"). Lombard Odier Asset Management (Switzerland) SA wurde zum Fondsmanager des PrivilEdge – Graham Quant Macro ernannt.

Mondrian Investment Partners Limited ist eine 1990 gegründete unabhängige Investmentgesellschaft, die im Besitz der Mitarbeiter ist und deren primäre Regulierungsbehörden die U.S. Securities and Exchange Commission (SEC) und die Financial Conduct Authority (FCA) des Vereinigten Königreichs sind. Mondrian Investment Partners Limited verwaltet den PrivilEdge – Mondrian US Equity Value.

Moneta Asset Management ist eine Gesellschaft, die von der französischen *Autorité des Marchés Financiers* (AMF) reguliert und beaufsichtigt wird. Moneta Asset Management verwaltet den PrivilEdge – Moneta Best of France.

Payden & Rygel ist ein 1983 in Los Angeles, Kalifornien, **gegründeter, unabhängiger Fondsmanager in Privatbesitz**, der von der U.S. Securities and Exchange Commission (SEC) reguliert und beaufsichtigt wird. Payden & Rygel verwaltet den PrivilEdge – Payden Emerging Market Debt.

PineBridge Investments LLC ist ein in den USA ansässiger Fondsmanager, der der Aufsicht der U.S. Securities and Exchange Commission (SEC) untersteht. PineBridge Investments LLC verwaltet den PrivilEdge – PineBridge Global Equities. PineBridge Investments LLC hat bestimmte Anlageverwaltungs- und operative Supportfunktionen – ausgenommen Dienstleistungen im Zusammenhang mit Anlageentscheidungen – an **PineBridge Investments Asia Limited** mit Hauptgeschäftssitz in Level 20, Six Pacific Place, 50 Queen's Road East, Hongkong, die nach den Gesetzen von Bermuda organisiert ist und der Aufsicht der Securities and Futures Commission (SFC) in Hongkong untersteht, delegiert.

Polar Capital LLP ist im Vereinigten Königreich eingetragen, ist von der Financial Conduct Authority zugelassen und untersteht deren Aufsicht. Polar Capital LLP gehört zur britischen Anlagegruppe Polar Capital, deren oberste Muttergesellschaft, Polar Capital Holdings plc, 2001 gegründet wurde und am Alternative Investment Market (AIM) in London notiert ist. Polar Capital LLP verwaltet den PrivilEdge – Polar Capital Global Healthcare.

PPM America, Inc. ist eine 1990 gegründete Kapitalgesellschaft mit Sitz in Delaware, die von der U.S. Securities and Exchange Commission (SEC) reguliert und beaufsichtigt wird. PPM America, Inc. ist eine indirekt kontrollierte, hundertprozentige Tochtergesellschaft von Jackson Financial Inc., einem führenden Anbieter von Altersvorsorgeprodukten für Branchenexperten und ihre Kunden. PPM America, Inc. verwaltet den PrivilEdge – PPM America US Corporate Bond.

RBC Global Asset Management (UK) Limited ist eine direkte Tochtergesellschaft der Royal Bank of Canada Holdings (U.K.) Limited, die von der Financial Conduct Authority (FCA) des Vereinigten Königreichs reguliert und beaufsichtigt wird. RBC Global Asset Management (UK) Limited verwaltet den PrivilEdge – BlueBay Investment Grade Global Government Bonds. RBC Global Asset Management (UK) Limited hat bestimmte Funktionen unter seiner Verantwortung und auf eigene Kosten an RBC Global Asset Management (U.S.) Inc mit Gesellschaftssitz in 250 Nicollet Mall, Suite 1550, MN 55401, Minneapolis, Vereinigte Staaten von Amerika, registriert als Anlageberater gemäss Abschnitt 203(c) des Investment Advisers Act von 1940 der Vereinigten Staaten, delegiert.

Robeco Institutional Asset Management B.V., die 1929 mit Hauptsitz in Rotterdam, Niederlande, errichtet wurde, wird von der Autorität Finanzielle Märkten (AFM) reguliert. Robeco gehört zu ORIX Europe, einer Tochtergesellschaft der ORIX Corporation, einem japanischen Mischkonzern mit Sitz in Tokio, Japan. Robeco Institutional Asset Management B.V. verwaltet den PrivilEdge – Robeco Emerging Markets Equities Beta Enhanced und den PrivilEdge – Robeco Global High Yield.

Robert W. Baird & Co. Incorporated, wurde 1919 in Milwaukee, Wisconsin, gegründet und ist ein unabhängiger internationaler Finanzdienstleister im Besitz der Mitarbeitenden. Er wird von der U.S. Securities and Exchange Commission (SEC) beaufsichtigt und reguliert. Robert W. Baird & Co. Incorporated verwaltet den PrivilEdge – Baird US Aggregate Bond.

Sands Capital Management, L.L.C. ist ein unabhängiger Fondsmanager. Er wurde 1992 als Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Delaware gegründet und untersteht der Aufsicht der U.S. Securities and Exchange Commission (SEC). Sein Hauptsitz liegt in den Vereinigten Staaten von Amerika. Sands Capital Management, L.L.C. verwaltet den PrivilEdge – Sands US Growth.

T. Rowe Price Associates, Inc., mit eingetragenem Sitz in 1307 Point St. Baltimore, MD 21231, Vereinigte Staaten von Amerika, ist bei der U.S. Securities and Exchange Commission (SEC) eingetragen, untersteht deren Aufsicht und verwaltet den PrivilEdge – T. Rowe Price US Equities.

William Blair Investment Management LLC wurde nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika gegründet, untersteht der Aufsicht der U.S. Securities and Exchange Commission (SEC) und vertreibt und verwaltet Anlagefonds in den Vereinigten Staaten von Amerika. William Blair Investment Management LLC verwaltet den PrivilEdge – William Blair US Small and Mid Cap.

6.4 Internationale Beratergremien

Globale und Sektor-/Themen-Aktienteilfonds

Der Verwaltungsrat bzw. bei einer Delegation die Verwaltungsgesellschaft oder die Fondsmanager kann/können für die globalen und die Sektor-/Themen-Aktienteilfonds Beratergremien ernennen, deren Mitglieder (wie bestimmte Verwaltungsratsmitglieder) nach Überzeugung des Verwaltungsrats Fachleute in den Bereichen internationale Anlagen, Business, Wirtschaft, Politik, Wissenschaft und Technologie sind. Die internationalen Beratergremien fällen keine spezifischen Anlageentscheide, sondern beraten die Verwaltungsgesellschaft und die Fondsmanager für diese Teilfonds gelegentlich hinsichtlich der globalen Trends und Entwicklungen in den Bereichen Wirtschaft, Politik und Business.

Die Mitglieder der Beratergremien werden von Zeit zu Zeit ernannt und ihre Namen auf einer Liste eingetragen, die am Sitz der Gesellschaft eingesehen werden kann.

6.5 Gemeinsames Management

Um die laufenden Verwaltungsaufwendungen zu senken und gleichzeitig eine breitere Streuung der Anlagen zu ermöglichen, kann der Verwaltungsrat beschliessen, das gesamte Vermögen eines Teilfonds oder einen Teil davon gemeinsam mit Vermögenswerten anderer luxemburgischer Organismen für gemeinsame Anlagen oder alle oder einen Teil der Teilfonds gemeinsam verwalten zu lassen. In den folgenden Absätzen beziehen sich die Wörter "gemeinsam verwaltete Einheiten" allgemein auf jegliche Teilfonds und alle Einheiten mit bzw. zwischen denen eine bestimmte Vereinbarung über gemeinsames Management besteht, und die Wörter "gemeinsam verwaltete Vermögenswerte" beziehen sich auf die gesamten Vermögenswerte dieser gemeinsam verwalteten Einheiten, die gemäss derselben Vereinbarung über gemeinsames Management verwaltet werden.

Im Rahmen der Vereinbarung über gemeinsames Management sind die Verwaltungsgesellschaft und die Fondsmanager berechtigt, auf konsolidierter Basis für die betreffenden gemeinsam verwalteten Einheiten Anlage- und Realisierungsentscheidungen zu treffen, die die Zusammensetzung der Teilfonds beeinflussen. Jede gemeinsam verwaltete Einheit hält einen Teil der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte, der dem Verhältnis ihres Nettovermögens zum Gesamtwert der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte entspricht. Dieser anteilige Besitz (Quote) ist auf jede Gattung von Anlagen anwendbar, die unter gemeinsamem Management gehalten oder erworben wird. Anlage- und/oder Realisierungsentscheidungen sollen sich nicht auf diese Quoten auswirken. Zusätzliche Anlagen werden den gemeinsam verwalteten Einheiten im selben Verhältnis zugewiesen und verkaufte Vermögenswerte werden anteilig den von den einzelnen gemeinsam verwalteten Einheiten gehaltenen gemeinsam verwalteten Vermögenswerten entnommen.

Bei Neuzeichnungen von Aktien einer der gemeinsam verwalteten Einheiten wird der Zeichnungserlös den gemeinsam verwalteten Einheiten im geänderten Verhältnis zugewiesen, das sich aus der Erhöhung des Nettovermögens der gemeinsam verwalteten Einheit ergibt, der die Zeichnungen zugutegekommen sind, und alle Gattungen von Anlagen werden durch einen Übertrag von Vermögenswerten von einer gemeinsam verwalteten Einheit auf eine andere an die geänderten Verhältnisse angepasst. In ähnlicher Weise können bei der Rücknahme von Aktien einer der gemeinsam verwalteten Einheiten die erforderlichen liquiden Mittel aus den von den gemeinsam verwalteten Einheiten gehaltenen liquiden Mitteln entsprechend den geänderten Quoten entnommen werden, die sich aus der Verminderung des Nettovermögens der gemeinsam verwalteten Einheit ergeben, zu deren Lasten die Aktienrücknahmen erfolgten.

In diesem Fall werden alle Gattungen von Anlagen an die geänderten Verhältnisse angepasst. **Aktieninhaber sollten sich darüber klar sein, dass auch ohne spezifische Massnahme des Verwaltungsrats oder seiner bestellten Beauftragten aufgrund der Vereinbarung über gemeinsames Management die Zusammensetzung des Vermögens eines Teilfonds durch Ereignisse anderer gemeinsam verwalteter Einheiten beeinflusst werden kann, wie Zeichnungen und Rücknahmen.** Sofern sich sonst nichts ändert, führen daher Zeichnungen von Aktien einer Einheit, mit der ein Teilfonds gemeinsam verwaltet wird, zu einer Erhöhung der liquiden Mittel dieses Teilfonds. Umgekehrt führen Rücknahmen von Aktien einer Einheit, mit der ein Teilfonds gemeinsam verwaltet wird, zu einer Verringerung der liquiden Mittel dieses Teilfonds. Zeichnungen und Rücknahmen können jedoch auch dem spezifischen Konto zugewiesen werden, das für jede gemeinsam verwaltete Einheit ausserhalb der Vereinbarung über gemeinsames Management eröffnet wurde und über das Zeichnungen und Rücknahmen laufen müssen. Aufgrund der Möglichkeit, umfangreiche Zeichnungen und Rücknahmen diesen spezifischen Konten zuzuweisen, sowie der Möglichkeit des Verwaltungsrats oder der von ihm bestellten Beauftragten, die Teilnahme eines Teilfonds an der Vereinbarung über gemeinsames Management jederzeit zu beenden, können Anpassungen des Portefeuilles eines Teilfonds vermieden werden, falls sich diese Anpassungen für den Teilfonds und dessen Aktieninhaber nachteilig auswirken würden.

Würde eine Änderung der Zusammensetzung eines Teilfonds aufgrund von Rücknahmen oder Zahlungen von Gebühren und Aufwendungen, die sich auf eine andere gemeinsam verwaltete Einheit beziehen (d.h. nicht diesem Teilfonds zuzuordnen sind), zu einer Verletzung der für diesen Teilfonds geltenden Anlagerestriktionen führen, dann werden die betreffenden Vermögenswerte von der Vereinbarung über gemeinsames Management ausgenommen, bevor die Änderungen umgesetzt werden, damit sich die entsprechenden Anpassungen nicht auf diesen Teilfonds auswirken.

Um zu gewährleisten, dass Anlageentscheidungen vollumfänglich mit der Anlagepolitik des Teilfonds vereinbar sind, dürfen gemeinsam verwaltete Vermögenswerte eines Teilfonds nur gemeinsam mit Vermögenswerten verwaltet werden, die gemäss Anlagezielen angelegt werden, die mit den Anlagezielen der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds übereinstimmen. Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte eines Teilfonds dürfen nur gemeinsam mit Vermögenswerten verwaltet werden, für die die Verwahrstelle ebenfalls als Verwahrer fungiert. So soll gewährleistet werden, dass die Verwahrstelle in Bezug auf den Teilfonds die ihr gemäss Gesetz von 2010 obliegenden Funktionen und Aufgaben vollumfänglich erfüllen kann. Die Verwahrstelle muss die Vermögenswerte des Teilfonds jederzeit getrennt von den Vermögenswerten anderer gemeinsam verwalteter Einheiten aufbewahren und muss daher jederzeit in der Lage sein, die Vermögenswerte des Teilfonds zu identifizieren. Da gemeinsam verwaltete Einheiten möglicherweise eine Anlagepolitik verfolgen, die nicht hundertprozentig mit der Anlagepolitik eines der Teilfonds übereinstimmt, kann die angewandte gemeinsame Politik restriktiver sein als die des Teilfonds.

Die "Dirigeants" oder der Verwaltungsrat können jederzeit und ohne Vorankündigung beschliessen, die Vereinbarung über gemeinsames Management zu beenden.

Aktieninhaber können sich beim Sitz der Gesellschaft jederzeit über den prozentualen Anteil des Vermögens, der gemeinsam verwaltet wird, und über die Einheiten erkundigen, mit denen zum Zeitpunkt ihrer Anfrage ein solches gemeinsames Management besteht.

Vereinbarungen über gemeinsames Management mit nicht luxemburgischen Einheiten sind zulässig, sofern (1) die Vereinbarung über gemeinsames Management, an der die nicht luxemburgische Einheit teilnimmt, dem Luxemburger Gesetz unterworfen ist und der Gerichtsstand Luxemburg ist oder (2) die Rechte jeder betreffenden gemeinsam verwalteten Einheit so strukturiert sind, dass kein Gläubiger, Liquidator oder Konkursverwalter der betreffenden nicht luxemburgischen Einheit Zugang zu den Vermögenswerten der Teilfonds oder das Recht hat, diese einzufrieren.

7. VERWAHRSTELLE

Die Gesellschaft hat die CACEIS Bank über ihre Luxemburger Niederlassung, CACEIS Bank, Luxembourg Branch, gemäss einem Vertrag, der am 18. März 2016 in Kraft getreten ist ("der Verwahrstellenvertrag"), zur Verwahrstelle für die Vermögenswerte der Gesellschaft bestellt. Die Verwahrstelle ist die Luxemburger Niederlassung der CACEIS Bank, einer nach französischem Recht gegründeten Aktiengesellschaft (*société anonyme*). Sie hat ihren eingetragenen Sitz in der 89–91 rue Gabriel Péri, 92120 Montrouge, Frankreich, und ist in Frankreich im Registre du Commerce et des Sociétés unter der Nummer 692 024 722 RCS Nanterre registriert. Sie ist ein zugelassenes Kreditinstitut, das von der Europäischen Zentralbank ("EZB") und der Autorité de contrôle prudentiel et de résolution ("ACPR") beaufsichtigt wird. Ausserdem ist sie über ihre Luxemburger Niederlassung für Bank- und OGA-Verwaltungstätigkeiten in Luxemburg zugelassen.

Der Verwahrstellenvertrag ist unbefristet und kann von der Gesellschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten oder von der Verwahrstelle mit einer Kündigungsfrist von sechs (6) Monaten gekündigt werden. Die Verwahrstelle verwahrt die Vermögenswerte der Gesellschaft weiter, bis eine Ersatzverwahrstelle ernannt ist.

In ihrer Funktion als Verwahrstelle erfüllt die Verwahrstelle die Pflichten gemäss OGAW-Vorgaben.

In ihrer Verwahrstellenfunktion nimmt die Verwahrstelle hauptsächlich folgende Pflichten wahr:

- (a) die Verwahrung der verwahrbaren Vermögenswerte der Gesellschaft (die "Finanzinstrumente"), darunter:
 - (i) Finanzinstrumente und Aktien/Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen, die direkt oder indirekt im Namen der Verwahrstelle, einer Drittpartei oder einer mit Verwahrfunktionen betrauten Korrespondenzbank in einem Depot geführt oder gehalten werden, namentlich auf Ebene des Zentralverwahrers; und
 - (ii) Finanzinstrumente, die einer Drittpartei als Sicherheiten gestellt werden oder von Dritten zugunsten der Gesellschaft bereitgestellt werden, sofern sie Eigentum der Gesellschaft sind;
- (b) die Buchführung für nicht verwahrbare Vermögenswerte, deren Eigentumsverhältnisse die Verwahrstelle überprüfen muss;
- (c) die Sicherstellung einer ordnungsgemässen Überwachung der Cashflows der Gesellschaft und insbesondere die Sicherstellung, dass bei der Zeichnung von Aktien eines Teilfonds alle Zahlungen von oder zugunsten von Anlegern eingegangen sind und alle Barmittel der Gesellschaft auf Geldkonten verbucht werden, die die Verwahrstelle überwachen und abstimmen kann;
- (d) die Sicherstellung, dass die Ausgabe, die Rücknahme und der Umtausch von Aktien eines Teilfonds im Einklang mit den geltenden Gesetzen Luxemburgs und der Satzung erfolgen;
- (e) die Sicherstellung, dass der Wert der Aktien eines Teilfonds im Einklang mit den OGAW-Vorgaben und der Satzung berechnet wird;
- (f) die Ausführung der Weisungen der Gesellschaft, sofern sie nicht geltenden Luxemburger Gesetzen oder der Satzung widersprechen;
- (g) die Sicherstellung, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten der Gesellschaft Entgelte innerhalb der üblichen Frist überwiesen werden; und
- (h) die Sicherstellung, dass die Gesellschaftserträge im Einklang mit den OGAW-Vorgaben und der Satzung verwendet werden.

In Verbindung mit den unter (a) oben genannten Verwahrungspflichten betreffend Finanzinstrumente haftet die Verwahrstelle gegenüber der Gesellschaft oder den Aktieninhabern für den Verlust der von ihr oder einer Unter-Verwahrstelle gehaltenen Finanzinstrumente.

Bei den übrigen Verwahrstellenpflichten haftet die Verwahrstelle gegenüber der Gesellschaft bzw. den Aktieninhabern für alle sonstigen Verluste, die dieser bzw. diesen wegen fahrlässiger Ausübung oder vorsätzlicher nicht ordnungsgemässer Erfüllung der Pflichten entstehen.

Anleger werden gebeten, sich im Verwahrstellenvertrag über die Pflicht- und Haftungsbeschränkungen der Verwahrstelle in ihrer Funktion als Verwahrstelle zu orientieren. Dabei werden die Anleger besonders auf Kapitel IX des Verwahrstellenvertrags hingewiesen.

Unter Luxemburger Recht kann die Verwahrstelle ihre Verwahrungspflichten Unter-Verwahrstellen übertragen und bei solchen Unter-Verwahrstellen Konten einrichten.

Eine Liste dieser Unter-Verwahrstellen findet sich auf der Website der Verwahrstelle (<http://www.caceis.com/de/>, Rubrik "Regulierung"). Diese Liste wird gegebenenfalls aktualisiert. Eine vollständige Liste aller Unter-Verwahrstellen erhalten Sie auf Anfrage kostenlos von der Verwahrstelle.

Es gibt viele Situationen, in denen Interessenkonflikte entstehen können, insbesondere wenn die Verwahrstelle ihre Verwahrfunktionen delegiert oder wenn die Verwahrstelle auch andere Aufgaben im Auftrag der Gesellschaft wahrnimmt, zum Beispiel OGA-Verwaltungsdienstleistungen. Die Situationen und die daraus entstehenden Interessenkonflikte wurden von der Verwahrstelle identifiziert. Um die Interessen der Gesellschaft und der Aktieninhaber zu wahren und die einschlägigen Vorschriften einzuhalten, wurden eine Weisung und Verfahren in der Verwahrstelle implementiert, um Situationen mit Interessenkonflikten zu verhindern und zu überwachen, sollten sie eingetreten sein. Die Richtlinien dienen insbesondere:

- (a) der Ermittlung und Analyse von Situationen, die Interessenkonflikte hervorrufen können;
- (b) der Aufnahme, Verwaltung und Überwachung von Situationen mit Interessenkonflikten entweder:
 - anhand permanenter Massnahmen zur Vermeidung und Behebung von Interessenkonflikten wie der Trennung der Rechtssubjekte, Pflichten und Berichterstattungslinien sowie Insiderlisten für Mitarbeitende; oder
 - durch Einführung einer fallorientierten Herangehensweise mit (i) geeigneten Präventionsmassnahmen wie der Erstellung einer neuen Watch List, Errichtung neuer Chinese-Wall-Strukturen, Sicherstellung, dass Transaktionen zu Marktbedingungen durchgeführt werden, und/oder Information der betreffenden Aktieninhaber der Gesellschaft oder (ii) Verweigerung der Ausführung von Tätigkeiten, die Interessenkonflikte hervorrufen.

Aktuelle Informationen zur Identität der Verwahrstelle, die Beschreibung ihrer Pflichten und allfälliger Interessenkonflikte sowie Angaben zu den von der Verwahrstelle delegierten Verwahrfunktionen und allfälligen Interessenkonflikten, die aus dieser Delegation entstehen können, werden Anlegern auf Anfrage, wie oben erwähnt, auf der Website der Verwahrstelle zur Verfügung gestellt.

Die Verwahrstelle trennt die Ausführung ihrer Aufgaben als OGAW-Verwahrstelle funktional, hierarchisch und/oder vertraglich von der Ausführung anderer Aufgaben für die Gesellschaft, namentlich der OGA-Verwaltung.

Die Verwahrstelle hat keine Entscheidungsbefugnis oder Beratungspflicht hinsichtlich der Anlagen der Gesellschaft. Als Dienstleister der Gesellschaft ist die Verwahrstelle nicht für die Erstellung des vorliegenden Prospekts zuständig und haftet daher nicht für die Korrektheit der darin enthaltenen Informationen oder für die Gültigkeit der Strukturen und Anlagen der Gesellschaft.

Aktuelle Informationen zu den oben stehenden Punkten sind auf Anfrage am Geschäftssitz der Gesellschaft erhältlich.

8. OGA-VERWALTER

Gemäss einem Vertrag ("OGA-Verwaltungsvertrag") hat die Verwaltungsgesellschaft die CACEIS Bank Luxembourg Branch zum OGA-Verwalter der Gesellschaft in Luxemburg ernannt, der unter anderem die Funktionen (i) Registerstelle, (ii) NAV-Berechnung und Rechnungslegung sowie (iii) Kundenkommunikation abdeckt.

Der OGA-Verwalter ist die Luxemburger Niederlassung der CACEIS Bank, einer nach französischem Recht gegründeten Aktiengesellschaft (société anonyme). Sie hat ihren eingetragenen Sitz in der 89–91 rue Gabriel Péri, 92120 Montrouge, Frankreich, und ist in Frankreich im Registre du Commerce et des Sociétés unter der Nummer 692 024 722 RCS Nanterre registriert. Sie ist ein zugelassenes Kreditinstitut, das von der Europäischen Zentralbank ("EZB") und der Autorité de contrôle prudentiel et de résolution ("ACPR") beaufsichtigt wird. Ausserdem ist sie über ihre Luxemburger Niederlassung für Bank- und OGA-Verwaltungstätigkeiten in Luxemburg zugelassen.

Der OGA-Verwalter ist berechtigt, ein gemäss der normalen Bankpraxis in Luxemburg berechnetes Honorar einzuziehen, das aus den Vermögenswerten der einzelnen Teilfonds zu bezahlen ist und auf dem Nettoinventarwert jedes Teilfonds basiert.

Der "OGA-Verwaltungsvertrag" kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist gemäss den Vertragsbedingungen oder – falls dies im besten Interesse der Aktieninhaber sein sollte – von der Verwaltungsgesellschaft gekündigt werden.

Der OGA-Verwalter kann zur Durchführung seiner Aktivitäten (z.B. OGA-Verwaltung einschliesslich Register- und Transferstellenaktivitäten) IT- und Betriebsfunktionen im Zusammenhang mit solchen Aktivitäten an andere Geschäftseinheiten der CACEIS Gruppe mit Sitz in Europa oder in Drittstaaten, insbesondere in der Schweiz, Kanada und Malaysia, auslagern (siehe <https://www.caceis.com/de/ueber-uns/hier-finden-sie-uns/> für das Land der Niederlassung der Geschäftseinheiten der CACEIS Gruppe, welche die ausgelagerten Aktivitäten ausführen können). In diesem Kontext kann es insbesondere sein, dass der OGA-Verwalter an den Outsourcing-Anbieter Daten weitergeben muss, die sich auf den Privatanleger oder die Einzelperson(en) in Verbindung mit einem Unternehmensanleger beziehen, wie Name, Adresse, Geburtsdatum und -ort, Nationalität, Ausweisnummer etc. ("vertrauliche Informationen"). Gemäss luxemburgischem Recht muss der OGA-Verwalter gegenüber der Gesellschaft ein bestimmtes Mass an Informationen zu den ausgelagerten Aktivitäten offenlegen. Die Gesellschaft teilt den Anlegern etwaige wesentliche Änderungen an den in diesem Absatz offengelegten Änderungen vor ihrer Umsetzung mit.

Zudem kann der OGA-Verwalter unter seiner Verantwortung und auf eigene Kosten die Festlegung des NAV bestimmter Teilfonds an Geschäftseinheiten der CACEIS Gruppe mit Sitz in Malaysia subdelegieren.

Vertrauliche Informationen können an Unterauftragnehmer weitergegeben werden, die in Ländern niedergelassen sind, in denen die beruflichen Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitsverpflichtungen nicht den luxemburger beruflichen Geheimhaltungsverpflichtungen entsprechen, die für den OGA-Verwalter gelten. Der OGA-Verwalter ist auf jeden Fall gesetzlich dazu verpflichtet und hat der Gesellschaft zugesagt, dass er Auslagerungsvereinbarungen mit Unterauftragnehmern abschliessen wird, die entweder von Gesetzes wegen beruflichen Geheimhaltungsverpflichtungen unterliegen oder vertraglich verpflichtet werden, strenge Vertraulichkeitsbestimmungen einzuhalten. Der OGA-Verwalter hat der Gesellschaft ausserdem zugesagt, dass er angemessene technische und organisatorische Massnahmen ergreifen wird, um die Vertraulichkeit der zu übertragenden vertraulichen Informationen sicherzustellen und sie vor unbefugter Verarbeitung zu schützen. Die vertraulichen Informationen werden beim jeweiligen Unterauftragnehmer daher nur einer begrenzten Anzahl an Personen auf "Need-to-know"-Basis und gemäss dem Prinzip der geringsten Rechte ("Least-Privilege"-Prinzip) zur Verfügung stehen. Sofern nicht anderweitig gesetzlich zulässig/erforderlich oder auf Ersuchen nationaler oder ausländischer Aufsichts- oder Strafverfolgungsbehörden, werden die jeweiligen vertraulichen Informationen nicht an andere Geschäftseinheiten als die Unterauftragnehmer weitergegeben.

9. UNABHÄNGIGER ABSCHLUSSPRÜFER UND RECHTSBERATER

PricewaterhouseCoopers Assurance, société coopérative, Réviseur d'entreprises, 2, rue Gerhard Mercator, 2182 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg, fungiert als unabhängiger Abschlussprüfer der Gesellschaft.

Elvinger Hoss Prussen, société anonyme ("EHP"), 2, place Winston Churchill, 1340 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg, ist der Rechtsberater der Gesellschaft.

EHP wurde in Bezug auf Luxemburger Recht zum Rechtsberater der Gesellschaft ernannt. Es wurde kein unabhängiger Rechtsberater mit der Vertretung der einzelnen Aktieninhaber beauftragt.

Die Vertretung der Gesellschaft durch EHP ist auf die spezifischen Angelegenheiten beschränkt, in denen EHP konsultiert worden ist. Unter Umständen gibt es andere Angelegenheiten, die sich auf die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, die Fondsmanager und/oder ihre verbundenen Gesellschaften auswirken können, in denen EHP nicht konsultiert worden ist. EHP ist nicht dafür verantwortlich zu überwachen, dass die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder die Fondsmanager das Anlageprogramm, die Bewertungsmethoden und andere Richtlinien, die hierin festgelegt werden, einhalten oder dass die geltenden Gesetze befolgt werden. Zudem verlässt sich EHP auf Informationen, die von der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und/oder den Fondsmanagern bereitgestellt wurden, und untersucht oder überprüft weder die Richtigkeit noch die Vollständigkeit der hierin festgelegten Informationen über die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, die Fondsmanager oder andere Dienstleistungserbringer oder deren verbundene Gesellschaften und Mitarbeitende.

10. GEBÜHREN UND AUSGABEN

10.1 Zeichnungsgebühr

Gemäss Beschluss des Verwaltungsrats kann bei der Zeichnung von P-, I-, N-, U-, M- und IM-Aktien eines Teilfonds eine Zeichnungsgebühr von höchstens 5% des Ausgabepreises erhoben werden, die an die globale Vertriebsstelle oder eine andere Vertriebsstelle als Vergütung für ihre Dienstleistungen zu zahlen ist. Diese Dienstleistungen umfassen unter anderem (i) die Bearbeitung und Übermittlung der Zeichnungsaufträge an den OGA-Verwalter, (ii) die Abwicklung der Zeichnungsaufträge, (iii) die Übermittlung der relevanten Rechts- und Vertriebsdokumente auf Antrag der Anleger, (iv) die Kontrollen der Mindestzeichnungsbeträge und anderer Kriterien, die für jeden Teilfonds bzw. jede Aktienklasse einzuhalten sind und (v) die Abwicklung von Kapitalmassnahmen.

Für R-Aktien eines Teilfonds beträgt die Zeichnungsgebühr höchstens 3% des Ausgabepreises.

10.2 Rücknahmegebühr

Die Rücknahme ist gebührenfrei.

10.3 Umtauschgebühr

Beim Umtausch von Aktien eines Teilfonds in Aktien eines anderen Teilfonds kann die globale Vertriebsstelle oder eine andere Vertriebsstelle gemäss Verwaltungsratsbeschluss eine Umtauschgebühr von bis zu 0,50% des Werts der umzutauschenden Aktien als Vergütung für die unter Paragraph 10.1 oben genannten Umtauschdienstleistungen erheben. Aktieninhabern, die innerhalb eines Teilfonds Aktien einer Klasse gegen Aktien einer anderen Klasse umtauschen, wird keine Gebühr belastet.

10.4 Verwässerungsschutzgebühr

Um sicherzustellen, dass bestehende Aktieninhaber aufgrund der durch Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch zwischen Teilfonds verursachten Transaktionskosten nicht unangemessen benachteiligt werden, kann die Gesellschaft auf den Ausgabepreis, den Rücknahmepreis oder gegebenenfalls den Umtauschpreis von Aktien eines Teilfonds eine Verwässerungsschutzgebühr anwenden. Die Verwässerungsschutzgebühr fließt dem jeweiligen Teilfonds zu und wird an die geschätzten Transaktionskosten angepasst, die dem Teilfonds dadurch entstehen, dass er infolge der entsprechenden Handelsaktivität Vermögenswerte kaufen oder verkaufen muss.

Die Verwässerungsschutzgebühr umfasst die geschätzten expliziten Transaktionskosten sowie – falls für die Anlagestrategie des Teilfonds relevant – die geschätzten impliziten Transaktionskosten einschliesslich signifikanter Marktauswirkungen der zur Erfüllung der jeweiligen Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge erforderlichen Käufe oder Verkäufe der Vermögenswerte. Die impliziten Transaktionskosten werden nach bestmöglichem Bemühen geschätzt.

Die anzuwendende Verwässerungsschutzgebühr wird voraussichtlich 3% nicht übersteigen. Diese Grenze kann jedoch unter aussergewöhnlichen Umständen (wie unter anderem in Phasen erhöhter Marktvolatilität) überschritten werden, soweit dies zur Wahrung der Interessen der Aktieninhaber erforderlich ist.

Die Gesellschaft kann die Verwässerungsschutzgebühr an jedem Bewertungstag aktivieren, an dem Folgendes zutrifft:

- (a) Der Gesamtbetrag der Rücknahmeanträge übersteigt den Gesamtbetrag der Zeichnungsanträge und führt zu Nettorücknahmen; in diesem Fall wird die Verwässerungsschutzgebühr vom Rücknahmepreis abgezogen; oder
- (b) der Gesamtbetrag der Zeichnungsanträge übersteigt den Gesamtbetrag der Rücknahmeanträge und führt zu Nettozeichnungen; in diesem Fall wird die Verwässerungsschutzgebühr auf den Ausgabepreis aufgeschlagen.

Beim Umtausch zwischen Teilfonds kann die Verwässerungsschutzgebühr sowohl auf den Rücknahmepreis des ursprünglichen Teilfonds als auch auf den Ausgabepreis des aufnehmenden Teilfonds angewendet werden, um sicherzustellen, dass die Aktieninhaber beider Teilfonds vor den mit der Transaktion verbundenen Verwässerungseffekten geschützt werden.

10.5 Nach freiem Ermessen erhobene Handelsgebühren bei übermässiger Handelstätigkeit

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, nach freiem Ermessen eine Handelsgebühr für Aktien eines Teilfonds zu erheben, wenn er der Meinung ist, dass eine übermässige Anzahl von Transaktionen getätigt wird. Der Verwaltungsrat gestattet nicht wissentlich Anlagen, die mit übermässigen Handelsaktivitäten einhergehen, da solche Praktiken gegen das Interesse der Aktieninhaber verstossen können. Eine übermässige Handelstätigkeit liegt unter anderem dann vor, wenn die Wertpapiertransaktionen einem bestimmten zeitlichen Muster zu folgen scheinen oder durch übertriebene Häufigkeit oder übermässiges Volumen auffallen. Bei übermässiger Handelstätigkeit wird der Rücknahmepreis für Aktien zugunsten des massgeblichen Teilfonds um diese Handelsgebühr verringert, die frei festgelegt werden kann, 3% des Rücknahmepreises aber nicht übersteigen darf.

10.6 Jahresgebühren

10.6.1 Managementgebühr und Performance-Fee

Für die U-, R-, P-, I-, M- und N-Aktienklassen hat die Verwaltungsgesellschaft Anrecht auf eine Managementgebühr, die an jedem Bewertungstag in Bezug auf den Nettoinventarwert der jeweiligen Aktienklassen und Teilfonds berechnet wird und anfällt und jeweils zum Monatsende (rückwirkend) zahlbar ist. Bei gewissen Teilfonds hat die Verwaltungsgesellschaft ausserdem Anrecht auf eine nachstehend definierte Performance-Fee.

Neben der Managementgebühr hat die Verwaltungsgesellschaft unter Umständen Anspruch auf eine Performance-Fee für bestimmte Teilfonds. Die Berechnungsmethode ist gegebenenfalls in Anhang A in Verbindung mit dem betreffenden Teilfonds enthalten.

Für S-Aktien und IM-Aktien werden keine Managementgebühren und Performance-Fees erhoben. Anleger, die S-Aktien zeichnen möchten, müssen mit der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Einheit der Lombard Odier Gruppe eine Vergütungsvereinbarung abschliessen. Rechnungen, die gemäss den Vorschriften des Verwaltungsgesellschaftsvertrags (siehe Kapitel 6) von der Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft ausgestellt werden, werden von diesem institutionellen Anleger direkt gezahlt.

Die Managementgebühren und die Performance-Fees der Verwaltungsgesellschaft für Dienstleistungen im Zusammenhang mit den verschiedenen Aktienklassen der einzelnen Teilfonds sind in Anhang A aufgeführt (die "maximale Managementgebühr").

Die effektiv an die Verwaltungsgesellschaft gezahlte Managementgebühr darf die maximale Managementgebühr nicht übersteigen (die "effektive Managementgebühr"). Die effektive Managementgebühr ist im Jahresbericht und (falls vorhanden) in den Factsheets der Teilfonds offengelegt, die auf der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) erhältlich sind.

Sofern ein Höchst- oder Mindestsatz für die Managementgebühren angegeben ist, wird die tatsächlich angewandte Managementgebühr im Jahres- bzw. im Halbjahresbericht veröffentlicht.

Die Anlageberatungsgebühren gehen zulasten des Fondsmanagers.

In Bezug auf M-, N-, P-, R-, U- und I-Aktien zahlt die Verwaltungsgesellschaft die folgenden Gebühren aus der Managementgebühr:

- die an die Fondsmanager zu zahlenden Fondsmanagementgebühren und Performance-Fees;
- die Gebühren im Zusammenhang mit Verkaufs- und Marketingaktivitäten, Dienstleistungen für Anleger, wie Dienstleistungen für die Kundenbetreuung sowie den Kauf und Verkauf von Aktien; und
- Ermässigungen, falls anwendbar.

Beschliesst der Verwaltungsrat, das Swing Pricing (wie in Paragraph 15.1 definiert) anzuwenden, wird eine allfällige Performance-Fee auf der Grundlage des Nettoinventarwerts vor dem Swing Pricing belastet.

10.6.2 Vertriebsgebühr

Für die in Kapitel 11 beschriebenen Dienstleistungen für die Verkaufsförderung der Aktien der Gesellschaft hat die Verwaltungsgesellschaft als globale Vertriebsstelle Anrecht auf eine Vertriebsgebühr, die an jedem Bewertungstag in Bezug auf den Nettoinventarwert der P- und R-Aktien des betreffenden Teilfonds berechnet wird und aufläuft und jeweils zum Monatsende (rückwirkend) zahlbar ist. U-, I-, S-, M-, N- und IM-Aktien unterliegen keiner Vertriebsgebühr.

Die Vertriebsgebühr dient dazu, die Vertriebsstellen zu bezahlen. Die globale Vertriebsstelle oder die Vertriebsstelle kann in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht den lokalen Sub-Vertriebsstellen, den Vertriebspartnern, einführenden Brokern oder Aktieninhabern von Zeit zu Zeit einen Teil oder die Gesamtheit der Gebühren erlassen.

Die im Zusammenhang mit den P- und R-Aktien der einzelnen Teilfonds zu entrichtende maximale Vertriebsgebühr (die "maximale Vertriebsgebühr") ist in Anhang A aufgeführt.

Die im Zusammenhang mit den P- und R-Aktien der einzelnen Teilfonds effektiv gezahlte Vertriebsgebühr darf die maximale Vertriebsgebühr nicht überschreiten (die "effektive Vertriebsgebühr"). Die effektive Vertriebsgebühr ist im Jahresbericht und (falls vorhanden) in den Factsheets der Teilfonds offengelegt, die auf der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) erhältlich sind.

Falls die Gesamtvergütung, welche die Verwaltungsgesellschaft als globale Vertriebsstelle an die Vertriebsstellen aus der Vertriebsgebühr bezahlt, die effektive Vertriebsgebühr in Bezug auf die P- oder R-Aktien eines Teilfonds überschreitet, trägt die Verwaltungsgesellschaft den Mehrbetrag. Umgekehrt ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, die Differenz einzubehalten, sollte die Gesamtvergütung an die Vertriebsstellen unter der effektiven Vertriebsgebühr für die P- oder R-Aktien eines Teilfonds liegen.

10.6.3 Festsatz für Betriebskosten

Für die U-, R-, P-, I-, S-, M-, N- und IM-Aktienklassen trägt die Gesellschaft die fixen und variablen Kosten, Aufwendungen, Honorare und andere Ausgaben, die beim Betrieb und in der Administration ihrer Tätigkeiten anfallen ("Betriebskosten").

Die Betriebskosten umfassen die Ausgaben, die direkt von der Gesellschaft verursacht werden ("direkte Kosten"), und jene, die aus den Aktivitäten der Verwaltungsgesellschaft im Auftrag der Gesellschaft entstehen ("Fondsdienstleistungskosten").

Die direkten Kosten umfassen insbesondere:

- (i) Gebühren für Verwahrstelle und OGA-Verwalter;
- (ii) Gebühren und Kosten für externe Revisoren;
- (iii) Verwaltungsrats honorare sowie Versicherungsprämien für Verwaltungsratsmitglieder und leitende Angestellte, Spesen der Verwaltungsratsmitglieder in angemessener Höhe;

- (iv) öffentliche Abgaben;
- (v) Gebühren und Kosten für die Rechts- und Steuerberater in Luxemburg und im Ausland;
- (vi) Abonnementssteuer (Einzelheiten siehe Kapitel 17);
- (vii) Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit der Nutzung von Lizenzen/Handelsmarken durch die Gesellschaft;
- (viii) Gebühren für die Domizilstelle;
- (ix) Gebühren und Kosten für Dienstleister oder leitende Angestellte, die von der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft im Auftrag der Gesellschaft ernannt wurden.

Die Fondsdienstleistungskosten als Restbetrag der Betriebskosten nach Abzug der direkten Kosten beinhalten insbesondere:

- (x) Gebühren für die Stimmrechtsvertretung;
- (xi) Kosten für die Registrierung und Aufrechterhaltung der Registrierung in allen Gerichtsbarkeiten (einschliesslich Gebühren der zuständigen Aufsichtsbehörde, Übersetzungskosten und Vergütungen an die Vertretungen im Ausland, einschliesslich lokaler Zahlstellen);
- (xii) Marketinggebühren, Kosten für die Publikation der Ausgabe- und Rücknahmepreise, Vertriebskosten der Halbjahres- und Jahresberichte, Kosten für die Erstellung der verschiedenen Berichte;
- (xiii) Kosten für den Vertrieb der Aktien durch lokale Clearingsysteme, sofern solche Kosten gemäss lokaler Praxis von der Gesellschaft getragen werden;
- (xiv) Kosten der Anlage- und Performanceberichterstattung;
- (xv) Gebühren und Kosten, die von verbundenen Einheiten der Lombard Odier Gruppe für rechtliche, compliancebezogene, administrative und operative Dienstleistungen, einschliesslich buchhalterischer Unterstützung, belastet werden, die für die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung der Gesellschaft erbracht werden;
- (xvi) Gebühren und Kosten für Versand/Publikation von Aktionärsbriefen oder andersartiger Mitteilungen an Aktieninhaber, Behörden, Dienstleistungserbringer usw.;
- (xvii) andere gegenüber der Gesellschaft erhobene Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit ihrem Tagesgeschäft;
- (xviii) mit Liquidationsverfahren verbundene Kosten.

Um etwaige Zweifel auszuräumen, wird festgehalten, dass sich die oben unter (xii) und (xiii) aufgeführten Kosten von der Vertriebsgebühr oder der Zeichnungsgebühr unterscheiden.

Andere in Paragraph 10.6.4 erwähnte Kosten wie Transaktionskosten, Gebühren für die Wertpapierleihe, Zinsen für Kontokorrentkredite und andere ausserordentliche Kosten und Ausgaben fallen nicht unter die direkten Kosten und Fondsdienstleistungskosten.

Zur Deckung der Betriebskosten zahlt die Gesellschaft der Verwaltungsgesellschaft einen festen Satz für die Betriebskosten ("FROC") als jährlichen Prozentsatz des Nettoinventarwerts der jeweiligen Aktienklassen der einzelnen Teilfonds.

Mit dem FROC wird ein Festsatz festgelegt, der die direkten Kosten und die Fondsdienstleistungskosten abdeckt, die im Zeitablauf schwanken können. Durch den FROC ist die Gesellschaft gegen Ausgabenschwankungen abgesichert, was nicht der Fall gewesen wäre, hätte sich die Gesellschaft dafür entschieden, diese Ausgaben direkt zu leisten.

Der Verwaltungsgesellschaft effektiv gezahlte FROC-Beträge (der "effektive FROC") dürfen den maximalen, aus dem jeweiligen Anhang ersichtlichen FROC (der "maximale FROC") nicht überschreiten.

Der effektive FROC der jeweiligen Aktienklassen der einzelnen Teilfonds ist im Jahresbericht und (falls vorhanden) in den Factsheets der Teilfonds offengelegt, die auf der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) erhältlich sind.

Im Rahmen des im jeweiligen Anhang erwähnten maximalen FROC behält sich der Verwaltungsrat vor, den effektiven FROC gelegentlich anzupassen. Jedwede Erhöhung des maximalen FROC gilt als wesentliche Änderung und wird den Aktieninhabern gemäss des in der Präambel des Prospekts beschriebenen Verfahrens mitgeteilt. Ausländische Gerichtsbarkeiten, in denen die Gesellschaft registriert ist, können bei einer Erhöhung des FROC Beschränkungen oder zusätzliche Anforderungen auferlegen.

Überschreiten die tatsächlichen Betriebskosten für eine Aktienklasse eines Teilfonds den effektiven FROC, trägt die Verwaltungsgesellschaft diese zusätzlichen Betriebskosten. Umgekehrt ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, die Differenz einzubehalten, sollten die tatsächlichen Betriebskosten unter dem effektiven FROC einer Aktienklasse eines Teilfonds liegen.

10.6.4 Sonstige Kosten

Zusätzlich zu den in Paragraph 10.6.3 beschriebenen Betriebskosten trägt jede Aktienklasse (i) die Kosten bestimmter Transaktionen wie die Kauf- und Verkaufskosten der Basiswerte, die von den Finanzinstituten oder Organisationen für die Swap-Vereinbarungen oder "OTC"-Transaktionen belasteten Kosten, die Gebühren der Korrespondenzbanken im Zusammenhang mit der Lieferung oder Entgegennahme von Wertpapieren oder mit Devisentransaktionen, die Gebühren für die Bereitstellung oder Entgegennahme von Sicherheiten und (ii) die regelmässigen Kosten im Zusammenhang mit Research, wie in Paragraph 10.6.5 unten beschrieben.

Darüber hinaus trägt jede Aktienklasse durch externe Faktoren entstandene ausserordentliche Kosten, die teils im Rahmen der normalen Tätigkeit der Gesellschaft nicht absehbar sind, darunter Prozesskosten (einschliesslich Expertenmeinungen oder -schätzungen) oder den Gesamtbetrag der Steuern, Abgaben, Taxen oder ähnliche Abgaben, die den Teilfonds oder ihren Vermögen auferlegt werden, die nicht als ordentliche Kosten angesehen würden.

Die Kosten und Gebühren für die Gründung der Gesellschaft und die Erstausgabe ihrer Aktien wird über einen Zeitraum von fünf Jahren amortisiert und von jenen Teilfonds getragen, die in diesem Zeitraum lanciert wurden.

Die Kosten und Gebühren für die Gründung zusätzlicher Teilfonds, einschliesslich Kosten und Gebühren für ihre Rechts- und Steuerberater in Luxemburg und im Ausland, werden von den entsprechenden Teilfonds getragen und über einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren amortisiert.

Vorbehaltlich der in Paragraph 4.1 (v) erwähnten Restriktionen werden bei der Anlage eines Teilfonds in einen OGAW oder OGA oder einen Ziel-Teilfonds unter Umständen Gebühren und Kosten doppelt erhoben bzw. berechnet. Davon betroffen sind namentlich die Gebühren an die Depotbank(en), Transferstelle(n), den/die Fondsmanager und sonstige Stellen mit Ausnahme von Investitionen in einen Ziel-Teilfonds sowie die Zeichnungs- und Rücknahmegebühren, die sowohl beim Teilfonds als auch den zugrunde liegenden Fonds, in den die Gesellschaft investiert, anfallen. Der Höchstsatz der Managementgebühr, der für einen Teilfonds und für andere OGAW, OGA oder Ziel-Teilfonds berechnet werden kann, ist in Anhang A für jeden Teilfonds enthalten, und die auf Ebene eines solchen OGAW, OGA oder Ziel-Teilfonds effektiv erhobene Managementgebühr ist im Jahresbericht zu finden, der auf der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) erhältlich ist.

10.6.5 Researchkommissionen und -kosten

Vorbehaltlich der Einhaltung der geltenden Gesetze und Verordnungen durch die Fondsmanager (insbesondere jene Fondsmanager mit Standort in der Europäischen Union: Einhaltung von MiFID II), können die Fondsmanager und ihre Delegierten sowie verbundenen Personen Anlageresearch von Brokern, Dealern oder anderen Drittparteien im Zusammenhang mit der Verwaltung eines Teilfonds erhalten, das wie folgt finanziert werden kann: entweder (i) durch Transaktionskommissionen, die letztlich von einem Teilfonds gemäss einer Vereinbarung über Soft Commissions, Kommissionsteilung und/oder Researchkostenerfassung mit Brokern, Händlern und anderen Drittparteien (zusammen nachstehend "Vereinbarungen über Researchkosten") getragen werden; oder (ii) durch regelmässige Kosten, die einem Teilfonds von einem Fondsmanager in Rechnung gestellt werden, deren Tarif von der Gesellschaft festgelegt wird und die dem entsprechenden Teilfonds wie andere Gebühren gemäss Paragraph 10.6.4 in Rechnung gestellt werden. Soweit zulässig und vorbehaltlich geltender Gesetze und Verordnungen können Fondsmanager ausserhalb der Europäischen Union Research erhalten, das mit Handelsabwicklungsdienstleistungen eines bestimmten Brokers oder Dealers gebündelt wird.

Die Fondsmanager stellen der Verwaltungsgesellschaft Berichte über die Umsetzung der Vereinbarungen über Researchkosten zu Verfügung und handeln jederzeit im besten Interesse der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und jedes Teilfonds, wenn sie Vereinbarungen über Researchkosten abschliessen oder auf andere Weise Research erhalten, dass direkt oder indirekt von einem Teilfonds finanziert wird.

10.7 Total Expense Ratio

Die den einzelnen Teilfonds für die Verwaltung belasteten Kosten und Kommissionen müssen unter Verwendung der international anerkannten Total Expense Ratio (TER) offengelegt werden. Die TER wird zweimal jährlich berechnet, indem die gesamten Betriebskosten und Kommissionen ausser Wertpapiertransaktionskosten (Brokerage), die dem Vermögen eines Teilfonds laufend belastet werden, durch das durchschnittliche Vermögen des betreffenden Teilfonds geteilt werden.

Die TER der Teilfonds wird im Jahres- und im Halbjahresbericht veröffentlicht.

11. VERTRIEB DER AKTIEN

Die Gesellschaft hat einen Verwaltungsgesellschaftsvertrag mit Lombard Odier Funds (Europe) S.A. abgeschlossen, in dem Lombard Odier Funds (Europe) S.A. mit dem weltweiten Marketing und Vertrieb der Aktien betraut wird (die "globale Vertriebsstelle"). Die globale Vertriebsstelle erbringt Dienstleistungen für die Verkaufsförderung der Aktien bei anderen Finanzintermediären.

Die Gesellschaft und/oder die globale Vertriebsstelle hat/haben mit Vertriebsträgern, Platzierungsvermittlern und anderen Vertriebspartnern (die "Vertriebsstellen") in Übereinstimmung mit dem jeweils geltenden Recht Verträge über die Vermarktung und den Verkauf von Aktien in bestimmten OECD-Ländern abgeschlossen. Die globale Vertriebsstelle und die Vertriebsstellen haben Anspruch auf die in den Paragraphen 10.1 und 10.3 beschriebenen Gebühren und können in Übereinstimmung mit dem jeweils geltenden Recht den Sub-Vertriebsstellen oder Aktieninhabern von Zeit zu Zeit einen Teil oder die Gesamtheit dieser Gebühren erlassen.

Die Gesellschaft kann für einen effizienten Vertrieb der Aktien in Ländern, in denen sie registriert ist, Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge lokaler Finanzintermediäre akzeptieren. In diesem Fall werden nicht die Kunden, die in die Gesellschaft investiert haben, ins Aktienregister eingetragen, sondern die Finanzintermediäre. Diese fallen unter eine der FATCA-Kategorien, die mit dem FATCA-Status der Gesellschaft als "kollektives Anlageinstrument" gemäss Paragraph 12.2 vereinbar ist. Die Finanzintermediäre teilen dem OGA-Verwalter und entweder der Verwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft in einer zwischen der Gesellschaft und den Finanzintermediären vereinbarten Weise so bald wie möglich mit, wenn sich ihr FATCA-Status geändert hat, in jedem Fall aber innerhalb von 30 Tagen, nachdem die Änderung eingetreten ist.

Die Entscheidung der Gesellschaft, Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge von Finanzintermediären zu akzeptieren, hindert die Anleger nicht daran, bei der Platzierung ihrer Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeanträge direkt mit dem OGA-Verwalter zu handeln. Damit werden die Aktieninhaber ins Aktienregister eingetragen und fallen unter eine der FATCA-Kategorien, die mit dem FATCA-Status der Gesellschaft als "kollektives Anlageinstrument" gemäss Paragraph 12.2 vereinbar ist. Der Aktieninhaber teilt dem OGA-Verwalter und entweder der Verwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft so bald wie möglich mit, wenn sich ihr FATCA-Status geändert hat, in jedem Fall aber innerhalb von 30 Tagen, nachdem die Änderung eingetreten ist.

Im Falle von Fehlern bei der Berechnung des NAV, Nichteinhaltung der Anlagevorschriften und anderen Fehlern, die zu einem Anspruch auf Ausgleichszahlungen führen, erfolgen diese Zahlungen gemäss CSSF-Rundschreiben 24/856 an die im Aktienregister eingetragenen Anleger. Falls im Aktienregister Finanzintermediäre eingetragen sind, die für Endanleger investieren, sollen die Zahlungen über die Kette von Intermediären an die Endbegünstigten weitergeleitet werden, um sie für die während der Dauer des Fehlers/der Nichteinhaltung erlittenen Nachteile zu entschädigen. Hierzu stellt die Gesellschaft sicher, dass den Finanzintermediären alle erforderlichen Informationen zu dem Fehler/der Nichteinhaltung zur Verfügung gestellt werden, damit sie ihre Pflichten erfüllen und die erforderlichen Ausgleichszahlungen an die zugrunde liegenden Anleger leisten können. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das Ausgleichsrecht von Endbegünstigten, die Aktien über einen Finanzintermediär gezeichnet haben, beeinträchtigt sein kann.

12. AUSGABE UND VERKAUF DER AKTIEN

12.1 Allgemeine Bestimmungen

Aktien werden zum Ausgabepreis begeben.

Der Ausgabepreis ist der nach der in Paragraph 15.1 dargelegten Methode berechnete Nettoinventarwert je Aktie des betreffenden Teilfonds. Bei der Zeichnung von P-, R-, I-, und M-Aktien kann zum Ausgabepreis eine Zeichnungsgebühr und für einzelne Teilfonds (wie in Anhang A in Verbindung mit einem bestimmten Teilfonds erwähnt) eine Verwässerungsschutzgebühr zugeschlagen werden.

Die neuesten Ausgabepreise werden jeweils am Sitz der Gesellschaft bekannt gegeben.

Der auf die betreffende Referenzwährung bzw. im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Kategorien der auf die betreffende Alternativwährung lautende Ausgabepreis wird an jedem Bewertungstag durch den OGA-Verwalter bestimmt.

Die Aktien können gemäss dem in Abschnitt 20 dargelegten Verfahren gezeichnet werden. Zeichnungsanträge können der Gesellschaft in Luxemburg direkt zugestellt werden. Die Anleger können ihre Kaufaufträge über die globale Vertriebsstelle oder die Vertriebsstellen abwickeln.

Die erstmalige Mindestanlage sowie der Mindestanlagebetrag in die Aktien eines Teilfonds sind in Anhang A aufgeführt: Der Verwaltungsrat kann bei allen Aktienklassen auf die erstmalige Mindestanlage und den Mindestanlagebetrag verzichten, soweit gesetzlich und aufsichtsrechtlich zulässig.

Zeichnungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen (siehe Tabelle in Anhang A in Verbindung mit einem bestimmten Teilfonds). Alle Transaktionen werden nach der "Forward-Pricing"-Methode abgewickelt.

Zeichnungsanträge können entweder an die globale Vertriebsstelle oder die Vertriebsstelle gesandt werden, die den wesentlichen Inhalt des Antrags an die Gesellschaft weiterleitet, oder der Gesellschaft in Luxemburg direkt zugestellt werden. Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem in Anhang A in Verbindung mit einem bestimmten Teilfonds angegebenen Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Anleger(s) und des/der Teilfonds, von dem/denen Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Nach der Annahmeschlusszeit eingegangene Zeichnungsanträge werden für den nächsten Geschäftstag zurückgehalten.

Im Falle einer vorherigen Vereinbarung mit der Gesellschaft, die für die globale Vertriebsstelle und die Vertriebsstellen die zwingende Bestimmung enthält, keine eigenen oder am selben Tag von Investoren erhaltenen Aufträge nach der Annahmeschlusszeit zuzustellen, kann die Gesellschaft Zeichnungsanträge, die nach der Annahmeschlusszeit eingehen, von der globalen Vertriebsstelle und den Vertriebsstellen annehmen.

Vorbehaltlich der Genehmigung durch den Verwaltungsrat und des anwendbaren Rechts, insbesondere in Bezug auf den besonderen Prüfungsbericht zur Bestätigung des Werts allfälliger Sacheinlagen, kann die Bezahlung des Ausgabepreises in Form von Wertpapieren erfolgen, sofern diese Wertpapiere dem Verwaltungsrat im Hinblick auf die Anlagepolitik und die Anlagerestriktionen der Gesellschaft annehmbar erscheinen. Die Kosten für einen solchen Bericht werden vom Aktieninhaber getragen, der die Sacheinlagen angefordert hat.

Die Anlage in eine Aktienklasse unterliegt den in Paragraph 2.2 und in Anhang A in Verbindung mit einem bestimmten Teilfonds aufgeführten Bedingungen.

Die Gesellschaft kann von Zeichnungsinteressenten für Aktienklassen, die die Eignungskriterien erfüllen, die Beibringung aller Unterlagen oder Informationen verlangen, die belegen, dass sie die Voraussetzungen zur Anlage in diese Aktienklassen erfüllen. Darüber hinaus kann die Gesellschaft Zeichnungsanträge für I-, S- oder M-Aktien zurückweisen, solange nicht alle oben erwähnten angeforderten Informationen und Unterlagen in ihrem Besitz sind oder andere triftige Gründe vorliegen.

Aktieninhabern wird eine Bestätigungsanzeige an dem Geschäftstag zugestellt, der auf die Ausführung des Zeichnungsantrags folgt. Erhält die Verwaltungsgesellschaft die Bestätigungsanzeige von einer Drittpartei, wird die Bestätigungsanzeige an dem Geschäftstag zugestellt, der auf den Erhalt der Bestätigung der Drittpartei folgt. Aktienzertifikate für Namensaktien werden einzig auf Verlangen der Aktieninhaber ausgestellt, die die Kosten für die Ausstellung der Aktienzertifikate tragen.

Verlangt ein Anleger ausdrücklich die Ausstellung von auf seinen Namen lautenden Aktienzertifikaten, werden ihm diese innerhalb von 30 Tagen nach dem massgeblichen Bewertungstag zugesandt.

Die Gesellschaft kann den direkten oder indirekten Aktienbesitz bestimmter Personen oder Personengruppen, Firmen oder juristischer Personen einschränken oder verhindern. Dabei handelt es sich insbesondere um (a) Personen, die gegen ein Gesetz oder eine Vorschrift eines Landes oder einer staatlichen oder aufsichtsrechtlichen Behörde verstossen haben, (b) Personen, deren Umstände nach Ansicht des Verwaltungsrats dazu führen könnten, dass die Gesellschaft gegen einen bestimmten aufsichtsrechtlichen Status verstösst oder diesen nicht einhält, eine Steuerpflicht ausgelöst wird (einschliesslich regulatorischer oder steuerlicher Verbindlichkeiten, die sich beispielsweise aus den Anforderungen von FATCA oder CRS oder ähnlichen Bestimmungen oder Verstössen dagegen ergeben) oder ein sonstiger Nachteil resultiert, den die Gesellschaft sonst nicht erlitten hätte (einschliesslich einer Eintragungspflicht, die sich aus Wertpapier-, Anlage- oder vergleichbaren Gesetzen oder Vorschriften eines Landes oder einer Behörde ergibt), oder (c) Personen, deren konzentrierter Aktienbesitz nach Ansicht des Verwaltungsrats die Liquidität der Gesellschaft oder eines ihrer Teilfonds gefährden könnte. In der Satzung wird beschrieben, wie die Gesellschaft den direkten oder indirekten Besitz von Gesellschaftsaktien bestimmter Personen oder Personengruppen, Firmen oder juristischer Personen einschränken kann.

Der Verwaltungsrat kann zudem für die Ausgabe von Aktien eines Teilfonds (auch im Rahmen von Umtauschanträgen) während eines vom Verwaltungsrat bestimmten Zeitraums Einschränkungen auferlegen.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, eine Aktienzeichnung ganz oder teilweise abzulehnen. In diesem Fall werden die Zeichnungsbeträge oder der entsprechende Saldo umgehend an den Aktienzeichner zurückgesandt. Die Gesellschaft gestattet keine "Market-Timing"-Praktiken und behält sich das Recht vor, Zeichnungs- und Umtauschaufträge von Anlegern abzulehnen, die die Gesellschaft solcher Praktiken verdächtigt, und geeignete Massnahmen zu ergreifen, um andere Anleger der Gesellschaft zu schützen.

Die geltende Annahmeschlusszeit, der Bewertungstag und der Zahlungstermin sind in Anhang A in Verbindung mit einem bestimmten Teilfonds aufgeführt.

12.2 Restriktionen, die für die Ausgabe und den Besitz von Aktien gemäss FATCA-Status der Gesellschaft gelten

In Paragraph "Regulatorische Risiken - Vereinigte Staaten von Amerika" des Anhangs zu den Risikofaktoren finden Sie weitere Einzelheiten zu FATCA.

Die Gesellschaft erfüllt über ihre Teilfonds die FFI-Kriterien im Sinne des FATCA.

Gemäss FATCA und dem IGA Modell 1 zwischen den USA und dem Grossherzogtum Luxemburg kann ein FFI entweder ein "rapportierendes" oder ein "nicht rapportierendes" FFI sein.

Anhang II des IGA spezifiziert die juristischen Personen, die als "nicht rapportierende" FFIs gelten können, weil solche FFIs ein geringes Risiko bergen, für Zwecke der Hinterziehung von US-Steuern eingesetzt zu werden.

Um die Einhaltung des FATCA sicherzustellen und eine FATCA-Strafquellensteuer auf bestimmte aus US-Quellen stammende Zahlungen an die Gesellschaft, die Teilfonds oder die Aktieninhaber zu vermeiden, hat sich die Gesellschaft für den nicht rapportierenden Status gemäss der Kategorie "kollektives Anlageinstrument" in Anhang II des IGA entschieden.

Der Status eines "kollektiven Anlageinstruments" gemäss Anhang II des IGA gilt sowohl für die Gesellschaft als auch für jeden Teilfonds, der in "Anhang A: Zur Zeichnung angebotene Teilfonds" aufgeführt ist. Dokumente, die den FATCA-Status der Gesellschaft nachweisen, gelten auch als Nachweis für den FATCA-Status jedes Teilfonds, der in "Anhang A: Zur Zeichnung angebotene Teilfonds" aufgeführt ist.

Den Status als "kollektives Anlageinstrument" erhalten Investmentgesellschaften (gemäss Definition im IGA), die in Luxemburg gegründet und als kollektives Anlageinstrument reguliert werden, sofern alle ihre Anteile (einschliesslich Aktien) von folgenden Rechtssubjekten oder über diese gehalten werden:

- ein oder mehrere ausgenommene wirtschaftlich Berechtigte (wie gemäss FATCA und IGA definiert);
- aktive Non-Financial Foreign Entities ("Aktive NFFEs" wie in Anhang I des IGA beschrieben);
- US-Personen, die keine Specified US Persons sind (gemäss Definition im FATCA); oder
- Finanzinstitute, die keine nichtteilnehmenden Finanzinstitute im Sinne des FATCA sind (wie im FATCA definiert).

Die Gesellschaft wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um die oben genannten Anforderungen zu erfüllen und die Bedingungen für den Status eines "kollektiven Anlageinstruments" nach FATCA einzuhalten. Dementsprechend (i) kann der Verwaltungsrat Anträge von Anlegern ablehnen, die nicht unter eine der oben genannten Kategorien fallen, (ii) dürfen Anleger nur über ein Finanzinstitut, das unter eine der oben genannten Kategorien fällt, Aktien zeichnen und halten, damit der FATCA-Status der Gesellschaft als "kollektives Anlageinstrument" gewahrt bleibt, (iii) kann der Verwaltungsrat bestehenden Aktieninhabern, deren Aktienbesitz den oben genannten Bestimmungen nicht oder nicht mehr entspricht, Vorschläge machen, um ihren Aktienbesitz mit dem FATCA-Status der Gesellschaft in Übereinstimmung zu bringen (zum Beispiel die zwangsweise Rücknahme von Aktien), und (iv) ist der Verwaltungsrat gemäss Satzung generell berechtigt, Aktien von Aktieninhabern, deren Aktienbesitz gegen die oben genannten Bestimmungen verstösst, zwangsweise zurückzunehmen.

Folglich führt die Gesellschaft im Register der Aktieninhaber keine direkten Einzelanleger ausser den Rechtssubjekten, die unter eine der oben genannten Kategorien fallen. Die Aktieninhaber, die im Register der Aktieninhaber erfasst sind, benachrichtigen den OGA-Verwalter sowie entweder die Verwaltungsgesellschaft oder die Gesellschaft auf eine zwischen der Gesellschaft und den Aktieninhabern vereinbarten Weise, wenn sich ihr FATCA-Status geändert hat (siehe Paragraph 13.1 unten für weitere Informationen zu "veränderten Umständen"). Diese Benachrichtigungen müssen so schnell wie möglich und nicht später als 30 Tage nach Eintreten der Veränderung erfolgen.

Die Anleger werden auf Kapitel 11 dieses Prospekts verwiesen, das weitere Informationen über die Rechte von Anlegern enthält, die Aktien über einen Intermediär oder Nominee halten.

Weitere Informationen, wie Zeichnungsanträge für Aktien im FATCA-Kontext zu stellen sind, erhalten die Anleger von der Gesellschaft, der globalen Vertriebsstelle oder den Vertriebsstellen.

13. RÜCKNAHME DER AKTIEN

13.1 Allgemeine Bestimmungen

Aktien werden zum Rücknahmepreis zurückgenommen.

Als Rücknahmepreis gilt der Nettoinventarwert je Aktie, der nach der in Paragraph 15.1 dargelegten Methode berechnet wird, wobei bei einzelnen Teilfonds eine Verwässerungsschutzgebühr abgezogen wird.

Die neuesten Rücknahmepreise werden jeweils am Sitz der Gesellschaft bekannt gegeben.

Die Aktieninhaber müssen ihre Rücknahmeanträge schriftlich bei der Gesellschaft einreichen oder per Telex oder Fax mit nachfolgender schriftlicher Bestätigung, und zwar bis spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit. Ein ordnungsgemäss erfolgter Antrag ist unwiderruflich, ausgenommen im Falle bzw. während der gesamten Dauer einer Aussetzung der Rücknahme oder bei Anwendung einer Rücknahmebeschränkung. In allen anderen Fällen darf der Verwaltungsrat den Widerruf eines Rücknahmeantrags genehmigen.

Im Einklang mit der "Forward-Pricing"-Methode werden Rücknahmeanträge, die nach der Annahmeschlusszeit eingehen, für den darauffolgenden Geschäftstag reserviert. Im Falle einer vorherigen Vereinbarung mit der Gesellschaft, die für die globale Vertriebsstelle und die Vertriebsstellen die zwingende Bestimmung enthält, keine eigenen oder am selben Tag von Investoren erhaltenen Aufträge nach der Annahmeschlusszeit zuzustellen, kann die Gesellschaft Rücknahmeanträge, die nach der Annahmeschlusszeit eingehen, von der globalen Vertriebsstelle und den Vertriebsstellen annehmen.

Fällt der Restwert der von einem Anleger an einem Teilfonds gehaltenen P-, R-, M- oder IM-Aktien nach einem Rücknahmeantrag unter den in Anhang A in Verbindung mit einem bestimmten Teilfonds erwähnten Mindestanlagebetrag (Gegenwert in irgendeiner Referenzwährung von EUR 3'000 für P-, M- und IM-Aktien und EUR 1'000 für R-Aktien), kann die Gesellschaft die restlichen Aktien dieses Anlegers am entsprechenden Teilfonds zurücknehmen. Fällt der Restwert der von einem Anleger gehaltenen I- oder S-Aktien unter die in Anhang A in Verbindung mit einem bestimmten Teilfonds angegebene Schwelle, kann die Gesellschaft die unter "Umtausch von Aktien" (Kapitel 14) erwähnten Massnahmen ergreifen.

Werden Aktien von einem Aktieninhaber gehalten, dessen Status als unvereinbar gilt mit dem FATCA-Status der Gesellschaft als "kollektives Anlageinstrument" zur Sicherstellung der FATCA-Konformität, kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen solche Aktien im Einklang mit den Prospektbestimmungen und der Satzung zurücknehmen.

Wenn sich die Umstände dergestalt ändern, dass ein Aktieninhaber, dessen Status gemäss FATCA-Bestimmungen bisher als vereinbar mit dem FATCA-Status der Gesellschaft als "kollektives Anlageinstrument" galt, nicht mehr berechtigt ist, Aktien zu halten, muss der Aktieninhaber den OGA-Verwalter sowie entweder die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft so schnell wie möglich und nicht später als 30 Tage nach Eintreten der Änderung über diese Veränderung informieren. Als veränderter Umstand gelten im weitesten Sinne alle Ereignisse oder Situationen, bei deren Eintreffen die Gesellschaft nicht mehr davon ausgehen kann, dass die Dokumentation, Erklärungen, Angaben oder Informationen (des Aktieninhabers oder aus öffentlich zugänglichen Quellen), auf die sie sich bisher im Zusammenhang mit der Einhaltung der FATCA-Bestimmungen verlassen hat, weiterhin zutreffen. Erhält der Verwaltungsrat Kenntnis von solchen veränderten Umständen oder wird er darüber informiert, kann er im eigenen Ermessen und in Übereinstimmung mit den Prospektbestimmungen und der Satzung die Aktien zurücknehmen, wenn es den Anschein hat beziehungsweise unwahrscheinlich ist, dass die Konformität des Aktieninhabers innerhalb eines angemessenen Zeitraums, den der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen festlegt, nicht wieder hergestellt werden kann, um die Anforderungen im Zusammenhang mit dem Status der Gesellschaft als "kollektives Anlageinstrument" gemäss FATCA jederzeit zu erfüllen.

Zum Zeitpunkt ihrer Rücknahme kann der Wert der Aktien, je nach Marktwert der im Teilfonds zu diesem Zeitpunkt gehaltenen Vermögenswerte, sowohl über als auch unter dem vom Anleger bezahlten Preis liegen. Der Wert der Aktien einer Klasse, die auf eine Alternativwährung lautet, ist zudem stark von den Währungsschwankungen der Alternativwährung gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds und der zur Deckung des Währungsrisikos angewandten Absicherungspolitik abhängig.

Auf Ersuchen der Aktieninhaber kann die Gesellschaft unter Einhaltung der anwendbaren Gesetze und Verordnungen sowie unter angemessener Berücksichtigung der Interessen aller Aktieninhaber eine Sachauszahlung beschliessen. Sofern die geltenden Gesetze und Vorschriften oder die CSSF nichts anderes vorsehen, unterliegt eine solche Sachauszahlung einem speziellen Prüfungsbericht zur Bestätigung des Werts allfälliger Anlagen und die Kosten eines solchen Berichts werden vom Aktieninhaber getragen werden.

Die Aktien werden nach ihrer Rücknahme durch die Gesellschaft als verfallen erklärt.

Die Bezahlung erfolgt normalerweise in der Referenzwährung vor dem Zahlungstermin, der in Anhang A in Verbindung mit einem bestimmten Teilfonds festgelegt ist, oder, falls später, am Tag, an dem das/die Aktienzertifikat(e) (sofern solche ausgestellt wurden) der Gesellschaft retourniert worden ist/sind. Bei der Rücknahme von Aktien einer Klasse, die auf eine Alternativwährung lautet, erfolgt die Bezahlung des Rücknahmebetrags normalerweise in der betreffenden Währung.

Aufgrund allfälliger Währungsschwankungen und Schwierigkeiten betreffend die Kapitalrückführung aus bestimmten Gerichtsbarkeiten (siehe Anhang zu den Risikofaktoren) ist es allerdings möglich, dass die Gesellschaft den Verkaufserlös verspätet erhält und der schliesslich erhaltene Betrag nicht unbedingt den zum Zeitpunkt der betreffenden Transaktion berechneten Nettoinventarwert widerspiegelt.

Sollte aufgrund aussergewöhnlicher Umstände die Liquidität des Portefeuilles in Bezug auf diese Aktienklasse nicht ausreichen, um die Rücknahmebeträge innerhalb dieser Periode zu bezahlen, muss die Bezahlung baldmöglichst danach, aber ohne Zinsen, erfolgen.

Es ist nicht auszuschliessen, dass die Bezahlung der Rücknahmebeträge infolge spezifischer gesetzlicher Bestimmungen verzögert wird, etwa durch Devisenrestriktionen oder andere Umstände ausserhalb der Kontrolle der Gesellschaft, die es unmöglich machen, für den Verkauf oder die Veräusserung des Vermögens eines Teilfonds bezahlt zu werden oder die Rücknahmebeträge in das Land zu überweisen, in dem die Rücknahme beantragt wurde.

Aktieninhabern wird die Bestätigung der Ausführung eines Rücknahmeantrags an dem Geschäftstag zugestellt, der auf die Ausführung des Rücknahmeantrags folgt. Erhält die Verwaltungsgesellschaft die Bestätigung von einer Drittpartei, wird die Bestätigung den Aktieninhabern an dem Geschäftstag zugesandt, der auf den Erhalt der Bestätigung der Drittpartei folgt.

13.2 Rücknahmebeschränkungen

Um die faire und gleiche Behandlung aller Aktieninhaber sicherzustellen und diejenigen, die keine Rücknahme ihrer Aktien beantragen, vor einer abnehmenden Liquidität eines Teilfonds zu schützen, kann die Gesellschaft Rücknahmebeschränkungen anwenden, wenn an einem bestimmten Bewertungstag in erheblichem Umfang Rücknahmeanträge eingehen.

Übersteigen an einem Bewertungstag die Nettorücknahmeanträge, die für einen Teilfonds eingehen, 10% des Nettoinventarwerts dieses Teilfonds (die "Aktivierungsschwelle"), kann eine Rücknahmebeschränkung aktiviert werden. Die Aktivierungsschwelle gilt für alle Aktieninhaber des jeweiligen Teilfonds gleichermaßen.

Wird eine Rücknahmebeschränkung aktiviert, führt die Gesellschaft die an diesem Bewertungstag eingegangenen Rücknahmeanträge anteilig in Höhe von insgesamt mindestens der Aktivierungsschwelle aus. Der nicht ausgeführte Anteil der Rücknahmeanträge wird am nächsten Bewertungstag vor neuen Rücknahmeanträgen bearbeitet, und zwar wiederum anteilig, sofern die Aktivierungsschwelle überschritten wird.

Der Aufschub nicht ausgeführter Rücknahmeanträge ist nur als zeitlich befristete Massnahme zulässig. Die Dauer einer Rücknahmebeschränkung wird auf Einzelfallbasis unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände und des besten Interesses der Aktieninhaber festgelegt.

Aktien, deren Rücknahmeanträge unter einer Rücknahmebeschränkung ausgeführt werden, werden zum Nettoinventarwert je Aktie an dem Bewertungstag, an dem der Rücknahmeantrag (oder dessen aufgeschobener Anteil) ausgeführt wird, zurückgenommen. Dieser Aufschubmechanismus gilt in gleicher Weise für Rücknahme- und Umtauschaufträge.

14. UMTAUSCH VON AKTIEN

Aktieninhaber jedes Teilfonds können, solange sie alle sich auf die Aktienklassen des neuen Teilfonds beziehenden Zeichnungsbedingungen erfüllen, ihr Portefeuille ganz oder teilweise gegen Aktien eines anderen Teilfonds umtauschen. Dazu müssen sie – per Telex oder Fax mit schriftlicher Bestätigung – an den OGA-Verwalter der Gesellschaft in Luxemburg oder über die globale Vertriebsstelle oder eine Vertriebsstelle spätestens bis zur für den Tag, an dem die Aktien umgetauscht werden sollen, geltenden Annahmeschlusszeit einen entsprechenden Antrag stellen; dies mit der Massgabe, dass der Verwaltungsrat für die Ausgabe von Aktien eines Teilfonds im Rahmen von Umtauschanträgen während eines bestimmten Zeitraums Einschränkungen auferlegen kann. Dieser muss folgende Informationen enthalten: den Namen des Aktieninhabers, die Anzahl der umzutauschenden Aktien (sofern nicht der gesamte Aktienbestand umgetauscht werden soll) und nach Möglichkeit die Referenznummer der umzutauschenden Aktien sowie die Angabe der gewünschten wertmässigen Aufteilung auf die neuen Teilfonds (sofern mehr als einer). Aktien einer Klasse können gegen Aktien einer anderen Klasse umgetauscht werden, solange alle Zeichnungsbedingungen der neuen Aktienklasse erfüllt sind. Der Umtausch in eine "Seeding"-Aktienklasse ist jedoch nicht erlaubt, sofern der Verwaltungsrat nicht etwas anderes beschlossen hat. Wie in Paragraph 2.2 dargelegt können Aktieninhaber die für jeden Teilfonds erhältlichen Aktienklassen den Jahres- und Halbjahresberichten der Gesellschaft und der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) entnehmen oder beim Sitz der Gesellschaft oder bei den ausländischen Vertretungen um entsprechende Auskunft bitten.

Im Falle eines Umtauschs betreffend Teilfonds mit anderen Annahmeschlusszeiten gilt die jeweils strengste Annahmeschlusszeit (siehe Anhang A in Verbindung mit einem bestimmten Teilfonds).

Es gilt zu beachten, dass der Umtausch erst erfolgen kann, wenn die Gesellschaft die entsprechenden Aktienzertifikate (sofern solche ausgestellt wurden) erhalten hat.

Aktieninhaber können den Umtausch ihrer Aktienklasse in eine andere Aktienklasse beantragen, wenn sie die in Paragraph 2.2 aufgeführten Kriterien für die Anlage in diese Aktienklasse erfüllen; dies mit der Massgabe, dass der Verwaltungsrat für die Ausgabe von Aktien eines Teilfonds im Rahmen von Umtauschanträgen während eines bestimmten Zeitraums Einschränkungen auferlegen kann. Die für die entsprechende Aktienklasse erforderliche erstmalige Mindestanlage bzw. der Mindestanlagebetrag wird unter Umständen mit einer weiteren Zeichnung oder aufgrund von Marktschwankungen erreicht.

Beantragt ein Aktieninhaber, dass nur ein Teil des von ihm im ursprünglichen Teilfonds aktuell gehaltenen Bestandes an einer Aktienklasse umgetauscht wird, und hätte dieser Umtausch zur Folge, dass der Wert der von diesem Aktieninhaber gehaltenen Aktienklasse unter den Mindestanlagebetrag des ursprünglichen oder des neuen Teilfonds zu liegen kommt, darf der Verwaltungsrat, hält er dies für zweckdienlich, den Umtauschantrag zurückweisen oder die Gesamtheit der von diesem Aktieninhaber im ursprünglichen Teilfonds aktuell gehaltenen Bestand umtauschen.

Die Gesellschaft kann Aktien mit besonderen Eignungskriterien, die von einem Anleger gehalten werden, in Aktien ohne besondere Eignungskriterien oder mit Eignungskriterien umtauschen, die dieser Anleger erfüllt, wenn dieser Anleger eines der für die jeweilige Aktienklasse geltenden, in Paragraph 2.2 aufgeführten Kriterien nicht mehr erfüllt (z.B. nach einem Rücknahmeantrag für einen Teil seines Portefeuilles). Kein Umtausch findet indes statt, wenn die Restanlage in einer Aktienklasse mit besonderen Eignungskriterien eines bestimmten Teilfonds nur aufgrund von Marktfluktuationen oder Währungsschwankungen unter den erforderlichen Mindestanlagebetrag fällt.

Die Gesellschaft fordert von Anlegern in Aktienklassen mit besonderen Eignungskriterien die Beibringung aller Unterlagen oder Informationen, die belegen, dass sie die Voraussetzungen zur Anlage in diese Aktienklassen erfüllen. Darüber hinaus kann die Gesellschaft Anträge auf Umtausch in Aktienklassen mit besonderen Eignungskriterien zurückweisen, wenn nicht alle oben erwähnten angeforderten Informationen und Unterlagen in ihrem Besitz sind oder andere triftige Gründe vorliegen.

Der Umtausch basiert auf dem Nettoinventarwert je Aktie des betreffenden Teilfonds. Die Gesellschaft bestimmt die Anzahl von Aktien, in die ein Aktieninhaber seine ursprünglichen Aktien umtauschen will, gemäss folgender Formel:

$$A = \frac{(B \times C \times D) - F}{E}$$

Dabei bedeutet:

- A: Anzahl der auszugebenden Aktien des neuen Teilfonds
- B: Anzahl der Aktien des ursprünglichen Teilfonds
- C: Nettoinventarwert je umzutauschende Aktie
- D: Währungsumtauschfaktor
- E: Nettoinventarwert je auszugebende Aktie
- F: Umtauschgebühr von bis zu 0,50%

Inhabern von S-Aktien können beim Umtausch zwischen Teilfonds (nicht aber beim Umtausch zwischen Aktienklassen desselben Teilfonds) ausserdem Verwässerungsschutzgebühren belastet werden (siehe Paragraph 10.4).

Die Gesellschaft stellt dem betreffenden Anleger eine Aktienbestätigung mit genauen Angaben zum Umtausch aus und gibt auf Verlangen des Anlegers neue Aktienzertifikate aus.

Ein Umtauschantrag ist unwiderruflich, ausser die Berechnung des Nettoinventarwerts der betreffenden Aktienklasse oder des Teilfonds wurde eingestellt oder es wird eine Rücknahmebeschränkung angewendet.

Im Einklang mit der "Forward-Pricing"-Methode werden Umtauschanträge, die nach der Annahmeschlusszeit eingehen, am nächsten Geschäftstag bearbeitet. Im Falle einer vorherigen Vereinbarung mit der Gesellschaft, die für die globale Vertriebsstelle und die Vertriebsstellen die zwingende Bestimmung enthält, keine eigenen oder am selben Tag von Investoren erhaltenen Aufträge nach der Annahmeschlusszeit zuzustellen, kann die Gesellschaft Umtauschanträge, die nach der Annahmeschlusszeit eingehen, von der globalen Vertriebsstelle und den Vertriebsstellen annehmen.

Die Bestimmungen zur verzögerten Bezahlung von Rücknahmebeträgen (siehe Paragraph 13.1) und zu Rücknahmebeschränkungen (siehe Paragraph 13.2) gelten auch für Umtauschanträge.

15. NETTOINVENTARWERT

15.1 Bestimmung des Nettoinventarwerts

Ausser im Falle einer Einstellung (siehe weiter unten) werden der Nettoinventarwert der einzelnen Teilfonds und der Nettoinventarwert je Aktie der einzelnen Teilfonds an jedem Bewertungstag in der entsprechenden Referenzwährung bzw. für Aktienklassen in Alternativwährungen in der betreffenden Alternativwährung berechnet.

Die Berechnung des Nettoinventarwerts je Aktie der einzelnen Teilfonds erfolgt an jedem Bewertungstag.

Für Teilfonds, deren Aktien einer bestimmten Klasse wöchentlich gezeichnet und/oder zurückgegeben werden können, kann der Nettoinventarwert an jedem Geschäftstag für Informations- oder Berichtszwecke berechnet werden. Die Ausgabe-, Rücknahme-, und Umtauschpreise der Aktien dieser Teilfonds werden aber nur am massgeblichen wöchentlichen Bewertungstag ermittelt (siehe Kapitel 12 und 13).

Wurden für einen Teilfonds verschiedene Aktienklassen ausgegeben, wird der Nettoinventarwert je Aktie jeder Aktienklasse des betreffenden Teilfonds an jedem Bewertungstag bestimmt, indem das Gesamtvermögen der relevanten Aktienklasse abzüglich der dieser Aktienklasse zurechenbaren Verbindlichkeiten des Teilfonds durch die Gesamtzahl der am betreffenden Bewertungstag in Umlauf befindlichen Aktien dieser Aktienklasse geteilt wird.

Die Aktiva werden gemäss den in der Satzung aufgeführten Grundsätzen und in Übereinstimmung mit den Bewertungsbestimmungen bewertet.

Die Ermittlung des Werts aller amtlich notierten oder an einem anderen regulierten Markt gehandelten Wertpapiere erfolgt auf der Basis des am Bewertungstag auf dem Hauptmarkt dieser Wertpapiere zuletzt erhältlichen, von einem vom Verwaltungsrat anerkannten Kursdienst übermittelten Kurses. Wertpapiere, deren angemessener Wert nicht diesem Preis entspricht, und nicht notierte Wertpapiere sowie alle anderen Anlagen, einschliesslich der erlaubten Finanzterminkontrakte und Optionen, werden aufgrund der vorsichtig und nach Treu und Glauben prognostizierten Verkaufspreise bewertet.

Der Wert der Geldmarktinstrumente wird entweder anhand von Marktdaten oder mit Bewertungsmodellen (einschliesslich auf fortgeführten Anschaffungskosten basierender Systeme) ermittelt. Sofern bei der Ermittlung des Werts von Geldmarktinstrumenten Bewertungsmodelle zur Anwendung gelangen, stellt die Gesellschaft sicher, dass diese Modelle mit den Anforderungen der Luxemburger Gesetzgebung und insbesondere mit dem CSSF-Rundschreiben 08/339 ergänzt durch das Rundschreiben 08/380 im Einklang stehen. Insbesondere wenn zur Bewertung der Geldmarktinstrumente eine Abschreibungsmethode verwendet wird, sorgt die Gesellschaft dafür, dass dies keine wesentlichen Abweichungen zwischen dem Wert der Geldmarktinstrumente und dem gemäss der Abschreibungsmethode berechneten Wert zur Folge hat.

Aktiva und Verbindlichkeiten in anderen als den vorgesehenen Referenzwährungen werden zu dem zum Bewertungszeitpunkt allgemein geltenden Marktkurs in die entsprechende Referenzwährung umgerechnet.

Der Nettoinventarwert je Aktie wird auf vier Dezimalstellen gerundet (ausgenommen im Falle der auf JPY lautenden Aktien).

Der Nettoinventarwert je Aktie der einzelnen Teilfonds wird von einem Verwaltungsratsmitglied oder einem von der Gesellschaft bevollmächtigten Angestellten oder Delegierten bescheinigt; diese Bescheinigung ist endgültig, sofern kein augenscheinlicher Irrtum vorliegt.

Die Finanzberichte der Gesellschaft enthalten den geprüften konsolidierten Jahresabschluss in USD.

Ist aufgrund bestimmter Umstände nach Ansicht des Verwaltungsrats die Bewertung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds in der vorgesehenen Währung nicht in angemessener Weise durchführbar oder für die Aktieninhaber nachteilig, so können der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis vorübergehend in einer anderen vom Verwaltungsrat bestimmten Währung berechnet werden.

Der Ausgabe- und Rücknahmepreis (Nettoinventarwert je Aktie) der Aktienklassen der einzelnen Teilfonds in der Referenzwährung bzw. in der Alternativwährung im Falle von in Alternativwährungen begebenen Aktienklassen sind beim Sitz der Gesellschaft und bei den ausländischen Vertretungen erhältlich sowie auf der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) ersichtlich. Nach Ermessen des Verwaltungsrats, aber immer unter Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen der Länder, in denen die Gesellschaft eingetragen ist, können diese Informationen täglich in verschiedenen, vom Verwaltungsrat bestimmten Zeitungen und Finanzzeitschriften publiziert werden. Der Verwaltungsrat kann ferner die Zeitungen und Finanzzeitschriften für jede Aktienklasse frei wählen. Jede Aktienklasse (P, R, U, I, N, S, M und IM) trägt die eigenen Kosten der Veröffentlichung von Ausgabe- bzw. Rücknahmepreisen.

Der NAV der Aktien eines Teilfonds kann einem Swing-Pricing-Mechanismus unterliegen, wie in Paragraph 15.2 näher beschrieben.

15.2 Swing Pricing

Swing Pricing ist ein Mechanismus, der darauf abzielt, die Aktieninhaber vor den negativen Auswirkungen von Handelsgeschäften für Rechnung eines Teilfonds zu schützen, wenn ein Teilfonds hohe Zu- oder Abflüsse verzeichnet.

Übersteigen die Nettozeichnungen oder -rücknahmen in einem Teilfonds an einem Bewertungstag einen bestimmten Schwellenwert ("Swing-Schwellenwert"), kann der Nettoinventarwert dieses Teilfonds um einen Faktor angepasst werden, um die erwarteten Kosten für den Handel mit den Basiswerten des Teilfonds abzubilden. Dieser Faktor wird normalerweise als Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Teilfonds ("Swing-Faktor") ausgedrückt. Diese Kosten umfassen die geschätzten expliziten Transaktionskosten sowie – falls für die Anlagestrategie des Teilfonds relevant – die geschätzten impliziten Transaktionskosten (einschliesslich signifikanter Marktauswirkungen), die durch die Käufe oder Verkäufe der Vermögenswerte entstehen. Die impliziten Kosten werden nach bestmöglichem Bemühen abgeschätzt.

Der Nettoinventarwert wird um den Swing-Faktor nach oben angepasst, wenn es an einem Bewertungstag zu Nettozeichnungen kommt, oder – sofern ein "partiell" Swing Pricing angewendet wird – wenn die Differenz zwischen Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen den Swing-Schwellenwert übersteigt. Der Nettoinventarwert wird um den Swing-Faktor nach unten angepasst, wenn es an einem Bewertungstag zu Nettorücknahmen kommt, oder – sofern ein "partiell" Swing Pricing angewendet wird – wenn die Differenz zwischen Rücknahme- und Zeichnungsanträgen den Swing-Schwellenwert übersteigt. Der Zweck dieser Anpassung besteht darin, die Handelskosten auf die Aktieninhaber zu verteilen, die Aktien zeichnen oder zurückgeben, statt die Aktieninhaber zu belasten, die am massgeblichen Bewertungstag nicht mit ihren Aktien handeln.

Swing-Schwellenwerte

Der Swing-Schwellenwert wird für jeden Teilfonds separat bestimmt und kann je nach den herrschenden Umständen im Laufe der Zeit variieren. Die Bestimmung des Swing-Schwellenwerts kann durch folgende Faktoren beeinflusst werden:

- Grösse des Teilfonds
- Art und Liquidität der Wertpapiere, in die der Teilfonds investiert
- Kosten, und damit der Verwässerungseffekt, die mit den Märkten verbunden sind, in welche der Teilfonds investiert
- die Anlagepolitik eines Teilfonds und der Umfang, in dem ein Teilfonds Barmittel (oder barmittelähnliche Werte) halten kann, statt immer vollständig investiert zu sein
- Marktbedingungen (einschliesslich Marktvolatilität)

Ist ein Swing-Schwellenwert von 0% festgelegt, erfolgt ein "vollständiges" Swing Pricing. Dabei wird die Swing-Richtung durch die Nettohandelsaktivität am entsprechenden Bewertungstag (Nettozeichnungen oder -rücknahmen) bestimmt. Ist ein Swing-Schwellenwert von über 0% festgelegt, erfolgt ein "partiell" Swing Pricing. Dieses wird jedoch nur angewendet, wenn die Nettohandelsaktivität am Bewertungstag den Swing-Schwellenwert überschreitet.

Swing-Faktoren

Der Swing-Faktor darf normalerweise 3% des Nettoinventarwerts eines Teilfonds nicht übersteigen. Unter ausserordentlichen Marktbedingungen und wo es der Verwaltungsrat als notwendig erachtet, die Interessen der Aktieninhaber effizient zu schützen, kann der Verwaltungsrat jedoch die Obergrenze für den Swing-Faktor für einen Teilfonds auf über 3% seines Nettoinventarwerts erhöhen. In einem solchen Fall sind die betroffenen Aktieninhaber baldmöglichst danach darüber zu informieren. Ausserordentliche Marktbedingungen können eine erhöhte Markt- und Sektorvolatilität, eine Ausweitung der Differenzen zwischen Kauf- und Verkaufskurs von Basiswerten und/oder einen Anstieg der Portfoliotransaktionskosten im Zusammenhang mit dem Wertpapierhandel umfassen.

Es wird Folgendes festgehalten:

- (i) Der Swing-Faktor gilt für alle Aktien des Teilfonds, auf die das Swing Pricing anwendbar ist.
- (ii) Auf unterschiedliche Teilfonds können unterschiedliche Swing-Faktoren anwendbar sein, und innerhalb desselben Teilfonds kann gegebenenfalls ein gestaffelter Ansatz angewendet werden, bei dem entsprechend der Nettokapitalaktivität verschiedene Swing-Faktoren angewendet werden können.

Folgende Elemente können die Bestimmung des Swing-Faktors beeinflussen (nicht abschliessende Auflistung):

- die geschätzten expliziten Transaktionskosten, wie Broker-Kommissionen, Transaktionssteuern, Abwicklungsgebühren und andere Handelskosten, die sich massgeblich auswirken können;
- sofern für die Anlagestrategie des Teilfonds relevant, die geschätzten impliziten Transaktionskosten einschliesslich der Differenzen zwischen Kauf- und Verkaufskurs von Basiswerten, die im Anlageportefeuille eines Teilfonds gehalten werden, sowie signifikante Marktauswirkungen der Käufe oder Verkäufe von Vermögenswerten, wobei solche impliziten Kosten nach bestmöglichem Bemühen geschätzt werden; und
- andere Vergütungen, die den Verwässerungseffekt verstärken könnten.

Die Verwaltungsgesellschaft trifft, unter der Verantwortung der Gesellschaft, die operativen Entscheidungen zum Swing Pricing und überprüft sie regelmässig. Hierzu gehört auch die Bestimmung der (gegebenenfalls) anwendbaren Swing-Schwellenwerte und der Swing-Faktoren für jeden Teilfonds.

Die Berechnung des Nettoinventarwerts (bei Verwendung des oben beschriebenen Swing Pricing) wird zur Bestimmung der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Aktien der einzelnen Teilfonds verwendet, und der für jeden Teilfonds veröffentlichte Nettoinventarwert beinhaltet immer den angewendeten Swing-Faktor.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Swing-Pricing-Mechanismus den spezifischen Umständen der einzelnen Transaktionen der Aktieninhaber nicht Rechnung trägt, da er auf der Basis der Nettozu- oder -abflüsse angewendet wird.

Das Swing Pricing wird für jeden Teilfonds einzeln angewendet, obwohl ein Teil des Vermögens oder das gesamte Vermögen eines Teilfonds gemeinsam mit Vermögenswerten anderer luxemburgischer Organismen für gemeinsame Anlagen oder anderer Teilfonds verwaltet wird (siehe Paragraph 6.5).

Neben den oben erwähnten Umständen im Zusammenhang mit den Nettozu- und -abflüssen wird zudem darauf hingewiesen, dass der Nettoinventarwert eines Teilfonds mittels Swing-Pricing-Mechanismus angepasst werden kann, falls ein Teilfonds an einer Verschmelzung nach einem der im Gesetz von 2010 vorgesehenen Verfahren beteiligt ist. Diese Anpassung ermöglicht eine Aufrechnung aller Auswirkungen der Barmittelzu- oder -abflüsse am Verschmelzungsdatum.

Sämtliche Mitteilungen an die Aktieninhaber in Bezug auf die Anwendung des Swing Pricing, einschliesslich des davon betroffenen Teilfonds, werden auf www.loim.com veröffentlicht und auf Anfrage am Sitz der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt.

15.3 Einstellung der Berechnung des Nettoinventarwerts und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Aktien

Die Gesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwerts der einzelnen Teilfonds sowie die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Aktien des entsprechenden Teilfonds in folgenden Fällen einstellen:

- (a) wenn der Handel der Anteile/Aktien eines Anlageinstruments, in dem ein Grossteil des Vermögens des betreffenden Teilfonds investiert ist, oder die Berechnung des Nettoinventarwerts dieses Anlageinstruments eingeschränkt oder ausgesetzt ist;
- (b) wenn ein Markt oder eine Börse, an dem/der zu diesem Zeitpunkt ein Grossteil der Anlagen eines Teilfonds notiert ist, aus anderen Gründen als einem Feiertag geschlossen ist oder der Handel stark eingeschränkt oder suspendiert ist;

- (c) wenn ein Grossteil der Anlagen eines Teilfonds mit den üblichen Bewertungsmethoden nicht fristgerecht, genau oder zu einem fairen Marktwert bewertet werden kann;
- (d) wenn der Nettoinventarwert einer Tochtergesellschaft der Gesellschaft nicht genau bestimmt werden kann;
- (e) bei einer Notsituation, aufgrund derer der Verkauf oder die Bewertung der Vermögenswerte eines Teilfonds nicht in angemessener Weise durchführbar ist;
- (f) bei einem Ausfall der Kommunikationsmittel, die normalerweise der Bestimmung des Preises oder Werts der Anlagen eines Teilfonds oder der auf einem Markt oder an einer Börse geltenden Kurse dienen;
- (g) wenn die Überweisung von Beträgen im Zusammenhang mit der Veräusserung oder der Bezahlung von Anlagen eines Teilfonds unmöglich ist;
- (h) wenn nach Ansicht des Verwaltungsrats ungewöhnliche Umstände bestehen, aufgrund derer es praktisch unmöglich ist oder den Aktieninhabern gegenüber unfair wäre, den Handel mit den Aktien eines Teilfonds weiterzuführen;
- (i) bei (i) Veröffentlichung der Einladung zur Generalversammlung der Aktieninhaber zur Liquidation der Gesellschaft oder eines Teilfonds oder (ii) nach Beschluss des Verwaltungsrats zur Auflösung eines oder mehrerer Teilfonds;
- (j) gemäss den Bestimmungen zu Verschmelzungen des Gesetzes, vorausgesetzt, eine solche Aussetzung ist zum Schutz der Aktieninhaber gerechtfertigt;
- (k) im Falle eines Feeder, wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts des Master ausgesetzt ist.

Gemäss der Satzung kann die Gesellschaft die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch der Aktien einstellen, sobald ein Ereignis eintritt, das ihre Liquidation zur Folge hat.

Anleger, die einen Antrag auf Ausgabe, Rücknahme oder Umtausch von Aktien gestellt haben, werden binnen sieben Tagen nach ihrem Antrag schriftlich von einer solchen Einstellung in Kenntnis gesetzt. Die Aktieninhaber werden unverzüglich über die Beendigung einer solchen Einstellung informiert durch (i) eine Mitteilung in derselben Art wie die Mitteilung der oben beschriebenen Einstellung und/oder (ii) jegliche alternative oder zusätzliche Informationskanäle, welche der Verwaltungsrat angesichts der Umstände und der Interessen der Aktieninhaber für angemessener erachtet (z.B. über eine Website).

16. LIQUIDATION, ZWANGSRÜCKNAHME UND VERSCHMELZUNG VON TEILFONDS

- (a) Die Gesellschaft kann gemäss den Bestimmungen des Gesetzes von 1915 durch Beschluss der Aktieninhaber liquidiert werden. Für den Fall einer Verschmelzung gelten für die Beschlussfassung der Aktieninhaber dasselbe Quorum und dieselben Mehrheiten, wenn nach einer solchen Verschmelzung die Gesellschaft nicht mehr existiert.
- (b) Sinkt der Nettoinventarwert der Gesellschaft unter USD 100 Mio. oder hält es der Verwaltungsrat aufgrund von die Gesellschaft betreffenden Veränderungen der wirtschaftlichen oder politischen Lage für ratsam oder erachtet es der Verwaltungsrat als im wohlverstandenen Interesse der Aktieninhaber, kann der Verwaltungsrat unter Mitteilung an alle Aktieninhaber am in dieser Mitteilung angegebenen Bewertungstag alle (nicht nur einige) der noch nicht zurückgenommenen Aktien ohne Rücknahmegebühren zum Nettoinventarwert zurücknehmen. Der Verwaltungsrat beruft nach Ende der Mitteilungsfrist sofort eine ausserordentliche Versammlung der Aktieninhaber ein, um einen Liquidator der Gesellschaft zu ernennen.
- (c) Sinkt der Nettoinventarwert eines bestimmten Teilfonds unter USD 50 Mio. oder den Gegenwert in der Referenzwährung eines Teilfonds oder sinkt das Vermögen eines Teilfonds aufgrund von Rücknahmeanträgen unter die oben erwähnte Schwelle oder hält es der Verwaltungsrat für angemessen, die Anlegern angebotenen Teilfonds zu rationalisieren, oder hält es der Verwaltungsrat aufgrund von diesen Teilfonds betreffenden Veränderungen der wirtschaftlichen oder politischen Lage für ratsam oder erachtet es der Verwaltungsrat als im wohlverstandenen Interesse der jeweiligen Aktieninhaber, kann der Verwaltungsrat unter Mitteilung an die betreffenden Aktieninhaber, insoweit dies nach den Luxemburger Gesetzen und Vorschriften erforderlich ist, am in dieser Mitteilung angegebenen Bewertungstag alle (nicht nur einige) Aktien dieses Teilfonds ohne Rücknahmegebühren zum Nettoinventarwert zurücknehmen. Sofern der Verwaltungsrat nicht im Interesse der Aktieninhaber oder zur Sicherstellung von deren Gleichbehandlung etwas anderes beschliesst, können die Aktieninhaber des betreffenden Teilfonds weiterhin die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Aktien ohne Rücknahme- oder Umtauschgebühren verlangen, wobei jedoch die tatsächlich bei der Veräusserung der Anlagen erzielten Preise und die entstandenen Veräusserungskosten zu berücksichtigen sind.

- (d) Erfüllt ein Teilfonds die Voraussetzungen für einen Feeder eines Master, löst die Verschmelzung, Teilung oder Auflösung dieses Masters die Auflösung des Feeder aus, es sei denn, der Verwaltungsrat beschliesst im Einklang mit Artikel 16 der Satzung und dem Gesetz von 2010, den Master durch einen anderen Master zu ersetzen oder den Feeder in einen Nicht-Feeder-Teilfonds umzuwandeln.
- (e) Die Auflösung eines Teilfonds mit Zwangsrücknahme aller betreffenden Aktien aus anderen Gründen als den im vorigen Absatz dargelegten bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Aktieninhaber des aufzulösenden Teilfonds in einer ordnungsgemäss einberufenen Generalversammlung der Aktieninhaber des betreffenden Teilfonds, die ohne Quorum rechtsgültig abgehalten werden kann und mit der einfachen Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktien beschlussfähig ist.
- (f) Liquidationserlöse, die bei Abschluss der Liquidation eines Teilfonds nicht von den Aktieninhabern beansprucht werden, werden bei der "Caisse de Consignation" in Luxemburg hinterlegt und gelten nach 30 Jahren als verfallen.
- (g) Die Rückstellung für prognostizierte Realisierungskosten wird ab dem vom Verwaltungsrat definierten Datum bei der Berechnung des Nettoinventarwerts berücksichtigt, spätestens aber ab dem Versandtag der in Unterabsatz (b), (c), (d) und (e) erwähnten Mitteilung.
- (h) In Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 kann der Verwaltungsrat beschliessen, einen Teilfonds mit einem anderen Teilfonds oder mit einem anderen OGAW bzw. Teilfonds eines solchen (ungeachtet ob in Luxemburg oder einem anderen Mitgliedstaat, ob als Gesellschaft oder Contractual Fund errichtet) unter Einsatz eines der im Gesetz von 2010 vorgesehenen Verfahren zu verschmelzen. Bei einer Verschmelzung eines Teilfonds teilt der Verwaltungsrat dies den betroffenen Aktieninhabern gemäss den Luxemburger Gesetzen und Vorschriften mit. Diese Mitteilung an die betroffenen Aktieninhaber hat mindestens 30 Tage vor dem letzten Tag zu erfolgen, an dem die Aktieninhaber ihr Recht ausüben können, den Rückkauf, die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Aktien zu beantragen. Für diesen Rückkauf, diese Rücknahme oder diesen Umtausch fallen abgesehen von den zur Deckung der Realisierungskosten einbehaltenen Beträgen keine Kosten an. Dieses Recht erlischt fünf Arbeitstage vor dem Datum, an dem das in Artikel 75 Absatz (1) des Gesetzes von 2010 erwähnte Umtauschverhältnis berechnet wird.
- (i) Der Verwaltungsrat kann den Aktieninhabern eines Teilfonds auch vorschlagen, den Teilfonds mit einem anderen Teilfonds oder mit einem anderen OGAW bzw. Teilfonds eines solchen (ungeachtet ob in Luxemburg oder einem anderen Mitgliedstaat, ob als Gesellschaft oder Contractual Fund errichtet) gemäss dem Gesetz von 2010 zu verschmelzen. In diesem Fall kann die ordnungsgemäss einberufene Hauptversammlung der Aktieninhaber des betreffenden Teilfonds ohne Quorum rechtsgültig abgehalten werden und ist mit der einfachen Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktien beschlussfähig.
- (j) Hält der Verwaltungsrat es aufgrund von diesen Teilfonds betreffenden Veränderungen der wirtschaftlichen oder politischen Lage für ratsam oder erachtet es der Verwaltungsrat als im wohlverstandenen Interesse der Aktieninhaber des jeweiligen Teilfonds, kann ein einzelner Teilfonds durch Aufteilung in zwei oder mehr Teilfonds umstrukturiert werden. Ein solcher Entschluss wird den Aktieninhabern ordnungsgemäss mitgeteilt. Die Mitteilung umfasst auch Angaben zu den zwei oder mehr neuen Teilfonds und erfolgt mindestens einen Monat vor Inkrafttreten der Umstrukturierung, damit die Aktieninhaber ihre Aktien ohne Handels- oder Rücknahmegebühren zurückgeben können, bevor die Aufteilung in zwei oder mehr Teilfonds stattfindet. Unter denselben Umständen kann der Verwaltungsrat beschliessen, eine Aktienklasse in zwei oder mehr Aktienklassen aufzuteilen.

17. BESTEUERUNG

Der folgende Überblick basiert auf dem Recht und der Rechtspraxis, die zurzeit im Grossherzogtum Luxemburg gelten, und unterliegt deren Änderungen.

1) Die Gesellschaft

(a) Luxemburg

Weder unterliegt die Gesellschaft der luxemburgischen Einkommenssteuer, noch unterliegen die Ausschüttungen der Gesellschaft der luxemburgischen Quellensteuer. In Luxemburg müssen bei der Ausgabe von Aktien weder Stempel- noch andere Steuern entrichtet werden.

Für jeden Teilfonds können die Aktienklassen U, P, R, I, S, M und N (sowie die IM-Aktienklasse für PriviEdge – Amber Event Europe) begeben werden. Die Aktienklassen U, P, R, I, M, N und IM unterliegen (ausser wie unten dargelegt) einer Abonnementssteuer von 0,05% pro Jahr und die institutionellen Anlegern vorbehaltenen S-Aktien unterliegen in Luxemburg gemäss Artikel 174 ff. des Gesetzes von 2010 einer Abonnementssteuer von 0,01% pro Jahr. Die Abonnementssteuer wird anhand des Nettoinventarwerts der diesen Aktien entsprechenden Teilfonds berechnet. Die Steuer wird von der Gesellschaft vierteljährlich aufgrund des Nettoinventarwerts am Ende des jeweiligen Kalenderquartals gezahlt.

Die vergünstigte Abonnementssteuer von 0,01% wird institutionellen Anlegern nach bestem Wissen der Gesellschaft am Datum des Inkrafttretens des Prospekts und zum Zeitpunkt der Zulassung nachfolgender Anleger aufgrund der rechtlichen, aufsichtsrechtlichen und steuerlichen Vorschriften in Luxemburg gewährt. Diese Einschätzung unterliegt jedoch für die Vergangenheit und die Zukunft den gelegentlichen Auslegungen des Status eines institutionellen Anlegers durch zuständige Behörden. Stuft eine Behörde den Status eines Anlegers neu ein, kommt unter Umständen für die gesamte Aktienklasse S eines Teilfonds eine Abonnementssteuer von 0,05% pro Jahr zur Anwendung.

Aktien der Klassen U, P, R, I, M und N können gemäss Artikel 174 ff. des Gesetzes von 2010 der reduzierten Abonnementssteuer von 0,01% unterliegen, wenn sie von institutionellen Anlegern gehalten werden.

Der von der Gesellschaft realisierte oder nicht realisierte Wertzuwachs der Vermögenswerte der Gesellschaft unterliegt in keiner Weise der luxemburgischen Besteuerung.

(b) **Deutschland**

Die Verwaltung bestimmter Teilfonds unterliegt der Teilfreistellung für Aktien- oder Mischfonds nach Paragraph 20 Absatz 1 InvStG. Falls diese anwendbar ist, müssen die Teilfonds die unter "21.2 Besondere Hinweise für Anleger, die in Deutschland besteuert werden" aufgeführten Kriterien erfüllen, um von der Teilfreistellung gemäss InvStG zu profitieren.

(c) **Allgemeines**

Die der Gesellschaft auf ihre Anlagen ausgezahlten Dividenden und/oder Zinsen können in den Ursprungsländern nicht rückforderbaren Quellensteuern unterliegen. Diese Steuern werden von der Verwaltungsgesellschaft auf der Grundlage von Doppelbesteuerungsabkommen oder anderen spezifischen Vereinbarungen zugunsten der betreffenden Aktieninhaber so weit wie möglich zurückgefordert.

2) Aktieninhaber

(a) **Luxemburg**

Die Aktieninhaber unterliegen in Luxemburg keinen Kapitalgewinn-, Einkommens-, Quellen-, Schenkungs-, Nachlass-, Erbschafts- oder anderen Steuern (mit Ausnahme von Aktieninhabern, die in Luxemburg domiziliert oder wohnhaft sind oder dort eine Betriebsstätte haben).

(b) **Allgemeines**

Anleger sind gehalten, sich bei ihren professionellen Beratern über die Konsequenzen zu erkundigen, die ihnen gemäss den Gesetzen der Gerichtsbarkeit, der sie unterstehen, aus dem Kauf, dem Besitz, der Rücknahme, dem Umtausch, der Übertragung oder dem Verkauf von Aktien erwachsen, einschliesslich der steuerlichen Konsequenzen und allfälliger Devisenbewirtschaftungsvorschriften.

3) Automatischer Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung

Die OECD hat von den G8/G20-Ländern ein Mandat erhalten, einen gemeinsamen Meldestandard (Common Reporting Standard, "CRS") zu entwickeln, um einen globalen, umfassenden und multilateralen Informationsaustausch zu erreichen. Der CRS wird die Luxemburger Finanzinstitute verpflichten, die Halter von Finanzvermögen zu identifizieren und festzustellen, ob sie ihren Steuerwohnsitz in Ländern haben, mit denen Luxemburg ein Abkommen über den Austausch von Steuerinformationen abgeschlossen hat. Die Luxemburger Finanzinstitute melden anschliessend die Finanzkontendaten des Halters der Vermögenswerte an die Luxemburger Steuerbehörden, die dann jedes Jahr diese Informationen automatisch an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden übermitteln. Daher können gemäss den geltenden Vorschriften die Anleger in die Gesellschaft den Luxemburger und anderen zuständigen Steuerbehörden gemeldet werden.

Vor diesem Hintergrund wurde die "Euro-CRS-Richtlinie" am 9. Dezember 2014 angenommen, um den CRS in den Mitgliedstaaten umzusetzen. Gemäss der Euro-CRS-Richtlinie muss der erste automatische Informationsaustausch bis zum 30. September 2017 unter den Mitgliedstaaten für Daten durchgeführt werden, die sich auf das Kalenderjahr 2016 beziehen.

Ausserdem hat Luxemburg das Multilateral Competent Authority Agreement ("Multilaterales Abkommen") der OECD unterzeichnet, um im Rahmen des CRS automatisch Informationen auszutauschen. Ziel des Multilateralen Abkommens ist es, den CRS in den Ländern umzusetzen, die nicht der EU angehören. Hierfür bedarf es Vereinbarungen der einzelnen Länder.

Gemäss dem Gesetz von 2015, mit dem die Euro-CRS-Richtlinie umgesetzt wird, ist die Gesellschaft aufgrund ihres Status als luxemburgisches rapportierendes Finanzinstitut gemäss der Definition des Gesetzes von 2015 verpflichtet, die in Artikel 4 des Gesetzes von 2015 aufgeführten Informationen im Zusammenhang mit meldepflichtigen Konten (wie im Gesetz von 2015 definiert), wie die Identität sowie den Wohnsitz der Inhaber der Finanzkonten (einschliesslich bestimmter Einrichtungen und ihrer beherrschenden Personen), die Kontendaten, den Kontensaldo/-wert und die Erträge/die Verkaufserlöse oder die Rückgabeerlöse, an die lokalen Steuerbehörden des Wohnsitzlandes der ausländischen Anleger zu melden, wenn diese ihren Wohnsitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat haben.

Es auch möglich, dass der automatische Informationsaustausch unter Nicht-EU-Mitgliedstaaten zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt wird.

Bezüglich der möglichen steuerlichen und anderweitigen Auswirkungen der CRS-Umsetzung sollten die Anleger ihre Fachberater konsultieren.

18. FÜR ANLEGER EINSEHBARE DOKUMENTE

18.1 Einsehbare Dokumente

Exemplare folgender Dokumente können am Sitz der Gesellschaft zu den normalen Geschäftszeiten an jedem Werktag (Samstage und öffentliche Feiertage ausgenommen) eingesehen werden:

- (a) Verwaltungsgesellschaftsvertrag;
- (b) Fondsmanagementverträge und diesbezügliche Änderungen;
- (c) Asset-Allocation-Vertrag;
- (d) Verwahrstellen- und OGA-Verwaltungsverträge;
- (e) Vereinbarungen über gemeinsames Management;
- (f) Nominee-Verträge;
- (g) Satzung der Gesellschaft.

Die in den Punkten (a) bis (f) erwähnten Verträge können von den Parteien in gemeinsamem Einverständnis abgeändert werden.

18.2 Basisinformationsblatt

Das aktuelle Basisinformationsblatt in Bezug auf jeden Teilfonds ist auf der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) erhältlich. Die Anleger erhalten auf Anfrage einen kostenlosen Ausdruck.

18.3 Sonstige Dokumente

Die folgenden Dokumente sind auf der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) verfügbar:

- eine Kurzbeschreibung der Strategien, um die Stimmrechte, die mit den Finanzinstrumenten verbunden sind, die in den von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Portefeuilles gehalten werden, zum ausschliesslichen Vorteil der betreffenden Teilfonds auszuüben, sowie eine Liste der geltenden Zahlungstermine, die in Anhang A in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds aufgeführt sind;
- die Angaben, die gegenüber den Anlegern gemäss SFDR offengelegt werden müssen, wie in Paragraph 3.1 (xii) näher beschrieben;
- Einzelheiten der aktualisierten Vergütungspolitik, einschliesslich Informationen darüber, wie die Vergütungspolitik mit der Integration von Nachhaltigkeitsrisiken im Einklang steht.

19. VERSAMMLUNGEN, BERICHTE UND INFORMATIONEN ZU HÄNDEN DER AKTIENINHABER

Die jährliche Generalversammlung der Aktieninhaber der Gesellschaft wird gemäss luxemburgischem Recht innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres zu dem Datum und zu der Zeit, die in der Einberufungsmitteilung angegeben sind, am eingetragenen Sitz der Gesellschaft in Luxemburg oder an einem anderen Ort im Grossherzogtum Luxemburg abgehalten. Weitere Generalversammlungen der Aktieninhaber der Gesellschaft, eines Teilfonds oder einer Aktienklasse können zu der Zeit und an dem Ort abgehalten werden, die in den jeweiligen Einberufungsschreiben angegeben sind.

Die Aktieninhaber der Teilfonds oder Aktienklassen können jederzeit Generalversammlungen abhalten oder zu solchen einberufen werden, um über Angelegenheiten zu befinden, die ausschliesslich mit dem entsprechenden Teilfonds oder der entsprechenden Aktienklasse im Zusammenhang stehen.

Die Generalversammlungen und anderen Versammlungen werden gemäss den Vorschriften luxemburgischen Rechts einberufen.

Falls sämtliche Aktien als Namensaktien begeben werden und von Rechts wegen keine Veröffentlichungen erforderlich sind, können die Einberufungsmitteilungen ausschliesslich per eingeschriebener Post oder in einer Form versandt werden, die im geltenden Gesetz vorgesehen ist. Falls gesetzlich erlaubt, kann das Einberufungsschreiben einem Aktieninhaber mittels eines anderen Kommunikationsmittels zugestellt werden, das dieser auf die Weise und unter den Bedingungen akzeptiert hat, die in der Satzung beschrieben sind.

In der Einberufung werden Ort und Zeit der Versammlung, Zulassungsbedingungen, Tagesordnung, Quorums- und Abstimmungserfordernisse bekannt gegeben und es wird festgehalten, dass das Quorum und die Mehrheiten der Versammlung anhand der Aktien bestimmt werden, die um 12.00 Uhr Luxemburger Zeit fünf Tage vor der betreffenden Versammlung ausgegeben sind. Inhabern von Namensaktien wird für jede Versammlung ein Einberufungsschreiben an ihre im Aktienregister der Gesellschaft aufgeführte Adresse gesandt. Alle übrigen Mitteilungen werden den eingetragenen Aktieninhabern zugestellt und, soweit erforderlich, auf der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) und/oder in Zeitungen veröffentlicht, die der Verwaltungsrat als geeignet erachtet. Im Falle einer Veröffentlichung in ausländischen Gerichtsbarkeiten kann der Verwaltungsrat das Herkunftslandprinzip anwenden, wonach eine Publikation in den entsprechenden Gerichtsbarkeiten erfolgt, sofern dies nach Luxemburger Recht erforderlich ist. Sollte ein solches Erfordernis im Luxemburger Recht fehlen, kann der Verwaltungsrat in ausländischen Gerichtsbarkeiten insoweit auf eine Veröffentlichung verzichten, als dies gemäss der lokalen Gesetzgebung der entsprechenden ausländischen Gerichtsbarkeiten erlaubt ist. Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat je nach Umständen und entsprechend den Interessen der Aktieninhaber zusätzliche Kommunikationsmittel einsetzen, einschliesslich der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com), um die Aktieninhaber rascher und effizienter zu informieren.

Ein Anleger kann seine Anlegerrechte, insbesondere das Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung der Aktieninhaber, nur dann vollständig gegenüber der Gesellschaft ausüben, wenn er selbst und in seinem eigenen Namen im Register der Aktieninhaber der Gesellschaft aufgeführt ist. Jeder eingetragene Aktieninhaber hat der Gesellschaft eine Adresse – und jeder Aktieninhaber, der akzeptiert hat, Mitteilungen per E-Mail zu erhalten, eine E-Mail-Adresse – anzugeben, an die alle Mitteilungen und Nachrichten der Gesellschaft gesandt werden können. Investiert ein Anleger in die Gesellschaft über einen Intermediär, der in seinem eigenen Namen, aber im Auftrag des Anlegers in die Gesellschaft investiert, ist es unter Umständen nicht immer möglich, dass der Anleger bestimmte Rechte der Aktieninhaber gegenüber der Gesellschaft direkt ausüben kann. Die Anleger sollten sich in Bezug auf ihre Rechte beraten lassen.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet alljährlich am 30. September. Der Jahresbericht, der den geprüften und konsolidierten Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr der Gesellschaft in USD enthält, ist spätestens acht Tage vor Abhaltung der jährlichen Generalversammlung am Sitz der Gesellschaft erhältlich. Die ungeprüften Halbjahresberichte per 31. März stehen zwei Monate nach dem Enddatum des Berichtszeitraums zur Verfügung. Die Berichte können am Sitz der Gesellschaft oder bei den ausländischen Vertretungen bezogen werden.

Der Verwaltungsrat kann nach freiem Ermessen beschliessen, dass Informationen bezüglich der Anlagen von Teilfonds nur einigen oder allen Anlegern der Gesellschaft zugänglich sind. Sind diese Informationen einigen Anlegern vorbehalten, stellt der Verwaltungsrat sicher, dass (i) diese Anleger die betreffenden Informationen benötigen, um rechtlichen, aufsichtsrechtlichen, steuerlichen oder anderweitigen zwingenden Erfordernissen gerecht zu werden, dass (ii) diese Anleger die betreffenden Informationen vertraulich behandeln und dass (iii) diese Anleger die betreffenden Informationen nicht nutzen, um sich durch die Fachkenntnisse der Fondsmanager der Gesellschaft einen Vorteil zu verschaffen.

Im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes von 2010, der CSSF-Verordnung 10-4 und dem CSSF-Rundschreiben 18/698 hat die Verwaltungsgesellschaft unter anderem die folgenden Verfahren und Strategien umgesetzt:

- ein Verfahren zur angemessenen und raschen Behandlung von Beschwerden der Aktieninhaber: Damit erhalten Aktieninhaber die Möglichkeit, in der/den Amtssprache(n) ihres Sitzlands kostenlos eine Beschwerde bei ihren jeweiligen lokalen Vertretungen oder direkt bei der Verwaltungsgesellschaft einzureichen. Die entsprechenden Adressen und Kontaktangaben sind in Kapitel 1 aufgeführt. Die Verwaltungsgesellschaft ist bestrebt, Kundenbeschwerden mit der grösstmöglichen Sorgfalt, Transparenz und Objektivität zu behandeln;
- Strategien, um die Stimmrechte, die mit Instrumenten verbunden sind, die in den von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Portefeuilles gehalten werden, zum ausschliesslichen Vorteil der betreffenden Teilfonds auszuüben: Eine Kurzbeschreibung dieser Strategien ist auf der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) abrufbar. Auf Anfrage an die Verwaltungsgesellschaft erhalten die Anleger kostenlos Detailinformationen zu den auf der Grundlage dieser Strategien ergriffenen Massnahmen;
- Vergütungen: Die wesentlichen Bedingungen von Vereinbarungen über Gebühren, Kommissionen oder nicht geldwerte Leistungen, die die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen ihrer Fondsmanagement- oder Verwaltungstätigkeit für den Fonds erhalten kann, werden, sofern zutreffend, im vorliegenden Prospekt und/oder in regelmässigen Geschäftsberichten offengelegt. Auf Anfrage an die Verwaltungsgesellschaft erhalten die Anleger kostenlos nähere Informationen; und
- Verfahren zur Lösung von Interessenkonflikten. Einzelheiten zu diesem Ablauf sind auf der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) abrufbar.

20. ZEICHNUNGSVERFAHREN

Wenn die in Paragraph 12.2 genannten Voraussetzungen vorliegen, können Anleger gemäss einer der unten beschriebenen Methoden Aktien zeichnen:

- (a) mittels schriftlichem Zeichnungsantrag, adressiert an die Gesellschaft in Luxemburg, c/o OGA-Verwalter der Gesellschaft:

CACEIS Bank, Luxembourg Branch
5, allée Scheffer
2520 Luxemburg
Grossherzogtum Luxemburg
Telefon: (352) 47 67 59 99
Fax: (352) 47 67 70 63 oder

- (b) mittels schriftlichem Zeichnungsantrag an die globale Vertriebsstelle oder eine Vertriebsstelle unter Angabe aller erforderlichen Informationen.

Die erstmalige Mindestanlage in Aktien ist in Anhang A aufgeführt.

Im Einklang mit der "Forward-Pricing"-Methode müssen schriftliche Anträge spätestens bis zur Annahmeschlusszeit (siehe Anhang A in Verbindung mit einem bestimmten Teilfonds) bei der Gesellschaft eingehen. Sofern mit der Gesellschaft schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, muss dem schriftlichen Zeichnungsantrag ein Bankscheck oder ein Beleg einer erfolgten Swift-Überweisung beiliegen. Alle Transaktionen werden nach der "Forward-Pricing"-Methode abgewickelt. Der Ausgabepreis muss mit Valuta vor dem in Anhang A in Verbindung mit einem bestimmten Teilfonds angegebenen Zahlungstermin vollständig eingezahlt sein, sofern die Gesellschaft nicht schriftlich ein anderes Verfahren vereinbart hat. Andere Zahlungsmethoden sind nur mit vorheriger Genehmigung der Gesellschaft zulässig. Die Zuteilung der Aktien hängt vom Eingang der freigegebenen Beträge bei der Verwahrstelle innerhalb der unter "Zahlungstermin" in Anhang A in Verbindung mit einem bestimmten Teilfonds erwähnten Zeitspanne (oder bis zum vorher mit dem Anleger vereinbarten Termin) ab. Erfolgt die Zahlung nicht rechtzeitig, kann eine Aktienzeichnung verfallen und annulliert werden.

Aktien können nur von einem oder über eines der in Paragraph 12.2 aufgeführten FATCA-konformen Finanzinstitute gehalten werden.

Die Bezahlung der Zeichnungsbeträge hat per telegrafischer Überweisung in der Referenzwährung oder der Alternativwährung (für in Alternativwährungen begebene Aktienkategorien) des Teilfonds, dessen Aktien gezeichnet werden, auf die folgenden Konten zugunsten CACEIS Bank, Luxembourg Branch zu erfolgen:

USD JP Morgan Chase
SWIFT-Code: CHASUS33
Kontoname: CACEIS Bank, Luxembourg Branch
Kontonummer: 796706786
Chips-UID: 0002
ABA-Nummer: 021000021

EUR Direkt via TARGET II
SWIFT-Code: BSUILULLXXX
Kontoname: CACEIS Bank, Luxembourg Branch

GBP HSBC Bank Plc, International
SWIFT-Code: MIDLGB22
IBAN: GB63MIDL40051535210915
Bankleitzahl: 40-05-15
Kontonummer: 35210915 - CACEISBL

JPY Bank of Tokyo-Mitsubishi UFJ, Tokio
SWIFT-Code: BOTKJPJT
Kontonummer: 653-0418285

CHF UBS Zürich
SWIFT-Code: UBSWCHZH80A
Kontonummer: 02300000060737050000Z
IBAN: CH540023023006073705Z

HKD Standard Chartered Bank, Hongkong
SWIFT-Code: SCBLHKHH
Kontonummer: 44709404622

SEK Skandinaviska Enskilda Banken
SWIFT-Code: ESSESESS
Kontonummer: 52018532790
IBAN: SE535000000052018532790

NOK Nordea Bank Norge
SWIFT-Code: NDEANOKK
Kontonummer: 60010209253
IBAN: NO4560010209253

CAD Canadian Imperial Bank of Commerce
SWIFT-Code: CIBCCATT
Kontonummer: 1811118

AUD Westpac Banking Corporation Intl Div.
SWIFT-Code: WPACAU2S
Kontonummer: AIS0020979

CNH HSBC Hong Kong Limited
SWIFT-Code: HSBCHKHH
Kontonummer: 848-028213-209

unter Angabe der genauen Identität des/der Aktienzeichner(s) und des Namens des Teilfonds, von dem Aktien gezeichnet werden.

20.1 Aktienzeichnungen und Bestätigungen

- (i) Eine Gesellschaft muss jede Aktienzeichnung mit ihrem Firmensiegel versehen oder durch einen ordnungsgemäss bevollmächtigten leitenden Angestellten unter Angabe seiner Befugnis unterzeichnen lassen;
- (ii) wird eine Aktienzeichnung oder Bestätigung von einem Bevollmächtigten unterzeichnet, so muss die Vollmachturkunde der Aktienzeichnung beigelegt werden;
- (iii) ungeachtet der oben erwähnten Punkte (i) und (ii) kann eine Aktienzeichnung, die von einer Bank oder einer anderen Person im Namen oder scheinbar im Namen einer Gesellschaft gezeichnet worden ist, angenommen werden.

20.2 Allgemeines

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge nach freiem Ermessen nicht oder nur teilweise anzunehmen.

Der Verwaltungsrat kann die Ausgabe von Aktien eines Teilfonds (auch im Rahmen von Umtauschanträgen) während eines bestimmten Zeitraums jederzeit und nach freiem Ermessen einschränken. Ausserdem kann der Verwaltungsrat nach freiem Ermessen beschliessen, solche Restriktionen auf alle Anleger oder eine bestimmte Kategorie von Anlegern anzuwenden. In diesen Fällen werden die Anleger, deren Zeichnungsanträge abgelehnt wurden, ordnungsgemäss informiert.

Ausserdem kann der Verwaltungsrat jederzeit und nach freiem Ermessen alle aufgrund des vorgenannten Paragraphen geltenden Beschränkungen ganz oder teilweise widerrufen. In diesem Fall kann die Öffentlichkeit durch eine Publikation auf der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) über den vom Verwaltungsrat in dieser Hinsicht gefassten Beschluss informiert werden.

Wird ein Zeichnungsantrag ganz oder teilweise zurückgewiesen, so werden die Zeichnungsbeträge oder der allfällige Saldo derselben dem Aktienzeichner umgehend auf Risiko der dazu berechtigten Person(en) zurückerstattet.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Aktienzertifikate und allfällige überschüssige Zeichnungsbeträge bis zur Abrechnung der Zeichnungsbeträge zurückzubehalten.

Der Antragsteller muss der globalen Vertriebsstelle, der Vertriebsstelle oder dem OGA-Verwalter alle zweckmässigen Informationen liefern, die die globale Vertriebsstelle, die Vertriebsstelle oder der OGA-Verwalter zur Prüfung der Identität des Antragstellers und seiner Berechtigung zur Zeichnung oder zum Besitz der Aktien benötigt. Der Antragsteller muss seinen Status gemäss FATCA anhand von relevanten Steuerunterlagen wie das Formular "W-8BEN" des US Internal Revenue Service (oder eines äquivalenten zulässigen Formulars, Dokuments oder Zertifikats), das regelmässig gemäss den geltenden Bestimmungen erneuert werden muss, nachweisen und/oder gegebenenfalls eine internationale Identifikationsnummer für Intermediäre vorlegen. Unterlässt er dies, kann die Gesellschaft die Annahme der Zeichnung für Aktien der Teilfonds verweigern. Die Gesellschaft haftet nicht für die Folgen einer Verzögerung bei der Bearbeitung oder Ablehnung eines Zeichnungsantrags, weil der Antragsteller zeitnah keine zufriedenstellenden Informationen oder Dokumente vorgelegt hat.

Der Antragsteller muss angeben, ob er auf eigene Rechnung oder im Namen einer Drittpartei investiert. Anlagen in Aktien mit besonderen Eignungskriterien unterliegen den in Paragraph 2.2 erwähnten Bedingungen. Die Gesellschaft kann von Zeichnungsinteressenten für Aktien mit besonderen Eignungskriterien die Beibringung aller Unterlagen oder Informationen verlangen, die belegen, dass sie die Voraussetzungen zur Anlage in diese Aktienklassen erfüllen. Darüber hinaus kann die Gesellschaft Zeichnungsanträge für Aktien mit besonderen Eignungskriterien zurückweisen, solange nicht alle oben erwähnten angeforderten Informationen und Unterlagen in ihrem Besitz sind oder andere triftige Gründe vorliegen.

Gemäss internationalen Bestimmungen sowie Luxemburger Gesetzen und Vorschriften, unter anderem dem Luxemburger Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung in seiner aktuellen Fassung, der CSSF-Verordnung 12-02 und der Rundschreiben der Aufsichtsbehörde, sind alle Spezialisten des Finanzsektors verpflichtet, den Einsatz von Organismen für gemeinsame Anlagen für Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern. Vor dem Hintergrund dieser Bestimmungen ist die Identität eines Antragstellers im Einklang mit den Luxemburger Gesetzen und Vorschriften zu prüfen. Deshalb muss mit Ausnahme von Gesellschaften, bei denen es sich um aufsichtsbehördlich kontrollierte Spezialisten des Finanzsektors handelt, die in ihren jeweiligen Ländern gleichen Vorschriften über die Verhinderung der Geldwäscherei wie den in Luxemburg geltenden unterstellt sind, jeder Antragsteller, der in seinem eigenen Namen handelt, der globalen Vertriebsstelle, der Vertriebsstelle oder dem OGA-Verwalter alle zweckmässigen Informationen liefern, die die globale Vertriebsstelle, die Vertriebsstelle oder der OGA-Verwalter zur Prüfung der Identität des Antragstellers bzw., sofern der Antragsteller im Namen einer Drittpartei handelt, zur Prüfung der Identität des/der wirtschaftlich Berechtigten benötigt. Ausserdem verpflichtet sich jeder Antragsteller hiermit, die globale Vertriebsstelle, die Vertriebsstelle oder den OGA-Verwalter vor einer Änderung der Identität eines solchen wirtschaftlich Berechtigten entsprechend zu informieren. Überdies verpflichtet sich der Antragsteller hiermit, den OGA-Verwalter sowie entweder die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft auf die zwischen der Gesellschaft und dem Antragsteller vereinbarte oder im Prospekt genannte Weise bei veränderten Umständen gemäss Beschreibung in Paragraph 13.1 zu benachrichtigen.

20.3 Basisinformationsblatt

Das Gesetz von 2010 schreibt vor, dass das Basisinformationsblatt den Anlegern rechtzeitig vor der Zeichnung von Aktien zur Verfügung gestellt werden muss.

Die Anleger werden gebeten, vor einer Zeichnung die Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu konsultieren und das entsprechende Basisinformationsblatt herunterzuladen. Dieselbe Sorgfalt wird von Anlegern erwartet, die in Zukunft zusätzliche Zeichnungen vornehmen möchten, da von Zeit zu Zeit aktualisierte Versionen des Basisinformationsblatts veröffentlicht werden.

Wenn schriftliche Zeichnungen direkt an die Gesellschaft in Luxemburg zu Händen ihres OGA-Verwalters gerichtet werden, kann die Gesellschaft und/oder ihr OGA-Verwalter vom Anleger eine Bestätigung verlangen, dass er das entsprechende Basisinformationsblatt vor seinem Antrag eingesehen hat.

Obiges gilt mutatis mutandis bei einem Umtausch.

20.4 Personenbezogene Daten

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft erheben gemäss der DSGVO und anderen geltenden Datenschutzgesetzen oder -verordnungen, denen sie unterliegen, personenbezogene Daten von Aktieninhabern.

Die Aktieninhaber werden informiert, dass ihre personenbezogenen Daten (gemäss DSGVO), einschliesslich Informationen über ihre gesetzlichen Vertreter (wie Direktoren, leitende Angestellte, beherrschende Personen oder Mitarbeitende), die in den Zeichnungsdokumenten für Aktien oder anderweitig im Zusammenhang mit einem Zeichnungsantrag für Aktien angegeben wurden, sowie Angaben über ihren Aktienbestand in digitaler und gedruckter Form gespeichert werden und von der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft sowie ihren Mitarbeitenden, leitenden Angestellten oder Vertretern erhoben, übermittelt oder anderweitig verarbeitet werden, um die nachfolgend aufgeführten spezifischen Zwecke gemäss den Bestimmungen der Datenschutzgesetze erfüllen zu können.

Die Aktieninhaber sollten auch wissen, dass Telefongespräche mit der Verwaltungsgesellschaft, einer Geschäftseinheit der Lombard Odier Gruppe, der Verwahrstelle und dem OGA-Verwalter aufgezeichnet werden können. Die Aufzeichnungen gelten als personenbezogene Daten und werden im Einklang mit den Datenschutzgesetzen geführt. Sie können vor Gericht oder bei anderen rechtlichen Verfahren verwendet werden und haben die gleiche Beweiskraft wie ein schriftliches Dokument.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist für folgende Zwecke (die "Zwecke") notwendig:

- (i) Erbringung von Dienstleistungen für die Aktieninhaber wie Dienstleistungen des OGA-Verwalters (einschliesslich der Verwaltung von Zeichnungen, Rücknahmen oder Transfers von Aktien, Pflege des Registers der Aktieninhaber, Kundenaufzeichnungen und Kommunikation mit den Aktieninhabern);
- (ii) Erfüllung von geltenden rechtlichen und regulatorischen Pflichten, einschliesslich der Bekämpfung der Geldwäscherei, Kundenidentifikation oder steuerlicher Verpflichtungen (unter anderem im Zusammenhang mit FATCA und CRS, wie weiter unten ausgeführt);

- (iii) Wahrung der berechtigten Interessen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft (wie Kommunikation von Informationen innerhalb der Lombard Odier Gruppe, um die oben genannten Dienstleistungen erbringen zu können, sowie zum Zwecke der Kundenbetreuung und internen Administration).

Personenbezogene Daten werden nur für die Zwecke verarbeitet, für die sie erhoben wurden, sofern die Datenschutzgesetze nichts anderes vorsehen.

Um die oben erwähnten Zwecke zu erfüllen, können die personenbezogenen Daten der Aktieninhaber gegenüber anderen Gesellschaften der Lombard Odier Gruppe, der CACEIS Bank, Luxembourg Branch als OGA-Verwalter und Verwahrstelle und anderen Mitgliedern der CACEIS Gruppe sowie anderen Parteien, die die CACEIS Bank, Luxembourg Branch, bei der Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft unterstützen, offengelegt werden. Personenbezogene Daten können von der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft auch gegenüber anderen Delegierten, Vertretern und anderen Dienstleistungserbringern, die von der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft mit der Erfüllung von Aufgaben beauftragt wurden, sowie deren Mitarbeitenden, leitenden Angestellten, Vertretern sowie Steuerbehörden, staatlichen Stellen und Aufsichtsbehörden offengelegt werden, wenn es die geltenden Gesetze oder Bestimmungen verlangen.

Personenbezogene Daten im Zusammenhang mit den oben erwähnten Zwecken können ausserhalb des EWR transferiert werden, wo die Datenschutzgesetze möglicherweise weniger Schutz bieten als die Gesetze der EU. Es werden angemessene Massnahmen getroffen, um die Sicherheit und Vertraulichkeit von übermittelten personenbezogenen Daten sicherzustellen. Die Verwaltungsgesellschaft und die Gesellschaft stellen ausserdem sicher, dass Parteien ausserhalb eines EWR-Landes, an die personenbezogene Daten offengelegt werden, einen angemessenen Schutz anwenden, entweder weil die EU-Kommission entschieden hat, dass in einem solchen Land ein adäquater Schutz besteht oder weil solche Transfers anderen angemessenen Sicherheitsmassnahmen gemäss den EU-Gesetzen unterliegen. Die Aktieninhaber nehmen zur Kenntnis und stimmen zu, dass die Haftung der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und anderer Geschäftseinheiten der Lombard Odier Gruppe bezüglich personenbezogener Daten, die nicht autorisierte Drittparteien erhalten haben, im maximal zulässigen Umfang nach geltendem Recht beschränkt ist.

Personenbezogene Daten werden für die gesetzlich festgelegte Zeitdauer gespeichert. Personenbezogene Daten dürfen zum Zwecke der Datenverarbeitung nicht länger als notwendig aufbewahrt werden.

Gemäss den in den Datenschutzgesetzen festgelegten Beschränkungen haben die Aktieninhaber das Recht auf Zugriff, Korrektur und/oder Löschung auf bzw. von personenbezogenen Daten in Fällen, in denen solche Daten falsch, unvollständig oder veraltet sind. Die Aktieninhaber können auch das Recht auf Beschränkung der Verwendung ihrer personenbezogenen Daten und eine Kopie ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Gesuche zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten können per E-Mail an luxembourg-funds@lombardodier.com oder per Brief an den eingetragenen Sitz der Gesellschaft gerichtet werden. In einem Mitgliedsstaat können Beschwerden an die für die Umsetzung der DSGVO zuständigen staatlichen Stellen gerichtet werden. Im Grossherzogtum Luxemburg ist die Aufsichtsbehörde die CNPD (Commission Nationale pour la Protection des Données).

Ist ein Aktieninhaber keine natürliche Person, ist sie verpflichtet, ihre gesetzlichen Vertreter und wirtschaftlichen Berechtigten über die oben beschriebene Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die Zwecke der Verarbeitung, die Empfänger, den möglichen Transfer von personenbezogenen Daten ausserhalb des EWR, die Aufbewahrungsdauer und die Rechte im Zusammenhang mit einer solchen Verarbeitung zu unterrichten.

Datenschutzinformationen für die CRS-Verarbeitung

Aufgrund von Kapitel 3 des Gesetzes von 2015 (siehe Abschnitt 17 / 3. Automatischer Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung) erhebt und meldet die Gesellschaft personenbezogene Informationen in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2015. In diesem Zusammenhang werden die Aktieninhaber informiert, dass:

- die Gesellschaft für den Umgang ihrer personenbezogenen Daten verantwortlich ist;
- die personenbezogenen Daten erhoben werden, um das Gesetz von 2015 einzuhalten und seinem Zweck zu entsprechen;
- die Daten an die Luxemburger Steuerbehörde oder an die Behörden einer meldepflichtigen Gerichtsbarkeit übermittelt werden (wie im Gesetz von 2015 definiert);
- sie verpflichtet sind, Fragen der Gesellschaft oder ihres Delegierten/Vertreters zu beantworten. Werden sie nicht in angemessener Weise beantwortet, kann die Gesellschaft jeden erteilten Auftrag zurückweisen oder die Zwangsrückgabe von Aktien verlangen, die von den Aktieninhabern gehalten werden;
- die von den oben erwähnten Massnahmen betroffenen Aktieninhaber das Recht haben, Zugang zu den an die luxemburgische Steuerbehörde übermittelten Daten zu verlangen und diese zu korrigieren.

21. BESONDERE HINWEISE FÜR ANLEGER IM AUSLAND

21.1 Besondere Hinweise für Anleger in Frankreich

Für Anleger in Frankreich sind die Teilfonds PrivilEdge – Moneta Best of France und PrivilEdge – JPMorgan Eurozone Equity (jeder ein "PEA-geeigneter Teilfonds") geeignet für Anlagen in einen Aktiensparplan (*Plan d'épargne en actions*, PEA). Das bedeutet, dass mindestens 75% des Nettoinventarwerts eines PEA-geeigneten Teilfonds in Aktien von Unternehmen investiert sind, die ihren Gesellschaftssitz in einem EWR-Land haben.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, die Verwaltung eines PEA-geeigneten Teilfonds gemäss den PEA-Anforderungen zu beenden, wenn er der Meinung ist, dass die Aufrechterhaltung des PEA-Status eines PEA-geeigneten Teilfonds (i) nicht mehr mit den Anlagezielen des PEA-geeigneten Teilfonds vereinbar ist, (ii) nicht im Interesse der Aktieninhaber des PEA-geeigneten Teilfonds ist oder (iii) angesichts sich verändernder Marktbedingungen unpraktisch ist. Sollte der Verwaltungsrat beschliessen, die PEA-kompatible Verwaltung eines PEA-geeigneten Teilfonds zu beenden, informiert er die in Frankreich ansässigen eingetragenen Aktieninhaber mindestens einen Monat vor Beendigung der PEA-kompatiblen Verwaltung des betreffenden PEA-geeigneten Teilfonds.

21.2 Besondere Hinweise für Anleger, die in Deutschland besteuert werden

Die Verwaltung bestimmter Teilfonds unterliegt der Teilfreistellung für Aktien- oder Mischfonds nach Paragraph 20 Absatz 1 InvStG. Das bedeutet, dass diese Teilfonds permanent mit mindestens 50% ("Aktienfonds") oder 25% ("Mischfonds") ihres Vermögens in Aktienbeteiligungen gemäss InvStG (der "Aktienbeteiligungsgrad") investiert sind.

Wertpapiere, die gemäss Paragraph 4.5.1 vom Teilfonds ausgeliehen werden, werden bei der Berechnung des Aktienbeteiligungsgrads nicht berücksichtigt.

Wenn ein Teilfonds als Aktienfonds oder Mischfonds gilt, wird dies in Anhang A in Bezug auf einen Teilfonds offengelegt.

ANHANG A: ZUR ZEICHNUNG ANGEBOTENE TEILFONDS

Aktienteilfonds

Global

1.	PriviEdge – PineBridge Global Equities	74
----	--	----

Sektor/Thema

2.	PriviEdge – Fidelity Technology	77
3.	PriviEdge – Polar Capital Global Healthcare	81

Region

4.	PriviEdge – JPMorgan US Equities Beta Enhanced	87
5.	PriviEdge – Sands US Growth	92
6.	PriviEdge – Mondrian US Equity Value	95
7.	PriviEdge – American Century Emerging Markets Equity	98
8.	PriviEdge – William Blair US Small and Mid Cap	101
9.	PriviEdge – JPMorgan Eurozone Equity	104
10.	PriviEdge – Moneta Best of France	109
11.	PriviEdge – Lombard Odier ERLIWI Europe Equity	114
12.	PriviEdge – Alpha Japan	116
13.	PriviEdge – Alpha Japan Smaller Companies	118
14.	PriviEdge – Allianz All China Equity	122
15.	PriviEdge – Artemis UK Equities	125
16.	PriviEdge – Comgest Quality Growth Europe ex-UK	130
17.	PriviEdge – T. Rowe Price US Equities	133
18.	PriviEdge – Robeco Emerging Markets Equities Beta Enhanced	136

Fixed-Income-Teilfonds

Staatsanleihen

19.	PriviEdge – BlueBay Investment Grade Global Government Bonds	139
-----	--	-----

Aggregate

20.	PriviEdge – Baird US Aggregate Bond	142
21.	PriviEdge – Franklin Flexible Euro Aggregate Bond	145

Unternehmensanleihen

22.	PriviEdge – Columbia US Short Duration High Yield	148
23.	PriviEdge – Goldman Sachs Euro Credit	151
24.	PriviEdge – Robeco Global High Yield	154
25.	PriviEdge – PPM America US Corporate Bond	157
26.	PriviEdge – Algebris Financial Bonds	160

Emerging Markets

27.	PriviEdge – Payden Emerging Market Debt	163
-----	---	-----

Multi-Asset

Immobilien

28.	PriviEdge – DPAM European Real Estate	166
-----	---------------------------------------	-----

Alternative Anlagen

Event-Driven

29.	PriviEdge – Amber Event Europe	169
-----	--------------------------------	-----

Macro Systematic

30.	PriviEdge – Graham Quant Macro	173
-----	--------------------------------	-----

Long Short

31.	PriviEdge – Janus Henderson Octanis	177
-----	-------------------------------------	-----

Aktienteilfonds / Global

1. PrivilEdge – PineBridge Global Equities

Anlageziel und Anlagepolitik

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und orientiert sich an einer Benchmark. Der MSCI World USD ND (die "Benchmark") wird ausschliesslich für Performancevergleiche und zur internen Risikoüberwachung herangezogen, ohne dass dies besondere Anlagebeschränkungen für den Teilfonds zur Folge hätte. Die Wertpapiere des Teilfonds werden im Allgemeinen denen der Benchmark ähnlich sein. In Bezug auf ihre Gewichtung können sich jedoch deutliche Unterschiede ergeben. Der Fondsmanager darf auch Wertpapiere auswählen, die nicht in der Benchmark enthalten sind, um Anlagechancen zu nutzen.

Der Teilfonds investiert mindestens 80% seines Portefeuilles in Aktien von Gesellschaften weltweit, die vom Fondsmanager aufgrund ihres erwarteten überdurchschnittlichen Wachstums und der erwarteten überdurchschnittlichen Rentabilität ausgewählt wurden. Bis zu 20% des Portefeuilles können in OGA sowie in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente investiert werden.

Die Auswahl der Märkte (einschliesslich Emerging Markets), Währungen, Sektoren und Börsenkapitalisierungen erfolgt nach freiem Ermessen.

Bis zu 10% des Nettovermögens des Teilfonds können in chinesische A-Aktien investiert werden. Dies sind Aktien von auf dem chinesischen Festland ansässigen Gesellschaften, die an regulierten Börsen gehandelt werden, aber nur über bestimmte Handelssysteme (wie Stock Connect) erworben werden können (weitere Angaben hierzu siehe Anhang "Risikofaktoren" in Paragraph 2.13).

Der Teilfonds darf (i) im Einklang mit den geltenden Diversifikationsvorschriften bis zu 20% seines Nettovermögens in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten (einschliesslich kurzfristiger ABS/MBS) und (ii) bis zu 10% seines Nettovermögens in OGA halten. Der Teilfonds kann Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente halten, um seine Anlageziele zu erreichen, zur Kapitalbewirtschaftung oder für den Fall ungünstiger Marktbedingungen.

Die Verwendung von SFIs findet sich in Paragraph 3.1.

Der Teilfonds gilt als Aktienfonds gemäss InvStG.

Vorbehaltlich der unter Anlagerestriktionen auferlegten Grenzen, die in Kapitel 4 des Prospekts beschrieben sind, darf der Fondsmanager Finanzderivate einsetzen:

- zu Absicherungszwecken Ja
- zu EPM-Zwecken Ja
- als Teil der Anlagestrategie Nein

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind.

Referenzwährung

USD

Zur Zeichnung verfügbare Aktienklassen

Klassen	U	I	N	M	P	R	S
Anlegertyp	Alle Anleger	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagedienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden.	Alle Anleger	Alle Anleger	Institutionelle Anleger
Form	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien
	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien
Erstmalige Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 25'000'000	Gegenwert von EUR 5'000'000	Gegenwert von EUR 1'000'000	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 1'000	Gemäss der Vergütungsvereinbarung zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Einheit der Lombard Odier Gruppe.
Alternativwährungen	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB
Maximaler FROC	0,25%	0,25%	0,25%	0,44%	0,44%	0,57%	0,13%
Managementgebühren	bis zu 0,70%	bis zu 0,85%	bis zu 1,00%	bis zu 1,10%	bis zu 1,10%	bis zu 1,10%	k.A.
Vertriebsgebühren	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	bis zu 0,70%	bis zu 0,70%	k.A.
Höchstsatz der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW oder OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%

* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu dieser Limite erhoben werden kann.

Offenlegung gemäss SFDR

Die Einstufung des Teilfonds gemäss SFDR, die Art und Weise, in der der Fondsmanager Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen in Bezug auf die Teilfonds integriert, sowie die Ergebnisse der Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Teilfonds sind im SFDR-Anhang dargelegt.

Fondsmanager

PineBridge Investments LLC

PineBridge Investments LLC hat bestimmte Anlageverwaltungs- und operative Supportfunktionen – ausgenommen Dienstleistungen im Zusammenhang mit Anlageentscheidungen – unter seiner Verantwortung und auf eigene Kosten an PineBridge Investments Asia Limited ("PBIA") delegiert.

Ansatz, mit dem das globale Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Commitment

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die:

- einen langfristigen Kapitalzuwachs anstreben;
- bereit sind, die erhöhten Risiken zu tragen, die mit den Anlagekategorien verbunden sind, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik beschrieben sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Zeichnungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichnungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem angegebenen Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Anleger(s) und des Teilfonds, dessen Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag² ("T")	Zahlungstermin (Zeichnungen und Rücknahmen)
15.00 Uhr am T-1 Tag	Täglich	Bis zu T + 3 Tage ³

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, einen Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag.

³ Die Aktieninhaber werden gebeten, den jeweils geltenden Zahlungstermin der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu entnehmen.

Weitere Informationen finden Sie in Paragraph 12.1 "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien".

Aktiefonds / Sektor/Thema

2. PrivilEdge – Fidelity Technology

Anlageziel und Anlagepolitik

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und orientiert sich an einer Benchmark. Der MSCI AC Information Technology USD (die "Benchmark") wird ausschliesslich für Performancevergleiche und zur internen Risikoüberwachung herangezogen, ohne dass dies besondere Anlagebeschränkungen für den Teilfonds zur Folge hätte. Die Wertpapiere des Teilfonds werden im Allgemeinen denen der Benchmark ähnlich sein. In Bezug auf ihre Gewichtung können sich jedoch deutliche Unterschiede ergeben. Der Fondsmanager darf auch Wertpapiere auswählen, die nicht in der Benchmark enthalten sind, um Anlagechancen zu nutzen.

Der Teilfonds strebt ein langfristiges Kapitalwachstum bei einem niedrigen erwarteten Ertragsniveau an.

Der Fondsmanager wählt Aktien aus und baut ein Portefeuille aus einem Universum von Gesellschaften auf der ganzen Welt auf, die technologische Fortschritte und Verbesserungen in Bezug auf Produkte, Prozesse oder Dienstleistungen bieten oder erheblich von diesen profitieren.

Der Auswahlprozess basiert auf einem fundamentalen Bottom-up-Ansatz, mit dem Qualitätsunternehmen mit nachhaltigen Wachstumsaussichten identifiziert werden, die attraktiv bewertet sind.

Bis zu 30% des Nettovermögens des Teilfonds dürfen in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere von Unternehmen investiert werden, die nicht die oben genannten Kriterien aufweisen.

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in chinesischen A-Aktien investieren. Dies sind Aktien von auf dem chinesischen Festland ansässigen Gesellschaften, die an regulierten Börsen gehandelt werden, aber nur über bestimmte Handelseinrichtungen (wie Stock Connect) erworben werden können, wie unter dem Risikofaktor 2.13 im Anhang zu den Risikofaktoren weiter ausgeführt.

Die Wahl der technologischen Gebiete, Regionen (einschliesslich der Emerging Markets), der Unternehmensgrösse und der Währungen (einschliesslich der Emerging-Market-Währungen) liegt im freien Ermessen des Fondsmanagers.

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in OGA investieren.

Der Teilfonds darf im Einklang mit den geltenden Diversifikationsvorschriften bis zu 10% seines Nettovermögens in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten (einschliesslich kurzfristiger ABS/MBS, die bis zu 10% der Anlagen in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente ausmachen können) halten. Der Teilfonds kann Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente halten, um seine Anlageziele zu erreichen, zur Kapitalbewirtschaftung oder für den Fall ungünstiger Marktbedingungen.

Die Verwendung von SFIs ist in Paragraph 3.1 beschrieben.

Der Teilfonds gilt als Aktienfonds gemäss InvStG.

Vorbehaltlich der unter den Anlagerestriktionen auferlegten Grenzen, die in Kapitel 4 des Prospekts beschrieben sind, darf der Fondsmanager Finanzderivate einsetzen mit dem Ziel, die Risiken oder Kosten zu reduzieren oder zusätzliches Kapital oder zusätzliche Erträge im Einklang mit dem Risikoprofil des Teilfonds zu generieren:

- zu Absicherungszwecken Ja
- zu EPM-Zwecken Ja
- als Teil der Anlagestrategie Nein

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind.

Referenzwährung

USD

Zur Zeichnung verfügbare Aktienklassen

Klassen	U	I	N	M	P	R	S
Anlegertyp	Alle Anleger	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagendienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden.	Alle Anleger	Alle Anleger	Institutionelle Anleger
Form	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien
	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien
Erstmalige Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 25'000'000	Gegenwert von EUR 5'000'000	Gegenwert von EUR 1'000'000	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 1'000	Gemäss der Vergütungsvereinbarung zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Einheit der Lombard Odier Gruppe.
Alternativwährungen	EUR / CHF / GBP	EUR / CHF / GBP	EUR / CHF / GBP	EUR / CHF / GBP	EUR / CHF / GBP	EUR / CHF / GBP	EUR / CHF / GBP
Maximaler FROC	0,25%	0,25%	0,25%	0,44%	0,44%	0,57%	0,13%
Managementgebühren	bis zu 0,70%	bis zu 0,85%	bis zu 1%	bis zu 1,10%	bis zu 1,10%	bis zu 1,10%	k.A.
Vertriebsgebühren	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	bis zu 0,70%	bis zu 0,70%	k.A.
Höchstsatz der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW oder OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%

* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu dieser Limite erhoben werden kann.

Offenlegung gemäss SFDR

Die Einstufung des Teilfonds gemäss SFDR und die Art und Weise, in der der Fondsmanager Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen in Bezug auf die Teilfonds integriert, sind im SFDR-Anhang dargelegt.

Die Ergebnisse der Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Teilfonds sind im Folgenden beschrieben.

Der Fokus des Fondsmanagers auf Wertpapiere von Emittenten, die ihre Nachhaltigkeitsmerkmale pflegen, kann die Anlageperformance des Teilfonds beeinflussen und dazu führen, dass die Rendite manchmal schlechter ausfällt als jene ähnlicher Fonds ohne diesen Fokus. Nachhaltigkeitsmerkmale können dazu führen, dass der Teilfonds auf Möglichkeiten zum Kauf bestimmter Wertpapiere verzichtet, auch wenn der Kauf ansonsten vorteilhaft wäre, und/oder bestimmte Wertpapiere aufgrund ihrer Nachhaltigkeitsmerkmale verkauft, auch wenn dies möglicherweise nachteilig ist. Kurzfristig kann der Fokus auf Wertpapiere von Emittenten, die ihre Nachhaltigkeitsmerkmale pflegen, die Anlageperformance des Teilfonds im Vergleich zu ähnlichen Fonds ohne diesen Fokus günstig oder ungünstig beeinflussen. Langfristig rechnet der Fondsmanager damit, dass sich ein solcher Fokus günstig auswirkt, obwohl dies nicht garantiert ist.

Zudem können sich die ESG-Merkmale von Wertpapieren im Laufe der Zeit ändern. Dadurch kann es in einigen Fällen vorkommen, dass der Fondsmanager diese Wertpapiere veräussern muss, auch wenn dies allein aus finanzieller Sicht möglicherweise nachteilig ist. Dies kann zu einem Wertverlust des Teilfonds führen. Es fehlt eine standardisierte Taxonomie für die ESG-Bewertungsmethodik, und auch die Art und Weise, wie verschiedene Fonds die ESG-Kriterien anwenden, kann sich unterscheiden, da es noch keine gemeinsam vereinbarten Grundsätze und Kennzahlen zur Bewertung der Nachhaltigkeitsmerkmale von Fondsanlagen gibt. Bei der Bewertung eines Wertpapiers anhand von Nachhaltigkeitsmerkmalen ist der Fondsmanager auf Informationen und Datenquellen angewiesen, die von internen Researchteams bereitgestellt und durch externe ESG-Rating-Anbieter ergänzt werden. Diese können unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar sein.

Infolgedessen besteht das Risiko, dass der Fondsmanager ein Wertpapier oder einen Emittenten möglicherweise falsch bewertet. Bei der Bewertung der Nachhaltigkeitsmerkmale von Wertpapieren und der Auswahl dieser Wertpapiere kann die subjektive Einschätzung des Fondsmanagers erforderlich sein. Daher besteht das Risiko, dass die relevanten Nachhaltigkeitsmerkmale unter Umständen nicht korrekt angewendet werden oder dass der Teilfonds möglicherweise indirekt in Emittenten engagiert ist, welche die relevanten vom Teilfonds angewendeten Nachhaltigkeitsmerkmale nicht erfüllen. Falls sich die Nachhaltigkeitsmerkmale eines vom Teilfonds gehaltenen Wertpapiers so verändern, dass der Fondsmanager das Wertpapier veräussern muss, übernehmen der Teilfonds, die Verwaltungsgesellschaft und der Fondsmanager keine Haftung im Zusammenhang mit einer solchen Veränderung. Es wird keine Zusicherung oder Gewährleistung hinsichtlich der Zuverlässigkeit, Richtigkeit oder Vollständigkeit der Nachhaltigkeitsmerkmale übernommen. Der Status der Nachhaltigkeitsmerkmale eines Wertpapiers kann sich im Laufe der Zeit ändern.

Fondsmanager

FIL Pensions Management

Teilfondsmanager

Der Fondsmanager hat unter seiner Aufsicht, Kontrolle, Verantwortung und zu seinen Kosten sowie mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft das tägliche Portfoliomanagement des Teilfonds an FIL Investments International delegiert.

Ansatz, mit dem das globale Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Commitment

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die:

- einen langfristigen Kapitalzuwachs anstreben;
- bereit sind, die erhöhten Risiken zu tragen, die mit den Anlagekategorien verbunden sind, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik beschrieben sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Dieser Teilfonds ist möglicherweise nicht für Anleger geeignet, die planen, ihre Aktien an dem Fonds innerhalb von fünf Jahren zu verkaufen. Eine Anlage in den Teilfonds sollte als langfristig betrachtet werden.

Zeichnungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichnungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem angegebenen Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Anleger(s) und des Teilfonds, dessen Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag² ("T")	Zahlungstermin (Zeichnungen und Rücknahmen)
15.00 Uhr am T-1 Tag	Täglich	Bis zu T + 3 Tage ³

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, einen Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag.

³ Die Aktieninhaber werden gebeten, den jeweils geltenden Zahlungstermin der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu entnehmen.

Weitere Informationen finden Sie in Paragraph 12.1 "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien".

3. PrivilEdge – Polar Capital Global Healthcare

Anlageziel und Anlagepolitik

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und orientiert sich an einer Benchmark. Der MSCI World Health Care Index (die "Benchmark") wird für Performancevergleiche, zur internen Risikoüberwachung und zur Berechnung der Performance-Fee herangezogen, ohne dass dies besondere Anlagebeschränkungen für den Teilfonds zur Folge hätte. Die Wertpapiere des Teilfonds werden im Allgemeinen denen der Benchmark ähnlich sein. In Bezug auf ihre Gewichtung können sich jedoch deutliche Unterschiede ergeben. Der Fondsmanager darf auch Wertpapiere auswählen, die nicht in der Benchmark enthalten sind, um Anlagechancen zu nutzen.

Der Fondsmanager wählt Aktien aus, um ein global diversifiziertes Portefeuille von Unternehmen aus den Bereichen Gesundheitswesen, Biotechnologie, Diagnostik und Life-Sciences-Instrumente aufzubauen.

Der Fondsmanager verwendet eine Multi-Faktor-Methode, um ein breites globales Anlageuniversum von Unternehmen aus den Bereichen Gesundheitswesen, Biotechnologie, Diagnostik und Life-Sciences-Instrumente zu screenen. Anschliessend wird ein fundamentaler, researchgestützter Ansatz (basierend auf unternehmenseigenen Analysen) angewendet, um ein Anlageportefeuille mit einem hohen Überzeugungsgrad zusammenzustellen.

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in chinesischen A-Aktien investieren. Dies sind Aktien von auf dem chinesischen Festland ansässigen Gesellschaften, die an regulierten Börsen gehandelt werden, aber nur über bestimmte Handelseinrichtungen (wie Stock Connect) erworben werden können, wie unter dem Risikofaktor 2.13 im Anhang zu den Risikofaktoren weiter ausgeführt.

Die Wahl der gesundheits- und biotechnologischen Bereiche, der Regionen (einschliesslich bis zu 20% des Nettovermögens des Teilfonds in Emerging Markets), der Unternehmensgrössen und der Währungen (einschliesslich Emerging-Market-Währungen) liegt im freien Ermessen des Fondsmanagers.

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in OGA investieren.

Der Teilfonds darf im Einklang mit den geltenden Diversifikationsvorschriften bis zu 20% seines Nettovermögens in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten (einschliesslich kurzfristiger ABS/MBS, die bis zu 10% der Anlagen in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente ausmachen können) halten. Der Teilfonds kann Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente halten, um seine Anlageziele zu erreichen, zur Kapitalbewirtschaftung oder für den Fall ungünstiger Marktbedingungen.

Die Verwendung von SFIs ist in Paragraph 3.1 beschrieben.

Der Teilfonds gilt als Aktienfonds gemäss InvStG.

Vorbehaltlich der unter den Anlagerestriktionen auferlegten Grenzen, die in Kapitel 4 des Prospekts beschrieben sind, darf der Fondsmanager Finanzderivate einsetzen mit dem Ziel, die Risiken oder Kosten zu reduzieren oder zusätzliches Kapital oder zusätzliche Erträge im Einklang mit dem Risikoprofil des Teilfonds zu generieren:

- zu Absicherungszwecken Ja
- zu EPM-Zwecken Ja
- als Teil der Anlagestrategie Nein

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind, insbesondere das Risiko einer Sektorkonzentration.

Referenzwährung

USD

Zur Zeichnung verfügbare Aktienklassen

Klassen	U	I	N	M	P	S
Anlegertyp	Alle Anleger	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagedienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden.	Alle Anleger	Institutionelle Anleger
Form	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien
	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien
Erstmalige Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 25'000'000	Gegenwert von EUR 5'000'000	Gegenwert von EUR 1'000'000	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 3'000	Gemäss der Vergütungsvereinbarung zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Einheit der Lombard Odier Gruppe.
Alternativwährungen	EUR / CHF / GBP	EUR / CHF / GBP	EUR / CHF / GBP	EUR / CHF / GBP	EUR / CHF / GBP	EUR / CHF / GBP
Maximaler FROC	0,14%	0,20%	0,25%	0,25%	0,35%	0,13%
Managementgebühren	bis zu 0,60%	bis zu 0,65%	bis zu 0,65%	bis zu 0,70%	bis zu 0,70%	k.A.
Performance-Fee	10% der Outperformance gegenüber der Benchmark	10% der Outperformance gegenüber der Benchmark	10% der Outperformance gegenüber der Benchmark	10% der Outperformance gegenüber der Benchmark	10% der Outperformance gegenüber der Benchmark	k.A.
Vertriebsgebühren	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	bis zu 0,50%	k.A.
Höchstsatz der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW oder OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%

Berechnung der Performance-Fee

Für diesen Teilfonds haben die definierten Begriffe die folgenden Bedeutungen:

Referenzperiode	bezeichnet die Periode vom ersten Bewertungstag im Januar eines jeden Jahres (bzw. vom ersten Bewertungstag nach der Lancierung einer Aktienklasse) bis zum letzten Bewertungstag im Dezember desselben Jahres, wobei die erste Referenzperiode mindestens zwölf (12) Monate betragen muss.
Kristallisierungsdatum	bezeichnet den 31. Dezember eines jeden Jahres.

Für die U-, I-, N-, M- und P-Aktien hat die Verwaltungsgesellschaft neben den Managementgebühren Anspruch auf eine Performance-Fee, die wie oben beschrieben einem Prozentsatz der relativen Performance des Teilfonds gegenüber der Benchmark während einer Referenzperiode von mindestens 12 Monaten entspricht. Die Outperformance wird vor Abzug der Performance-Fee, aber nach Abzug aller anderen Kosten berechnet.

Die Aktieninhaber sollten sich bewusst sein, dass gemäss dem unten beschriebenen Mechanismus zur Berechnung der Performance-Fee am Kristallisierungsdatum unter Umständen eine Performance-Fee an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt werden muss, selbst wenn der Nettoinventarwert von einer Referenzperiode zur nächsten gesunken ist, aber immer unter den kumulativen Bedingungen, dass die Performance des Teilfonds die Performance der Benchmark übersteigt und jede zuvor eingetretene Underperformance wieder aufgeholt ist, bevor eine Performance-Fee zahlbar wird.

Die Aktieninhaber sollten sich auch bewusst sein, dass es im Falle einer Aktienrückgabe zu einer "Kristallisierung" der Performance-Fee kommt. Für zurückgegebene Aktien wird daher eine für diesen Teilfonds am Datum der Rückgabe allfällig aufgelaufene Performance-Fee kristallisiert und dem Aktieninhaber im Verhältnis zu den zurückgegebenen Aktien zugunsten der Verwaltungsgesellschaft belastet.

Die Aktieninhaber sollten sich auch darüber im Klaren sein, dass, wenn der Nettoinventarwert über dem Referenz-NAV liegt, der Mechanismus zur Berechnung der Performance-Fee unter bestimmten Umständen angepasst werden muss, um sicherzustellen, dass die Verwaltungsgesellschaft bei neu ausgegebenen Aktien nicht von weiteren aufgelaufenen Performance-Fees profitiert. Diese Anpassungen beinhalten die Neutralisierung der Auswirkungen von Zeichnungen. Damit wird gewährleistet, dass die aufgelaufenen Performance-Fees ausschliesslich die Performance der jeweiligen Teilfonds-Portefeuilles abbilden und nicht durch Anlegertätigkeiten beeinflusst werden.

Gemäss diesem Mechanismus zur Berechnung der Performance-Fee muss der Teilfonds, wenn er während der relevanten Referenzperiode hinter seiner Benchmark zurückbleibt, diesen Verlust in der/den nächsten Referenzperiode(n) zunächst ausgleichen, bevor er wieder Anspruch auf eine Performance-Fee hat. Das bedeutet, dass der Teilfonds entweder (i) seit der letzten Zahlung der Performance-Fee oder (ii) seit der Einführung der Performance-Fee, falls noch nie eine solche gezahlt wurde, eine bessere Performance erzielt haben muss als die Benchmark.

Die Aktieninhaber werden ausserdem darüber informiert, dass die Verwaltungsgesellschaft diesen Mechanismus zu keinem Zeitpunkt zurücksetzen wird.

Die Performance-Fee wird rückwirkend am Kristallisierungsdatum gezahlt. Sie wird täglich in Bezug auf den Nettoinventarwert berechnet und läuft entsprechend auf.

Bei abgesicherten Aktienklassen wird entweder die gleichwertige abgesicherte Benchmark oder die in Euro denominierte Benchmark verwendet, die bereinigt wurde, um der Zinsdifferenz zwischen der Referenzwährung und der relevanten Alternativwährung (Absicherungskosten) Rechnung zu tragen.

Beschliesst der Verwaltungsrat, das Swing Pricing (wie in Paragraph 15.1 definiert) anzuwenden, wird eine allfällige Performance-Fee auf der Grundlage des Nettoinventarwerts vor dem Swing Pricing belastet.

Beispiele für die Berechnung der Performance-Fee

	NAV des Teilfonds am Ende der Referenzperiode (nach Abzug aller Kosten, vor Abzug der Performance-Fee)	Benchmarkwert	Performance des Teilfonds im Vergleich zum letzten Referenz-NAV	Benchmarkperformance gegenüber dem Wert der Benchmark für die letzte Referenzperiode, in der eine Performance-Fee gezahlt wurde	Performance des Teilfonds gegenüber der Benchmark seit Lancierung oder der Referenzperiode, in der zum letzten Mal eine Performance-Fee gezahlt wurde	Performance-Fee	Referenz-NAV	Referenzbenchmark (Wert der Benchmark für die letzte Referenzperiode, in der eine Performance-Fee gezahlt wurde)
J0	100	100	-	-	-	-	100	100
J1	108	105	8%	5%	3%	0,30%	107,68	105
J2	105	102,9	-2,49%	-2%	-0,49%	keine	107,68	105
J3	110	113,19	2,16%	7,8%	-5,64%	keine	107,68	105
J4	120	101,87	11,45%	-2,98%	14,43%	1,44%	118,27	101,87
J5	130,10	112,06	10%	10%	0%	keine	118,27	101,87
J6	115	95	-2,76%	-6,74%	3,98%	0,40%	114,54	95

Der Teilfonds wird im Jahr J0 mit einem NAV von 100 aufgelegt.

Am Ende des ersten Jahres (J1) beträgt der NAV 108 (Plus von 8%), und die Benchmark steht bei 105 (Zugewinn von 5%). Da der Teilfonds seine Benchmark um 3% übertroffen hat, hat die Verwaltungsgesellschaft Anspruch auf eine Performance-Fee von 0,30% (10% x 3%). Die Performance-Fee beträgt 0,32 (0,30% x 108). Der NAV des Teilfonds beträgt nach Abzug der Performance-Fee 107,68 (108 – 0,32), der neue Referenz-NAV wird auf 107,68 und die Referenzbenchmark auf 105 festgesetzt.

Am Ende des zweiten Jahres (J2) erreichte der Teilfonds seine Benchmark nicht, und der NAV des Teilfonds blieb unter dem letzten Referenz-NAV. Daher ist keine Performance-Fee zahlbar. Der Referenz-NAV und die Referenzbenchmark bleiben unverändert (107,68 bzw. 105).

Am Ende des dritten Jahres (J3) übertraf der NAV des Teilfonds (110) den letzten Referenz-NAV (110 gegenüber 107,68), aber der Teilfonds entwickelte sich schlechter als die Benchmark. Daher ist keine Performance-Fee zahlbar. Der Referenz-NAV und die Referenzbenchmark bleiben unverändert (107,68 bzw. 105).

Am Ende des vierten Jahres (J4) verzeichnet der Teilfonds eine Performance von 11,45% (von 107,68 auf 120), und die Benchmark verzeichnet eine Performance von -2,98% (von 105 auf 101,87). Da der Teilfonds seine Benchmark um 14,43% (11,45 – (-2,98)) übertroffen hat, hat die Verwaltungsgesellschaft Anspruch auf eine Performance-Fee von 1,44% (10% x 14,43%). Die Performance-Fee beträgt 1,73 (1,44% x 120). Der NAV des Teilfonds nach Abzug der Performance-Fee beläuft sich auf 118,27 (120 – 1,73), der neue Referenz-NAV wird auf 118,27 und die Referenzbenchmark auf 101,87 festgesetzt.

Am Ende des fünften Jahres (J5) verzeichnet der Teilfonds eine Performance von 10% (von 118,27 auf 130,10), und die Benchmark verzeichnet eine Performance von 10% (von 101,87 auf 112,06). Da die Performance des Teilfonds der Performance der Benchmark entspricht, ist keine Performancegebühr zu zahlen. Der Referenz-NAV und die Referenzbenchmark bleiben unverändert (118,27 bzw. 101,87).

Am Ende des sechsten Jahres (J6) verzeichnet der Teilfonds eine Performance von -2,76% (von 118,27 auf 115), und die Benchmark verzeichnet eine Performance von -6,74% (von 112,06 auf 95). Da der Teilfonds seine Benchmark um 3,98% (-2,76 – (-6,74)) übertroffen hat, hat die Verwaltungsgesellschaft Anspruch auf eine Performance-Fee von 0,40% (10% x 3,98%). Die Performance-Fee beträgt 0,46 (0,40% x 115). Der NAV des Teilfonds nach Abzug der Performance-Fee beläuft sich auf 114,54 (115 – 0,46), und der neue Referenz-NAV wird auf 114,54 und die Referenzbenchmark auf 95 festgesetzt.

Benchmark-Verordnung

Siehe den allgemeinen Teil des Prospekts: "3. Anlageziele und Anlagepolitik" / 3.1 "Allgemeine Bestimmungen, die für alle Teilfonds gelten" / "(x) Benchmark-Verordnung"

Die MSCI Deutschland GmbH (mit eingetragenem Sitz in der Junghofstrasse 22–26, Frankfurt am Main, Deutschland) hat von der deutschen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BaFin") die Zulassung als EU-Referenzwert-Administrator für MSCI-Indizes erhalten und ist im ESMA-Register für Referenzwert-Administratoren eingetragen.

Zusätzliche Informationen zur Benchmark sind auf der Website des Administrators zu finden: www.msci.com/index-regulation.

Offenlegung gemäss SFDR

Die Einstufung des Teilfonds gemäss SFDR und die Art und Weise, in der der Fondsmanager Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen in Bezug auf den Teilfonds integriert, sind im SFDR-Anhang dargelegt.

Die Ergebnisse der Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Teilfonds sind im Folgenden beschrieben.

Der Fokus des Fondsmanagers auf Wertpapiere von Emittenten, die ihre Nachhaltigkeitsmerkmale pflegen, kann die Anlageperformance des Teilfonds beeinflussen und dazu führen, dass die Rendite manchmal schlechter ausfällt als jene ähnlicher Fonds ohne diesen Fokus. Nachhaltigkeitsmerkmale können dazu führen, dass der Teilfonds auf Möglichkeiten zum Kauf bestimmter Wertpapiere verzichtet, auch wenn der Kauf ansonsten vorteilhaft wäre, und/oder bestimmte Wertpapiere aufgrund ihrer Nachhaltigkeitsmerkmale verkauft, auch wenn dies möglicherweise nachteilig ist. Kurzfristig kann der Fokus auf Wertpapiere von Emittenten, die ihre Nachhaltigkeitsmerkmale pflegen, die Anlageperformance des Teilfonds im Vergleich zu ähnlichen Fonds ohne diesen Fokus günstig oder ungünstig beeinflussen. Langfristig rechnet der Fondsmanager damit, dass sich ein solcher Fokus günstig auswirkt, obwohl dies nicht garantiert ist.

Zudem können sich die ESG-Merkmale von Wertpapieren im Laufe der Zeit ändern. Dadurch kann es in einigen Fällen vorkommen, dass der Fondsmanager diese Wertpapiere veräussern muss, auch wenn dies allein aus finanzieller Sicht möglicherweise nachteilig ist. Dies kann zu einem Wertverlust des Teilfonds führen. Es fehlt eine standardisierte Taxonomie für die ESG-Bewertungsmethodik, und auch die Art und Weise, wie verschiedene Fonds die ESG-Kriterien anwenden, kann sich unterscheiden, da es noch keine gemeinsam vereinbarten Grundsätze und Kennzahlen zur Bewertung der Nachhaltigkeitsmerkmale von Fondsanlagen gibt. Bei der Bewertung eines Wertpapiers anhand von Nachhaltigkeitsmerkmalen ist der Fondsmanager auf Informationen und Datenquellen angewiesen, die von internen Researchteams bereitgestellt und durch externe ESG-Rating-Anbieter ergänzt werden. Diese können unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar sein.

Infolgedessen besteht das Risiko, dass der Fondsmanager ein Wertpapier oder einen Emittenten möglicherweise falsch bewertet. Bei der Bewertung der Nachhaltigkeitsmerkmale von Wertpapieren und der Auswahl dieser Wertpapiere kann die subjektive Einschätzung des Fondsmanagers erforderlich sein. Daher besteht das Risiko, dass die relevanten Nachhaltigkeitsmerkmale unter Umständen nicht korrekt angewendet werden oder dass der Teilfonds möglicherweise indirekt in Emittenten engagiert ist, welche die relevanten vom Teilfonds angewendeten Nachhaltigkeitsmerkmale nicht erfüllen. Falls sich die Nachhaltigkeitsmerkmale eines vom Teilfonds gehaltenen Wertpapiers so verändern, dass der Fondsmanager das Wertpapier veräussern muss, übernehmen der Teilfonds, die Verwaltungsgesellschaft und der Fondsmanager keine Haftung im Zusammenhang mit einer solchen Veränderung. Es wird keine Zusicherung oder Gewährleistung hinsichtlich der Zuverlässigkeit, Richtigkeit oder Vollständigkeit der Nachhaltigkeitsmerkmale übernommen. Der Status der Nachhaltigkeitsmerkmale eines Wertpapiers kann sich im Laufe der Zeit ändern.

Fondsmanager

Polar Capital LLP

Ansatz, mit dem das globale Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Commitment

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die:

- einen langfristigen Kapitalzuwachs anstreben;
- bereit sind, die erhöhten Risiken zu tragen, die mit den Anlagekategorien verbunden sind, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik beschrieben sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Dieser Teilfonds ist möglicherweise nicht für Anleger geeignet, die planen, ihre Aktien an dem Fonds innerhalb von fünf Jahren zu verkaufen. Eine Anlage in den Teilfonds sollte als langfristig betrachtet werden.

Zeichungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Anleger(s) und des Teilfonds, von dem Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag² ("T")	Zahlungstermin (Zeichnungen und Rücknahmen)
15.00 Uhr am T-1 Tag	Täglich	Bis zu T + 3 Tage ³

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, einen Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag.

³ Die Aktieninhaber werden gebeten, den jeweils geltenden Zahlungstermin der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu entnehmen.

Weitere Informationen finden Sie in Paragraph 12.1 "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien".

Aktienteilfonds / Region

4. PrivilEdge – JPMorgan US Equities Beta Enhanced

Anlageziel und Anlagepolitik

Ziel des Teilfonds ist es, eine langfristige Rendite über dem MSCI USA (Net Dividend) (die "Benchmark") zu erzielen. Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und orientiert sich an einer Benchmark. Die Benchmark wird für die Auswahl der einzelnen Titel verwendet sowie für Performancevergleiche und Vergleiche der internen Risikoindikatoren herangezogen. Die Wertpapiere des Teilfonds werden im Allgemeinen denen der Benchmark ähnlich sein. In Bezug auf die Allokation können sich jedoch Unterschiede ergeben. Der Fondsmanager darf auch Wertpapiere auswählen, die nicht in der Benchmark enthalten sind, um Anlagechancen zu nutzen. Auch wenn sich der Fondsmanager hinsichtlich der Branchengewichtungen möglicherweise an denjenigen der Benchmark orientiert, wird die Gewichtung der einzelnen Aktien innerhalb bestimmter Branchen wahrscheinlich von derjenigen der Benchmark abweichen.

Der Fondsmanager kann im Streben nach einer risikobereinigten Performance (oder Beta) mit einer potenziellen Outperformance (Renditesteigerung) gegenüber der Benchmark die Wertpapiere mit dem seiner Meinung nach grössten Potenzial übergewichten und die seiner Meinung nach am stärksten überbewerteten Wertpapiere untergewichten oder auf Anlagen in diesen Wertpapieren ganz verzichten.

Der Fondsmanager investiert mindestens 80% des Nettovermögens des Teilfonds in Aktien von Gesellschaften, die ihren Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika haben oder dort einen Grossteil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben.

Bis zu 10% des Nettovermögens des Teilfonds dürfen in nicht US-amerikanische Aktien und aktienbezogene Wertpapiere, die auf andere Währungen als den US-Dollar lauten können, investiert werden. Alle Wertpapiere müssen an einer US-Börse notiert sein.

Der Fondsmanager baut ein breit diversifiziertes Portefeuille auf, das in der Regel mehr als 100 Unternehmen umfasst. Zu diesem Zweck wählt er mittels einer Bottom-up-Analyse Wertpapiere aus, wobei er solche mit einem überdurchschnittlichen Wertsteigerungspotenzial stärker gewichtet und Unternehmen bevorzugt, die am US-Markt zum Erwerbszeitpunkt als Large Caps gelten.

Die Wahl der Sektoren, Märkte (einschliesslich der Emerging Markets) und Währungen (einschliesslich der Emerging-Market-Währungen) liegt im freien Ermessen des Fondsmanagers.

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in ETFs oder geschlossene REITS, die an regulierten Börsen notiert sind, investieren.

Der Teilfonds darf im Einklang mit den geltenden Diversifikationsvorschriften bis zu 10% seines Nettovermögens in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten (einschliesslich kurzfristiger ABS/MBS, die bis zu 10% der Anlagen in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente ausmachen können) halten. Der Teilfonds kann Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente halten, um seine Anlageziele zu erreichen, zur Kapitalbewirtschaftung oder für den Fall ungünstiger Marktbedingungen.

Die Verwendung von SFIs ist in Paragraph 3.1 beschrieben.

Der Teilfonds gilt als Aktienfonds gemäss InvStG.

Vorbehaltlich der unter Anlagerestriktionen auferlegten Grenzen, die in Kapitel 4 des Prospekts beschrieben sind, darf der Fondsmanager Finanzderivate einsetzen:

- zu Absicherungszwecken Ja
- zu EPM-Zwecken Ja
- als Teil der Anlagestrategie Nein

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind.

Referenzwährung

USD

Zur Zeichnung verfügbare Aktienklassen

Klassen	U	I	N	M	P	R	S
Anlegertyp	Alle Anleger	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagedienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden.	Alle Anleger	Alle Anleger	Institutionelle Anleger
Form	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien
	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien
Erstmalige Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 25'000'000	Gegenwert von EUR 5'000'000	Gegenwert von EUR 1'000'000	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 1'000	Gemäss der Vergütungsvereinbarung zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Einheit der Lombard Odier Gruppe.
Alternativwährungen	EUR / CHF / GBP	EUR / CHF / GBP	EUR / CHF / GBP	EUR / CHF / GBP	EUR / CHF / GBP	EUR / CHF / GBP	EUR / CHF / GBP
Maximaler FROC	0,25%	0,25%	0,25%	0,44%	0,44%	0,57%	0,13%
Managementgebühren	bis zu 0,20%	bis zu 0,25%	bis zu 0,25%	bis zu 0,29%	bis zu 0,29%	bis zu 0,29%	k.A.
Performance Fees	15% der Outperformance gegenüber der Benchmark	15% der Outperformance gegenüber der Benchmark	15% der Outperformance gegenüber der Benchmark	15% der Outperformance gegenüber der Benchmark	15% der Outperformance gegenüber der Benchmark	15% der Outperformance gegenüber der Benchmark	k.A.
Vertriebsgebühren	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	bis zu 0,65%	bis zu 0,65%	k.A.
Höchstsatz der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW oder OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%

* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu dieser Limite erhoben werden kann.

Berechnung der Performance-Fee

Für diesen Teilfonds haben die definierten Begriffe die folgenden Bedeutungen:

Referenzperiode	bezeichnet die Periode vom ersten Bewertungstag im Januar eines jeden Jahres (bzw. vom ersten Bewertungstag nach der Lancierung einer Aktienklasse) bis zum letzten Bewertungstag im Dezember desselben Jahres, wobei die erste Referenzperiode mindestens zwölf (12) Monate betragen muss.
Kristallisierungsdatum	bezeichnet den 31. Dezember eines jeden Jahres.

Für die U-, I-, N-, M- und P-Aktien hat die Verwaltungsgesellschaft neben den Managementgebühren Anspruch auf eine Performance-Fee, die wie oben beschrieben einem Prozentsatz der relativen Performance des Teilfonds gegenüber der Benchmark während einer Referenzperiode von mindestens 12 Monaten entspricht. Die Outperformance wird vor Abzug der Performance-Fee, aber nach Abzug aller anderen Kosten berechnet.

Die Aktieninhaber sollten sich bewusst sein, dass gemäss dem unten beschriebenen Mechanismus zur Berechnung der Performance-Fee am Kristallisierungsdatum unter Umständen eine Performance-Fee an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt werden muss, selbst wenn der Nettoinventarwert von einer Referenzperiode zur nächsten gesunken ist, aber immer unter den kumulativen Bedingungen, dass die Performance des Teilfonds die Performance der Benchmark übersteigt und jede zuvor eingetretene Underperformance wieder aufgeholt ist, bevor eine Performance-Fee zahlbar wird.

Die Aktieninhaber sollten sich auch bewusst sein, dass es im Falle einer Aktienrückgabe zu einer "Kristallisierung" der Performance-Fee kommt. Für zurückgegebene Aktien wird daher eine für diesen Teilfonds am Datum der Rückgabe allfällig aufgelaufene Performance-Fee kristallisiert und dem Aktieninhaber im Verhältnis zu den zurückgegebenen Aktien zugunsten der Verwaltungsgesellschaft belastet.

Die Aktieninhaber sollten sich auch darüber im Klaren sein, dass, wenn der Nettoinventarwert über dem Referenz-NAV liegt, der Mechanismus zur Berechnung der Performance-Fee unter bestimmten Umständen angepasst werden muss, um sicherzustellen, dass die Verwaltungsgesellschaft bei neu ausgegebenen Aktien nicht von weiteren aufgelaufenen Performance-Fees profitiert. Diese Anpassungen beinhalten die Neutralisierung der Auswirkungen von Zeichnungen. Damit wird gewährleistet, dass die aufgelaufenen Performance-Fees ausschliesslich die Performance der jeweiligen Teilfonds-Portefeuilles abbilden und nicht durch Anlegertätigkeiten beeinflusst werden.

Gemäss diesem Mechanismus zur Berechnung der Performance-Fee muss der Teilfonds, wenn er während der relevanten Referenzperiode hinter seiner Benchmark zurückbleibt, diesen Verlust in der/den nächsten Referenzperiode/n zunächst ausgleichen, bevor er wieder Anspruch auf eine Performance-Fee hat. Das bedeutet, dass der Teilfonds entweder (i) seit der letzten Zahlung der Performance-Fee oder (ii) seit der Einführung der Performance-Fee, falls noch nie eine solche bezahlt wurde, eine bessere Performance erzielt haben muss als die Benchmark.

Die Aktieninhaber werden ausserdem darüber informiert, dass die Verwaltungsgesellschaft diesen Mechanismus zu keinem Zeitpunkt zurücksetzen wird.

Die Performance-Fee wird rückwirkend am Kristallisierungsdatum gezahlt. Sie wird täglich in Bezug auf den Nettoinventarwert berechnet und läuft entsprechend auf.

Bei abgesicherten Aktienklassen wird entweder die gleichwertige abgesicherte Benchmark oder die in Euro denominierte Benchmark verwendet, die bereinigt wurde, um der Zinsdifferenz zwischen der Referenzwährung und der relevanten Alternativwährung (Absicherungskosten) Rechnung zu tragen.

Beschliesst der Verwaltungsrat, das Swing Pricing (wie in Paragraph 15.1 definiert) anzuwenden, wird eine allfällige Performance-Fee auf der Grundlage des Nettoinventarwerts vor dem Swing Pricing belastet.

Beispiele für die Berechnung der Performance-Fee

	NAV des Teilfonds am Ende der Referenzperiode (nach Abzug aller Kosten, vor Abzug der Performance-Fee)	Benchmarkwert	Performance des Teilfonds im Vergleich zum letzten Referenz-NAV	Benchmarkperformance gegenüber dem mit der Referenzperiode, in der zum letzten Mal eine Performance-Fee gezahlt wurde, verbundenen Benchmarkwert	Performance des Teilfonds gegenüber der Benchmark seit Lancierung oder der Referenzperiode, in der zum letzten Mal eine Performance-Fee gezahlt wurde	Performance Fee	Referenznettoinventarwert	Referenzbenchmark (Wert der Benchmark für die letzte Referenzperiode, in der eine Performance-Fee gezahlt wurde)
J0	100	100	-	-	-	-	100	100
J1	108	105	8%	5%	3%	0,45%	107,51	105
J2	105	102,9	-2,34%	-2%	-0,34%	keine	107,51	105
J3	110	113,19	2,31%	7,8%	-5,49%	keine	107,51	105
J4	120	101,87	11,61%	-2,98%	14,59%	2,19%	117,37	101,87
J5	129,11	112,06	10%	10%	0%	keine	117,37	101,87
J6	115	95	-2,02%	-6,74%	4,72%	0,71%	114,19	95

Der Teilfonds wird im Jahr J0 mit einem NAV von 100 aufgelegt.

Am Ende des ersten Jahres (J1) beträgt der NAV 108 (Plus von 8%), und die Benchmark steht bei 105 (Zugewinn von 5%). Da der Teilfonds seine Benchmark um 3% übertroffen hat, hat die Verwaltungsgesellschaft Anspruch auf eine Performance-Fee von 0,45% (15% x 3%). Die Performance-Fee beträgt 0,49 (0,45% x 108). Der NAV des Teilfonds nach Abzug der Performance-Fee beläuft sich auf 107,51 (108 – 0,49), und der Referenz-NAV wird auf 107,51 und die Referenzbenchmark auf 105 festgesetzt.

Am Ende des zweiten Jahres (J2) erreichte der Teilfonds seine Benchmark nicht, und der NAV des Teilfonds blieb unter dem letzten Referenz-NAV. Daher ist keine Performance-Fee zahlbar. Der Referenz-NAV und die Referenzbenchmark bleiben unverändert (107,51 bzw. 105).

Am Ende des dritten Jahres (J3) übertraf der NAV des Teilfonds (110) den letzten Referenz-NAV (110 gegenüber 107,51), aber der Teilfonds entwickelte sich schlechter als die Benchmark. Daher ist keine Performance-Fee zahlbar. Der Referenz-NAV und die Referenzbenchmark bleiben unverändert (107,51 bzw. 105).

Am Ende des vierten Jahres (J4) verzeichnet der Teilfonds eine Performance von 11,61% (von 107,51 auf 120), und die Benchmark verzeichnet eine Performance von -2,98% (von 105 auf 101,87). Da der Teilfonds seine Benchmark um 14,59% (11,61 – (-2,98)) übertroffen hat, hat die Verwaltungsgesellschaft Anspruch auf eine Performance-Fee von 2,19% (15% x 14,59%). Die Performance-Fee beträgt 2,63 (2,19% x 120). Der NAV des Teilfonds nach Abzug der Performance-Fee beläuft sich auf 117,37 (120 – 2,63), der neue Referenz-NAV wird auf 117,37 und die Referenzbenchmark auf 101,87 festgesetzt.

Am Ende des fünften Jahres (J5) verzeichnet der Teilfonds eine Performance von 10% (von 117,37 auf 129,11), und die Benchmark verzeichnet eine Performance von 10% (von 101,87 auf 112,06). Da die Performance des Teilfonds der Performance der Benchmark entspricht, ist keine Performancegebühr zu zahlen. Der Referenz-NAV und die Referenzbenchmark bleiben unverändert (117,37 bzw. 101,87).

Am Ende des sechsten Jahres (J6) verzeichnet der Teilfonds eine Performance von -2,02% (von 117,37 auf 115), und die Benchmark verzeichnet eine Performance von -6,74% (von 101,87 auf 95). Da der Teilfonds seine Benchmark um 4,72% (-2,02 – (-6,74)) übertroffen hat, hat die Verwaltungsgesellschaft Anspruch auf eine Performance-Fee von 0,71% (15% x 4,72%). Die Performance-Fee beträgt 0,81 (0,71% x 115). Der NAV des Teilfonds nach Abzug der Performance-Fee beläuft sich auf 114,19 (115 – 0,81), und der neue Referenz-NAV wird auf 114,19 und die Referenzbenchmark auf 95 festgesetzt.

Benchmark-Verordnung

Siehe den allgemeinen Teil des Prospekts: "3. Anlageziele und Anlagepolitik" / 3.1 "Allgemeine Bestimmungen, die für alle Teilfonds gelten" / "(x) Benchmark-Verordnung"

Die MSCI Deutschland GmbH (mit eingetragenem Sitz in der Junghofstrasse 22–26, Frankfurt am Main, Deutschland) hat von der deutschen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BaFin") die Zulassung als EU-Referenzwert-Administrator für MSCI-Indizes erhalten und ist im ESMA-Register für Referenzwert-Administratoren eingetragen. Zusätzliche Informationen zur Benchmark sind auf der Website des Administrators zu finden: www.msci.com/index-regulation.

Offenlegung gemäss SFDR

Die Einstufung des Teilfonds gemäss SFDR und die Art und Weise, in der der Fondsmanager Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen in Bezug auf den Teilfonds einbezieht, sind im SFDR-Anhang dargelegt. Die Ergebnisse der Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken sind nachstehend dargelegt.

Die wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Teilfonds werden unter Bezugnahme auf den Ansatz des Fondsmanagers für das Management von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen des Anlageverfahrens des Teilfonds beurteilt. Für diesen Teilfonds, der ökologische und/oder soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 der SFDR bewirbt, wird davon ausgegangen, dass sich die Nachhaltigkeitsrisiken voraussichtlich eher geringfügig auf die Renditen des Teilfonds auswirken. Dies ist auf die das Nachhaltigkeitsrisiko vermindern Beschaffenheit der relevanten Anlagestrategie zurückzuführen.

Fondsmanager

JP Morgan Asset Management (UK) Limited.

JP Morgan Asset Management (UK) Limited hat wiederum bestimmte Anlageverwaltungsfunktionen an J.P. Morgan Investment Management Inc. delegiert.

Ansatz, mit dem das globale Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Commitment

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die:

- einen langfristigen Kapitalzuwachs anstreben;
- bereit sind, die erhöhten Risiken zu tragen, die mit den Anlagekategorien verbunden sind, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik beschrieben sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Zeichnungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichnungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem angegebenen Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Anleger(s) und des Teilfonds, dessen Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit ¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag ² ("T")	Zahlungstermin (Zeichnungen und Rücknahmen)
12.00 Uhr am Tag T	Täglich	Bis zu T + 3 Tage ³

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, einen Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag.

³ Die Aktieninhaber werden gebeten, den jeweils geltenden Zahlungstermin der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu entnehmen.

Weitere Informationen finden Sie in Paragraph 12.1 "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien".

Aktienteilfonds / Region

5. PrivilEdge – Sands US Growth

Anlageziel und Anlagepolitik

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und orientiert sich an einer Benchmark. Der MSCI USA Growth Net Total Return (die "Benchmark") wird ausschliesslich für Performancevergleiche und zur internen Risikoüberwachung herangezogen, ohne dass dies besondere Anlagebeschränkungen für den Teilfonds zur Folge hätte. Die Wertpapiere des Teilfonds werden im Allgemeinen denen der Benchmark ähnlich sein. In Bezug auf ihre Gewichtung können sich jedoch deutliche Unterschiede ergeben. Der Fondsmanager darf auch Wertpapiere auswählen, die nicht in der Benchmark enthalten sind, um Anlagechancen zu nutzen.

Dieser Teilfonds investiert mindestens 80% seines Portefeuilles in Aktien von Unternehmen, die ihren Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika haben oder dort einen Grossteil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Bis zu 20% des Portefeuilles können in andere Wertpapiere investiert werden.

Der Fondsmanager wählt Wertpapiere aus, die basierend auf seiner Beurteilung der Wachstums- und Rentabilitätsaussichten der Gesellschaften ein überdurchschnittliches Wachstumspotenzial bei Umsatz und Gewinn aufweisen. Er bevorzugt Gesellschaften, die am US-Markt zum Erwerbszeitpunkt als Large Caps gelten.

Die Auswahl der Sektoren, Märkte (einschliesslich Emerging Markets) und Währungen erfolgt nach freiem Ermessen.

Der Teilfonds darf (i) im Einklang mit den geltenden Diversifikationsvorschriften bis zu 15% seines Nettovermögens in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten (einschliesslich kurzfristiger ABS/MBS) und (ii) bis zu 10% seines Nettovermögens in OGA halten. Der Teilfonds kann Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente halten, um seine Anlageziele zu erreichen, zur Kapitalbewirtschaftung oder für den Fall ungünstiger Marktbedingungen.

Die Verwendung von SFIs findet sich in Paragraph 3.1.

Der Teilfonds gilt als Aktienfonds gemäss InvStG.

Vorbehaltlich der unter Anlagerestriktionen auferlegten Grenzen, die in Kapitel 4 des Prospekts beschrieben sind, darf der Fondsmanager Finanzderivate einsetzen:

- zu Absicherungszwecken Ja
- zu EPM-Zwecken Ja
- als Teil der Anlagestrategie Nein

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind.

Referenzwährung

USD

Zur Zeichnung verfügbare Aktienklassen

Klassen	U	I	N	M	P	S
Anlegertyp	Alle Anleger	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagendienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden.	Alle Anleger	Institutionelle Anleger
Form	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien
	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien
Erstmalige Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 25'000'000	Gegenwert von EUR 5'000'000	Gegenwert von EUR 1'000'000	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 3'000	Gemäss der Vergütungsvereinbarung zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Einheit der Lombard Odier Gruppe.
Alternativwährungen	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB
Maximaler FROC	0,25%	0,25%	0,25%	0,44%	0,44%	0,13%
Managementgebühren	bis zu 0,70%	bis zu 0,85%	bis zu 1,00%	bis zu 1,10%	bis zu 1,10%	k.A.
Vertriebsgebühren	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	bis zu 0,70%	k.A.
Höchstsatz der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW oder OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%

* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu dieser Limite erhoben werden kann.

Offenlegung gemäss SFDR

Die Einstufung des Teilfonds gemäss SFDR, die Art und Weise, in der der Fondsmanager Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen in Bezug auf die Teilfonds integriert, sowie die Ergebnisse der Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Teilfonds sind im SFDR-Anhang dargelegt.

Fondsmanager

Sands Capital Management, L.L.C.

Ansatz, mit dem das globale Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Commitment

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die:

- einen langfristigen Kapitalzuwachs anstreben;
- bereit sind, die erhöhten Risiken zu tragen, die mit den Anlagekategorien verbunden sind, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik beschrieben sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Zeichungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem angegebenen Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Anleger(s) und des Teilfonds, dessen Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag² ("T")	Zahlungstermin (Zeichnungen und Rücknahmen)
12.00 Uhr am Tag T	Täglich	Bis zu T + 3 Tage ³

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, einen Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag.

³ Die Aktieninhaber werden gebeten, den jeweils geltenden Zahlungstermin der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu entnehmen.

Weitere Informationen finden Sie in Paragraph 12.1 "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien".

Aktienteilfonds / Region

6. PrivilEdge – Mondrian US Equity Value

Anlageziel und Anlagepolitik

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und orientiert sich an einer Benchmark. Der MSCI USA Value Net Total Return (die "Benchmark") wird ausschliesslich für Performancevergleiche und zur internen Risikoüberwachung herangezogen, ohne dass dies besondere Anlagebeschränkungen für den Teilfonds zur Folge hätte. Die Wertpapiere des Teilfonds werden im Allgemeinen denen der Benchmark ähnlich sein. In Bezug auf ihre Gewichtung können sich jedoch deutliche Unterschiede ergeben. Der Fondsmanager darf auch Wertpapiere auswählen, die nicht in der Benchmark enthalten sind, um Anlagechancen zu nutzen.

Dieser Teilfonds investiert mindestens 80% seines Portefeuilles in Aktien von Gesellschaften, die ihren Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika haben oder dort einen Grossteil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben und die zum Zeitpunkt der Investition eine Marktkapitalisierung von mindestens USD 5 Milliarden aufweisen. Bis zu 20% des Portefeuilles können in andere Wertpapiere investiert werden.

Der Fondsmanager folgt bei der Aktienausswahl für den Teilfonds einer wertorientierten Anlagephilosophie und setzt dabei einen researchintensiven Ansatz um, der folgende Faktoren berücksichtigt: den Kurs, der eine Marktbewertung widerspiegelt, der nach Meinung des Fondsmanagers unter dem geschätzten gegenwärtigen oder zukünftigen Wert des Unternehmens liegt, günstige Gewinnaussichten und eine vorteilhafte Dividendenrendite, die finanzielle Lage des Emittenten und verschiedene qualitative Faktoren.

Die Auswahl der Sektoren, Märkte (einschliesslich Emerging Markets) und Währungen erfolgt nach freiem Ermessen.

Der Teilfonds darf (i) im Einklang mit den geltenden Diversifikationsvorschriften bis zu 15% seines Nettovermögens in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten und (ii) bis zu 10% seines Nettovermögens in OGA halten. Der Teilfonds kann Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente halten, um seine Anlageziele zu erreichen, zur Kapitalbewirtschaftung oder für den Fall ungünstiger Marktbedingungen.

Die Verwendung von SFIs findet sich in Paragraph 3.1.

Der Teilfonds gilt als Aktienfonds gemäss InvStG.

Vorbehaltlich der unter Anlagerestriktionen auferlegten Grenzen, die in Kapitel 4 des Prospekts beschrieben sind, darf der Fondsmanager Finanzderivate einsetzen:

- zu Absicherungszwecken Ja
- zu EPM-Zwecken Ja
- als Teil der Anlagestrategie Nein

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind.

Referenzwährung

USD

Zur Zeichnung verfügbare Aktienklassen

Klassen	U	I	N	M	P	S
Anlegertyp	Alle Anleger	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagendienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden.	Alle Anleger	Institutionelle Anleger
Form	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien
	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien
Erstmalige Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 25'000'000	Gegenwert von EUR 5'000'000	Gegenwert von EUR 1'000'000	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 3'000	Gemäss der Vergütungsvereinbarung zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Einheit der Lombard Odier Gruppe.
Alternativwährungen	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB
Maximaler FROC	0,15%	0,15%	0,20%	0,20%	0,20%	0,13%
Managementgebühren	bis zu 0,40%	bis zu 0,45%	bis zu 0,45%	bis zu 0,50%	bis zu 0,50%	k.A.
Vertriebsgebühren	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	bis zu 0,20%	k.A.
Höchstsatz der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW oder OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%

* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu dieser Limite erhoben werden kann.

Offenlegung gemäss SFDR

Die Einstufung des Teilfonds gemäss SFDR, die Art und Weise, in der der Fondsmanager Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen in Bezug auf die Teilfonds integriert, sowie die Ergebnisse der Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Teilfonds sind im SFDR-Anhang dargelegt.

Fondsmanager

Mondrian Investment Partners Limited

Ansatz, mit dem das globale Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Commitment

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die:

- einen langfristigen Kapitalzuwachs anstreben;
- bereit sind, die erhöhten Risiken zu tragen, die mit den Anlagekategorien verbunden sind, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik beschrieben sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Zeichnungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichnungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem angegebenen Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Anleger(s) und des Teilfonds, dessen Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag² ("T")	Zahlungstermin (Zeichnungen und Rücknahmen)
12.00 Uhr am Tag T	Täglich	Bis zu T + 3 Tage ³

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, einen Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag.

³ Die Aktieninhaber werden gebeten, den jeweils geltenden Zahlungstermin der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu entnehmen.

Weitere Informationen finden Sie in Paragraph 12.1 "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien".

Aktienteilfonds / Region

7. PrivilEdge – American Century Emerging Markets Equity

Anlageziel und Anlagepolitik

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und orientiert sich an einer Benchmark. Der MSCI Emerging Market ND USD (die "Benchmark") dient dazu, das anfängliche Anlageuniversum für die Auswahl der einzelnen Wertpapiere festzulegen. Zudem wird er für Performancevergleiche und zur internen Risikoüberwachung herangezogen. Die Wertpapiere des Teilfonds werden im Allgemeinen denen der Benchmark ähnlich sein. In Bezug auf ihre Gewichtung können sich jedoch deutliche Unterschiede ergeben. Allerdings kann die Positionierung des Teilfonds je nach Überzeugung des Fondsmanagers zuweilen nahe an derjenigen der Benchmark liegen. Der Fondsmanager darf auch Wertpapiere auswählen, die nicht in der Benchmark enthalten sind, um Anlagechancen zu nutzen.

Ziel des Teilfonds ist ein langfristiger Kapitalzuwachs. Zu diesem Zweck investiert der Teilfonds mindestens 51% seines Nettovermögens in Aktien, aktienbezogene Wertpapiere und andere geeignete übertragbare Wertpapiere (einschliesslich solche, die von ADRs und GDRs repräsentiert werden) von Unternehmen, die ihren eingetragenen Sitz in einem Schwellenland haben oder dort notiert sind, bzw. von Unternehmen, deren Umsätze, Gewinne, Sachanlagen und/oder Arbeitskräfte vornehmlich (d.h. 50%) aus einem Schwellenland stammen oder sich dort befinden.

Der Fondsmanager kann ausserdem bis zu 20% des Nettovermögens des Teilfonds in fest- oder variabel verzinsliche Schuldtitel, unter anderem in Wertpapiere im Non-Investment-Grade-Bereich gemäss Paragraph 3.2, und in Wandelanleihen investieren.

Die Auswahl der Sektoren, Märkte (einschliesslich Emerging Markets), Währungen und Marktkapitalisierungen erfolgt nach freiem Ermessen. Bis zu 20% des Nettovermögens des Teilfonds können in chinesische A-Aktien investiert werden. Dies sind Aktien von auf dem chinesischen Festland ansässigen Gesellschaften, die an regulierten Börsen gehandelt werden, aber nur über bestimmte Handelssysteme (wie Stock Connect) erworben werden können (weitere Angaben hierzu siehe Anhang "Risikofaktoren" in Paragraph 2.13).

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in OGA, einschliesslich ETFs oder geschlossene REITs, die an regulierten Börsen notiert sind, investieren.

Der Teilfonds darf im Einklang mit den geltenden Diversifikationsvorschriften bis zu 15% seines Nettovermögens in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten (einschliesslich kurzfristiger ABS/MBS) halten. Der Teilfonds kann Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente halten, um seine Anlageziele zu erreichen, zur Kapitalbewirtschaftung oder für den Fall ungünstiger Marktbedingungen.

Der Teilfonds gilt als Aktienfonds gemäss InvStG.

Stets vorbehaltlich der unter den Anlagerestriktionen auferlegten Grenzen, die in Kapitel 4 des Prospekts beschrieben sind, darf der Fondsmanager Finanzderivate einsetzen:

- zu Absicherungszwecken Ja
- zu EPM-Zwecken Ja
- als Teil der Anlagestrategie Nein

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind.

Referenzwährung

USD

Zur Zeichnung verfügbare Aktienklassen

Klassen	U	I	N	M	P	S
Anlegertyp	Alle Anleger	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienstleistungen erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagedienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten oder (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden.	Alle Anleger	Institutionelle Anleger
Form	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien
	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien
Erstmalige Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 25'000'000	Gegenwert von EUR 5'000'000	Gegenwert von EUR 1'000'000	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 3'000	Gemäss der Vergütungsvereinbarung zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Einheit der Lombard Odier Gruppe.
Alternativwährungen	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB
Maximaler FROC	0,35%	0,35%	0,35%	0,35%	0,35%	0,35%
Managementgebühren	bis zu 0,70%	bis zu 0,85%	bis zu 1,00%	bis zu 1,10%	bis zu 1,10%	k.A.
Vertriebsgebühren	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	bis zu 0,70%	k.A.
Höchstsatz der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW oder OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%

* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu dieser Limite erhoben werden kann.

Benchmark-Verordnung

Siehe den allgemeinen Teil des Prospekts: "3. Anlageziele und Anlagepolitik" / 3.1 "Allgemeine Bestimmungen, die für alle Teilfonds gelten" / "(x) Benchmark-Verordnung"

Die MSCI Deutschland GmbH (mit eingetragenem Sitz in der Junghofstrasse 22–26, Frankfurt am Main, Deutschland) hat von der deutschen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BaFin") die Zulassung als EU-Referenzwert-Administrator für MSCI-Indizes erhalten und ist im ESMA-Register für Referenzwert-Administratoren eingetragen. Zusätzliche Informationen zur Benchmark sind auf der Website des Administrators zu finden: www.msci.com/index-regulation.

Offenlegung gemäss SFDR

Die Einstufung des Teilfonds gemäss SFDR, die Art und Weise, in der der Fondsmanager Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen in Bezug auf die Teilfonds integriert, sowie die Ergebnisse der Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Teilfonds sind im SFDR-Anhang dargelegt.

Fondsmanager

American Century Investment Management, Inc.

Ansatz, mit dem das globale Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Commitment

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die:

- langfristiges Kapitalwachstumspotenzial suchen;
- bereit sind, die erhöhten Risiken zu tragen, die mit den Anlagekategorien verbunden sind, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik beschrieben sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Zeichnungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichnungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Aktienzeichner(s) und des Teilfonds, von dem Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag² ("T")	Zahlungstermin (Zeichnungen und Rücknahmen)
15.00 Uhr am T-1 Tag	Täglich	Bis zu T + 3 Tage ³

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, ein Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag.

³ Die Aktieninhaber werden gebeten, den jeweils geltenden Zahlungstermin der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu entnehmen.

Weitere Informationen finden Sie in Paragraph 12.1 "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien".

Aktienteilfonds / Region

8. PrivilEdge – William Blair US Small and Mid Cap

Anlageziel und Anlagepolitik

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und orientiert sich an einer Benchmark. Der MSCI USA Small Cap Index (die "Benchmark") wird ausschliesslich für Performancevergleiche und zur internen Risikoüberwachung herangezogen, ohne dass dies besondere Anlagebeschränkungen für den Teilfonds zur Folge hätte. Die Wertpapiere des Teilfonds werden im Allgemeinen denen der Benchmark ähnlich sein. In Bezug auf ihre Gewichtung können sich jedoch deutliche Unterschiede ergeben. Der Fondsmanager darf auch Wertpapiere auswählen, die nicht in der Benchmark enthalten sind, um Anlagechancen zu nutzen.

Ziel des Teilfonds ist es, einen langfristigen Kapitalzuwachs anzustreben und die Benchmark zu übertreffen. Zu diesem Zweck investiert der Teilfonds vornehmlich in Aktien. Der Teilfonds investiert unter normalen Marktbedingungen 80% seines Nettovermögens in Small und Mid Caps, die ihren eingetragenen Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika haben oder dort den Grossteil ihrer Geschäfte tätigen. Bis zu 20% seines Nettovermögens dürfen in andere Aktien ausserhalb dieser Parameter investiert werden.

Bei der Auswahl der Anlagen hält der Fondsmanager Ausschau nach Unternehmen mit starken Managementteams, Wettbewerbsvorteilen und/oder attraktiven Branchenstrukturen, sodass die Unternehmen langfristig und kontinuierlich starke Kapitalrenditen erwirtschaften können. Darüber hinaus wird der Fondsmanager versuchen, ein Portefeuille von Unternehmen mit Marktkapitalisierungen aufzubauen, die zum Zeitpunkt des Ersterwerbs in der Regel innerhalb der Bandbreite der Benchmark liegen.

Die Auswahl der Sektoren und Marktkapitalisierungen erfolgt nach freiem Ermessen.

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in OGA investieren.

Der Teilfonds darf im Einklang mit den geltenden Diversifikationsvorschriften bis zu 20% seines Nettovermögens in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten (einschliesslich kurzfristiger ABS/MBS, die bis zu 5% der Anlagen in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente ausmachen können) halten. Der Teilfonds kann Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente halten, um seine Anlageziele zu erreichen, zur Kapitalbewirtschaftung oder für den Fall ungünstiger Marktbedingungen.

Der Teilfonds gilt als Aktienfonds gemäss InvStG.

Stets vorbehaltlich der unter den Anlagerestriktionen auferlegten Grenzen, die in Kapitel 4 des Prospekts beschrieben sind, darf der Fondsmanager Finanzderivate einsetzen:

- zu Absicherungszwecken Ja
- zu EPM-Zwecken Ja
- als Teil der Anlagestrategie Nein

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind.

Referenzwährung

USD

Zur Zeichnung verfügbare Aktienklassen

Klassen	U	I	N	M	P	S
Anlegertyp	Alle Anleger	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagedienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden.	Alle Anleger	Institutionelle Anleger
Form	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien
	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien
Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 25'000'000	Gegenwert von EUR 5'000'000	Gegenwert von EUR 1'000'000	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 3'000	Gemäss der Vergütungsvereinbarung zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Einheit der Lombard Odier Gruppe.
Alternativwährungen	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB
Maximaler FROC	0,35%	0,35%	0,35%	0,35%	0,35%	0,35%
Managementgebühren	bis zu 0,70%	bis zu 0,85%	bis zu 1,00%	bis zu 1,10%	bis zu 1,10%	k.A.
Vertriebsgebühren	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	bis zu 0,70%	k.A.
Höchstsatz der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW oder OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%

* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu dieser Limite erhoben werden kann.

Offenlegung gemäss SFDR

Die Einstufung des Teilfonds gemäss SFDR und die Art und Weise, in der der Fondsmanager Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen in Bezug auf die Teilfonds integriert, sind im SFDR-Anhang dargelegt.

Die Ergebnisse der Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Teilfonds sind im Folgenden beschrieben.

Der Fondsmanager ist der Ansicht, dass die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken (z.B. durch den Klimawandel bedingte Übergangs- und physische Risiken, Knappheit der natürlichen Ressourcen, wachsende Ungleichheit, strengere Vorschriften etc.) schwer über einen bestimmten Anlagehorizont vorauszusagen sind. Der Fondsmanager ist jedoch der Ansicht, dass Unternehmen, die Nachhaltigkeitsprinzipien in ihre langfristige Strategie integrieren, diese Risiken wahrscheinlich besser bewältigen und sich gegenüber ihren Mitbewerbern einen Wettbewerbsvorteil verschaffen können.

Wenn die Nachhaltigkeitsrisiken nicht angemessen gehandhabt werden, könnten sie nach Ansicht des Fondsmanagers die finanzielle Performance durch einen niedrigeren Umsatz, geringere Betriebsmargen oder höhere Kapitalkosten negativ beeinflussen. Der Fondsmanager weist jedoch darauf hin, dass ein stärkeres Nachhaltigkeitsprofil an sich keine bestimmte Performance eines Unternehmens, in das der Teilfonds investiert, garantieren kann.

Fondsmanager

William Blair Investment Management, LLC

Ansatz, mit dem das globale Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Commitment

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die:

- langfristiges Kapitalwachstumspotenzial suchen;
- bereit sind, die erhöhten Risiken zu tragen, die mit den Anlagekategorien verbunden sind, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik beschrieben sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Zeichungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem angegebenen Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Aktienzeichner(s) und des Teilfonds, von dem Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag² ("T")	Zahlungstermin (Zeichnungen und Rücknahmen)
15.00 Uhr am T-1 Tag	Täglich	Bis zu T + 3 Tage ³

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen.

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, einen Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag.

³ Die Aktieninhaber werden gebeten, den jeweils geltenden Zahlungstermin der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu entnehmen.

Weitere Informationen finden Sie in Paragraph 12.1 "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien".

Aktienteilfonds / Region

9. PrivilEdge – JPMorgan Eurozone Equity

Anlageziel und Anlagepolitik

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und orientiert sich an einer Benchmark. Der MSCI EMU Net Return Index (die "Benchmark") wird für Performancevergleiche und zur internen Risikoüberwachung sowie zur Berechnung der Performance-Fee herangezogen. Die Wertpapiere des Teilfonds werden im Allgemeinen denen der Benchmark ähnlich sein. Die Gewichtungen der Wertpapiere dürften nur in einem gewissen Umfang abweichen. Dies kann die Outperformance des Teilfonds im Vergleich zu seiner Benchmark begrenzen. Dennoch darf der Fondsmanager Wertpapiere auswählen, die nicht in der Benchmark enthalten sind, um Anlagechancen zu nutzen.

Ziel des Teilfonds ist es, einen langfristigen Kapitalzuwachs anzustreben und die Benchmark zu übertreffen. Zu diesem Zweck investiert der Teilfonds in ein Portefeuille aus Substanz- und Wachstumsaktien von Unternehmen, die ihren eingetragenen Sitz in der Europäischen Währungsunion haben bzw. dort den Grossteil ihrer Geschäfte tätigen.

Der Fondsmanager darf auch bis zu 10% des Nettovermögens des Teilfonds in andere Wertpapiere (wie Wandelanleihen und/oder Anleihen mit beigefügten Warrants) investieren und dabei Zugang zum Kapital der oben erwähnten Unternehmen bieten.

Mindestens 75% des Nettovermögens des Teilfonds werden in Aktien von Unternehmen investiert, die ihren Gesellschaftssitz in der Europäischen Währungsunion haben.

Der Fondsmanager baut ein breit diversifiziertes Portefeuille auf. Dieses umfasst in der Regel mehr als 100 Aktien, die attraktiv bewertet sowie fundamental solide erscheinen und/oder von einer positiven Dynamik sowie von Qualitätsmerkmalen profitieren, die eine künftige Outperformance begünstigen.

Die Auswahl der Sektoren, Märkte (einschliesslich Emerging Markets), Währungen und Marktkapitalisierungen erfolgt nach freiem Ermessen.

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in OGA investieren.

Der Teilfonds gilt als Aktienfonds gemäss InvStG.

Der Teilfonds darf im Einklang mit den geltenden Diversifikationsvorschriften bis zu 10% seines Nettovermögens in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten (einschliesslich kurzfristiger ABS/MBS, die bis zu 10% der Anlagen in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente ausmachen können) halten. Der Teilfonds kann Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente halten, um seine Anlageziele zu erreichen, zur Kapitalbewirtschaftung oder für den Fall ungünstiger Marktbedingungen.

Stets vorbehaltlich der in Kapitel 4 des Prospekts unter Anlagerestriktionen auferlegten Grenzen ist der Fondsmanager berechtigt, Finanzderivate, darunter namentlich Kreditderivate (einschliesslich CDS), Zinsderivate (einschliesslich IRS) und Devisenderivate einzusetzen:

- zu Absicherungszwecken Ja
- zu EPM-Zwecken Ja
- als Teil der Anlagestrategie Nein

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind.

Referenzwährung

EUR

Zur Zeichnung verfügbare Aktienklassen

Klassen	U	I	N	M	P	S
Anlegertyp	Alle Anleger	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagedienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden.	Alle Anleger	Institutionelle Anleger
Form	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien
	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien
Erstmalige Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 25'000'000	Gegenwert von EUR 5'000'000	Gegenwert von EUR 1'000'000	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 3'000	Gemäss der Vergütungsvereinbarung mit der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Einheit der Lombard Odier Gruppe.
Alternativwährungen	USD / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	USD / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	USD / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	USD / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	USD / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	USD / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB
Maximaler FROC	0,35%	0,35%	0,35%	0,35%	0,35%	0,35%
Managementgebühren	bis zu 0,45%	bis zu 0,60%	bis zu 0,75%	bis zu 0,85%	bis zu 0,85%	k.A.
Performance-Fees	10% der Outperformance gegenüber der Benchmark	10% der Outperformance gegenüber der Benchmark	10% der Outperformance gegenüber der Benchmark	10% der Outperformance gegenüber der Benchmark	10% der Outperformance gegenüber der Benchmark	k.A.
Vertriebsgebühren	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	bis zu 0,65%	k.A.

Klassen	U	I	N	M	P	S
Höchstsatz der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW oder OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%

* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu dieser Limite erhoben werden kann.

Berechnung der Performance-Fee

Für diesen Teilfonds haben die definierten Begriffe die folgenden Bedeutungen:

Referenzperiode bezeichnet die Periode vom ersten Bewertungstag im Januar eines jeden Jahres (bzw. vom ersten Bewertungstag nach der Lancierung einer Aktienklasse) bis zum letzten Bewertungstag im Dezember desselben Jahres, wobei die erste Referenzperiode mindestens zwölf (12) Monate betragen muss.

Kristallisierungsdatum bezeichnet den 31. Dezember eines jeden Jahres.

Für die U-, I-, N-, M- und P-Aktien hat die Verwaltungsgesellschaft neben den Managementgebühren Anspruch auf eine Performance-Fee, die wie oben beschrieben einem Prozentsatz der relativen Performance des Teilfonds gegenüber seiner Benchmark während einer Referenzperiode von mindestens 12 Monaten entspricht. Die Outperformance wird vor Abzug der Performance-Fee, aber nach Abzug aller anderen Kosten berechnet.

Die Aktieninhaber sollten sich bewusst sein, dass gemäss dem unten beschriebenen Mechanismus zur Berechnung der Performance-Fee am Kristallisierungsdatum unter Umständen eine Performance-Fee an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt werden muss, selbst wenn der Nettoinventarwert von einer Referenzperiode zur nächsten gesunken ist, aber immer unter den kumulativen Bedingungen, dass die Performance des Teilfonds die Performance der Benchmark übersteigt und jede zuvor eingetretene Underperformance wieder aufgeholt ist, bevor eine Performance-Fee zahlbar wird.

Die Aktieninhaber sollten sich auch bewusst sein, dass es im Falle einer Aktienrückgabe zu einer "Kristallisierung" der Performance-Fee kommt. Für zurückgegebene Aktien wird daher eine am Datum der Rückgabe allfällig aufgelaufene Performance-Fee kristallisiert und dem Aktieninhaber im Verhältnis zu den zurückgegebenen Aktien zugunsten der Verwaltungsgesellschaft belastet.

Die Aktieninhaber sollten sich auch darüber im Klaren sein, dass, wenn der Nettoinventarwert über dem Referenz-NAV liegt, der Mechanismus zur Berechnung der Performance-Fee unter bestimmten Umständen angepasst werden muss, um sicherzustellen, dass die Verwaltungsgesellschaft bei neu ausgegebenen Aktien nicht von weiteren aufgelaufenen Performance-Fees profitiert. Diese Anpassungen beinhalten die Neutralisierung der Auswirkungen von Zeichnungen. Damit wird gewährleistet, dass die aufgelaufenen Performance-Fees ausschliesslich die Performance der jeweiligen Teilfonds-Portefeuilles abbilden und nicht durch Anlegerstätigkeiten beeinflusst werden.

Gemäss diesem Mechanismus zur Berechnung der Performance-Fee muss der Teilfonds, wenn er während einer Referenzperiode hinter seiner Benchmark zurückbleibt, diesen Verlust in der/den nächsten Referenzperiode(n) zunächst ausgleichen, bevor er wieder Anspruch auf eine Performance-Fee hat. Das bedeutet, dass der Teilfonds entweder (i) seit der letzten Zahlung der Performance-Fee oder (ii) seit der Einführung der Performance-Fee, falls noch nie eine solche gezahlt wurde, eine bessere Performance erzielt haben muss als die Benchmark.

Die Aktieninhaber werden auch darauf hingewiesen, dass die Verwaltungsgesellschaft diesen Mechanismus zu keinem Zeitpunkt zurücksetzen wird.

Die Performance-Fee wird rückwirkend am Kristallisierungsdatum gezahlt. Sie wird täglich in Bezug auf den Nettoinventarwert berechnet und läuft entsprechend auf.

Bei abgesicherten Aktienklassen wird entweder die gleichwertige abgesicherte Benchmark oder die in Euro denominierte Benchmark verwendet, die bereinigt wurde, um der Zinsdifferenz zwischen der Referenzwährung und der relevanten Alternativwährung (Absicherungskosten) Rechnung zu tragen.

Beschliesst der Verwaltungsrat, das Swing Pricing (wie in Paragraph 15.1 definiert) anzuwenden, wird eine allfällige Performance-Fee auf der Grundlage des Nettoinventarwerts vor dem Swing Pricing belastet.

Beispiele für die Berechnung der Performance-Fee

	NAV des Teilfonds am Ende der Referenzperiode (nach Abzug aller Kosten, vor Abzug der Performance-Fee)	Benchmarkwert	Performance des Teilfonds im Vergleich zum letzten Referenz-NAV	Benchmarkperformance gegenüber dem Benchmarkwert für die Referenzperiode, in der zum letzten Mal eine Performance-Fee gezahlt wurde	Performance des Teilfonds gegenüber der Benchmark seit Lancierung oder der Referenzperiode, in der zum letzten Mal eine Performance-Fee gezahlt wurde	Performance-Fee	Referenz-NAV	Referenzbenchmark (Wert der Benchmark für die letzte Referenzperiode, in der eine Performance-Fee gezahlt wurde)
J0	100	100	-	-	-	-	100	100
J1	108	105	8%	5%	3%	0,30%	107,68	105
J2	105	102,9	-2,49%	-2%	-0,49%	keine	107,68	105
J3	110	113,19	2,16%	7,8%	-5,64%	keine	107,68	105
J4	120	101,87	11,45%	-2,98%	14,43%	1,44%	118,27	101,87
J5	130,10	112,06	10%	10%	0%	keine	118,27	101,87
J6	115	95	-2,76%	-6,74%	3,98%	0,40%	114,54	95

Der Teilfonds wird zum Zeitpunkt J0 mit einem NAV von 100 aufgelegt.

Am Ende des ersten Jahres (J1) beträgt der NAV 108 (Plus von 8%), und die Benchmark steht bei 105 (Zugewinn von 5%). Da der Teilfonds seine Benchmark um 3% übertroffen hat, hat die Verwaltungsgesellschaft Anspruch auf eine Performance-Fee von 0,30% (10% x 3%). Die Performance-Fee beträgt 0,32 (0,30% x 108). Der NAV des Teilfonds beträgt nach Abzug der Performance-Fee 107,68 (108 – 0,32), der neue Referenz-NAV wird auf 107,68 und die Referenzbenchmark auf 105 festgesetzt.

Am Ende des zweiten Jahres (J2) erreichte der Teilfonds seine Benchmark nicht, und der NAV des Teilfonds blieb unter dem letzten Referenz-NAV. Daher ist keine Performance-Fee zahlbar. Der Referenz-NAV und die Referenzbenchmark bleiben unverändert (107,68 bzw. 105).

Am Ende des dritten Jahres (J3) übertraf der NAV des Teilfonds (110) den letzten Referenz-NAV (110 gegenüber 107,68), aber der Teilfonds entwickelte sich schlechter als die Benchmark. Daher ist keine Performance-Fee zahlbar. Der Referenz-NAV und die Referenzbenchmark bleiben unverändert (107,68 bzw. 105).

Am Ende des vierten Jahres (J4) verzeichnet der Teilfonds eine Performance von 11,45% (von 107,68 auf 120), und die Benchmark verzeichnet eine Performance von -2,98% (von 105 auf 101,87). Da der Teilfonds seine Benchmark um 14,43% (11,45 – (-2,98)) übertroffen hat, hat die Verwaltungsgesellschaft Anspruch auf eine Performance-Fee von 1,44% (10% x 14,43%). Die Performance-Fee beträgt 1,73 (1,44% x 120). Der NAV des Teilfonds nach Abzug der Performance-Fee beläuft sich auf 118,27 (120 – 1,73), der neue Referenz-NAV wird auf 118,27 und die Referenzbenchmark auf 101,87 festgesetzt.

Am Ende des fünften Jahres (J5) verzeichnet der Teilfonds eine Performance von 10% (von 118,27 auf 130,10), und die Benchmark verzeichnet eine Performance von 10% (von 101,87 auf 112,06). Da die Performance des Teilfonds der Performance der Benchmark entspricht, ist keine Performancegebühr zu zahlen. Der Referenz-NAV und die Referenzbenchmark bleiben unverändert (118,27 bzw. 101,87).

Am Ende des sechsten Jahres (J6) verzeichnet der Teilfonds eine Performance von -2,76% (von 118,27 auf 115), und die Benchmark verzeichnet eine Performance von -6,74% (von 112,06 auf 95). Da der Teilfonds seine Benchmark um 3,98% (-2,76 – (-6,74)) übertroffen hat, hat die Verwaltungsgesellschaft Anspruch auf eine Performance-Fee von 0,40% (10% x 3,98%). Die Performance-Fee beträgt 0,46 (0,40% x 115). Der NAV des Teilfonds nach Abzug der Performance-Fee beläuft sich auf 114,54 (115 – 0,46), und der neue Referenz-NAV wird auf 114,54 und die Referenzbenchmark auf 95 festgesetzt.

Benchmark-Verordnung

Siehe den allgemeinen Teil des Prospekts: "3. Anlageziele und Anlagepolitik" / 3.1 "Allgemeine Bestimmungen, die für alle Teilfonds gelten" / "(x) Benchmark-Verordnung"

Die MSCI Deutschland GmbH (mit eingetragenem Sitz in der Junghofstrasse 22–26, Frankfurt am Main, Deutschland) hat von der deutschen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BaFin") die Zulassung als EU-Referenzwert-Administrator für MSCI-Indizes erhalten und ist im ESMA-Register für Referenzwert-Administratoren eingetragen. Zusätzliche Informationen zur Benchmark sind auf der Website des Administrators zu finden: www.msci.com/index-regulation.

Offenlegung gemäss SFDR

Die Einstufung des Teilfonds gemäss SFDR und die Art und Weise, in der der Fondsmanager Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen in Bezug auf den Teilfonds integriert, sind im SFDR-Anhang dargelegt. Die Ergebnisse der Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen der Nachhaltigkeitsrisiken sind nachstehend dargelegt.

Die wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Teilfonds werden unter Bezugnahme auf den Ansatz des Fondsmanagers für das Management von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen des Anlageverfahrens des Teilfonds beurteilt. Für diesen Teilfonds, der ökologische und/oder soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 der SFDR bewirbt, wird davon ausgegangen, dass sich die Nachhaltigkeitsrisiken voraussichtlich eher geringfügig auf die Renditen des Teilfonds auswirken. Dies ist auf die das Nachhaltigkeitsrisiko vermindernde Beschaffenheit der relevanten Anlagestrategie zurückzuführen.

Fondsmanager

JP Morgan Asset Management (UK) Limited

Ansatz, mit dem das globale Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Commitment

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die:

- langfristiges Kapitalwachstumspotenzial suchen;
- bereit sind, die erhöhten Risiken zu tragen, die mit den Anlagekategorien verbunden sind, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik beschrieben sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Zeichnungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichnungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Aktienzeichner(s) und des Teilfonds, von dem Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag² ("T")	Zahlungstermin (Zeichnungen und Rücknahmen)
15.00 Uhr am T-1 Tag	Täglich	Bis zu T + 3 Tage ³

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, einen Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag

³ Die Aktieninhaber werden gebeten, den jeweils geltenden Zahlungstermin der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu entnehmen.

Weitere Informationen finden Sie in Paragraph 12.1 "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien".

Aktienteilfonds / Region

10. PrivilEdge – Moneta Best of France

Anlageziel und Anlagepolitik

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und orientiert sich an einer Benchmark. Der SBF 120 Net Total Return (die "Benchmark") wird für Performancevergleiche und zur internen Risikoüberwachung sowie zur Berechnung der Performance-Fee herangezogen, ohne dass dies besondere Anlagebeschränkungen für den Teilfonds zur Folge hätte. Der Prozentsatz der Positionen des Teilfonds, die von der Benchmark abweichen, kann zwar im Laufe der Zeit variieren, doch dürfte er über 50% liegen. Der Fondsmanager verfügt zudem über einen weitreichenden Ermessensspielraum hinsichtlich der Abweichung von der Benchmark in puncto Wertpapiere, Gewichtungen und Risikomerkmale.

Ziel des Teilfonds ist es, einen langfristigen Kapitalzuwachs anzustreben und die Benchmark zu übertreffen. Zu diesem Zweck investiert der Teilfonds vornehmlich in Aktien oder aktienbezogene Wertpapiere von Unternehmen, die ihren eingetragenen Sitz in Frankreich haben bzw. dort den Grossteil ihrer Geschäfte tätigen.

Mindestens 75% des Nettovermögens des Teilfonds werden in Aktien von Unternehmen investiert, die ihren Gesellschaftssitz im EWR haben.

Bei der Auswahl der Anlagen achtet der Fondsmanager auf Bewertungsanomalien von Aktien, da sie auf Unternehmen höchster Qualität innerhalb der Zielmärkte hinweisen können.

Die Auswahl der Sektoren, Märkte (einschliesslich Emerging Markets), Währungen und Marktkapitalisierungen erfolgt nach freiem Ermessen.

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in OGA investieren.

Der Teilfonds darf im Einklang mit den geltenden Diversifikationsvorschriften bis zu 20% seines Nettovermögens in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten (einschliesslich kurzfristiger ABS/MBS, die bis zu 10% der Anlagen in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente ausmachen können) halten. Der Teilfonds kann Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente halten, um seine Anlageziele zu erreichen, zur Kapitalbewirtschaftung oder für den Fall ungünstiger Marktbedingungen.

Der Teilfonds gilt als Aktienfonds gemäss InvStG.

Stets vorbehaltenlich der in Kapitel 4 des Prospekts unter Anlagerestriktionen auferlegten Grenzen ist der Fondsmanager berechtigt, Finanzderivate, darunter namentlich Kreditderivate (einschliesslich CDS), Zinsderivate (einschliesslich IRS) und Devisenderivate einzusetzen:

- zu Absicherungszwecken Ja
- zu EPM-Zwecken Ja
- als Teil der Anlagestrategie Nein

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind.

Referenzwährung

EUR

Zur Zeichnung verfügbare Aktienklassen

Klassen	U	I	N	M	P	S
Anlegertyp	Alle Anleger	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagedienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden.	Alle Anleger	Institutionelle Anleger
Form	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien
	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien
Erstmalige Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 25'000'000	Gegenwert von EUR 5'000'000	Gegenwert von EUR 1'000'000	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 3'000	Gemäss der Vergütungsvereinbarung mit der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Einheit der Lombard Odier Gruppe.
Alternativwährungen	USD / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	USD / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	USD / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	USD / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	USD / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	USD / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB
Maximaler FROC	0,35%	0,35%	0,35%	0,35%	0,35%	0,35%
Managementgebühren	bis zu 1,40%	bis zu 1,60%	bis zu 1,80%	bis zu 2,00%	bis zu 2,00%	k.A.
Performance-Fees	15% der Outperformance gegenüber der Benchmark	15% der Outperformance gegenüber der Benchmark	15% der Outperformance gegenüber der Benchmark	15% der Outperformance gegenüber der Benchmark	15% der Outperformance gegenüber der Benchmark	k.A.
Vertriebsgebühren	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	bis zu 0,40%	k.A.
Höchstsatz der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW oder OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%

* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu dieser Limite erhoben werden kann.

Berechnung der Performance-Fee

Für diesen Teilfonds haben die definierten Begriffe die folgenden Bedeutungen:

Referenzperiode	bezeichnet die Periode vom ersten Bewertungstag im Januar eines jeden Jahres (bzw. vom ersten Bewertungstag nach der Lancierung einer Aktienklasse) bis zum letzten Bewertungstag im Dezember desselben Jahres, wobei die erste Referenzperiode mindestens zwölf (12) Monate betragen muss.
Kristallisierungsdatum	bezeichnet den 31. Dezember eines jeden Jahres.

Für die U-, I-, N-, M- und P-Aktien hat die Verwaltungsgesellschaft neben den Managementgebühren Anspruch auf eine Performance-Fee, die wie oben beschrieben einem Prozentsatz der relativen Performance des Teilfonds gegenüber der Benchmark während einer Referenzperiode von mindestens 12 Monaten entspricht. Die Outperformance wird vor Abzug der Performance-Fee, aber nach Abzug aller anderen Kosten berechnet.

Die Aktieninhaber sollten sich bewusst sein, dass gemäss dem unten beschriebenen Mechanismus zur Berechnung der Performance-Fee am Kristallisierungsdatum unter Umständen eine Performance-Fee an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt werden muss, selbst wenn der Nettoinventarwert von einer Referenzperiode zur nächsten gesunken ist, aber immer unter den kumulativen Bedingungen, dass die Performance des Teilfonds die Performance der Benchmark übersteigt und jede zuvor eingetretene Underperformance wieder aufgeholt ist, bevor eine Performance-Fee zahlbar wird.

Die Aktieninhaber sollten sich auch bewusst sein, dass es im Falle einer Aktienrückgabe zu einer "Kristallisierung" der Performance-Fee kommt. Für zurückgegebene Aktien wird daher eine für diesen Teilfonds am Datum der Rückgabe allfällig aufgelaufene Performance-Fee kristallisiert und dem Aktieninhaber im Verhältnis zu den zurückgegebenen Aktien zugunsten der Verwaltungsgesellschaft belastet.

Die Aktieninhaber sollten sich auch darüber im Klaren sein, dass, wenn der Nettoinventarwert über dem Referenz-NAV liegt, der Mechanismus zur Berechnung der Performance-Fee unter bestimmten Umständen angepasst werden muss, um sicherzustellen, dass die Verwaltungsgesellschaft bei neu ausgegebenen Aktien nicht von weiteren aufgelaufenen Performance-Fees profitiert. Diese Anpassungen beinhalten die Neutralisierung der Auswirkungen von Zeichnungen. Damit wird gewährleistet, dass die aufgelaufenen Performance-Fees ausschliesslich die Performance der jeweiligen Teilfonds-Portefeuilles abbilden und nicht durch Anlegertätigkeiten beeinflusst werden.

Gemäss diesem Mechanismus zur Berechnung der Performance-Fee muss der Teilfonds, wenn er während der relevanten Referenzperiode hinter seiner Benchmark zurückbleibt, diesen Verlust in der/den nächsten Referenzperiode(n) zunächst ausgleichen, bevor er wieder Anspruch auf eine Performance-Fee hat. Das bedeutet, dass der Teilfonds entweder (i) seit der letzten Zahlung der Performance-Fee oder (ii) seit der Einführung der Performance-Fee, falls noch nie eine solche gezahlt wurde, eine bessere Performance erzielt haben muss als die Benchmark.

Die Aktieninhaber werden ausserdem darüber informiert, dass die Verwaltungsgesellschaft diesen Mechanismus zu keinem Zeitpunkt zurücksetzen wird.

Die Performance-Fee wird rückwirkend am Kristallisierungsdatum gezahlt. Sie wird täglich in Bezug auf den Nettoinventarwert berechnet und läuft entsprechend auf.

Bei abgesicherten Aktienklassen wird entweder die gleichwertige abgesicherte Benchmark oder die in Euro denominierte Benchmark verwendet, die bereinigt wurde, um der Zinsdifferenz zwischen der Referenzwährung und der relevanten Alternativwährung (Absicherungskosten) Rechnung zu tragen.

Beschliesst der Verwaltungsrat, das Swing Pricing (wie in Paragraph 15.1 definiert) anzuwenden, wird eine allfällige Performance-Fee auf der Grundlage des Nettoinventarwerts vor dem Swing Pricing belastet.

Beispiele für die Berechnung der Performance-Fee

	NAV des Teilfonds am Ende der Referenzperiode (nach Abzug aller Kosten, vor Abzug der Performance-Fee)	Benchmarkwert	Performance des Teilfonds im Vergleich zum letzten Referenz-NAV	Benchmarkperformance gegenüber dem mit der Referenzperiode verbundenen Benchmarkwert, in der zum letzten Mal eine Performance-Fee gezahlt wurde	Performance des Teilfonds gegenüber der Benchmark seit Lancierung oder der Referenzperiode, in der zum letzten Mal eine Performance-Fee gezahlt wurde	Performance-Fee	Referenz-NAV	Referenzbenchmark (Wert der Benchmark für die letzte Referenzperiode, in der eine Performance-Fee gezahlt wurde)
J0	100	100	–	–	–	–	100	100
J1	108	105	8%	5%	3%	0,45%	107,51	105
J2	105	102,9	-2,34%	-2%	-0,34%	keine	107,51	105
J3	110	113,19	2,31%	7,8%	-5,49%	keine	107,51	105
J4	120	101,87	11,61%	-2,98%	14,59%	2,19%	117,37	101,87
J5	129,11	112,06	10%	10%	0%	keine	117,37	101,87
J6	115	95	-2,02%	-6,74%	4,72%	0,71%	114,19	95

Der Teilfonds wird zum Zeitpunkt J0 mit einem NAV von 100 aufgelegt.

Am Ende des ersten Jahres (J1) beträgt der NAV 108 (Plus von 8%), und die Benchmark steht bei 105 (Zugewinn von 5%). Da der Teilfonds seine Benchmark um 3% übertroffen hat, hat die Verwaltungsgesellschaft Anspruch auf eine Performance-Fee von 0,45% (15% x 3%). Die Performance-Fee beträgt 0,49 (0,45% x 108). Der NAV des Teilfonds nach Abzug der Performance-Fee beläuft sich auf 107,51 (108 – 0,49), und der Referenz-NAV wird auf 107,51 und die Referenzbenchmark auf 105 festgesetzt.

Am Ende des zweiten Jahres (J2) erreichte der Teilfonds seine Benchmark nicht, und der NAV des Teilfonds blieb unter dem letzten Referenz-NAV. Daher ist keine Performance-Fee zahlbar. Der Referenz-NAV und die Referenzbenchmark bleiben unverändert (107,51 bzw. 105).

Am Ende des dritten Jahres (J3) übertraf der NAV des Teilfonds (110) den letzten Referenz-NAV (110 gegenüber 107,51), aber der Teilfonds entwickelte sich schlechter als die Benchmark. Daher ist keine Performance-Fee zahlbar. Der Referenz-NAV und die Referenzbenchmark bleiben unverändert (107,51 bzw. 105).

Am Ende des vierten Jahres (J4) verzeichnet der Teilfonds eine Performance von 11,61% (von 107,51 auf 120), und die Benchmark verzeichnet eine Performance von -2,98% (von 105 auf 101,87). Da der Teilfonds seine Benchmark um 14,59% (11,61 – (-2,98)) übertroffen hat, hat die Verwaltungsgesellschaft Anspruch auf eine Performance-Fee von 2,19% (15% x 14,59%). Die Performance-Fee beträgt 2,63 (2,19% x 120). Der NAV des Teilfonds nach Abzug der Performance-Fee beläuft sich auf 117,37 (120 – 2,63), der neue Referenz-NAV wird auf 117,37 und die Referenzbenchmark auf 101,87 festgesetzt.

Am Ende des fünften Jahres (J5) verzeichnet der Teilfonds eine Performance von 10% (von 117,37 auf 129,11), und die Benchmark verzeichnet eine Performance von 10% (von 101,87 auf 112,06). Da die Performance des Teilfonds der Performance der Benchmark entspricht, ist keine Performancegebühr zu zahlen. Der Referenz-NAV und die Referenzbenchmark bleiben unverändert (117,37 bzw. 101,87).

Am Ende des sechsten Jahres (J6) verzeichnet der Teilfonds eine Performance von -2,02% (von 117,37 auf 115), und die Benchmark verzeichnet eine Performance von -6,74% (von 101,87 auf 95). Da der Teilfonds seine Benchmark um 4,72% (-2,02 – (-6,74)) übertroffen hat, hat die Verwaltungsgesellschaft Anspruch auf eine Performance-Fee von 0,71% (15% x 4,72%). Die Performance-Fee beträgt 0,81 (0,71% x 115). Der NAV des Teilfonds nach Abzug der Performance-Fee beläuft sich auf 114,19 (115 – 0,81), der Referenz-NAV wird auf 114,19 und die Referenzbenchmark auf 95 festgesetzt.

Benchmark-Verordnung

Siehe den allgemeinen Teil des Prospekts: "3. Anlageziele und Anlagepolitik" / 3.1 "Allgemeine Bestimmungen, die für alle Teilfonds gelten" / "(x) Benchmark-Verordnung"

Euronext Paris ist der Administrator der Benchmark und im ESMA-Register für Benchmark-Administratoren eingetragen.

Zusätzliche Informationen zur Benchmark sind auf der Website des Administrators zu finden: <https://live.euronext.com/en/product/indices/FR0003999481-XPAP>

Offenlegung gemäss SFDR

Die Einstufung des Teilfonds gemäss SFDR, die Art und Weise, in der der Fondsmanager Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen in Bezug auf die Teilfonds integriert, sowie die Ergebnisse der Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Teilfonds sind im SFDR-Anhang dargelegt.

Fondsmanager

Moneta Asset Management

Ansatz, mit dem das globale Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Commitment

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die:

- langfristiges Kapitalwachstumspotenzial suchen;
- bereit sind, die erhöhten Risiken zu tragen, die mit den Anlagekategorien verbunden sind, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik beschrieben sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Zeichungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Aktienzeichner(s) und des Teilfonds, von dem Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag² ("T")	Zahlungstermin (Zeichnungen und Rücknahmen)
15.00 Uhr am T-1 Tag	Täglich	Bis zu T + 3 Tage ³

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, einen Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag

³ Die Aktieninhaber werden gebeten, den jeweils geltenden Zahlungstermin der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu entnehmen.

Weitere Informationen finden Sie in Paragraph 12.1 "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien".

Aktienteilfonds / Region

11. PrivilEdge – Lombard Odier ERLIWI Europe Equity

Anlageziel und Anlagepolitik

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und orientiert sich an einer Benchmark. Der Stoxx Europe 600 Net Return (die "Benchmark") wird ausschliesslich für Performancevergleiche und zur internen Risikoüberwachung herangezogen, ohne dass dies besondere Anlagebeschränkungen für den Teilfonds zur Folge hätte. Die Wertpapiere des Teilfonds werden im Allgemeinen denen der Benchmark ähnlich sein. In Bezug auf ihre Gewichtung können sich jedoch deutliche Unterschiede ergeben. Der Fondsmanager darf auch Wertpapiere auswählen, die nicht in der Benchmark enthalten sind, um Anlagechancen zu nutzen.

Das Ziel des Teilfonds besteht darin, einen beständigen langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen. Zu diesem Zweck investiert er vornehmlich in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere von Gesellschaften, die ihren Sitz im EWR, in der Schweiz oder im Vereinigten Königreich haben oder dort einen Grossteil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben.

Die Wahl der Sektoren, Märkte (einschliesslich Emerging Markets und ausserhalb Europas), Währungen (einschliesslich Emerging-Market-Währungen) und Marktkapitalisierungen liegt im Ermessen des Fondsmanagers.

Der Teilfonds darf vollständig in OGA investiert sein.

Der Teilfonds darf im Einklang mit den geltenden Diversifikationsvorschriften vollständig in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten investiert sein. Der Teilfonds kann Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente halten, um seine Anlageziele zu erreichen, zur Kapitalbewirtschaftung oder für den Fall ungünstiger Marktbedingungen.

Der Teilfonds gilt als Aktienfonds gemäss InvStG.

Vorbehaltlich der in Kapitel 4 des Prospekts unter Anlagerestriktionen auferlegten Grenzen ist der Fondsmanager berechtigt, Finanzderivate, darunter namentlich Aktien- und Devisenderivate, einzusetzen:

- zu Absicherungszwecken Ja
- zu EPM-Zwecken Ja
- als Teil der Anlagestrategie Nein

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind.

Referenzwährung

EUR

Zur Zeichnung verfügbare Aktienklassen

Klassen	P
Anlegertyp	Institutionelle Anleger
Form	A-Aktien D-Aktien
Erstmalige Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 10'000'000
Alternativwährungen	k.A.
Seeding-Aktienklasse	keine
Maximaler FROC	0,15%
Managementgebühren	bis zu 0,125%
Vertriebsgebühren	keine
Höchstsatz der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW, OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%

* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu dieser Limite erhoben werden kann.

Offenlegung gemäss SFDR

Die Einstufung des Teilfonds gemäss SFDR, die Art und Weise, in der der Fondsmanager Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen in Bezug auf die Teilfonds integriert, sowie die Ergebnisse der Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Teilfonds sind im SFDR-Anhang dargelegt.

Fondsmanager

Bank Lombard Odier & Co AG

Ansatz, mit dem das globale Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Commitment

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die:

- über einen langfristigen Anlagehorizont verfügen;
- mit ihren Anlagen potenziell Kapitalgewinne erzielen wollen;
- bereit sind, die erhöhten Risiken zu tragen, die mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik verbunden sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Zeichnungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichnungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Anleger(s) und des Teilfonds, von dem Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag² ("T")	Zahlungstermin (Zeichnungen und Rücknahmen)
15.00 Uhr am T-3 Tag	Täglich	Bis zu T+3 Tage ³

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, einen Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag.

³ Die Aktieninhaber werden gebeten, den jeweils geltenden Zahlungstermin der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu entnehmen.

Weitere Informationen finden Sie in Paragraph 12.1 "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien".

Aktienteilfonds / Region

12. PrivilEdge – Alpha Japan

Anlageziel und Anlagepolitik

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und orientiert sich an einer Benchmark. Der Topix TR (die "Benchmark") dient dazu, das anfängliche Anlageuniversum für die Auswahl der einzelnen Wertpapiere festzulegen. Zudem wird er für Performancevergleiche und zur internen Risikoüberwachung herangezogen, ohne dass dies besondere Anlagebeschränkungen für den Teilfonds zur Folge hätte. Die Wertpapiere des Teilfonds werden im Allgemeinen denen der Benchmark ähnlich sein. In Bezug auf ihre Gewichtung können sich jedoch deutliche Unterschiede ergeben. Der Fondsmanager darf auch Wertpapiere auswählen, die nicht in der Benchmark enthalten sind, um Anlagechancen zu nutzen.

Der Teilfonds investiert mindestens zwei Drittel (2/3) seines Vermögens in Aktien von Gesellschaften, die ihren Sitz in Japan haben oder dort einen Grossteil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Die Verwaltung dieses Teilfonds ist sehr flexibel. Die Wahl der Sektoren, Stile und Börsenkapitalisierungen erfolgt nach freiem Ermessen.

Bis zu 30% des Vermögens des Teilfonds dürfen in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente (einschliesslich kurzfristiger ABS/MBS, die bis zu 10% der Anlagen in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente ausmachen dürfen) im Einklang mit den geltenden Diversifikationsvorschriften investiert werden. Der Teilfonds kann Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente halten, um seine Anlageziele zu erreichen, zur Kapitalbewirtschaftung oder für den Fall ungünstiger Marktbedingungen.

Wie in Paragraph 3.1 erwähnt, darf der Teilfonds bis zu 10% seines Nettovermögens in OGA halten.

Stets vorbehaltlich der unter den Anlagerestriktionen auferlegten Grenzen, die in Kapitel 4 des Prospekts beschrieben sind, darf der Fondsmanager Finanzderivate einsetzen:

- zu Absicherungszwecken Ja
- zu EPM-Zwecken Ja
- als Teil der Anlagestrategie Ja

Die Verwendung von SFIs ist in Paragraph 3.1 beschrieben.

Der Teilfonds gilt als Aktienfonds gemäss InvStG.

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind.

Referenzwährung

JPY

Zur Zeichnung verfügbare Aktienklassen

Klassen	U	I	N	M	P	S
Anlegertyp	Alle Anleger	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Finanzintermediäre, die ein diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagedienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden.	Alle Anleger	Institutionelle Anleger
Form	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien
	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien
Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 25'000'000	Gegenwert von EUR 5'000'000	Gegenwert von EUR 1'000'000	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 3'000	Gemäss der Vergütungsvereinbarung mit der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Einheit der Lombard Odier Gruppe.
Alternativwährungen	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / USD / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / USD / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / USD / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / USD / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / USD / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / USD / HKD / SGD / RMB
Maximaler FROC	0,35%	0,35%	0,35%	0,35%	0,35%	0,35%
Managementgebühren	bis zu 0,55%	bis zu 0,65%	bis zu 0,75%	bis zu 0,85%	bis zu 0,85%	k.A.
Vertriebsgebühren	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	bis zu 0,65%	k.A.
Höchstsatz der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW, OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%

* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu dieser Limite erhoben werden kann.

Offenlegung gemäss SFDR

Die Einstufung des Teilfonds gemäss SFDR und die Art und Weise, in der der Fondsmanager Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen in Bezug auf die Teilfonds integriert, sind im SFDR-Anhang dargelegt.

Die Ergebnisse der Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Teilfonds sind im Folgenden beschrieben.

Der Fondsmanager ist der Ansicht, dass der Teilfonds einem breiten Spektrum an Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt ist, die sich von Unternehmen zu Unternehmen unterscheiden. Da das Portefeuille des Teilfonds breit diversifiziert ist, wird nicht erwartet, dass ein einzelnes Nachhaltigkeitsrisiko wesentliche negative finanzielle Auswirkungen auf den Wert des Teilfonds hat. Der Fondsmanager ist der Überzeugung, dass die ESG-Praktiken von Unternehmen im Laufe der Zeit zu besseren Kapitalrenditen führen können.

Fondsmanager

Alpha Japan LO am Ltd

Ansatz, mit dem das globale Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Commitment

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die:

- mit ihren Anlagen regelmässige Erträge und potenziell Kapitalgewinne erzielen wollen;
- bereit sind, die erhöhten Risiken zu tragen, die mit den Anlagekategorien verbunden sind, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik beschrieben sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Zeichungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Anleger(s) und des Teilfonds, von dem Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag² ("T")	Zahlungstermin (Zeichnungen und Rücknahmen)
15.00 Uhr am T-1 Tag	Täglich	Bis zu T + 3 Tage ³

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, einen Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag.

³ Die Aktieninhaber werden gebeten, den jeweils geltenden Zahlungstermin der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu entnehmen.

Weitere Informationen finden Sie in Paragraph 12.1 "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien".

Aktienteilfonds / Region

13. PrivilEdge – Alpha Japan Smaller Companies

Anlageziel und Anlagepolitik

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und orientiert sich an einer Benchmark. Der Russell/Nomura Small Cap Index (die "Benchmark") wird für Performancevergleiche und zur internen Risikoüberwachung herangezogen, ohne dass dies besondere Anlagebeschränkungen für den Teilfonds zur Folge hätte. Die Wertpapiere des Teilfonds können zuweilen denen der Benchmark ähnlich sein. In Bezug auf ihre Gewichtung können sich jedoch deutliche Unterschiede ergeben. Der Fondsmanager darf auch Wertpapiere auswählen, die nicht in der Benchmark enthalten sind, um Anlagechancen zu nutzen.

Der Teilfonds investiert mindestens zwei Drittel (2/3) seines Vermögens in Aktien von Gesellschaften mit geringerer Marktkapitalisierung, die ihren Sitz in Japan haben oder dort einen Grossteil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Gesellschaften mit geringerer Marktkapitalisierung sind definiert als die untere Hälfte aller börsennotierten Gesellschaften in Japan in Bezug auf ihre Gesamtkapitalisierung. Die Verwaltung dieses Teilfonds ist sehr flexibel. Die Wahl der Sektoren und Stile erfolgt nach freiem Ermessen.

Bis zu 30% des Vermögens des Teilfonds dürfen in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente (einschliesslich kurzfristiger ABS/MBS, die bis zu 10% der Anlagen in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente ausmachen dürfen) im Einklang mit den geltenden Diversifikationsvorschriften investiert werden. Der Teilfonds kann Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente halten, um seine Anlageziele zu erreichen, zur Kapitalbewirtschaftung oder für den Fall ungünstiger Marktbedingungen.

Wie in Paragraph 3.1 erwähnt, darf der Teilfonds bis zu 10% seines Nettovermögens in OGA halten.

Stets vorbehaltlich der unter den Anlagerestriktionen auferlegten Grenzen, die in Kapitel 4 des Prospekts beschrieben sind, darf der Fondsmanager Finanzderivate einsetzen:

- zu Absicherungszwecken Ja
- zu EPM-Zwecken Ja
- als Teil der Anlagestrategie Nein

Die Verwendung von SFIs ist in Paragraph 3.1 beschrieben.

Der Teilfonds gilt als Aktienfonds gemäss InvStG.

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind.

Referenzwährung

JPY

Zur Zeichnung verfügbare Aktienklassen

Klassen	U	I	N	M	P	S
Anlegertyp	Alle Anleger	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagedienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden.	Alle Anleger	Institutionelle Anleger
Form	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien
	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien
Erstmalige Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 25'000'000	Gegenwert von EUR 5'000'000	Gegenwert von EUR 1'000'000	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 3'000	Gemäss der Vergütungsvereinbarung zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Einheit der Lombard Odier Gruppe.
Alternativwährungen	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / USD / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / USD / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / USD / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / USD / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / USD / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / USD / HKD / SGD / RMB
Maximaler FROC	0,35%	0,35%	0,35%	0,35%	0,35%	0,35%
Managementgebühren	bis zu 0,75%	bis zu 0,85%	bis zu 0,90%	bis zu 1,00%	bis zu 1,00%	k.A.
Vertriebsgebühren	k.A.	k.A.	k.A..	k.A.	bis zu 0,65%	k.A.
Höchstsatz der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW oder OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%

* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu dieser Limite erhoben werden kann.

Offenlegung gemäss SFDR

Die Einstufung des Teilfonds gemäss SFDR, die Art und Weise, in der der Fondsmanager Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen in Bezug auf den Teilfonds integriert, sowie die Ergebnisse der Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Teilfonds sind im SFDR-Anhang dargelegt.

Fondsmanager

Alpha Japan LO am Ltd

Ansatz, mit dem das globale Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Commitment

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die:

- mit ihren Anlagen regelmässige Erträge und potenziell Kapitalgewinne erzielen wollen;
- bereit sind, die erhöhten Risiken zu tragen, die mit den Anlagekategorien verbunden sind, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik beschrieben sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Zeichungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Anleger(s) und des Teilfonds, von dem Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag² ("T")	Zahlungstermin (Zeichnungen und Rücknahmen)
15.00 Uhr am T-1 Tag	Täglich	Bis zu T+3 Tage ³

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, einen Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag.

³ Die Aktieninhaber werden gebeten, den jeweils geltenden Zahlungstermin der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu entnehmen.

Weitere Informationen finden Sie in Paragraph 12.1 "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien".

Aktienteilfonds / Region

14. PrivilEdge – Allianz All China Equity

Anlageziel und Anlagepolitik

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und orientiert sich an einer Benchmark. Der MSCI China All Shares Total Return Net USD (die "Benchmark") dient dazu, das anfängliche Anlageuniversum für die Auswahl der einzelnen Wertpapiere festzulegen. Zudem wird er für Performancevergleiche und zur internen Risikoüberwachung herangezogen, ohne dass dies besondere Anlagebeschränkungen für den Teilfonds zur Folge hätte. Die Wertpapiere des Teilfonds werden im Allgemeinen denen der Benchmark ähnlich sein. In Bezug auf ihre Gewichtung können sich jedoch deutliche Unterschiede ergeben. Der Fondsmanager darf auch Wertpapiere auswählen, die nicht in der Benchmark enthalten sind, um Anlagechancen zu nutzen.

Der Teilfonds investiert mindestens 70% seines Vermögens in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere von Unternehmen, die ihren Sitz in der VRC haben oder dort direkt oder indirekt einen Grossteil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben.

Der Teilfonds kann vollständig in chinesischen A-Aktien investiert sein. Dies sind Aktien von auf dem chinesischen Festland ansässigen Gesellschaften, die an regulierten Börsen gehandelt werden, aber nur über bestimmte Handelseinrichtungen erworben werden können (weitere Angaben hierzu siehe unter dem Risikofaktor 2.13 im Anhang zu den Risikofaktoren).

Der Fondsmanager wird über Stock Connect in chinesische A-Aktien investieren.

Die Verwaltung dieses Teilfonds ist sehr flexibel. Die Wahl der Unternehmen, Stile und Börsenkapitalisierungen erfolgt nach freiem Ermessen.

Bis zu 30% des Vermögens des Teilfonds dürfen in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente (einschliesslich kurzfristiger ABS/MBS, die bis zu 10% der Anlagen in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente ausmachen dürfen) im Einklang mit den geltenden Diversifikationsvorschriften investiert werden. Der Teilfonds kann Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente halten, um seine Anlageziele zu erreichen, zur Kapitalbewirtschaftung oder für den Fall ungünstiger Marktbedingungen.

Wie in Paragraph 3.1 erwähnt, darf der Teilfonds bis zu 10% seines Nettovermögens in OGA halten.

Stets vorbehaltlich der unter den Anlagerestriktionen auferlegten Grenzen, die in Kapitel 4 des Prospekts beschrieben sind, darf der Fondsmanager Finanzderivate einsetzen:

- zu Absicherungszwecken Ja
- zu EPM-Zwecken Ja
- als Teil der Anlagestrategie Nein

Die Verwendung von SFIs ist in Paragraph 3.1 beschrieben.

Der Teilfonds gilt als Aktienfonds gemäss InvStG.

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind.

Referenzwährung

USD

Zur Zeichnung verfügbare Aktienklassen

Klassen	U	I	N	M	P	S
Anlegertyp	Alle Anleger	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Finanzintermediäre, die ein diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagedienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden.	Alle Anleger	Institutionelle Anleger
Form	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien
	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien
Erstmalige Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 25'000'000	Gegenwert von EUR 5'000'000	Gegenwert von EUR 1'000'000	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 3'000	Gemäss der Vergütungsvereinbarung mit der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Einheit der Lombard Odier Gruppe.
Alternativwährungen	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB
Maximaler FROC	0,35%	0,35%	0,35%	0,35%	0,45%	0,35%
Managementgebühren	bis zu 0,45%	bis zu 0,65%	bis zu 0,75%	bis zu 0,85%	bis zu 0,85%	k.A.
Vertriebsgebühren	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	bis zu 0,40%	k.A.
Höchstsatz der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW, OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%

* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu dieser Limite erhoben werden kann.

Offenlegung gemäss SFDR

Die Einstufung des Teilfonds gemäss SFDR, die Art und Weise, in der der Fondsmanager Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen in Bezug auf die Teilfonds integriert, sowie die Ergebnisse der Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Teilfonds sind im SFDR-Anhang dargelegt.

Fondsmanager

Allianz Global Investors Asia Pacific Limited

Ansatz, mit dem das globale Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Commitment

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die:

- mit ihren Anlagen potenziell Kapitalgewinne erzielen wollen;
- bereit sind, die erhöhten Risiken zu tragen, die mit den Anlagekategorien verbunden sind, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik beschrieben sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Zeichungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Anleger(s) und des Teilfonds, von dem Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag² ("T")	Zahlungstermin (Zeichnungen und Rücknahmen)
15.00 Uhr am T-1 Tag	Täglich	Bis zu T+3 Tage ³

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, einen Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag.

³ Die Aktieninhaber werden gebeten, den jeweils geltenden Zahlungstermin der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu entnehmen.

Weitere Informationen finden Sie in Paragraph 12.1 "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien".

Aktienteilfonds / Region

15. PrivilEdge – Artemis UK Equities

Anlageziel und Anlagepolitik

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und orientiert sich an einer Benchmark. Der MSCI UK All Cap Net Total Return (die "Benchmark") wird ausschliesslich für die Berechnung der Performance-Fee und zur internen Risikoüberwachung herangezogen, ohne dass dies besondere Anlagebeschränkungen für den Teilfonds zur Folge hätte. Die Wertpapiere des Teilfonds werden im Allgemeinen denen der Benchmark ähnlich sein. In Bezug auf ihre Gewichtung können sich jedoch deutliche Unterschiede ergeben. Der Fondsmanager darf auch Wertpapiere auswählen, die nicht in der Benchmark enthalten sind, um Anlagechancen zu nutzen.

Der Teilfonds investiert mindestens zwei Drittel (2/3) seines Vermögens in Aktien von Gesellschaften, die ihren Sitz im Vereinigten Königreich haben oder dort an einer Börse notiert sind oder einen Grossteil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben.

Der Fondsmanager ist der Ansicht, dass die Rendite des freien Cashflows eines Unternehmens massgeblich für dessen Bewertung ist. Der Anlageansatz konzentriert sich daher auf die Rendite des freien Cashflows von Unternehmen durch Berücksichtigung aktueller und zukünftiger Dividenden und der Wahrscheinlichkeit, dass die Dividende in Zukunft aufrechterhalten wird.

Bis zu einem Drittel (1/3) des Vermögens des Teilfonds darf in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente (einschliesslich kurzfristiger ABS/MBS, die bis zu 10% der Anlagen in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente ausmachen dürfen) im Einklang mit den geltenden Diversifikationsvorschriften investiert werden. Der Teilfonds kann Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente halten, um seine Anlageziele zu erreichen, zur Kapitalbewirtschaftung oder für den Fall ungünstiger Marktbedingungen.

Die Wahl der Sektoren, Märkte (einschliesslich der entwickelten Märkte mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs), Währungen und Marktkapitalisierungen liegt im freien Ermessen des Fondsmanagers.

Wie in Paragraph 3.1 erwähnt, darf der Teilfonds bis zu 10% seines Nettovermögens in OGA halten.

Stets vorbehaltenlich der unter den Anlagerestriktionen auferlegten Grenzen, die in Kapitel 4 des Prospekts beschrieben sind, darf der Fondsmanager Finanzderivate einsetzen:

- zu Absicherungszwecken Ja
- zu EPM-Zwecken Ja
- als Teil der Anlagestrategie Nein

Die Verwendung von SFIs ist in Paragraph 3.1 beschrieben.

Der Teilfonds gilt als Aktienfonds gemäss InvStG.

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind.

Referenzwährung

GBP

Zur Zeichnung verfügbare Aktienklassen

Klassen	U	I	N	M	P	S
Anlegertyp	Alle Anleger	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Finanzintermediäre, die ein diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagedienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden.	Alle Anleger	Institutionelle Anleger
Form	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien
	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien
Erstmalige Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 25'000'000	Gegenwert von EUR 5'000'000	Gegenwert von EUR 1'000'000	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 3'000	Gemäss der Vergütungsvereinbarung mit der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Einheit der Lombard Odier Gruppe.
Alternativwährungen	EUR / CHF / JPY / SEK / NOK / CAD / AUD / USD / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / JPY / SEK / NOK / CAD / AUD / USD / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / JPY / SEK / NOK / CAD / AUD / USD / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / JPY / SEK / NOK / CAD / AUD / USD / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / JPY / SEK / NOK / CAD / AUD / USD / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / JPY / SEK / NOK / CAD / AUD / USD / HKD / SGD / RMB
Maximaler FROC	0,14%	0,25%	0,25%	0,25%	0,35%	0,35%
Managementgebühren	bis zu 0,50%	bis zu 0,50%	bis zu 0,55%	bis zu 0,60%	bis zu 0,60%	k.A.
Performance-Fees	10% der Outperformance gegenüber dem unten definierten Referenzzins	10% der Outperformance gegenüber dem unten definierten Referenzzins	10% der Outperformance gegenüber dem unten definierten Referenzzins	10% der Outperformance gegenüber dem unten definierten Referenzzins	10% der Outperformance gegenüber dem unten definierten Referenzzins	k.A.
Vertriebsgebühren	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	bis zu 0,50%	k.A.
Höchstsatz der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW, OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%

* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu dieser Limite erhoben werden kann.

Berechnung der Performance-Fee

Für diesen Teilfonds haben die definierten Begriffe die folgenden Bedeutungen:

Referenzzins	bezeichnet die Performance der Benchmark* +1,00%
Referenzperiode	bezeichnet (i) bei der ersten Referenzperiode den Zeitraum zwischen dem Datum des Inkrafttretens der Ernennung des Fondsmanagers bis zum letzten Bewertungstag im September 2025, wobei die erste Referenzperiode länger als zwölf Monate sein kann, aber mindestens zwölf Monate betragen muss, und (ii) bei darauffolgenden Referenzperioden den Zeitraum zwischen dem ersten Bewertungstag im Oktober eines jeden Jahres (bzw. dem ersten Bewertungstag nach der Lancierung einer Aktienklasse) bis zum letzten Bewertungstag im September des folgenden Jahres.
Kristallisierungsdatum	bezeichnet den 30. September eines jeden Jahres.

Für die U-, I-, N-, M- und P-Aktien hat die Verwaltungsgesellschaft neben den Managementgebühren Anspruch auf eine Performance-Fee, die wie oben beschrieben einem Prozentsatz der relativen Performance des Teilfonds gegenüber seinem Referenzzins während einer Referenzperiode von mindestens zwölf Monaten entspricht. Die Outperformance wird vor Abzug der Performance-Fee, aber nach Abzug aller anderen Kosten berechnet.

Die Aktieninhaber sollten sich bewusst sein, dass gemäss dem unten beschriebenen Mechanismus zur Berechnung der Performance-Fee am Kristallisierungsdatum unter Umständen eine Performance-Fee an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt werden muss, selbst wenn der Nettoinventarwert von einer Referenzperiode zur nächsten gesunken ist, aber immer unter den kumulativen Bedingungen, dass die Performance des Teilfonds die Performance des Referenzzinses übersteigt und jede zuvor eingetretene Underperformance wieder aufgeholt ist, bevor eine Performance-Fee zahlbar wird.

Die Aktieninhaber sollten sich auch bewusst sein, dass es im Falle einer Aktienrückgabe zu einer "Kristallisierung" der Performance-Fee kommt. Für zurückgegebene Aktien wird daher eine am Datum der Rückgabe allfällig aufgelaufene Performance-Fee kristallisiert und dem Aktieninhaber im Verhältnis zu den zurückgegebenen Aktien zugunsten der Verwaltungsgesellschaft belastet.

Die Aktieninhaber sollten sich auch darüber im Klaren sein, dass, wenn der Nettoinventarwert über dem Referenz-NAV liegt, der Mechanismus zur Berechnung der Performance-Fee unter bestimmten Umständen angepasst werden muss, um sicherzustellen, dass die Verwaltungsgesellschaft bei neu ausgegebenen Aktien nicht von weiteren aufgelaufenen Performance-Fees profitiert. Diese Anpassungen beinhalten die Neutralisierung der Auswirkungen von Zeichnungen. Damit wird gewährleistet, dass die aufgelaufenen Performance-Fees ausschliesslich die Performance der jeweiligen Teilfonds-Portefeuilles abbilden und nicht durch Anlegertätigkeiten beeinflusst werden.

Gemäss diesem Mechanismus zur Berechnung der Performance-Fee muss der Teilfonds, wenn er während einer Referenzperiode hinter seinem Referenzzins zurückbleibt, diesen Verlust in der/den nächsten Referenzperiode/n zunächst ausgleichen, bevor er wieder Anspruch auf eine Performance-Fee hat. Das bedeutet, dass der Teilfonds entweder (i) seit der letzten Zahlung der Performance-Fee oder (ii) seit der Einführung der Performance-Fee, falls noch nie eine solche bezahlt wurde, eine bessere Performance erzielt haben muss als der Referenzzins.

Die Aktieninhaber werden ausserdem darüber informiert, dass die Verwaltungsgesellschaft diesen Mechanismus zu keinem Zeitpunkt zurücksetzen wird.

Die Performance-Fee wird rückwirkend am Kristallisierungsdatum gezahlt. Sie wird täglich in Bezug auf den Nettoinventarwert berechnet und läuft entsprechend auf.

Bei abgesicherten Aktienklassen wird zur Berechnung des Referenzzinses entweder die gleichwertige abgesicherte Benchmark oder die in GBP denominated Benchmark verwendet, die bereinigt wurde, um der Zinsdifferenz zwischen der Referenzwährung und der relevanten Alternativwährung (Absicherungskosten) Rechnung zu tragen.

Beschliesst der Verwaltungsrat, das Swing Pricing (wie in Paragraph 15.1 definiert) anzuwenden, wird eine allfällige Performance-Fee auf der Grundlage des Nettoinventarwerts vor dem Swing Pricing belastet.

Beispiele für die Berechnung der Performance-Fee

	NAV des Teilfonds am Ende der Referenzperiode (nach Abzug aller Kosten, vor Abzug der Performance-Fee)	Wert des Referenzzinses	Performance des Teilfonds im Vergleich zum letzten Referenz-NAV	Performance des Referenzzinses gegenüber dem mit der Referenzperiode, in der zum letzten Mal eine Performance-Fee gezahlt wurde, verbundenen Wert des Referenzzinses	Performance des Teilfonds gegenüber dem Referenzzins seit Lancierung oder der Referenzperiode, in der zum letzten Mal eine Performance-Fee gezahlt wurde	Performance-Fee	Referenznettoinventarwert	Referenzzins (Wert des Referenzzinses für die letzte Referenzperiode, in der eine Performance-Fee gezahlt wurde)
J0	100	100	-	-	-	-	100	100
J1	108	105	8%	5%	3%	0,30%	107,68	105
J2	105	102,9	-2,49%	-2%	-0,49%	keine	107,68	105
J3	110	113,19	2,16%	7,8%	-5,64%	keine	107,68	105
J4	120	101,87	11,45%	-2,98%	14,43%	1,44%	118,27	101,87
J5	130,10	112,06	10%	10%	0%	keine	118,27	101,87
J6	115	95	-2,76%	-6,74%	3,98%	0,40%	114,54	95

Der Teilfonds wird im Jahr J0 mit einem NAV von 100 aufgelegt.

Am Ende des ersten Jahres (J1) beträgt der NAV 108 (Plus von 8%), und der Referenzzins steht bei 105 (Zugewinn von 5%). Da der Teilfonds seinen Referenzzins um 3% übertroffen hat, hat die Verwaltungsgesellschaft Anspruch auf eine Performance-Fee von 0,30% (10% x 3%). Die Performance-Fee beträgt 0,32 (0,30% x 108). Der NAV des Teilfonds nach Abzug der Performance-Fee beläuft sich auf 107,68 (108 – 0,32), der neue Referenz-NAV wird auf 107,68 und der Referenzzins auf 105 festgesetzt.

Am Ende des zweiten Jahres (J2) ist der Teilfonds hinter seinem Referenzzins zurückgeblieben, und der NAV des Teilfonds blieb unter dem letzten Referenz-NAV. Daher ist keine Performance-Fee zahlbar. Der Referenz-NAV und der Referenzzins bleiben unverändert (107,68 bzw. 105).

Am Ende des dritten Jahres (J3) übertraf der NAV des Teilfonds (110) den letzten Referenz-NAV (110 gegenüber 107,68), aber der Teilfonds entwickelte sich schlechter als der Referenzzins. Daher ist keine Performance-Fee zahlbar. Der Referenz-NAV und der Referenzzins bleiben unverändert (107,68 bzw. 105).

Am Ende des vierten Jahres (J4) verzeichnet der Teilfonds eine Performance von 11,45% (von 107,68 auf 120), und der Referenzzins verzeichnet eine Performance von -2,98% (von 105 auf 101,87). Da der Teilfonds seinen Referenzzins um 14,43% (11,45 – (-2,98)) übertroffen hat, hat die Verwaltungsgesellschaft Anspruch auf eine Performance-Fee von 1,44% (10% x 14,43%). Die Performance-Fee beträgt 1,73 (1,44% x 120). Der NAV des Teilfonds nach Abzug der Performance-Fee beläuft sich auf 118,27 (120 – 1,73), der neue Referenz-NAV wird auf 118,27 und der Referenzzins auf 101,87 festgesetzt.

Am Ende des fünften Jahres (J5) verzeichnet der Teilfonds eine Performance von 10% (von 118,27 auf 130,10), und der Referenzzins verzeichnet eine Performance von 10% (von 101,87 auf 112,06). Da die Performance des Teilfonds der Performance des Referenzzinses entspricht, ist keine Performance-Fee zu zahlen. Der Referenz-NAV und der Referenzzins bleiben unverändert (118,27 bzw. 101,87).

Am Ende des sechsten Jahres (J6) verzeichnet der Teilfonds eine Performance von -2,76% (von 118,27 auf 115), und der Referenzzins verzeichnet eine Performance von -6,74% (von 112,06 auf 95). Da der Teilfonds seinen Referenzzins um 3,98% (-2,76 – (-6,74)) übertroffen hat, hat die Verwaltungsgesellschaft Anspruch auf eine Performance-Fee von 0,40% (10% x 3,98%). Die Performance-Fee beträgt 0,46 (0,40% x 115). Der NAV des Teilfonds nach Abzug der Performance-Fee beläuft sich auf 114,54 (115 – 0,46), und der neue Referenz-NAV wird auf 114,54 und der Referenzzins auf 95 festgesetzt.

Benchmark-Verordnung

Siehe den allgemeinen Teil des Prospekts: "3. Anlageziele und Anlagepolitik" / "3.1 Allgemeine Bestimmungen, die für alle Teilfonds gelten" / "(x) Benchmark-Verordnung".

Die MSCI Deutschland GmbH (mit eingetragenem Sitz in der Junghofstrasse 22–26, Frankfurt am Main, Deutschland) hat von der deutschen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BaFin") die Zulassung als EU-Referenzwert-Administrator für MSCI-Indizes erhalten und ist im ESM-Register für Referenzwert-Administratoren eingetragen.

Zusätzliche Informationen zur Benchmark sind auf der Website des Administrators zu finden: www.msci.com/index-regulation.

Offenlegung gemäss SFDR

Die Einstufung des Teilfonds gemäss SFDR, die Art und Weise, in der der Fondsmanager Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen in Bezug auf die Teilfonds integriert, sowie die Ergebnisse der Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Teilfonds sind im SFDR-Anhang dargelegt.

Fondsmanager

Artemis Investment Management LLP

Ansatz, mit dem das globale Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Commitment

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die:

- mit ihren Anlagen potenziell Kapitalgewinne erzielen wollen;
- bereit sind, die erhöhten Risiken zu tragen, die mit den Anlagekategorien verbunden sind, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik beschrieben sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Zeichungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Anleger(s) und des Teilfonds, von dem Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag² ("T")	Zahlungstermin (Zeichnungen und Rücknahmen)
15.00 Uhr am T-1 Tag	Täglich	Bis zu T+3 Tage ³

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, einen Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag.

³ Die Aktieninhaber werden gebeten, den jeweils geltenden Zahlungstermin der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu entnehmen.

Weitere Informationen finden Sie in Paragraph 12.1 "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien".

Aktienteilfonds / Region

16. PrivilEdge – Comgest Quality Growth Europe ex-UK

Anlageziel und Anlagepolitik

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und orientiert sich an einer Benchmark. Der MSCI Europe ex-UK (Net Return) (die "Benchmark") wird ausschliesslich für Performancevergleiche herangezogen, ohne dass dies besondere Anlagebeschränkungen für den Teilfonds zur Folge hätte. Die Performance des Teilfonds kann von derjenigen der Benchmark abweichen.

Ziel des Teilfonds ist es, einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erreichen. Zu diesem Zweck investiert er mindestens zwei Drittel seines Vermögens in ein Portefeuille aus Aktien von Unternehmen in Europa. Der Fondsmanager wird sich bei seiner Auswahl auf ein Qualitätsportefeuille aus Unternehmen konzentrieren, die ihren Sitz in einem europäischen Land haben oder überwiegend dort tätig sind.

Der Fondsmanager beabsichtigt auch, in Aktien oder aktienbezogene Wertpapiere einschliesslich Depositary Receipts, Vorzugsaktien, Wandelanleihen und Schuldverschreibungen, die sich in Beteiligungsrechte umwandeln lassen, zu investieren, die vornehmlich von Unternehmen emittiert werden, die ihren Sitz in einem europäischen Land mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs haben oder überwiegend dort tätig sind.

Bis zu ein Drittel des Vermögens des Teilfonds darf in andere Vermögenswerte investiert werden:

- Bis zu 10% in andere Wertpapiere (wie Wandelanleihen, Schuldtitel und/oder Anleihen mit beigefügten Warrants), die Zugang zum Kapital der oben erwähnten Unternehmen bieten.
- Bis zu 10% in OGA.
- Im Einklang mit den geltenden Diversifikationsvorschriften bis zu 20% in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten (einschliesslich kurzfristiger ABS/MBS, die bis zu 5% der Anlagen in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente ausmachen können). Der Teilfonds kann Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente halten, um seine Anlageziele zu erreichen, zur Kapitalbewirtschaftung oder für den Fall ungünstiger Marktbedingungen.

Die Auswahl der Sektoren, Währungen und Marktkapitalisierungen erfolgt nach freiem Ermessen.

Der Teilfonds gilt als Aktienfonds gemäss InvStG.

Stets vorbehaltenlich der in Kapitel 4 des Prospekts unter Anlagerestriktionen auferlegten Grenzen ist der Fondsmanager berechtigt, Finanzderivate, darunter namentlich Futures auf Indizes und Devisenderivate, einzusetzen:

- zu Absicherungszwecken Ja
- zu EPM-Zwecken Ja
- als Teil der Anlagestrategie Nein

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind.

Referenzwährung

EUR

Zur Zeichnung verfügbare Aktienklassen

Klassen	U	I	N	M	P	S
Anlegertyp	Alle Anleger	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Finanzintermediäre, die ein diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagedienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden.	Alle Anleger	Institutionelle Anleger
Form	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien
	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien
Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 25'000'000	Gegenwert von EUR 5'000'000	Gegenwert von EUR 1'000'000	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 3'000	Gemäss der Vergütungsvereinbarung mit der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Einheit der Lombard Odier Gruppe.
Alternativwährungen	USD / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	USD / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	USD / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	USD / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	USD / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	USD / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB
Maximaler FROC	0,15%	0,25%	0,25%	0,25%	0,35%	0,35%
Managementgebühren	bis zu 0,70%	bis zu 0,75%	bis zu 0,80%	bis zu 0,85%	bis zu 0,85%	k.A.
Vertriebsgebühren	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	bis zu 0,50%	k.A.
Höchstsatz der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW, OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%

* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu dieser Limite erhoben werden kann.

Offenlegung gemäss SFDR

Die Einstufung des Teilfonds gemäss SFDR und die Art und Weise, in der der Fondsmanager Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen in Bezug auf den Teilfonds einbezieht, sind im SFDR-Anhang dargelegt.

Die Ergebnisse der Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Teilfonds sind im Folgenden beschrieben.

Das Nachhaltigkeitsrisiko ist eine sich verändernde Risikokategorie – die Risikoarten variieren je nach Finanzsektor und Region. Da der Teilfonds in der Regel in verschiedenen Sektoren und Branchen investiert ist, können die Unternehmen, in die investiert wird, verschiedenen ökologischen, sozialen oder governancebezogenen Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt sein, beispielsweise im Zusammenhang mit der Umweltverschmutzung, dem Zugang zu natürlichen Ressourcen, der Privatsphäre, der Lieferkette und dem Arbeitsrecht. Der Teilfonds investiert vornehmlich in Europa und ist daher möglicherweise verstärkt Nachhaltigkeitsrisiken wie Prozessrisiken (oft abhängig vom Grad der lokalen ESG-Regulierungen), Unternehmensführungsrisiken und Reputationsrisiken (global ein Thema, aber insbesondere dort, wo bei den Verbrauchern ein höheres ESG-Bewusstsein herrscht) ausgesetzt. Aufgrund seines diversifizierten Portefeuilles hat der Teilfonds keine bedeutende Anfälligkeit gegenüber einem bestimmten Nachhaltigkeitsrisiko. Dadurch reduziert sich die Wahrscheinlichkeit wesentlicher Auswirkungen auf die Rendite des Teilfonds. Aufgrund der systemischen Natur von Nachhaltigkeitsrisiken ist eine Anfälligkeit gegenüber solchen Risiken jedoch unvermeidlich. Der Eintritt eines oder mehrerer Nachhaltigkeitsrisiken könnte sich somit negativ auf die Renditen des Teilfonds auswirken.

Fondsmanager

Comgest S.A.

Comgest S.A. delegiert die Ausführung der Transaktionen im Zusammenhang mit den Wertpapieren des Teilfonds unter seiner Verantwortung und auf eigene Kosten an die Comgest Asset Management International Limited.

Ansatz, mit dem das globale Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Commitment

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die:

- langfristiges Kapitalwachstumspotenzial suchen;
- bereit sind, die erhöhten Risiken zu tragen, die mit den Anlagekategorien verbunden sind, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik beschrieben sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Zeichnungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichnungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Aktienzeichner(s) und des Teilfonds, von dem Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag² ("T")	Zahlungstermin (Zeichnungen und Rücknahmen)
15.00 Uhr am T-1 Tag	Täglich	Bis zu T + 3 Tage ³

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, einen Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag.

³ Die Aktieninhaber werden gebeten, den jeweils geltenden Zahlungstermin der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu entnehmen.

Weitere Informationen finden Sie in Paragraph 12.1 "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien".

Aktienteilfonds / Region

17. PrivilEdge – T. Rowe Price US Equities

Anlageziel und Anlagepolitik

Ziel des Teilfonds ist es, eine langfristige Rendite über dem MSCI USA (Net Dividend) (die "Benchmark") zu erzielen. Der Teilfonds wird in Bezug auf die Benchmark aktiv verwaltet. Die Benchmark wird zum Performancevergleich und zum Abgleich mit internen Risikoindikatoren herangezogen. Die Wertpapiere des Teilfonds werden denen der Benchmark ähnlich sein. In Bezug auf die Allokation werden sich jedoch im Allgemeinen Unterschiede ergeben. Der Fondsmanager darf auch Wertpapiere auswählen, die nicht in der Benchmark enthalten sind. Auch wenn sich der Fondsmanager hinsichtlich der Branchengewichtungen möglicherweise an denjenigen der Benchmark orientiert, wird die Gewichtung der einzelnen Aktien innerhalb bestimmter Branchen wahrscheinlich abweichen.

Der Fondsmanager investiert mindestens 80% des Nettovermögens des Teilfonds in Aktien von Gesellschaften, die ihren Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika haben oder dort einen Grossteil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben.

Bis zu 20% des Nettovermögens des Teilfonds dürfen in ADRs und nicht US-amerikanische Aktien, die auf andere Währungen als den US-Dollar lauten können, investiert werden.

Der Fondsmanager bevorzugt zum Erwerbzeitpunkt Large Caps mit Sitz in den USA und verfolgt einen nachhaltigen Anlageansatz, indem er in Unternehmen investiert, die seines Erachtens mit ihren Produkten, Dienstleistungen oder Geschäftsaktivitäten einen positiven Beitrag zur Bewältigung ökologischer und sozialer Herausforderungen leisten. Beim Portfolioaufbau bezieht der Fondsmanager ökologische, soziale und Governance-Daten (ESG-Daten) mit ein. Der Fokus liegt zwar überwiegend auf Large Caps mit Sitz in den USA; der Teilfonds kann aber auch in Small- und Mid-Cap-Unternehmen sowie in Unternehmen ausserhalb der USA investieren.

Die Wahl der Sektoren, Märkte (einschliesslich der Emerging Markets) und Währungen (einschliesslich der Emerging-Market-Währungen) liegt im freien Ermessen des Fondsmanagers.

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in ETFs oder geschlossene REITs, die an einer regulierten Börse notiert sind, investieren.

Der Teilfonds darf im Einklang mit den geltenden Diversifikationsvorschriften bis zu 20% seines Nettovermögens in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten (einschliesslich kurzfristiger ABS/MBS, die bis zu 5% der Anlagen in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente ausmachen können) halten. Der Teilfonds kann Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente halten, um seine Anlageziele zu erreichen, zur Kapitalbewirtschaftung oder für den Fall ungünstiger Marktbedingungen.

Die Verwendung von SFIs ist in Paragraph 3.1 beschrieben.

Der Teilfonds gilt als Aktienfonds gemäss InvStG.

Vorbehaltlich der in Kapitel 4 des Prospekts unter Anlagerestriktionen auferlegten Grenzen ist der Fondsmanager berechtigt (aber nicht verpflichtet), Finanzderivate einzusetzen:

- zu Absicherungszwecken Ja
- zu EPM-Zwecken Ja
- als Teil der Anlagestrategie Nein

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind.

Referenzwährung

USD

Zur Zeichnung verfügbare Aktienklassen

Klassen	U	I	N	M	P	S
Anlegertyp	Alle Anleger	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Finanzintermediäre, die ein diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagendienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden.	Alle Anleger	Institutionelle Anleger
Form	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien
	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien
Erstmalige Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 25'000'000	Gegenwert von EUR 5'000'000	Gegenwert von EUR 1'000'000	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 3'000	Gemäss der Vergütungsvereinbarung mit der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Einheit der Lombard Odier Gruppe.
Alternativwährungen	EUR / CHF / GBP	EUR / CHF / GBP	EUR / CHF / GBP	EUR / CHF / GBP	EUR / CHF / GBP	EUR / CHF / GBP
Maximaler FROC	0,14%	0,25%	0,25%	0,25%	0,35%	0,10%
Managementgebühren	bis zu 0,50%	bis zu 0,60%	bis zu 0,70%	bis zu 0,80%	bis zu 0,80%	k.A.
Vertriebsgebühren	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	bis zu 0,65%	k.A.
Höchstsatz der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW, OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%

* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu dieser Limite erhoben werden kann.

Offenlegung gemäss SFDR

Die Einstufung des Teilfonds gemäss SFDR und die Art und Weise, in der der Fondsmanager Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen in Bezug auf den Teilfonds einbezieht, sind im SFDR-Anhang dargelegt.

Die Ergebnisse der Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Teilfonds sind im Folgenden beschrieben.

Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne der SFDR sind ökologische, soziale und Governance-Ereignisse oder -Bedingungen, deren Auftreten eine tatsächliche oder potenzielle erhebliche negative Auswirkung auf den Wert einer Anlage (und damit auf den Nettoinventarwert des Teilfonds und auf seine Renditen) haben könnte. Typische Beispiele für Nachhaltigkeitsrisiken sind Klimarisiken, die den Wert einer Anlage in vielfacher Hinsicht beeinträchtigen können, beispielsweise durch physische, politische oder technische Risiken oder durch Änderungen der Verbraucherpräferenzen. Entsprechend können Klimarisiken auf regionaler, Sektor- oder Vermögenswertebene sowie durch die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens und/oder durch seinen Betrieb entstehen.

Ökologische, soziale und Governance-Strategien unterliegen den Risiken im Zusammenhang mit den Anlageklassen ihrer zugrunde liegenden Anlagen. Darüber hinaus kann sich die Nachfrage innerhalb bestimmter Märkte oder Sektoren, auf die eine ökologische, soziale und Governance-Strategie ausgerichtet ist, nicht wie prognostiziert oder langsamer als erwartet entwickeln.

Fondsmanager

T. Rowe Price Associates, Inc.

Ansatz, mit dem das Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Commitment

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die:

- einen langfristigen Kapitalzuwachs anstreben;
- bereit sind, die erhöhten Risiken zu tragen, die mit den Anlagekategorien verbunden sind, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik beschrieben sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Zeichungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Anleger(s) und des Teilfonds, von dem Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag² ("T")	Zahlungstermin (Zeichnungen und Rücknahmen)
12.00 Uhr am Tag T	Täglich	Bis zu T + 3 Tage ³

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, einen Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag.

³ Die Aktieninhaber werden gebeten, den jeweils geltenden Zahlungstermin der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu entnehmen.

Weitere Informationen finden Sie in Paragraph 12.1. "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien".

Aktienteilfonds / Region

18. PrivilEdge – Robeco Emerging Markets Equities Beta Enhanced

Anlageziel und Anlagepolitik

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und orientiert sich an einer Benchmark. Der MSCI Emerging Market ND USD (die "Benchmark") dient dazu, das anfängliche Anlageuniversum für die Auswahl der einzelnen Wertpapiere festzulegen. Zudem wird er für Performancevergleiche und zur internen Risiküberwachung herangezogen. Die Wertpapiere des Teilfonds werden im Allgemeinen denen der Benchmark ähnlich sein. In Bezug auf ihre Gewichtung könnten sich jedoch deutliche Unterschiede ergeben. Allerdings kann die Positionierung des Teilfonds je nach Überzeugung des Fondsmanagers zuweilen nahe an derjenigen der Benchmark liegen. Der Fondsmanager darf auch Wertpapiere auswählen, die nicht in der Benchmark enthalten sind, um Anlagechancen zu nutzen.

Der Fondsmanager kann im Streben nach einer risikobereinigten Performance (oder Beta) mit einer potenziellen Outperformance (Renditesteigerung) gegenüber der Benchmark die Wertpapiere mit dem seiner Meinung nach grössten Potenzial übergewichten und die seiner Meinung nach am stärksten überbewerteten Wertpapiere untergewichten oder auf Anlagen in diesen Wertpapieren ganz verzichten.

Ziel des Teilfonds ist ein langfristiger Kapitalzuwachs. Zu diesem Zweck investiert der Teilfonds mindestens 51% seines Nettovermögens in Aktien, aktienbezogene Wertpapiere und andere geeignete übertragbare Wertpapiere (einschliesslich ADRs und GDRs) von Unternehmen, die in einem Schwellenland eingetragen oder notiert sind, bzw. von Unternehmen, bei denen Umsätze, Gewinne, Sachanlagen oder Arbeitskräfte vornehmlich (d.h. 50%) aus einem Schwellenland stammen oder sich dort befinden.

Der Fondsmanager kann ausserdem bis zu 10% des Nettovermögens des Teilfonds in fest- oder variabel verzinsliche Schuldtitel, unter anderem in Wertpapiere im Non-Investment-Grade-Bereich gemäss Paragraph 3.2, und in Wandelanleihen investieren.

Die Auswahl der Sektoren, Märkte (einschliesslich entwickelter Märkte), Währungen und Marktkapitalisierungen erfolgt nach freiem Ermessen. Bis zu 30% des Nettovermögens des Teilfonds können in chinesische A-Aktien investiert werden. Dies sind Aktien von auf dem chinesischen Festland ansässigen Gesellschaften, die an regulierten Börsen gehandelt werden, aber nur über bestimmte Handelssysteme (wie Stock Connect) erworben werden können (weitere Angaben hierzu siehe Anhang "Risikofaktoren" in Paragraph 2.13).

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in OGA sowie ETFs oder geschlossene REITs, die an regulierten Börsen notiert sind, investieren.

Der Teilfonds darf im Einklang mit den geltenden Diversifikationsvorschriften bis zu 20% seines Nettovermögens in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten halten. Der Teilfonds kann Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente halten, um seine Anlageziele zu erreichen, zur Kapitalbewirtschaftung oder für den Fall ungünstiger Marktbedingungen.

Der Teilfonds gilt als Aktienfonds gemäss InvStG.

Stets vorbehaltlich der unter den Anlagerestriktionen auferlegten Grenzen, die in Kapitel 4 des Prospekts beschrieben sind, darf der Fondsmanager Finanzderivate einsetzen:

- zu Absicherungszwecken Ja
- zu EPM-Zwecken Ja
- als Teil der Anlagestrategie Nein

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind.

Referenzwährung

USD

Zur Zeichnung verfügbare Aktienklassen

Klassen	U	I	N	M	P	S
Anlegertyp	Alle Anleger	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Finanzintermediäre, die ein diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagedienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden.	Alle Anleger	Institutionelle Anleger
Form	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien
	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien
Erstmalige Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 25'000'000	Gegenwert von EUR 5'000'000	Gegenwert von EUR 1'000'000	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 3'000	Gemäss der Vergütungsvereinbarung mit der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Einheit der Lombard Odier Gruppe.
Alternativ-währungen	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB
Maximaler FROC	0,15%	0,30%	0,30%	0,30%	0,35%	0,13%
Managementgebühren	bis zu 0,45%	bis zu 0,50%	bis zu 0,50%	bis zu 0,55%	bis zu 0,55%	k.A.
Vertriebsgebühren	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	bis zu 0,20%	k.A.
Höchstsatz der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW, OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%

* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu dieser Limite erhoben werden kann.

Benchmark-Verordnung

Siehe den allgemeinen Teil des Prospekts: "3. Anlageziele und Anlagepolitik" / "3.1 Allgemeine Bestimmungen, die für alle Teilfonds gelten" / "(x) Benchmark-Verordnung".

Die MSCI Deutschland GmbH (mit eingetragenem Sitz in der Junghofstrasse 22–26, Frankfurt am Main, Deutschland) hat von der deutschen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BaFin") die Zulassung als EU-Referenzwert-Administrator für MSCI-Indizes erhalten und ist im ESM-Register für Referenzwert-Administratoren eingetragen.

Zusätzliche Informationen zur Benchmark sind auf der Website des Administrators zu finden: www.msci.com/index-regulation.

Offenlegung gemäss SFDR

Die Einstufung des Teilfonds gemäss SFDR und die Art und Weise, in der der Fondsmanager Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen in Bezug auf den Teilfonds einbezieht, sind im SFDR-Anhang dargelegt.

Die Ergebnisse der Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Teilfonds sind im Folgenden beschrieben.

Das Nachhaltigkeitsrisikoprofil lässt sich in verschiedene Nachhaltigkeitsrisikquellen aufteilen und wird mithilfe von Kategorien ausgedrückt, die vom geringsten bis zum höchsten Risiko reichen. Die Risikoklassifizierung bezieht sich sowohl auf die Wahrscheinlichkeit als auch auf die potenziellen negativen Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf die Rendite des Teilfonds. Der Fondsmanager unterscheidet zwischen dem Nachhaltigkeitsrisiko von Unternehmen und von Regierungen. Für Unternehmen gibt es eine Klassifizierung des Gesamtrisikos, eine Klassifizierung der Umweltrisiken, eine Klassifizierung der sozialen Risiken und eine Klassifizierung der Governance-Risiken. Die Klassifizierungen basieren auf verschiedenen ESG-Aspekten. Diese werden von einer Drittpartei bereitgestellt, die auf die Beurteilung von Nachhaltigkeitsrisiken spezialisiert ist. Die Klassifizierung liefert Hinweise auf die Wahrscheinlichkeit und die potenziellen Auswirkungen eines ESG-Ereignisses innerhalb eines Jahres.

Fondsmanager

Robeco Institutional Asset Management B.V.

Ansatz, mit dem das Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Commitment

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die:

- langfristiges Kapitalwachstumspotenzial suchen;
- bereit sind, die erhöhten Risiken zu tragen, die mit den Anlagekategorien verbunden sind, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik beschrieben sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Zeichnungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichnungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Aktienzeichner(s) und des Teilfonds, von dem Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit ¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag ² ("T")	Zahlungstermin (Zeichnungen und Rücknahmen)
15.00 am T-1 Tag	Täglich	Bis zu T + 3 Tage ³

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, einen Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag.

³ Die Aktieninhaber werden gebeten, den jeweils geltenden Zahlungstermin der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu entnehmen.

Weitere Informationen finden Sie in Paragraph 12.1. "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien".

Fixed-Income-Teilfonds / Staatsanleihen

19. PrivilEdge – BlueBay Investment Grade Global Government Bonds

Anlageziel und Anlagepolitik

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und orientiert sich an einer Benchmark. Der Bloomberg Global Treasury Majors Index abgesichert in USD (die "Benchmark") wird ausschliesslich für Performancevergleiche und zur internen Risikoüberwachung herangezogen, ohne dass dies besondere Anlagebeschränkungen für den Teilfonds zur Folge hätte. Die im Portefeuille des Teilfonds vertretenen Anleihenemittenten werden im Allgemeinen denen der Benchmark ähnlich sein. In Bezug auf ihre Gewichtung können sich jedoch deutliche Unterschiede ergeben. Zudem verfügt der Fondsmanager über Ermessensspielraum hinsichtlich der Auswahl der Emittenten, die nicht zum Universum der Benchmark gehören. Die Positionen des Teilfonds dürften daher deutlich von der Benchmark abweichen.

Ziel des Teilfonds ist es, eine jährliche Gesamrendite zu erzielen, die höher ist als die jährliche Gesamrendite der Benchmark. Der Fondsmanager ist bestrebt, dieses Ziel in erster Linie durch Investitionen in mit "Investment Grade" bewertete fest- und variabel verzinsliche Schuldtitel, die von Regierungen, staatsnahen und supranationalen Emittenten begeben werden, zu erreichen. Der Teilfonds darf in Schuldverpflichtungen des gesamten Laufzeitenspektrums investieren.

Darüber hinaus kann der Teilfonds wie folgt investieren:

- bis zu 15% seines Nettovermögens in Wertpapiere, die gemäss Paragraph 3.2 unterhalb von "Investment Grade" bewertet sind;
- bis zu 15% seines Nettovermögens in mit "Investment Grade" bewertete Staatsanleihen aus den Emerging Markets;
- bis zu 5% seines Nettovermögens in Coco Bonds, Wandelanleihen oder Anleihen mit beigefügten Warrants;
- bis zu 5% seines Nettovermögens in verbriefte Vermögenswerte (einschliesslich ABS/MBS und Pfandbriefe) und
- bis zu 10% seines Nettovermögens in OGA.

Der Teilfonds darf im Einklang mit den geltenden Diversifikationsvorschriften bis zu 20% seines Nettovermögens in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten halten. Der Teilfonds kann Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente halten, um seine Anlageziele zu erreichen, zur Kapitalbewirtschaftung oder für den Fall ungünstiger Marktbedingungen.

Im Rahmen des aktiven Managements des Teilfonds kann der Fondsmanager (über den Einsatz von Finanzderivaten) sowohl Long- als auch Short-Positionen in geeignete Wertpapiere eingehen, um sein Exposure in Zinssätzen, Schuldtiteln und Währungen zu verwalten. Dadurch kann der Fondsmanager Marktmeinungen in der Regel effizienter umsetzen als über den Kauf oder Verkauf festverzinslicher Wertpapiere.

Die Wahl der Anlageinstrumente, Märkte (einschliesslich der Emerging Markets innerhalb der oben erwähnten Grenzen), Währungen und Laufzeiten liegt im freien Ermessen des Fondsmanagers.

Stets vorbehaltlich der in Kapitel 4 des Prospekts unter Anlagerestriktionen auferlegten Grenzen ist der Fondsmanager berechtigt, Finanzderivate, darunter namentlich Kreditderivate (einschliesslich CDS), Zinsderivate (einschliesslich IRS) und Devisenderivate, einzusetzen:

- | | |
|--------------------------------|----|
| • zu Absicherungszwecken | Ja |
| • zu EPM-Zwecken | Ja |
| • als Teil der Anlagestrategie | Ja |

Der Einsatz von Finanzderivaten für jegliche Zwecke, unter anderem als Teil der Anlagestrategie, kann ein höheres Leverage und ein höheres Gesamtrisiko (d.h. das Gesamtengagement bei Derivaten, sowie Portefeuilles und anderen Vermögenswerten) des Teilfonds sowie grössere Schwankungen des Nettoinventarwerts zur Folge haben (siehe Anhang zu den Risikofaktoren).

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind, insbesondere das Risiko in Verbindung mit Coco Bonds sowie forderungsbesicherten und hypothekenbesicherten Wertpapieren.

Referenzwährung

USD

Zur Zeichnung verfügbare Aktienklassen

Klassen	U	I	N	M	P	S
Anlegertyp	Alle Anleger	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagedienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden.	Alle Anleger	Institutionelle Anleger
Form	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien
	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien
Erstmalige Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 25'000'000	Gegenwert von EUR 5'000'000	Gegenwert von EUR 1'000'000	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 3'000	Gemäss der Vergütungsvereinbarung zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Einheit der Lombard Odier Gruppe.
Alternativwährungen	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB
Maximaler FROC	0,20%	0,20%	0,20%	0,20%	0,20%	0,20%
Managementgebühren	bis zu 0,40%	bis zu 0,40%	bis zu 0,40%	bis zu 0,40%	bis zu 0,40%	k.A.
Vertriebsgebühren	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	bis zu 0,40%	k.A.
Höchstsatz der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW oder OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%

* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu dieser Limite erhoben werden kann.

Offenlegung gemäss SFDR

Die Einstufung des Teilfonds gemäss SFDR, die Art und Weise, in der der Fondsmanager Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen in Bezug auf den Teilfonds einbezieht, sowie die Ergebnisse der Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Teilfonds sind im SFDR-Anhang dargelegt.

Die Ergebnisse der Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Teilfonds sind im Folgenden beschrieben.

Es wird erwartet, dass der Teilfonds einem breiten Spektrum an Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt ist. Die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf den Teilfonds und seine Renditen können variieren und sich in unterschiedlichem Ausmass finanziell auswirken, abhängig von einer Reihe von Nachhaltigkeitsfaktoren (d.h. Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte, Bekämpfung von Korruption und Bestechung) wie unter anderem:

- Risiken im Zusammenhang mit der spezifischen Anlage und ihren Merkmalen. Dies sind beispielsweise bei Unternehmen (sofern zutreffend) die Grösse und Eigentümerstruktur des Emittenten (z.B. klein oder gross, in Privatbesitz oder börsennotiert), die Art der Geschäftstätigkeit (z.B. Produktion oder dienstleistungsbasierte Aktivitäten), Branche/Sektor (spezifische Wirtschaftsaktivitäten), geographische Präsenz (z.B. globale Tätigkeit oder begrenzt auf spezifische Regionen oder Länder), Bonität (z.B. Einstufung als "Investment Grade" oder "High Yield") oder die Laufzeit des speziellen Wertpapiers/Instruments (z.B. kurze oder lange Laufzeit).
- Mit dem/den spezifischen Nachhaltigkeitsfaktor(en) assoziierte Merkmale, die für den Emittenten ein Nachhaltigkeitsrisiko darstellen. Dies sind beispielsweise bei Unternehmen (sofern zutreffend) der Zeitrahmen und/oder die geographischen Regionen (da diese mit politischen und regulatorischen Rahmenbedingungen zusammenhängen), über welche sich die Auswirkungen wahrscheinlich erstrecken.

Es gibt keine Garantie dafür, dass die vom Fondsmanager umgesetzten Massnahmen zur Bewertung und Bewirtschaftung der Nachhaltigkeitsrisiken verhindern, dass der Teilfonds durch Nachhaltigkeitsrisiken Verluste erleidet.

Fondsmanager

RBC Global Asset Management (UK) Limited

RBC Global Asset Management (UK) Limited hat bestimmte Funktionen unter seiner Verantwortung und auf eigene Kosten an RBC Global Asset Management (U.S.) Inc zur Unterstützung bei der Bereitstellung von Researchergebnissen, Analysen und Empfehlungen sowie bei der Ausführung von Transaktionen, insbesondere mit US-Positionen oder auf USD lautenden Positionen, delegiert.

Ansatz, mit dem das globale Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Relativer VaR

Referenzportefeuille ausschliesslich für die globale Gesamtrisikomessung

Bloomberg Global Treasury Majors Index abgesichert in USD

Erwartetes Leverage-Niveau

450%

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die:

- mit ihren Anlagen regelmässige Erträge und potenziell Kapitalgewinne erzielen wollen;
- bereit sind, die erhöhten Risiken zu tragen, die mit den Anlagekategorien verbunden sind, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik beschrieben sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Zeichungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Anleger(s) und des Teilfonds, von dem Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit ¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag ² ("T")	Zahlungstermin (Zeichnungen und Rücknahmen)
15.00 Uhr am T-1 Tag	Täglich	Bis zu T+3 Tage ³

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, einen Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag.

³ Die Aktieninhaber werden gebeten, den jeweils geltenden Zahlungstermin der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu entnehmen.

Weitere Informationen finden Sie in Paragraph 12.1. "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien".

Fixed-Income-Teilfonds / Aggregate

20. PrivilEdge – Baird US Aggregate Bond

Anlageziel und Anlagepolitik

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und orientiert sich an einer Benchmark. Der Bloomberg Barclays US Aggregate (die "Benchmark") wird für Performancevergleiche und zur internen Risikoüberwachung herangezogen. Der Fondsmanager ist bestrebt, die Duration des Portefeuilles des Teilfonds im Wesentlichen auf jener der Benchmark zu halten. Die im Portefeuille des Teilfonds vertretenen Anleihenemittenten werden im Allgemeinen denen der Benchmark ähnlich sein. In Bezug auf ihre Gewichtung können sich jedoch deutliche Unterschiede ergeben. Darüber hinaus verfügt der Fondsmanager über Ermessensspielraum hinsichtlich der Auswahl der Emittenten, die nicht zum Universum der Benchmark gehören. Die Positionen des Teilfonds dürften daher von der Benchmark abweichen.

Ziel des Teilfonds ist es, eine jährliche Gesamrendite vor Fondskosten zu erzielen, die höher ist als die jährliche Gesamrendite der Benchmark. Die effektive durchschnittliche US-Dollar-gewichtete Laufzeit des Teilfonds beträgt unter normalen Marktbedingungen in der Regel mehr als fünf Jahre, doch weniger als zehn Jahre.

Der Fondsmanager investiert mindestens 80% seines Nettovermögens in die folgenden, auf USD lautenden Gattungen von Schuldverpflichtungen:

- Schuldverpflichtungen von US-amerikanischen Staatsstellen und anderen öffentlichen Stellen; und/oder
- Asset-Backed Obligations oder Mortgage-Backed Obligations von US- und ausländischen Emittenten; und/oder
- Unternehmensanleihen von US- und ausländischen Emittenten.

Im Fall von Asset-Backed Obligations und Mortgage-Backed Obligations darf der Teilfonds in jedwede Kategorie von Residential Mortgage-Backed Securities, Commercial Mortgage-Backed Securities und andere forderungsbesicherte Schuldverpflichtungen investieren, die durch Kredite für Wohn- oder Gewerbeimmobilien, Automobilkredite, Ratenkaufverträge, Kreditkartenforderungen und andere Vermögenswerte besichert oder "unterlegt" sind und von Bundesbehörden der USA wie der Government National Mortgage Association (GNMA), von vom U.S. Federal Charter geschaffenen Institutionen wie der Federal National Mortgage Association (FNMA) und der Federal Home Loan Mortgage Corporation (FHLMC) sowie Geschäftsbanken, Trusts, Finanzunternehmen, Finanztochtergesellschaften von Industrieunternehmen, Bausparkassen, Hypothekenbanken und Investmentbanken emittiert werden. Die Basiswerte können Kredite für Wohnimmobilien, Kredite für Gewerbeimmobilien, Kredite, Leasingverträge und Händlerbestände im Automobilsektor, Kreditkartenforderungen, Forderungen aus Sachanlagen und Konsumentenforderungen umfassen.

Der Teilfonds darf in Schuldverpflichtungen des gesamten Laufzeitenspektrums investieren. Der Fondsmanager diversifiziert das Portefeuille des Teilfonds gemäss Paragraph 4.2, indem er Anleihen eines breiten Spektrums verschiedener Emittenten und Sektoren hält.

Der Teilfonds investiert nur in Schuldverpflichtungen, die gemäss Paragraph 3.2 mit "Investment Grade" bewertet sind. Wenn sie kein Rating aufweisen, kann der Fondsmanager in Schuldverpflichtungen investieren, die nach seiner Meinung in die betreffende Ratingkategorie gehören.

Dennoch kann das Rating für eine Schuldverpflichtung nach dem Kauf eingestellt werden oder das Rating wird unter das Mindestrating gesenkt, das für den Kauf erforderlich ist. In diesen Fällen entscheidet der Fondsmanager, ob die Schuldverpflichtung weiter gehalten wird.

Bei der Entscheidung, welche Schuldverpflichtungen für den Teilfonds gekauft werden, sind für den Fondsmanager drei Hauptkriterien entscheidend, um Rendite zu erzielen:

- Positionierung auf der Renditekurve: Der Fondsmanager wählt Schuldverpflichtungen mit Laufzeiten und Renditen aus, die seiner Meinung nach das grösste Potenzial bergen, um das Ziel des Teilfonds zu erreichen. Gleichzeitig versucht er, die durchschnittliche Duration der Schuldverpflichtungen im Teilfonds an die durchschnittliche Duration der Schuldverpflichtungen in der Benchmark des Teilfonds anzugleichen.
- Sektorallokation: Der Fondsmanager investiert in Schuldverpflichtungen jener Sektoren, die seiner Ansicht nach das grösste Potenzial bergen, um das Ziel des Teilfonds zu erreichen.
- Wertpapierauswahl: Der Fondsmanager bestimmt, welche Emittenten in jedem Sektor den besten relativen Wert darstellen und entscheidet dann, welche verfügbaren Schuldverpflichtungen dieser Emittenten er kauft.

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in OGA investieren.

Insbesondere darf der Fondsmanager das Portefeuille des Teilfonds im Einklang mit den geltenden Diversifikationsvorschriften vollständig in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalente investieren, (i) wenn der Fondsmanager dies zur Umsetzung der Anlagepolitik für angemessen erachtet oder (ii) er vorübergehend, in Perioden erhöhter Volatilität, beispielsweise der Meinung ist, dass der Teilfonds defensiv positioniert sein sollte, was möglicherweise zur Folge haben kann, dass der Teilfonds sein Anlageziel nicht erreicht. Der Teilfonds kann zudem Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zur Kapitalbewirtschaftung halten.

Stets vorbehaltenlich der unter den Anlagerestriktionen auferlegten Grenzen, die in Kapitel 4 des Prospekts beschrieben sind, darf der Fondsmanager Finanzderivate einsetzen:

- zu Absicherungszwecken Ja
- zu EPM-Zwecken Nein
- als Teil der Anlagestrategie Nein

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind, insbesondere das Risiko in Verbindung mit forderungsbesicherten und hypotheckenbesicherten Wertpapieren.

Referenzwährung

USD

Zur Zeichnung verfügbare Aktienklassen

Klassen	U	I	N	M	P	S
Anlegertyp	Alle Anleger	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagendienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden.	Alle Anleger	Institutionelle Anleger
Form	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien
	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien
Erstmalige Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 25'000'000	Gegenwert von EUR 5'000'000	Gegenwert von EUR 1'000'000	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 3'000	Gemäss der Vergütungsvereinbarung zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Einheit der Lombard Odier Gruppe.
Alternativwährungen	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB
Maximaler FROC	0,35%	0,35%	0,35%	0,35%	0,35%	0,35%
Managementgebühren	bis zu 0,30%	bis zu 0,40%	bis zu 0,50%	bis zu 0,60%	bis zu 0,60%	k.A.
Vertriebsgebühren	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	bis zu 0,40%	k.A.
Höchstsatz der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW oder OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%

* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu dieser Limite erhoben werden kann.

Benchmark-Verordnung

Siehe den allgemeinen Teil des Prospekts: "3. Anlageziele und Anlagepolitik" / 3.1 "Allgemeine Bestimmungen, die für alle Teilfonds gelten" / "(x) Benchmark-Verordnung"

Bloomberg Index Services Limited ("BISL") ist der Administrator der Benchmark. Seit dem 1. Januar 2021 gilt BISL gegenüber der EU als britischer Administrator "aus einem Drittstaat" und wird so lange nicht im ESMA-Register für Referenzwert-Administratoren eingetragen, bis die EU Grossbritannien die "Gleichwertigkeit" oder BISL die "Übernahme" oder "Anerkennung" gewährt. BISL nutzt aktuell die Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2025, um seine Benchmarks weiterhin in der EU zur Nutzung für Personen mit Sitz in der EU zur Verfügung zu stellen.

Zusätzliche Informationen zur Benchmark sind auf der Website des Administrators zu finden: <https://www.bloomberg.com/professional/product/indices/>

Offenlegung gemäss SFDR

Die Einstufung des Teilfonds gemäss SFDR, die Art und Weise, in der der Fondsmanager Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen in Bezug auf die Teilfonds integriert, sowie die Ergebnisse der Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Teilfonds sind im SFDR-Anhang dargelegt.

Fondsmanager

Robert W. Baird & Co. Incorporated

Ansatz, mit dem das globale Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Commitment

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die:

- mit ihren Anlagen regelmässige Erträge und potenziell Kapitalgewinne erzielen wollen;
- bereit sind, die erhöhten Risiken zu tragen, die mit den Anlagekategorien verbunden sind, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik beschrieben sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Zeichnungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichnungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Anleger(s) und des Teilfonds, von dem Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit ¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag ² ("T")	Zahlungstermin (Zeichnungen und Rücknahmen)
12.00 Uhr am Tag T	Täglich	Bis zu T + 3 Tage ³

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, einen Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag.

³ Die Aktieninhaber werden gebeten, den jeweils geltenden Zahlungstermin der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu entnehmen.

Weitere Informationen finden Sie in Paragraph 12.1 "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien".

Fixed-Income-Teilfonds / Aggregate

21. PrivilEdge – Franklin Flexible Euro Aggregate Bond

Anlageziel und Anlagepolitik

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und orientiert sich an einer Benchmark. Der Bloomberg Barclays Euro Aggregate EUR (die "Benchmark") wird ausschliesslich für Performancevergleiche und zur internen Risikoüberwachung herangezogen, ohne dass dies besondere Anlagebeschränkungen für den Teilfonds zur Folge hätte. Die im Portefeuille des Teilfonds vertretenen Anleihenemittenten werden im Allgemeinen denen der Benchmark ähnlich sein. In Bezug auf ihre Gewichtung können sich jedoch deutliche Unterschiede ergeben. Zudem verfügt der Fondsmanager über Ermessensspielraum hinsichtlich der Auswahl der Emittenten, die nicht zum Universum der Benchmark gehören. Die Positionen des Teilfonds dürften daher deutlich von der Benchmark abweichen.

Ziel des Teilfonds ist es, eine jährliche Gesamrendite zu erzielen, die höher ist als die jährliche Gesamrendite der Benchmark. Der Fondsmanager ist bestrebt, dieses Ziel in erster Linie durch Investitionen in ein Portefeuille aus fest- und variabel verzinslichen Schuldtiteln, die von Regierungen, staatsnahen und supranationalen Einrichtungen oder Unternehmen begeben werden, zu erreichen.

Der Fondsmanager investiert vornehmlich in auf EUR lautende Schuldtitel und kann bis zu 30% des Nettovermögens des Teilfonds anderen europäischen Währungen oder auf andere europäische Währungen lautenden Schuldverpflichtungen zuweisen.

Darüber hinaus kann der Teilfonds wie folgt investieren:

- bis zu 20% seines Nettovermögens in Wertpapiere, die gemäss Paragraph 3.2 unterhalb von "Investment Grade" bewertet sind;
- bis zu 60% seines Nettovermögens in Unternehmensanleihen;
- bis zu 10% seines Nettovermögens in Coco Bonds;
- bis zu 20% seines Nettovermögens in verbrieftete Vermögenswerte (einschliesslich ABS/MBS und Pfandbriefen). ABS/MBS können bis zu 15% des Nettovermögens des Teilfonds ausmachen; und
- bis zu 10% seines Nettovermögens in OGA.

Der Teilfonds darf im Einklang mit den geltenden Diversifikationsvorschriften bis zu 15% seines Nettovermögens in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten halten. Der Teilfonds kann Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente halten, um seine Anlageziele zu erreichen, zur Kapitalbewirtschaftung oder für den Fall ungünstiger Marktbedingungen.

Die Wahl der Anlageinstrumente, Märkte (einschliesslich der Emerging Markets), Währungen und Laufzeiten liegt im freien Ermessen des Fondsmanagers.

Stets vorbehaltlich der in Kapitel 4 des Prospekts unter Anlagerestriktionen auferlegten Grenzen ist der Fondsmanager berechtigt, Finanzderivate, darunter namentlich Kreditderivate (einschliesslich CDS), Zinsderivate (einschliesslich IRS) und Devisenderivate, einzusetzen:

- zu Absicherungszwecken Ja
- zu EPM-Zwecken Ja
- als Teil der Anlagestrategie Ja

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind, insbesondere das Risiko in Verbindung mit Coco Bonds sowie forderungsbesicherten und hypotheckenbesicherten Wertpapieren.

Referenzwährung

EUR

Zur Zeichnung verfügbare Aktienklassen

Klassen	U	I	N	M	P	S
Anlegertyp	Alle Anleger	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagedienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden.	Alle Anleger	Institutionelle Anleger
Form	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien
	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien
Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 25'000'000	Gegenwert von EUR 5'000'000	Gegenwert von EUR 1'000'000	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 3'000	Gemäss der Vergütungsvereinbarung zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Einheit der Lombard Odier Gruppe.
Alternativwährungen	USD / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	USD / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	USD / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	USD / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	USD / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	USD / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB
Maximaler FROC	0,35%	0,35%	0,35%	0,35%	0,35%	0,35%
Managementgebühren	bis zu 0,30%	bis zu 0,40%	bis zu 0,50%	bis zu 0,60%	bis zu 0,60%	k.A.
Vertriebsgebühren	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	bis zu 0,40%	k.A.
Höchstsatz der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW oder OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%

* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu dieser Limite erhoben werden kann.

Offenlegung gemäss SFDR

Die Einstufung des Teilfonds gemäss SFDR und die Art und Weise, in der der Fondsmanager Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen in Bezug auf die Teilfonds integriert, sind im SFDR-Anhang dargelegt.

Die Ergebnisse der Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Teilfonds sind im Folgenden beschrieben.

Nachhaltigkeitsrisiken können entweder ein eigenständiges Risiko darstellen oder sich auf andere Risiken auswirken, und sie können erheblich zu Risiken wie Marktrisiken, operationellen Risiken, Liquiditätsrisiken und Gegenparteirisiken beitragen. Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken ist wichtig, um die langfristigen risikobereinigten Renditen der Anleger zu steigern und die strategischen Risiken und Chancen des Teilfonds zu bestimmen.

Wenn ein Nachhaltigkeitsrisiko eintritt oder in einer Weise eintritt, die vom Fondsmanager bzw. von seinen Modellen nicht antizipiert worden ist, kann dies plötzlich zu wesentlichen negativen Auswirkungen auf den Wert der Investition und somit auf den Nettoinventarwert des Teilfonds führen. Die voraussichtlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Teilfonds lassen sich nur schwer quantifizieren. Derartige negative Auswirkungen können in einem vollständigen Wertverlust der betreffenden Investition(en) resultieren und sich entsprechend negativ auf den Nettoinventarwert des Teilfonds auswirken.

Fondsmanager

Franklin Templeton Investment Management Limited

Ansatz, mit dem das globale Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Commitment

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die:

- mit ihren Anlagen regelmässige Erträge und potenziell Kapitalgewinne erzielen wollen;
- bereit sind, die erhöhten Risiken zu tragen, die mit den Anlagekategorien verbunden sind, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik beschrieben sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Zeichungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Aktienzeichner(s) und des Teilfonds, von dem Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag² ("T")	Zahlungstermin (Zeichnungen und Rücknahmen)
15.00 Uhr am T-1 Tag	Täglich	Bis zu T + 3 Tage ³

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen.

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, einen Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag.

³ Die Aktieninhaber werden gebeten, den jeweils geltenden Zahlungstermin der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu entnehmen.

Weitere Informationen finden Sie in Paragraph 12.1 "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien".

Fixed-Income-Teilfonds / Unternehmensanleihen

22. PrivilEdge – Columbia US Short Duration High Yield

Anlageziel und Anlagepolitik

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und orientiert sich an einer Benchmark. Der BofAML 0-5 Years BB-B US High Yield Constrained (die "Benchmark") wird ausschliesslich für Performancevergleiche und zur internen Risikoüberwachung herangezogen, ohne dass dies besondere Anlagebeschränkungen für den Teilfonds zur Folge hätte. Die im Portefeuille des Teilfonds vertretenen Anleihenemittenten werden im Allgemeinen denen der Benchmark ähnlich sein. In Bezug auf ihre Gewichtung können sich jedoch deutliche Unterschiede ergeben. Zudem verfügt der Fondsmanager über Ermessensspielraum hinsichtlich der Auswahl der Emittenten, die nicht zum Universum der Benchmark gehören. Die Positionen des Teilfonds dürften daher deutlich von der Benchmark abweichen.

Ziel des Teilfonds ist es, regelmässige Erträge zu erzielen. Zu diesem Zweck investiert er hauptsächlich in auf US-Dollar lautende Unternehmensanleihen, die mit "Non-Investment-Grade" bewertet sind und deren Laufzeit 0 bis 5,5 Jahre beträgt.

Der Teilfonds investiert mindestens zwei Drittel (2/3) seines Nettovermögens in Schuldtitel, die mit "Non-Investment-Grade" bewertet sind und von Unternehmen emittiert werden, die in den Vereinigten Staaten von Amerika oder Kanada an der Börse kotiert sind oder dort ihren eingetragenen Sitz haben.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in Schuldtitel mit einem von S&P oder Moody's verliehenen Rating von unter "CCC-" oder unter einem gleichwertigen Rating einer anderen Rating-Agentur oder in andere Schuldtitel ohne Rating investieren, deren Qualität der Fondsmanager als gleichwertig oder schlechter einschätzt.

Der Teilfonds kann bis zu 20% seines Nettovermögens in auf US-Dollar lautende Schuldtitel investieren, die von Unternehmen emittiert werden, die ihren eingetragenen Sitz ausserhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder Kanada haben. Der Teilfonds darf jedoch nicht in Unternehmen investieren, die ihren eingetragenen Sitz in Ländern haben, die nach dem MSCI-Klassifizierungssystem als "Emerging Market" definiert sind.

Die angestrebte durchschnittliche Duration der Anlagen des Teilfonds beträgt 2,5 Jahre. Der Fondsmanager kann jedoch von diesem Ansatz abweichen, wenn es die Marktbedingungen rechtfertigen. Der Teilfonds investiert in keinem Fall mehr als 5% seines Nettovermögens in Wertpapiere mit einer Endfälligkeit von über 5,5 Jahren.

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in OGA investieren.

Der Teilfonds darf im Einklang mit den geltenden Diversifikationsvorschriften bis zu 25% seines Nettovermögens in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten (einschliesslich kurzfristiger ABS/MBS, die bis zu 10% der Anlagen in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente ausmachen können) halten. Der Teilfonds kann Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente halten, um seine Anlageziele zu erreichen, zur Kapitalbewirtschaftung oder für den Fall ungünstiger Marktbedingungen.

Der Fondsmanager ist berechtigt, Finanzderivate (darunter namentlich Kreditderivate, einschliesslich CDS, sowie Zinsderivate, einschliesslich IRS, und Devisenderivate) einzusetzen. Vorbehaltlich der unter den Anlagerestriktionen auferlegten Grenzen, die in Kapitel 4 des Prospekts beschrieben sind, darf der Fondsmanager Finanzderivate einsetzen:

- zu Absicherungszwecken Ja
- zu EPM-Zwecken Ja
- als Teil der Anlagestrategie Nein

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind.

Referenzwährung

USD

Zur Zeichnung verfügbare Aktienklassen

Klassen	U	I	N	M	P	S
Anlegertyp	Alle Anleger	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagedienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden.	Alle Anleger	Institutionelle Anleger
Form	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien
	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien
Erstmalige Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 25'000'000	Gegenwert von EUR 5'000'000	Gegenwert von EUR 1'000'000	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 3'000	Gemäss der Vergütungsvereinbarung zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Einheit der Lombard Odier Gruppe.
Alternativwährungen	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB
Maximaler FROC	0,35%	0,35%	0,35%	0,35%	0,35%	0,35%
Managementgebühren	bis zu 0,50%	bis zu 0,60%	bis zu 0,70%	bis zu 0,80%	bis zu 0,80%	k.A.
Vertriebsgebühren	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	bis zu 0,45%	k.A.
Höchstsatz der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW oder OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%

* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu dieser Limite erhoben werden kann.

Offenlegung gemäss SFDR

Die Einstufung des Teilfonds gemäss SFDR, die Art und Weise, in der der Fondsmanager Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen in Bezug auf die Teilfonds integriert, sowie die Ergebnisse der Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Teilfonds sind im SFDR-Anhang dargelegt.

Fondsmanager

Columbia Management Investment Advisers, LLC

Ansatz, mit dem das globale Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Commitment

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die:

- mit ihren Anlagen regelmässige Erträge und potenziell Kapitalgewinne erzielen wollen;
- bereit sind, die erhöhten Risiken zu tragen, die mit den Anlagekategorien verbunden sind, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik beschrieben sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Zeichnungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichnungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Anleger(s) und des Teilfonds, von dem Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag² ("T")	Zahlungstermin (Zeichnungen und Rücknahmen)
12.00 Uhr am Tag T	Täglich	Bis zu T + 3 Tage ³

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, einen Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag.

³ Die Aktieninhaber werden gebeten, den jeweils geltenden Zahlungstermin der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu entnehmen.

Weitere Informationen finden Sie in Paragraph 12.1 "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien".

Fixed-Income-Teilfonds / Unternehmensanleihen

23. PrivilEdge – Goldman Sachs Euro Credit

Anlageziel und Anlagepolitik

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und orientiert sich an einer Benchmark. Der Bloomberg Barclays Euro Aggregate Corporate TR EUR (die "Benchmark") wird ausschliesslich für Performancevergleiche und zur internen Risikoüberwachung herangezogen, ohne dass dies besondere Anlagebeschränkungen für den Teilfonds zur Folge hätte. Die im Portefeuille des Teilfonds vertretenen Anleihenemittenten werden im Allgemeinen denen der Benchmark ähnlich sein. In Bezug auf ihre Gewichtung können sich jedoch deutliche Unterschiede ergeben. Zudem verfügt der Fondsmanager über Ermessensspielraum hinsichtlich der Auswahl der Emittenten, die nicht zum Universum der Benchmark gehören. Die Positionen des Teilfonds dürften daher deutlich von der Benchmark abweichen.

Ziel des Teilfonds ist es, die Benchmark langfristig zu übertreffen. Der Fondsmanager ist bestrebt, dieses Ziel in erster Linie durch Investitionen in ein Portefeuille aus Non-Investment-Grade-Anleihen zu erreichen, die von Unternehmen (einschliesslich Finanzinstituten) begeben werden.

Der Fondsmanager investiert mindestens zwei Drittel (2/3) des Nettovermögens des Teilfonds in auf EUR lautende Anleihen. Darüber hinaus kann der Teilfonds wie folgt investieren:

- 10% seines Nettovermögens in Wertpapiere, die gemäss Paragraph 3.2 unterhalb von "Investment Grade" bewertet sind (einschliesslich notleidender Wertpapiere, die bis zu 2% des Nettovermögens ausmachen dürfen);
- 20% seines Nettovermögens in nicht auf EUR lautende Anleihen;
- 10% seines Nettovermögens in Coco Bonds; und
- 10% seines Nettovermögens in OGA.

Der Teilfonds investiert nicht aktiv in Aktien oder Anleihen mit beigefügten Warrants, kann solche Wertpapiere jedoch im Zuge einer Restrukturierung oder eines anderen Kapitalereignisses erhalten. In einem solchen Fall werden die Aktien oder Anleihen mit beigefügten Warrants innerhalb von drei Monaten und im besten Interesse der Anleger verkauft.

Die Wahl der Anlageinstrumente, Märkte (einschliesslich der Emerging Markets), Währungen und Laufzeiten liegt im freien Ermessen des Fondsmanagers.

Im Einklang mit den geltenden Diversifikationsvorschriften darf der Teilfonds bis zu einem Drittel (1/3) seines Nettovermögens in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente investieren, (i) wenn der Fondsmanager dies zur Umsetzung der Anlagepolitik (etwa Anlagen in Derivate) für angemessen erachtet oder (ii) er vorübergehend, in Perioden erhöhter Volatilität, beispielsweise der Meinung ist, dass der Teilfonds defensiv positioniert sein sollte. Der Teilfonds kann zudem Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zur Kapitalbewirtschaftung halten.

Stets vorbehaltlich der in Kapitel 4 des Prospekts unter Anlagerestriktionen auferlegten Grenzen ist der Fondsmanager berechtigt, Finanzderivate, darunter namentlich Kreditderivate (einschliesslich CDS), Zinsderivate (einschliesslich IRS) und Devisenderivate, einzusetzen:

- | | |
|--------------------------------|----|
| • zu Absicherungszwecken | Ja |
| • zu EPM-Zwecken | Ja |
| • als Teil der Anlagestrategie | Ja |

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren in Anhang B hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind.

Referenzwährung

EUR

Zur Zeichnung verfügbare Aktienklassen

Klassen	U	I	N	M	P	S
Anlegertyp	Alle Anleger	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagedienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden.	Alle Anleger	Institutionelle Anleger
Form	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien
	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien
Erstmalige Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 25'000'000	Gegenwert von EUR 5'000'000	Gegenwert von EUR 1'000'000	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 3'000	Gemäss der Vergütungsvereinbarung mit der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Einheit der Lombard Odier Gruppe.
Alternativwährungen	USD / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	USD / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	USD / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	USD / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	USD / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	USD / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB
Maximaler FROC	0,35%	0,35%	0,35%	0,35%	0,35%	0,35%
Managementgebühren	bis zu 0,30%	bis zu 0,40%	bis zu 0,50%	bis zu 0,60%	bis zu 0,60%	k.A.
Vertriebsgebühren	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	bis zu 0,40%	k.A.
Höchstsatz der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW oder OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%

* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu dieser Limite erhoben werden kann.

Offenlegung gemäss SFDR

Die Einstufung des Teilfonds gemäss SFDR und die Art und Weise, in der der Fondsmanager Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen in Bezug auf die Teilfonds integriert, sind im SFDR-Anhang dargelegt.

Die Ergebnisse der Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Teilfonds sind im Folgenden beschrieben.

Die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken fließt durch die Berücksichtigung der normenbasierten Kriterien des Fondsmanagers für verantwortliches Investieren in den Anlageentscheidungsprozess ein. Das Risikobewertungsverfahren wird im Rahmen der Anlageanalyse durchgeführt und berücksichtigt alle relevanten Risiken, einschliesslich der Nachhaltigkeitsrisiken. Diese Bewertung beinhaltet unter anderem die Beurteilung des ESG-Risikoprofils des Emittenten auf Basis von Daten externer Anbieter, die zum Teil auf ESG-Daten sowie damit verbundene Risikoratings spezialisiert sind. Bei Investitionen, hinsichtlich derer es Hinweise für Verhaltensweisen oder Aktivitäten gibt, die nicht den formulierten normenbasierten Kriterien für verantwortliches Investieren entsprechen, entscheidet der Fondsmanager, ob der Dialog mit dem Emittenten aufgenommen oder ob der Emittent aus dem zulässigen Anlageuniversum des Teilfonds ausgeschlossen wird.

Die aktive Wahrnehmung der Eigentumsrechte ("Active Ownership") ist Bestandteil des Anlageverfahrens des Fondsmanagers. Sie leistet einen wichtigen Beitrag zur Minimierung und Begrenzung von Nachhaltigkeitsrisiken sowie zur langfristigen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wertsteigerung des Emittenten.

Die zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken sind schwer zu quantifizieren. Der Fondsmanager ist davon überzeugt, dass die ESG-Praktiken eines Unternehmens eng mit dessen langfristigem Erfolg verknüpft sind und dass Unternehmen, deren Geschäftspraktiken und -aktivitäten sich an ESG-Kriterien orientieren, eher erfolgreich sind und langfristigen Wert schaffen. Es kann jedoch weder eine Garantie für die Performance einzelner Unternehmen/Emittenten übernommen werden, in die der Teilfonds investiert, noch für die Renditen des Portefeuilles des Teilfonds insgesamt.

Fondsmanager

Goldman Sachs Asset Management B.V.

Ansatz, mit dem das globale Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Commitment

Profil des typischen Anlegers

Die Teilfonds sind geeignet für Anleger, die:

- mit ihren Anlagen regelmässige Erträge und potenziell Kapitalgewinne erzielen wollen;
- bereit sind, die erhöhten Risiken zu tragen, die mit den Anlagekategorien verbunden sind, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik beschrieben sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Zeichnungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichnungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Aktienzeichner(s) und des Teilfonds, von dem Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag² ("T")	Zahlungstermin (Zeichnungen und Rücknahmen)
15.00 Uhr am T-1 Tag	Täglich	Bis zu T + 3 Tage ³

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, einen Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag.

³ Die Aktieninhaber werden gebeten, den jeweils geltenden Zahlungstermin der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu entnehmen.

Weitere Informationen finden Sie in Paragraph 12.1 "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien".

Fixed-Income-Teilfonds / Unternehmensanleihen

24. PrivilEdge – Robeco Global High Yield

Anlageziel und Anlagepolitik

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und orientiert sich an einer Benchmark. Der Bloomberg Global High Yield Corporate TR Index (die "Benchmark") wird ausschliesslich für Performancevergleiche und zur internen Risikoüberwachung herangezogen, ohne dass dies besondere Anlagebeschränkungen für den Teilfonds zur Folge hätte. Die im Portefeuille des Teilfonds vertretenen Anleihenemittenten werden im Allgemeinen denen der Benchmark ähnlich sein. In Bezug auf ihre Gewichtung können sich jedoch deutliche Unterschiede ergeben. Zudem verfügt der Fondsmanager über Ermessensspielraum hinsichtlich der Auswahl der Emittenten, die nicht zum Universum der Benchmark gehören. Die Positionen des Teilfonds dürften daher deutlich von der Benchmark abweichen. In einem Umfeld mit geringer Volatilität kann die Performance des Teilfonds jedoch nahe an derjenigen der Benchmark liegen.

Ziel des Teilfonds ist es, regelmässige Erträge zu erzielen. Zu diesem Zweck investiert er hauptsächlich global in Unternehmensanleihen, die unterhalb von "Investment Grade" bewertet sind.

Insbesondere investiert der Teilfonds mindestens 50% seines Nettovermögens in Unternehmensanleihen, die unterhalb von "Investment Grade" bewertet sind und auf USD, EUR oder GBP lauten. Die im Portefeuille enthaltenen Anleihen können fest- oder variabel verzinsliche sowie andere übertragbare Schuldtitel jeglicher Art, einschliesslich Coco Bonds, umfassen (bis zu 10% des Vermögens des Teilfonds). Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in Aktien oder andere Beteiligungspapiere investieren, die nur aus Kapitalmassnahmen und/oder Umschuldungen und nicht aus Direktinvestitionen stammen dürfen.

Der Teilfonds kann bis zu 35% seines Nettovermögens in Anleihen investieren, die gemäss Paragraph 3.2 mit "Investment Grade" bewertet sind.

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in OGA investieren.

Der Teilfonds darf im Einklang mit den geltenden Diversifikationsvorschriften bis zu 20% seines Nettovermögens in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten halten. Der Teilfonds kann Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente halten, um seine Anlageziele zu erreichen, zur Kapitalbewirtschaftung oder für den Fall ungünstiger Marktbedingungen.

Die Wahl der Anlageinstrumente, Märkte (einschliesslich der Emerging Markets), Währungen und Laufzeiten liegt im freien Ermessen des Fondsmanagers.

Der Fondsmanager ist berechtigt, Finanzderivate (darunter namentlich Kreditderivate, einschliesslich CDS, sowie Zinsderivate, einschliesslich IRS, und Devisenderivate) einzusetzen. Vorbehaltlich der unter den Anlagerestriktionen auferlegten Grenzen, die in Kapitel 4 des Prospekts beschrieben sind, darf der Fondsmanager Finanzderivate einsetzen:

- zu Absicherungszwecken Ja
- zu EPM-Zwecken Ja
- als Teil der Anlagestrategie Nein

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind.

Referenzwährung

USD

Zur Zeichnung verfügbare Aktienklassen

Klassen	U	I	N	M	P	S
Anlegertyp	Alle Anleger	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagedienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden.	Alle Anleger	Institutionelle Anleger
Form	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien
	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien
Erstmalige Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 25'000'000	Gegenwert von EUR 5'000'000	Gegenwert von EUR 1'000'000	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 3'000	Gemäss der Vergütungsvereinbarung mit der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Einheit der Lombard Odier Gruppe.
Alternativwährungen	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB
Maximaler FROC	0,35%	0,35%	0,35%	0,35%	0,35%	0,35%
Managementgebühren	bis zu 0,50%	bis zu 0,60%	bis zu 0,70%	bis zu 0,80%	bis zu 0,80%	k.A.
Vertriebsgebühren	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	bis zu 0,45%	k.A.
Höchstsatz der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW oder OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%

* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu dieser Limite erhoben werden kann.

Offenlegung gemäss SFDR

Die Einstufung des Teilfonds gemäss SFDR und die Art und Weise, in der der Fondsmanager Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen in Bezug auf die Teilfonds integriert, sind im SFDR-Anhang dargelegt.

Die Ergebnisse der Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Teilfonds sind im Folgenden beschrieben.

Das Nachhaltigkeitsrisikoprofil lässt sich in verschiedene Nachhaltigkeitsrisikoquellen aufteilen und wird mithilfe von Kategorien ausgedrückt, die vom geringsten bis zum höchsten Risiko reichen. Die Risikoklassifizierung bezieht sich sowohl auf die Wahrscheinlichkeit als auch auf die potenziellen negativen Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf die Rendite des Teilfonds. Der Fondsmanager unterscheidet zwischen dem Nachhaltigkeitsrisiko von Unternehmen und von Regierungen. Für Unternehmen gibt es eine Klassifizierung des Gesamtrisikos, eine Klassifizierung der Umweltrisiken, eine Klassifizierung der sozialen Risiken und eine Klassifizierung der Governance-Risiken. Die Klassifizierungen basieren auf verschiedenen ESG-Aspekten. Diese werden von einer Drittpartei bereitgestellt, die auf die Beurteilung von Nachhaltigkeitsrisiken spezialisiert ist. Die Klassifizierung liefert Hinweise auf die Wahrscheinlichkeit und die potenziellen Auswirkungen eines ESG-Ereignisses innerhalb eines Jahres.

Fondsmanager

Robeco Institutional Asset Management B.V.

Ansatz, mit dem das globale Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Commitment

Profil des typischen Anlegers

Die Teilfonds sind geeignet für Anleger, die:

- mit ihren Anlagen regelmässige Erträge und potenziell Kapitalgewinne erzielen wollen;
- bereit sind, die erhöhten Risiken zu tragen, die mit den Anlagekategorien verbunden sind, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik beschrieben sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Zeichungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Depotbank in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem angegebenen Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Aktienzeichner(s) und des/der Teilfonds, von dem/denen Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag² ("T")	Zahlungstermin (Zeichnungen und Rücknahmen)
15.00 Uhr am T-1 Tag	Täglich	Bis zu T + 3 Tage ³

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, einen Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag.

³ Die Aktieninhaber werden gebeten, den jeweils geltenden Zahlungstermin der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu entnehmen.

Weitere Informationen finden Sie in Paragraph 12.1 "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien".

Fixed-Income-Teilfonds / Unternehmensanleihen

25. PrivilEdge – PPM America US Corporate Bond

Anlageziel und Anlagepolitik

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und orientiert sich an einer Benchmark. Der ICE BofA 1-10 Year US Corporate Index (die "Benchmark") wird für Performancevergleiche und zur internen Risikoüberwachung herangezogen. Die im Portefeuille des Teilfonds vertretenen Anleihenemittenten werden im Allgemeinen denen der Benchmark ähnlich sein. In Bezug auf ihre Gewichtung können sich jedoch gewisse Unterschiede ergeben. Zudem verfügt der Fondsmanager über Ermessensspielraum hinsichtlich der Auswahl der Emittenten, die nicht zum Universum der Benchmark gehören. Dies kann die Outperformance des Teilfonds im Vergleich zu seiner Benchmark begrenzen.

Ziel des Teilfonds ist es, die Benchmark zu übertreffen. Zu diesem Zweck investiert der Fondsmanager in erster Linie in ein Portefeuille aus fest- und variabel verzinslichen Schuldtiteln, die auf USD lauten und am US-Markt von Unternehmen begeben werden, einschliesslich Schuldtiteln ausländischer Emittenten, die am US-Markt begeben wurden, und Schuldtiteln, die gleichzeitig an den Märkten für Eurobonds und US-Anleihen begeben wurden.

Der Teilfonds investiert vornehmlich in Wertpapiere, die gemäss Paragraph 3.2 mit "Investment Grade" bewertet sind. Zudem kann der Teilfonds bis zu 15% seines Nettovermögens in ABS/MBS und bis zu 10% in Warrants auf übertragbare Wertpapiere investieren.

Der Fondsmanager wird stets die Qualität, die Diversifikation der Emittenten und Sektoren sowie das Fälligkeitsdatum berücksichtigen und die Instrumente (einschliesslich Wertpapieren, die gemäss Paragraph 3.2 unterhalb von "Investment Grade" bewertet sind), Emittenten (einschliesslich staatlicher Emittenten), Märkte, Währungen und Laufzeiten nach seinem Ermessen auswählen.

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in OGA investieren.

Der Teilfonds darf im Einklang mit den geltenden Diversifikationsvorschriften bis zu 20% seines Nettovermögens in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten halten. Der Teilfonds kann Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente halten, um seine Anlageziele zu erreichen, zur Kapitalbewirtschaftung oder für den Fall ungünstiger Marktbedingungen.

Stets vorbehaltlich der in Kapitel 4 des Prospekts unter Anlagerestriktionen auferlegten Grenzen ist der Fondsmanager berechtigt, Finanzderivate, darunter namentlich Kreditderivate (einschliesslich CDS), Zinsderivate (einschliesslich IRS) und Devisenderivate einzusetzen:

- zu Absicherungszwecken Ja
- zu EPM-Zwecken Ja
- als Teil der Anlagestrategie Nein

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind.

Referenzwährung

USD

Zur Zeichnung verfügbare Aktienklassen

Klassen	U	I	N	M	P	S
Anlegertyp	Alle Anleger	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Finanzintermediäre, die ein diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagedienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden.	Alle Anleger	Institutionelle Anleger
Form	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien
	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien
Erstmalige Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 25'000'000	Gegenwert von EUR 5'000'000	Gegenwert von EUR 1'000'000	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 3'000	Gemäss der Vergütungsvereinbarung mit der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Einheit der Lombard Odier Gruppe.
Alternativwährungen	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB
Maximaler FROC	0,35%	0,35%	0,35%	0,35%	0,35%	0,35%
Managementgebühren	bis zu 0,30%	bis zu 0,40%	bis zu 0,50%	bis zu 0,60%	bis zu 0,60%	k.A.
Vertriebsgebühren	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	bis zu 0,40%	k.A.
Höchstsatz der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW, OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%

* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu dieser Limite erhoben werden kann.

Benchmark-Verordnung

Siehe den allgemeinen Teil des Prospekts: "3. Anlageziele und Anlagepolitik" / 3.1 "Allgemeine Bestimmungen, die für alle Teilfonds gelten" / "(x) Benchmark-Verordnung"

ICE Data Indices, LLC ("ICE") ist der Administrator der Benchmark.

Seit dem 1. Januar 2021 gilt ICE gegenüber der EU als britischer Administrator "aus einem Drittstaat" und wird so lange nicht im ESMA-Register für Referenzwert-Administratoren eingetragen, bis die EU Grossbritannien die "Gleichwertigkeit" oder ICE die "Übernahme" oder "Anerkennung" gewährt. ICE nutzt aktuell die Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2025, um seine Benchmarks weiterhin in der EU zur Nutzung für Personen mit Sitz in der EU zur Verfügung zu stellen.

Zusätzliche Informationen zur Benchmark sind auf der Website des Administrators zu finden: <https://www.ice.com/fixed-income-data-services/index-solutions> und [Website EU and UK Regulatory Status Note Jan2022.pdf](#).

Offenlegung gemäss SFDR

Die Einstufung des Teilfonds gemäss SFDR, die Art und Weise, in der der Fondsmanager Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen in Bezug auf die Teilfonds integriert, sowie die Ergebnisse der Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Teilfonds sind im SFDR-Anhang dargelegt.

Fondsmanager

PPM America, Inc.

Ansatz, mit dem das globale Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Commitment

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die:

- mit ihren Anlagen regelmässige Erträge und potenziell Kapitalgewinne erzielen wollen;
- bereit sind, die erhöhten Risiken zu tragen, die mit den Anlagekategorien verbunden sind, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik beschrieben sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Zeichungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Anleger(s) und des Teilfonds, von dem Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag² ("T")	Zahlungstermin (Zeichnungen und Rücknahmen)
15.00 Uhr am T-1 Tag	Täglich	Bis zu T+3 Tage ³

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, einen Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag.

³ Die Aktieninhaber werden gebeten, den jeweils geltenden Zahlungstermin der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu entnehmen.

Weitere Informationen finden Sie in Paragraph 12.1 "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien".

Fixed-Income-Teilfonds / Unternehmensanleihen

26. PrivilEdge – Algebris Financial Bonds

Anlageziel und Anlagepolitik

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, ohne sich an einer Benchmark zu orientieren.

Ziel des Teilfonds ist es, ein attraktives Ertragsniveau und einen moderaten Kapitalzuwachs zu generieren. Der Teilfonds ist bestrebt, sein Ziel vornehmlich durch Investitionen in ein Portefeuille aus Investment-Grade-Anleihen zu erreichen, die von Finanzinstituten weltweit begeben werden. Solche Investment-Grade-Anleihen können vor- und nachrangige Schuldverschreibungen von Finanzinstituten, Vorzugsaktien, wandelbare Wertpapiere, bedingte Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertible Bonds, Coco Bonds) sowie hybride Wertpapiere umfassen.

Insbesondere kann der Fondsmanager wie folgt investieren:

- bis zu 20% seines Nettovermögens in Wertpapiere, die gemäss Paragraph 3.2 unterhalb von "Investment Grade" bewertet sind (einschliesslich notleidender Wertpapiere, die bis zu 2% des Nettovermögens ausmachen dürfen);
- bis zu 20% seines Nettovermögens in Coco Bonds; und
- bis zu 10% seines Nettovermögens in OGA.

Dennoch kann das Rating für ein Wertpapier nach dem Kauf eingestellt oder unter das Mindestrating gesenkt werden, das der Teilfonds für den Kauf fordert. In diesen Fällen entscheidet der Fondsmanager, ob das Wertpapier weiter gehalten wird.

Der Fondsmanager ist auch berechtigt, Schuldverpflichtungen ohne Rating (d.h. Wertpapiere, die nicht von einer Rating-Agentur bewertet sind) zu erwerben, die aber nach Ansicht des Fondsmanagers gemäss Paragraph 3.2 der betreffenden Ratingkategorie angehören.

Der Teilfonds investiert nicht aktiv in Aktien oder Anleihen mit beigefügten Warrants, kann solche Wertpapiere jedoch im Zuge einer Restrukturierung oder eines anderen Kapitalereignisses erhalten. In einem solchen Fall werden diese Wertpapiere innerhalb von drei Monaten und im besten Interesse der Anleger verkauft.

Die Wahl der Anlageinstrumente, Märkte (einschliesslich der Emerging Markets), Währungen und Laufzeiten liegt im freien Ermessen des Fondsmanagers.

Im Einklang mit den geltenden Diversifikationsvorschriften darf der Teilfonds bis zu einem Drittel (1/3) seines Nettovermögens in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten halten, wenn (i) der Fondsmanager dies zur Umsetzung der Anlagepolitik für angemessen erachtet oder (ii) er vorübergehend, in Perioden erhöhter Volatilität, beispielsweise der Meinung ist, dass der Teilfonds defensiv positioniert sein sollte. Der Teilfonds kann zudem Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zur Kapitalbewirtschaftung halten.

Stets vorbehaltlich der in Kapitel 4 des Prospekts unter Anlagerestriktionen auferlegten Grenzen ist der Fondsmanager berechtigt, Finanzderivate, darunter namentlich Aktienderivate, Zinsderivate und Devisenderivate, einzusetzen:

- zu Absicherungszwecken Ja
- zu EPM-Zwecken Ja
- als Teil der Anlagestrategie Nein

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren in Anhang B hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind, insbesondere das Risiko von Wertpapieren mit Non-Investment-Grade-Rating und das Risiko von bedingten Pflichtwandelanleihen.

Referenzwährung

EUR

Zur Zeichnung verfügbare Aktienklassen

Klassen	U	I	N	M	P	S
Anlegertyp	Alle Anleger	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagedienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden.	Alle Anleger	Institutionelle Anleger
Form	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien
	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien
Erstmalige Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 25'000'000	Gegenwert von EUR 5'000'000	Gegenwert von EUR 1'000'000	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 3'000	Gemäss der Vergütungsvereinbarung zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Einheit der Lombard Odier Gruppe
Alternativwährungen	USD / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	USD / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	USD / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	USD / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	USD / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	USD / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB
Maximaler FROC	0,35%	0,35%	0,35%	0,35%	0,35%	0,35%
Managementgebühren	bis zu 0,50%	bis zu 0,55%	bis zu 0,55%	bis zu 0,60%	bis zu 0,60%	k.A.
Vertriebsgebühren	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	bis zu 0,40%	k.A.
Höchstsatz der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW oder OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%

* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu dieser Limite erhoben werden kann.

Offenlegung gemäss SFDR

Die Einstufung des Teilfonds gemäss SFDR, die Art und Weise, in der der Fondsmanager Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen in Bezug auf den Teilfonds integriert, sowie die Ergebnisse der Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Teilfonds sind im SFDR-Anhang dargelegt.

Fondsmanager

Algebris (UK) Limited

Ansatz, mit dem das globale Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Commitment

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die:

- mit ihren Anlagen regelmässige Erträge und potenziell Kapitalgewinne erzielen wollen;
- bereit sind, die erhöhten Risiken zu tragen, die mit den Anlagekategorien verbunden sind, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik beschrieben sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Zeichungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Aktienzeichner(s) und des Teilfonds, von dem Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag² ("T")	Zahlungstermin (Zeichnungen und Rücknahmen)
15.00 Uhr am T-1 Tag	Täglich	Bis zu T + 3 Tage ³

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, einen Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag.

³ Die Aktieninhaber werden gebeten, den jeweils geltenden Zahlungstermin der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu entnehmen.

Weitere Informationen finden Sie in Paragraph 12.1 "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien".

Fixed-Income-Teilfonds / Emerging Markets

27. PrivilEdge – Payden Emerging Market Debt

Für diesen Teilfonds haben die definierten Begriffe die folgenden Bedeutungen:

„**Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente**“ wie im Abschnitt "Glossar und Definitionen" definiert, wobei ein Wertpapier, das als Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalent qualifiziert werden könnte und vom Teilfonds im Rahmen der Implementierung seiner Hauptanlagepolitik gehalten wird, nicht als Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalent gilt.

"**Unternehmen**" bezeichnet einen Rechtsträger, der (i) kein Staat oder eine quasistaatliche Institution ist und (ii) seinen Sitz entweder in einem oder mehreren Emerging Markets hat oder mindestens 50% seines Umsatzes dort erwirtschaftet.

"**Quasistaatliche Institution**" bezeichnet einen Rechtsträger, der entweder (i) eine volle Staatsgarantie eines Emerging Market hat oder (ii) zu mehr als 50% direkt oder indirekt im Besitz eines Schwellenlandes (Emerging Market) ist.

"**Staat**" bezeichnet einen souveränen Emerging Market.

Anlageziel und Anlagepolitik

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und orientiert sich an einer zusammengesetzten Benchmark: 50% JP Morgan EMBI Global Diversified + 50% JP Morgan CEMBI Broad Diversified Index (die "Benchmark"). Die Benchmark wird ausschliesslich für Performancevergleiche und zur internen Risikoüberwachung herangezogen, ohne dass dies besondere Anlagebeschränkungen für den Teilfonds zur Folge hätte. Die im Portefeuille des Teilfonds vertretenen Anleihenemittenten werden im Allgemeinen denen der Benchmark ähnlich sein. In Bezug auf ihre Gewichtung können sich jedoch deutliche Unterschiede ergeben. Zudem verfügt der Fondsmanager über Ermessensspielraum hinsichtlich der Auswahl der Emittenten, die nicht zum Universum der Benchmark gehören. Die Positionen des Teilfonds dürften daher deutlich von der Benchmark abweichen.

Das Ziel des Teilfonds besteht darin, für die Anleger langfristige Renditen zu erzielen. Zu diesem Zweck investiert er vornehmlich in übertragbare Schuldtitel und andere Schuldinstrumente, die von Staaten, quasistaatlichen Institutionen und Unternehmen emittiert werden, sowie weltweit in Finanzderivate. Konkret investiert der Teilfonds mindestens 70% seines Nettovermögens ohne Rating-Beschränkung in auf nicht lokale Währungen der Emerging Markets lautende Wertpapiere, die von Staaten, quasistaatlichen Institutionen oder Unternehmen emittiert oder garantiert werden.

Der Teilfonds darf jedoch auch in auf lokale Währungen der Emerging Markets lautende Wertpapiere, in Coco Bonds (bis zu 10% des Nettovermögens des Teilfonds), in ewige Anleihen und in Anleihen mit beigefügten Warrants (bis zu 10% des Nettovermögens des Teilfonds) investieren.

Der Teilfonds darf vollständig in Wertpapieren investiert sein, die gemäss Paragraph 3.2 unterhalb von "Investment Grade" bewertet sind (einschliesslich notleidender Wertpapiere, die bis zu 5% des Nettovermögens ausmachen dürfen).

Der Teilfonds wird nicht aktiv in Aktien oder Wandelanleihen investieren, kann jedoch bei einer Kapitalmassnahme beschliessen, sich an dieser Kapitalmassnahme zu beteiligen und im besten Interesse der Aktieninhaber andere Arten von Wertpapieren entgegenzunehmen und vorübergehend zu halten, unter anderem Aktien oder Wandelanleihen.

Die Auswahl der Sektoren, Märkte, Währungen und Marktkapitalisierungen erfolgt nach freiem Ermessen.

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in OGA investieren.

Der Teilfonds darf bis zu 30% seines Nettovermögens in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente investieren, (i) wenn der Fondsmanager dies zur Umsetzung der Anlagepolitik (etwa Anlagen in Derivate) für angemessen erachtet (wobei Wertpapiere, die als Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente qualifiziert werden könnten, vom Teilfonds jedoch im Rahmen der Umsetzung seiner Hauptanlagepolitik gehalten werden, nicht der oben erwähnten Limite von 30% unterliegen) oder (ii) wenn der Fondsmanager vorübergehend, in Perioden erhöhter Volatilität, beispielsweise der Meinung ist, dass der Teilfonds defensiv positioniert sein sollte. Der Teilfonds kann zudem Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zur Kapitalbewirtschaftung halten.

Stets vorbehaltenlich der in Kapitel 4 des Prospekts unter Anlagerestriktionen auferlegten Grenzen ist der Fondsmanager berechtigt, Finanzderivate, darunter namentlich Kreditderivate (einschliesslich CDS), Zinsderivate (einschliesslich IRS) und Devisenderivate, einzusetzen:

- zu Absicherungszwecken Ja
- zu EPM-Zwecken Ja
- als Teil der Anlagestrategie Nein

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind, insbesondere das "Risiko von 'Non-Investment-Grade'- und notleidenden Wertpapieren".

Referenzwährung

USD

Zur Zeichnung verfügbare Aktienklassen

Klassen	U	I	N	M	P	S
Anlegertyp	Alle Anleger	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Finanzintermediäre, die ein diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagedienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden.	Alle Anleger	Institutionelle Anleger
Form	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien
	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien
Erstmalige Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 25'000'000	Gegenwert von EUR 5'000'000	Gegenwert von EUR 1'000'000	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 3'000	Gemäss der Vergütungsvereinbarung mit der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Einheit der Lombard Odier Gruppe.
Alternativwährungen	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB
Maximaler FROC	0,35%	0,35%	0,35%	0,35%	0,35%	0,35%
Managementgebühren	bis zu 0,50%	bis zu 0,60%	bis zu 0,70%	bis zu 0,80%	bis zu 0,80%	k.A.
Vertriebsgebühren	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	bis zu 0,45%	k.A.
Höchstsatz der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW, OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%

* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu dieser Limite erhoben werden kann.

Offenlegung gemäss SFDR

Die Einstufung des Teilfonds gemäss SFDR und die Art und Weise, in der der Fondsmanager Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen in Bezug auf die Teilfonds integriert, sind im SFDR-Anhang dargelegt.

Die Ergebnisse der Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Teilfonds sind im Folgenden beschrieben.

Das Management des Nachhaltigkeitsrisikos (des Risikos, dass der Wert des Teilfonds von einem ESG-Ereignis – wie unten definiert – erheblich negativ beeinflusst werden könnte) ("Nachhaltigkeitsrisiko") ist Bestandteil des vom Fondsmanager umgesetzten Due-Diligence-Prozesses. Dabei bewertet der Fondsmanager das Risiko, dass der Wert der zugrunde liegenden Anlagen durch Ereignisse oder Bedingungen im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung ("ESG-Ereignis") erheblich negativ beeinflusst werden könnte.

Das Nachhaltigkeitsrisiko wird vom Fondsmanager unter Nutzung quantitativer und qualitativer Verfahren wie folgt ermittelt, überwacht und gesteuert:

- (i) Vor dem Erwerb von Anlagen im Namen des Teilfonds überprüft der Fondsmanager die jeweilige Anlage auf Nachhaltigkeitsrisiken, um zu erkennen, ob sie für ein solches Risiko anfällig ist. Der Fondsmanager führt auch wie oben beschrieben eine Fundamentalanalyse jeder potenziellen Anlage durch, um zu beurteilen, ob die ESG-Programme und -Praktiken eines Emittenten geeignet sind, um dessen Nachhaltigkeitsrisiko zu steuern. Das Nachhaltigkeitsrisiko ist schwierig zu quantifizieren, kann aber Auswirkungen auf die langfristigen finanziellen Renditen haben.
- (ii) Das Nachhaltigkeitsrisiko wird danach fortlaufend überwacht, indem die vom Emittenten (falls zutreffend) oder von ausgewählten Datenanbietern veröffentlichten ESG-Daten überprüft werden, um festzustellen, ob sich das Nachhaltigkeitsrisiko seit der ersten Bewertung verändert hat.

Fondsmanager

Payden & Rygel

Ansatz, mit dem das globale Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Commitment

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die:

- mit ihren Anlagen regelmässige Erträge und potenziell Kapitalgewinne erzielen wollen;
- bereit sind, die erhöhten Risiken zu tragen, die mit den Anlagekategorien verbunden sind, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik beschrieben sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Zeichungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Aktienzeichner(s) und des Teilfonds, von dem Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag² ("T")	Zahlungstermin (Zeichnungen und Rücknahmen)
15.00 Uhr am T-1 Tag	Täglich	Bis zu T + 3 Tage ³

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, einen Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag.

³ Die Aktieninhaber werden gebeten, den jeweils geltenden Zahlungstermin der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu entnehmen.

Weitere Informationen finden Sie in Paragraph 12.1 "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien".

Multi-Asset-Teilfonds / Immobilien

28. PrivilEdge – DPAM European Real Estate

Anlageziel und Anlagepolitik

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und orientiert sich an einer Benchmark. Der GPR European Real Estate Balanced (die "Benchmark") dient dazu, das anfängliche Anlageuniversum für die Auswahl der einzelnen Wertpapiere festzulegen. Zudem wird er für Performancevergleiche und zur internen Risikoüberwachung herangezogen, ohne dass dies besondere Anlagebeschränkungen für den Teilfonds zur Folge hätte. Die Wertpapiere des Teilfonds werden im Allgemeinen denen der Benchmark ähnlich sein. In Bezug auf ihre Gewichtung können sich jedoch deutliche Unterschiede ergeben. Der Fondsmanager darf auch Wertpapiere auswählen, die nicht in der Benchmark enthalten sind, um Anlagechancen zu nutzen.

Das Ziel des Teilfonds besteht darin, für die Anleger langfristige Renditen zu erzielen. Zu diesem Zweck investiert der Teilfonds im Rahmen eines aktiven Portfoliomanagements sein Vermögen in Wertpapiere, die für den Immobiliensektor des geografischen Europa (einschliesslich, bis zu 30% des Nettovermögens des Teilfonds, Emerging Markets) repräsentativ sind. Zu diesen Wertpapieren zählen unter anderem Anleihen und Aktien von Immobiliengesellschaften, geschlossenen REITs und Unternehmen, die in der Immobilienförderung und -entwicklung tätig sind.

Der Teilfonds investiert konkret in Wertpapiere, die für den Immobiliensektor repräsentativ sind und von Unternehmen emittiert werden, die ihren eingetragenen Sitz in einem europäischen Land haben oder von dort aus den Grossteil ihrer Geschäfte tätigen. Die folgenden Wertpapiere gelten als gleichwertig für Aktien von Unternehmen, die ihren eingetragenen Sitz in einem europäischen Land haben: Aktien von anderen Unternehmen, die einen erheblichen Teil ihres Vermögens und ihrer Entscheidungszentren in einem oder mehreren europäischen Ländern haben oder dort einen erheblichen Teil ihrer Geschäftsaktivitäten und Gewinne tätigen beziehungsweise erzielen. Der Teilfonds darf auch in andere Wertpapiere (wie Wandelanleihen und/oder Hybridanleihen) investieren und dabei Zugang zum Kapital der oben erwähnten Unternehmen bieten.

Der Fondsmanager wählt die Wertpapiere mit einem fundamentalen Bottom-up-Ansatz aus und stützt sich dabei auf seine fundierten Kenntnisse der Unternehmen, eigenes Research, interne Bewertungsmodelle und systematisches Ranking. Top-down-Einschätzungen und Immobilienzyklen sind integraler Bestandteil der Unternehmensanalysen.

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in OGA investieren.

Der Teilfonds darf im Einklang mit den geltenden Diversifikationsvorschriften bis zu 10% seines Nettovermögens in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten (einschliesslich kurzfristiger ABS/MBS, die bis zu 10% der Anlagen in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente ausmachen können) halten. Der Teilfonds kann Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente halten, um seine Anlageziele zu erreichen, zur Kapitalbewirtschaftung oder für den Fall ungünstiger Marktbedingungen.

Die Wahl der Emittenten, Anlageklassen und Unternehmensgrössen liegt im freien Ermessen des Fondsmanagers.

Stets vorbehaltlich der unter den Anlagerestriktionen auferlegten Grenzen, die in Kapitel 4 des Prospekts beschrieben sind, darf der Fondsmanager Finanzderivate einsetzen:

- zu Absicherungszwecken Ja
- zu EPM-Zwecken Ja
- als Teil der Anlagestrategie Nein

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind, insbesondere das Risiko in Verbindung mit Immobilienwertpapieren.

Referenzwährung

EUR

Zur Zeichnung verfügbare Aktienklassen

Klassen	U	I	N	M	P	S
Anlegertyp	Alle Anleger	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Finanzintermediäre, die diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagedienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden.	Alle Anleger	Institutionelle Anleger
Form	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien
	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien
Erstmalige Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 25'000'000	Gegenwert von EUR 5'000'000	Gegenwert von EUR 1'000'000	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 3'000	Gemäss der Vergütungsvereinbarung zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Einheit der Lombard Odier Gruppe.
Alternativwährungen	USD / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	USD / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	USD / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	USD / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	USD / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	USD / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB
Maximaler FROC	0,35%	0,35%	0,35%	0,35%	0,35%	0,35%
Managementgebühren	bis zu 0,70%	bis zu 0,80%	bis zu 0,90%	bis zu 1,00%	bis zu 1,00%	k.A.
Vertriebsgebühren	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	bis zu 0,50%	k.A.
Höchstsatz der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW oder OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%

* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu dieser Limite erhoben werden kann.

Offenlegung gemäss SFDR

Die Einstufung des Teilfonds gemäss SFDR, die Art und Weise, in der der Fondsmanager Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen in Bezug auf die Teilfonds integriert, sowie die Ergebnisse der Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Teilfonds sind im SFDR-Anhang dargelegt.

Fondsmanager

Degroof Petercam Asset Management S.A.

Ansatz, mit dem das globale Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Commitment

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die:

- einen langfristigen Kapitalzuwachs anstreben;
- mit ihren Anlagen regelmässige Erträge und potenziell Kapitalgewinne erzielen wollen;
- bereit sind, die erhöhten Risiken zu tragen, die mit den Anlagekategorien verbunden sind, die im Anlageziel und in der Anlagepolitik beschrieben sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Zeichnungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichnungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Anleger(s) und des Teilfonds, von dem Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag² ("T")	Zahlungstermin (Zeichnungen und Rücknahmen)
15.00 Uhr am T-1 Tag	Täglich	Bis zu T + 3 Tage ³

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, einen Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag.

³ Die Aktieninhaber werden gebeten, den jeweils geltenden Zahlungstermin der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu entnehmen.

Weitere Informationen finden Sie in Paragraph 12.1 "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien".

Teilfonds für alternative Anlagen / Event-Driven

29. PrivilEdge – Amber Event Europe

Anlageziel und Anlagepolitik

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Der HFRU HF Event Driven € (die "Benchmark") wird ausschliesslich für Performancevergleiche herangezogen, ohne dass dies besondere Anlagebeschränkungen für den Teilfonds zur Folge hätte. Die Performance des Teilfonds kann wesentlich von derjenigen der Benchmark abweichen.

Das Ziel des Teilfonds besteht darin, beständige langfristige Anlagerenditen zu erzielen. Zu diesem Zweck investiert er vornehmlich in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere von Gesellschaften, die ihren Sitz in Europa haben oder dort einen Grossteil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben.

Der Teilfonds konzentriert sich auf Chancen, die sich aus Kapitalmassnahmen und Sondersituationen ergeben. Zu diesem Zweck versucht er, Gesellschaften ausfindig zu machen, bei denen eine bestimmte Kapitalmassnahme (ein "Impulsgeber") Wert freisetzen oder eine Kursineffizienz auslösen kann. Dabei werden unter anderem die Wahrscheinlichkeit, dass erwartete Ereignisse oder Transaktionen eintreten, die Dauer des Prozesses und das wahrgenommene Risiko-Rendite-Verhältnis berücksichtigt.

Impulsgeber können unter anderem Fusionen und Akquisitionen (einschliesslich fehlgeschlagener Fusionen und Akquisitionen), Übernahmen, Auskäufe von Minderheitsaktionären, Bezugsrechtsemissionen, Schuldenswaps, Restrukturierungen, Ausgliederungen, operative und finanzielle Trendwenden sowie finanzielle und strategische Rekapitalisierungen sein.

Der Fondsmanager kann unter anderem folgende Strategien umsetzen: direktionale Long- oder Short-Positionen mit einem Impulsgeber, Long/Short-Aktienpaare mit einem Impulsgeber, Kapitalstruktur-Arbitrage, Risiko-Arbitrage, Aktienklassen-Arbitrage und Holding-Abschläge. Zudem darf der Teilfonds im Ermessen des Fondsmanagers Relative-Value-, Fundamental-Value- und Credit-/Fixed-Income-Strategien verfolgen.

Um sein Anlageziel zu erreichen, darf der Teilfonds auch in Schuldtitel (unter anderem fest- oder variabel verzinsliche Schuldtitel, "Investment-Grade"- oder „Non-Investment-Grade“-Anleihen im Sinne von Paragraph 3.2) – einschliesslich bis zu 5% des Nettovermögens in Distressed Securities), Coco Bonds (bis zu 10% des Vermögens des Teilfonds) Wandelanleihen und/oder Anleihen mit beigefügten Warrants, Währungen und Finanzderivate investieren.

Der Teilfonds darf jedoch nicht mehr als insgesamt 20% seines Nettovermögens in Unternehmensanleihen, Coco Bonds, Wandelanleihen und/oder Anleihen mit beigefügten Warrants anlegen. Um etwaige Zweifel auszuräumen, wird festgehalten, dass Schuldtitel, die von staatlichen Emittenten begeben oder garantiert werden, von dieser Limite ausgenommen sind.

Die Wahl der Sektoren, Märkte (einschliesslich Emerging Markets und ausserhalb Europas), Währungen (einschliesslich Emerging-Market-Währungen) und Marktkapitalisierungen liegt im Ermessen des Fondsmanagers.

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in OGA investieren.

Der Teilfonds darf im Einklang mit den geltenden Diversifikationsvorschriften vollständig in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten investiert sein, (i) wenn der Fondsmanager dies zur Umsetzung der Anlagepolitik (etwa Anlagen in Derivate) für angemessen erachtet oder (ii) er vorübergehend, in Perioden erhöhter Volatilität, beispielsweise der Meinung ist, dass der Teilfonds defensiv positioniert sein sollte. Der Teilfonds kann zudem Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zur Kapitalbewirtschaftung halten.

Vorbehaltlich der in Kapitel 4 des Prospekts unter Anlagerestriktionen auferlegten Grenzen ist der Fondsmanager berechtigt, Finanzderivate, darunter namentlich Aktienderivate, Kreditderivate (einschliesslich CDS), Zinsderivate (einschliesslich IRS) und Devisenderivate, einzusetzen:

- zu Absicherungszwecken Ja
- zu EPM-Zwecken Ja
- als Teil der Anlagestrategie Ja

Der Einsatz von Finanzderivaten zu beliebigen Zwecken, unter anderem als Teil der Anlagestrategie oder zu Absicherungs- oder EPM-Zwecken, kann ein höheres Leverage und ein höheres Gesamtrisiko des Teilfonds sowie grössere Schwankungen seines Nettoinventarwerts zur Folge haben (siehe Anhang zu den Risikofaktoren).

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind, insbesondere die Risiken von Event-Driven-, von Special-Situations- und von Arbitrage-Strategien sowie von wesentlichen nicht öffentlichen Informationen.

Referenzwährung

EUR

Zur Zeichnung verfügbare Aktienklassen

Klassen	U	I	N	M	P	S	IM
Anlegertyp	Alle Anleger	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Finanzintermediäre, die ein diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagedienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührevereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden.	Alle Anleger	Institutionelle Anleger	Finanzintermediäre, die für Mitarbeitende von Amber Capital UK LLP und ihrer Gruppe zeichnen
Form	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien
	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien
Erstmalige Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 25'000'000	Gegenwert von EUR 5'000'000	Gegenwert von EUR 1'000'000	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 3'000	Gemäss der Vergütungsvereinbarung mit der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Einheit der Lombard Odier Gruppe.	Gegenwert von EUR 3'000
Alternativwährungen	USD / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	USD / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	USD / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	USD / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	USD / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	USD / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	USD / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB
Seeding-Aktienklasse	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	k.A.	k.A.
Maximaler FROC	0,35%	0,35%	0,35%	0,35%	0,35%	0,35%	0,35%
Managementgebühren	bis zu 0,75%	bis zu 1,25%	bis zu 1,30%	bis zu 1,50%	bis zu 1,50%	k.A.	k.A.
Performance-Fees	bis zu 15%	bis zu 17,50%	bis zu 20%	bis zu 20%	bis zu 20%	k.A.	k.A.
Vertriebsgebühren	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	bis zu 0,50%	k.A.	k.A.
Höchstsatz der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW, OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%

* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu dieser Limite erhoben werden kann.

Berechnung der Performance-Fee

Für diesen Teilfonds haben die definierten Begriffe die folgenden Bedeutungen:

Referenzperiode	bezeichnet die Periode vom ersten Bewertungstag im Januar eines jeden Jahres (bzw. vom ersten Bewertungstag nach der Lancierung einer Aktienklasse) bis zum letzten Bewertungstag im Dezember desselben Jahres, wobei die erste Referenzperiode mindestens zwölf (12) Monate betragen muss.
Kristallisierungsdatum	bezeichnet den 31. Dezember eines jeden Jahres.

Für die U-, I-, N-, M- und P-Aktien hat die Verwaltungsgesellschaft neben den Managementgebühren Anspruch auf eine Performance-Fee, wenn der Teilfonds während einer Referenzperiode eine positive absolute Performance erzielt und einer absoluten "High-Water-Mark" unterliegt. Die Performance-Fee beläuft sich auf einen Prozentsatz (gemäss den oben aufgeführten Sätzen) der Performance des Teilfonds über der absoluten High-Water-Mark, ohne "Hurdle Rate". Die Outperformance wird vor Abzug der Performance-Fee, aber nach Abzug aller anderen Kosten berechnet.

Die absolute High-Water-Mark entspricht entweder (i) dem Nettoinventarwert je Aktie an einem Kristallisierungsdatum, an dem eine Performance-Fee gezahlt wurde, oder (ii) dem Erstausgabepreis je Aktie. Massgebend ist der höhere Wert. Deshalb ist nur dann eine Performance-Fee zahlbar, wenn die neue High-Water-Mark die letzte High-Water-Mark übersteigt.

Die Aktieninhaber werden auch darauf hingewiesen, dass die Verwaltungsgesellschaft die High-Water-Mark zu keinem Zeitpunkt zurücksetzen wird.

Die Performance-Fee wird rückwirkend am Kristallisierungsdatum gezahlt. Sie wird wöchentlich in Bezug auf den Nettoinventarwert berechnet und läuft entsprechend auf.

Die Aktieninhaber sollten sich auch bewusst sein, dass es im Falle einer Aktienrückgabe zu einer "Kristallisierung" der Performance-Fee kommt. Für zurückgegebene Aktien wird daher eine für diesen Teilfonds am Datum der Rückgabe allfällig aufgelaufene Performance-Fee kristallisiert und dem Aktieninhaber im Verhältnis zu den zurückgegebenen Aktien zugunsten der Verwaltungsgesellschaft belastet.

Die Aktieninhaber sollten sich auch darüber im Klaren sein, dass, wenn der Nettoinventarwert über der High-Water-Mark liegt, der Mechanismus zur Berechnung der Performance-Fee unter bestimmten Umständen angepasst werden muss, um sicherzustellen, dass die Verwaltungsgesellschaft bei neu ausgegebenen Aktien nicht von weiteren aufgelaufenen Performance-Fees profitiert. Diese Anpassungen beinhalten die Neutralisierung der Auswirkungen von Zeichnungen. Damit wird gewährleistet, dass die aufgelaufenen Performance-Fees ausschliesslich die Performance der jeweiligen Teilfonds-Portefeuilles abbilden und nicht durch Anlegertätigkeiten beeinflusst werden.

Beschliesst der Verwaltungsrat, das Swing Pricing (wie in Paragraph 15.1 definiert) anzuwenden, wird eine allfällige Performance-Fee auf der Grundlage des Nettoinventarwerts vor dem Swing Pricing belastet.

Beispiele für die Berechnung der Performance-Fee*

	NAV des Teilfonds am Ende der Referenzperiode (nach Abzug aller Kosten, vor Abzug der Performance-Fee)	Performance des Teilfonds gegenüber der letzten absoluten High-Water-Mark	Jährliche "Hurdle Rate"	Performance-Fee	NAV abzüglich Performance-Fee	Absolute High-Water-Mark
J0	100	–	keine	–	–	100
J1	108	8,00%		1,60%	106,40	106,40
J2	105	-1,32%		keine	105	106,40
J3	110	3,38%		0,68%	109,28	109,29

* Die Beispiele basieren auf einer Performance-Fee von 20% für M-, N- oder P-Aktien, wie oben angegeben.

Der Teilfonds wird zum Zeitpunkt J0 mit einem NAV von 100 aufgelegt.

Am Ende des ersten Jahres (J1) verzeichnet der Teilfonds eine positive absolute Performance von 8%. Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine Performance-Fee von 1,60% (8% x 20%). Die Performance-Fee beträgt 1,6 (1,6% x 100). Der NAV des Teilfonds beträgt nach Abzug der Performance-Fee 106,4 (108 – 1,6), und die absolute High-Water-Mark wird auf 106,40 gesetzt.

Am Ende des zweiten Jahres (J2) weist der Teilfonds eine negative absolute Performance aus (-1,32%). Die Verwaltungsgesellschaft hat keinen Anspruch auf eine Performance-Fee. Die absolute High-Water-Mark bleibt unverändert bei 106,40.

Am Ende des dritten Jahres (J3) verzeichnet der Teilfonds eine positive absolute Performance von 3,38% gegenüber der letzten absoluten High-Water-Mark. Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine Performance-Fee von 0,68% (3,38% x 20%). Die Performance-Fee beträgt 0,71 (0,68% x 105). Der NAV des Teilfonds beträgt nach Abzug der Performance-Fee 109,29 (110 – 0,71), und die absolute High-Water-Mark wird auf 109,29 gesetzt.

Offenlegung gemäss SFDR

Die Einstufung des Teilfonds gemäss SFDR und die Art und Weise, in der der Fondsmanager Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen in Bezug auf die Teilfonds integriert, sind im SFDR-Anhang dargelegt.

Die Ergebnisse der Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Teilfonds sind im Folgenden beschrieben.

Der Fondsmanager ist der Ansicht, dass sich Nachhaltigkeitsrisiken nachteilig auf die Renditen des Teilfonds auswirken können. Der Fondsmanager hat eine Beurteilung der Nachhaltigkeitsrisiken in sein Anlageverfahren integriert, um mögliche nachteilige Auswirkungen zu reduzieren. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass keine Verluste aufgrund von Nachhaltigkeitsrisiken auftreten.

Fondsmanager

Amber Capital UK LLP

Ansatz, mit dem das globale Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Absoluter VaR

Referenzportefeuille ausschliesslich für die globale Gesamtrisikomessung

Nicht anwendbar

Erwartetes Leverage-Niveau

300%

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die:

- über einen langfristigen Anlagehorizont verfügen;
- mit ihren Anlagen potenziell Kapitalgewinne erzielen wollen;
- bereit sind, die erhöhten Risiken zu tragen, die mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik verbunden sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Zeichnungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichnungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klasse in der Alternativwährung mit Valuta vor dem Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Anleger(s) und des Teilfonds, von dem Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit ¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag ² ("T")	Zahlungstermin (Zeichnungen und Rücknahmen)
15.00 Uhr am T-3 Tag	Wöchentlich, jeden Mittwoch	Bis zu T + 3 Tage ³

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, einen Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag.

³ Die Aktieninhaber werden gebeten, den jeweils geltenden Zahlungstermin der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu entnehmen.

Weitere Informationen finden Sie in Paragraph 12.1 "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien".

Teilfonds für alternative Anlagen – Macro Systematic

30. PrivilEdge – Graham Quant Macro

Anlageziel und Anlagepolitik

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Seine Verwaltung orientiert sich nicht an einer Benchmark.

Das Ziel des Teilfonds besteht darin, langfristige Anlagerenditen zu erzielen. Zu diesem Zweck investiert er in eine direktionale Long/Short-Strategie, die auf Fundamentaldaten und preisbasierte Indikatoren abstützt, um Renditeprognosen zu Zinsen, Devisen, Rohstoffindizes und Aktienindizes weltweit zu erstellen.

Mit quantitativen Techniken für das Risikomanagement und den Portefeuilleaufbau werden die Portefeuillerisiken diversifiziert und höhere risikobereinigte Renditen angestrebt.

Die Strategie zielt auf eine niedrige Korrelation zu den traditionellen Märkten und anderen Strategien mit alternativen Anlagen ab und verfügt über das Potenzial, die Portefeuillediversifikation wesentlich zu verbessern.

Um das gewünschte Engagement in allen Anlageklassen zu erreichen, wird der Fondsmanager hauptsächlich Finanzderivate einsetzen. Die Gesamtzahl der Strategien und die Wahl der Märkte (insbesondere darf der Teilfonds vollständig in den Emerging Markets investiert sein) liegen im freien Ermessen des Fondsmanagers.

Bei der Verwendung von Finanzderivaten kann der Teilfonds unter anderem Futures, Optionen, Swaps (einschliesslich TRS), Devisenterminkontrakte und Devisenoptionen einsetzen. Die Basiswerte der Finanzderivate können verschiedene Anlageklassen, wie Indizes, umfassen.

Insbesondere wird der Fondsmanager TRS kontinuierlich einsetzen, um sich in zulässigen Rohstoffindizes zu engagieren.

Der Teilfonds kann nach freiem Ermessen des Fondsmanagers und im Einklang mit den geltenden Diversifikationsvorschriften vollständig in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten (einschliesslich kurzfristiger ABS/MBS, die bis zu 10% der Anlagen in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente ausmachen dürfen) investiert sein. Der Teilfonds kann Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente halten, um seine Anlageziele zu erreichen, zur Kapitalbewirtschaftung oder für den Fall ungünstiger Marktbedingungen.

Wie in Paragraph 3.1 erwähnt, darf der Teilfonds bis zu 10% seines Nettovermögens in OGA halten.

Die Verwendung von SFIs ist in Paragraph 3.1 beschrieben.

Vorbehaltlich der unter den Anlagerestriktionen auferlegten Grenzen, die in Kapitel 4 des Prospekts beschrieben sind, darf der Fondsmanager Finanzderivate einsetzen:

- zu Absicherungszwecken Ja
- zu EPM-Zwecken Ja
- als Teil der Anlagestrategie Ja

Der Einsatz von Finanzderivaten zu beliebigen Zwecken, unter anderem als Teil der Anlagestrategie oder zu Absicherungs- oder EPM-Zwecken, kann ein höheres Leverage und ein höheres Gesamtrisiko des Teilfonds sowie grössere Schwankungen des Nettoinventarwerts zur Folge haben (siehe Anhang zu den Risikofaktoren).

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind, insbesondere das Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten.

Referenzwährung

USD

Zur Zeichnung verfügbare Aktienklassen

Klassen	U	I	N	M	P	S
Anlegertyp	Alle Anleger	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Finanzintermediäre, die ein diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagedienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden.	Alle Anleger	Institutionelle Anleger
Form	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien
	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien
Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 25'000'000	Gegenwert von EUR 5'000'000	Gegenwert von EUR 1'000'000	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 3'000	Gemäss der Vergütungsvereinbarung mit der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Einheit der Lombard Odier Gruppe.
Alternativwährungen	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB
Seeding-Aktienklasse	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	k.A.
Maximaler FROC	0,35%	0,35%	0,35%	0,35%	0,35%	0,35%
Managementgebühren	bis zu 1,15%	bis zu 1,15%	bis zu 1,15%	bis zu 1,20%	bis zu 1,20%	k.A.
Performance-Fees	bis zu 15%					k.A.
Vertriebsgebühren	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	bis zu 0,50%	k.A.
Höchstsatz der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW, OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%

* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu dieser Limite erhoben werden kann.

Berechnung der Performance-Fee

Für diesen Teilfonds haben die definierten Begriffe die folgenden Bedeutungen:

Referenzperiode bezeichnet die Periode vom ersten Bewertungstag im Januar eines jeden Jahres (bzw. vom ersten Bewertungstag nach der Lancierung einer Aktienklasse) bis zum letzten Bewertungstag im Dezember desselben Jahres, wobei die erste Referenzperiode mindestens zwölf (12) Monate betragen muss.

Kristallisierungsdatum bezeichnet den 31. Dezember eines jeden Jahres.

Für die U-, I-, N-, M- und P-Aktien hat die Verwaltungsgesellschaft neben den Managementgebühren Anspruch auf eine Performance-Fee, wenn der Teilfonds während einer Referenzperiode eine positive absolute Performance erzielt und einer absoluten "High-Water-Mark" unterliegt. Die Performance-Fee beläuft sich auf einen Prozentsatz (gemäss den oben aufgeführten Sätzen) der Performance des Teilfonds über der absoluten High-Water-Mark, ohne "Hurdle Rate". Die Outperformance wird vor Abzug der Performance-Fee, aber nach Abzug aller anderen Kosten berechnet.

Die absolute High-Water-Mark entspricht entweder (i) dem Nettoinventarwert je Aktie an einem Kristallisierungsdatum, an dem eine Performance-Fee gezahlt wurde, oder (ii) dem Erstausgabepreis je Aktie. Massgebend ist der höhere Wert. Deshalb ist nur dann eine Performance-Fee zahlbar, wenn die neue High-Water-Mark die letzte High-Water-Mark übersteigt.

Die Aktieninhaber werden auch darauf hingewiesen, dass die Verwaltungsgesellschaft die High-Water-Mark zu keinem Zeitpunkt zurücksetzen wird.

Die Performance-Fee wird rückwirkend am Kristallisierungsdatum gezahlt. Sie wird gleich häufig wie der Nettoinventarwert berechnet und läuft entsprechend im Nettoinventarwert auf.

Die Aktieninhaber sollten sich auch bewusst sein, dass es im Falle einer Aktienrückgabe zu einer "Kristallisierung" der Performance-Fee kommt. Für zurückgegebene Aktien wird daher eine für diesen Teilfonds am Datum der Rückgabe allfällig aufgelaufene Performance-Fee kristallisiert und dem Aktieninhaber im Verhältnis zu den zurückgegebenen Aktien zugunsten der Verwaltungsgesellschaft belastet.

Die Aktieninhaber sollten sich auch darüber im Klaren sein, dass, wenn der Nettoinventarwert über der High-Water-Mark liegt, der Mechanismus zur Berechnung der Performance-Fee unter bestimmten Umständen angepasst werden muss, um sicherzustellen, dass die Verwaltungsgesellschaft bei neu ausgegebenen Aktien nicht von weiteren aufgelaufenen Performance-Fees profitiert. Diese Anpassungen beinhalten die Neutralisierung der Auswirkungen von Zeichnungen. Damit wird gewährleistet, dass die aufgelaufenen Performance-Fees ausschliesslich die Performance der jeweiligen Teilfonds-Portefeuilles abbilden und nicht durch Anlegertätigkeiten beeinflusst werden.

Beschliesst der Verwaltungsrat, das Swing Pricing (wie in Paragraph 15.1 definiert) anzuwenden, wird eine allfällige Performance-Fee auf der Grundlage des Nettoinventarwerts vor dem Swing Pricing belastet.

Beispiele für die Berechnung der Performance-Fee

	NAV des Teilfonds am Ende der Referenzperiode (nach Abzug aller Kosten, vor Abzug der Performance-Fee)	Performance des Teilfonds gegenüber der letzten absoluten High-Water-Mark	Jährliche "Hurdle Rate"	Performance-Fee	NAV abzüglich Performance-Fee	Absolute High-Water-Mark
J0	100	–	keine	–	–	100
J1	108	8%		1,20%	106,8	106,8
J2	105	-1,68%		0	105	106,8
J3	110	3%		0,45%	109,52	109,52

Der Teilfonds wird zum Zeitpunkt J0 mit einem NAV von 100 aufgelegt.

Am Ende des ersten Jahres (J1) verzeichnet der Teilfonds eine positive absolute Performance von 8%. Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine Performance-Fee von 1,2% (8% x 15%). Die Performance-Fee beträgt 1,20 (1,2% x 100). Der NAV des Teilfonds beträgt nach Abzug der Performance-Fee 106,8 (108 – 1,2), und die absolute High-Water-Mark wird auf 106,80 gesetzt.

Am Ende des zweiten Jahres (J2) weist der Teilfonds eine negative absolute Performance aus (-1,68%). Die Verwaltungsgesellschaft hat keinen Anspruch auf eine Performance-Fee. Die absolute High-Water-Mark bleibt unverändert bei 106,80.

Am Ende des dritten Jahres (J3) verzeichnet der Teilfonds eine positive absolute Performance von 3% gegenüber der letzten absoluten High-Water-Mark. Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine Performance-Fee von 0,45% (3% x 15%). Die Performance-Fee beträgt 0,4725 (0,45% x 105). Der NAV des Teilfonds beträgt nach Abzug der Performance-Fee 109,52 (110 – 0,4725), und die absolute High-Water-Mark wird auf 109,52 gesetzt.

Offenlegung gemäss SFDR

Die Einstufung des Teilfonds gemäss SFDR, die Art und Weise, in der der Fondsmanager Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen in Bezug auf die Teilfonds integriert, sowie die Ergebnisse der Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Teilfonds sind im SFDR-Anhang dargelegt.

Fondsmanager

Graham Capital Management, L.P.

Lombard Odier Asset Management (Switzerland) SA (nur für das Cash-Management).

Ansatz, mit dem das globale Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Absoluter VaR

Referenzportefeuille ausschliesslich für die globale Gesamtrisikomessung

Nicht anwendbar

Erwartetes Leverage-Niveau:

Es wird erwartet, dass das Leverage des Teilfonds für den Gesamtnennwert der Finanzderivate rund 800% des Nettoinventarwerts betragen wird.

Das Engagement des Teilfonds in TRS, ausgedrückt durch den Gesamtnennwert, wird erwartungsgemäss zwischen 200% und 300% des Nettoinventarwerts betragen. In Fällen, in denen diese Spanne überschritten wird, dürfte das Engagement unter 500% bleiben.

Die Anleger sollten beachten, dass das erwartete Engagement und Leverage überschritten werden können.

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die:

- einen langfristigen Kapitalzuwachs anstreben;
- bereit sind, die erhöhten Risiken zu tragen, die mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik verbunden sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Zeichnungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichnungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Anleger(s) und des Teilfonds, von dem Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit ¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag ² ("T")	Zahlungstermin (Zeichnungen und Rücknahmen)
15.00 Uhr am T-1 Tag	Täglich	Bis zu T+3 Tage ³

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, einen Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag.

³ Die Aktieninhaber werden gebeten, den jeweils geltenden Zahlungstermin der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu entnehmen.

Weitere Informationen finden Sie in Paragraph 12.1 "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien".

Teilfonds für alternative Anlagen / Long/Short

31. PrivilEdge – Janus Henderson Octanis

Anlageziel und Anlagepolitik

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet. Seine Verwaltung orientiert sich nicht an einer Benchmark.

Ziel des Teilfonds ist es, mit einem Anlageportefeuille von Long- und Short-Positionen in Aktien attraktive langfristige Renditen zu erwirtschaften.

Der Teilfonds investiert in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere von Unternehmen weltweit (einschliesslich Emerging Markets) sowie in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente. Der Fondsmanager investiert mindestens 60% der Long- und Short-Aktienpositionen (insgesamt) des Teilfonds in Unternehmen, die:

- ihren eingetragenen Sitz im Vereinigten Königreich haben oder
- ihren eingetragenen Sitz nicht im Vereinigten Königreich haben, aber entweder (i) einen überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit im Vereinigten Königreich ausüben oder (ii) Gesellschaften halten, die vorwiegend Unternehmen mit eingetragensem Sitz im Vereinigten Königreich besitzen oder (iii) an der Londoner Börse notiert sind.

Der Fondsmanager darf eine breite Palette von Finanzderivaten verwenden, darunter Optionen, Futures (unter anderem auf Aktienindizes und Währungen), CFD und Swaps, um die Positionen in bestimmten Märkten, Sektoren, Emittenten und Währungen zu erhöhen oder zu reduzieren. Unter Umständen kann das Nettoengagement des Teilfonds an den Finanzmärkten negativ sein.

Insbesondere können Long-Aktienpositionen durch eine Kombination aus direkten Anlageinstrumenten und/oder Derivaten gehalten werden; Short-Positionen werden durch Derivate gehalten.

Wie in Paragraph 3.1 erwähnt, darf der Teilfonds bis zu 10% seines Nettovermögens in OGA investieren.

Der Teilfonds kann im Einklang mit den geltenden Diversifikationsregeln vollständig in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente (einschliesslich kurzfristiger ABS/MBS, die bis zu 10% der Anlagen in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente ausmachen dürfen) investiert sein, (i) wenn der Fondsmanager dies zur Umsetzung der Anlagepolitik (etwa Anlagen in Derivate) für angemessen erachtet oder (ii) vorübergehend, in Perioden erhöhter Volatilität, wenn der Fondsmanager beispielsweise der Meinung ist, dass der Teilfonds defensiv positioniert sein sollte. Der Teilfonds kann zudem Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zur Kapitalbewirtschaftung halten.

Die Verwendung von SFIs ist in Paragraph 3.1 beschrieben.

Vorbehaltlich der in den Anlagerestriktionen (siehe Kapitel 4 des Prospekts) vorgesehenen Grenzen ist der Fondsmanager berechtigt, Finanzderivate einzusetzen:

- zu Absicherungszwecken Ja
- zu EPM-Zwecken Ja
- als Teil der Anlagestrategie Ja

Der Einsatz von Finanzderivaten zu beliebigen Zwecken, unter anderem als Teil der Anlagestrategie oder zu Absicherungs- oder EPM-Zwecken, kann ein höheres Leverage und ein höheres Gesamtrisiko des Teilfonds sowie grössere Schwankungen seines Nettoinventarwerts zur Folge haben (siehe Anhang zu den Risikofaktoren).

Die Anleger werden auf den Anhang zu den Risikofaktoren hingewiesen, in dem die Risikofaktoren des Teilfonds aufgeführt sind, insbesondere das Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten.

Referenzwährung

USD

Zur Zeichnung verfügbare Aktienklassen

Klassen	U	I	N	M	P	S
Anlegertyp	Alle Anleger	Alle Anleger	Alle Anleger	(i) Finanzintermediäre, die ein diskretionäres Portfoliomanagement durchführen oder unabhängige Beratungsdienste erbringen, (ii) Finanzintermediäre, die sonstige Anlagedienstleistungen erbringen, die gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden unterliegen und die keine Gebühren oder Kommissionen von Dritten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erhalten, und (iii) andere Anleger, die vom Verwaltungsrat oder von der Verwaltungsgesellschaft nach deren Ermessen bestimmt werden.	Alle Anleger	Institutionelle Anleger
Form	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien	A-Aktien
	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien	D-Aktien
Erstmalige Mindestanlage bzw. Mindestanlagebetrag	Gegenwert von EUR 25'000'000	Gegenwert von EUR 5'000'000	Gegenwert von EUR 1'000'000	Gegenwert von EUR 3'000	Gegenwert von EUR 3'000	Gemäss der Vergütungsvereinbarung mit der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Einheit der Lombard Odier Gruppe.
Alternativwährungen	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB	EUR / CHF / GBP / SEK / NOK / CAD / AUD / JPY / HKD / SGD / RMB
Seeding-Aktienklasse	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	k.A.
Maximaler FROC	0,35%	0,35%	0,35%	0,35%	0,35%	0,35%
Managementgebühren	bis zu 0,90%	bis zu 1,10%	bis zu 1,25%	bis zu 1,50%	bis zu 1,50%	k.A.
Performance-Fees	20%	20%	20%	20%	20%	k.A.
Vertriebsgebühren	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	bis zu 0,50%	k.A.
Höchstsatz der Managementgebühren, wenn der Teilfonds in andere OGAW, OGA oder Ziel-Teilfonds investiert*	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%	bis zu 3,5%

* Ungeachtet einer Performance-Fee, die zusätzlich zu dieser Limite erhoben werden kann.

Berechnung der Performance-Fee

Für diesen Teilfonds haben die definierten Begriffe die folgenden Bedeutungen:

Referenzperiode bezeichnet die Periode vom ersten Bewertungstag im Januar eines jeden Jahres (bzw. vom ersten Bewertungstag nach der Lancierung einer Aktienklasse) bis zum letzten Bewertungstag im Dezember desselben Jahres, wobei die erste Referenzperiode mindestens zwölf (12) Monate betragen muss.

Kristallisierungsdatum bezeichnet den 31. Dezember eines jeden Jahres.

Für die U-, I-, N-, M- und P-Aktien hat die Verwaltungsgesellschaft neben den Managementgebühren Anspruch auf eine Performance-Fee, wenn der Teilfonds während einer Referenzperiode eine positive absolute Performance erzielt und einer absoluten "High-Water-Mark" unterliegt. Die Performance-Fee beläuft sich auf einen Prozentsatz (gemäss den oben aufgeführten Sätzen) der Performance des Teilfonds über der absoluten High-Water-Mark, ohne "Hurdle Rate". Die Outperformance wird vor Abzug der Performance-Fee, aber nach Abzug aller anderen Kosten berechnet.

Die absolute High-Water-Mark entspricht entweder (i) dem Nettoinventarwert je Aktie an einem Kristallisierungsdatum, an dem eine Performance-Fee gezahlt wurde, oder (ii) dem Erstausgabepreis je Aktie; massgebend ist der höhere Wert. Deshalb ist nur dann eine Performance-Fee zahlbar, wenn die neue High-Water-Mark die letzte High-Water-Mark übersteigt.

Die Aktieninhaber werden ausserdem darüber informiert, dass die Verwaltungsgesellschaft die High-Water-Mark zu keinem Zeitpunkt zurücksetzen wird.

Die Performance-Fee wird rückwirkend am Kristallisierungsdatum gezahlt. Sie wird gleich häufig wie der Nettoinventarwert berechnet und läuft entsprechend auf.

Die Aktieninhaber sollten sich auch bewusst sein, dass es im Falle einer Aktienrückgabe zu einer "Kristallisierung" der Performance-Fee kommt. Für zurückgegebene Aktien wird daher eine für diesen Teilfonds am Datum der Rückgabe allfällig aufgelaufene Performance-Fee kristallisiert und dem Aktieninhaber im Verhältnis zu den zurückgegebenen Aktien zugunsten der Verwaltungsgesellschaft belastet.

Die Aktieninhaber sollten sich auch darüber im Klaren sein, dass, wenn der Nettoinventarwert über der High-Water-Mark liegt, der Mechanismus zur Berechnung der Performance-Fee unter bestimmten Umständen angepasst werden muss, um sicherzustellen, dass die Verwaltungsgesellschaft bei neu ausgegebenen Aktien nicht von weiteren aufgelaufenen Performance-Fees profitiert. Diese Anpassungen beinhalten die Neutralisierung der Auswirkungen von Zeichnungen. Damit wird gewährleistet, dass die aufgelaufenen Performance-Fees ausschliesslich die Performance der jeweiligen Teilfonds-Portefeuilles abbilden und nicht durch Anlegertätigkeiten beeinflusst werden.

Beschliesst der Verwaltungsrat, das Swing Pricing (wie in Paragraph 15.1 definiert) anzuwenden, wird eine allfällige Performance-Fee auf der Grundlage des Nettoinventarwerts vor dem Swing Pricing belastet.

Beispiele für die Berechnung der Performance-Fee

	NAV des Teilfonds am Ende der Referenzperiode (nach Abzug aller Kosten, vor Abzug der Performance-Fee)	Performance des Teilfonds gegenüber der letzten absoluten High-Water-Mark	Jährliche "Hurdle Rate"	Performance-Fee	NAV abzüglich Performance-Fee	Absolute High-Water-Mark
J0	100	–	keine	–	–	100
J1	108	8,00%		1,60%	106,40	106,40
J2	105	-1,32%		keine	105	106,40
J3	110	3,38%		0,676%	109,29	109,29

Der Teilfonds wird im Jahr J0 mit einem NAV von 100 aufgelegt.

Am Ende des ersten Jahres (J1) verzeichnet der Teilfonds eine positive absolute Performance von 8%. Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine Performance-Fee von 1,60% (20% x 8%). Die Performance-Fee beträgt 1,6 (1,6% von 100). Der NAV des Teilfonds beträgt nach Abzug der Performance-Fee 106,4 (108 – 1,6), und die absolute High-Water-Mark wird auf 106,40 gesetzt.

Am Ende des zweiten Jahres (J2) weist der Teilfonds eine negative absolute Performance aus (-1,32%). Die Verwaltungsgesellschaft hat keinen Anspruch auf eine Performance-Fee. Die absolute High-Water-Mark bleibt unverändert bei 106,40.

Am Ende des dritten Jahres (J3) verzeichnet der Teilfonds eine positive absolute Performance von 3,38% gegenüber der letzten absoluten High-Water-Mark. Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine Performance-Fee von 0,68% (20% x 3,38%). Die Performance-Fee beträgt 0,71 (0,68% x 105). Der NAV des Teilfonds beträgt nach Abzug der Performance-Fee 109,29 (110 – 0,71), und die absolute High-Water-Mark wird auf 109,29 gesetzt.

Offenlegung gemäss SFDR

Die Einstufung des Teilfonds gemäss SFDR, die Art und Weise, in der der Fondsmanager Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidungen in Bezug auf den Teilfonds einbezieht, sowie die Ergebnisse der Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Teilfonds sind im SFDR-Anhang dargelegt.

Fondsmanager

Janus Henderson Investors UK Limited

Ansatz, mit dem das Gesamtrisiko des Teilfonds berechnet wird

Absoluter VaR

Referenzportefeuille für die Gesamtrisikomessung

Nicht anwendbar

Erwartetes Leverage-Niveau:

300%

Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist geeignet für Anleger, die:

- einen langfristigen Kapitalzuwachs anstreben;
- bereit sind, die erhöhten Risiken zu tragen, die mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik verbunden sind; und
- der Volatilität ihrer Aktien standhalten können.

Zeichungsverfahren

Die Zeichnungsbeträge sind gemäss dem in Kapitel 20 des Prospekts beschriebenen Verfahren zu überweisen.

Zeichungsanträge müssen spätestens zur betreffenden Annahmeschlusszeit bei der Gesellschaft eingehen.

Die Zeichnungsbeträge sind der Verwahrstelle in der Referenzwährung oder im Falle von in einer Alternativwährung begebenen Klassen in der Alternativwährung mit Valuta vor dem Zahlungstermin unter Angabe der genauen Identität der/des Anleger(s) und des Teilfonds, von dem Aktien gezeichnet werden, zu überweisen.

Annahmeschlusszeit

Annahmeschlusszeit¹ (Luxemburger Zeit) (Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge)	Bewertungstag² ("T")	Zahlungstermin (Zeichnungen und Rücknahmen)
15.00 Uhr am T-1 Tag	Wöchentlich, jeden Mittwoch	Bis zu T+3 Tage ³

Hinweis: Als Tag ist ein Geschäftstag zu verstehen

¹ Ist dieser Tag kein Geschäftstag, einen Geschäftstag in Luxemburg vor dem betreffenden Tag.

² Ist dieser Bewertungstag kein Geschäftstag, gilt als Bewertungstag der nächste Geschäftstag.

³ Die Aktieninhaber werden gebeten, den jeweils geltenden Zahlungstermin der Website der Lombard Odier Gruppe (www.loim.com) zu entnehmen.

Weitere Informationen finden Sie in Paragraph 12.1. "Allgemeine Bestimmungen" des Kapitels 12 "Ausgabe und Verkauf der Aktien".

ANHANG B: ANHANG ZU DEN RISIKOFAKTOREN

Die Liste der unten aufgeführten Risikofaktoren ist keine abschliessende Beschreibung der mit Anlagen in Aktien der Teilfonds verbundenen Risiken. Vor der Zeichnung oder dem Kauf von Aktien sollten potenzielle Anleger den ganzen Prospekt sorgfältig durchlesen und sich bei professionellen Beratern über die steuerlichen und anderen Konsequenzen einer solchen Investition angesichts ihrer persönlichen Situation erkundigen.

Aus der bisherigen Wertentwicklung kann nicht auf die zukünftige Performance geschlossen werden. Die Anleger erhalten den investierten Betrag daher möglicherweise nicht vollständig zurück. Es ist nicht garantiert, dass die Teilfonds ihr Anlageziel tatsächlich erreichen oder dass der Wert ihres Vermögens steigt.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Hauptrisiken der Kernportefeuilles der einzelnen Teilfonds zum Publikationsdatum des Prospekts. Es ist keine fixe und erschöpfende Liste aller potenziellen Risiken. Die Anleger sollten berücksichtigen, dass Risiken miteinander verknüpft sind und dass die Teilfonds vor allem in Zeiten turbulenter Märkte gegenüber allen Risikofaktoren anfällig sein können.

Überblick über die Hauptrisiken																			
Risiken	Allgemeine	Aktien	Small und Mid Caps	Währungen	"Non-Investment-Grade"- Wertpapiere	Notleidende Wertpapiere	Wandelbare Wertpapiere	Bedingte Pflichtwandelanleihen	Rohstoffe	Organismen für gemeinsame Anlagen (über 10%)	ABS/MBS	Immobilienwertpapiere	Emerging Markets	Registrierung in Russland / Anlagen in Russland	Sektor- oder regionale Konzentration	Finanzderivate (Anlagestrategie)	Modell	Spezifische Risiken	
Teilfonds																			
Algebris Financial Bonds	X				X		X	X											
Allianz All China Equity	X	X											X		X				X
Alpha Japan	X	X	X												X	X			
Alpha Japan Smaller Companies	X	X	X												X				
American Century Emerging Markets Equity	X	X	X	X									X		X				
Amber Event Europe	X	X	X		X	X	X	X							X	X			X ²
Artemis UK Equities	X	X	X												X				
Baird US Aggregate Bond	X										X				X				
BlueBay Investment Grade Global Government Bonds	X				X		X	X			X		X			X			
Columbia US Short Duration High Yield	X				X										X				
Comgest Quality Growth Europe ex-UK	X	X	X												X				
DPAM European Real Estate	X	X	X				X					X			X				
Fidelity Technology	X	X	X	X									X		X				

Überblick über die Hauptrisiken

Risiken	Überblick über die Hauptrisiken																		
	Teilfonds	Allgemeine	Aktien	Small und Mid Caps	Währungen	"Non-Investment-Grade"- Wertpapiere	Notleidende Wertpapiere	Wandelbare Wertpapiere	Bedingte Pflichtwandelanleihen	Rohstoffe	Organismen für gemeinsame Anlagen (über 10%)	ABS/MBS	Immobilienwertpapiere	Emerging Markets	Registrierung in Russland / Anlagen in Russland	Sektor- oder regionale Konzentration	Finanzderivate (Anlagestrategie)	Modell	Spezifische Risiken
Franklin Flexible Euro Aggregate Bond	X					X			X			X				X	X		
Graham Quant Macro	X	X		X						X		X		X			X	X	
T. Rowe Price US Equities	X	X														X			
Janus Henderson Octanis	X	X	X													X	X		
JPMorgan Eurozone Equity	X	X														X			
Lombard Odier ERLIWI Europe Equity	X	X	X								X			X		X			
Mondrian US Equity Value	X	X														X			
Moneta Best of France	X	X	X													X			
Goldman Sachs Euro Credit	X							X								X	X		
Payden Emerging Market Debt	X				X	X		X						X		X	X		
PPM America US Corporate Bond	X											X				X			
Robeco Emerging Markets Equities Beta Enhanced	X	X	X	X										X		X			
Sands US Growth	X	X	X													X			
Robeco Global High Yield	X				X			X						X					
JPMorgan US Equities Beta Enhanced	X	X														X			
PineBridge Global Equities	X	X	X	X										X					
Polar Capital Global Healthcare	X	X	X	X										X		X			
William Blair US Small and Mid Cap	X	X	X													X			

² Siehe Risiken von Event-Driven-, von Special-Situations- und von Arbitrage-Strategien sowie von wesentlichen nicht öffentlichen Informationen unter 2.16 unten.

1. Allgemeine Risiken

Die allgemeinen Risiken können nachteilig korrelieren, namentlich unter für die Teilfonds unüblichen Marktbedingungen. Steigt in Zeiten turbulenter Märkte eines dieser Risiken, so kann dies nicht nur andere allgemeine Risiken für die Teilfonds erhöhen, sondern auch weitere Risiken hervorrufen.

1.1 Kreditrisiko

Das Kreditrisiko ist ein allgemeines Risiko, dem alle Anlagen unterliegen. Es bezeichnet das Risiko eines Verlusts, falls ein Schuldner seine Zahlungs- oder eine anderweitige Verpflichtung (Kapital, Zins oder beides) im Rahmen einer Kreditvereinbarung nicht erfüllen kann. Für die Teilfonds kann der Schuldner entweder der Emittent von Basiswerten (das "Emittentenrisiko") oder die Gegenpartei einer Transaktion, z.B. eines OTC-Derivats, eines "Repo"-Geschäfts oder "Reverse Repos" oder einer Wertpapierleihe, sein (das "Gegenparteirisiko"). Der Schuldner kann auch eine Regierung sein (das "Länderrisiko"). Als Kreditrisiko wird auch das Risiko eines Verlusts aufgrund eines anderen Kreditereignisses als des Zahlungsverfalls eines Schuldners bezeichnet, wie die Bonitätsrückstufung oder Umschuldung eines Schuldners.

Emittentenrisiko - Beim Ausfall eines Emittenten einer im Portefeuille enthaltenen Anleihe oder Aktie kann der Teilfonds den gesamten in das Wertpapier investierten Betrag verlieren.

Gegenparteirisiko - Die Teilfonds tätigen unter Umständen Transaktionen im Freiverkehr ("OTC") oder handeln an "Interdealer"-Märkten. Dadurch setzen sie sich dem Risiko aus, dass die Gegenpartei wegen einer Streitigkeit über die Vertragsbedingungen (*bona fide* oder nicht) oder wegen eines Kredit- oder Liquiditätsproblems eine Transaktion nicht gemäss den vereinbarten Bedingungen abwickelt, wodurch die Teilfonds den Verlust des gesamten in Papiere dieser Gegenpartei investierten Betrags erleiden können. Dieses "Gegenparteirisiko" ist bei Verträgen mit längeren Laufzeiten besonders hoch, da dort Ereignisse auftreten können, die die Abwicklung verhindern, oder wenn die Teilfonds ihre Transaktionen mit einer einzigen Gegenpartei oder einer kleinen Gruppe von Gegenparteien tätigen.

Länderrisiko - Werden festverzinsliche Basiswerte von einer Regierung oder einem anderen staatlichen Emittenten begeben, besteht das Risiko, dass diese Regierung nicht fähig oder bereit ist, ihre Verpflichtungen zu erfüllen. Der Teilfonds riskiert daher den Verlust des in solche Wertpapiere investierten Betrags.

Systemisches Risiko - Ein Kreditrisiko kann auch durch den Ausfall eines oder mehrerer grosser Finanzinstitute entstehen, die voneinander abhängig sind, um ihren Liquiditäts- oder operativen Bedürfnissen gerecht zu werden. Der Ausfall eines solchen Finanzinstituts zieht somit den Ausfall einer Reihe anderer Finanzinstitute nach sich. Dieser Umstand wird teilweise als "systemisches Risiko" bezeichnet und kann sich nachteilig auf Finanzintermediäre wie Clearingstellen, Clearinghäuser, Banken, Wertpapierhäuser und Börsen auswirken, mit denen die Teilfonds täglich zusammenarbeiten.

1.2 Markt- und Volatilitätsrisiko

Das Marktrisiko ist ein allgemeines Risiko, dem alle Anlagen unterliegen. Es bezeichnet das Risiko, dass der Wert einer Anlage aufgrund der Veränderung von Marktfaktoren wie Wechselkursen, Zinssätzen, Aktienkursen oder der Volatilität sinkt.

Das Volatilitätsrisiko ist die Wahrscheinlichkeit von Schwankungen der Marktkurse, Marktsätze oder Devisenkurse an verschiedenen Märkten. Die Volatilität kann den Nettoinventarwert der Teilfonds auf unterschiedliche Weise beeinflussen. Nimmt die Marktvolatilität zu, steigt auch die Volatilität des Nettoinventarwerts je Aktie.

1.3 Zinsrisiko

Das Zinsrisiko bezeichnet das Risiko des Wertverlusts einer Anlage infolge von Veränderungen der Zinssätze. Bei steigenden Zinsen verlieren festverzinsliche Wertpapiere in der Regel an Wert. In der Folge sinkt auch der Nettoinventarwert je Aktie der in festverzinslichen Wertpapieren investierten Teilfonds. Wertpapiere mit längerer Duration reagieren gewöhnlich sensibler auf Veränderungen der Zinssätze, weshalb sie im Allgemeinen volatil sind als Wertpapiere mit kürzerer Duration. Die Duration ist eine Kennzahl für die Preissensitivität (Wert des Grundkapitals) eines festverzinslichen Wertpapiers gegenüber Zinsänderungen.

1.4 Wechselkursrisiko

Das Wechselkursrisiko ist ein allgemeines Risiko, dem alle Teilfonds unterliegen, die in Anlagen investieren, die auf eine andere als die Referenzwährung lauten (die "Fremdwährung"). Es bezeichnet das Risiko eines Wertverlusts der Anlagen sowie des Nettoinventarwerts des Teilfonds infolge ungünstiger Wechselkursentwicklungen. Legt die Währung, auf die ein Wertpapier lautet, gegenüber der Referenzwährung zu, steigt der Wert des Wertpapiers. Umgekehrt belastet ein sinkender Wechselkurs den Wert des Wertpapiers. Die Wechselkursrisiken sind proportional zum vom jeweiligen Teilfonds in Fremdwährungen investierten Anlagebetrag.

Die Teilfonds können Aktienklassen in Alternativwährungen anbieten. Wechselkursschwankungen zwischen der Referenz- und einer solchen Alternativwährung können zu einem Wertverlust der auf Alternativwährungen lautenden Aktien führen. Auch bei einer Absicherung des Wechselkursrisikos bleibt unter Umständen ein Restrisiko im Zusammenhang mit der Wechselkursentwicklung. Obwohl nicht unbedingt für alle Aktienklassen eines Teilfonds Absicherungsstrategien eingesetzt werden, gelten die dazu verwendeten Finanzinstrumente als Aktiva/Verbindlichkeiten des gesamten Teilfonds (keine Trennung zwischen Kategorien innerhalb eines Teilfonds).

1.5 Liquiditätsrisiko

Als Liquiditätsrisiko wird das Risiko bezeichnet, dass ein bestimmter Vermögenswert nicht ohne negative Auswirkungen auf dessen Kurs umgehend gehandelt werden kann. Unter normalen Marktbedingungen ist das Liquiditätsrisiko gering, da die Teilfonds nur in die in Paragraph 4.1 erwähnten geeigneten Vermögenswerte investieren dürfen. In Zeiten turbulenter Märkte erschweren es die geringen Handelsvolumen an den Märkten indes für die Teilfonds, ihre Vermögenswerte zum Fair Value oder überhaupt zu veräußern. Im Falle umfangreicher Rücknahmeanträge in Zeiten turbulenter Märkte darf der Verwaltungsrat zur Wahrung der Interessen der Aktieninhaber geeignete Massnahmen ergreifen.

1.6 Risiko nicht notierter bzw. illiquider Wertpapiere

Teilfonds können einen begrenzten Anteil ihres Nettovermögens (höchstens 10%) in Wertpapiere(n) investieren oder halten, die nicht (oder nicht mehr) an einer Börse oder einem regulierten Markt notiert sind oder die als illiquide gelten, da ein aktiver Handelsmarkt fehlt. Beim Versuch, solche Wertpapiere zu veräußern, kann es für die Teilfonds deshalb zu beträchtlichen Verzögerungen oder zu Verlusten kommen. Gegebenenfalls werden illiquide und nicht aktiv gehandelte Positionen im Portefeuille der Teilfonds marktnah bewertet, wobei die aktuellen Marktkurse, die Marktkurse vergleichbarer Anlagen bzw. andere als geeignet erachtete Faktoren (wie der Kurstrend des betreffenden Instruments) berücksichtigt werden. Ist die marktnahe Bewertung einer illiquiden Anlage nicht möglich, wird diese zum Fair Value bewertet, der vom Verwaltungsrat oder von dessen Delegierten bestimmt wird. Es ist nicht garantiert, dass der Fair Value dem Wert entspricht, den der Teilfonds bei einer späteren oder unverzüglichen Veräußerung der Anlage effektiv erzielen würde. Ein Anleger, der die Rücknahme seiner Aktien eines Teilfonds beantragt, bevor eine solche Anlage veräußert wurde, wird unter Umständen nicht am entsprechenden Gewinn oder Verlust beteiligt.

1.7 Risiko umfangreicher Rücknahmen

Umfangreiche Rücknahmen von Aktien eines Teilfonds innerhalb eines begrenzten Zeitraums können zur Folge haben, dass der Teilfonds Positionen rascher als gewünscht veräußern muss, was den Wert der zurückgenommenen und der noch ausstehenden Aktien negativ beeinflussen kann.

1.8 Risiko im Zusammenhang mit Absicherungstransaktionen

Die Teilfonds können Finanzinstrumente sowohl zu Anlage- als auch zu Absicherungs- oder EPM-Zwecken halten. Der Erfolg der Absicherungsstrategie der Teilfonds oder der Aktienklassen hängt teilweise von der Fähigkeit des Fondsmanagers ab, die effektive Korrelation zwischen der Performance der eingesetzten Absicherungsinstrumente und der Performance der abgesicherten Portfeuillepositionen richtig einzuschätzen. Da sich die Merkmale vieler Wertpapiere bei Marktveränderungen oder im Laufe der Zeit verändern, ist für den Erfolg der Absicherungsstrategie der Teilfonds oder Aktienklassen auch entscheidend, wie effizient und zeitnah der Fondsmanager die Absicherungsgeschäfte laufend neu berechnen, anpassen und ausführen kann. Absicherungstransaktionen zur Risikominderung können die Gesamtperformance der Teilfonds oder Aktienklassen gegenüber ihrer Performance ohne Absicherung schmälern. Aus verschiedenen Gründen strebt der Fondsmanager unter Umständen keine exakte Korrelation zwischen dem verwendeten Absicherungsinstrument und den abgesicherten Portfeuillepositionen an. Aufgrund dieser nicht exakten Korrelation erreichen die Teilfonds oder Aktienklassen das angestrebte Absicherungsziel möglicherweise nicht oder sind einem Verlustrisiko ausgesetzt. Der Fondsmanager kann ein bestimmtes Risiko nicht absichern, wenn dessen Eintretenswahrscheinlichkeit seines Erachtens die Absicherungskosten nicht rechtfertigt oder er das Auftreten dieses Risikos nicht voraussieht.

1.9 SFI-Risiko

SFIs unterliegen den Risiken der Basiswerte. Anlagen in SFIs beinhalten das Risiko des Verlusts der Kapitalsumme und/oder der Zinszahlungen aufgrund von Kursbewegungen der jeweiligen Basiswerte. Da solche Basiswerte möglicherweise Finanzderivate kombinieren, können SFIs volatiler sein als direkte Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere und Aktien. Zudem setzen Anlagen in SFIs den Teilfonds dem Bonitätsrisiko der Gegenpartei aus, die Emittent des SFI ist. Im Konkurs- oder Insolvenzfall einer solchen Gegenpartei oder bei schwierigen Marktbedingungen für das Finanzinstitut, das diese SFIs emittiert, kann der Teilfonds die Positionen unter Umständen nur mit Verzögerung abtossen und wegen Wertebussen bei den SFIs beträchtliche Verluste erleiden. SFIs beinhalten auch ein Liquiditätsrisiko, weil sie unter Umständen, je nach Marktbedingungen, nicht so liquide wie ihre Basiswerte sind.

1.10 Steuerrisiko

Die Anleger sollten insbesondere zur Kenntnis nehmen, dass an einigen Märkten der Verkaufserlös von Wertpapieren oder Dividenden- bzw. andere Erträge möglicherweise Steuern, Abgaben, Taxen oder anderen Kosten bzw. Gebühren unterliegen oder künftig unterliegen werden, die von den Behörden des entsprechenden Markts auferlegt werden, einschliesslich Quellensteuern. In bestimmten Ländern, in die die Teilfonds investieren oder vielleicht künftig investieren werden, können die Steuergesetze und die Steuerpraxis unter Umständen nicht abschliessend beurteilt werden. Die aktuelle Rechtsauslegung oder das Praxisverständnis können sich daher ändern oder das Gesetz kann rückwirkend revidiert werden. Deshalb werden für die Teilfonds in Ländern, in denen dies weder zum Publikationsdatum des Prospekts noch zum Zeitpunkt der Investition in sowie der Bewertung oder Veräusserung von Anlagen vorherzusehen ist, womöglich weitere Steuern fällig.

1.11 Risiko im Zusammenhang mit dem Verwaltungsagenten und der Verwahrstelle

Die Transaktionen der Teilfonds werden von den im Prospekt beschriebenen Dienstleistern ausgeführt. Im Konkurs- oder Insolvenzfall eines Dienstleisters kommt es für die Anleger unter Umständen zu Verzögerungen (z.B. bei der Bearbeitung von Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträgen für Aktien) oder anderen Problemen.

Das Vermögen der Teilfonds wird von der Verwahrstelle und den ordentlich bestellten Unter-Verwahrstellen verwahrt, weshalb die Teilfonds einem Verlustrisiko im Zusammenhang mit der Verwahrung unterliegen, falls die Verwahrstelle/Unter-Verwahrstelle (1) ihren Pflichten nicht nachkommt (Leistungsstörungen) oder (2) ausfällt.

1.12 Performancerisiko des Einsatzes von EPM-Techniken

Wengleich die Teilfonds zusätzliche Erträge generieren möchten, kann die Gesamtentwicklung der Teilfonds, die solche Techniken anwenden, beeinträchtigt werden und zu einem Verlust führen.

1.13 Betriebsrisiko

Das Betriebsrisiko ist ein allgemeines Risiko, dem alle Teilfonds unterliegen, wenn im Namen dieser Teilfonds im Rahmen ihrer jeweiligen Anlagepolitik Transaktionen getätigt werden. Dieses Risiko entsteht aufgrund von operativen Fehlern, unter anderem Handelsfehlern und ähnlichen menschlichen Irrtümern wie etwa Tasteneingabefehlern, die auftreten, wenn Transaktionen in ein elektronisches Handelssystem eingegeben werden, oder Entwurfs- oder typografischen Fehlern im Zusammenhang mit Derivatkontrakten oder ähnlichen Vereinbarungen. Die Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls die Fondsmanager, ihre Mitglieder, Verwaltungsratsmitglieder, Aktieninhaber, leitenden und anderen Mitarbeitenden sowie mit ihnen verbundene Personen, ihre jeweiligen Rechtsvertreter (jeder eine "entschädigte Partei") sind gegenüber der Gesellschaft oder ihren Aktieninhabern nicht haftbar für Verluste aufgrund von operativen Fehlern. Ausgenommen sind Verluste aufgrund von Betrug, vorsätzlicher Unterlassung oder Fahrlässigkeit der entschädigten Partei. Die vorstehenden Bestimmungen dürfen nicht dahingehend ausgelegt werden, dass eine entschädigte Partei von ihrer Haftung insoweit entbunden ist, als unter den geltenden Gesetzen eine solche Haftung nicht wegbedungen, modifiziert oder begrenzt werden kann. Vielmehr sind diese Bestimmungen so auszulegen, dass sie so weit als gemäss Gesetz und Vorschriften erlaubt befolgt werden.

1.14 Regulatorisches Risiko

Allgemein - Aufgrund zahlreicher derzeit unternommener regulatorischer Reformen besteht die Gefahr, dass die Anlagepolitik der Teilfonds beeinflusst werden kann und weitere Einschränkungen die Fähigkeit der Teilfonds begrenzen könnten, bestimmte Instrumente zu halten oder gewisse Transaktionen einzugehen, und dass die Fähigkeit der Teilfonds beeinträchtigt werden könnte, ihre ursprünglichen entsprechenden Anlageziele zu erreichen. Zur Einhaltung neuer oder geänderter Gesetze, Bestimmungen und Vorschriften ist nicht auszuschliessen, dass ein bestimmter Teilfonds restrukturiert oder aufgelöst werden muss, was zusätzliche Kosten beinhalten kann. Eine nicht vollständige Auflistung möglicher regulatorischer Veränderungen in der EU und in den Vereinigten Staaten von Amerika ist nachstehend ersichtlich.

EU - Die EU geht derzeit die folgenden Themen an (nicht erschöpfende Auflistung):

- die durch die Europäische Kommission initiierte Konsultation zu Produktrichtlinien, Liquiditätsbewirtschaftung, Depotbanken, Geldmarktfonds, langfristigen Investitionen hinsichtlich einer anderen OGAW-Richtlinie ("OGAW-VI-Richtlinie");
- spezifische Angelegenheiten bezüglich der OGAW, die von der ESMA behandelt werden. Die Aufgabe der ESMA besteht darin, bei der täglichen Anwendung der EU-Gesetzgebung an den Wertpapiermärkten eine grössere Konsistenz zu erreichen. Sie spielt beim Aufbau einer gemeinsamen Überwachungskultur der EU sowie einer einheitlichen Überwachungspraxis eine aktive Rolle. Dazu gehören auch die Beschaffung von Gutachten sowie die Erstellung von Richtlinien und Empfehlungen, die als wesentliche Referenz für die Arbeit der nationalen Aufsichtsbehörden gelten; und
- der Vorschlag für die EU-Finanztransaktionssteuer ("EU FTT").

Vereinigte Staaten von Amerika - die Aufsichtsbehörden in den USA ergreifen Massnahmen zu folgenden Themen oder haben solche ergriffen (unvollständige Auflistung):

- der Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act (der "Dodd-Frank Act") verordnete die sogenannte "Volcker-Regel", die es "Bankeinheiten" und "ausserbanklichen Finanzinstituten" verbietet, gewisse Aktivitäten wie Eigenhandel zu betreiben oder in Anlagefonds zu investieren, solche zu finanzieren oder Anteile an ihnen zu halten;

- der Hiring Incentives to Restore Employment Act ("Hire Act") wurde im März 2010 US-Gesetz und enthält Bestimmungen zum FATCA. Zweck des FATCA ist die Eindämmung der Steuerhinterziehung durch US-Bürger, indem die FFI Informationen über US-Anleger, die Vermögen ausserhalb der USA angelegt haben, gegenüber dem US Internal Revenue Service offenlegen. Als Folge des Hire Act und um FFIs davon abzuhalten, sich nicht diesen Bestimmungen zu unterstellen, unterliegen alle US-Wertpapiere, die von einem Finanzinstitut gehalten werden, das sich nicht den Bestimmungen unterstellt und sich nicht an diese hält, einer US-Quellensteuer von 30% auf dem Bruttoverkaufserlös sowie dem Ertrag (die "FATCA-Quellensteuer"). Die Umsetzung dieser Bestimmungen begann am 1. Juli 2014 und dauert bis 2017. Am 28. März 2014 vereinbarten die USA und das Grossherzogtum Luxemburg das zwischenstaatliche Abkommen Modell 1 (Intergovernmental Agreement, "IGA") und ein entsprechendes Memorandum of Understanding, um die Einhaltung der FATCA-Bestimmungen zu erleichtern. Am 29. Juli 2015 wurde das Gesetz vom 24. Juli 2015 veröffentlicht, mit dem das IGA zwischen dem Grossherzogtum Luxemburg und den USA gebilligt wurde (das "Luxemburger FATCA-Gesetz"). Die Gesellschaft erfüllt über ihre Teilfonds die Kriterien einer FFI. Gemäss FATCA, des IGA und des Luxemburger FATCA-Gesetzes kann ein FFI entweder ein "rapportierendes" FFI oder ein "nicht rapportierendes" FFI sein. Je nachdem, ob die Gesellschaft einen Status als "rapportierendes" oder "nicht rapportierendes" FFI hat, kann sie verpflichtet sein, von den Aktieninhabern einen verbindlichen dokumentarischen Nachweis ihres Steuerdomizils zu verlangen, bestimmte Daten über meldepflichtige Konten an die Behörden in Luxemburg weiterzuleiten und/oder Restriktionen über das Angebot und den Verkauf von Aktien an bestimmte Anlegerkategorien zu verhängen, die keinen Meldepflichten oder keiner Quellensteuer auf einem in den USA erzielten Bruttoverkaufserlös oder Ertrag unterliegen (siehe Paragraph 12.2). Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft alle zumutbaren Anstrengungen unternimmt, um ihre Pflichten nach FATCA zu erfüllen. Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass sie diesen Pflichten nachkommen und somit die FATCA-Quellensteuer vermeiden kann, was für alle Aktieninhaber nachteilig sein kann. Den Anlegern wird empfohlen, ihren eigenen Rechts- und Steuerberater hinsichtlich der potenziellen Auswirkungen des FATCA auf ihre Anlage in die Gesellschaft hinzuzuziehen.

1.15 Verwässerungsrisiko

Die Anleger müssen vernünftigerweise damit rechnen, dass ihnen aufgrund der Handelsaktivitäten eines Fondsmanagers bei der Verfolgung der Anlageziele des Teilfonds Kosten entstehen. Sie müssen jedoch nicht vernünftigerweise damit rechnen, dass sich der Wert ihrer Aktien vermindert (Verwässerung), weil andere Aktieninhaber übermässig mit Aktien des Teilfonds handeln und dadurch den Teilfonds veranlassen, in grossem Umfang in Wertpapiere oder Märkte zu investieren bzw. zu desinvestieren.

Verwässerungen sind etwa aus den folgenden Gründen möglich:

- Kauf von Wertpapieren zu einem höheren Verkaufskurs;
- Verkauf von Wertpapieren zu einem niedrigeren Kaufkurs;
- höhere explizite Transaktionskosten, einschliesslich Brokerage-Gebühren, Kommissionen und Steuern;
- Marktentwicklungen, die sich daraus ergeben, dass sich der Kauf oder Verkauf von Wertpapieren auf die Angebots- und Nachfragekurven dieser Wertpapiere am Markt auswirkt.

Mechanismen für den Verwässerungsschutz wie das Swing Pricing bieten bestehenden Inhabern von Aktien eines Teilfonds einen angemessenen Schutz vor der Verwässerung des Nettoinventarwerts, die sich daraus ergibt, dass ein Teilfonds aufgrund der Aktivitäten von Aktieninhabern in Wertpapiere oder Märkte investiert/desinvestiert.

Dieser Schutz wird durch den Transfer des geschätzten Verwässerungseffekts auf jene Aktieninhaber erreicht, die Aktien zeichnen oder zurückgeben.

Es kann jedoch sein, dass die durch die Aktivitäten von Aktieninhabern verursachten nachteiligen Effekte auf den Nettoinventarwert des Teilfonds durch die Anwendung von Mechanismen für den Verwässerungsschutz nicht vollständig aufgehoben werden. Dies gilt insbesondere bei angespannter Marktlage.

Ausserdem kann die kurzfristige Performance eines Teilfonds aufgrund der Mechanismen für den Verwässerungsschutz stärker schwanken.

1.16 Nachhaltigkeitsrisiko

Als Nachhaltigkeitsrisiko wird ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung bezeichnet, dessen beziehungsweise deren Eintreten erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition eines Teilfonds haben könnte.

Nachhaltigkeitsrisiken können entweder ein Risiko an sich darstellen oder andere Risiken beeinflussen und erheblich zu Risiken wie Markt-, operationellen, Liquiditäts- und Gegenparteirisiken beitragen.

Die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken ist komplex und kann auf ESG-Daten abstellen, die schwer erhältlich, unvollständig, geschätzt, veraltet oder anderweitig in wesentlicher Hinsicht unzutreffend sind.

Selbst wenn sie ermittelt sind, kann nicht garantiert werden, dass diese Daten korrekt bewertet werden.

Die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageentscheidungsprozess kann dazu führen, dass profitable Anlagen aus dem Anlageuniversum der Teilfonds ausgeschlossen werden und die Teilfonds Anlagen veräussern, die sich weiter positiv entwickeln werden.

Die Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos ist bis zu einem gewissen Grad subjektiv und es kann nicht garantiert werden, dass alle Anlagen der Teilfonds den Vorstellungen oder Werten entsprechen, die die einzelnen Anleger in Bezug auf nachhaltige Investitionen haben.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich unterschiedlich manifestieren. Zudem können sie eine erhebliche Verschlechterung des finanziellen Profils, der Profitabilität oder der Reputation einer zugrunde liegenden Anlage nach sich ziehen und so deren Marktpreis oder Liquidität massgeblich beeinflussen.

Die Ergebnisse der Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Teilfonds sind im SFDR-Anhang dargelegt.

1.17 Schlüsselpersonenrisiko

Das Schlüsselpersonenrisiko bezieht sich auf die Situation, in welcher der führende Fondsmanager eines bestimmten Teilfonds nicht mehr verantwortlich ist und dies zur Folge hat, dass die Verwaltung des Teilfonds eingestellt wird. Die Anlageteams des Fondsmanagers oder der Verwaltungsgesellschaft arbeiten integriert, sodass die Abhängigkeit von Einzelpersonen reduziert wird. Auch wenn der führende Fondsmanager ein wesentliches Element für die Verwaltung des jeweiligen Teilfonds darstellt, können die im Team verbleibenden Fondsmanager gemeinsam mit einem Nachfolger des führenden Fondsmanagers (soweit möglich) den Teilfonds weiter verwalten. Es kann jedoch vorkommen, dass der grösste Aktieninhaber oder eine Gruppe von Aktieninhabern den Weggang des führenden Fondsmanagers als entscheidenden Faktor ansieht und dies mit möglichen umfangreichen Rücknahmen einhergeht. In einem solchen Fall kann die Gesellschaft die Auflösung des Teilfonds gemäss dem entsprechenden Abschnitt dieses Prospekts in Betracht ziehen, falls eine solche Auflösung im besten Interesse der verbleibenden Aktionäre des Teilfonds wäre.

2. Risiken bestimmter Teilfonds

2.1 Aktienrisiko

Zu den mit Anlagen in Aktien (und aktienähnliche Wertpapiere) verbundenen Risiken gehören bedeutende Schwankungen der Marktkurse, negative Emittenten- oder Marktnachrichten und die Nachrangigkeit von Aktien gegenüber Schuldtiteln desselben Unternehmens. Aktienkurse unterliegen täglichen Schwankungen und können von vielen mikro- und makroökonomischen Faktoren wie Wirtschafts- und politischen Meldungen, Gewinnausweisen von Unternehmen und Katastrophen beeinflusst werden. Der Wert von Aktien kann sowohl steigen als auch sinken, weshalb der Wert von Teilfonds mit Aktienengagements markant fallen kann.

Die Teilfonds können an Initial Public Offerings ("IPOs") teilnehmen. Diese bergen das Risiko, dass sich neu an der Börse gehandelte Aktien volatil entwickeln, unter anderem weil kein öffentlicher Markt besteht, saisonal atypische Transaktionen getätigt werden, nur eine begrenzte Anzahl von Titeln gehandelt werden kann oder ungenügende Informationen zum Emittenten vorliegen.

2.2 Risiko von Small und Mid Caps

Die oft ausserbörslich ("OTC") gehandelten Aktien von Small und Mid Caps sind manchmal weniger liquide als die an den grossen Börsen notierten Titel. Es kann deshalb, insbesondere bei einer Marktbaisse, vorkommen, dass die Titel von Small und Mid Caps illiquid werden und kurzfristig unter einer hohen Kursvolatilität leiden und die Differenz zwischen Kauf- und Verkaufskurs beträchtlich ist. Die Kombination von Kursvolatilität und beschränkter Liquidität dieser Märkte kann die Anlageperformance der Teilfonds beeinträchtigen. Ausserdem ist das Konkurs- oder Insolvenzrisiko vieler kleinerer Gesellschaften höher als das von grösseren Unternehmen ("Blue-Chips").

2.3 Währungsrisiko

Die Teilfonds können einem Wechselkursrisiko ausgesetzt sein. Die Teilfonds können in Währungen investieren, die von ihrer Referenzwährung abweichen. Entsprechend können sich Wechselkursschwankungen günstig oder ungünstig auf den Wert einer Anlage auswirken, ungeachtet von unternommenen Anstrengungen, sich gegen solche Schwankungen abzusichern. Ausserdem sollten potenzielle Anleger, deren Vermögenswerte und Verbindlichkeiten primär auf eine andere Währung als die Referenzwährung eines Teilfonds lauten, die möglichen Verlustrisiken berücksichtigen, die durch Wechselkursschwankungen zwischen der Referenzwährung des Teilfonds und dieser anderen Währung entstehen können. Wechselkurse können auf kurze Sicht erheblichen Schwankungen unterworfen sein. Sie werden grundsätzlich durch Angebot und Nachfrage an den Devisenmärkten und die jeweiligen Vorzüge von Anlagen in den verschiedenen Ländern, den tatsächlichen oder wahrgenommenen Zinsveränderungen und anderen komplexen Faktoren bestimmt. Wechselkurse können durch Interventionen (oder deren Ausbleiben) der entsprechenden Regierungen oder Zentralbanken, durch Währungskontrollen oder politische Entwicklungen in unvorhersehbarer Weise beeinflusst werden. Einige Währungen sind nicht frei konvertierbar.

Ausserdem können bei einem Teilfonds Kosten im Zusammenhang mit dem Umtausch zwischen verschiedenen Währungen anfallen. Devisenhändler können durch die Differenz zwischen dem Preis, zu dem sie die einzelnen Währungen kaufen und verkaufen, Gewinne erzielen. So bietet ein Händler dem Teilfonds in der Regel an, eine Währung zu einem bestimmten Kurs zu verkaufen, während er einen tieferen Wechselkurs ansetzt, falls der Teilfonds unmittelbar wünscht, diese Währung dem Händler wieder zu verkaufen. Der Teilfonds wird seine Wechselkurstransaktionen entweder auf Kassakursbasis (d.h. Cash) zum am Devisenmarkt vorherrschenden Kassakurs oder durch das Eingehen von Termin- oder Optionskontrakten durchführen, um Nicht-Referenzwährungen zu kaufen oder verkaufen. Es wird angenommen, dass die meisten Wechselkurstransaktionen der Teilfonds zum Zeitpunkt des Wertschriftenkaufs durch den lokalen Broker oder die lokale Verwahrstelle ausgeführt werden.

Die Anleger werden ausserdem darauf hingewiesen, dass der RMB seit 2005 nicht mehr an den USD gekoppelt ist. Der RMB-Wechselkurs wird mittlerweile durch ein gesteuertes Floating auf der Basis von Angebot und Nachfrage in Bezug auf einen Währungskorb gebildet. Der tägliche Handelspreis des RMB darf gegenüber anderen Hauptwährungen des Devisen-Interbankenmarktes innerhalb einer engen Bandbreite um die zentrale Parität schwanken, die von der chinesischen Zentralbank veröffentlicht wird. Die Konvertierbarkeit des RMB von Offshore-RMB (CNH) in Onshore-RMB (CNY) wird über einen gesteuerten Währungsprozess erreicht, der Devisenkontrollmassnahmen und von der chinesischen Regierung in Abstimmung mit der Hong Kong Monetary Authority (HKMA) erlassenen Kapitalrückführungsbeschränkungen unterliegen kann. Aufgrund einer Reihe von Faktoren, einschliesslich dieser Devisenkontrollmassnahmen und Kapitalrückführungsbeschränkungen, kann der Wert des CNH - unter Umständen erheblich - von dem des CNY abweichen. Seit 2005 haben die Devisenkontrollmassnahmen der chinesischen Regierung zu einer allgemeinen Aufwertung des RMB (sowohl CNH als auch CNY) geführt. Diese Aufwertung kann sich fortsetzen oder nicht, und es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass der RMB nicht irgendwann abwertet. Am Markt für Offshore-RMB (CNH) können Anleger Transaktionen ausserhalb der Volksrepublik China frei mit Banken auf dem Hongkonger Markt tätigen, die von der HKMA zugelassen sind.

2.4 Risiko von "Non-Investment-Grade"- und notleidenden Wertpapieren

Zusätzlich zu den zwei unten aufgeführten Risiken ist die Ermittlung des Bonitätsrisikos mit Unsicherheit behaftet, weil die Rating-Agenturen weltweit unterschiedliche Standards verwenden und damit länderübergreifende Vergleiche erschweren. Der Markt für Credit Spreads ist zudem häufig ineffizient und illiquide. Daher lassen sich Spreads bei der Bewertung von Finanzinstrumenten fast nie mit Sicherheit berechnen.

Risiko von Wertpapieren mit Non-Investment-Grade-Rating

Anlagen in Schuldtitel oder ähnliche Instrumente, die mit einem Rating von BB oder schlechter (gemäss Standard & Poor's, Moody's oder einer vergleichbaren Rating-Agentur) eingestuft werden oder die nach Meinung des Fondsmanagers von vergleichbarer Qualität sind, können zusätzliche Risiken beinhalten. Wertpapiere mit einem Rating von BB oder gleichwertig werden mehrheitlich als spekulativ eingestuft in Bezug auf die Fähigkeit des Emittenten, die Zinsen zu bezahlen bzw. das Kapital zurückzuzahlen oder die anderen Bestimmungen der Emissionsbedingungen über einen langen Zeitraum einzuhalten. Diese Emittenten weisen zwar unter Umständen eine bestimmte Qualität oder Schutzmechanismen auf, die grosse Unsicherheit sowie die erhöhten Risiken in Bezug auf widrige Wirtschaftsentwicklungen überwiegen jedoch. Sie sind in der Regel nicht besichert und gelten gegenüber anderen ausstehenden Wertpapieren und Anleihen des Emittenten womöglich als nachrangig. Spekulative Schuldtitel ("Non-Investment-Grade") werden unter Umständen nicht durch "Financial Covenants" oder eine Begrenzung der weiteren Verschuldung geschützt. Die Fähigkeit eines solchen Unternehmens, seine Schulden termingerecht zurückzuzahlen, leidet möglicherweise unter ungünstigen Zinsentwicklungen, sich ändernden Wirtschaftsbedingungen, branchenspezifischen ökonomischen Faktoren oder Änderungen innerhalb des Unternehmens. In einer solchen Situation entschädigt die Rendite der von der Gesellschaft getätigten Anlage die Aktieninhaber vielleicht nicht angemessen für die eingegangenen Risiken.

Risiko von notleidenden Wertpapieren

Wertpapiere mit einem Rating von unter B, insbesondere notleidende Anleihen, werden meist von Unternehmen mit schwacher Finanzkraft, schlechtem Betriebsergebnis, beträchtlichem Kapitalbedarf bzw. negativem Nettowert oder Konkurrenzsorgen bzw. veralteten Produkten begeben, darunter auch Unternehmen in Konkurs-, anderen Umstrukturierungs- oder Liquidationsverfahren. Diese Anleihen sind oft besonders riskante Anlagen, bieten aber potenziell auch entsprechend hohe Renditen. Anlagen in diese Wertpapiere werden nur getätigt, wenn der Fondsmanager entweder der Meinung ist, dass das Wertpapier auf einem markant anderen Niveau als dem von ihm wahrgenommenen Fair Value gehandelt wird oder dass es wahrscheinlich ist, dass der Emittent dieses Wertpapiers eine Restrukturierung vornimmt (zum Beispiel ein Umtauschangebot oder ein Reorganisationsplan). Diese Wertpapiere sind in der Regel nicht besichert und gelten gegenüber anderen ausstehenden Wertpapieren und Anleihen des Emittenten womöglich als nachrangig. Die Fähigkeit eines solchen Unternehmens, seine Schulden termingerecht zurückzuzahlen, leidet möglicherweise unter ungünstigen Zinsentwicklungen, sich ändernden Wirtschaftsbedingungen, branchenspezifischen ökonomischen Faktoren oder Änderungen innerhalb des Unternehmens. Anlagen in Unternehmen mit Problemen bergen unter anderem das Risiko, dass Informationen über deren tatsächliche Situation häufig schwer erhältlich sind. Solchen Anlagen können auch rechtliche Bestimmungen schaden, unter anderem im Zusammenhang mit betrügerischen Vermögensübertragungen oder sonstigen anfechtbaren Vermögensübertragungen bzw. Zahlungen, der Kreditgeberhaftung sowie der Befugnis eines Konkursgerichts, bestimmte Ansprüche abzuerkennen, zu mindern, im Rang zurückzustellen, Schuldtitel neu als Eigenkapital zu führen oder Ansprüche ganz zu entziehen. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Sicherheiten für die Anlagen der Gesellschaft wertmässig ausreichen oder dass eine Reorganisation oder eine ähnliche Massnahme wie ein Umtauschangebot erfolgreich durchgeführt werden kann oder dass Wertpapiere oder andere Vermögenswerte, die im Zusammenhang mit einem Umtauschangebot oder einem Reorganisationsplan entgegengenommen werden, keinen geringeren Wert oder kein geringeres Ertragspotenzial haben, als zu dem Zeitpunkt erwartet wurde, zu dem die Anlage getätigt wurde. Befindet sich ein Unternehmen, in das die Gesellschaft investiert, in einer Reorganisation oder Liquidation, muss die Gesellschaft unter Umständen den Verlust des gesamten Investitionsbetrags hinnehmen, Barmittel bzw. Wertpapiere mit einem Wert unter dem ursprünglichen Anlagewert und/oder eine Zahlung über einen längeren Zeitraum hinweg akzeptieren und/oder es kann die Verpflichtung bestehen, bestimmte Kosten zu tragen, um die Interessen der investierenden Gesellschaft im Laufe der Verhandlungen über einen potenziellen Umtausch oder einen Reorganisationsplan zu wahren. In einer solchen Situation entschädigt die Rendite der von der Gesellschaft getätigten Anlage die Aktieninhaber vielleicht nicht angemessen für die eingegangenen Risiken.

2.5 Risiken von Wandelanleihen

Wandelbare Wertpapiere umfassen Anleihen, Schuldverschreibungen, Notes, Vorzugsaktien oder andere Wertpapiere, die innerhalb einer Frist zu einem bestimmten Preis oder gemäss einer bestimmten Formel in eine festgelegte Menge Stammaktien desselben oder eines anderen Emittenten gewandelt oder umgetauscht werden können. Ein wandelbares Wertpapier berechtigt den Inhaber zu einem Zinsertrag, der in der Regel für Schuldtitel bezahlt wird oder aufläuft, oder zu einer Dividende, die für Vorzugsaktien bezahlt wird oder aufläuft, bis das wandelbare Wertpapier fällig, zurückgenommen, gewandelt oder umgetauscht wird. Wandelbare Wertpapiere (i) bieten im Allgemeinen höhere Renditen als gewöhnliche Aktien, aber tiefere Renditen als vergleichbare nicht wandelbare Wertpapiere, (ii) unterliegen aufgrund ihrer Anleihenmerkmale geringeren Wertschwankungen als die Basiswerte und (iii) verfügen über Wertsteigerungspotenzial, wenn der Marktkurs des Basiswerts steigt. Der Wert wandelbarer Wertpapiere hängt von ihrem "Anlagewert" (berechnet auf Basis der Rendite des Titels im Vergleich zu den Renditen anderer Wertpapiere ähnlicher Laufzeit und Güte, die nicht wandelbar sind) und ihrem "Umwandlungswert" (Marktkurs des Wertpapiers bei der Umwandlung in den Basiswert) ab. Ein wandelbares Wertpapier wird generell mit einem Aufschlag auf den Umwandlungswert verkauft, da die Anleger für das Recht bezahlen, den Basiswert zu erwerben, während sie ein festverzinsliches Instrument halten. Die Höhe des Aufschlags sinkt in der Regel, wenn die Fälligkeit des wandelbaren Wertpapiers näher rückt. Ein wandelbares Wertpapier beinhaltet das Recht des Emittenten auf dessen Rückkauf zu einem in den Bedingungen des Instruments festgelegten Preis. Wird ein von einem Teilfonds gehaltenes wandelbares Wertpapier zurückgekauft, muss der Teilfonds die Rücknahme des Wertpapiers durch den Emittenten gestatten, das Wertpapier in den Basiswert wandeln oder an einen Dritten verkaufen, was sich alles nachteilig auf den Teilfonds auswirken kann.

2.6 Risiko von bedingten Pflichtwandelanleihen

Bedingte Pflichtwandelanleihen (nachstehend "Coco Bonds") sind Schuldtitel, die bei Eintreten eines auslösenden Ereignisses in Aktien umgewandelt oder abgeschrieben werden. Anlagen in Coco Bonds bergen verschiedene Risiken, die einen Gesamt- oder Teilverlust des investierten Kapitals oder eine verzögerte Rückzahlung zur Folge haben können. Solche Situationen können sich negativ auf den Teilfonds auswirken.

Anlagen in Coco Bonds können die folgenden Risiken bergen (unvollständige Liste):

Triggerschwellen-Risiko

Triggerschwellen weichen voneinander ab und bestimmen je nach der Differenz der Kapitalquote zur Triggerschwelle das Umwandlungsrisiko. Es kann für den Manager des Teilfonds schwierig sein, die auslösenden Ereignisse ("Trigger") zu antizipieren, die eine Umwandlung von Schulden in Eigenkapital erforderlich machen.

Auslösende Ereignisse werden so festgelegt, dass eine Umwandlung stattfindet, wenn der Emittent sich in einer bestimmten Krisensituation befindet, die entweder anhand einer aufsichtsrechtlichen Beurteilung oder objektiver Verluste festgestellt wird (z.B. Kennzahl der regulatorischen Kernkapitalquote Tier 1 des Emittenten). Als besondere Form von wandelbaren Wertpapieren haben Coco Bonds einige Merkmale mit wandelbaren Wertpapieren wie oben beschrieben gemeinsam. Sie besitzen jedoch das Unterscheidungsmerkmal, dass durch ein bestimmtes Ereignis die Umwandlung der Anleihe in eine Aktie ausgelöst wird.

Risiko der Couponstornierung

Bei einigen Coco Bonds erfolgen Couponzahlungen im freien Ermessen und können vom Emittenten jederzeit aus einem beliebigen Grund auf unbestimmte Dauer eingestellt werden. Die stornierten Couponzahlungen laufen bei einigen Coco Bonds nicht auf und müssen abgeschrieben werden. Das kann zu Fehlbewertungen des Risikos von Anlagen in Coco Bonds führen.

Kapitalstrukturrisiko

Anders als bei klassischen Kapitalstrukturen müssen Anleger in Coco Bonds (i) unter Umständen einen Kapitalverlust hinnehmen, wenn die Aktieninhaber keinen Verlust erleiden, oder (ii) können einen Verlust vor den Aktieninhabern erleiden. Die Coupons der Anleger von Coco Bonds können storniert werden, während der Emittent weiterhin Dividenden auf sein Eigenkapital zahlt.

Risiko der Verlängerung des Kündigungstermins

Einige Coco Bonds werden als unbefristete Instrumente emittiert und sind nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde zu einem vorab festgelegten Termin kündbar. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass unbefristete Coco Bonds am Kündigungstermin gekündigt werden. Anleger in Coco Bonds erhalten unter Umständen ihr Kapital nicht wie erwartet am Kündigungstermin oder zu einem anderen Termin zurück.

Unbekanntes Risiko

Die Struktur von Coco Bonds ist innovativ, aber unerprobt. Wenn die Merkmale dieser Instrumente in einem Umfeld mit Marktstress auf die Probe gestellt werden, ist unsicher, wie sie sich entwickeln. Wenn ein einzelner Emittent einen Trigger auslöst oder Couponzahlungen aussetzt, ist es schwierig vorherzusagen, ob der Markt dies als einen Einzelfall oder ein systemisches Ereignis bewertet. Im letztgenannten Fall könnten ein Kursverfall und die Volatilität auf die gesamte Anlageklasse übergreifen. Dieses Risiko könnte je nach Umfang der zugrunde liegenden Instrumentenarbitrage verschärft werden. Ausserdem könnte die Preisbildung in illiquiden Märkten zunehmend erschwert werden.

Rendite-/Bewertungsrisiko

Im Vergleich zu Anleihenemissionen des gleichen Emittenten mit einem höheren Rating oder Anleihenemissionen von anderen Emittenten mit gleichem Rating schneiden Coco Bonds aus Renditesicht gut ab. Möglicherweise finden manche Anleger Coco Bonds wegen ihrer attraktiven Rendite interessant, die als Komplexitätsprämie angesehen werden kann.

Umwandlungsrisiko

Coco Bonds bergen Unsicherheiten sowie Umwandlungsrisiken, unter anderem hinsichtlich der Schwierigkeit, auslösende Ereignisse vorherzusagen, die eine Umwandlung der Anleihe in eine Aktie erfordern würden.

Im Hinblick auf die Umwandlungsrisiken bleiben Unsicherheiten dahingehend bestehen, wie diese Wertpapiere sich bei der Umwandlung verhalten werden. So werden beispielsweise auslösende Ereignisse zu neu umgewandelten Aktien für Inhaber von Coco Bonds führen, die möglicherweise unmittelbar nach der Umwandlung die neuen Aktien verkaufen möchten oder müssen, wodurch der Aktienkurs des Emittenten sinkt. Insbesondere könnte der Fondsmanager gezwungen sein, die neuen Aktien zu verkaufen, da es die Anlagepolitik eines Teilfonds verbietet, Aktien im Portefeuille zu halten.

Abschreibungsrisiko

Coco Bonds sind hybride Wertpapiere, die aufgrund ihrer Emission in Form von Anleihen ihren Nennwert verlieren (d.h. sie werden permanent bis auf null des Kapitalbetrags und/oder der aufgelaufenen Zinsen abgeschrieben) oder nach einem auslösenden Ereignis in Aktien umgewandelt werden können (siehe oben im Abschnitt "Umwandlungsrisiko").

Sektorkonzentrationsrisiko

Coco Bonds werden von Banken bzw. Versicherungen emittiert. Investiert ein Teilfonds in erheblichem Umfang in Coco Bonds, wird seine Performance in höherem Mass von der Gesamtsituation des Finanzsektors abhängen als jene eines Teilfonds, der eine diversifiziertere Strategie verfolgt.

Liquiditätsrisiko

Unter bestimmten Umständen kann es schwierig sein, einen Käufer für Coco Bonds zu finden, und der Verkäufer muss einen erheblichen Abschlag auf den erwarteten Anleihenwert hinnehmen, um einen Coco Bond verkaufen zu können.

2.7 Rohstoffrisiko

Obwohl die Gesellschaft keine Anlagen oder Transaktionen tätigen darf, die Rohstoffe, Rohstoffkontrakte oder Rohstoffzertifikate involvieren, können sich die Teilfonds über Anteile an OGA, Aktien oder Indexderivate in Rohstoffen engagieren. Die Rohstoffpreise werden unter anderem durch diverse makroökonomische Faktoren wie Angebots- und Nachfrageschwankungen, Wetterbedingungen und andere Naturphänomene, die staatliche Landwirtschafts-, Handels-, Steuer- sowie Währungs- und Devisenkontrollpolitik und entsprechende Programme sowie andere unvorhersehbare Ereignisse beeinflusst. Rohstoffpreise können sich sehr volatil entwickeln.

2.8 Risiko von OGA

Die Bewertungen von OGA, in die ein Teilfonds investieren kann, stammen unter Umständen von deren Vermögensverwaltern und werden nicht regelmässig oder zeitnah von einem unabhängigen Dritten überprüft. Entsprechend besteht das Risiko, dass (i) die Bewertungen der Teilfonds nicht den effektiven Wert der von den Teilfonds gehaltenen zugrunde liegenden Anlageinstrumente zu einem bestimmten Zeitpunkt widerspiegeln, was für den Teilfonds Verluste oder ein falsches Pricing zur Folge haben kann, bzw. dass (ii) am Bewertungstag keine Bewertungen zur Verfügung stehen, sodass der Wert gewisser Vermögenswerte der Teilfonds lediglich geschätzt wird.

Die Depotstelle bestimmter zugrunde liegender OGA kann ein Broker anstatt einer Bank sein. Solche Broker verfügen teilweise nicht über die gleiche Bonität wie eine Bank. Zudem kann die für zugrunde liegende OGA geltende Gesetzgebung vorsehen, dass sich die Pflichten der Depotstelle auf die Verwahrung der Vermögenswerte beschränken und keine Aufsichtspflichten umfassen, wie sie für eine Depotstelle eines Luxemburger OGA gelten.

Die Abschlussprüfer gewisser zugrunde liegender OGA wenden zudem möglicherweise keine vergleichbaren Kontrollmassnahmen an, wie dies für Luxemburger Anlagefonds verlangt wird.

2.9 Risiken von ABS und MBS

ABS und MBS sind Wertpapiere, die durch finanzielle Vermögenswerte unterlegt sind. Diese können sich ändern, was Auswirkungen auf den Status der Wertpapiere hat.

MBS sind Wertpapiere, die eine direkte oder indirekte Beteiligung an Hypothekenkrediten darstellen, die durch reale Immobilien oder von solchen Krediten abgeleiteten Instrumenten besichert sind, oder sie werden durch diese verbrieft oder sind aus diesen zahlbar. Die Zahlung des Kapitalbetrags und der Zinsen sowie der Preis eines MBS hängen in der Regel von den Cashflows ab, die durch die zugrunde liegenden Hypotheken generiert werden, sowie von den Bedingungen des MBS. MBS sind durch verschiedene Arten von Hypotheken unterlegt, unter anderem Hypotheken für Gewerbe- und Wohnimmobilien. MBS werden von Staaten und nichtstaatlichen Stellen emittiert und umfassen verschiedene Wertpapiergattungen wie Pass-Throughs, Collateralized Mortgage Obligations und Stripped MBS.

Bestimmte MBS repräsentieren Anteile an Hypothekenpools, die zwecks Verkaufs an Anleger von verschiedenen staatlichen Agenturen, zum Beispiel der US Government National Mortgage Association (GNMA), staatsnahen Organisationen wie der U.S. Federal National Mortgage Association (FNMA) und der U.S. Federal Home Loan Mortgage Corporation (FHLMC) sowie privaten Emittenten wie Geschäftsbanken, Bausparkassen und Hypothekengesellschaften zusammengestellt wurden.

Private, staatliche oder staatsnahe Stellen können Hypothekenpools zusammenstellen und Pass-Through-Anlagen anbieten. Anteile an Pools mit hypothekenbezogenen Wertpapieren unterscheiden sich von anderen Formen von Schuldinstrumenten, die normalerweise regelmäßige fixe Zinszahlungen und die Rückzahlung des Kapitalbetrags bei Fälligkeit oder zu vorher festgelegten Kündigungsterminen bieten. Dagegen bieten diese Wertpapiere in der Regel eine monatliche Zahlung, die sowohl aus Zinsen als auch einem Kapitalbetrag besteht. Diese Zahlungen sind im Allgemeinen ein "Pass-Through" der monatlichen Zahlungen, die von einzelnen Kreditnehmern auf ihre Kredite für Wohn- oder Gewerbeimmobilien – nach Abzug von Gebühren an den Emittenten oder Garantiegeber dieser Wertpapiere – geleistet werden. Zusätzliche Zahlungen entstehen aus der Rückzahlung des Kapitalbetrags, die – nach Abzug von Gebühren oder entstandenen Kosten – aus dem Verkauf der zugrunde liegenden Immobilie, der Refinanzierung oder Zwangsvollstreckung resultiert. Die U.S. Federal National Mortgage Association (FNMA) und die U.S. Federal Home Loan Mortgage Corporation (FHLMC) garantieren die rechtzeitige Kapital- und Zinszahlung von Pass-Through-Wertpapieren, die von der U.S. Federal National Mortgage Association (FNMA) und der U.S. Federal Home Loan Mortgage Corporation (FHLMC) emittiert wurden. Private MBS repräsentieren Anteile an Pools mit Hypothekenkrediten für Wohn- oder Gewerbeimmobilien, die von nichtstaatlichen Emittenten wie Geschäftsbanken, Bausparkassen und privaten Hypothekengesellschaften zusammengestellt wurden. Private MBS können ein grösseres Kreditrisiko bergen und schwankungsanfälliger sein als staatliche oder staatsnahe MBS. Ausserdem können private MBS weniger liquide sein als staatliche oder staatsnahe MBS.

Collateralized Mortgage Obligations sind Schuldverpflichtungen eines Rechtsträgers, die durch Hypotheken besichert sind. Sie werden in der Regel von einer Rating-Agentur bewertet und in mehrere Klassen aufgeteilt, die oft auch als "Tranchen" bezeichnet werden. Jede Klasse weist eine unterschiedliche Laufzeit und einen anderen Zeitplan für die Zahlung von Kapital und Zinsen, einschliesslich frühzeitiger Rückzahlung, auf. Die kürzer laufenden, vorrangigeren Tranchen bergen in der Regel ein geringeres Risiko als die längerfristigen, nachrangigeren Tranchen.

Stripped MBS sind derivative, aus mehreren Klassen bestehende MBS. Stripped MBS können von Agenturen oder Stellen der US-Regierung oder privaten Anbietern von oder Anlegern in Hypothekenkrediten emittiert werden, unter anderem Bausparkassen, Hypothekenbanken, Geschäftsbanken, Investmentbanken und Zweckgesellschaften, die von diesen Instituten gegründet oder von ihnen gesponsert werden. Stripped MBS können weniger liquide sein als andere Arten von MBS. Sie werden in der Regel in zwei Klassen unterteilt, die unterschiedliche Zins- und Kapitalanteile aus einem Hypothekenpool erhalten. Bei einer gängigen Stripped MBS erhält eine Klasse einen Teil der Zinsen und den Grossteil des Kapitalbetrags aus dem Hypothekenvermögen, die andere Klasse den Grossteil der Zinsen und den Rest des Kapitalbetrags. Im extremsten Fall erhält eine Klasse die gesamten Zinsen (Interest-only), die andere Klasse den gesamten Kapitalbetrag (Principal-only).

ABS sind sehr ähnlich wie MBS. Es gibt jedoch einen Unterschied: Die Wertpapiere werden durch andere Vermögensarten als Hypotheken besichert, zum Beispiel Kreditkartenforderungen, Immobilienbeleihungen (Home-Equity Loans), Fertighäuser, Automobilkredite, Studentenkredite, Geräteleasing oder vorrangige Bankkredite besichert sein. Bei dem Vermögen kann es sich um einen Vermögenspool oder um einen einzigen Vermögenswert handeln. Ein ABS, das einen Anteil an einem Vermögenspool repräsentiert, bietet eine grössere Kreditdiversifikation als ein ABS, das einen Anteil an einem einzigen Vermögenswert darstellt. Die Zahlung von Zinsen und die Rückzahlung des Kapitalbetrags auf ABS hängen unter Umständen grösstenteils von den Cashflows ab, die von den Basiswerten generiert werden, und können in bestimmten Fällen von Akkreditiven, Garantieverpflichtungen oder anderen Bonitätsverbesserungen ("Credit Enhancements") gefördert werden.

Die Kreditqualität eines ABS hängt grösstenteils ab von der Qualität des Basiswerts, den Rückgriffsrechten gegenüber den Basiswerten und/oder dem Emittenten, dem Grad der allfälligen Credit Enhancements für die Wertpapiere und gegebenenfalls der Kreditqualität des Garantiegebers. Der Wert eines ABS kann durch verschiedene Faktoren beeinflusst werden, zum Beispiel Zinsveränderungen, der Verfügbarkeit von Informationen zum Pool und seiner Struktur, der Kreditwürdigkeit der Pool-Serviceestelle, dem Anbieter der Basiswerte oder den Stellen, die die Credit Enhancements zur Verfügung stellen. ABS, die nicht von einem Sicherungsrecht an den Basiswerten profitieren, bergen bestimmte zusätzliche Risiken, die ABS, die ein Sicherungsrecht an den Basiswerten haben, nicht aufweisen.

MBS und ABS bergen Risiken im Zusammenhang mit frühzeitiger Rückzahlung ("Prepayment"), Prolongation und Ausfall.

Das **Prepayment-Risiko** ist das Risiko, dass der Kapitalbetrag über die Lebensdauer des Wertpapiers zurückgezahlt wird statt bei Fälligkeit, da für die zugrunde liegenden Anleihen frühzeitige Zahlungen (Prepayments) des Kapitalbetrags infolge freiwilliger Prepayments, Refinanzierungen oder Zwangsvollstreckungen der zugrunde liegenden Kredite geleistet werden können. Für einige Arten von ABS werden infolge des Pass-Through von Prepayments des Kapitalbetrags auf die Basiswerte oftmals Rückzahlungen vor ihrem festgelegten Fälligkeitsdatum geleistet. Die Quote der Kapitalzahlungen auf diese ABS hängt zusammen mit der Quote der Kapitalzahlungen auf dem zugrunde liegenden Vermögenspool und der Zahlungsrangfolge des Wertpapiers in Bezug auf den Vermögenspool. Prepayments hängen von verschiedenen Faktoren ab, zum Beispiel dem Zinsniveau, den allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen, dem Standort, dem Alter der zugrunde liegenden Anleihen, den Ausfall- und Einbringungsquoten sowie den sozialen und demografischen Bedingungen. Da frühzeitige Zahlungen des Kapitalbetrags im Allgemeinen bei sinkenden Zinsen getätigt werden, muss der Anleger die Erlöse dieser vorzeitigen Zahlungen zu Zinsen reinvestieren, die niedriger sind als jene, zu denen die Anlagen vorher gekauft wurden. Daher haben diese ABS unter Umständen ein geringeres Kapitalwachstumspotenzial in Zeiten sinkender Zinsen als andere ertragsgenerierende Wertpapiere mit vergleichbaren Laufzeiten. Die oben erwähnten Interest-only- und Principal-only-Wertpapiere sind sehr sensitiv gegenüber frühzeitigen Zahlungen im Zusammenhang mit den zugrunde liegenden Hypotheken und entwickeln sich gegenläufig zu den Prepayment-Trends. Frühzeitige Zahlungen im Pool haben bei Interest-only-Wertpapieren weniger Zinszahlungen als erwartet zur Folge, da die Hypotheken am Ende ihrer Laufzeit angelangt sein werden, was negative Auswirkungen für die Halter der Wertpapiere hat. Für Principal-only-Wertpapiere bedeuten frühzeitige Zahlungen im Pool eine schnellere Rückzahlung des Kapitalbetrags als erwartet, wovon die Wertpapierinhaber profitieren. Aufgrund der sehr starken Sensitivität dieser Wertpapiere ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Kurse stark sinken, viel grösser im Vergleich zu konventionellen MBS.

Das **Prolongationsrisiko** ist das Risiko, dass Schuldverpflichtungen langsamer zurückgezahlt werden als ursprünglich erwartet, sodass die durchschnittliche Lebensdauer dieser Schuldverpflichtungen und die Sensitivität der Kurse dieser Schuldverpflichtungen gegenüber zukünftigen Zinsveränderungen erhöht wird. Zum Beispiel könnten steigende Zinsen Immobilienbesitzer veranlassen, ihre Hypotheken langsamer zurückzuzahlen als erwartet, was langsamere Zahlungen von hypothekenbesicherten Schuldverpflichtungen zur Folge hätte. Das könnte die Duration der Schuldverpflichtungen verlängern und die Sensitivität gegenüber Zinsveränderungen, und damit das Verlustpotenzial, erhöhen.

Das **Ausfallrisiko** ist das Ausfallrisiko der Basiswerte, die dem Wertpapier zugrunde liegen. Schwächere Fundamentaldaten für Unternehmensanleihen im Zusammenhang mit den Basiswerten, die den ABS/MBS zugrunde liegen, könnten die Ausfallraten steigen lassen. Das würde zu einem Wertverlust von ABS/MBS führen.

Wegen ihrer besonderen Merkmale können ABS/MBS auch höheren Zins-, Kredit- und Liquiditätsrisiken ausgesetzt sein als andere Schuldtitel wie Staatsanleihen.

ABS/MBS können als synthetische Wertpapiere strukturiert sein. Zum Beispiel ist ein CMBX ein Credit Default Swap auf einen Korb mit gewerblichen MBS-Anleihen und stellt damit letztlich einen CMBS-Index dar. Mit dem Kauf eines solchen Instruments kaufen sich die Teilfonds Schutz (d.h. die Fähigkeit, für die Anleihen bei einem negativen Kreditereignis den Nennwert zu erhalten). Das ermöglicht den Teilfonds, ihr Engagement abzusichern oder Short-Positionen im gewerblichen MBS-Sektor einzugehen. Mit dem Eingehen einer Short-Position in einem Finanzinstrument und dem Halten von Barmitteln für einen potenziellen Zwangskauf des Finanzinstruments verkaufen die Teilfonds Schutz und gehen effektiv eine Long-Position im gewerblichen MBS-Sektor schneller und effizienter ein als dies durch den Kauf einzelner Anleihen möglich wäre. Die mit diesen synthetischen Instrumenten verbundenen Risiken sind vergleichbar mit jenen der zugrunde liegenden ABS oder MBS, die die Instrumente replizieren sollen. Hinzu kommt das Risiko, dass die Performance der synthetischen Instrumente aufgrund widriger Marktbedingungen nicht den Erwartungen entspricht.

Tritt eines der erwähnten Risiken ein, erhalten die Teilfonds trotz vorhandener Mechanismen wie Credit Enhancement oder Vorrangigkeit ihre gesamten oder einen Teil ihrer ursprünglich investierten Beträge in die Wertpapiere möglicherweise nicht zurück.

2.10 Risiken von Immobilienwertpapieren

Investitionen in Immobiliengesellschaften und Real Estate Investment Trusts ("REITs") können Risiken bergen, die vergleichbar mit den Risiken sind, die mit dem direkten Besitz von Immobilien verbunden sind.

Zu diesen Risiken zählen: die zyklische Natur von Immobilienwerten, Risiken im Zusammenhang mit allgemeinen und lokalen Konjunkturbedingungen, Überkapazitäten und härterer Wettbewerb, Erhöhung von Immobiliensteuern und steigende Betriebskosten, demografische Trends und schwankende Mieteinnahmen, Änderungen der Baugesetze, Verluste durch Unfall oder Rechtsstreitigkeiten, Umweltrisiken, regulatorische Mietobergrenzen, Veränderung der Qualität der Nachbarschaft, Risiko verbundener Parteien, Änderungen der Attraktivität der Immobilien für die Mieter, Ereignisse, die Immobilien zerstören, steigende Zinsen und andere Kapitalmarkteinflüsse auf Immobilien. Steigende Zinsen erhöhen in der Regel die Refinanzierungskosten, was den Immobilienwert direkt und indirekt schmälern könnte.

Ausserdem könnten einige REITs in eine begrenzte Anzahl Immobilien, in einem begrenzten geografischen Gebiet oder in eine einzige Objektart investieren. Das könnte das Risiko erhöhen, dass die Performance einer einzelnen Anlage oder einer Anlageart negative Auswirkungen auf die Investition hat. Diese Unternehmen hängen darüber hinaus von der Managementqualität und Kreditwürdigkeit des Emittenten ab. Viele Emittenten von immobilienbezogenen Wertpapieren weisen eine hohe Fremdkapitalquote auf, was das Risiko der Inhaber dieser Wertpapiere erhöht. Der Wert der Wertpapiere, die der Teilfonds kauft, bildet nicht zwangsläufig den Wert der Basiswerte der Emittenten dieser Wertpapiere ab. Ausserdem können sich steuerliche und regulatorische Erfordernisse auf REITs auswirken, sodass REITs nicht in den Genuss einer steuerlichen Vorzugbehandlung oder einer Steuerbefreiung kommen.

2.11 Emerging-Market-Risiko

Allgemeine Risiken - In Emerging Markets, in denen die Teilfonds investiert sein können, ist die rechtliche, gerichtliche und aufsichtsrechtliche Infrastruktur noch im Aufbau, weshalb für die lokalen Marktteilnehmer wie auch für ihre Gegenparteien grosse Rechtsunsicherheit besteht. Manche Märkte bergen für Anleger beträchtliche Risiken. Deshalb sollten sich diese vor einer Anlage vergewissern, dass sie die entsprechenden Risiken verstehen und von der Eignung der Anlage überzeugt sind. Es bestehen unter anderem die folgenden Risiken: (i) erhöhtes Risiko der Verstaatlichung, der Enteignung von Vermögenswerten, der Zwangsfusion von Unternehmen, der Errichtung staatlicher Monopole, der konfiskatorischen Besteuerung oder von Preiskontrollen; (ii) grössere soziale, wirtschaftliche und politische Unsicherheit, einschliesslich Krieg; (iii) grössere Exportabhängigkeit und entsprechende Bedeutung des internationalen Handels; (iv) höhere Volatilität, geringere Liquidität, kleine Handelsvolumen und kleinere Marktkapitalisierungen; (v) höhere Wechselkursschwankungen; (vi) höheres Inflationsrisiko; (vii) striktere Kontrolle ausländischer Investitionen und Einschränkung der Rückführung des investierten Kapitals und des Umtauschs lokaler Währungen in eine der Hauptwährungen und/oder Kauf- oder Verkaufsbeschränkungen für ausländische Anleger; (viii) höhere Wahrscheinlichkeit von per Regierungsbeschluss beendeten Wirtschaftsreformen oder per Regierungsdekret eingeführter zentraler Planwirtschaft; (ix) Unterschiede bei den Standards, Methoden, Praktiken und Offenlegungspflichten für die Rechnungslegung, Buchprüfung und Finanzberichterstattung, weshalb wesentliche Informationen über Emittenten gegebenenfalls fehlen, unvollständig sind oder erst mit Verzögerung bekannt werden; (x) weniger umfassende Regulierung der Wertpapiermärkte; (xi) längere Abwicklungszeiten für Wertpapiertransaktionen und weniger zuverlässige Rahmenbedingungen für die Abrechnung und die Verwahrung; (xii) geringerer Schutz durch die Registrierung von Vermögenswerten; (xiii) weniger entwickelte Unternehmensgesetzgebung betreffend die Treuhandpflichten der Angestellten und Kader sowie geringerer Anlegerschutz sowie (xiv) weniger formelle Abläufe für Kapitalmassnahmen (keine zentrale Identifikationsquelle, keine formelle Mitteilung) und Stimmrechtsvertretung.

Risiko von Wechselkursschwankungen - Im Einklang mit den Anlagezielen gewisser Teilfonds wird deren Vermögen hauptsächlich in Wertpapiere von Gesellschaften in Entwicklungsländern investiert. Die Erträge werden diesen Teilfonds normalerweise in Lokalwährung ausgezahlt. Die Währungen verschiedener Entwicklungsländer haben gegenüber den Hauptwährungen in den vergangenen Jahren stark an Boden verloren oder könnten stark an Boden verlieren. Eine Abwertung kann plötzlich erfolgen. Das Währungsrisiko wird soweit als möglich abgesichert, kann jedoch nicht völlig ausgeschaltet werden. Einige Währungen sind nicht frei konvertierbar.

Verwahrungsrisiko - Unter Umständen muss die Gesellschaft für die Verwahrung der Anlagen und die Ausführung von Wertpapiertransaktionen lokale Dienstleister in Anspruch nehmen. Obwohl die Gesellschaft bestrebt ist, in den einzelnen Märkten jeweils nur mit den am besten qualifizierten Dienstleistern zusammenzuarbeiten, steht in bestimmten Emerging Markets vielleicht nur eine beschränkte Auswahl an Dienstleistern zur Verfügung. Die Garantien dieser Dienstleister sind möglicherweise nicht mit jenen von Anbietern in den Industrieländern vergleichbar. Die Qualität der Dienstleistungen bezüglich der Ausführung von Wertpapiertransaktionen sowie der Titelverwahrung, die die Gesellschaft erhält, ist daher nicht unbedingt gewährleistet.

Abrechnungs- und Handelsrisiko - Die Abrechnungssysteme in den Emerging Markets sind oftmals weniger gut organisiert als in den entwickelten Märkten. In den Emerging Markets wird der Grundsatz "Lieferung gegen Zahlung" möglicherweise weniger strikt eingehalten. Es besteht somit ein gewisses Risiko, dass die Abrechnung verspätet erfolgt und Barmittel oder Wertpapiere dieser Teilfonds infolge von Systempannen oder -fehlern gefährdet sind. Die Marktusanz kann insbesondere erfordern, dass die Bezahlung vor Erhalt der gekauften Wertpapiere zu erfolgen hat oder die Wertpapiere vor Erhalt der Bezahlung geliefert werden müssen. An den Börsen der Emerging Markets fehlt möglicherweise ein Garantiefonds für die Abwicklung im Falle einer zeitweiligen Verknappung von Wertpapieren oder Barmitteln, eines Ausfalls einer Gegenpartei oder eines Fehlverhaltens eines Brokers. Die Gesellschaft sucht nach Möglichkeit Gegenparteien, deren finanzielle Situation das Erfüllungsrisiko als gering erscheinen lässt. Dennoch kann das Verlustrisiko infolge Nichterfüllung durch die andere Vertragspartei nicht völlig ausgeschlossen werden. Auf manchen Märkten bestehen unter Umständen spezifische Handelsrestriktionen.

Registrierung von Wertpapieren - In manchen Ländern werden Nominees als Eigentümer nicht anerkannt. Die Registrierung beim Emittenten muss im Namen des endgültigen wirtschaftlich Berechtigten erfolgen.

Aufsichtsrechtliches Risiko - Viele Gesetze zu Investitionen privater und ausländischer Anleger sowie zu Aktientransaktionen und anderen Vertragsbeziehungen in bestimmten Staaten, insbesondere in Entwicklungsländern, sind neu und weitgehend unerprobt. Das kann die Gesellschaft diversen unüblichen Risiken aussetzen, darunter einem ungenügenden Anlegerschutz, widersprüchlichen Gesetzesbestimmungen, unvollständigen, unklaren und sich ändernden Gesetzestexten, der Unkenntnis oder Nichteinhaltung von Vorschriften seitens anderer Marktteilnehmer, dem Fehlen vorgegebener oder effektiver Rekurswege, dem Mangel an Standards und Vertraulichkeitspflichten, die sich in entwickelten Märkten etabliert haben, sowie der mangelhaften Durchsetzung bestehender Bestimmungen. Zudem kann es schwierig sein, in gewissen Ländern, in denen Vermögenswerte der Gesellschaft investiert sind, Urteile zu erwirken und durchzusetzen. Es lässt sich nicht ausschließen, dass diese Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Wahrung und Durchsetzung von Rechten sich spürbar nachteilig auf die Gesellschaft und ihre Aktivitäten auswirken. Ausserdem unterliegen die Erträge und Gewinne der Teilfonds womöglich von ausländischen Regierungen auferlegten Quellensteuern, für die ausländische Anteilinhaber nicht die volle Steuergutschrift erhalten.

Risiko im Zusammenhang mit Restriktionen betreffend Investitionen und Kapitalrückführung - Manche Länder verbieten Anlagen durch ausländische Einheiten oder belegen diese mit beträchtlichen Einschränkungen. In einigen Ländern müssen Investitionen durch Ausländer vorgängig vom Staat bewilligt werden. Ferner beschränken Staaten Anlagen von ausländischen Investoren manchmal auf einen gewissen Betrag oder eine bestimmte Wertpapierklasse, deren Bedingungen ungünstiger sind als für Anleger aus dem eigenen Land. Bestimmte Länder können die Anlagemöglichkeiten in Emittenten oder Branchen einschränken, die für das Land wichtig sind. In bestimmten Entwicklungsländern ist eine Rückführung der Kapitalerträge, des Kapitals und der Verkaufserlöse durch ausländische Anleger nur nach Anmeldung bei einer staatlichen Stelle und/oder Erhalt einer amtlichen Bewilligung möglich. Das kann sich nachteilig auf die Aktivitäten eines Teilfonds auswirken. Die Teilfonds investieren zwar nur in Märkte, in denen diese Restriktionen annehmbar erscheinen. Hingegen ist nicht auszuschließen, dass eine Anlage im Nachhinein von neuen oder zusätzlichen Restriktionen betroffen ist, was den Fondsmanager daran hindern könnte, diese Anlage effizient zu verwalten, und schliesslich zu einem beträchtlichen Verlust führen könnte.

Liquiditätsrisiko - Diese Teilfonds legen einen Grossteil ihres Vermögens in Wertpapiere der Emerging Markets an, die tendenziell weniger liquide sind als jene entwickelter Märkte. Die Anleger sollten deshalb eine Anlage in diese Teilfonds als eine langfristige Investition betrachten und sich der Tatsache bewusst sein, dass Rücknahmen nicht immer innerhalb der sonst üblichen Frist erfolgen können (siehe Kapitel 13).

Anlagen in der Volksrepublik China - Die Wertpapiermärkte in der Volksrepublik China sind Schwellenmärkte, die rasch wachsen, sich aber auch schnell verändern. Die meisten Gesetze und Vorschriften in der Volksrepublik China, die Wertpapiere und Kapitalgesellschaften betreffen, könnten unvorhersehbare Änderungen und Entwicklungen erfahren. Die Folgen solcher Änderungen können rückwirkend sein und negative Auswirkungen auf die Anlagen der Teilfonds haben. Hinsichtlich A-Aktien sind ausschliesslich Anleger aus der Volksrepublik China oder ausgewählte institutionelle Anleger, die den Status eines "Qualified Foreign Institutional Investor" ("QFII"/"RQFII") erlangt haben, berechtigt, in den A-Aktien-Markt zu investieren. Nach den aktuellen QFII-Bestimmungen gibt es Vorschriften und Restriktionen, einschliesslich Vorschriften über Anlagerestriktionen, Mindesthaltedauer und Rückführung von Kapital und Gewinnen.

Ausserdem ermöglicht die Einführung des RQFII-Programms im Dezember 2011 den Vermögensverwaltungsgesellschaften, die von der CSRC zugelassen worden sind, über von der SAFE gewährte Quoten direkt in Onshore-RMB (CNY) zu investieren.

Der Handel mit festverzinslichen Wertpapieren, die auf Onshore-RMB (CNY) lauten, ist deshalb auf lizenzierte Anleger begrenzt, und die Fähigkeit der Anleger, ihr Kapital zurückzuführen, das sie in diese Wertpapiere investiert haben, kann zuweilen eingeschränkt sein. Aufgrund der Schwierigkeiten, die mit der Liquidität und der Kapitalrückführung verbunden sind, kann die Gesellschaft von Zeit zu Zeit festlegen, dass Direktinvestitionen in bestimmte Wertpapiere für einen OGAW nicht angemessen sind. Folglich darf sich die Gesellschaft indirekt in chinesischen Wertpapieren engagieren und ist unter Umständen nicht in der Lage, sich unbeschränkt auf den chinesischen Märkten zu engagieren.

Der Handel mit chinesischen A-Aktien erfolgt, falls dies von einem Teilfonds erwogen wird, über Shanghai-Hong Kong Stock Connect ("Stock Connect"; siehe auch Abschnitt Definitionen). Stock Connect befindet sich noch im Aufbau und wird für alle Anleger offen sein; eine Lizenz ist nicht erforderlich. Zudem gibt es nur wenig Beschränkungen, unter anderem im Hinblick auf die Abwicklungswährung, Sperrfristen für Verkaufserlöse oder Verzögerungen bei der Rückführung dieser Erlöse. Ein besonderes Risiko im Zusammenhang mit Stock Connect liegt in der Art und Weise, wie Anlagen als Teil von Stock Connect gehalten werden, und in der Sicherstellung der ordnungsgemässen Trennung dieser Anlagen. Im Vergleich zu einem Clearingsystem in einem Nicht-Schwellenmarkt besteht bei der Nutzung von Stock Connect ein grösseres Risiko, dass Anlagen verloren gehen oder dass deren Zugehörigkeit zu der Gesellschaft nicht ordnungsgemäss festgestellt werden kann. Die Gesellschaft kann Stock Connect für einen Teilfonds nur in Anspruch nehmen, wenn sie hinreichend davon überzeugt ist, dass dieses Handelssystem gemäss den für die Gesellschaft geltenden Gesetzen und Vorschriften zulässig ist. Zudem kann ein Teilfonds sich in chinesischen A-Aktien engagieren und dafür Marktzugangsprodukte wie Warrants und Partizipationsscheine oder "P"-Notes sowie andere Formen von strukturierten Produkten oder Derivaten mit ähnlichem Zweck nutzen.

Wenngleich die oben genannten Handelssysteme Ausdruck einer grösseren Internationalisierung des RMB und der Liberalisierung der chinesischen Finanzmärkte sind, wird darauf hingewiesen, dass (i) direkt über Stock Connect oder über Marktzugangsprodukte gehaltene chinesische A-Aktien möglicherweise begrenzte Stimmrechte besitzen sowie (ii) der Renminbi Devisenrestriktionen unterliegt und keine frei konvertierbare Währung ist. Der für die Teilfonds verwendete Wechselkurs orientiert sich am Offshore-Renminbi ("CNH"), nicht am Onshore-Renminbi ("CNY"). Aufgrund einer Reihe von Faktoren, einschliesslich der oben genannten, kann der Wert des CNH – unter Umständen erheblich – von dem des CNY abweichen.

Risiken im Zusammenhang mit Stock Connect

Im Rahmen von Stock Connect kann die Gesellschaft über ihre Broker in Hongkong mit bestimmten geeigneten Wertpapieren handeln, die an der SSE notiert sind und gehandelt werden; dazu zählen auch chinesische A-Aktien (die "SSE-Wertpapiere"). Ein solcher Handel unterliegt den Gesetzen und Vorschriften der Volksrepublik China und Hongkongs sowie den von Zeit zu Zeit herausgegebenen entsprechenden Bestimmungen, Grundsätzen und Richtlinien.

Trennung und wirtschaftliches Eigentum an SSE-Wertpapieren

Die SSE-Wertpapiere werden auf einem bei ChinaClear im Namen der HKSCC eröffneten Nominee-Konto gehalten. Dabei handelt es sich um ein Sammelkonto, in dem alle SSE-Wertpapiere der Anleger von Stock Connect gepoolt werden. Die SSE-Wertpapiere befinden sich im wirtschaftlichen Eigentum der Anleger (ein Teilfonds) und sind von den eigenen Anlagen der HKSCC getrennt.

Darüber hinaus werden die SSE-Wertpapiere, die sich im wirtschaftlichen Eigentum der Anleger (einschliesslich eines Teilfonds) befinden, in den bei der HKSCC durch entsprechende Unter-Depotbanken eröffneten Konten und in den bei den entsprechenden Unter-Depotbanken dieses Teilfonds im CCASS eröffneten und von der HKSCC als zentraler Wertpapier-Verwahrstelle in Hongkong geführten Konten getrennt gehalten.

Den Gesetzen der Volksrepublik China zufolge läge das wirtschaftliche Eigentum an den SSE-Wertpapieren beim Teilfonds. In den Bestimmungen zum Stock-Connect-Pilotprogramm (die von der Wertpapieraufsichtsbehörde Chinas veröffentlicht wurden, um die Einführung und den Betrieb von Stock Connect festzulegen) ist ausdrücklich festgehalten, dass die HKSCC als Nominee fungiert und der Teilfonds die Rechte und Interessen in Bezug auf die SSE-Wertpapiere hätte. Die SEHK hat zudem festgelegt, dass der Teilfonds der wirtschaftlich Berechtigte der SSE-Wertpapiere ist.

Zu beachten ist jedoch, dass die Art und die Methoden der Durchsetzung der Rechte und Interessen eines Teilfonds nach dem Recht der Volksrepublik China nicht sicher sind und dass wenige Fälle mit einer Nominee-Konto-Struktur vor Gerichten in der Volksrepublik China verhandelt wurden.

Zudem ist zu beachten, dass Stock Connect wie andere Clearingsysteme oder zentrale Wertpapier-Verwahrstellen nicht verpflichtet ist, die Rechte eines Teilfonds vor den Gerichten der Volksrepublik China durchzusetzen. Wünscht ein Teilfonds die Durchsetzung seiner Rechte als wirtschaftlich Berechtigter vor den Gerichten der Volksrepublik China, muss er die rechtlichen und verfahrenstechnischen Aspekte zum jeweiligen Zeitpunkt berücksichtigen.

Kontingentierung

Stock Connect unterliegt einem grenzüberschreitenden Gesamtkontingent sowie einem täglichen Kontingent, das nicht an einen Teilfonds gebunden ist und nur in der Reihenfolge des Eingangs genutzt werden kann. Insbesondere werden neue Kaufaufträge abgelehnt, sobald das verbleibende täglich nutzbare Kontingent im Nordwärtshandel auf null fällt oder das tägliche Kontingent im Nordwärtshandel bei Angebotseröffnung überschritten wird (wobei Anleger ihre grenzüberschreitenden Wertpapiere unabhängig vom verbleibenden Kontingent verkaufen dürfen). Daher können Kontingentierungen die Fähigkeit eines Teilfonds einschränken, zeitnah über Stock Connect in SSE-Wertpapiere zu investieren, und ein Teilfonds kann möglicherweise seine Anlagestrategien nicht effektiv umsetzen.

Abwicklung

Die Gesellschaft wird mit ihren Brokern und ihrer Unter-Depotbank in Hongkong Vereinbarungen treffen, um sicherzustellen, dass beim Handel mit den SSE-Wertpapieren gegen Lieferung von Wertpapieren eine Barzahlung eingeht (Abwicklung Lieferung gegen Zahlung). Zu diesem Zweck werden Broker in Hongkong beim Handel mit SSE-Wertpapieren durch einen Teilfonds für die Abwicklung von Wertpapieren dem Geldkonto eines Teilfonds am selben Tag einen Betrag in Höhe der Geldbeträge dieses Handels gutschreiben oder belasten.

Clearing- und Abwicklungsrisiko

HKSCC und ChinaClear richten die Clearingverbindungen ein und werden gegenseitig zu Teilnehmern, um das Clearing und die Abwicklung des grenzüberschreitenden Handels zu erleichtern. Für in einem Markt eingegangene grenzüberschreitende Transaktionen wird das Clearinghaus dieses Marktes das Geschäft auf der einen Seite mit seinen eigenen Clearingteilnehmern abrechnen und abwickeln und sich andererseits verpflichten, die Clearing- und Abwicklungsverpflichtungen seiner Clearingteilnehmer mit dem anderen Clearinghaus (der Gegenpartei) zu erfüllen.

Sollte es zu einem Ausfall von ChinaClear kommen und ChinaClear zu einem zahlungsunfähigen Schuldner erklärt werden, sind die Verpflichtungen der HKSCC im Nordwärtshandel im Rahmen ihrer Marktverträge mit Clearingteilnehmern auf die Unterstützung von Clearingteilnehmern bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche gegenüber ChinaClear beschränkt. Die HKSCC wird in gutem Glauben die Rückzahlung der offenen Aktien und Gelder von ChinaClear über die verfügbaren legalen Kanäle oder durch Liquidation von ChinaClear verlangen. In diesem Fall kann es zu einer Verzögerung des Erstattungsprozesses kommen, oder ein Teilfonds kann möglicherweise seine Verluste von ChinaClear nicht vollständig wettmachen.

Kein Schutz durch den Investor Compensation Fund (Entschädigungsfonds)

Investitionen über Stock Connect erfolgen über (einen oder mehrere) Broker und unterliegen dem Risiko, dass diese(r) Broker seinen/ihren Verpflichtungen nicht nachkommt/nachkommen. Die Investitionen eines Teilfonds im Nordwärtshandel über Stock Connect sind nicht durch den Hongkonger Investor Compensation Fund gedeckt. Aus diesem Grund unterliegen Teilfonds den Ausfallrisiken des/der Broker(s), der/die für den Handel mit SSE-Wertpapieren über Stock Connect beauftragt wird/werden.

Risiko der Handelsaussetzung

Sowohl die SEHK als auch die SSE behalten sich das Recht vor, gegebenenfalls den Nordwärtshandel und/oder den Südwardshandel auszusetzen, um geordnete und faire Marktverhältnisse sowie ein umsichtiges Risikomanagement sicherzustellen. Vor der Auslösung einer Aussetzung wird die Zustimmung der entsprechenden Regulierungsbehörde eingeholt. Wird eine Aussetzung des Nordwärtshandels durch Stock Connect vorgenommen, wird der Zugang des jeweiligen Teilfonds zum Markt der Volksrepublik China beeinträchtigt.

Unterschiedliche Handelstage

Stock Connect arbeitet nur an Tagen, an denen die Märkte sowohl der Volksrepublik China als auch Hongkongs für den Handel und die Banken in beiden Märkten an den entsprechenden Abwicklungstagen geöffnet sind. So kann unter Umständen für den Markt der Volksrepublik China ein normaler Handelstag sein, für den Hongkonger Markt aber nicht; in diesem Fall wird ein Teilfonds keinen Zugang zum Markt der Volksrepublik China über Stock Connect haben. In der Zeit, in der Stock Connect infolgedessen keinen Handel tätigt, kann ein Teilfonds somit einem Risiko von Kursschwankungen bei SSE-Wertpapieren ausgesetzt sein.

Betriebsrisiko

Stock Connect stellt einen neuen Kanal für Investoren aus Hongkong und dem Ausland für den direkten Zugang zum Aktienmarkt China dar. Stock Connect basiert auf der Funktionsfähigkeit der Betriebssysteme der entsprechenden Marktteilnehmer. Die Marktteilnehmer können an diesem Programm teilnehmen, müssen aber bestimmte Anforderungen in Bezug auf Informationstechnologie und Risikomanagement sowie weitere Anforderungen erfüllen, die von der jeweiligen Börse und/oder dem Clearinghaus gegebenenfalls festgelegt werden. Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Wertpapierordnungen und Rechtssysteme der beiden Märkte sich deutlich unterscheiden. Damit das Testprogramm laufen kann, müssen die Marktteilnehmer sich aus diesen Unterschieden ergebende Fragen möglicherweise regelmässig angehen.

Ferner erfordert die "Konnektivität" bei Stock Connect eine Weiterleitung von Aufträgen über die Grenze Volksrepublik China–Hongkong. Daher ist die Entwicklung neuer Informationstechnologiesysteme seitens der SEHK und der Börsenteilnehmer erforderlich (was bedeutet, dass ein neues Order-Routing-System ["China Stock Connect System"] von der SEHK aufgebaut werden muss, dem sich die Börsenteilnehmer anschliessen müssen). Es gibt keine Gewissheit dafür, dass die Systeme der SEHK und der Marktteilnehmer ordnungsgemäss funktionieren oder weiterhin an die Veränderungen und Entwicklungen in beiden Märkten angepasst werden. Sollten die entsprechenden Systeme nicht ordnungsgemäss funktionieren, könnte der Handel über das Programm in beiden Märkten gestört werden. Die Zugangsmöglichkeit eines Teilfonds zum Markt für SSE-Wertpapiere (und damit seine Fähigkeit, seine Anlageziele umzusetzen) wird beeinträchtigt.

Verkaufsbeschränkungen durch Front-end-Überwachung

Die Vorschriften der Volksrepublik China sehen vor, dass ausreichend SSE-Wertpapiere auf dem Konto sein sollten, bevor ein Anleger SSE-Wertpapiere verkauft; andernfalls wird SSE den entsprechenden Verkaufsauftrag ablehnen. Die SEHK wird eine Prüfung der Verkaufsaufträge für SSE-Wertpapiere ihrer Teilnehmer (d.h. der Börsenmakler) vor Auftragsfreigabe durchführen, um sicherzustellen, dass keine zu grossen Mengen verkauft werden (over-selling). Möchte ein Teilfonds bestimmte von ihm gehaltene SSE-Wertpapiere verkaufen, muss er diese SSE-Wertpapiere auf die entsprechenden Konten seiner Broker übertragen, bevor der Markt am Handelstag öffnet. Hält er diese Frist nicht ein, kann er diese SSE-Wertpapiere an dem Handelstag nicht verkaufen. Aufgrund dieser Anforderung ist der entsprechende Teilfonds unter Umständen nicht in der Lage, Bestände von SSE-Wertpapieren zeitnah zu veräussern.

Regulatorisches Risiko

Stock Connect ist ein neues Programm, das den Vorschriften von Regulierungsbehörden sowie Ausführungsbestimmungen der Börsen der Volksrepublik China und Hongkongs unterliegt. Ferner können von Zeit zu Zeit neue Bestimmungen für Transaktionen und die grenzüberschreitende rechtliche Durchsetzung im Zusammenhang mit grenzüberschreitendem Handel im Rahmen von Stock Connect von den Aufsichtsbehörden erlassen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen nicht geprüft sind und dass keine Gewissheit darüber besteht, wie sie angewendet werden. Zudem können sich die geltenden Rechtsvorschriften ändern. Es gibt keine Garantie, dass Stock Connect nicht abgeschafft wird. Ein Teilfonds, der möglicherweise über Stock Connect in die Märkte der Volksrepublik China investiert, kann aufgrund solcher Änderungen beeinträchtigt werden.

Besteuerungsrisiko

Am 14. November 2014 veröffentlichten das Finanzministerium, die Steuerverwaltungsbehörde und die Wertpapierbehörde Chinas das Rundschreiben über die relevante steuerliche Behandlung für das Pilotprogramm Shanghai-Hongkong Stock Connect. Dieses Rundschreiben sieht vor, dass Fonds, die über Stock Connect in SSE-Wertpapiere investieren, vorübergehend von der Ertragssteuer auf Kapitalgewinnen, die bei der Übertragung von SSE-Wertpapieren am oder nach dem 17. November 2014 anfallen, befreit werden (die "Stock-Connect-Befreiung"). Dividenden auf SSE-Wertpapiere, die an einen Fonds gezahlt werden, unterliegen weiterhin der Quellensteuer von 10%. Es besteht die Möglichkeit, dass neue Steuergesetze und -vorschriften sowie neue Interpretationen rückwirkend Anwendung finden.

CIBM

CIBM ist ein OTC-Markt, wo institutionelle Anleger Staats- und Unternehmensanleihen auf quotengesteuerter Eins-zu-eins-Basis handeln und der fast alle ausstehenden Anleihenwerte des gesamten Handelsvolumens in China repräsentiert.

Die Anleger sollten sich bewusst sein, dass der Handel am CIBM den Teilfonds bestimmten Risiken aussetzt (Gegenparteiisiko, Liquiditätsrisiko, Abwicklungsrisiko).

Abwicklungsrisiko

Es gibt am CIBM verschiedene Abwicklungsmethoden für Transaktionen. Obwohl für den Teilfonds günstige Konditionen ausgehandelt werden, kann keine Zusicherung gegeben werden, dass Abwicklungsrisiken ausgeschlossen werden können. Kommt eine Gegenpartei im Rahmen einer Transaktion ihren Pflichten nicht nach, erleidet der Teilfonds Verluste.

Alle Anleihttransaktionen werden über ChinaClear abgewickelt. ChinaClear wird von den zuständigen chinesischen Behörden beaufsichtigt.

Wenn ein Teilnehmer seiner Verpflichtung gegenüber ChinaClear zur Zahlung einer beliebigen Summe nicht nachkommt, hat ChinaClear Anspruch auf verfügbare Mittel zur Befriedigung ausstehender Forderungen von ChinaClear, die entweder aus (i) Barsicherheiten, die der säumige Teilnehmer hinterlegt hat, (ii) Barmitteln, die im gemeinsamen Garantiefonds gehalten werden, in die der säumige Teilnehmer eingezahlt hat, oder (iii) Barerlösen aus dem Verkauf von Wertpapieren stammen. Die säumige Partei trägt die Ausgaben und Kursdifferenzen, die sich aus dem Verkauf der Wertpapiere ergeben.

Kommt ein Teilnehmer seiner Verpflichtung zur Lieferung von Wertpapieren nicht nach, ist ChinaClear berechtigt, die fällige Zahlung an den liefernden Teilnehmer hinauszuzögern, bis die ausstehende Verpflichtung erfüllt wird. ChinaClear kann ausserdem einen Teil oder alle Wertpapiere (statt der Wertpapiere, die Gegenstand der Lieferverpflichtungen sind) aus folgenden Quellen beanspruchen, um die Pflichten und Verpflichtungen des Teilnehmers gegenüber ChinaClear durchzusetzen:

- (i) von der säumigen Partei zur Verfügung gestellte Wertpapiere;
- (ii) Wertpapiere, die mit den Mitteln auf dem designierten Treuhandkonto gekauft wurden; oder
- (iii) Wertpapiere, die ChinaClear aus anderen Quellen zur Verfügung stehen.

ChinaClear muss zwar an liefernde und empfangende Teilnehmer Zahlungen leisten beziehungsweise Wertpapiere liefern. Es können jedoch Verzögerungen auftreten, wenn eine der Parteien ihrer Zahlungs- oder Lieferverpflichtung nicht nachkommt.

Die VR China hat ihre Finanzmärkte liberalisiert und beabsichtigt, den Zugang zu mehreren Anlageprogrammen zu öffnen oder zu erleichtern. Nach einer Überprüfung im Jahr 2016 wurde der Zugang zum CIBM erleichtert ("erleichterter Zugang zum CIBM"). Ausländische institutionelle Anleger dürfen ohne besondere Lizenz- oder Quotenbeschränkungen direkt in auf RMB lautende festverzinsliche Wertpapiere investieren, die auf dem CIBM über eine Onshore-Abwicklungsstelle für Anleihen (die "Abwicklungsstelle für Anleihen") gehandelt werden. Diese ist verantwortlich für die Einreichung der entsprechenden Dokumente und die Kontoeröffnung bei den zuständigen Behörden der VR China, insbesondere der PBOC.

Die Regeln und Vorschriften für den erleichterten Zugang zum CIBM sind relativ neu. Daher sind die Anwendung und die Auslegung dieser Anlagevorschriften relativ unerprobt. Es kann nicht mit Sicherheit vorhergesagt werden, wie die Vorschriften angewendet werden, da die Behörden und Regulatoren der VR China bei Anlagevorschriften einen grossen Ermessensspielraum haben, und es gibt keinen Präzedenzfall und keine Sicherheit, wie dieser Ermessensspielraum gegenwärtig oder in Zukunft ausgefüllt wird. Ausserdem kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Regeln und Vorschriften für den erleichterten Zugang zum CIBM in Zukunft nicht abgeschafft werden. Diese Veränderungen oder diese Abschaffung können sich negativ auf einen Teilfonds auswirken, der über den erleichterten Zugang zum CIBM in die Märkte der VR China investiert.

Risiko der Beschränkung von Überweisungen und Kapitalrückführungen

Ausländische Anleger (wie der Teilfonds) können Kapitalbeträge in RMB oder einer Auslandswährung in die VR China überweisen, um sie im CIBM über den erleichterten Zugang zum CIBM zu investieren. Ein Teilfonds, der den erleichterten Zugang zum CIBM nutzt, muss innerhalb von neun (9) Monaten nach Einreichung bei der PBOC einen Kapitalbetrag überweisen, der mindestens 50% des erwarteten Anlagevolumens entspricht, ansonsten müssen aktualisierte Dokumente über die Onshore-Abwicklungsstelle für Anleihen eingereicht werden.

Wenn ein Teilfonds Mittel aus der VR China zurückführt, sollte das Verhältnis zwischen RMB und der Auslandswährung ("Währungsverhältnis") dem ursprünglichen Währungsverhältnis entsprechen, als der Kapitalbetrag in die VR China überwiesen wurde, wobei eine Abweichung von 10% erlaubt ist. Wenn jedoch die ausgehende Kapitalrückführung in der gleichen Währung erfolgt wie die eingehende Überweisung, gilt das Währungsverhältnis nicht.

Die Behörden der VR China können bestimmte Beschränkungen für Anleger, die am erleichterten Zugang zum CIBM teilnehmen, und/oder die Abwicklungsstelle für Anleihen anordnen. Diese können sich negativ auf die Liquidität und die Performance des Teilfonds auswirken. Kapitalrückführungen in RMB sind zurzeit täglich zugelassen und unterliegen keinen Kapitalrückführungsbeschränkungen (wie Sperrfristen) oder einer vorherigen Genehmigung. Es werden jedoch Authentizitäts- und Compliance-Überprüfungen durchgeführt, und die Abwicklungsstelle für Anleihen reicht Berichte über Überweisungen und Kapitalrückführungen bei den Behörden der VR China ein. Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die Regeln und Vorschriften der VR China nicht geändert werden oder dass in Zukunft keine Kapitalrückführungsbeschränkungen eingeführt werden. Da die Authentizitäts- und Compliance-Überprüfungen der Abwicklungsstelle für Anleihen bei jeder Kapitalrückführung durchgeführt werden, kann sich die Rückführung verzögern oder sie kann sogar von der Abwicklungsstelle für Anleihen abgelehnt werden, wenn gegen die Regeln und Vorschriften für den erleichterten Zugang zum CIBM verstossen wird. Beschränkungen, die in Zukunft von den Behörden der VR China angeordnet werden, oder Zurückweisungen oder Verzögerungen durch die Abwicklungsstelle für Anleihen im Zusammenhang mit der Rückführung von investiertem Kapital und Reingewinnen können die Fähigkeit des Teilfonds beeinträchtigen, Rücknahmeanträge der Aktieninhaber zu erfüllen. Der Fondsmanager hat keinen Einfluss auf die Dauer bis zum Abschluss einer Kapitalrückführung.

Wertpapiere und Barkonten

Die wirtschaftliche Berechtigung an auf RMB lautenden Wertpapieren, die über den erleichterten Zugang zum CIBM erworben wurden, wurde in Dokumenten bestätigt, die von der PBOC und den Behörden der VR China veröffentlicht wurden. Allerdings ist die wirtschaftliche Berechtigung ein unerprobtes Modell in der VR China. Barmittel, die auf dem Barkonto des Teilfonds bei der Abwicklungsstelle für Anleihen deponiert werden, werden nicht getrennt gehalten, sondern sind eine Verbindlichkeit der Abwicklungsstelle für Anleihen gegenüber dem Teilfonds als Einzahler. Diese Barmittel werden mit Barmitteln zusammengelegt, die anderen Kunden der Abwicklungsstelle für Anleihen gehören. Im Falle eines Bankrotts oder der Liquidation der Abwicklungsstelle für Anleihen hat der Teilfonds keine Eigentumsrechte an den Barmitteln, die auf einem solchen Barkonto deponiert sind, und der Teilfonds wird zu einem ungesicherten Gläubiger, der allen anderen ungesicherten Gläubigern der Abwicklungsstelle für Anleihen gleichgestellt ist. Der Teilfonds kann auf Schwierigkeiten stossen, diese Schulden wieder einzuholen, und/oder die Einholung verzögert sich, oder die Einholung gelingt nicht oder nur zum Teil. In diesen Fällen wird der Teilfonds Verluste erleiden.

Risiko im Zusammenhang mit der Abwicklungsstelle für Anleihen

Es besteht ein Risiko, dass der Teilfonds direkte oder Folgeverluste erleidet, die aus folgenden Ereignissen resultieren: (i) Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der Abwicklung von Transaktionen oder des Transfers von Mitteln oder Wertpapieren durch die Abwicklungsstelle für Anleihen; oder (ii) Zahlungsausfall oder Bankrott der Abwicklungsstelle für Anleihen; oder (iii) vorübergehendes oder dauerhaftes Verbot für die Abwicklungsstelle für Anleihen, in dieser Funktion tätig zu werden. Solche Handlungen, Unterlassungen, Versäumnisse oder Ausschlüsse können sich ebenfalls negativ auf die Fähigkeit eines Teilfonds auswirken, seine Anlagestrategie umzusetzen, oder den operativen Betrieb eines Teilfonds stören. Zum Beispiel können sie Verzögerungen bei der Abwicklung von Transaktionen, dem Transfer von Mitteln oder Wertpapieren in die VR China oder bei der Einholung von Vermögenswerten verursachen, was wiederum den Nettoinventarwert des Teilfonds belasten kann.

Darüber hinaus ist die PBOC berechtigt, regulatorische Sanktionen zu verhängen, wenn die Abwicklungsstelle für Anleihen eine Vorschrift für den erleichterten Zugang zum CIBM verletzt. Solche Sanktionen können sich negativ auf die Anlagen des Teilfonds über den erleichterten Zugang zum CIBM auswirken.

Risiken von Bond Connect

Bond Connect ist ein gegenseitiger Anleihemarktzugang zwischen Hongkong und Festlandchina, der vom China Foreign Exchange Trade System & National Interbank Funding Centre, von der China Central Depository & Clearing Co., Ltd, vom Shanghai Clearing House, von der Stock Exchange of Hong Kong Limited und von der Central Moneymarkets Unit eingerichtet wurde. Der chinesische Anleihemarkt umfasst hauptsächlich den CIBM. Berechtigte ausländische Anleger können im Rahmen des Northbound Trading von Bond Connect ("Northbound Trading") am CIBM investieren. Northbound Trading orientiert sich an den aktuellen Richtlinien für ausländische Beteiligungen am CIBM. Für Northbound Trading besteht keine Investitionsquote.

Nach den geltenden Vorschriften in Festlandchina können berechtigte ausländische Anleger, die über Bond Connect am CIBM investieren wollen, dies über eine von der Hong Kong Monetary Authority zugelassene Offshore-Verwahrstelle tun. Diese ist für die Kontoeröffnung bei der entsprechenden, von der PBOC zugelassenen Onshore-Verwahrstelle verantwortlich.

Aufgrund der Volatilität der Märkte und des Risikos mangelnder Liquidität aufgrund geringer Handelsvolumen bestimmter Anleihen am CIBM können die Kurse bestimmter an diesem Markt gehandelter Wertpapiere erheblich schwanken. Der in diesen Markt investierende Teilfonds birgt daher Liquiditäts- und Volatilitätsrisiken. Die Differenz zwischen Kauf- und Verkaufskurs dieser Wertpapiere kann beträchtlich sein. Daher können dem entsprechenden Teilfonds erhebliche Handels- sowie Realisierungskosten und beim Verkauf solcher Anlagen sogar Verluste entstehen.

In dem Masse, in dem der entsprechende Teilfonds am CIBM Transaktionen tätigt, kann er auch Risiken aus den Abwicklungsverfahren und dem Ausfall von Gegenparteien ausgesetzt sein. Unter Umständen kommt die Gegenpartei, die mit dem entsprechenden Teilfonds eine Transaktion abgeschlossen hat, ihrer Verpflichtung nicht nach, die Transaktion mittels Lieferung des entsprechenden Wertpapiers oder einer Zahlung abzuwickeln.

Da bei einer Anlage am CIBM über Bond Connect die Kontoeröffnung über eine Offshore-Verwahrstelle zu erfolgen hat, unterliegt der entsprechende Teilfonds dem Risiko des Ausfalls oder von Fehlern der Offshore-Verwahrstelle.

Bond Connect ist regulatorischen Risiken ausgesetzt. Die für Anlagen über Bond Connect geltenden Regeln und Vorschriften können möglicherweise rückwirkend geändert werden. Sollten die zuständigen chinesischen Behörden die Kontoeröffnung oder den Handel über Bond Connect aussetzen, kann der entsprechende Teilfonds nur noch beschränkt am CIBM investieren. Dies könnte sich nachteilig auf die Performance des entsprechenden Teilfonds auswirken, da dieser unter Umständen seine CIBM-Positionen veräussern müsste. In der Folge könnten dem entsprechenden Teilfonds erhebliche Verluste erwachsen.

Es gibt keine schriftlichen Vorgaben der Behörden des chinesischen Festlands zur Behandlung der Einkommenssteuer oder anderer Steuern, die im Zusammenhang mit dem Handel berechtigter ausländischer institutioneller Anleger am CIBM über Bond Connect zahlbar sind. Daher besteht Unsicherheit in Bezug auf die steuerlichen Verbindlichkeiten, die für den entsprechenden Teilfonds aufgrund des Handels am CIBM über Bond Connect anfallen. Es besteht zudem die Möglichkeit, dass neue Steuergesetze und -vorschriften sowie neue Interpretationen rückwirkend angewandt werden.

2.12 Registrierung in Russland / Anlagen in Russland

Anlagen in Russland sind zurzeit mit einem erhöhten Risiko in Bezug auf das Eigentum an den Wertpapieren und deren Verwahrung verbunden. In Russland werden Eigentum und Verwahrung durch Eintragung in die Bücher der betreffenden Gesellschaft oder ihrer Registerstelle (die weder eine Beauftragte der Verwahrstelle ist noch dieser gegenüber haftet) nachgewiesen. Weder die Verwahrstelle noch eine allfällige Unter-Verwahrstelle oder ein zentrales Depotsystem verfügt über Zertifikate, die das Eigentum an russischen Gesellschaften belegen. Das bedeutet, dass die Gesellschaft aufgrund dieses Systems und mangels staatlicher Regulierung und Rechtsdurchsetzung die Registrierung und das Eigentum an russischen Wertpapieren durch Betrug, Fahrlässigkeit oder blosser Unachtsamkeit verlieren könnte.

Anlagen in Russland können ausserdem durch die geopolitische Krise in Osteuropa beeinträchtigt werden, an der Russland und die Ukraine beteiligt sind. Die westlichen Länder haben Sanktionen gegen Russland verhängt. Das könnte Russland veranlassen, Gegenmassnahmen gegen Länder des Westens und andere Länder zu ergreifen. Das wiederum könnte sich auf die russische Wirtschaft negativ auswirken. Anlagen in Russland könnten dann risikoreicher werden, zum Beispiel infolge einer stärkeren Volatilität auf bestimmten Märkten, Restriktionen für ausländische Investitionen in Russland, Schwierigkeiten, russische Anlagen zu liquidieren, oder der Kapitalrückführung aus Russland.

Die Moskauer Börse MICEX-RTS ist der einzige regulierte Markt in Russland.

2.13 Risiko aufgrund einer Sektor- oder regionalen Konzentration

Risiko einer Länder-/regionalen Konzentration - Darf ein Teilfonds nur in Wertpapiere von Emittenten eines bestimmten Landes oder einer bestimmten Region investieren, unterliegt dieser Teilfonds aufgrund einer solchen Konzentration dem Risiko ungünstiger sozialer, politischer oder wirtschaftlicher Entwicklungen in diesem Land oder dieser Region. Das Risiko steigt zusätzlich, wenn es sich bei dem Land oder der Region um Emerging Markets handelt.

Risiko einer Sektorkonzentration - Sind die für einen Teilfonds zulässigen Anlagen auf einen bestimmten Sektor wie Technologie oder Gesundheitswesen beschränkt, ist dieser Teilfonds unter Umständen anfällig auf Einflussfaktoren technologienaher Sektoren. Zudem ist er womöglich einem grösseren Risiko und höheren Marktschwankungen ausgesetzt, als wenn die Anlagen über verschiedene Sektoren breiter diversifiziert wären. Der Technologie- und der Gesundheitssektor sowie technologienahe Branchen sind möglicherweise auch stärker staatlich reguliert als viele andere Branchen. Änderungen in der Regierungspolitik und die Notwendigkeit aufsichtsrechtlicher Bewilligungen können diese Sektoren ebenfalls stark belasten. Diese Unternehmen bergen ausserdem Risiken im Zusammenhang mit Technologien in der Entwicklungsphase, Wettbewerbsdruck und anderen Faktoren. Das Risiko der Veralterung aufgrund wissenschaftlicher oder technologischer Fortschritte ist relativ hoch. Zudem sind diese Unternehmen bei der Entwicklung neuer Technologien stark von der Akzeptanz der Verbraucher und der Geschäftswelt abhängig. Viele Gesellschaften im Technologiesektor sind eher klein und bergen daher die mit Anlagen in Small Caps verbundenen Risiken wie oben beschrieben. Die Entwicklung solcher sektorspezifischer Anlagen folgt unter Umständen nicht dem allgemeinen Börsentrend.

2.14 Risiko von Finanzderivaten

a. Bewertungsrisiko

Viele Finanzderivate, insbesondere OTC-Derivate, sind komplex, schwer zu bewerten und häufig subjektiv bewertet, wobei die Bewertung vielleicht nur bei einer begrenzten Anzahl professioneller Marktakteure erhältlich ist. Der Wiederbeschaffungswert eines OTC-Derivats kann von dessen Veräusserungswert abweichen und die von der Gegenpartei des Teilfonds für solche Geschäfte gelieferten Bewertungen stimmen unter Umständen nicht mit den von Dritten gelieferten Bewertungen oder dem Veräusserungswert überein. Es kann vorkommen, dass eine Gegenpartei für gewisse Instrumente keine Kurse oder Notierungen mehr stellt. Ungenaue Bewertungen können höhere Barzahlungsforderungen von Gegenparteien oder einen Wertverlust für einen Teilfonds zur Folge haben.

b. Volatilität

Die Kurse von Finanzderivaten können sich sehr volatil entwickeln, da bereits geringe Preisveränderungen der zugrunde liegenden Wertpapiere, Indizes, Zinssätze oder Währungen bedeutende Kursschwankungen des Finanzderivats bewirken können. Eine Anlage in Finanzderivate kann zu einem Verlust führen, der den ursprünglich investierten Betrag übersteigt.

c. Korrelation

Finanzderivate korrelieren nicht immer vollständig oder nicht einmal stark mit dem Basiswert und bilden dessen Wertentwicklung unter Umständen nicht genau nach. Folglich ist der Einsatz derivativer Techniken für einen Teilfonds nicht immer effizient und kann je nach Anlageziel des Teilfonds sogar kontraproduktiv sein.

d. Short-Positionen

Obwohl die Gesellschaft keine Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren tätigen darf, können einige Teilfonds im Rahmen ihrer Anlagestrategie Finanzderivate einsetzen, um Short-Positionen in solchen übertragbaren Wertpapieren einzugehen. Sollte der Kurs der übertragbaren Wertpapiere steigen, können den Teilfonds dadurch beträchtliche Verluste entstehen.

e. Leverage

Die Teilfonds setzen für den Kauf zusätzlicher Anlagen kein Fremdkapital ein. Ein Teilfonds, der Finanzderivate als Teil seiner Anlagestrategie nutzt, ist jedoch in aller Regel gehebelt (Brutto-Marktexposition – Long- und synthetische Short-Positionen aggregiert – liegt über dem Nettoinventarwert).

Mit Leverage kann der Gesamtertrag eines Teilfonds zwar potenziell gesteigert werden, dies birgt aber auch das Risiko höherer Verluste. Ein Ereignis, das den Wert einer Anlage des betreffenden Teilfonds beeinträchtigt, wird um den Leverage-Grad des Teilfonds potenziert. Der kumulative Effekt des Einsatzes von Leverage durch einen Teilfonds in einem Markt, der sich gegenläufig zu den Anlagen des Teilfonds entwickelt, kann für den Teilfonds einen beträchtlichen Verlust zur Folge haben.

f. Gegenparteirisiko (Transaktionen mit OTC-Derivaten)

Der Teilfonds kann OTC-Derivattransaktionen tätigen, die den Teilfonds dem Bonitätsrisiko seiner Gegenpartei und deren Unfähigkeit aussetzen, die Kontraktbedingungen zu erfüllen, wie im Absatz oben zum Gegenparteirisiko erwähnt.

Die Teilfonds können OTC-Derivate unter Umständen nicht vorzeitig auflösen ("Close-out"), wenn sie eine offene Position, die die Wertentwicklung des Teilfonds mindern könnte, schliessen oder durch ein Gegengeschäft glattstellen möchten. Der "Close-out" einer Transaktion mit einem OTC-Derivat kann nur mit der Zustimmung der Gegenpartei erfolgen.

g. Kontrolle und Überwachung

Finanzderivate sind hoch spezialisierte Instrumente, die andere Anlagetechniken und Risikoanalysen erfordern als Aktien und festverzinsliche Wertpapiere. Der Einsatz derivativer Techniken setzt nicht nur das Verständnis der Basiswerte der Finanzderivate, sondern auch des Finanzderivats an sich voraus, und dies ohne die Möglichkeit, die Performance der Finanzderivate unter allen möglichen Marktbedingungen zu beobachten. Der Einsatz und die Komplexität von Finanzderivaten bedingen namentlich die Durchführung angemessener Kontrollen zur Überwachung der eingegangenen Transaktionen. Ausserdem muss das zusätzliche mit dem Finanzderivat verbundene Risiko für einen Teilfonds beurteilt und müssen die relativen Kurs-, Zins- und Wechselkursbewegungen der Basiswerte korrekt vorausgesagt werden können. Es gibt keine Garantie dafür, dass eine bestimmte Prognose korrekt ist oder dass eine Anlagestrategie, die Finanzderivate einsetzt, erfolgreich ist.

h. Sicherheiten

Im Rahmen der ISDA-Vereinbarungen und der entsprechenden "Collateral Support Annexes", welche die Gesellschaft mit jeder ihrer OTC-Gegenparteien abgeschlossen hat, sind die Gesellschaft und ihre jeweiligen ISDA-Gegenparteien verpflichtet, ihre gegenseitigen Engagements auf Mark-to-Market-Basis zu besichern. Von der Gesellschaft an ihre ISDA-Gegenparteien übertragene Sicherheiten werden zu vollem Rechtsanspruch übertragen.

Beim Umgang mit Sicherheiten, welche die Gesellschaft erhalten hat, können die folgenden Risiken auftreten:

Operationelles Risiko: Dieses Risiko ergibt sich aus operativen Fehlern aufgrund von (i) Handelsfehlern bei der Übertragung von Sicherheiten, verursacht durch die Einführung neuer Prozesse und fehlende überwachte und automatisierte Technologien, und (ii) menschlichen Fehlern unerfahrener Mitarbeitender; es kann sich abhängig von der Häufigkeit und dem Wert der Bewegungen im Zusammenhang mit dem Austausch von Sicherheiten verstärken.

Liquiditätsrisiko: Dieses Risiko ergibt sich aus Sicherheitenforderungen infolge abrupter Marktveränderungen; in Phasen erhöhter Marktvolatilität kann die Gegenpartei, die zur Hinterlegung von Sicherheiten für ihre Vertragspartei verpflichtet ist, Schwierigkeiten haben, ihren Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen.

Gegenparteirisiko: Der Teilfonds ist dem Kreditrisiko des Emittenten der Sicherheit ausgesetzt, da der Emittent möglicherweise seinen Verpflichtungen gemäss dem Wertpapier, das Teil der Sicherheit ist, nicht nachkommen kann.

Verwahrungsrisiko: Die Sicherheit ist Teil des Vermögens der Teilfonds, das von der Verwahrstelle und den ordentlich bestellten Unter-Depotbanken verwahrt wird, weshalb der Teilfonds einem Verlustrisiko im Zusammenhang mit der Verwahrung unterliegt, falls die Verwahrstelle/Unter-Depotbank ihren Pflichten nicht nachkommt (Leistungsstörungen) oder ausfällt.

Rechtsrisiko: Dieses Risiko entsteht, wenn Bestimmungen in vertraglichen Vereinbarungen zu OTC-Derivaten geändert werden und dies zu einer Veränderung der Höhe von Margenforderungen führt.

i. Begrenzter Rückgriff

Die Gesellschaft verfügt über eine Umbrella-Struktur mit mehreren Segmenten (jedes Segment wird als ein Teilfonds bezeichnet). Jeder Teilfonds entspricht, obwohl er keine getrennte rechtliche Einheit darstellt, nach Luxemburger Recht einem bestimmten Teil der Aktiven und Passiven der Gesellschaft und ist folglich gemäss den Bestimmungen der Gründungsdokumente der Gesellschaft und nach Luxemburger Recht nur begrenzt haftbar. Bei Geschäften im Namen eines spezifischen Teilfonds ist die Gesellschaft bestrebt, wo möglich von den Handelsgegenparteien (jede eine "Gegenpartei") eine vertragliche Bestätigung zu erhalten, dass die Verpflichtung der Gesellschaft gegenüber dieser Gegenpartei auf die Vermögenswerte des spezifischen Teilfonds beschränkt ist und dass die Gegenpartei auf keine Vermögenswerte eines anderen Teilfonds zurückgreifen kann. Eine solche Bestätigung ist jedoch möglicherweise nicht immer erhältlich. Sollte überdies (i) eine Gegenpartei Vermögenswerte von mehr als einem Teilfonds halten und (ii) die Gerichtsbarkeit des Landes, in dem sich die Vermögenswerte befinden, nicht den Luxemburger Grundsatz der begrenzten Haftung wie oben erwähnt vertreten, ist es möglich, dass die Vermögenswerte eines Teilfonds zur Erfüllung der Verpflichtungen eines anderen Teilfonds verwendet werden.

j. Optionen / Warrants

Eine Option ist ein Vertrag, der den Käufer berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Basiswert an oder bis zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft zu einem vorher festgelegten Preis (Ausübungspreis) gegen Bezahlung einer Prämie, die dem Maximalverlust des Käufers einer Option entspricht, zu kaufen ("Call") oder zu verkaufen ("Put").

Mit Optionen kann der Fondsmanager kosteneffizient Abwärtsbewegungen begrenzen und gleichzeitig vollständig am Aufwärtspotenzial einer Aktie, eines Finanzindex usw. partizipieren. Long-Positionen in Optionen können als Absicherung gegen ungünstige Entwicklungen des Basiswerts dienen. Short-Positionen können auch zur Steigerung des Gesamtertrags und zur Generierung von Einnahmen für einen Teilfonds in Form von Prämien genutzt werden. Die Zeichnung und der Kauf von Optionen ist eine spezialisierte Tätigkeit, die beträchtliche Risiken bergen kann. Erweisen sich die Erwartungen des Fondsmanagers bezüglich der Entwicklung der Marktkurse als inkorrekt oder beurteilt er die Korrelation zwischen den Instrumenten oder Indizes, auf die sich die gezeichneten oder erworbenen Optionen beziehen, und den Instrumenten im Anlageportefeuille eines Teilfonds falsch, muss der Teilfonds unter Umständen Verluste hinnehmen, die sonst nicht aufgetreten wären.

Ein Warrant ist ein Zertifikat, das den Inhaber berechtigt, bis zum Verfallsdatum eine bestimmte Menge des Basiswerts der emittierenden Gesellschaft zu einem vorher festgelegten Preis gegen Zahlung einer Prämie zu kaufen. Warrants haben grosse Gemeinsamkeiten mit Call-Optionen, aber es gibt wichtige Unterschiede, z.B. (i) Warrants werden von Privatparteien begeben, in der Regel von dem Unternehmen, auf dem der Warrant basiert, (ii) Warrants gelten als OTC-Instrumente, (iii) Warrants sind nicht standardisiert wie an der Börse notierte Optionen, und (iv) Anleger können in der Regel keine Short-Positionen in Warrants eingehen.

k. Forwards

Im Rahmen eines Forwards vereinbaren zwei Parteien den Austausch des Basiswerts zu einem vorher bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft zu einem festen Preis. Der Käufer stimmt heute dem Kauf eines bestimmten Vermögenswerts in der Zukunft zu, und der Verkäufer verpflichtet sich, diesen Vermögenswert zu diesem Zeitpunkt zu liefern.

Forward-Kontrakte werden im Gegensatz zu Future-Kontrakten nicht an einer Börse gehandelt und sind nicht standardisiert. Banken und Händler fungieren an diesen Märkten als Eigenhändler und handeln jeden Kontrakt einzeln aus. Der Handel mit Forwards ist weitgehend unreguliert. Es gibt keine Beschränkungen für die täglichen Kursschwankungen. Die an den Terminmärkten tätigen Eigenhändler sind nicht verpflichtet, kontinuierlich für die von ihnen gehandelten Basiswerte Kurse zu stellen. Diese Märkte können teilweise über sehr lange Zeit illiquide sein. Aufgrund ungewöhnlich hoher Handelsvolumen, politischer Massnahmen oder anderer Faktoren kann es an allen Märkten, an denen die Teilfonds handeln, zu Verwerfungen kommen. In Bezug auf den Handel mit Terminkontrakten unterliegen die Teilfonds dem Risiko, dass eine Gegenpartei ausfällt oder nicht fähig oder gewillt ist, ihren Pflichten im Rahmen dieser Kontrakte nachzukommen. Marktilliquidität oder -verwerfungen können bei den Teilfonds zu grösseren Verlusten führen.

l. Futures

Futures sind standardisierte Terminkontrakte, die an einer organisierten Börse gehandelt werden. Die Einschussmargen sind im Vergleich zum Wert des Future-Kontrakts gering, sodass die Transaktionen "gehebelt" sind. Eine relativ kleine Marktbewegung wirkt sich verhältnismässig stark für oder gegen den Anleger aus. Die Platzierung von Aufträgen zur Verlustbegrenzung ist unter Umständen nicht effektiv, da die Aufträge je nach Marktbedingungen nicht ausgeführt werden können.

m. Differenzkontrakt ("CFD")

Ein CFD ("Contract for Difference") ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien, mit dem diese an der wirtschaftlichen Performance und den Cashflows eines Wertpapiers partizipieren können, ohne den Titel effektiv zu kaufen oder zu verkaufen. Die beiden Parteien vereinbaren, dass der Verkäufer dem Käufer nach einer bestimmten Zeit die Kursdifferenz zahlt, falls der Kurs des betreffenden Wertpapiers steigt. Umgekehrt zahlt der Käufer dem Verkäufer die Kursdifferenz, falls der Kurs des Wertpapiers sinkt. Der CFD ist an den Kurs des Basiswerts gebunden. Folglich wird damit kein Recht bzw. keine Verpflichtung im Zusammenhang mit dem Basiswert erworben.

Die Teilfonds können über CFD synthetische Long- oder Short-Positionen mit variabler Marge eingehen. Es sind stark gehebelte Instrumente. Die Teilfonds können eine weit umfangreichere Position halten, als dies mit einem traditionellen Instrument möglich wäre. Bei beträchtlichen und ungünstigen Marktbewegungen können die Teilfonds unter Umständen den gesamten ursprünglich investierten Betrag verlieren und verpflichtet sein, unverzüglich weitere Mittel einzuschliessen, um die Margenerfordernisse zu erfüllen.

n. Swaps (einschliesslich IRS und TRS)

Bei einer standardisierten Swap-Transaktion vereinbaren zwei Parteien den Austausch der Erträge (oder der Ertragsdifferenzen), die mit bestimmten vorher festgelegten Anlagen oder Instrumenten eingenommen oder realisiert werden.

Die Teilfonds können Swap-Transaktionen zur Ausführung synthetischer Long- und Short-Positionen in bestimmten Wertpapieren, Sektoren oder Indizes (einschliesslich Rohstoffindizes) tätigen. Swap-Vereinbarungen können individuell ausgehandelt und strukturiert werden, um Engagements in unterschiedlichen Anlagen oder Marktfaktoren zu ermöglichen. Je nach Struktur erhöhen oder verringern Swap-Vereinbarungen möglicherweise das Exposure der betreffenden Teilfonds in lang- oder kurzfristigen Zinssätzen, Währungen, Kreditzinssätzen, Inflationsraten oder anderen Faktoren wie einzelnen Aktien, Aktienkörben oder Aktienindizes. Swap-Vereinbarungen können diverse Formen haben und sind unter unterschiedlichen Namen bekannt.

Bei einem IRS (Zinsswap) wird vereinbart, dass bestimmte Cashflows (die als riskant erachtet werden, z.B. in Verbindung mit einem variablen Zins) gegen bestimmte andere Cashflows (die als stabil erachtet werden, z.B. in Verbindung mit einem festen Zins) ausgetauscht werden.

Ein TRS ("Total-Return-Swap") ist eine Vereinbarung, bei der das Recht auf Erhalt des Gesamtertrags (Coupons plus Kapitalgewinne oder -verluste) eines bestimmten Referenzaktivums (z.B. einer Aktie), Index oder Korbs von Vermögenswerten gegen das Recht auf feste oder variable Zahlungen oder gegen einen anderen Aktienbetrag ausgetauscht wird.

Am stärksten beeinflusst wird die Performance einer Swap-Vereinbarung von Änderungen der entsprechenden Zinssätze, Währungen, Aktienkurse oder anderen Faktoren, die für die Höhe einer den Teilfonds obliegenden oder geschuldeten Zahlung ausschlaggebend sind. Werden im Rahmen einer Swap-Vereinbarung Zahlungen fällig, muss der betreffende Teilfonds diese Zahlungen zum gegebenen Zeitpunkt leisten können. Sinkt zudem die Kreditwürdigkeit einer Gegenpartei, dann sinkt voraussichtlich auch der Wert der mit dieser Gegenpartei abgeschlossenen Swap-Vereinbarungen, was bei den Teilfonds zu Verlusten führen kann.

Der Swap-Markt ist in den letzten Jahren spürbar gewachsen. Immer mehr Banken und im Investment-Banking tätige Gesellschaften setzen als Eigenhändler oder Broker standardisierte Swaps ein. Somit ist der Swap-Markt liquider geworden. Es ist jedoch nicht sicher, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt für einen spezifischen Swap ein liquider Sekundärmarkt besteht.

o. Credit Default Swaps (CDS)

Ein CDS ist eine Vereinbarung, bei der eine Partei eine Absicherung gegen Verluste infolge eines Kreditereignisses bei einem bestimmten Unternehmen bis zum Ende der Laufzeit des Swaps kauft. Der Sicherungskäufer bezahlt bis zum Ende der Laufzeit periodisch eine Gebühr für diese Absicherung, solange nicht ein Kreditereignis die Eventualzahlung auslöst. In diesem Fall muss der Sicherungskäufer nur die bis zum Tag des Kreditereignisses aufgelaufene Gebühr bezahlen. Bei Eintritt eines Kreditereignisses erfolgt der Zahlungsausgleich entweder in Form von Barmitteln oder durch physische Lieferung: (i) Barausgleich: Der Sicherungsverkäufer zahlt dem Sicherungskäufer die Nettodifferenz zwischen dem Nominalwert und dem Marktwert des Wertpapiers; (ii) physische Lieferung: Der Sicherungskäufer liefert dem Sicherungsverkäufer eine Anleihe oder einen Schuldtitel des betreffenden Unternehmens und der Sicherungsverkäufer bezahlt im Gegenzug den Nominalwert. Für CDS typische Kreditereignisse sind Konkurs, Zahlungsver säumnis und Umstrukturierung.

Die Teilfonds können über CDS synthetische Long- oder Short-Positionen in gewissen Wertpapieren eingehen. Der Einsatz von CDS kann mit höheren Risiken verbunden sein als eine Direktanlage in Anleihen. Mit einem CDS kann das Ausfallrisiko übertragen werden. CDS können entweder als Ersatz für den Kauf einer Unternehmensanleihe dienen oder bestimmte Engagements in Unternehmensanleihen absichern oder das grundlegende Kreditrisiko reduzieren. Fungiert ein Teilfonds als Käufer und es tritt kein Kreditereignis ein, dann verliert der Teilfonds seine Investition und erhält nichts zurück. Tritt indes ein Kreditereignis ein, bekommt der Teilfonds den oben erwähnten Betrag entweder in Form von Barmitteln oder als physische Lieferung. Handelt der Teilfonds als Verkäufer, erhält er während der gesamten Vertragsdauer eine feste Prämie, solange kein Kreditereignis eintritt. Im Falle eines Kreditereignisses muss der Teilfonds den im Vertrag vereinbarten Betrag bezahlen.

Alle Teilfonds, die Credit Default Swaps einsetzen, müssen im Falle eines Kreditereignisses unter Umständen die Lieferung von Anleihen mit niedrigem Rating ("Non-Investment-Grade"), die auf eine andere als die Referenzwährung lauten, akzeptieren. Die Lieferung von "Non-Investment-Grade"-Anleihen in einer anderen als der Referenzwährung gilt nicht als Verstoß gegen die Anlagepolitik der Teilfonds, die nur in Anleihen mit "Investment-Grade"-Rating oder lediglich in auf die Referenzwährung lautende Anleihen investieren dürfen.

Der CDS-Markt kann gelegentlich weniger liquide sein als die Anleihenmärkte.

2.15 Modellrisiko

Teilfonds, die quantitative Managementmethoden oder systematische Anlageprozesse bzw. -strategien anwenden, stützen sich beim Managementprozess auf Modelle, die in unterschiedlichem Umfang auf vergangenen Marktbedingungen basieren. Angesichts der Ungewissheit der Zukunft erfassen diese Modelle das Risiko, für das sie konzipiert wurden und das sie erfassen sollen, nicht unbedingt und können daher falsche Anlagegelegenheiten anzeigen.

2.16 Spezielle Risiken

a. Risiken von Event-Driven-Strategien

Der Erfolg einer Event-Driven-Anlagestrategie hängt von der Fähigkeit des Fondsmanagers ab, Prognosen (i) zur Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines Ereignisses und (ii) zu den Auswirkungen abzugeben, die dieses Ereignis auf den Wert der Wertpapiere einer Gesellschaft haben wird. Bleibt das Ereignis aus oder hat es nicht die erwarteten Auswirkungen, können Verluste entstehen. So kann beispielsweise eine neue Geschäftsstrategie oder der Abschluss eines Vermögensverkaufs oder Schuldenreduktionsprogramms einer Gesellschaft von den Marktteilnehmern weniger positiv bewertet werden, als der Fondsmanager erwartet hat, woraus ein Verlust resultiert. Oder eine Gesellschaft kann eine Restrukturierung ankündigen, die eine Wertsteigerung verspricht. Setzt die Gesellschaft die Restrukturierung jedoch nicht um, kann dies Verluste für die Anleger nach sich ziehen. Bei Liquidationen oder anderen Unternehmensreorganisationen besteht das Risiko, dass die Reorganisation erfolglos ist, verspätet erfolgt oder zu einer Barausschüttung oder Ausgabe eines neuen Wertpapiers führt, dessen Wert unter dem Kaufpreis liegt, den der Teilfonds für das Wertpapier bezahlt hat, auf dem die Barausschüttung vorgenommen wurde.

Der Abschluss von Fusionen, Übernahme- oder Umtauschangeboten kann durch verschiedene Faktoren verhindert oder verzögert werden, einschliesslich: (i) Widerstand des Managements oder der Aktionäre der zu übernehmenden Gesellschaft, was oftmals Rechtsstreitigkeiten zur Folge hat mit dem Ziel, die geplante Transaktion zu verhindern; (ii) Intervention einer Aufsichtsbehörde; (iii) Bemühungen der zu übernehmenden Gesellschaft, eine "defensive" Strategie zu verfolgen, einschliesslich einer Fusion mit oder eines freundlichen Übernahmeangebots durch eine andere Gesellschaft als die Bietergesellschaft; (iv) im Falle einer Fusion fehlende Zustimmung der Aktionäre; (v) Marktkonditionen, die erhebliche Veränderungen der Wertpapierkurse zur Folge haben; (vi) Einhaltung aller geltenden Gesetze; und (vii) fehlende angemessene Finanzierung. Event-Driven-Anlagen sind von Natur aus spekulativ. Anleger sollten sich daher bewusst sein, dass die in einem bestimmten Zeitraum erzielten Ergebnisse nicht zwingend auf künftige Ergebnisse schliessen lassen.

b. Risiken von Special-Situations-Strategien

Der Teilfonds kann in Gesellschaften investieren, die an einem Übernahmeversuch oder Kaufangebot beteiligt (oder Ziel eines solchen) sind, und in Gesellschaften, die in Abwicklungen, Liquidationen, Ausgliederungen, Kämpfe um Aktionärsstimmen, Reorganisationen oder andere grundlegende Veränderungen oder ähnliche Transaktionen involviert sind. Bei allen Anlagechancen, die sich aus einer solchen Sondersituation ergeben, besteht das Risiko, dass die in Betracht gezogene Transaktion erfolglos verläuft oder sich in die Länge zieht oder zu einer Barausschüttung oder zur Ausgabe neuer Wertpapiere führt, deren Wert unter dem Kaufpreis liegt, den der Teilfonds für die Wertpapiere bezahlt hat, für die die Barausschüttung erfolgt ist. Ausserdem kann sich der Teilfonds gezwungen sehen, seine Anlage mit Verlust zu verkaufen, wenn eine erwartete Transaktion nicht stattfindet. Der Ausgang von Transaktionen, an denen Gesellschaften mit finanziellen Problemen beteiligt sind, in die der Teilfonds investieren darf, ist sehr ungewiss. Daher besteht das Risiko, dass der Teilfonds seine gesamte Investition in solche Gesellschaften verliert.

c. Risiken von Arbitrage-Strategien

Beispiele für Arbitrage-Strategien sind Event-Driven-Arbitrage, Fusions-Arbitrage, Aktienklassen-Arbitrage, Kapitalstruktur-Arbitrage und Relative-Value-Strategien.

Bei Arbitrage-Strategien geht es darum, wahrgenommene Kursdifferenzen identischer oder vergleichbarer Finanzinstrumente, die an unterschiedlichen Märkten oder in unterschiedlichen Formen gehandelt werden, zu nutzen. Der Fondsmanager kann eine oder mehrere Arbitrage-Strategien anwenden. Werden die erforderlichen Elemente einer Arbitrage-Strategie nicht korrekt analysiert oder kommt es zu unerwarteten Ereignissen oder Kursentwicklungen, kann dies Verluste nach sich ziehen, die um den Leverage-Grad des Teilfonds potenziert werden können. Arbitrage-Strategien hängen zudem oft davon ab, dass vorteilhafte "Spreads" identifiziert werden, die wiederum von anderen Marktteilnehmern identifiziert, reduziert oder eliminiert werden können.

Es besteht keine Gewähr, dass Arbitrage-Strategien an Hausse- oder Baissemärkten profitabel sind. Zudem können sich unterschiedliche Marktbedingungen für gewisse Strategien als deutlich nachteiliger erweisen als für andere. Fehlbewertungen, selbst wenn sie korrekt identifiziert wurden, werden unter Umständen nicht vom Markt korrigiert, oder zumindest nicht über einen Zeitraum, über den ein Teilfonds eine Position aufrechterhalten kann. Selbst reine Arbitrage-Positionen können erhebliche Verluste nach sich ziehen, wenn ein Teilfonds nicht in der Lage ist, beide Seiten der Position bis zu ihrer Fälligkeit zu halten.

d. Risiken wesentlicher nicht öffentlicher Informationen

Der Fondsmanager ist bestrebt, keine wesentlichen nicht öffentlichen Informationen zu erhalten. Dennoch kann es sein, dass er von Zeit zu Zeit wesentliche nicht öffentliche Informationen zu einem Emittenten von börsennotierten Wertpapieren erhält. In diesen Fällen ist es dem Teilfonds möglicherweise aufgrund von Gesetzesvorschriften, Richtlinien oder Verträgen untersagt, über einen bestimmten Zeitraum (i) eine Position in diesem Emittenten aufzulösen, (ii) eine Position in diesem Emittenten einzugehen oder auszubauen oder (iii) andere Anlagechancen in Bezug zu diesen Emittenten zu nutzen.

ANHANG C: SFDR

PrivilEdge – PineBridge Global Equities	210
PrivilEdge – Fidelity Technology	211
PrivilEdge – Polar Capital Global Healthcare	219
PrivilEdge – JPMorgan US Equities Beta Enhanced	229
PrivilEdge – Sands US Growth	237
PrivilEdge – Mondrian US Equity Value	238
PrivilEdge – American Century Emerging Markets Equity	239
PrivilEdge – William Blair US Small and Mid Cap	240
PrivilEdge – JPMorgan Eurozone Equity	250
PrivilEdge – Moneta Best of France	257
PrivilEdge – Lombard Odier ERLIWI Europe Equity	258
PrivilEdge – Alpha Japan	259
PrivilEdge – Alpha Japan Smaller Companies	258
PrivilEdge – Allianz All China Equity	269
PrivilEdge – Artemis UK Equities	270
PrivilEdge – Comgest Quality Growth Europe ex-UK	271
PrivilEdge – T. Rowe Price US Equities	279
PrivilEdge – Robeco Emerging Markets Equities Beta Enhanced	288
PrivilEdge – BlueBay Investment Grade Global Government Bonds	297
PrivilEdge – Baird US Aggregate Bond	307
PrivilEdge – Franklin Flexible Euro Aggregate Bond	308
PrivilEdge – Columbia US Short Duration High Yield	318
PrivilEdge – Goldman Sachs Euro Credit	319
PrivilEdge – Robeco Global High Yield	327
PrivilEdge – Algebris Financial Bonds	336
PrivilEdge – PPM America US Corporate Bond	337
PrivilEdge – Payden Emerging Market Debt	338
PrivilEdge – DPAM European Real Estate	346
PrivilEdge – Amber Event Europe	347
PrivilEdge – Graham Quant Macro	356
PrivilEdge – Janus Henderson Octanis	357

PrivilEdge – PineBridge Global Equities

Einstufung des Teilfonds gemäss SFDR

Der Teilfonds ist kein Finanzprodukt, das Artikel 8 oder 9 der SFDR untersteht.

Integration von Nachhaltigkeitsrisiken und -bewertungen in Anlageentscheidungen

Das Anlageziel und die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Anhang des Teilfonds dargelegt. Es wird festgehalten, dass der Teilfonds nicht das Ziel oder die Verpflichtung hat, in Unternehmen zu investieren, die ökologische oder soziale Merkmale bewerten oder als "nachhaltige Investitionen" im Sinne der SFDR gelten.

Das Management von Nachhaltigkeitsrisiken ist jedoch Bestandteil des vom Fondsmanager umgesetzten Due-Diligence-Prozesses. Der Fondsmanager kann im alleinigen Ermessen die Auswahl der Anlagen treffen und darüber entscheiden, wie er diese Risikoerwägungen in den Anlageprozess einfließen lässt.

Wahrscheinliche Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Teilfonds

Die wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken sind schwer zu quantifizieren. Es kann nicht garantiert werden, dass der Fondsmanager für den Teilfonds Anlagen auswählt, die sich an ESG-Kriterien orientieren, und dass solche Anlagen, falls sie vom Fondsmanager ausgewählt werden, zur positiven Performance des Teilfonds beitragen. Auch wenn keine Garantie besteht, erwartet der Fondsmanager nur begrenzte negative Auswirkungen auf die Renditen des Teilfonds durch den Eintritt von Nachhaltigkeitsrisiken.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: _____%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _____%

Nein

Es **werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _____% an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er in Aktien von Emittenten investiert, deren ESG-Merkmale als günstig erachtet werden. Ökologische Merkmale umfassen die Kohlenstoffintensität, Kohlenstoffemissionen, Energieeffizienz, Wasser- und Abfallmanagement sowie Biodiversität, während soziale Merkmale die Produktsicherheit, Lieferkette, Gesundheit und Sicherheit sowie Menschenrechte umfassen.

Es wurde kein Referenzwert für den Zweck bestimmt, die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Der Teilfonds misst die Erreichung der von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale mithilfe der folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren:

1. Prozentsatz des Teilfonds, der im Einklang mit dem Rahmen für nachhaltiges Investieren von FIL Pensions Management (der "Fondsmanager") in Wertpapieren von Emittenten mit günstigen ESG-Merkmalen investiert ist
2. In Bezug auf seine Direktinvestitionen in Unternehmen: der Prozentsatz des Teilfonds, der in Wertpapieren von Emittenten investiert ist, die in den auf der (nachstehend definierten) Ausschlussliste aufgeführten Bereichen engagiert sind

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht anwendbar

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht anwendbar

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht anwendbar

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht anwendbar

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Nein

Ja, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, "PAIs") auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden mithilfe verschiedener Instrumente berücksichtigt und in Investitionsentscheidungen einbezogen. Dazu gehören:

1. Due Diligence – Analyse, ob die PAIs wesentlich und negativ sind
2. Nachhaltigkeitsrating – Der Fondsmanager zieht Ratings heran, die wesentliche PAIs, wie Kohlenstoffemissionen, Arbeitssicherheit, Bestechung und Korruption sowie die Wasserwirtschaft beinhalten. Bei Wertpapieren staatlicher Emittenten werden PAIs mithilfe von Ratings berücksichtigt und in Investitionsentscheidungen einbezogen, die wesentliche wichtigste nachteilige Auswirkungen, wie Kohlenstoffemissionen, soziale Verstöße und Einschränkungen der Meinungsfreiheit, beinhalten.
3. Ausschlüsse – Bei Direktinvestitionen in Unternehmen wendet der Teilfonds die (nachstehend definierten) Ausschlüsse an, um dazu beizutragen, die PAIs durch den Ausschluss schädlicher Sektoren und das Verbot von Investitionen in Emittenten, die gegen internationale Standards, wie den United Nations Global Compact ("UNGC"), verstossen, zu mildern.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAIs) handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

4. Engagement – Mithilfe von Engagements verbessert der Fondsmanager sein Verständnis der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren und tritt, unter gewissen Umständen, für die Verbesserung von PAI- und Nachhaltigkeitskennzahlen ein. Der Fondsmanager beteiligt sich an einschlägigen individuellen und gemeinschaftlichen Engagements, die auf verschiedene PAIs abzielen (d.h. Climate Action 100+, Investors Against Slavery and Trafficking APAC).
5. Stimmrechtsausübung – Die Abstimmungsrichtlinie des Fondsmanagers enthält ausdrückliche Mindeststandards für die Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen und den Umgang mit dem Klimawandel. Der Fondsmanager kann sein Stimmrecht auch dazu nutzen, die Leistung von Emittenten bezüglich anderer Indikatoren zu verbessern.
6. Vierteljährliche Überprüfungen – Überwachung der PAIs über den vierteljährlichen Überprüfungsprozess des Teilfonds

Die in Betracht gezogenen PAI-Indikatoren sind von der Datenverfügbarkeit abhängig und können sich bei sich verbessernder Datenqualität und -verfügbarkeit ändern. Unter bestimmten Umständen, wie bei indirekten Investitionen des Teilfonds, werden PAIs möglicherweise nicht in Betracht gezogen.

Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind im Jahresbericht zu finden.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Fondsmanager wählt Aktien aus und baut ein Portefeuille aus einem Universum von Unternehmen aus der ganzen Welt auf, die technologische Fortschritte und Verbesserungen in Bezug auf Produkte, Prozesse oder Dienstleistungen bieten oder erheblich von diesen profitieren.

Das Auswahlverfahren basiert auf einem fundamentalen Bottom-up-Ansatz, mit dem attraktiv bewertete Qualitätsunternehmen mit nachhaltigen Wachstumsaussichten identifiziert werden.

Bis zu 30% des Nettovermögens des Teilfonds dürfen in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere von Unternehmen investiert werden, die nicht die oben genannten Kriterien aufweisen.

Die Wahl der technologischen Gebiete, Regionen (einschliesslich Emerging Markets), der Unternehmensgrösse und der Währungen (einschliesslich Emerging-Market-Währungen) liegt im freien Ermessen des Fondsmanagers.

Mindestens 50% des Vermögens des Teilfonds sind in Aktien investiert, deren ESG-Merkmale als günstig erachtet werden. Als günstig erachtete ESG-Merkmale werden durch eine Kombination verschiedener Kennzahlen definiert, darunter ESG-Ratings von Drittanbietern und die Nachhaltigkeitsratings des Fondsmanagers; insbesondere ein MSCI-Rating von BBB oder höher (BB oder höher, wenn es sich um ein Wertpapier der Emerging Markets handelt); oder, falls kein MSCI-Rating vorliegt, ein FIL-Nachhaltigkeitsrating von A–C. Innerhalb dieses Anlageuniversums wählt der Fondsmanager Aktien mittels einer rigorosen Bottom-up-Finanzanalyse und Bewertung aus, um diejenigen mit einem hohen Renditepotenzial auszuwählen.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Wie bereits erwähnt, investiert der Teilfonds mindestens 50% seines Nettovermögens in Emittenten, deren ESG-Merkmale, wie anhand der im vorstehenden Abschnitt beschriebenen Rating-Parameter beurteilt, als günstig erachtet werden.

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Darüber hinaus nimmt der Teilfonds systematisch die folgenden Ausschlüsse vor. In Bezug auf seine Direktinvestitionen in Unternehmen unterliegt der Teilfonds:

- einer firmenweiten Ausschlussliste, die Streumünition und Antipersonenminen umfasst, und
- einem normenbasierten Screening von Emittenten, die nach Einschätzung des Fondsmanagers ihre Geschäfte nicht im Einklang mit internationalen Normen, wie den UNGC-Grundsätzen, durchgeführt haben.

Die obigen Ausschlüsse und Screens (die "Ausschlüsse") können von Zeit zu Zeit aktualisiert werden. Bitte nutzen Sie die Website des Fondsmanagers, um weitere Informationen über seinen Rahmen für nachhaltige Investitionen zu erhalten (fidelityinternational.com). Der Fondsmanager kann auch nach seinem Ermessen von Zeit zu Zeit verbesserte, strengere Nachhaltigkeitsanforderungen und Ausschlüsse einführen.

Ausserdem stellt der Teilfonds wie folgt eine qualitative Beurteilung sicher:

Ökologische oder soziale Merkmale

Der Fondsmanagementprozess legt den Schwerpunkt auf ökologische und soziale Merkmale als wesentliches Element der Titelauswahl und die Bewerbung dieser Merkmale durch ein laufend durchgeführtes Engagement.

Unternehmensführungspraktiken

Der Fondsmanagementprozess zielt darauf ab sicherzustellen, dass die Emittenten, in die investiert wird, Verfahrensweisen der guten Unternehmensführung einhalten.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Es gibt keinen zugesagten Mindestsatz, um den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie des Teilfonds in Betracht gezogenen Investitionen zu reduzieren.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Unternehmensführungspraktiken von Emittenten werden mithilfe von Fundamentalanalysen bewertet. Hierzu werden auch die Nachhaltigkeitsratings des Fondsmanagers sowie Daten zu Kontroversen und Verstössen gegen die UNGC-Grundsätze herangezogen.

Zu den wichtigsten analysierten Punkten zählen die bisherige Kapitalallokation, die finanzielle Transparenz, Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen und Personen, die Unabhängigkeit und Grösse des Verwaltungsrats, die Führungskräftevergütung, die Beaufsichtigung durch die Revisionsstelle und interne Stellen, die Rechte der Minderheitsaktionäre und weitere Indikatoren.

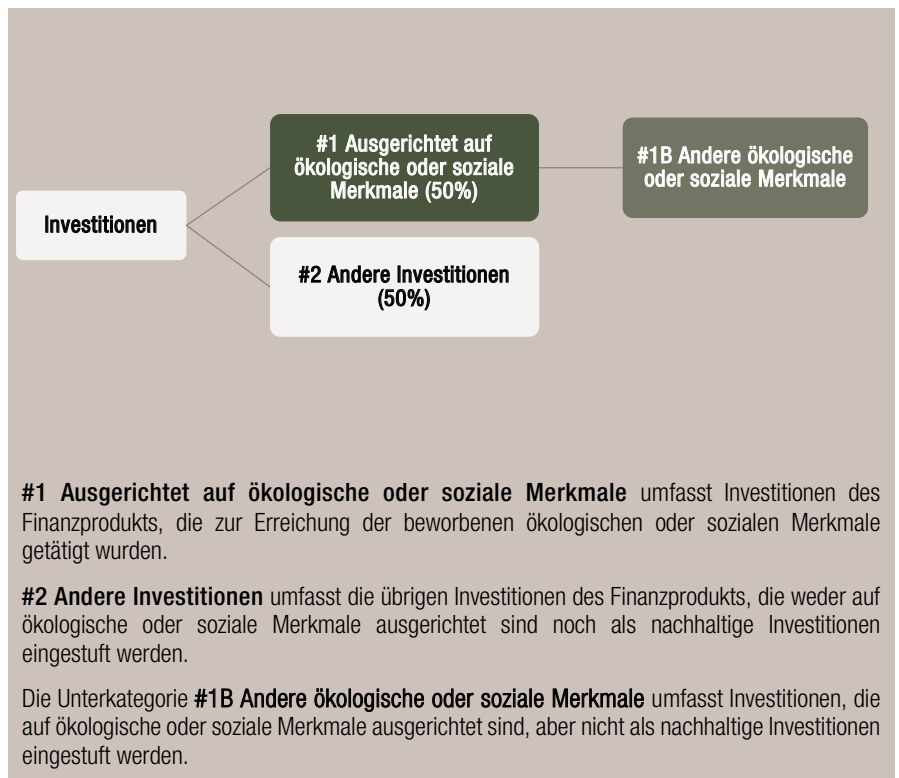


Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Teilfonds darf nur zur Absicherung und zur Effizienzsteigerung im Portfoliomanagement in Finanzderivate investieren, jedoch nicht im Rahmen der Hauptanlagestrategie des Teilfonds.



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

- Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

Ja:

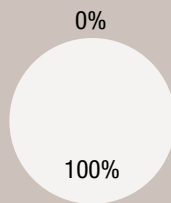
In fossiles Gas In Kernenergie

Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

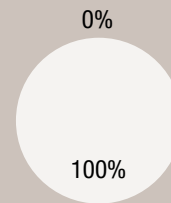
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschliesslich Staatsanleihen*



- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht Taxonomiekonform

2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht Taxonomiekonform

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende

Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten

sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht anwendbar



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

0%



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

0%



Welche Investitionen fallen unter "#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt, und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die übrigen Investitionen des Teilfonds bestehen aus Vermögenswerten, die auf das Finanziel des Teilfonds ausgerichtet sind, aus Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten für Liquiditätszwecke und aus Derivaten, die zu Zwecken der Absicherung und Effizienzsteigerung im Portfoliomanagement eingesetzt werden können.

Dabei kann es sich um Wertpapiere handeln, die gemäss den oben genannten Schwellenwerten zu den MSCI- und FIL-Ratings nicht als nachhaltig erachtet werden, bei denen der Fondsmanager aber nach wie vor von einer Anlage überzeugt ist.

Als ökologische und soziale Mindestschutzmassnahme hält sich der Teilfonds bei allen gehaltenen Wertpapieren an die Ausschlüsse.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um die Ausrichtung des Teilfonds auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu ermitteln.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Nicht anwendbar

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Nicht anwendbar

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Nicht anwendbar

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Nicht anwendbar



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

www.loim.com

Weitere Informationen zu den hier dargelegten Methoden des Fondsmanagers stehen auf der Website Sustainable investing framework (fidelityinternational.com) zur Verfügung.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: _____%**
 - in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: [% einfügen]**

Nein

- Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben**, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _____% an nachhaltigen Investitionen
 - mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - mit einem sozialen Ziel
- Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Teilfonds bewirbt soziale Merkmale und ist bestrebt, in erster Linie in Unternehmen innerhalb des Anlageuniversums des Gesundheitssektors zu investieren, die:

- (i) *die klinischen Ergebnisse für Patienten durch Innovation verbessern,*
- (ii) *die Erreichbarkeit und Zugänglichkeit von Gesundheitsdienstleistungen verbessern und*
- (iii) *die Effizienz der Gesundheitsversorgung verbessern.*

Neben der Finanzanalyse beurteilt der Fondsmanager die Fähigkeit jedes Unternehmens, eines oder mehrere der drei beworbenen sozialen Merkmale zu erfüllen:

Verbesserung der klinischen Ergebnisse durch Innovation – Der Fondsmanager beurteilt die Fähigkeit des Unternehmens zur Behandlung einer Reihe unterschiedlicher Erkrankungen. Der Fondsmanager hält Ausschau nach Unternehmen, die nicht nur Erkrankungen oder Beschwerden behandeln, für die es bislang keine Heilung gab, sondern die auch Wege finden, Erkrankungen oder Beschwerden wirksamer zu behandeln als bisherige Therapien.

Zusätzlich berücksichtigt der Fondsmanager bei seiner Bewertung der Fähigkeit eines Unternehmens, einen Beitrag zu diesem Merkmal zu leisten, eher Unternehmen, die präventive Therapien oder Medikamente anbieten, als nur diejenigen Unternehmen, die Therapien für bereits manifeste Erkrankungen oder Beschwerden anbieten wollen.

Verbesserung der Erreichbarkeit und Zugänglichkeit – Auch wenn in den meisten Fällen weltweit die Art und Weise, wie der öffentliche Sektor das Gesundheitswesen ausgestaltet, die Erreichbarkeit und Zugänglichkeit von Gesundheitsleistungen bestimmt, hält der Fondsmanager Ausschau nach Unternehmen, die eine hochwertige Gesundheitsversorgung für Einzelpersonen sicher, wirksam und erschwinglich anbieten können. Der Fondsmanager hält auch Ausschau nach Unternehmen, die Technologien zur Verbesserung der Gesundheitsinfrastruktur entwickeln, die es dem Gesundheitssystem bei sachgemäßer Anwendung ermöglichen, Gesundheitsleistungen für mehr Menschen zu erbringen.

Zudem hält der Fondsmanager Ausschau nach Unternehmen, die die Kosten im Gesundheitswesen senken wollen, indem sie durch zentrale Massnahmen die Wettbewerbsfähigkeit und Transparenz der Gesundheitsbranche erhöhen.

Verbesserung der Effizienz der Gesundheitsversorgung – Der Fondsmanager beurteilt die Fähigkeit von Unternehmen, die Effizienz im Gesundheitssystem zu steigern, indem sie die Kosten der Gesundheitsversorgung reduzieren und steuern sowie Daten und Analysen nutzen, um den richtigen Behandlungsansatz für Patienten zu ermitteln.

Der Fondsmanager beurteilt die Ausrichtung von Unternehmen auf die beworbenen sozialen Merkmale anhand von Umsatz, Forschungs- und Entwicklungsausgaben sowie Betriebsausgaben, gestützt auf Daten aus den Finanzberichten der Unternehmen und aus Drittquellen.

Der Fondsmanager kombiniert seine Beurteilung jedes Unternehmens anhand der sozialen Merkmale des Teilfonds mit einer Analyse der ökologischen, governancebezogenen und sonstigen sozialen (ESG-)Erwägungen, die für das Gesundheitswesen wesentlich sind. Dazu zählen unter anderem die Beurteilung der Treibhausgasemissionen des Unternehmens und seiner giftigen Abfälle, die Einhaltung der Vorschriften zur Entsorgung chemischer und biologischer Abfälle sowie die Herangehensweise des Unternehmens an das Arbeits- und Personalmanagement, an die Humankapitalentwicklung, an die Produktqualität und -sicherheit sowie an den Datenschutz und die Sicherheit.

Um etwaige Zweifel auszuräumen, wird festgehalten, dass der Teilfonds innerhalb des Anlageuniversums des Gesundheitswesens in Unternehmen investieren darf, deren Produkte und Dienstleistungen – teilweise oder insgesamt – nicht zu den oben beschriebenen beworbenen Merkmalen beitragen, sofern der Fondsmanager der Ansicht ist, dass eine solche Anlage Anlagechancen für den Teilfonds bietet.

Es wurde kein Referenzwert für den Zweck bestimmt, die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Der Fondsmanager überwacht die Erreichung der von dem Teilfonds beworbenen sozialen Merkmale, indem er das gewichtete Engagement des Portefeuilles in den oben beschriebenen sozialen Merkmalen beurteilt.

Der Fondsmanager berechnet das gewichtete Engagement des Portefeuilles des Teilfonds, indem er bei Unternehmen in der kommerziellen Phase (d.h. Unternehmen, die ihr Produkt oder ihre Dienstleistung auf den Markt gebracht haben oder Umsatz mit bereits auf dem Markt befindlichen Produkten oder Dienstleistungen erzielen) die mit den beworbenen Merkmalen verbundenen Einnahmen und Betriebsausgaben und bei Unternehmen in der vorkommerziellen Phase (d.h. Unternehmen, die sich noch in der Entwicklungsphase befinden und präklinische Untersuchungen und klinische Studien ihres Produkts durchführen) die mit den beworbenen Merkmalen verbundenen tatsächlichen oder geplanten Betriebsausgaben berücksichtigt.

Der Fondsmanager berücksichtigt auch Fälle, in denen der Umsatz und/oder die Betriebsausgaben eines Unternehmens, in das investiert wird, mit mehr als einem der oben beschriebenen sozialen Merkmale verbunden sind.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht anwendbar

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht anwendbar

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht anwendbar

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Nein

Der Fondsmanager berücksichtigt die nachstehenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen eines Unternehmens auf Umwelt und Gesellschaft, sofern diese wesentlich sind:

- *Treibhausgasemissionen ("THG"-Emissionen), darunter die absoluten Emissionen, der CO₂-Fussabdruck, die Emissionsintensität sowie Initiativen zur CO₂-Verringerung – Der Fondsmanager beurteilt die Strategien des Unternehmens zur CO₂-Verringerung oder dessen Ziele im Hinblick auf das Erreichen von Netto-Null.*
- *Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind – Unternehmen, die mehr als 10% ihres Umsatzes mit Tätigkeiten im Zusammenhang mit der umweltschädlichsten Form von fossilen Brennstoffen erzielen (Kohlebergbau, Stromerzeugung aus Kohle sowie unkonventionelles Öl und Gas), werden ausgeschlossen, wie weiter unten näher beschrieben.*
- *Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen der Unternehmen, in die investiert wird – Sie wird im Rahmen der Beurteilung der Corporate Governance durch den Fondsmanager berücksichtigt, wie weiter unten näher beschrieben.*
- *Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact (UNGC) und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen – Falls ein Unternehmen in schwerwiegende Kontroversen oder Normverstöße verwickelt ist, beurteilt der Fondsmanager die Schwere des Vorfalls und entscheidet, ob eine Überwachung, ein verstärktes Engagement oder eine Veräusserung der Unternehmensbeteiligung angemessen ist.*
- *Engagement in umstrittenen Waffen – Unternehmen, die an umstrittenen Waffen beteiligt sind, werden einer systematischen Prüfung unterzogen und ausgeschlossen, wie weiter unten näher beschrieben.*

Sofern ein Unternehmen nicht einem Ausschluss unterliegt, ist der Fondsmanager bestrebt, wesentliche nachteilige Auswirkungen von Unternehmen, in die investiert wird, durch eine aktive Wahrnehmung der Eigentumsrechte ("Active Ownership") – etwa durch Engagement, Stimmrechtsausübung oder, falls erforderlich, die Veräusserung der Unternehmensbeteiligung – innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu mindern. Dabei handelt er im besten Interesse des Teilfonds und der Aktieninhaber und im Einklang mit der Group Shareholder Engagement Policy.

Nähere Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind im Jahresbericht zu finden.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Informationen zum Anlageziel und zur Anlagepolitik des Teilfonds sind der entsprechenden Beschreibung des Teilfonds in Anhang A des Prospekts zu entnehmen. Der Fondsmanager wählt Aktien aus, um ein global diversifiziertes Portefeuille von Unternehmen aus den Bereichen Gesundheitswesen, Biotechnologie, Diagnostik und Life-Sciences-Instrumente aufzubauen.

Der Fondsmanager verwendet eine Multi-Faktor-Methode, um ein breites globales Anlageuniversum von Unternehmen aus den Bereichen Gesundheitswesen, Biotechnologie, Diagnostik und Life-Sciences-Instrumente zu screenen. Anschliessend wird ein fundamentaler, researchgestützter Ansatz (basierend auf einer unternehmenseigenen Analyse) angewendet, der einen dreistufigen Anlageentscheidungsprozess im Zusammenhang mit der Bewerbung der sozialen Merkmale und von ESG-Aspekten im weiteren Sinne umfasst, um ein Anlageportefeuille mit einem hohen Überzeugungsgrad zusammenzustellen:

- i) *ein Screeningverfahren zum Ausschluss von Unternehmen; dabei kommen sowohl normative als auch negative Filter zur Anwendung, wie weiter unten näher beschrieben;*
- ii) *ein positives Auswahlverfahren, bei dem das Unternehmen, in das investiert wird, sowohl auf seine Fähigkeit, eines oder mehrere der drei beworbenen sozialen Merkmale zu erfüllen, als auch auf sein umfassenderes Umwelt-, Sozial- und Governance-Profil geprüft wird, wie weiter oben näher beschrieben; und*
- iii) *sobald in ein Unternehmen investiert wird, eine laufende Überwachung dieses Unternehmens anhand der Ausschlussfilter und der positiven Auswahlkriterien des Fondsmanagers.*

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Das Anlageziel und der dreistufige Anlageentscheidungsprozess, wie oben beschrieben, sind verbindliche Elemente der Anlagestrategie des Teilfonds.

Der Teilfonds schliesst folgende Investitionen aus:

Umstrittene Waffen – Unternehmen, die mit umstrittenen Waffen zu tun haben, d.h. Unternehmen, die umstrittene Waffen (biologische und chemische Waffen, Antipersonenminen, Streuwaffen, abgereichertes Uran, Brandwaffen mit weissem Phosphor) herstellen, mit ihnen handeln oder sie lagern. In den Geltungsbereich dieser Ausschlussbestimmung fallen Waffen, die durch den Ottawa-Vertrag über ein Verbot von Antipersonenminen (in Kraft seit 1999), das Übereinkommen über Streumunition (Oslo-Konvention) von 2008, die Biowaffenkonvention (BWK) von 1972, den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen von 1968, das Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ) von 1993 sowie die SWK-ASIR-Ausschlussliste verboten oder geächtet sind.

Tabak – Unternehmen, die mehr als 10% ihrer Einnahmen mit der Herstellung von oder dem Einzelhandel mit Tabakprodukten/-dienstleistungen erzielen

Kraftwerkskohle:

Bergbau – Unternehmen, die mehr als 10% ihrer Einnahmen aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen

Stromerzeugung – Unternehmen, die mehr als 10% ihrer Einnahmen aus der Stromerzeugung aus Kohle erzielen

Unkonventionelles Öl- und Gas – Unternehmen, die insgesamt mehr als 10% ihrer Einnahmen aus der Exploration von Teersanden, Schiefergas und -öl sowie der Öl- und Gasförderung in der Arktis erzielen

Verstösse gegen die Grundsätze des UNGC oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen – Unternehmen, die gegen die UNGC-Grundsätze oder die OECD-Leitsätze verstossen: Wenn der Fondsmanager zu der Einschätzung gelangt, dass ein Unternehmen diese Standards nicht in angemessener Masse einhält, schliesst er dieses Unternehmen aus.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, den Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen um einen Mindestsatz zu reduzieren.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Der Fondsmanager beurteilt die Unternehmensführungspraktiken von Unternehmen, indem er die Zusammensetzung ihres Verwaltungsrats, die Unabhängigkeit und die Amtsdauer des Verwaltungsrats, die Vergütungsstrukturen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung, deren Ausrichtung auf die Interessen der Stakeholder des Unternehmens sowie die Wirksamkeit der unternehmensinternen Überwachung in Bezug auf Themen wie Wissenschaft und Technologie, Mitarbeitende, Unternehmens- und Revisionsfragen und die Einhaltung der Steuervorschriften bewertet. Erfüllt ein Unternehmen die Kriterien des Fondsmanagers für die Aufnahme in den Teilfonds, überwacht der Fondsmanager kontinuierlich, ob das Unternehmen, in das investiert wird, seinem Screeningverfahren zum Ausschluss von Unternehmen, den Merkmalen des Teilfonds und dem ESG-Integrationsansatz des Fondsmanagers entspricht.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

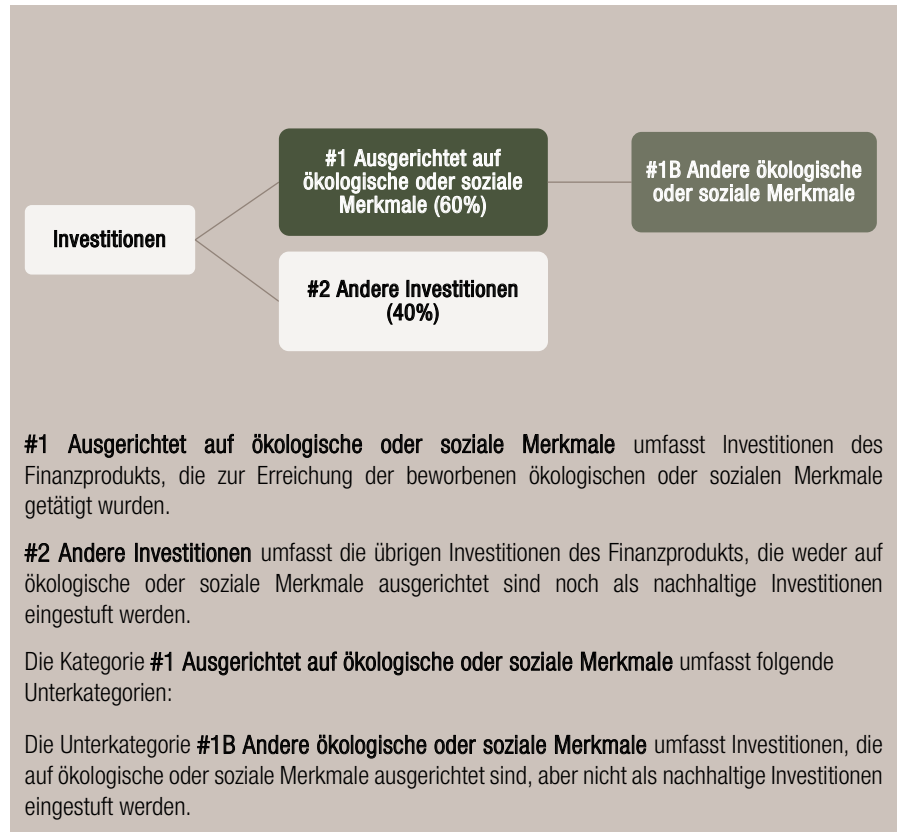
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Der Teilfonds ist bestrebt, in erster Linie in Unternehmen innerhalb des Anlageuniversums des Gesundheitssektors zu investieren:

- *mindestens 60% der Vermögenswerte des Teilfonds in Anlagen der Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale.*
- *höchstens 40% der Vermögenswerte des Teilfonds in Anlagen der Kategorie #2 Andere Investitionen.*



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- ***Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?***

Der Teilfonds darf zwar in derivative Finanzinstrumente investieren, der Fondsmanager ist jedoch im Allgemeinen nicht bestrebt, solche Instrumente zur Bewerbung der ökologischen oder sozialen Merkmale des Teilfonds einzusetzen. Der Teilfonds kann jedoch derivative Finanzinstrumente halten, wenn sie dem Risikomanagement oder der Effizienzsteigerung im Portfoliomanagement dienen oder wenn sie dem Teilfonds von einem Unternehmen, in das investiert wird, infolge einer Kapitalmassnahme (z.B. im Zuge der Emission von Warrants oder Aktienoptionen) zufallen.



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fondsmanager verpflichtet sich aktuell nicht zu einem Mindestanteil an taxonomiekonformen Investitionen des Teilfonds. Dementsprechend beträgt der Anteil der mit der EU-Taxonomie konformen Investitionen des Teilfonds 0% des Nettovermögens des Teilfonds.

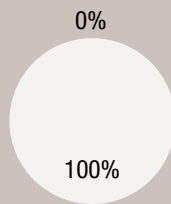
- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

- Ja:
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

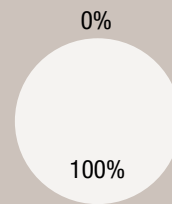
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschliesslich Staatsanleihen*



- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht Taxonomiekonform

2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht Taxonomiekonform

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff "Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels ("Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende

Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht anwendbar



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

0%. Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

0%. Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen.



Welche Investitionen fallen unter "#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Gemäss der Anlagepolitik des Teilfonds dürfen bis zu 20% der Anlagen des Teilfonds in Zahlungsmitteln und/oder Zahlungsmitteläquivalenten und/oder in derivativen Finanzinstrumenten gehalten werden. Für diese Anlagen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz. Anlagen der Kategorie "#2 Andere Investitionen" können auch Unternehmen innerhalb des Anlageuniversums des Gesundheitswesens umfassen, deren Produkte und Dienstleistungen – teilweise oder insgesamt – nicht zu den beworbenen sozialen Merkmalen beitragen, sofern der Fondsmanager der Ansicht ist, dass eine solche Anlage Anlagechancen für den Teilfonds bietet. Als Mindestschutz werden solche Anlagen zum Zeitpunkt der Investition nicht in Unternehmen getätigt, die gegen die oben beschriebene Ausschlussrichtlinie verstossen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Nicht anwendbar

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Nicht anwendbar

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Nicht anwendbar

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Nicht anwendbar



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind auf der Website der Lombard Odier Gruppe zu finden: www.loim.com

Weitere Informationen zu den hier dargelegten Methoden des Fondsmanagers sind abrufbar auf der Website: <https://www.polarcapital.co.uk/Our-Funds/Healthcare-Opportunities/#/Literature>

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: _____%**
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: _____%**

Nein

- Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben**, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 0 % an nachhaltigen Investitionen
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - mit einem sozialen Ziel
- Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Teilfonds bewirbt ein breites Spektrum an ökologischen und sozialen Merkmalen durch seine Einschlusskriterien für Anlagen, die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben. Er muss mindestens 51% seines Vermögens in solche Wertpapiere investieren. Er bewirbt ausserdem bestimmte Normen und Werte durch den Ausschluss einzelner Unternehmen aus dem Portefeuille.

Durch seine Einschlusskriterien bewirbt der Teilfonds ökologische Merkmale. Hierzu können eine wirkungsvolle Bewirtschaftung von Schadstoffemissionen und -abfällen sowie eine gute Umweltbilanz zählen. Er bewirbt ausserdem soziale Merkmale. Diese können aussagekräftige Offenlegungen zur Nachhaltigkeit und positive Bewertungen für die Arbeitsbeziehungen und den Umgang mit Sicherheitsfragen umfassen.

Durch seine Ausschlusskriterien bewirbt der Teilfonds bestimmte Normen und Werte wie die Unterstützung des Schutzes international anerkannter Menschenrechte und die Reduzierung von Schadstoffemissionen. Zu diesem Zweck schliesst der Teilfonds Unternehmen aus, die an bestimmten Aktivitäten wie der Herstellung umstrittener Waffen beteiligt sind, und wendet bei anderen Unternehmen, die beispielsweise mit Kraftwerkskohle und Tabak zu tun haben, Obergrenzen für den Anteil am Umsatz, an der Produktion oder am Vertrieb an. Nähere Informationen sind der Ausschlussrichtlinie des Teilfonds unter www.jpmorganassetmanagement.lu zu entnehmen.

Es wurde kein Referenzwert für den Zweck bestimmt, die ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, die der Teilfonds bewirbt, wird eine Kombination aus der unternehmenseigenen ESG-Scoring-Methode des Fondsmanagers und/oder Daten von Drittanbietern als Indikator herangezogen.

Die Methode beruht auf dem Umgang eines Unternehmens mit relevanten ökologischen oder sozialen Fragen wie dessen Schadstoffemissionen, Abfallmanagement, Arbeitsbeziehungen und Sicherheitsfragen, Diversität/ Unabhängigkeit des Verwaltungsrats und Datensicherheit. Um zu den 51% der Vermögenswerte zu zählen, die ökologische, soziale und Governance-Merkmale bewerben, muss ein Unternehmen entweder in Bezug auf ökologische oder in Bezug auf soziale Faktoren zu den besten 80% im Vergleich zu seinen Mitbewerbern zählen und die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Nähere Informationen zu einer guten Unternehmensführung finden Sie unter "Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?".

Zur Bewerbung bestimmter Normen und Werte verwendet der Fondsmanager Daten, um die Beteiligung eines Unternehmens an Aktivitäten zu messen, die potenziell im Widerspruch zur in der Antwort auf die unmittelbar vorangegangene Frage erwähnten Ausschlussrichtlinie des Teilfonds stehen. Dies sind beispielsweise Unternehmen, die umstrittene Waffen herstellen. Die Daten können von den Unternehmen, in die investiert wird, selbst stammen und/oder von externen Dienstleistern bereitgestellt werden (einschliesslich Proxydaten). Dateninputs, die von den Unternehmen selbst gemeldet oder von externen Dienstleistern bereitgestellt werden, können auf Datensätzen und Annahmen beruhen, die unzureichend sind, eine schlechte Qualität haben oder einseitige Informationen enthalten. Externe Datenanbieter unterliegen strengen Auswahlkriterien, zu denen eine Analyse der Datenquellen, der Datenabdeckung, der Aktualität, der Zuverlässigkeit und der Informationsqualität insgesamt zählen können. Der Fondsmanager kann die Richtigkeit und Vollständigkeit solcher Daten jedoch nicht garantieren.

Ein Screening anhand dieser Daten führt zu vollständigen Ausschlüssen bestimmter potenzieller Anlagen und zu partiellen Ausschlüssen anderer Anlagen basierend auf Obergrenzen für den Umsatz, die Produktion oder den Vertrieb. Eine Teilmenge der "Indikatoren für nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen" gemäss den technischen Regulierungsstandards der EU zur SFDR ist ebenfalls in das Screening integriert, und die relevanten Kennzahlen werden verwendet, um Emittenten, die dagegen verstossen, zu identifizieren und herauszufiltern.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Nicht anwendbar

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht anwendbar

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht anwendbar

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht anwendbar

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Nein

Der Teilfonds berücksichtigt eine Auswahl der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch ein werte- und normenbasiertes Screening zur Umsetzung von Ausschlüssen. Für dieses Screening werden der Indikator 10 zu Verstößen gegen den UN Global Compact, der Indikator 14 zu umstrittenen Waffen und der Indikator 16 zu Verstößen gegen soziale Bestimmungen auf Länderebene aus den technischen Regulierungsstandards der EU zur SFDR verwendet.

Weitere Informationen sind in künftigen Jahresberichten in Bezug auf den Teilfonds und unter "Approach to EU MiFID Sustainability Preferences" auf www.jpmorganassetmanagement.lu zu finden.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Strategie des Teilfonds kann in Bezug auf seinen allgemeinen Anlageansatz und seinen ESG-Ansatz wie folgt betrachtet werden:

Anlageansatz

- Verwendung eines fundamentalen Bottom-up-Aktienauswahlverfahrens
- Enhanced Index Approach zum Aufbau eines an der Benchmark ausgerichteten Portefeuilles mit Übergewichtung von Wertpapieren mit dem höchsten Outperformancepotenzial und Untergewichtung von Wertpapieren, die als am stärksten überbewertet angesehen werden
- Diversifiziertes Portefeuille mit diszipliniertem, risikokontrollierten Portfolioaufbau
- Anwendung eines werte- und normenbasierten Screenings und Umsetzung von Mindestanlageschwellen bei Unternehmen mit positiven ESG-Merkmalen

ESG-Ansatz: ESG Promote

- Ausschluss bestimmter Sektoren, Unternehmen oder Praktiken auf der Grundlage spezifischer werte- oder normenbasierter Kriterien
- Mindestens 51% der Vermögenswerte müssen in Unternehmen mit positiven ökologischen und/oder sozialen Merkmalen investiert werden
- Alle Unternehmen wenden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung an

Näheres ist der Beilage des Teilfonds zu entnehmen.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden, sind:

- Die Verpflichtung zur Investition von mindestens 51% der Vermögenswerte in Unternehmen mit positiven ökologischen und/oder sozialen Merkmalen
- Das werte- und normenbasierte Screening zur Umsetzung der Ausschlüsse von Unternehmen, die an bestimmten Aktivitäten wie der Herstellung umstrittener Waffen beteiligt sind, und zur Anwendung von Obergrenzen für den Anteil am Umsatz, an der Produktion oder am Vertrieb bei anderen Unternehmen, die beispielsweise mit Kraftwerkskohle und Tabak zu tun haben
- Die Verpflichtung für alle Unternehmen im Portefeuille, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anzuwenden.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Der Teilfonds wendet keinen solchen Mindestsatz an.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Alle Investitionen (einschliesslich Zahlungsmittel und Derivate) werden überprüft, um Emittenten auszuschliessen, die bekanntermassen gegen die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung verstossen. Ausserdem gelten zusätzliche Erwägungen für diejenigen Investitionen, die zu den 51% der Vermögenswerte zählen, die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben. Für diese Investitionen nimmt der Teilfonds einen Peergroup-Vergleich vor und filtert diejenigen Unternehmen heraus, die in Bezug auf Indikatoren für eine gute Unternehmensführung nicht zu den besten 80% im Vergleich zu Mitbewerbern zählen.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

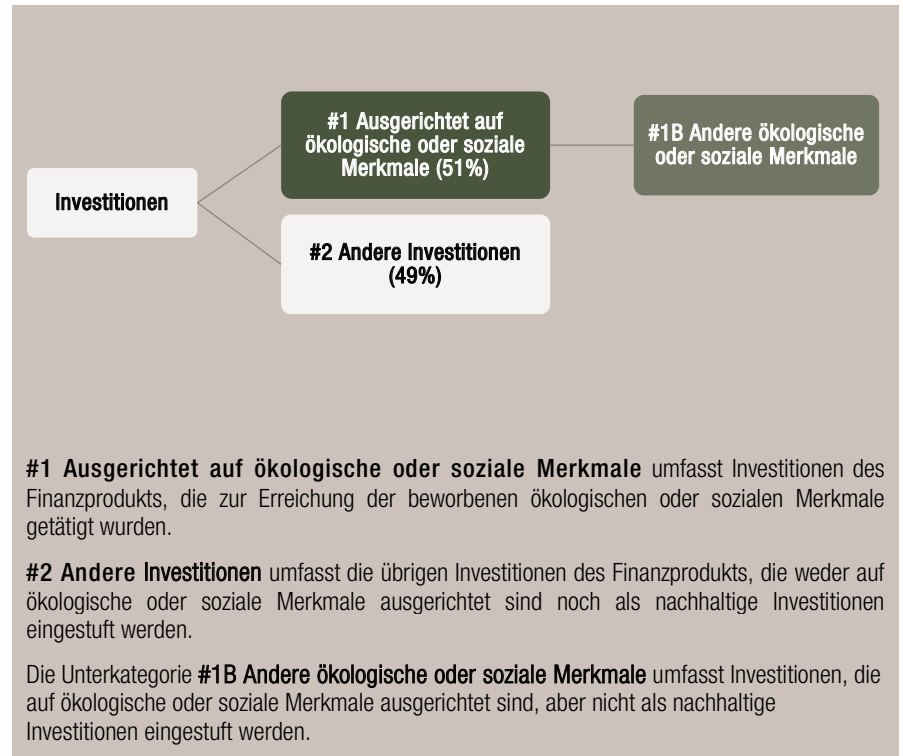
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Der Teilfonds plant, mindestens 51% der Vermögenswerte in Emittenten mit positiven ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu investieren. Der Teilfonds sagt nicht zu, einen bestimmten Anteil der Vermögenswerte speziell in Emittenten mit positiven ökologischen Merkmalen oder speziell in positive soziale Merkmale oder beides zu investieren. Aus diesem Grund sind im nachstehenden Diagramm keine speziellen Mindestallokationen in ökologische oder soziale Ziele aufgeführt.

Zusätzliche Zahlungsmittel, Zahlungsmitteläquivalente, Geldmarktfonds und Derivate zur Effizienzsteigerung im Portfoliomanagement sind nicht in dem in der nachstehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz der Vermögenswerte enthalten. Diese Bestände schwanken in Abhängigkeit von den Zu- und Abflüssen des Anlagekapitals. Sie werden ergänzend zu den unter die Anlagepolitik fallenden Vermögenswerten gehalten und haben minimale oder keine Auswirkungen auf die Investitionstätigkeit.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate werden nicht eingesetzt, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Für 0% der Vermögenswerte besteht eine Verpflichtung zu nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

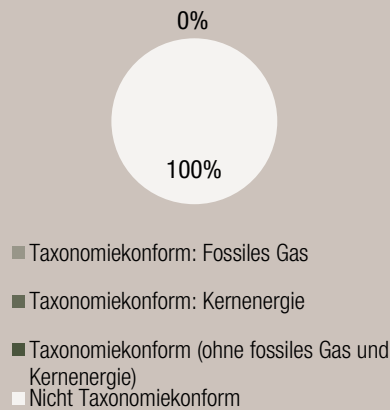
- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomeikonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

- Ja:
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

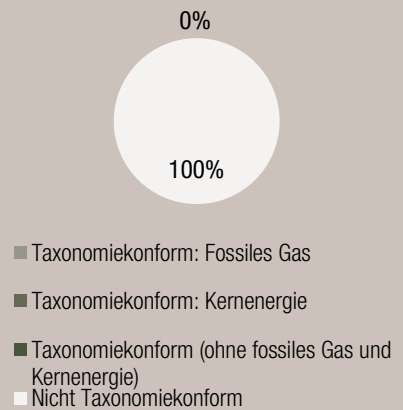
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomeikonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschliesslich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff "Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomeikonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels ("Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomeikonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende

Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Für 0% der Vermögenswerte besteht eine Verpflichtung zu nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Dementsprechend besteht für 0% der Vermögenswerte eine Verpflichtung zu Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu speziellen einzelnen oder kombinierten nachhaltigen Investitionszielen; es gibt daher keinen zugesagten Mindestanteil.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu speziellen einzelnen oder kombinierten nachhaltigen Investitionszielen; es gibt daher keinen zugesagten Mindestanteil.



- **Welche Investitionen fallen unter "#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt, und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

"Andere Investitionen" umfassen Emittenten, die nicht die in der Antwort auf die vorstehende Frage "Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?" beschriebenen Kriterien erfüllen, die für eine Einstufung als Emittent mit positiven ökologischen oder sozialen Merkmalen erforderlich sind. Es handelt sich um Investitionen zu Diversifikationszwecken. Zusätzliche Zahlungsmittel, Zahlungsmitteläquivalente, Geldmarktfonds und Derivate zur Effizienzsteigerung im Portfoliomanagement sind nicht im Prozentsatz der Vermögenswerte enthalten, der im obigen Diagramm zur Vermögensallokation angegeben ist, auch nicht unter "Andere Investitionen". Diese Bestände schwanken in Abhängigkeit von den Zu- und Abflüssen des Anlagekapitals. Sie werden ergänzend zu den unter die Anlagepolitik fallenden Vermögenswerten gehalten und haben minimale oder keine Auswirkungen auf die Investitionstätigkeit.

Alle Investitionen einschliesslich der "anderen Investitionen" unterliegen dem folgenden ESG-Mindestschutz/Grundsatz:

- Mindestschutz gemäss Artikel 18 der EU-Taxonomieverordnung (einschliesslich Ausrichtung auf die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte)
- Anwendung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung (dazu zählen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften)



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht anwendbar

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Nicht anwendbar

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Nicht anwendbar

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Nicht anwendbar

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Nicht anwendbar



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

www.loim.com

PriviEdge – Sands US Growth

Einstufung des Teilfonds gemäss SFDR

Der Teilfonds ist kein Finanzprodukt, das Artikel 8 oder 9 der SFDR untersteht.

Integration von Nachhaltigkeitsrisiken und -bewertungen in Anlageentscheidungen

Das Anlageziel und die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Anhang des Teilfonds dargelegt. Es wird festgehalten, dass der Teilfonds nicht das Ziel oder die Verpflichtung hat, in Unternehmen zu investieren, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben oder als "nachhaltige Investitionen" im Sinne der SFDR gelten.

Der Fondsmanager bezieht ESG- und Nachhaltigkeitsfaktoren in den Anlageentscheidungsprozess ein, da er der Ansicht ist, dass sie sich auf die Nachhaltigkeit des Wertschöpfungspotenzials eines Unternehmens auswirken können. Der Fondsmanager strebt Anlagen in Unternehmen an, die ein überdurchschnittliches Gewinnwachstumspotenzial aufweisen und die potenzielle ESG-Auswirkungen erkennen und versuchen, sie zu steuern.

Das ESG-Research ist horizontal in das Analyistenteam integriert. Die Researchanalysten sind dafür verantwortlich, die wesentlichen Aspekte für die ihnen zugeordneten Unternehmen zu identifizieren. Nachhaltigkeitsrisiken fliessen als Bestandteil des gesamten Geschäftsrisikos in die Anlageargumente ein.

Nachdem die Anlage in ein Unternehmen getätigt wurde, erweitern die Analysten ihr Wissen über das Geschäft kontinuierlich und nehmen dabei eine langfristige Perspektive ein. Dazu gehören die Aussichten bei wesentlichen ESG- und Nachhaltigkeitsthemen. Der kontinuierliche Due-Diligence-Prozess kann die folgenden Elemente beinhalten: Gespräche mit relevanten Anspruchsgruppen in der Wertschöpfungskette (beispielsweise Branchenexperten und Nutzer der Produkte und Dienstleistungen des Unternehmens), Beobachtung von Firmenereignissen, Feldforschung zur Gewinnung neuer Erkenntnisse und vorausschauendes, proaktives Research. Ein unerwünschtes Geschäftsereignis oder eine Kontroverse kann einen Analysten dazu veranlassen, eine Unternehmensprüfung durchzuführen, um festzustellen, ob sich der unmittelbare Sachverhalt auf die langfristigen Anlageargumente auswirkt.

Wenn der Fondsmanager zentrale ESG-/Nachhaltigkeitsprobleme identifiziert, bei denen er davon ausgeht, dass sie wesentliche Auswirkungen auf die jeweiligen Anlageargumente haben, kann er beschliessen, diese Bedenken dem Unternehmen vorzutragen, um Verbesserungen zu erreichen. Wenn diese Bedenken nicht angemessen ausgeräumt werden, behält sich der Fondsmanager die Möglichkeit vor, die Beteiligung zu verringern, die Position vollständig zu veräussern oder nach alternativen Möglichkeiten zur Eskalation zu suchen.

Die Researchanalysten ergänzen und validieren die Analyse von ESG-Themen auch mit verschiedenen Tools von Drittherstellern (einschliesslich MSCI und des Rahmens des Sustainability Accounting Standards Board).

Zusätzlich hat der Fondsmanager intern ein spezialisiertes Stewardship-Team zusammengestellt, das die Analysten unterstützt, für Konsistenz sorgt und bewährte Praktiken unternehmensweit umsetzt.

Wahrscheinliche Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Teilfonds

Da ESG-Risiken und -Chancen in die Anlagekriterien und den Researchprozess integriert sind, betrachtet der Fondsmanager die quantitativen Auswirkungen des ESG-Research auf die Portefeuilleperformance oder das Portefeuillerrisiko nicht isoliert. Die Art der Anlagekriterien führt dazu, dass der Fondsmanager in innovative Technologieunternehmen investiert, die in ihrer jeweiligen Branche eine führende Rolle spielen. Daher handelt es sich bei den wesentlichen ESG-Extremrisiken, die für den Teilfonds identifiziert wurden, um Risiken im Bereich Kartellrecht, wettbewerbswidrige Praktiken sowie Privatsphäre und Datensicherheit. Aufgrund der relativ kohlenstoffarmen Asset-Light-Strategie des Portefeuilles des Teilfonds erachtet der Fondsmanager Umweltrisiken nicht als ausreichend relevant, um zu diesem Zeitpunkt wesentliche Auswirkungen auf die Renditen zu haben.

PriviEdge – Mondrian US Equity Value

Einstufung des Teilfonds gemäss SFDR

Der Teilfonds ist kein Finanzprodukt, das Artikel 8 oder 9 der SFDR untersteht.

Integration von Nachhaltigkeitsrisiken und -bewertungen in Anlageentscheidungen

Das Anlageziel und die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Anhang des Teilfonds dargelegt. Es wird festgehalten, dass der Teilfonds nicht das Ziel oder die Verpflichtung hat, in Unternehmen zu investieren, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben oder als "nachhaltige Investitionen" im Sinne der SFDR gelten.

Der Fondsmanager verfolgt einen wertorientierten, risikobasierten Anlageansatz unter Verwendung eines langfristigen Dividendendiskontierungsmodells (Dividend Discount Model, DDM). Er wendet einen langfristigen, fundamentalen Research-Ansatz an, um alle wesentlichen Faktoren zu berücksichtigen, die sich auf die zukünftigen Cashflows von Unternehmen auswirken könnten. Dabei bezieht er die Analyse von Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken und -Chancen als normalen Bestandteil des Bewertungsprozesses mit ein. Die Berücksichtigung dieser umfassenderen Bandbreite an Faktoren, die sich auf ein Unternehmen auswirken können, unterstützt den Fondsmanager dabei, die erwarteten risikobereinigten Renditen eines Unternehmens zu beurteilen. Der Fondsmanager wendet ein Active-Engagement-Verfahren an und interagiert regelmässig mit den Unternehmen. Dies trägt zu einem besseren Verständnis der wesentlichen ESG-Risiken und -Chancen bei, die sich möglicherweise auf die Cashflow-Profile der Portefeuilleunternehmen auswirken. Er hat einen unternehmenseigenen ESG-Bewertungsrahmen zur Dokumentation der finanziell wesentlichen ESG-Risiken und -Chancen entwickelt, der für Aktien in allen Aktienprodukten gilt. Der Ansatz des Fondsmanagers zur Analyse finanziell wesentlicher ESG-Risiken und -Chancen im Portefeuille wird auf fundamentaler Ebene angewendet. Er bezieht sich zwar auf ESG-Research von Dritten, hängt aber nicht von ESG-Scores oder -Ratings von Dritten ab.

Der Fondsmanager unterliegt einer unternehmensweiten ESG-Anlagepolitik, Richtlinien und Verfahren für die Stimmrechtsvertretung sowie der Richtlinie zum Engagement, die jährlich überprüft werden.

Wahrscheinliche Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Teilfonds

Die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken ist komplex und erfordert subjektive Einschätzungen, die auf Daten abstellen können, die schwer erhältlich, unvollständig, geschätzt, veraltet oder anderweitig in wesentlicher Hinsicht unzutreffend sein können. Selbst wenn sie identifiziert wurden, kann nicht garantiert werden, dass der Fondsmanager die Auswirkungen der Nachhaltigkeitsrisiken auf die Anlagen oder vorgeschlagenen Anlagen des Teilfonds umfassend beurteilen kann. Ausserdem ist die Einschätzung, was ein Nachhaltigkeitsrisiko darstellt, subjektiv. Es kann daher sein, dass der Fondsmanager einen Faktor nicht berücksichtigt, den ein Anleger für ein Nachhaltigkeitsrisiko hält, der Fondsmanager aber nicht. Die Auswirkungen nach Eintritt eines Nachhaltigkeitsrisikos können vielfältig sein und abhängig vom spezifischen Risiko, der Region und der Anlagekategorie variieren. Falls sich ein Nachhaltigkeitsrisiko ergibt, kann der Fondsmanager infolgedessen feststellen, dass ein bestimmtes Investment nicht mehr geeignet ist, und beschliessen, sie zu verkaufen oder sich gegen diese Anlage zu entscheiden.

PrivilEdge – American Century Emerging Markets Equity

Einstufung des Teilfonds gemäss SFDR

Der Teilfonds ist kein Finanzprodukt, das Artikel 8 oder 9 der SFDR untersteht.

Integration von Nachhaltigkeitsrisiken und -bewertungen in Anlageentscheidungen

Das Anlageziel und die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Anhang des Teilfonds dargelegt. Es wird festgehalten, dass der Teilfonds nicht das Ziel oder die Verpflichtung hat, in Unternehmen zu investieren, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben oder als "nachhaltige Investitionen" im Sinne der SFDR gelten.

Als Bestandteil seines Anlageprozesses integriert der Fondsmanager die Analyse von Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen jedoch in seinen fundamentalen Researchprozess. Hierzu erstellen die Analysten, bevor eine Anlage getätigt wird, mithilfe einer unternehmenseigenen ESG-Scorecard-Anwendung eine "ESG Risk View", um zu beurteilen, ob ESG-Themen das zugrunde liegende Fundamentalprofil des Wertpapiers potenziell beeinflussen könnten. Die unternehmenseigene ESG-Scorecard-Anwendung des Fondsmanagers vergibt Scores auf der Grundlage quantitativer und qualitativer Umwelt- und Sozialindikatoren, die branchenspezifisch sind und auf Berichtsdaten beruhen. Die Analyse des Unternehmensführungsrisikos ist ein zentrales Element des fundamentalen Researchprozesses des Fondsmanagers, und das Bewertungssystem ergänzt diese Analyse branchenunabhängig um einen Vergleich der Unternehmen mit quantitativen Unternehmensführungsindikatoren, die auf vom Unternehmen gemeldeten Daten und Daten von Dritten beruhen. Die Scores sind dynamisch und erfassen, ob sich die ESG-Managementpraktiken eines Unternehmens im Laufe der Zeit verbessern oder verschlechtern. Der Anlageanalyst vergibt einen finalen ESC-Score, der sich aus einer Qualitätsbewertung und einem Trendsignal zusammensetzt, die im Rahmen unseres fundamentalen Researchprozesses berücksichtigt werden.

Die Anlageanalysten arbeiten bei der "themenorientierten" Analyse neuer und bestehender Positionen auch eng mit dem spezialisierten ESG- und Investment-Stewardship-Team des Fondsmanagers zusammen. Auf der Grundlage verschiedener Inputs, darunter ESG-spezifische Kontroversen, Branchenengagements, die anfällig für negative externe Auswirkungen sind, und Best-Practice-Listen für Ausschlüsse aufgrund ethischer Kriterien, erstellt das ESG-Team "ESG Risk Views" für diese ausgewählten Titel, die den Anlageanalysten mitgeteilt werden.

Die Anlageanalysten überprüfen die ESG-Bewertung, um festzustellen, ob sie wesentliche finanzielle Auswirkungen auf die Anlageargumente hat. Der Fondsmanager berücksichtigt die ESG-Bewertungen bei der Beurteilung von Anlageentscheidungen.

Das ESG-Team überwacht die Positionen des Teilfonds auch laufend auf potenzielle wesentliche ESG-Risiken und Kontroversen. Veränderungen der ESG-Ratings von Drittparteien, insbesondere Herabstufungen, werden überprüft und neue Informationen werden an die Anlageteams weitergegeben.

Als Bestandteil des formellen ESG-Dialog-Protokolls des Fondsmanagers spricht das Anlageteam bei der Geschäftsleitung alle vom ESG- und Investment-Stewardship-Team identifizierten ESG-Themen und Kontroversen an, die für die langfristige Finanzkraft eines Emittenten als wesentlich erachtet werden.

Wahrscheinliche Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Teilfonds

Die wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken sind schwer zu quantifizieren. Die ESG-Praktiken eines Unternehmens können zwar dessen langfristigen Wert beeinflussen, es besteht jedoch trotz der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken keine Garantie für die Wertentwicklung einzelner Anlagen oder die Rendite des Portefeuilles des Teilfonds insgesamt.

Name des Produkts: PrivilEdge – William Blair US Small and Mid Cap

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300UNL765PF3YWT06

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: _____%**

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: _____%**

Nein

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben**, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _____ % an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er das gesamte Nachhaltigkeitsprofil des Anlageportefeuilles des Teilfonds steuert.

Insbesondere bezieht der Teilfonds die nach Einschätzung von William Blair Investment Management, LLC, dem Fondsmanager des Teilfonds (der "**Fondsmanager**"), finanziell wesentlichen ESG-Faktoren (die "**ESG-Faktoren**") in seine Investment-Due-Diligence und sein Auswahlverfahren ein. Als Folge daraus werden mindestens 50% des Portefeuilles des Teilfonds in Unternehmen investiert, die überdurchschnittliche positive Merkmale in Bezug auf die ESG-Faktoren aufweisen und/oder deren Produkte oder Dienstleistungen auf positive Nachhaltigkeitsergebnisse ausgerichtet sind.

Die Bewertung der ESG-Faktoren orientiert sich an einem unternehmenseigenen, branchenspezifischen Materiality Framework (Wesentlichkeitsrahmen), der vom Fondsmanager intern entwickelt wurde.

Die Beurteilung der Unternehmen erfolgt anhand des quantitativen Werts von Datenpunkten für die ESG-Faktoren, sofern verfügbar (beispielsweise die tatsächliche Höhe der Kohlenstoffemissionen), und der qualitativen Auswirkungen dieser Datenpunkte für die ESG-Faktoren (so hat ein Unternehmen zwar möglicherweise hohe Kohlenstoffemissionen, plant aber innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens den Übergang zu geringeren Kohlenstoffemissionen).

Der Fondsmanager verwendet qualitative ESG-Scores, die seine Einschätzung der ESG-Faktoren, der Art und Weise, wie sie die Performance des jeweiligen Unternehmens beeinflussen könnten, und/oder ökologischer und sozialer Faktoren im Allgemeinen widerspiegeln.

Der Fondsmanager überwacht die ESG-Faktoren aller Wertpapiere im Portefeuille des Teilfonds. Auf Unternehmensebene vergibt das Anlageteam des Fondsmanagers auf einer Skala von 1 bis 5 unternehmenseigene ESG-Scores für die folgenden drei Messgrößen: (1) ökologische Faktoren, (2) soziale Faktoren und (3) Faktoren der Unternehmensführung, wobei ein Score von 1 "signifikant überdurchschnittlich" und ein Score von 5 "signifikant unterdurchschnittlich" gegenüber der relevanten Branchen-Peergroup bedeutet.

Insoweit ist der Fondsmanager bestrebt, mithilfe seiner unternehmenseigenen ESG-Scores ein Engagement von mindestens 50% des Portefeuilles des Teilfonds in Unternehmen mit überdurchschnittlichen ESG-Praktiken zu erreichen. Das Portefeuille des Teilfonds muss zu mindestens 50% aus einzelnen Investitionen mit einem Score von mindestens "2" in Bezug auf (1) ökologische Faktoren oder (2) soziale Faktoren bestehen, und solche Einzelinvestitionen dürfen in Bezug auf ökologische, soziale oder Unternehmensführungsfaktoren keinen Score unterhalb von "3" aufweisen oder müssen Produkte und Dienstleistungen haben, die als auf positive Nachhaltigkeitsergebnisse ausgerichtet gelten. Dazu können beispielsweise Unternehmen gehören, deren Produkte oder Dienstleistungen die Dekarbonisierung, Gesundheit und Wohlbefinden oder finanzielle Inklusion fördern. Die ESG-Faktoren können die folgenden, von der SFDR eingeführten Kriterien und andere relevante charakteristische Faktoren wie folgt umfassen:

Umwelt

- CO₂-Fussabdruck
- Intensität der Treibhausgasemissionen
- Umgang mit natürlichen Ressourcen
- Eindämmung der Umweltverschmutzung und Abfallmanagement

Soziales

- Umgang mit Humankapital
- Wohlbefinden der Kunden
- Lieferkettenmanagement
- Beziehungen zur Gemeinschaft

Es wurde kein Referenzwert für den Zweck bestimmt, die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Der Fondsmanager misst mithilfe interner ESG-Scores in Bezug auf jede vom Teilfonds getätigte Investition und über das gesamte Portefeuille hinweg die Bewertung der ESG-Faktoren des Teilfonds.

Insbesondere berechnet der Fondsmanager mithilfe der ESG-Scores, die er den zugrunde liegenden Investitionen des Teilfonds zugewiesen hat, den Prozentsatz des Portefeuilles, der auf relativ zur Branche überdurchschnittliche ESG-Praktiken und/oder auf Produkte und Dienstleistungen, die auf positive soziale und ökologische Ergebnisse ausgerichtet sind, abstellt.

Der Fondsmanager beurteilt bei jedem Unternehmen, in das der Teilfonds investiert, zahlreiche nachhaltigkeitsbezogene Datenpunkte.

Zu den Datenpunkten können die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren (eingeteilt in von der SFDR eingeführte Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, "PAIs") und sonstige Indikatoren) zählen:

PAIs:

- CO₂-Fussabdruck
- Intensität der Treibhausgasemissionen
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen

Sonstige Indikatoren:

Umwelt

- Umgang mit natürlichen Ressourcen
- Eindämmung der Umweltverschmutzung und Abfallmanagement

Soziales und Unternehmensführung

- Umgang mit Humankapital
- Wohlbefinden der Kunden
- Lieferkettenmanagement
- Beziehungen zur Gemeinschaft
- Zusammensetzung des Verwaltungsrats
- Behandlung von Minderheitsaktionären
- Managementanreize
- Unternehmenskultur

Das Analystenteam des Fondsmanagers weist jedem Unternehmen auf der Grundlage dieser quantitativen und qualitativen Analyse ein internes unternehmenseigenes ESG-Rating zu.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Nicht anwendbar

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht anwendbar

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht anwendbar

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht anwendbar

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Nein

Um zu ermitteln, ob eine bestimmte Investition zu ökologischen oder sozialen Merkmalen beiträgt, berücksichtigt der Fondsmanager, wenn dies für eine Investition relevant ist, anwendbare PAI-Indikatoren.

Darüber hinaus berücksichtigt der Teilfonds die folgenden PAIs bei der Bildung seines Anlageuniversums:

- PAI Nummer 14 (Tabelle 1 der SFDR RTS 2022/1288): Das Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen), in die der Teilfonds nach relevanten Konventionen nicht investieren darf, wird durch die Investitionsausschlussregel des Fondsmanagers berücksichtigt.
- PAI Nummer 10 (Tabelle 1 der SFDR RTS 2022/1288): Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen. Der Indikator wird über die Anlagebeschränkung bei schwerwiegenden Kontroversen umgesetzt.

Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind im Jahresbericht zu finden.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Ziel des Teilfonds ist es, einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erreichen und den Russell 2500NR\$ zu übertreffen. Zu diesem Zweck investiert der Teilfonds vornehmlich in Aktien. Der Teilfonds investiert unter normalen Marktbedingungen 80% seines Nettovermögens in Small und Mid Caps, die ihren eingetragenen Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika haben oder dort den Grossteil ihrer Geschäfte tätigen. Bis zu 20% seines Nettovermögens dürfen in andere Aktien investiert werden, die nicht diese Kriterien aufweisen.

Die Anlagestrategie des Teilfonds bezieht die nach Einschätzung des Fondsmanagers finanziell wesentlichen ESG-Faktoren in ihre Investment-Due-Diligence und ihr Auswahlverfahren ein, wie vorstehend unter "Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?" beschrieben. Darüber hinaus integriert der Fondsmanager die nachstehend aufgeführten Ausschlüsse in seinen Anlageprozess.

Bei der Verwaltung des Teilfonds wird keine ESG-Benchmark herangezogen. Ein Engagement ist nicht Teil der ökologischen und sozialen Anlagestrategie.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Der Fondsmanager bezieht seine Ausschlussrichtlinie, quantitative/qualitative Beurteilung der ESG-Faktoren und die daraus resultierenden unternehmenseigenen ESG-Scores auf einheitliche und kontinuierliche Weise wie folgt in seinen Anlageentscheidungsprozess ein:

Ausschlüsse

Der Fondsmanager hat in Bezug auf den Teilfonds die folgende verbindliche Ausschlussliste übernommen:

- Umstrittene Waffen: an der Herstellung umstrittener Waffen (d.h. Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) beteiligte Unternehmen
- Tabak: an der Herstellung von Tabak beteiligte Unternehmen
- Globale Normen: Unternehmen, die gegen globale Normen und Konventionen verstossen (wesentliche Verstösse gegen die UNGC-Grundsätze, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und die ihnen zugrunde liegenden Konventionen)
- Förderung von Kraftwerkskohle oder Stromerzeugung aus Kohle: Unternehmen, die einen wesentlichen Teil ihres Umsatzes mit der Förderung von Kraftwerkskohle oder der Stromerzeugung aus Kohle erwirtschaften

Datenerhebung zu ESG-Faktoren

Die Nachhaltigkeitsdaten zu den ESG-Faktoren stammen von Drittanbietern (die selbst eine Kombination aus von den Unternehmen gemeldeten Daten und Schätzungen auf der Grundlage von Industrienormen verwenden) und aus Daten, die direkt vom Fondsmanager selbst durch die Überprüfung und das Engagement mit einem Unternehmen gewonnen werden.

Zuweisung von Scores

Die Bewertung der ESG-Faktoren orientiert sich an einem unternehmenseigenen, branchenspezifischen Materiality Framework (Wesentlichkeitsrahmen), der vom Fondsmanager intern entwickelt wurde.

Die Beurteilung der Unternehmen erfolgt anhand des quantitativen Werts von Datenpunkten für die ESG-Faktoren, sofern verfügbar (beispielsweise die tatsächliche Höhe der Kohlenstoffemissionen), und der qualitativen Auswirkungen dieser Datenpunkte für die ESG-Faktoren (so hat ein Unternehmen zwar möglicherweise hohe Kohlenstoffemissionen, plant aber innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens den Übergang zu geringeren Kohlenstoffemissionen).

Der Fondsmanager verwendet qualitative ESG-Scores, die seine Einschätzung der ESG-Faktoren, der Art und Weise, wie sie die Performance des jeweiligen Unternehmens beeinflussen könnten, und/oder ökologischer und sozialer Faktoren im Allgemeinen widerspiegeln.

Auf Unternehmensebene vergibt das Anlageteam des Fondsmanagers auf einer Skala von 1 bis 5 unternehmenseigene ESG-Scores für die folgenden drei Messgrößen: (1) ökologische Faktoren, (2) soziale Faktoren und (3) Faktoren der Unternehmensführung, wobei ein Score von 1 "signifikant überdurchschnittlich" und ein Score von 5 "signifikant unterdurchschnittlich" gegenüber der relevanten Branchen-Peergroup bedeutet. Bisweilen werden die Daten nicht ausreichen, um Scores zuzuweisen. In diesem Fall wird die Anlage nicht auf die 50% oder mehr des Portefeuilles des Teilfonds angerechnet, die in Unternehmen investiert werden, die überdurchschnittliche Eigenschaften in Bezug auf die ESG-Faktoren aufweisen.

Berücksichtigung von ESG-Faktoren

Der Fondsmanager ist bestrebt, mithilfe seiner unternehmenseigenen ESG-Scores ein Engagement von mindestens 50% des Portefeuilles des Teilfonds in Unternehmen mit überdurchschnittlichen ESG-Praktiken zu erreichen. Das Portefeuille des Teilfonds muss zu mindestens 50% aus einzelnen Investitionen mit einem Score von mindestens "2" in Bezug auf (1) ökologische Faktoren oder (2) soziale Faktoren und einem Score von mindestens "3" in Bezug auf einen der ökologischen, sozialen oder Unternehmensführungsfaktoren bestehen, und solche Einzelinvestitionen dürfen in Bezug auf ökologische, soziale oder Unternehmensführungsfaktoren keinen unterdurchschnittlichen Score aufweisen oder müssen Produkte und Dienstleistungen haben, die als auf positive Nachhaltigkeitsergebnisse ausgerichtet gelten.

Dazu können beispielsweise Unternehmen gehören, deren Produkte oder Dienstleistungen die Dekarbonisierung, Gesundheit und Wohlbefinden oder finanzielle Inklusion fördern.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Es gibt keinen zugesagten Mindestsatz, um den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie des Teilfonds in Betracht gezogenen Investitionen zu reduzieren.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Faktoren der Unternehmensführung werden für jedes Unternehmen, in das der Teilfonds investiert, systematisch beurteilt. Die Beurteilung beruht vorwiegend auf unternehmenseigenen Analysen, unter anderem Interaktionen mit der Geschäftsleitung, sowie auf Input von externen Quellen einschliesslich Ratings und Daten von Drittparteien zur Unternehmensführung, Research zu Kontroversen und/oder Stimmrechtsvertretung, sofern als relevant erachtet.

Aspekte der Unternehmensführung können unter anderem umfassen: (i) solide Managementstrukturen (angemessene Berücksichtigung der Themen Zusammensetzung des Verwaltungsrats und Behandlung von Minderheitsaktionären), (ii) die Beziehungen zu den Arbeitnehmern (Berücksichtigung von Managementanreizen und der Unternehmenskultur der relevanten Unternehmen, in die investiert wird) sowie Angelegenheiten der (iii) Vergütung von Mitarbeitern und der (iv) Einhaltung der Steuervorschriften (einschliesslich Strafen, Bussgeldern oder sonstiger Haftung für Verstösse gegen das geltende Steuerrecht). Die unternehmenseigenen Scores für die Unternehmensführung werden im Rahmen des Due-Diligence-Prozesses vom Anlageteam des Fondsmanagers vergeben.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Management-strukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

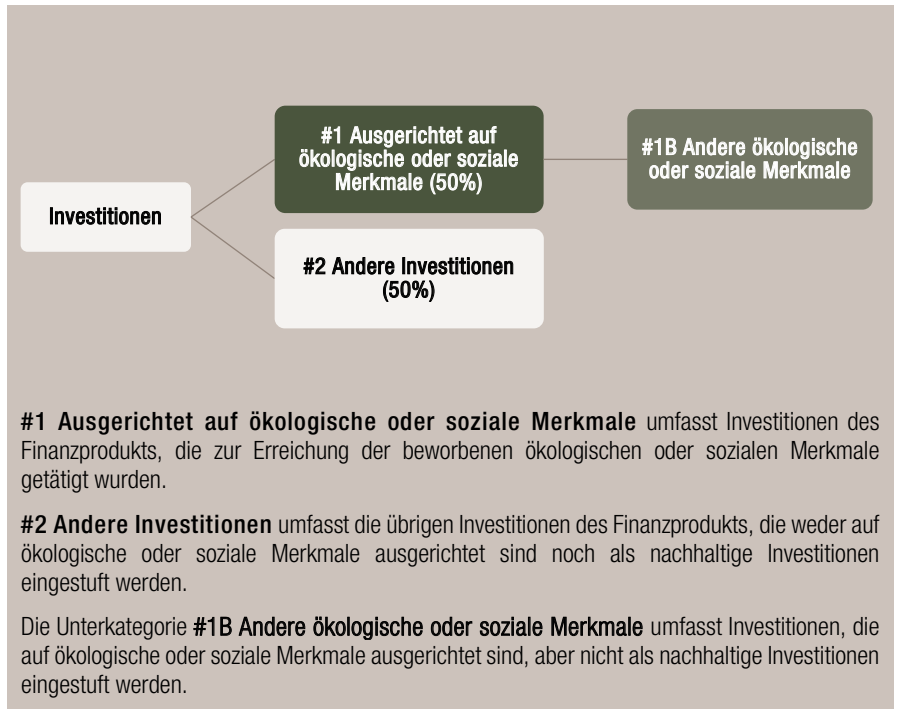


Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Teilfonds darf nur zur Absicherung und zur Effizienzsteigerung im Portfoliomanagement in Finanzderivate investieren, jedoch nicht im Rahmen der Hauptanlagestrategie des Teilfonds. Dementsprechend setzt der Fondsmanager keine Derivate ein, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

Ja:

In fossiles Gas In Kernenergie

Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels ("Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

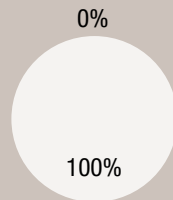
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

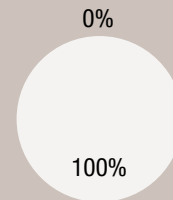
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschliesslich Staatsanleihen*



- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht Taxonomiekonform

2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht Taxonomiekonform

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff "Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht anwendbar

- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

0%

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

0%



Welche Investitionen fallen unter "#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt, und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

"Andere Investitionen" umfassen Unternehmen mit Merkmalen hochwertigen Wachstums, bei denen die Wesentlichkeit von ESG-Faktoren sowohl hinsichtlich der Risiken als auch hinsichtlich der Chancen im Allgemeinen gering ist und die der Fondsmanager für eine attraktive Risiko-Ertrags-Chance hält. In Bezug auf diese "anderen Investitionen" des Teilfonds finden folgende Ausschlusskriterien Anwendung:

- Umstrittene Waffen: an der Herstellung umstrittener Waffen (d.h. Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) beteiligte Unternehmen
- Tabak: an der Herstellung von Tabak beteiligte Unternehmen
- Globale Normen: Unternehmen, die gegen globale Normen und Konventionen verstossen (wesentliche Verstösse gegen die UNGC-Grundsätze, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und die ihnen zugrunde liegenden Konventionen)
- Förderung von Kraftwerkskohle oder Stromerzeugung aus Kohle: Unternehmen, die einen wesentlichen Teil ihres Umsatzes mit der Förderung von Kraftwerkskohle oder der Stromerzeugung aus Kohle erwirtschaften

"#2 Andere Investitionen" umfassen auch Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Nein

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Nicht anwendbar

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Nicht anwendbar

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Nicht anwendbar

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Nicht anwendbar



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

www.loim.com

Weitere Informationen zum Anlageverfahren des Fondsmanagers finden Sie auch auf:

https://sicav.williamblair.com/investor_services/sfdr.fs

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: _____%**

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: _____%**

Nein

Es **werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben**, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 0% an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Teilfonds bewirbt ein breites Spektrum an ökologischen und/oder sozialen Merkmalen durch seine Einschlusskriterien für Anlagen, die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben. Er muss mindestens 51% seines Vermögens in solche Wertpapiere investieren. Er bewirbt ausserdem bestimmte Normen und Werte durch den Ausschluss einzelner Unternehmen aus dem Portefeuille.

Durch seine Einschlusskriterien bewirbt der Teilfonds ökologische Merkmale. Hierzu können eine wirkungsvolle Bewirtschaftung von Schadstoffemissionen und -abfällen sowie eine gute Umweltbilanz zählen. Er bewirbt ausserdem soziale Merkmale. Diese können aussagekräftige Offenlegungen zur Nachhaltigkeit und positive Bewertungen für die Arbeitsbeziehungen und den Umgang mit Sicherheitsfragen umfassen.

Durch seine Ausschlusskriterien bewirbt der Teilfonds bestimmte Normen und Werte wie die Unterstützung des Schutzes international anerkannter Menschenrechte und die Reduzierung von Schadstoffemissionen. Zu diesem Zweck schliesst der Teilfonds Unternehmen aus, die an bestimmten Aktivitäten wie der Herstellung umstrittener Waffen beteiligt sind, und wendet bei anderen Unternehmen, die beispielsweise mit Kraftwerkskohle und Tabak zu tun haben, Obergrenzen für den Anteil am Umsatz, an der Produktion oder am Vertrieb an.

Es wurde kein Referenzwert für den Zweck bestimmt, die ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, die der Teilfonds bewirbt, wird eine Kombination aus der unternehmenseigenen ESG-Scoring-Methode des Fondsmanagers und/oder Daten von Drittanbietern als Indikator herangezogen. Die Methode beruht auf dem Umgang eines Unternehmens mit relevanten ökologischen oder sozialen Fragen wie dessen Schadstoffemissionen, Abfallmanagement, Arbeitsbeziehungen und Sicherheitsfragen.

Um zu den 51% der Vermögenswerte zu zählen, die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben, muss ein Unternehmen entweder in Bezug auf ökologische oder in Bezug auf soziale Faktoren zu den besten 80% im Vergleich zu seinen Mitbewerbern zählen und die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Zur Bewertung bestimmter Normen und Werte verwendet der Fondsmanager Daten, um die Beteiligung eines Unternehmens an Aktivitäten zu messen, die potenziell im Widerspruch zur Ausschlussrichtlinie des Teilfonds stehen. Dies sind beispielsweise Unternehmen, die umstrittene Waffen herstellen. Die Daten können von den Unternehmen, in die investiert wird, selbst stammen und/oder von externen Dienstleistern bereitgestellt werden (einschliesslich Proxydaten).

Dateninputs, die von den Unternehmen selbst gemeldet oder von externen Dienstleistern bereitgestellt werden, können auf Datensätzen und Annahmen beruhen, die unzureichend sind, eine schlechte Qualität haben oder einseitige Informationen enthalten.

Externe Datenanbieter unterliegen strengen Auswahlkriterien, zu denen eine Analyse der Datenquellen, der Datenabdeckung, der Aktualität, der Zuverlässigkeit und der Informationsqualität insgesamt zählen können. Der Fondsmanager kann die Richtigkeit und Vollständigkeit solcher Daten jedoch nicht garantieren. Ein Screening anhand dieser Daten führt zu vollständigen Ausschlüssen bestimmter potenzieller Anlagen und zu partiellen Ausschlüssen anderer Anlagen basierend auf Obergrenzen für den Umsatz, die Produktion oder den Vertrieb.

Eine Teilmenge der "Indikatoren für nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen" gemäss den technischen Regulierungsstandards der EU zur SFDR ist ebenfalls in das Screening integriert, und die relevanten Kennzahlen werden verwendet, um Emittenten, die dagegen verstossen, zu identifizieren und herauszufiltern.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht anwendbar

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht anwendbar

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht anwendbar

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht anwendbar



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Nein

Der Teilfonds berücksichtigt eine Auswahl der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch ein werte- und normenbasiertes Screening zur Umsetzung von Ausschlüssen. Für dieses Screening werden der Indikator 10 zu Verstößen gegen den UN Global Compact und der Indikator 14 zu umstrittenen Waffen aus den technischen Regulierungsstandards der EU zur SFDR verwendet.

Weitere Informationen sind in künftigen Jahresberichten in Bezug auf den Teilfonds und unter "Approach to EU MiFID Sustainability Preferences" auf www.jpmorganassetmanagement.lu zu finden.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Strategie des Teilfonds kann in Bezug auf seinen allgemeinen Anlageansatz und seinen ESG-Ansatz wie folgt betrachtet werden:

Anlageansatz:

- Verwendung eines Bottom-up-Aktienauswahlverfahrens
- Nutzung des kompletten infrage kommenden Aktien-Anlageuniversums durch eine Kombination aus Fundamentalanalyse und quantitativer Analyse
- Identifikation attraktiv bewerteter Unternehmen, die fundamental solide sind, und qualitativ hochwertiger Unternehmen mit einer überdurchschnittlichen Wachstumsdynamik

ESG-Ansatz: ESG Promote

- Ausschluss bestimmter Sektoren, Unternehmen oder Praktiken auf der Grundlage spezifischer werte- oder normenbasierter Kriterien
- Mindestens 51% der Vermögenswerte müssen in Unternehmen mit positiven ökologischen und/oder sozialen Merkmalen investiert werden
- Alle Unternehmen wenden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung an
- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden, sind:

- Die Verpflichtung zur Investition von mindestens 51% der Vermögenswerte in Unternehmen mit positiven ökologischen und/oder sozialen Merkmalen
- Das werte- und normenbasierte Screening zur Umsetzung der Ausschlüsse von Unternehmen, die an bestimmten Aktivitäten wie der Herstellung umstrittener Waffen beteiligt sind, und zur Anwendung von Obergrenzen für den Anteil am Umsatz, an der Produktion oder am Vertrieb bei anderen Unternehmen, die beispielsweise mit Kraftwerkskohle und Tabak zu tun haben
- Die Verpflichtung für alle Unternehmen im Portefeuille, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anzuwenden
- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Der Teilfonds wendet keinen solchen Mindestsatz an.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Alle Investitionen (ohne Zahlungsmittel und Derivate) werden überprüft, um Emittenten auszuschliessen, die bekanntermassen gegen die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung verstossen. Ausserdem gelten zusätzliche Erwägungen für diejenigen Investitionen, die zu den 51% der Vermögenswerte zählen, die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben. Für diese Investitionen nimmt der Teilfonds einen Peergroup-Vergleich vor und filtert diejenigen Unternehmen heraus, die in Bezug auf Indikatoren für eine gute Unternehmensführung nicht zu den besten 80% im Vergleich zu Mitbewerbern zählen.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

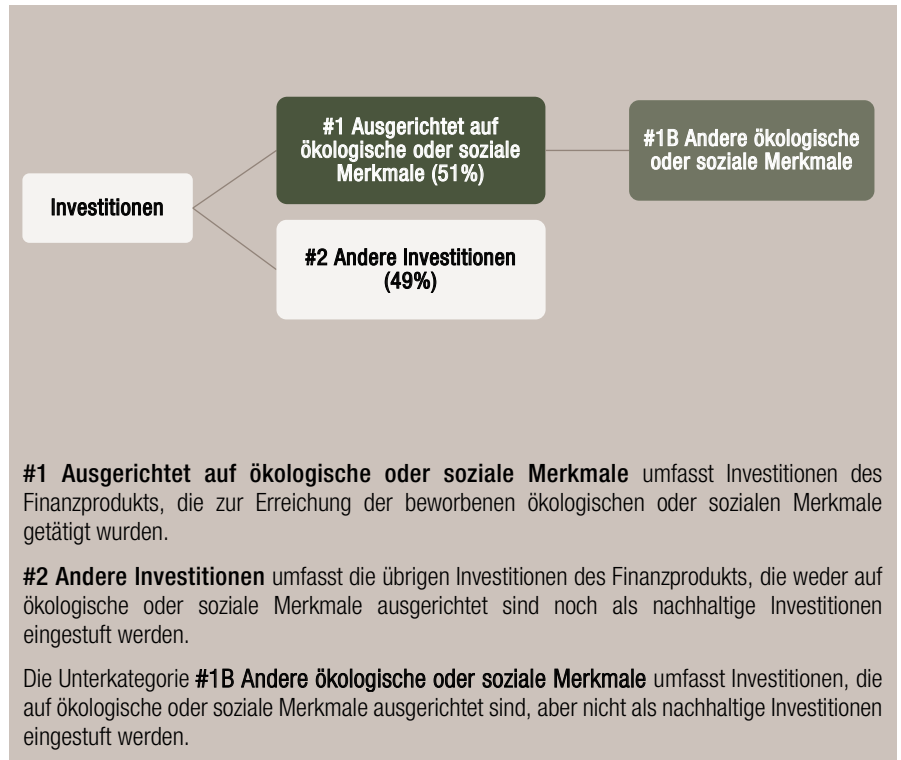


Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate werden nicht eingesetzt, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Für 0% der Vermögenswerte besteht eine Verpflichtung zu nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

- Ja:
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels ("Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

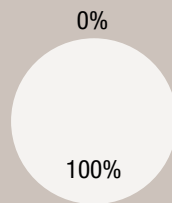


sind nachhaltige Investitionen mit einem

Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

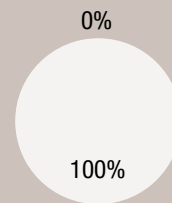
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschliesslich Staatsanleihen*



- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht Taxonomiekonform

2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht Taxonomiekonform

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff "Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

• **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Für 0% der Vermögenswerte besteht eine Verpflichtung zu nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Dementsprechend besteht für 0% der Vermögenswerte eine Verpflichtung zu Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu speziellen einzelnen oder kombinierten nachhaltigen Investitionszielen; es gibt daher keinen zugesagten Mindestanteil.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu speziellen einzelnen oder kombinierten nachhaltigen Investitionszielen; es gibt daher keinen zugesagten Mindestanteil.



Welche Investitionen fallen unter "#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt, und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

"Andere Investitionen" umfassen Unternehmen, die nicht die in der Antwort auf die vorstehende Frage "Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?" beschriebenen Kriterien erfüllen, die für eine Einstufung als Emittent mit positiven ökologischen und/oder sozialen Merkmalen erforderlich sind. Es handelt sich um Investitionen zu Diversifikationszwecken.

Zusätzliche liquide Mittel, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktinstrumente/-fonds (für das Management von Zeichnungen und Rücknahmen gegen Barzahlung sowie laufender und aussergewöhnlicher Zahlungen) und Derivate zur Effizienzsteigerung im Portfoliomanagement sind nicht in dem Prozentsatz der Vermögenswerte enthalten, der im obigen Diagramm zur Vermögensallokation angegeben ist, auch nicht unter "Andere Investitionen". Diese Bestände schwanken in Abhängigkeit von den Zu- und Abflüssen des Anlagekapitals. Sie werden ergänzend zu den unter die Anlagepolitik fallenden Vermögenswerten gehalten und haben minimale oder keine Auswirkungen auf die Investitionstätigkeit.

Alle Investitionen einschliesslich der "anderen Investitionen" unterliegen dem folgenden ESG-Mindestschutz/Grundsatz:

- Mindestschutz gemäss Artikel 18 der EU-Taxonomieverordnung (einschliesslich Ausrichtung auf die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte)
- Anwendung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung (dazu zählen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften)



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Nicht anwendbar

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Nicht anwendbar

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Nicht anwendbar

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Nicht anwendbar

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Nicht anwendbar



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

www.loim.com

PrivilEdge – Moneta Best of France

Einstufung des Teilfonds gemäss SFDR

Der Teilfonds ist kein Finanzprodukt, das Artikel 8 oder 9 der SFDR untersteht.

Integration von Nachhaltigkeitsrisiken und -bewertungen in Anlageentscheidungen

Das Anlageziel und die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Anhang des Teilfonds dargelegt. Es wird festgehalten, dass der Teilfonds nicht das Ziel oder die Verpflichtung hat, in Unternehmen zu investieren, die ökologische oder soziale Merkmale bewerten oder als "nachhaltige Investitionen" im Sinne der SFDR gelten.

Der Fondsmanager strebt jedoch an, Nachhaltigkeitsrisiken im Laufe der Zeit durch eine qualitative Analyse in den Anlageentscheidungsprozess des Teilfonds zu integrieren. Dadurch soll ein Grossteil der vom Teilfonds gehaltenen Aktienanlagen abgedeckt werden.

Der Fondsmanager hat eine unternehmenseigene Methodik zur qualitativen Analyse entwickelt, die Nachhaltigkeitsrisiken im Zusammenhang mit ESG-Faktoren berücksichtigt. Aktienanalysten sind dafür verantwortlich, die Methodik anzuwenden und die Ergebnisse und Ratings gegebenenfalls in ihre Analyse einfließen zu lassen. Das Anlageteam beschliesst dann nach freiem Ermessen, die ESG-Bewertung in seine Anlageentscheidungen einzubeziehen.

Der Fondsmanager kann zusätzliche Schritte unternehmen, um ein identifiziertes Nachhaltigkeitsrisiko zu steuern, wie beispielsweise ein aktiver Dialog mit Portefeuilleunternehmen, die nicht den Standards des Fondsmanagers entsprechen, insbesondere im Bereich Unternehmensführung. Möglich sind hierzu unter anderem Gespräche mit dem Management, schriftliche Fragen bei der Generalversammlung, die Abgabe spezieller Abstimmungsempfehlungen und die aktive Diskussion mit Minderheitsaktionären und Regulierungsbehörden.

Wahrscheinliche Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Teilfonds

Der Fondsmanager weist darauf hin, dass dennoch Risiken eintreten können, welche die Performance des Teilfonds erheblich beeinträchtigen könnten.

PrivilEdge – Lombard Odier ERLIWI Europe Equity

Einstufung des Teilfonds gemäss SFDR

Der Teilfonds ist kein Finanzprodukt, das Artikel 8 oder 9 der SFDR untersteht.

Integration von Nachhaltigkeitsrisiken und -bewertungen in Anlageentscheidungen

Das Anlageziel und die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Anhang des Teilfonds dargelegt. Es wird festgehalten, dass der Teilfonds nicht das Ziel oder die Verpflichtung hat, in Unternehmen zu investieren, die ökologische oder soziale Merkmale bewerten oder als "nachhaltige Investitionen" im Sinne der SFDR gelten.

Der Fondsmanager ist jedoch der Überzeugung, dass zwischen dem langfristigen finanziellen Erfolg und der Rentabilität einer Anlage und ihrem Nachhaltigkeitsprofil ein enger Zusammenhang besteht. Daher ist er bestrebt, ESG-Merkmale bei jeder Anlageklasse, in der ein Engagement vorliegt, direkt oder indirekt in die Bewertung von Anlagechancen einfließen zu lassen.

Der Fondsmanager ist bestrebt, Unternehmen anhand von in der SFDR festgelegten Nachhaltigkeitsindikatoren zu prüfen und zu bewerten. Dazu zählen Treibhausgasemissionen, Energieeffizienz, Biodiversität, Wassernutzung, Abfallmanagement, Soziales und Beschäftigung, Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Er ist bestrebt, die Wesentlichkeit von ESG-Merkmalen bei der Bewertung der Renditeerwartungen einer Anlage zu bestimmen, und bemüht sich, Unternehmen mit dem niedrigsten ESG-Score sowie Unternehmen mit einem hohen Kontroversenniveau auszuschliessen.

Der Fondsmanager kann jedoch weiterhin im alleinigen Ermessen die Auswahl der Anlagen treffen und darüber entscheiden, wie er die oben stehenden Erwägungen in den Anlageprozess einfließen lässt.

Der Fondsmanager schliesst Unternehmen aus, die mit kontroversen Waffen zu tun haben, und investiert nicht in Grundnahrungsmittel.

Wahrscheinliche Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Teilfonds

Die wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken sind schwer zu quantifizieren. Grundsätzlich ist der Fondsmanager der Ansicht, dass die Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungspraktiken eines Unternehmens eng mit seinem langfristigen Erfolg verbunden sind und dass Emittenten mit ESG-gerechten Geschäftspraktiken und -abläufen eher erfolgreich sind und langfristigen Wert schaffen. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass der Fondsmanager für den Teilfonds Anlagen auswählt, die sich an ESG-Kriterien orientieren, und dass solche Anlagen, falls sie vom Fondsmanager gewählt werden, zur positiven Performance des Teilfonds beitragen.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: _____%
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _____%

Nein

- Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben**, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _____% an nachhaltigen Investitionen
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- mit einem sozialen Ziel
- Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Die ökologischen Merkmale werden vom Teilfonds beworben, indem er durch seine aktive Strategie auf der Grundlage einer hochkomplexen Bottom-up-Unternehmensanalyse schwerpunktmässig in Unternehmen mit alternativen Energietechnologien, energiesparenden Verfahren oder einem hohen Potenzial zur Verbesserung von Umweltfaktoren investiert. Der Teilfonds richtet die von ihm beworbenen ökologischen Merkmale an keinem Referenzwert aus.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die ESG-Bewertungsmethode Alpha Japan "Sampo-yoshi" ist der wichtigste Nachhaltigkeitsindikator, der zur Messung der Erreichung der Nachhaltigkeitsmerkmale verwendet wird. <https://www.alphajapan.co.jp/sampo-yoshi-esg-evaluation-methodology/>

"Sampo-yoshi" ist der Geist alter japanischer Geschäftsstraditionen. "Yoshi" bedeutet auf Japanisch "gut" und "sampo" bedeutet drei Seiten.

Im Einklang mit dieser Tradition berücksichtigt die ESG-Bewertungsmethode Alpha Japan "Sampo-yoshi" drei Perspektiven – von Anlegern, Unternehmen und der Gesellschaft – und bewertet ökologische und soziale Aspekte.

Der Ansatz geht über die kurzfristige Geschäftsentwicklung hinaus und erkennt Verpflichtungen an, die zu anderen Teilen der Gesellschaft beitragen und letztendlich der Glaubwürdigkeit der Unternehmen zugutekommen. Dabei bezieht er insbesondere Dekarbonisierungsbemühungen in die Unternehmensbewertung ein, die sich aus vier Achsen zusammensetzt: 1) Managementplan, 2) Wachstumspotenzial des Unternehmens (z.B. Innovation), 3) Geschäftsrisiko und 4) Dekarbonisierungsbemühungen. Diese Themen werden bei den Treffen mit Unternehmen, die im Rahmen der Research-Checkliste durchgeführt werden, systematisch erörtert. Der Fortschritt im Laufe der Zeit wird durch spätere Folgegespräche überwacht.

Jede der vier Achsen wird anhand eines dreistufigen Scoring-Systems bewertet. Bezüglich der 4) Dekarbonisierungsbemühungen wird die unterste Stufe als "Non-Investment-Grade" angesehen; das Unternehmen gilt in diesem Fall als nicht konform mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen.

Der Fondsmanager verwendet die unternehmenseigene ESG-Bewertungsmethode Alpha Japan "Sampo-yoshi", um Unternehmen zu analysieren und zu bewerten. Bei dieser Methode werden die Dekarbonisierungsbemühungen eines Unternehmens vor der Investition anhand einer Research-Checkliste und nach der Investition durch eine laufende Überwachung gemessen, welche die folgenden dekarbonisierungsbezogenen Daten umfasst:

- Scope-1-, Scope-2- und Scope-3-CO₂-Emissionen
- Energiequellenverhältnis
- GWh pro Millionen JPY Umsatz
- Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen im Vergleich zu erneuerbaren Energiequellen
- Engagement in ausgeschlossenen Aktivitäten

Beteiligung an bestimmten Branchen

- Unternehmen, die mit umstrittenen Waffen zu tun haben, d.h. Unternehmen, die umstrittene Waffen (biologische und chemische Waffen, Antipersonenminen, Streuwaffen, abgereichertes Uran, weisser Phosphor) gemäss Definition der Konventionen der Vereinten Nationen herstellen, mit ihnen handeln oder sie lagern, werden ausgeschlossen. Mit Ausnahme von abgereichertem Uran und weissem Phosphor ist die Herstellung und Verwendung solcher Waffen durch internationale Verträge, nämlich die Biowaffenkonvention (BWK) von 1972, das Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ) von 1993, den Ottawa-Vertrag über ein Verbot von Antipersonenminen (in Kraft seit 1999) und das Übereinkommen über Streumunition (Oslo-Konvention) von 2008, verboten oder geächtet.

- Bei direkten Engagements des Teilfonds in Aktien wendet der Fondsmanager die folgenden Ausschlusskriterien an:
 - Fossile Energie
 - Öl- und Kohleprodukte
 - Palmöl
 - Tabak
 - Erwachsenenunterhaltung
 - Glücksspiel
 - Wesentliche Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und die ihnen zugrunde liegenden Konventionen

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Nicht anwendbar

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen

handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeits-faktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Nicht anwendbar

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht anwendbar

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht anwendbar

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Nein

<u>Tabelle der PAI-Indikatoren</u>	<u>PAI-Indikator Nr.</u>	<u>Beschreibung des Indikators</u>	<u>Ansatz</u>
Tabelle 1 (obligatorisch)	1	Scope-1-, Scope-2- und Scope-3-Emissionen	Wir betrachten die Scope-1-, Scope-2- und die wesentlichen Scope-3-Emissionen als zentrale Indikatoren und überwachen die Ergebnisse, den CO ₂ -Fussabdruck und die Entwicklung im Laufe der Zeit.
	2	CO ₂ -Fussabdruck	Im Rahmen unseres Research beurteilen wir die Klimarichtlinien des Unternehmens und dessen Dekarbonisierungsverpflichtungen.
	3	THG-Intensität der Unternehmen, in die investiert wird	Durch Analyse der CO ₂ -Emissionsfaktoren und der Menge an THG-Emissionen beurteilen wir die Klimafahrpläne der Unternehmen und ihre Verpflichtung zur Reduzierung des Energieverbrauchs und zum Umstieg auf kohlenstoffarme Brennstoffe und überwachen ihren bisherigen Fortschritt.
	4	Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Als Kennzahl verwenden wir den Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind. Nach Bestimmung des Energiequellenverhältnisses von Energieunternehmen schliessen wir solche aus, die mehr als 33% ihrer maximalen Stromerzeugung aus Kohle- und Ölkraftwerken beziehen.
	5	Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	Als Kennzahl wird der Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen im Vergleich zu erneuerbaren Energiequellen verwendet. Wir fordern die Unternehmen dazu auf, ihren Stromerzeugungsmix offenzulegen.
	6	Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren	Wir messen den Energieverbrauch der Portefeuilleunternehmen in GWh pro Millionen JPY Umsatz. Die Stromerzeugung wird im Rahmen der oben unter PAI 1 beschriebenen Beurteilung berücksichtigt. Wir stellen sicher, dass eine Verringerung der THG-Emissionen nicht mit einem Umsatz- und Gewinnrückgang verbunden ist.
	14	Engagement in umstrittenen Waffen	Ein Engagement in umstrittenen Waffen wird systematisch geprüft und ausgeschlossen.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Teilfonds investiert mindestens zwei Drittel (2/3) seines Vermögens in Aktien von Gesellschaften, die ihren Sitz in Japan haben oder dort einen Grossteil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Die Verwaltung dieses Teilfonds ist sehr flexibel. Die Wahl der Sektoren, Stile und Börsenkapitalisierungen erfolgt nach freiem Ermessen.

Bis zu 30% des Vermögens des Teilfonds darf in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten (einschliesslich kurzfristiger ABS/MBS, die bis zu 10% der Anlagen in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente ausmachen dürfen) im Einklang mit den geltenden Diversifikationsvorschriften investiert werden.

Die Anlagepolitik des Teilfonds umfasst nicht speziell die Beurteilung von ESG-Faktoren. Der Fondsmanager berücksichtigt Nachhaltigkeitsrisiken jedoch im Rahmen seiner eigenen Anlageverfahren/ Anlagestrategie für den Teilfonds und verwendet hierzu die ESG-Bewertungsmethode Alpha Japan "Sampo-yoshi".

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Ausschluss umstrittener Waffen

Der Teilfonds schliesst direkte Engagements in Unternehmen aus, die mit umstrittenen Waffen (biologische und chemische Waffen, Antipersonenminen, Streuwaffen, abgereichertes Uran, weisser Phosphor) gemäss Definition der Konventionen der Vereinten Nationen zu tun haben, das heisst sie herstellen, mit ihnen handeln oder sie lagern. Mit Ausnahme von abgereichertem Uran und weissem Phosphor ist die Herstellung und Verwendung solcher Waffen durch internationale Verträge, nämlich die Biowaffenkonvention (BWK) von 1972, das Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ) von 1993, den Ottawa-Vertrag über ein Verbot von Antipersonenminen (in Kraft seit 1999) und das Übereinkommen über Streumunition (Oslo-Konvention) von 2008, verboten oder geächtet.

Ausschluss einiger Sektoraktivitäten

Bei direkten Engagements des Teilfonds in Aktien wendet der Fondsmanager die folgenden Ausschlusskriterien an (diese Anlagebeschränkungen können entsprechend der internen Richtlinien des Fondsmanagers geändert werden):

- Fossile Energie

Unternehmen, die Kohle- und Ölkraftwerke besitzen und daraus mehr als 33% ihrer maximalen Stromerzeugung beziehen (Kernenergie wird als Brückentechnologie von fossilen zu erneuerbaren Energien betrachtet und ist von der EU als umweltfreundliche "grüne Energie" anerkannt).

- Öl- und Kohleprodukte

Unternehmen, die mehr als 33% ihrer Einnahmen mit der Entwicklung oder dem Verkauf von oder dem Handel mit Öl- und Kohleprodukten erwirtschaften.

- Palmöl

Unternehmen, die Palmöl beziehen, aber kein Mitglied des Roundtable on Sustainable Palm Oil (RSPO) sind. Der RSPO wurde 2004 mit dem Ziel ins Leben gerufen, durch globale Standards und die Mitwirkung verschiedener Stakeholder den Anbau und die Verwendung nachhaltiger Palmölprodukte zu fördern.

- Tabak

Unternehmen, die mehr als 33% ihrer Einnahmen entweder mit der Herstellung von Tabakprodukten oder dem Einzelhandel mit Tabakprodukten/-dienstleistungen erzielen.

- Erwachsenenunterhaltung

Unternehmen, die mehr als 33% ihrer Einnahmen mit der Produktion von Inhalten für die Erwachsenenunterhaltung erwirtschaften.

- Glücksspiel

Unternehmen, die mehr als 33% ihrer Einnahmen mit der Herstellung von Glücksspielautomaten erwirtschaften.

- Wesentliche Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und die ihnen zugrunde liegenden Konventionen

Unternehmen, die in schwerste Verstöße gegen diese Normen verwickelt sind ("Kontroversen der höchsten Stufe").

Umgekehrt investiert der Teilfonds bevorzugt in Unternehmen, die basierend auf der Methode Alpha Japan "Sampo-yoshi" einen Mehrwert generieren, sowie in solche mit hohem Potenzial für eine Verbesserung von Umweltfaktoren, beispielsweise Unternehmen mit alternativen Energietechnologien und mit Energiesparpotenzial.

Das andere verbindliche Element der Anlagestrategie ist das Ziel des Teilfonds, das Engagement in fossiler Energie und Palmöl geringer zu halten als im TOPIX.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Es gibt keinen zugesagten Satz, um den Umfang der Investitionen vor der Anwendung der Anlagestrategie zu reduzieren.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Die Bewertung der Unternehmensführungspraktiken eines Unternehmens ist systematisch in die vom Fondsmanager verwendete ESG-Bewertungsmethode Alpha Japan "Sampo-yoshi" integriert. Zu den Indikatoren für die Bewertung der Unternehmensführung zählen die Qualität und Integrität von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung, die Struktur des Verwaltungsrats (einschliesslich einer Bewertung von Führung, Diversität und Unabhängigkeit), Eigentumsverhältnisse und Aktionärsrechte, Vergütung, Buchprüfung und Finanzberichterstattung sowie Stakeholder-Mitwirkung und Resilienz.

Die Unternehmensführungspraktiken werden vom Fondsmanager durch eine Kombination aus Datenanalyse und direktem Kontakt mit den Unternehmen berücksichtigt.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

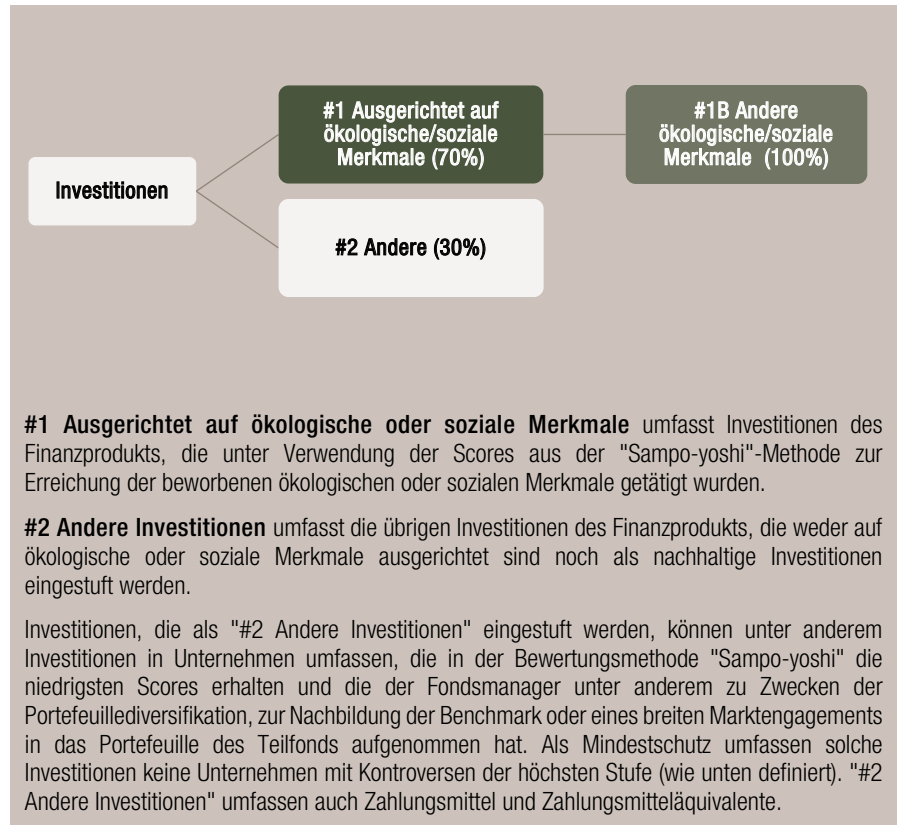


Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Teilfonds setzt keine Derivate ein, um ökologische oder soziale Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht anwendbar

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

Ja:

In fossiles Gas In Kernenergie


Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels ("Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

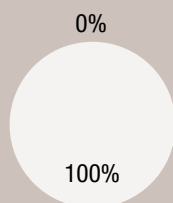
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionen aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

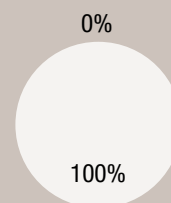
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-Taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschliesslich Staatsanleihen*



- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht Taxonomiekonform

2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht Taxonomiekonform

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff "Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht anwendbar



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

0%



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

0%



Welche Investitionen fallen unter "#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt, und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Investitionen, die als "#2 Andere Investitionen" eingestuft werden, können unter anderem Investitionen in Unternehmen umfassen, die in der ESG-Rating-Methode niedrige Scores haben und die der Fondsmanager unter anderem zu Zwecken der Portfeuillediversifikation, zur Nachbildung der Benchmark oder eines breiten Marktengagements oder bei einem bereits beschränkten Anlageuniversum in das Portfeuille des Teilfonds aufgenommen hat.

Als Mindestschutz umfassen solche Investitionen keine Unternehmen mit Kontroversen der höchsten Stufe (wie oben definiert). "#2 Andere Investitionen" umfassen auch Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Nein

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Nicht anwendbar

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Nicht anwendbar

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Nicht anwendbar

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Nicht anwendbar



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

www.loim.com

Die ESG-Bewertungsmethode Alpha Japan "Sampo-yoshi" ist auf

<https://www.alphajapan.co.jp/sampo-yoshi-esg-evaluation-methodology/> zu finden.

PrivilEdge – Alpha Japan Smaller Companies

Einstufung des Teilfonds gemäss SFDR

Der Teilfonds ist kein Finanzprodukt, das Artikel 8 oder 9 der SFDR untersteht.

Integration von Nachhaltigkeitsrisiken und -bewertungen in Anlageentscheidungen

Das Anlageziel und die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Anhang des Teilfonds dargelegt. Es wird festgehalten, dass der Teilfonds nicht das Ziel oder die Verpflichtung hat, in Unternehmen zu investieren, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben oder als "nachhaltige Investitionen" im Sinne der SFDR gelten.

Wahrscheinliche Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Teilfonds

Der Fondsmanager ist der Ansicht, dass der Teilfonds einem breiten Spektrum an Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt ist, die sich von Unternehmen zu Unternehmen unterscheiden. Da das Portefeuille des Teilfonds breit diversifiziert ist, wird nicht erwartet, dass ein einzelnes Nachhaltigkeitsrisiko wesentliche negative finanzielle Auswirkungen auf den Wert des Teilfonds hat. Der Fondsmanager ist der Überzeugung, dass die ESG-Praktiken von Unternehmen im Laufe der Zeit zu besseren Kapitalrenditen führen können.

PriviEdge – Allianz All China Equity

Einstufung des Teilfonds gemäss SFDR

Der Teilfonds ist kein Finanzprodukt, das Artikel 8 oder 9 der SFDR untersteht.

Integration von Nachhaltigkeitsrisiken und -bewertungen in Anlageentscheidungen

Das Anlageziel und die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Anhang des Teilfonds dargelegt. Es wird festgehalten, dass der Teilfonds nicht das Ziel oder die Verpflichtung hat, in Unternehmen zu investieren, die ökologische oder soziale Merkmale bewerten oder als "nachhaltige Investitionen" im Sinne der SFDR gelten.

Der Fondsmanager identifiziert und analysiert das Nachhaltigkeitsrisiko (z.B. Ereignisse oder Bedingungen im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, die bei Eintritt zu wesentlichen negativen Auswirkungen auf den Wert einer Investition führen könnten oder führen werden).

Damit berücksichtigt der Fondsmanager bei seiner Anlageentscheidung im Rahmen des Due-Diligence-Prozesses alle relevanten Finanzrisiken einschliesslich aller relevanten Nachhaltigkeitsrisiken, die erhebliche negative Auswirkungen auf die Anlagerendite haben könnten, und evaluiert sie laufend. Einzelheiten finden sich im Sustainability Risk Management Policy Statement des Fondsmanagers, das auf der Website des Fondsmanagers (allianzgi.com) verfügbar ist.

Wahrscheinliche Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Teilfonds

Die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken und ihrer konkreten Auswirkungen ist komplex und schwer zu quantifizieren. Es liegen systematische Forschungserkenntnisse vor, denen zufolge Nachhaltigkeitsrisiken in Form von emittentenspezifischen extremen Verlustrisiken eintreten können. Solche emittentenspezifischen Nachhaltigkeitsrisiken treten typischerweise mit einer geringen Häufigkeit und Wahrscheinlichkeit auf, könnten aber starke finanzielle Auswirkungen haben und zu einem erheblichen finanziellen Verlust führen.

PriviEdge – Artemis UK Equities

Einstufung des Teilfonds gemäss SFDR

Der Teilfonds ist kein Finanzprodukt, das Artikel 8 oder 9 der SFDR untersteht.

Integration von Nachhaltigkeitsrisiken und -bewertungen in Anlageentscheidungen

Das Anlageziel und die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Anhang des Teilfonds dargelegt. Es wird festgehalten, dass der Teilfonds nicht das Ziel oder die Verpflichtung hat, in Unternehmen zu investieren, die ökologische oder soziale Merkmale bewerten oder als "nachhaltige Investitionen" im Sinne der SFDR gelten.

Das Management von Nachhaltigkeitsrisiken ist jedoch Bestandteil des vom Fondsmanager umgesetzten Due-Diligence-Prozesses.

Als Teil seines Bottom-up-Anlageprozesses prüft der Fondsmanager eine potenzielle Anlage anhand des Risikorahmens, der eine Bewertung des Risikos umfasst, dass der Wert dieser Anlage durch ein ESG-Ereignis oder eine ESG-Bedingung wesentlich beeinträchtigt werden könnte.

Wahrscheinliche Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Teilfonds

Auch wenn keine Garantie besteht, erwartet der Fondsmanager nur begrenzte negative Auswirkungen auf die Renditen des Teilfonds durch den Eintritt von Nachhaltigkeitsrisiken.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: _____%**

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: **[% einfügen]**

Nein

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **0 %** an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Teilfonds bewirbt ökologische oder soziale Merkmale, indem er auf Unternehmen mit einer positiven ESG-Gesamtqualität abzielt. Das sind Unternehmen, die:

- i. infolge einer ESG-Überprüfung durch den Fondsmanager geeignet für die Aufnahme in die besten 80% des investierbaren Universums sind und
- ii. nicht an Aktivitäten beteiligt sind, die der Fondsmanager als schädlich erachtet, wie solche, die nach Einschätzung des Fondsmanagers wesentliche ökologische oder soziale Risiken bergen.

Der Fondsmanager wendet sowohl vor der Anlage als auch laufend Ausschlusslisten auf den Teilfonds an, um die oben genannten Merkmale zu erreichen. Zu den ausgeschlossenen Aktivitäten zählen diejenigen, die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission aufgeführt sind ("**CTB-Ausschlüsse**").

Es wurde keine Benchmark für den Zweck bestimmt, die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Der Teilfonds misst die Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale mithilfe der folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren:

- i. Mindestens 90% der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert (gemessen an ihrer Anzahl), zählen auf der Basis ihres ESG-Scores zu den besten 80% des investierbaren Universums.
- ii. Keines der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, ist an ausgeschlossenen Aktivitäten beteiligt.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht anwendbar

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht anwendbar

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht anwendbar

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Nein

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Hierzu beurteilt und überwacht er die 14 obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, "PAIs"), die in Tabelle 1 der SFDR RTS 2022/1288 aufgeführt sind. Der Fondsmanager verwendet externe Daten, sofern verfügbar, und kann sich auf direkt vom Unternehmen zur Verfügung gestellte Informationen oder auf sein eigenes Research und seine eigenen Branchenkenntnisse stützen, um die 14 obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu beurteilen. Der Fondsmanager aktualisiert die Informationen zu den Indikatoren regelmässig, um sie auf Änderungen gegenüber der ersten Bewertung zu überprüfen. Identifizierte ökologische, soziale und governancebezogene Beeinträchtigungen können durch Ausschlussrichtlinien, Engagement bei Unternehmen, in die investiert wird, Stimmrechtsausübung und Interessenvertretung gemildert werden. Nähere Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind im Jahresbericht zu finden.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Ziel des Teilfonds ist es, einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erreichen. Zu diesem Zweck investiert er vornehmlich in ein Portefeuille aus Aktien von Unternehmen in Europa. Der Fondsmanager wird sich bei seiner Auswahl auf ein Qualitätsportefeuille aus Unternehmen konzentrieren, die ihren Sitz in einem europäischen Land haben oder überwiegend dort tätig sind.

Der Fondsmanager beabsichtigt auch, in Aktien oder aktienbezogene Wertpapiere einschliesslich Depositary Receipts, Vorzugsaktien, Wandelanleihen und Schuldverschreibungen, die sich in Beteiligungsrechte umwandeln lassen, zu investieren, die vornehmlich von Unternehmen emittiert werden, die ihren Sitz in einem europäischen Land mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs haben oder überwiegend dort tätig sind.

Der Fondsmanager berücksichtigt bei der Auswahl der Anlagen ESG-Aspekte, indem er sowohl vor einer Investition als auch laufend Ausschlusslisten anwendet.

Der Teilfonds wendet eine Ausschlussrichtlinie an, um Anlagen in Unternehmen zu behalten, die sich mittels einer Kombination aus negativen und positiven Screeningverfahren für eine Aufnahme in die besten 80% des investierbaren Universums qualifizieren.

Die ökologischen oder sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeitsindikatoren werden im Rahmen der Anlageverfahren regelmässig überwacht.

Nach der Erstinvestition werden die ökologischen oder sozialen Merkmale vom Fondsmanager weiterhin überwacht, um die ursprüngliche ESG-Bewertung zu aktualisieren, Warnsignale und Kontroversen zu identifizieren und ein Engagement bei dem Unternehmen in ESG-Bereichen durchzuführen, in denen Verbesserungspotenzial identifiziert wurde.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Zur Unterstützung bei der Auswahl von Unternehmen mit positiven ESG-Merkmalen führt der Fondsmanager eine ESG-Analyse des investierbaren Universums durch, um Unternehmen mit stärkeren ESG-Profilen zu identifizieren.

Für den Zweck der ESG-Analyse wird das investierbare Universum als aus den Emittenten bestehend definiert, die in dem zu Performance-Vergleichszwecken verwendeten Referenzindex des Teilfonds vertreten sind, zuzüglich der Unternehmen, die nicht im betreffenden Index vertreten sind und die nach Ansicht des Fondsmanagers potenziell für eine Anlage des Teilfonds infrage kommen.

Das investierbare Universum wird durch die Anwendung der nachstehend beschriebenen negativen und positiven Screeningverfahren beurteilt, um Unternehmen mit schwächeren ESG-Profilen den schlechtesten 20% zuzuordnen:

Negatives ESG-Screening

Der Fondsmanager wendet zunächst seine Ausschlussrichtlinie (wie in seiner Responsible Investment Policy dargelegt) sowie ein zusätzliches aktivitäts- und normenbasiertes ESG-Screening auf das investierbare Universum an. Durch dieses Verfahren sollen Unternehmen ausgeschlossen werden, die in Aktivitäten mit höheren ökologischen oder sozialen Risiken involviert sind. Es umfasst ein normenbasiertes Screening, bei dem die Einhaltung internationaler Normen und Standards durch die Unternehmen bewertet wird, sowie ein aktivitätsbasiertes Screening, bei dem Unternehmen ausgeschlossen werden, die in als schädlich erachtete Aktivitäten involviert sind, etwa solche mit erheblichen ökologischen, sozialen oder Governance-Risiken. Diese Unternehmen werden den schlechtesten 20% des investierbaren Universums zugeordnet.

Positives ESG Screening

Unternehmen, deren ESG-Ratings über einem festgelegten Schwellenwert liegen, werden anschliessend den besten 80% des investierbaren Universums zugeordnet. Für diesen Schritt wird das unternehmenseigene Ratingsystem des Fondsmanagers verwendet. Das interne Ratingsystem des Fondsmanagers, das von 1 (ESG-Leader) bis 4 (Verbesserung erwartet) reicht, bewertet wesentliche ESG-Risiken und -Chancen. Unternehmen mit einem Rating zwischen 1 (ESG-Leader) und 3 (Basis) werden den besten 80% des investierbaren Universums zugeordnet.

Anpassungen anhand externer ESG-Ratings

Sofern das Negativscreening nicht bereits mindestens 20% des investierbaren Universums umfasst, werden die Unternehmen, die weder gemäss Negativ- noch gemäss Positivscreening eingestuft sind, anhand ihres von einem externen Datenanbieter vergebenen ESG-Ratings bewertet. Unternehmen mit dem niedrigsten externen ESG-Gesamtrating werden den schlechtesten 20% des investierbaren Universums zugeordnet, um den Anteil von 20% zu erreichen.

Wenn keine externen Ratings verfügbar sind, wird das Unternehmen entweder intern bewertet oder, falls keine interne Bewertung verfügbar ist, nicht in die Analyse und folglich auch nicht in das investierbare Universum einbezogen.

Mindestens 90% der Unternehmen, in die der Teilfonds investiert (gemessen an ihrer Anzahl), müssen aus den besten 80% des investierbaren Universums stammen.

Die von dem Teilfonds angewendete Ausschlussrichtlinie, die in der Responsible Investment Policy des Fondsmanagers dargelegt ist, schliesst folgende Anlagen aus:

- i. Aktivitäten, die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission aufgeführt sind ("**CTB-Ausschlüsse**"), und
- ii. Unternehmen, die an Aktivitäten beteiligt sind, die als mit wesentlichen negativen ökologischen und/oder sozialen Risiken verbunden erachtet werden.

Dies umfasst Ausschlusskriterien in Bezug auf umstrittene Waffen, Tabak und Kraftwerkskohle sowie Verstösse gegen die im UN Global Compact, in den OECD-Leitsätzen, den Standards der Internationalen Arbeitsorganisation und der UNGP festgelegten Normen.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Die Anwendung der ESG-Analyse des Fondsmanagers führt zu einer Reduzierung des investierbaren Universums um 20%.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Um zu beurteilen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, betrachtet der Fondsmanager verschiedene Governance-Indikatoren (beispielsweise die Besitzverhältnisse, die Struktur des Verwaltungsrats, die Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, die Vergütung der Führungskräfte, die Vielfalt im Verwaltungsrat, Kontroversen in Bezug auf ESG-Fragen – insbesondere in Bezug auf Arbeitsrecht, Menschenrechte, Vergütung von Mitarbeitern, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Einhaltung der Steuervorschriften) und berücksichtigt dabei die vier in der Responsible Investment Policy des Fondsmanagers festgelegten Governance-Grundsätze. Dazu gehören Daten und Ratings von externen Quellen sowie internes Research zu den Governance-Praktiken der Unternehmen vor dem Hintergrund lokaler Normen.



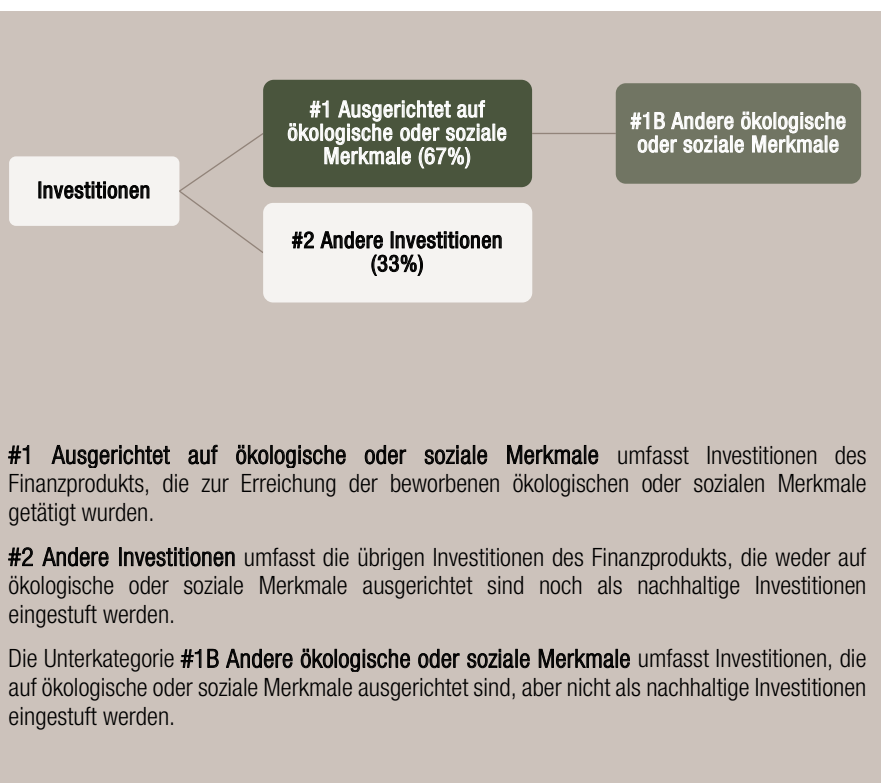
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Teilfonds investiert mindestens 67% seines Vermögens in Aktien von Unternehmen in Europa, und solche Wertpapiere werden verwendet, um den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen zu entsprechen. Bis zu 33% der Vermögenswerte sind möglicherweise nicht auf die ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Teilfonds setzt keine Derivate ein, um ökologische oder soziale Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fondsmanager verpflichtet sich derzeit nicht zu einem Mindestanteil an taxonomiekonformen Investitionen des Teilfonds. Dementsprechend beträgt der Anteil der mit der EU-Taxonomie konformen Investitionen des Teilfonds 0% des Nettovermögens des Teilfonds.

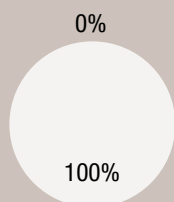
- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

- Ja:
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

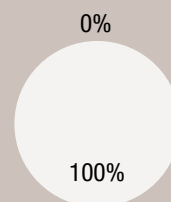
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschliesslich Staatsanleihen*



- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht Taxonomiekonform

2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht Taxonomiekonform

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff "Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels ("Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende

Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten

sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

0%. Der Fondsmanager verpflichtet sich derzeit nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

0%. Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

0%. Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen.



- **Welche Investitionen fallen unter "#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Investitionen, die als "#2 Andere Investitionen" eingestuft werden, können Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente oder Geldmarktinstrumente zur Erfüllung kurzfristiger Liquiditätsverpflichtungen umfassen. Der Teilfonds kann auch in Unternehmen oder andere Fonds investieren, auch zu Diversifikationszwecken, wenn der Fondsmanager die Anlage nicht als Anlage, die ökologische oder soziale Merkmale bewirbt, eingestuft hat. Der Fondsmanager stellt jedoch sicher, dass alle Unternehmen, in die er investiert (einschliesslich derjenigen, die seines Erachtens keine ökologischen oder sozialen Merkmale bewirben), nicht ohne Aussicht auf Besserung schwerwiegend gegen den UN Global Compact verstossen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Nicht anwendbar.

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Nicht anwendbar.

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Nicht anwendbar.

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Nicht anwendbar.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind auf der Website der Lombard Odier Gruppe zu finden: www.loim.com

Die Responsible Investment Policy des Fondsmanagers ist auf der Website von Comgest unter www.comgest.com abrufbar.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: _____%**

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: _____%**

Nein

Es **werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben**, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _____% an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale und ist bestrebt, in erster Linie in Unternehmen zu investieren, die nach Einschätzung des Fondsmanagers auf mindestens eine der beiden folgenden Säulen ausgerichtet sind:

- i. Wirkung auf das Klima und die natürlichen Ressourcen
- ii. Soziale Gerechtigkeit und Lebensqualität

Die Unternehmen werden zunächst gescreent, um diejenigen auszuschliessen, deren Aktivitäten der Fondsmanager aufgrund ihres Engagements in den in der Ausschlussliste aufgeführten Kategorien als schädlich für die Umwelt und/oder die Gesellschaft erachtet, wie nachstehend näher beschrieben.

Anschliessend wählt der Fondsmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum Emittenten auf der Grundlage seines eigenen positiven Auswahl-/Screeningverfahrens aus. Dieses Screeningverfahren beruht auf der unabhängigen Analyse jedes Unternehmens durch den Fondsmanager. Die Wesentlichkeit der positiven Wirkung wird anhand spezieller unternehmenseigener Kennzahlen für jede Aktivität beurteilt, die auf mindestens eine der folgenden Untersäulen ausgerichtet ist:

Säule	Wirkung auf das Klima und die natürlichen Ressourcen	Soziale Gerechtigkeit und Lebensqualität
Untersäulen	<ul style="list-style-type: none"> • Verringerung von Treibhausgasen (THG) • Förderung gesunder Ökosysteme • Förderung der Kreislaufwirtschaft 	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung der sozialen Gerechtigkeit • Verbesserung der Gesundheit • Verbesserung von Sicherheit und Schutz

Als Mindestkriterium muss bei potenziellen Anlagen nach Einschätzung des Fondsmanagers die Mehrheit der aktuellen Umsätze oder Gewinne mindestens einer Untersäule zuzuordnen sein.

Es wurde kein Referenzwert für den Zweck bestimmt, die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Der Teilfonds verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um zu messen, inwieweit er die von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erreicht:

- prozentualer Anteil des Portfoliowerts des Teilfonds, der in Wertpapieren investiert ist, die gemäss Beurteilung des Fondsmanagers mit seinem eigenen Screeningverfahren übereinstimmen, je Untersäule
- prozentualer Anteil des Portfoliowerts des Teilfonds, der in Wertpapieren investiert ist, die in der Ausschlussliste aufgeführt sind (erwartungsgemäss 0% des Portfoliowerts des Teilfonds, da die Ausschlussliste ein verbindlicher Bestandteil der Anlagestrategie ist)

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Nicht anwendbar

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht anwendbar

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht anwendbar

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht anwendbar

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Nein

Der Fondsmanager erhebt Daten zu den folgenden PAI-Indikatoren:

- Scope-1-, Scope-2- und Scope-3-Treibhausgasemissionen (PAI 1, Anhang I SFDR RTS)
- CO₂-Fussabdruck (PAI 2, Anhang I SFDR RTS)
- Verstösse gegen die UNGC-Grundsätze (PAI 10, Anhang I SFDR RTS)
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) (PAI 14 Anhang I SFDR RTS)

Der Fondsmanager aggregiert die PAI-Indikatoren des Portefeuilles des Teilfonds und überprüft diese Informationen regelmässig. Die regelmässige Überprüfung des PAI-Profiles des Portefeuilles des Teilfonds dient als Grundlage für die anstehenden Engagement-Aktivitäten des Teilfonds und – soweit angemessen – allfällige Anlagemassnahmen, die der Fondsmanager für erforderlich hält, mit dem übergeordneten Ziel, die PAI-Daten des Teilfonds im Laufe der Zeit zu verbessern.

Informationen zu den PAI-Indikatoren sind im Jahresbericht zu finden.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Informationen zum Anlageziel und zur Anlagepolitik des Teilfonds sind in der entsprechenden Beschreibung des Teilfonds in Anhang A des Prospekts zu finden.

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und investiert hauptsächlich in ein diversifiziertes Portefeuille aus Aktien von Unternehmen in den Vereinigten Staaten. Der Fondsmanager konzentriert sich auf Unternehmen, die seines Erachtens auf mindestens eine der beiden Säulen ausgerichtet sind: (i) Wirkung auf das Klima und die natürlichen Ressourcen und (ii) soziale Gerechtigkeit und Lebensqualität, und die überdurchschnittliche Wachstumsaussichten und Anlagemerkmale bieten dürften; die Grundlage bildet folgendes Anlageverfahren:

- i) **Ausschlüsse** – Die Unternehmen werden zunächst geprüft, um diejenigen auszuschliessen, deren Aktivitäten der Fondsmanager aufgrund ihres Engagements in den in der Ausschlussliste aufgeführten Kategorien als schädlich für die Umwelt und/oder die Gesellschaft erachtet, wie nachstehend näher beschrieben.
 - ii) **Positiver Einschluss** – Anschliessend wählt der Fondsmanager aus dem verbleibenden Anlageuniversum Emittenten auf der Grundlage seines eigenen Screeningverfahrens aus.
 - iii) **Aktive Wahrnehmung der Eigentumsrechte** – Der Teilfonds integriert eine Governance-Analyse in das Anlageverfahren und nimmt seine Eigentumsrechte aktiv wahr, indem er die Emittenten der Wertpapiere, in die er investiert, überwacht und einen fortlaufenden Austausch mit ihnen pflegt. Dies umfasst regelmässige Gespräche mit den Emittenten.
- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Ausschlussliste

Der Teilfonds schliesst folgende Investitionen aus:

Umstrittene Waffen: Unternehmen, die mit umstrittenen Waffen zu tun haben, einschliesslich Unternehmen, die umstrittene Waffen (biologische und chemische Waffen, Antipersonenminen, Streuwaffen, abgereichertes Uran, Brandwaffen mit weissem Phosphor) herstellen, mit ihnen handeln oder sie lagern. In den Geltungsbereich dieser Ausschlussbestimmung fallen Waffen, die durch den Ottawa-Vertrag über ein Verbot von Antipersonenminen (in Kraft seit 1999), das Übereinkommen über Streumunition (Oslo-Konvention) von 2008, die Biowaffenkonvention (BWK) von 1972, den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen von 1968, das Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ) von 1993 sowie die SVK-ASIR-Ausschlussliste verboten oder geächtet sind.

Der Teilfonds schliesst ausserdem Grundnahrungsmittel aus, d.h. Rohstoffderivate auf landwirtschaftliche Rohstoffe zu spekulativen Zwecken.

Der Fondsmanager wendet zudem eine Ausschlussliste an, mit der Emittenten ausgeschlossen werden, die als schädlich für die Umwelt und/oder die Gesellschaft erachtet werden, und zwar in den folgenden Sektoren:

- Tabak
- verhaltensbasierte Ausschlüsse
- Erwachsenenunterhaltung
- Alkohol
- Angriffswaffen
- konventionelle Waffen
- gewinnorientierte Gefängnisse
- fossile Brennstoffe (einschliesslich Öl und Gas sowie Kraftwerkskohle)
- Glücksspiel
- Kernwaffen

Einzelheiten zu den jeweiligen Ausschlüssen sind unter

<https://www.troweprice.com/content/dam/trowecorp/Pdfs/esg/exclusion-policy.pdf> abrufbar.

Die **Verfahrensweisen** einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Management-strukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Es gibt keinen zugesagten Mindestsatz, um den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie des Teilfonds in Betracht gezogenen Investitionen zu reduzieren.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Der Fondsmanager verfügt über eine Richtlinie zur Beurteilung der Unternehmensführungspraktiken, die auf der nachstehend dargelegten zweistufigen Prüfung auf eine gute Unternehmensführung basiert.

Schritt 1: Quantitative Überprüfung

Die Prüfung auf eine gute Unternehmensführung besteht aus gewichteten Säulen, mit denen spezifische Corporate-Governance-Risiken gemessen und zu einer Gesamtnote zusammengeführt werden. Diese Risiken umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften. Der Fondsmanager bewertet die Säulen anhand seines eigenen Responsible Investing Indicator Model (RIIM) auf der Basis eines einfachen Ampelsystems: Eine grüne Bewertung steht für positive Governance-Eigenschaften, eine orangefarbene Bewertung für einen gewissen Verbesserungsbedarf und eine rote Bewertung für erhebliche Governance-Bedenken. Wird eine der Säulen mit Rot bewertet, ergibt sich für die gesamte Prüfung ebenfalls der Status Rot.

Schritt 2: Qualitative Überprüfung

Wenn ein Unternehmen in der Prüfung auf eine gute Unternehmensführung mit Rot bewertet wird, führt das Governance-Team des Fondsmanagers eine qualitative Überprüfung durch, bei der die Praktiken des Unternehmens anhand einer Kombination aus qualitativen und quantitativen Daten im Kontext von Markt- und Sektornormen bewertet werden. Die in der Analyse verwendeten Dateninputs umfassen:

- die grundlegende Governance-Struktur eines Unternehmens im Vergleich zu regionalen Normen
- das Vorliegen erheblicher Kontroversen im Verhalten des Verwaltungsrats oder des Managements
- das Vorliegen erheblicher vergütungsbezogener Kontroversen im Vorjahr
- das bisherige Engagement des Fondsmanagers bei dem Unternehmen sowie dessen Reaktionsbereitschaft auf Aktionärsbelange
- das Ausmass der Abschottung eines Unternehmens gegenüber seinen Anlegern infolge seiner Kapitalstruktur, konzentrierter Aktionärsverhältnisse oder der Nutzung von Schutzbestimmungen in der Satzung

Falls erforderlich können die quantitativen Ergebnisse des Unternehmens in der Prüfung auf eine gute Unternehmensführung nach der qualitativen Überprüfung angepasst werden. Besteht ein Unternehmen die Prüfung auf eine gute Unternehmensführung nicht, stellt es keine zulässige Anlage für den Teilfonds dar und kann daher nicht erworben werden. Wenn sich bei einer bestehenden Position im Teilfonds später herausstellt, dass sie nicht mehr den Standards für eine gute Unternehmensführung entspricht, ergreift der Fondsmanager im Einklang mit seinen internen Richtlinien angemessene Massnahmen, um die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung zu beurteilen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

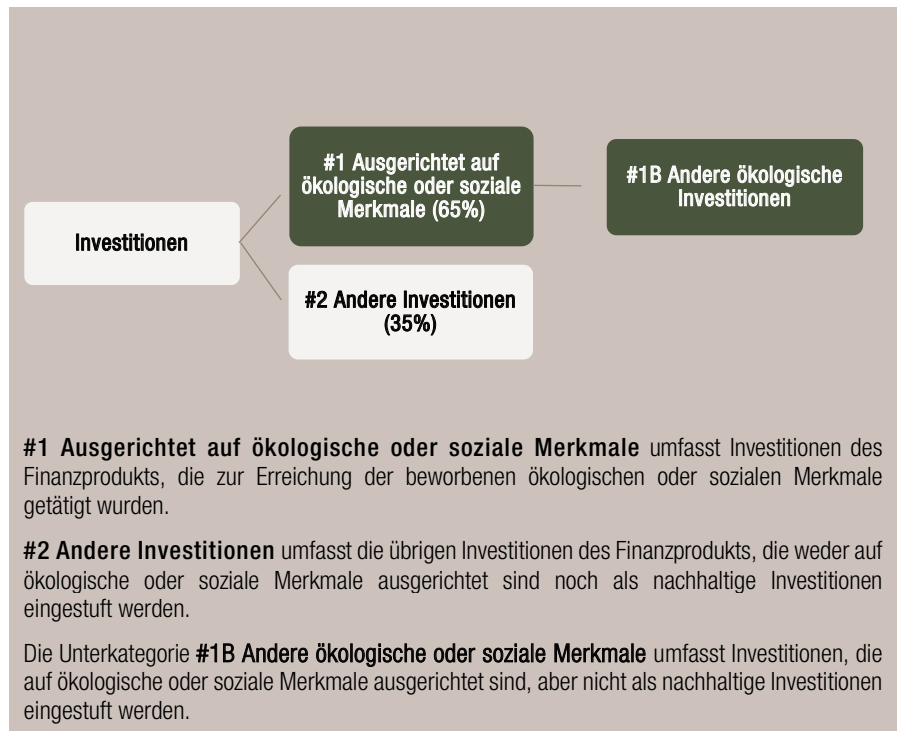
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Der Portfoliomanager investiert:

- mindestens 65% der Vermögenswerte des Teilfonds in Anlagen der Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale.
- höchstens 35% der Vermögenswerte des Teilfonds in Anlagen der Kategorie #2 Andere Investitionen.

Der Fondsmanager unterzieht alle Vermögenswerte des Teilfonds einem Screening, um durch Anwendung der Ausschlussliste Investitionen in Emittenten zu vermeiden, die nach Einschätzung des Fondsmanagers schädlich für die Umwelt oder die Gesellschaft sind. Die Ausschlussliste ist eine verbindliche Liste, die direkt auf das gesamte Portfeuille des Teilfonds angewendet wird. Das bedeutet, dass alle Anlagen des Teilfonds anhand dieser Ausschlussliste gescreent werden. Nach Ermessen des Fondsmanagers kann der Teilfonds Anlagen halten, die für die Ausschlussliste nicht relevant sind (Zahlungsmittel und bestimmte Derivate, die zur Effizienzsteigerung im Portfoliomanagement eingesetzt werden).



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Auch wenn der Teilfonds Derivate zur Effizienzsteigerung im Portfoliomanagement oder zu Absicherungszwecken einsetzen darf, werden Derivate nicht verwendet, um die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Infolgedessen enthält der Teilfonds eine grafische Darstellung mit einem Anteil von 0% an Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

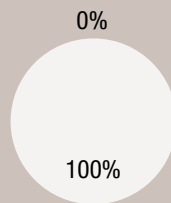
- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

- Ja:
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

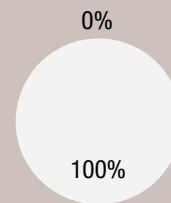
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschliesslich Staatsanleihen*



- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht Taxonomiekonform

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht Taxonomiekonform

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff "Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels ("Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende

Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten

sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht anwendbar



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

0%



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

0%



Welche Investitionen fallen unter "#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt, und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Investitionen unter "#2 Andere Investitionen" können neben Derivaten sowie Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten auch Unternehmen umfassen, die mit Wirtschaftsaktivitäten verbunden sind, die nicht als konform mit den ökologischen und sozialen Säulen des Teilfonds gelten. Diese Investitionen unterliegen dennoch der Ausschlussliste und soweit relevant der Bewertung der guten Unternehmensführung.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht anwendbar

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Nicht anwendbar

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Nicht anwendbar

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Nicht anwendbar

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Nicht anwendbar



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

www.loim.com

Weitere Informationen zu den hier dargelegten Methoden des Fondsmanagers finden sich auf der Website: [Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen](#)

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: _____%**

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: _____%**

Nein

Es **werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben**, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _____% an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Teilfonds hat die folgenden ökologischen oder sozialen Merkmale:

1. Der Teilfonds bewirbt Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und nachhaltige Geschäftspraktiken durch Stimmrechtsvertretung. Dies trägt zur langfristigen Wertschöpfung für die Aktieninhaber bei. Dazu gehört es, sich durch die Richtlinien des Fondsmanagers (d.h. Robeco) zur Stimmrechtsvertretung aktiv sozialer und ökologischer Themen anzunehmen.
2. Der Teilfonds bewirbt bestimmte ökologische und soziale Mindestschutzmassnahmen durch die Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf Produkte und Geschäftspraktiken, die nach Ansicht des Fondsmanagers (d.h. Robeco) der Gesellschaft schaden und nicht mit nachhaltigen Anlagestrategien vereinbar sind.
3. Der Teilfonds bewirbt das Vorweisen einer geringeren Ökobilanz als der allgemeine Marktindex, der MSCI Emerging Markets Standard Index (nachstehend der "allgemeine Marktindex").
4. Der Teilfonds bewirbt die Einhaltung von und die Ausübung der Geschäftstätigkeit in Übereinstimmung mit der Allgemeinen Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen, den Arbeitsstandards der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGPs), dem United Nations Global Compact (UNGC) und den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen durch eingehende Prüfung von Unternehmen, die gegen diese Grundsätze verstossen.
5. Der Teilfonds bewirbt das Aufweisen eines besseren gewichteten durchschnittlichen ESG-Scores als der allgemeine Marktindex.

Es wurde kein Referenzwert für den Zweck bestimmt, die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Der Teilfonds hat die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren:

1. Zahl der Beteiligungen und der zur Abstimmung gebrachten Traktanden
2. Anteil der Investitionen in Wertpapiere, die sich aufgrund der Anwendung der Ausschlussrichtlinie von Robeco auf der Ausschlussliste von Robeco befinden
3. Gewichteter Score für den CO₂-, Wasser- und Abfall-Fussabdruck des Teilfonds im Vergleich zum allgemeinen Marktindex
4. Anzahl der Unternehmen, die gegen die ILO-Standards, die UNGPs, den UNGC oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstossen und daher Teil des Enhanced-Engagement-Programms sind
5. Gewichteter durchschnittlicher ESG-Score des Teilfonds im Vergleich zum allgemeinen Marktindex

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Teilfonds sagt keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen zu.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Der Teilfonds sagt keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen zu.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht anwendbar

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht anwendbar

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Nein

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäss Anhang I der SFDR RTS 2022/1288.

Vor der Investition werden die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt:

- Über die angewendeten normativen und aktivitätsbasierten Ausschlüsse werden die folgenden PAIs berücksichtigt:
 - Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (PAI 4, Tabelle 1)
 - Verstösse gegen die Prinzipien des UN Global Compact und gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (PAI 10, Tabelle 1)
 - Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken (PAI 7, Tabelle 1). Die Berücksichtigung dieses PAI ist derzeit beschränkt auf die Anwendung von Ausschlüssen palmölproduzierender Unternehmen und aufgrund von Verstössen gegen den UNGC, die UNGPs und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zur Biodiversität.
 - Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen) (PAI 14, Tabelle 1)

- Über die Performanceziele des Teilfonds im Zusammenhang mit der Ökobilanz werden die folgenden PAIs berücksichtigt:
 - CO₂-Fussabdruck (PAI 2, Tabelle 1)
 - Wasser- und Abfallindikatoren (PAI 7–9, Tabelle 1). Robeco verwendet nur den Wasser- und Abfallfussabdruck, bis sich die Datenqualität und die Datenabdeckung der PAIs verbessert.

Nach der Investition werden die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt:

- Über die Anwendung der Richtlinie zur Stimmrechtsausübung werden die folgenden PAIs berücksichtigt:
 - Alle Indikatoren im Zusammenhang mit THG-Emissionen (PAI 1–6, Tabelle 1)
 - Indikatoren im Zusammenhang mit den Bereichen Soziales und Beschäftigung (PAI 10–13, Tabelle 1; PAI 5–8, Tabelle 3)
- Über das Entity-Engagement-Programm von Robeco werden die folgenden PAIs berücksichtigt:
 - Alle Indikatoren im Zusammenhang mit Klimaindikatoren und anderen umweltbezogenen Indikatoren (PAI 1–9, Tabelle 1)
 - Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (PAI 10, Tabelle 1)
 - Auf der Grundlage einer jährlichen Überprüfung der Leistung von Robeco bezüglich aller obligatorischen und ausgewählten optionalen Indikatoren können zusätzlich Beteiligungen des Teilfonds, die nachteilige Auswirkungen haben, für ein Engagement ausgewählt werden.

Weitere Informationen sind im Principal Adverse Impact Statement von Robeco auf der Website von Robeco zu finden.

Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind im Jahresbericht zu finden.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Teilfonds investiert hauptsächlich in Aktien von Unternehmen in den Emerging Markets. Die Anlagestrategie des Teilfonds berücksichtigt Nachhaltigkeitsindikatoren kontinuierlich im Rahmen des Aktienauswahlverfahrens. Unter anderem wendet der Teilfonds normenbasierte und aktivitätsbasierte Ausschlüsse, die Unternehmensführungsrichtlinie von Robeco sowie den SDG-Rahmen von Robeco an und berücksichtigt im Anlageverfahren die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAIs).

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Der Teilfonds hat die folgenden verbindlichen Elemente:

1. Alle Aktienbeteiligungen haben ein garantiertes Stimmrecht, und Robeco übt dieses Recht gemäss der Richtlinie von Robeco zur Stimmrechtsvertretung aus, sofern keine Hindernisse eintreten (z.B. Aktiensperrung). Die Richtlinie von Robeco zur Stimmrechtsausübung ist zu finden unter <https://www.robeco.com/docm/docu-robeco-stewardship-policy.pdf>.
2. Das Portefeuille des Teilfonds steht im Einklang mit der Ausschlussrichtlinie von Robeco (<https://www.robeco.com/docm/docu-exclusion-policy.pdf>). Diese basiert auf Ausschlusskriterien in Bezug auf Produkte und Geschäftspraktiken, die nach Ansicht von Robeco der Gesellschaft schaden und nicht mit nachhaltigen Anlagestrategien vereinbar sind. Das bedeutet, dass der Teilfonds unter Berücksichtigung einer Kulanzfrist ein Engagement von 0% in ausgeschlossenen Wertpapieren hat. Informationen zu den Auswirkungen der Ausschlüsse auf das Universum des Teilfonds sind zu finden unter <https://www.robeco.com/docm/docu-exclusion-list.pdf>.
3. Der gewichtete Score für den CO₂-, Wasser- und Abfall-Fussabdruck des Teilfonds ist besser als der des allgemeinen Marktindex.
4. Der Teilfonds nimmt eine eingehende Prüfung von Investitionen in Unternehmen vor, die gegen die ILO-Standards, die UNGPs, den UNGC oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstossen. Wenn ein Unternehmen im Portefeuille während des Anlagezeitraums gegen eine der internationalen Richtlinien verstösst, wird das Unternehmen in das Enhanced-Engagement-Programm aufgenommen. Wenn es äusserst unwahrscheinlich erscheint, dass das Engagement erfolgreich verläuft, kann das Unternehmen auch direkt ausgeschlossen werden.
5. Der gewichtete durchschnittliche ESG-Score des Teilfonds ist besser als der des allgemeinen Marktindex.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Für den Teilfonds besteht kein Mindestsatz, um den Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen zu reduzieren.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Fondsmanager verfügt über eine Unternehmensführungsrichtlinie zur Beurteilung der Unternehmensführungspraktiken von Unternehmen. In der Richtlinie ist beschrieben, wie Robeco feststellt, ob und wann ein Unternehmen keine guten Unternehmensführungspraktiken anwendet und daher aus dem ursprünglichen Anlageuniversum ausgeschlossen wird. Die Unternehmensführungsrichtlinie von Robeco wird auf den Teilfonds angewendet und umfasst eine Reihe von Governance-Kriterien, die weithin anerkannte Normen der Branche widerspiegeln und Themen wie Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Managementstrukturen, Einhaltung der Steuervorschriften und Vergütung umfassen.

Bei der Prüfung auf eine gute Unternehmensführung werden die Unternehmen, in die investiert wird, anhand von Kriterien zu solchen Themen geprüft. Nähere Erläuterungen zu diesen Kriterien sind in der Unternehmensführungsrichtlinie von Robeco zu finden: <https://www.robeco.com/docm/docu-robeco-good-governance-policy.pdf>. Zudem werden Unternehmen, welche die Prüfung auf eine gute Unternehmensführung nicht bestehen, in die Ausschlussliste aufgenommen, die hier zu finden ist:

<https://www.robeco.com/docm/docu-exclusion-list.pdf>.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



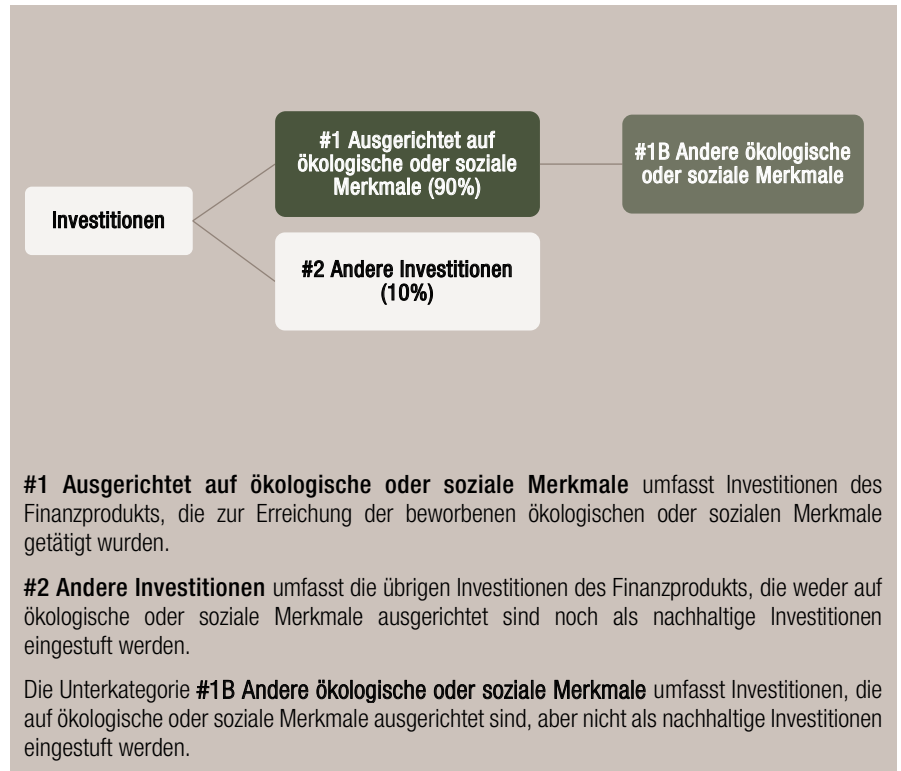
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mindestens 90% der Investitionen sind auf die ökologischen oder sozialen Merkmale des Teilfonds ausgerichtet. Die Investitionen in die Kategorie Andere Investitionen mit einem geschätzten Anteil von 0%–10% erfolgen vorwiegend in Zahlungsmittel, Zahlungsmitteläquivalente und Derivate, wie nachstehend näher beschrieben. Die geplante Vermögensallokation wird kontinuierlich überwacht und jährlich evaluiert.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Teilfonds setzt keine Derivate ein, um die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen. Der Teilfonds kann Derivate zur Absicherung, zur Liquiditätsbewirtschaftung und zur Effizienzsteigerung im Portfoliomanagement einsetzen. Börsengehandelte und OTC-Derivate sind zulässig, unter anderem Futures, Swaps, Optionen und Devisenterminkontrakte. Auch wenn der Teilfonds Derivate zur Absicherung und zur Effizienzsteigerung im Portfoliomanagement einsetzen kann, verwendet er Derivate zu solchen Zwecken nicht über den angestrebten Anteil der Investitionen hinaus, die der Kategorie "Andere Investitionen" zugeordnet sind.

Falls der Teilfonds Derivate einsetzt, soll der jeweilige Basiswert im Einklang mit der Anlagepolitik stehen. Gegebenenfalls findet ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz wie nachstehend beschrieben Berücksichtigung.



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0%.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

Ja:

In fossiles Gas

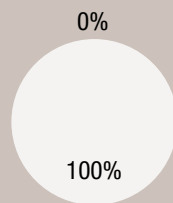
In Kernenergie

Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

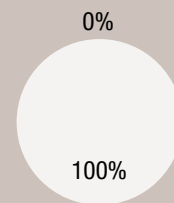
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschliesslich Staatsanleihen*



- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht Taxonomiekonform

2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht Taxonomiekonform

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff "Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels ("Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende

Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

0%



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds sagt keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen zu..



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds sagt keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen zu.



Welche Investitionen fallen unter "#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt, und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Darunter fallen Zahlungsmittel, Zahlungsmitteläquivalente sowie Anlagefonds und geeignete Anlagekategorien (ausser Anleihen und Aktien), die nicht speziell ökologische oder soziale Merkmale bewerben. Wie oben angegeben setzt der Teilfonds keine Derivate ein, um die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen. Der Teilfonds kann zur Absicherung, zur Liquiditätsbewirtschaftung und zur Effizienzsteigerung im Portfoliomanagement Derivate einsetzen, die daher immer unter die Kategorie "#2 Andere Investitionen" fallen. Börsengehandelte und OTC-Derivate sind zulässig, unter anderem Futures, Swaps, Optionen und Devisenterminkontrakte. Falls der Teilfonds Derivate einsetzt, soll der jeweilige Basiswert im Einklang mit der Anlagepolitik stehen. Gegebenenfalls findet ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz Berücksichtigung, beispielsweise durch Anwendung der Ausschlussrichtlinie von Robeco auf einzelne Derivate.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht anwendbar

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Nicht anwendbar

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Nicht anwendbar

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Nicht anwendbar

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Nicht anwendbar



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

- www.loim.com
- Das PAI Statement von Robeco ist unter dem folgenden Link abrufbar: <https://www.robeco.com/docm/docu-robeco-principal-adverse-impact-statement.pdf>.
- Die Prüfung von Robeco auf eine gute Unternehmensführung ist unter dem folgenden Link abrufbar: <https://www.robeco.com/docm/docu-robeco-good-governance-policy.pdf>.
- SDG-Rahmen von Robeco

<https://www.robeco.com/docm/docu-robeco-explanation-sdg-framework.pdf>

- Richtlinie von Robeco zum Nachhaltigkeitsrisiko

<https://www.robeco.com/docm/docu-robeco-sustainability-risk-policy.pdf>

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: _____%**
 - in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: [%einfügen]**

Nein

- Es **werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben**, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von **0 %** an nachhaltigen Investitionen
 - mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - mit einem sozialen Ziel
- Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestehen darin, Investitionen in Emittenten zu bevorzugen, deren Geschäftsaktivitäten und/oder Verhaltensweisen einem angemessenen und verantwortungsvollen ESG-Ansatz folgen.

Unter ökologischen Gesichtspunkten umfasst dies, soweit relevant, unter anderem einen angemessenen und verantwortungsvollen Umgang mit dem Klimawandel und Abfällen. Die von dem Teilfonds beworbenen sozialen Merkmale umfassen, soweit relevant, unter anderem einen angemessenen und verantwortungsvollen Umgang mit den Beziehungen zu den Arbeitnehmern sowie Gesundheits- und Sicherheitsmassnahmen.

Durch die Bewerbung der oben genannten ökologischen und sozialen Merkmale will der Teilfonds eine Reduzierung der schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt und/oder Gesellschaft erreichen. Hierzu ergreift er die folgenden Massnahmen:

- ESG-Bewertung der Emittenten im Geltungsbereich auf Basis eines unternehmenseigenen Rahmens und Festlegung eines Mindestwerts für das ESG-Risikoring eines Wertpapiers, um als geeignete Anlage zu gelten (ESG-Integration). Dies führt zum Ausschluss von Emittenten, mit einem "sehr hohen" ESG-Risikoring (entweder auf ESG-Ebene insgesamt oder speziell in der Säule Governance)
- Engagement bei Emittenten zum Thema ESG, bevorzugt bei denjenigen mit Verbesserungspotenzial im Umgang mit zentralen ESG-Themen, unter anderem im Bereich ethische Geschäftsführung, Arbeits- und Menschenrechte sowie Umweltthemen wie der Klimawandel (ESG-Engagement)
- Ausschluss von festverzinslichen Wertpapieren und Emittenten im Geltungsbereich mit Beteiligung an ausgewählten umstrittenen Tätigkeiten (ESG-Ausschluss/Negativ-Screening und ESG-normenbasierte Screening-Ansätze) (siehe Abschnitt "Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?" unten)

Die Benchmark des Teilfonds setzt keine der für den Teilfonds geltenden ESG-spezifischen Erwägungen um und wird daher ausschliesslich für Performancevergleiche herangezogen.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Der Teilfonds ist bestrebt, in festverzinsliche Wertpapiere zu investieren, die in den Geltungsbereich einer ESG-Bewertung fallen. Hierzu zählen 1) Wertpapiere mit einem direkten Engagement in dem Emittenten, wie Unternehmens- oder Staatsanleihen, und 2) Finanzderivate mit einem indirekten Engagement, dessen Basiswert das Unternehmen oder der staatliche Emittent ist, wie Credit Default Swaps, die zur Erreichung der von dem Teilfonds beworbenen ESG-Merkmale beitragen. Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Bewertung, Messung und Überwachung der ESG-Merkmale des Teilfonds herangezogen:

- I. Der Anteil der von dem Teilfonds gehaltenen festverzinslichen Wertpapiere im Geltungsbereich, die von der ESG-Bewertung des Fondsmanagers abgedeckt werden
- II. Der Anteil der festverzinslichen Wertpapiere im Geltungsbereich, die im Einklang mit den für den Teilfonds geltenden ESG-Ausschlüssen/Negativ-Screenings (produktbasiert) und ESG-normenbasierten Screenings (verhaltensbasiert) stehen und nicht aktiv gegen diese verstossen
- III. Der Anteil der festverzinslichen Wertpapiere im Geltungsbereich, die im Einklang mit dem ESG-Integrations-Screening stehen und nicht aktiv dagegen verstossen, der Emittenten mit einem "sehr hohen" Fundamental ESG (Risk) Rating (entweder auf ESG-Ebene insgesamt oder speziell in der Säule Governance) gemäss der weiter unten erläuterten unternehmenseigenen ESG-Bewertung des Fondsmanagers ausschliesst

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Nicht anwendbar

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Nicht anwendbar

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht anwendbar

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Nein

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Die Berücksichtigung einiger PAI-Indikatoren erfolgt entweder durch

- Ausschlüsse, die der Teilfonds anwendet. Beispiele im Unternehmensbereich sind unter anderem Hersteller umstrittener Waffen (SFDR RTS 2022/1288 – Tabelle 1, PAI 14), oder
- Eskalationsaktivitäten des Teilfonds. Beispiele für PAIs im Unternehmensbereich, auf die dies zutrifft, sind unter anderem solche im Zusammenhang mit der Minimierung der Auswirkungen des Klimawandels (SFDR RTS 2022/1288 – Tabelle 1, PAIs 1–3 und Tabelle 2 PAI 4). Für diese PAIs gibt es einen Eskalationsrahmen mit festgelegten Schwellenwerten für die PAI-Indikatoren. Wenn einer oder mehrere Schwellenwerte überschritten werden, kann eine Reihe potenzieller Eskalationsmassnahmen ergriffen werden, um den PAI anzugehen, beispielsweise eine Untersuchung, wie mit dem zugrunde liegenden Thema/Engagement umgegangen wird, um einen besseren Einblick zu gewinnen und/oder Verbesserungen zu fordern. Die Fortschritte eines Emittenten, der einen Schwellenwert überschritten hat, werden überwacht, bewertet und im Portfolioengagement des Teilfonds in diesem Emittenten entsprechend berücksichtigt.

Der Fondsmanager bezieht Informationen zu PAI-Indikatoren von externen Anbietern von PAI-Informationen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Berichterstattung vieler dieser Kennzahlen seitens der Portefeuilleunternehmen aktuell freiwillig ist und zu einigen Indikatoren daher nur in begrenztem Umfang Daten verfügbar sind. Im Zuge einer Verbesserung der Datenverfügbarkeit wird jedoch damit gerechnet, dass die PAI-Indikatoren einen grösseren Anteil des Anlageuniversums des Fondsmanagers abdecken werden, sodass sie bessere Einblicke in die nachteiligen Auswirkungen der Portefeuilleunternehmen bieten und effizienter berücksichtigt werden können.

Weitere Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind im Jahresbericht zu finden.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Teilfonds investiert in ein Portefeuille aus festverzinslichen Wertpapieren in Kombination mit ESG-Kriterien.

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, eine jährliche Gesamtrendite zu erzielen, die höher ist als die jährliche Gesamtrendite der Benchmark Bloomberg Global Treasury Majors Index abgesichert in USD. Der Fondsmanager ist bestrebt, dieses Ziel in erster Linie durch Investitionen in mit "Investment Grade" bewertete fest- und variabel verzinsliche Schuldtitel, die von Regierungen, staatsnahen und supranationalen Emittenten begeben werden, zu erreichen. Der Teilfonds darf in Schuldverpflichtungen des gesamten Laufzeitenspektrums investieren.

Der Fondsmanager führt eine ESG-Analyse von Unternehmen und staatlichen Emittenten anhand seines unternehmenseigenen ESG-Bewertungsrahmens für Emittenten durch. Daraus resultieren zwei komplementäre ESG-Kennzahlen: ein Fundamental ESG (Risk) Rating (das sich auf die Bewertung der ESG-Faktoren-/Risiken bezieht) und ein Investment ESG Score (der angibt, in welchem Ausmass die ESG-Faktoren-/Risiken relevant/wesentlich für die Investition sind). Die wesentliche Kennzahl, die zu zusätzlichen Investitionsrestriktionen führen kann, ist das Fundamental ESG (Risk) Rating. Es ist nicht möglich, in einen neuen Emittenten zu investieren, ohne vorher durch eine ESG-Analyse sicherzustellen, dass er sich für eine Investition eignet.

Das ESG-Profil eines Emittenten wird aus verschiedenen Blickwinkeln betrachtet. Unter anderem werden die folgenden Aspekte beurteilt:

- Wahrnehmung des Emittenten aus Sicht externer Anbieter von ESG-Informationen
- Abschneiden des Emittenten bei einer Reihe besorgniserregender ESG-Kernfaktoren, unabhängig von der Branchen-/Wirtschafts-Peergroup und vom Profil des Emittenten. Hierzu zählen beispielsweise die folgenden Bereiche:
 - Wirkungsradius des Unternehmens, unter anderem die Präsenz des Emittenten in Ländern mit hoher Korruption, die Anfälligkeit des Geschäftsmodells für Bestechungs- und Korruptionsrisiken, die Beteiligung an Geschäften mit dem öffentlichen Sektor und Amtsträgern sowie die inhärente Nachhaltigkeitswirkung des Unternehmens auf Umwelt und Gesellschaft
 - Governance und Management durch Berücksichtigung der Art der Wachstumsstrategie des Unternehmens, der juristischen Beteiligungsstruktur, der Managementqualität und -kultur und der Rechnungslegungsgrundsätze
 - Umwelt und das Vorhandensein von Umweltmanagementpraktiken, Klima-/CO₂-Managementbemühungen und die Bilanz bei der Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen
 - Soziale Belange wie das Vorhandensein formeller Praktiken für den Dialog mit internen und externen Interessengruppen sowie die Bilanz bei der Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen
- Abschneiden im Vergleich zur Branche (Unternehmen) / Wirtschafts-Peergroup (Staaten) in Bezug auf die wesentlichsten ESG-Faktoren sowie die Frage, ob eine Verbesserung der Praktiken festzustellen ist oder nicht

Für die ESG-Bewertung des Emittenten wird eine Reihe von Daten und Erkenntnissen aus verschiedenen Ressourcen herangezogen, darunter eine Kombination aus externen und internen Erkenntnissen (im Bereich Unternehmensanleihen und ESG) wie: Drittanbieter von ESG-Informationen, Kontakt/Kommunikation mit der Geschäftsleitung, Broker auf der Verkaufsseite mit ESG-Kompetenzen, Interessengruppen wie Aufsichtsbehörden, Nichtregierungsorganisationen, Branchenverbände, Medienkanäle mit Schwerpunkt ESG-Newsflow sowie das Know-how interner sektorspezifischer Research-Analysten über den Emittenten, die Branche und die Region. Input von externen Anbietern von ESG-Informationen kann zur Festlegung der spezifischen Emittenten dienen, die im Rahmen der ESG-Ausschlüsse/-Screenings und ESG-normenbasierten Screening-Ansätze ausgeschlossen werden. Im Hinblick auf die ESG-Bewertung von Emittenten, die der Fondsmanager durchführt, gilt jedoch, dass Daten von externen Anbietern von ESG-Informationen nur als Input verwendet werden, aber nicht zur Festlegung des Fundamental ESG (Risk) Rating dienen, das jedem Emittenten letztlich zugewiesen wird.

Zentrale ESG-Ergebnisse aus der ESG-Analyse werden auf den IT-Investment-Plattformen des Fondsmanagers dokumentiert. Es findet laufend eine Überwachung der Portefeuilleunternehmen und interessanten Emittenten sowie ein Engagement mit diesen statt, wobei der Dialog mit den Emittenten dazu dient, weitere Erkenntnisse zu gewinnen und/oder den Wandel voranzutreiben, um entweder die Anlagerisiken zu mindern oder die ESG-Merkmale zu schützen. Die Erkenntnisse aus diesem Prozess liefern weitere Informationen zu den Investitionsansichten und -entscheidungen und können potenziell zu Veränderungen der zugewiesenen ESG-Kennzahlen führen.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen ESG-Anforderungen ergeben sich aus (i) ESG-Ausschlüssen/-Screenings, (ii) dem normenbasierten Screening und (iii) der ESG-Integration, die Emittenten abhängig vom Ergebnis der ESG-Bewertung ausschliesst, wenn das Fundamental ESG (Risk) Rating eines Emittenten gemäss dem ESG-Bewertungsverfahren des Fondsmanagers als "sehr hoch" eingestuft wird. Von den beiden generierten ESG-Kennzahlen ist das Fundamental ESG (Risk) Rating das verbindliche Element, da dieses sich explizit auf die ESG-Faktoren und -Risiken bezieht. Der Investment ESG Score ist nicht verbindlich, da dieser sich auf die Wesentlichkeit der ESG-Faktoren und -Risiken für die Investition bezieht.

Die folgenden Emittenten sind ausgeschlossen:

Unternehmen	Umstrittene Waffen	Hersteller von Streumunition und Antipersonenminen, chemischen und biologischen Waffen, abgereichertem Uran und Kernwaffen, nicht röntgensichtbaren Splitterwaffen, Brandwaffen, Laser-Blendwaffen
	Tabak	Produktion: > 0% der Einnahmen
Staatsanleihen	Umstrittene Gerichtsbarkeiten	Hohes Risiko gemäss Financial Action Task Force
		Aufgeführt auf der Sanktionsliste des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen
	UN-Konventionen und -Verträge	Korruption: keine Vertragspartei Folter und Strafe: keine Vertragspartei, keine Massnahmen, nicht ratifiziert

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht anwendbar.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Im Rahmen des unternehmenseigenen ESG-Bewertungsrahmens des Fondsmanagers wird jeder Emittent, dessen Risiko in der Säule Governance als "sehr hoch" gilt, automatisch insgesamt mit dem Fundamental ESG (Risk) Rating "sehr hoch" bewertet und infolgedessen systematisch aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen. Bei der Bewertung von Emittenten unter dem Gesichtspunkt der Governance werden die traditionelle Corporate Governance sowie allgemeinere governancebezogene Aspekte berücksichtigt. Diese umfassen unter anderem Faktoren wie Beteiligungsstrukturen, Unabhängigkeit und Rechenschaftspflicht des Verwaltungsrats, Managementqualität, Anreize und Vergütung, Rechnungslegungsgrundsätze, Wachstumsstrategie des Unternehmens sowie allgemeinere Aspekte betreffend die Unternehmenskultur und Ethik.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

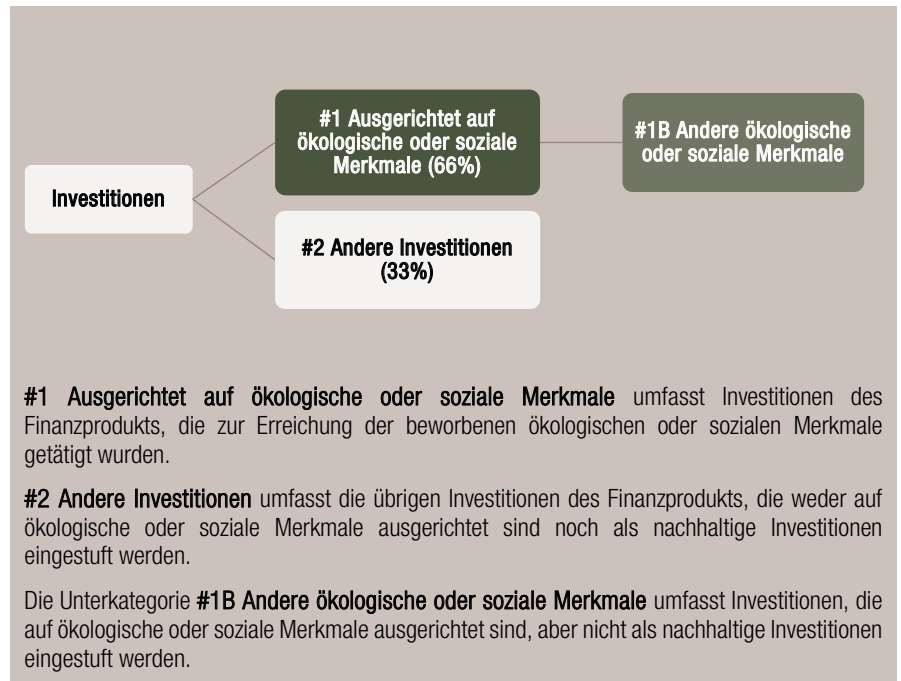
Entsprechend der Anlagepolitik des Teilfonds werden mindestens zwei Drittel (66,67%) des Nettovermögens des Teilfonds in festverzinsliche Wertpapiere im Geltungsbereich investiert, die im Einklang mit den von dem Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen (#1) stehen, vorbehaltlich etwaiger Wertpapiere, für die der Fondsmanager bereits den Verkaufsprozess angestoßen hat, da sie den von dem Teilfonds angewendeten ESG-Erwägungen nicht mehr entsprechen.

Maximal das verbleibende Drittel (33,33%) darf in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten (innerhalb des in diesem Prospekt festgelegten Grenzwerts von 20%), Geldmarktinstrumenten und Finanzderivaten gehalten werden, die keine ökologischen/sozialen Merkmale aufweisen und unter #2 fallen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Die ESG-Bewertung des Fondsmanagers gilt für Finanzderivate, deren Basiswert ein einzelner Emittent ist (z.B. Credit Default Swaps), und es sind weder Long- noch Short-Positionen in Emittenten zulässig, die aufgrund von Nachhaltigkeitsfaktoren ausgeschlossen wurden, um die ökologischen/sozialen Merkmale zu bewerten.

Der Teilfonds kann über Finanzderivate in ausgeschlossenen Emittenten engagiert sein, unter anderem über solche, deren Basiswert ein Finanzindex ist und die als Investition, zur Absicherung und zur Effizienzsteigerung im Portfoliomanagement und nicht zur Bewerbung der ökologischen/sozialen Merkmale verwendet werden. Zudem hindern Ausschlüsse, die für staatliche Emittenten gelten, den Teilfonds nicht an einem Engagement in Instrumenten, die indirekt mit solchen Emittenten zusammenhängen, beispielsweise Währungs- oder Zinsderivate, da diese nicht die ökologischen/sozialen Merkmale bewerten.

Ein Engagement in Finanzderivaten wird nicht auf der Grundlage des Nettovermögens des Teilfonds überwacht und somit auch nicht im Rahmen der obigen Vermögensallokation wiedergegeben. Stattdessen erfolgt eine Überwachung anhand der Beschränkungen für das Gesamtrisiko des Teilfonds.



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds sagt derzeit keine nachhaltige Investition im Sinne der EU-Taxonomie zu. Die Position wird aber weiter überprüft, da die zugrunde liegenden Regeln endgültig festgelegt werden und die Verfügbarkeit verlässlicher Daten im Laufe der Zeit zunimmt.

Dementsprechend beträgt der Anteil der mit der EU-Taxonomie konformen Investitionen des Teilfonds 0% des Nettovermögens des Teilfonds.

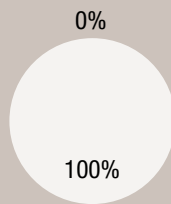
- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

- Ja:
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

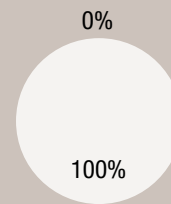
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschliesslich Staatsanleihen*



- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht Taxonomiekonform

2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen *



- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht Taxonomiekonform

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff "Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels ("Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende

Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten

sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

0%. Der Fondsmanager verpflichtet sich derzeit nicht zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

0%. Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

0%. Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen.



- **Welche Investitionen fallen unter "#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Der Teilfonds kann bestimmte Instrumente halten, die nicht direkt zu den von dem Teilfonds beworbenen ökologischen/sozialen Merkmalen beitragen, wie Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, Geldmarktinstrumente und Finanzderivate. Solche Instrumente können zum Zweck des Kapitalerhalts verwendet werden.

Es gibt keine ökologischen oder sozialen Schutzmassnahmen für solche Instrumente.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein. Der Teilfonds hat keine Referenzbenchmark, um ESG-Erwägungen umzusetzen.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Nicht anwendbar

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Nicht anwendbar

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Nicht anwendbar

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Nicht anwendbar



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind auf der Website der Lombard Odier Gruppe zu finden: www.loim.com

Ausserdem auf der Website des Fondsmanagers:

<https://www.rbcbluebay.com/en/institutional/what-we-do/funds/sustainability-related-disclosures/>

PrivilEdge – Baird US Aggregate Bond

Einstufung des Teilfonds gemäss SFDR

Der Teilfonds ist kein Finanzprodukt, das Artikel 8 oder 9 der SFDR untersteht.

Integration von Nachhaltigkeitsrisiken und -bewertungen in Anlageentscheidungen

Das Anlageziel und die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Anhang des Teilfonds dargelegt. Es wird festgehalten, dass der Teilfonds nicht das Ziel oder die Verpflichtung hat, in Unternehmen zu investieren, die ökologische oder soziale Merkmale bewerten oder als "nachhaltige Investitionen" im Sinne der SFDR gelten.

Der Fondsmanager bezieht jedoch Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageanalyse und seinen Entscheidungsprozess ein, um eine ganzheitlichere Beurteilung potenzieller Risiken und Auswirkungen auf die Bewertung und Performance anzustellen. Der Fondsmanager verfolgt einen Bottom-up-Research- und -Anlageansatz und berücksichtigt alle mit den jeweiligen Emittenten verbundenen potenziellen Chancen und Risiken, einschliesslich der ESG-Faktoren.

Der Versuch, in Unternehmen zu investieren, die in ihrer Branche führend sind und den Fokus auf langfristige Nachhaltigkeit legen, spielt im Rahmen der Anlageanalyse des Fondsmanagers eine wichtige Rolle. Als Anleihenmanager konzentriert sich der Fondsmanager auf Faktoren, welche die Bewertungen und die langfristige Kreditwürdigkeit beeinflussen könnten. Der Fondsmanager beobachtet genau, wie viel (bzw. wie wenig) Aufmerksamkeit ein Unternehmen den ESG-Faktoren schenkt, da dies nach Meinung des Fondsmanagers Rückschlüsse über die langfristige Nachhaltigkeit des Unternehmens und dessen Fähigkeit zur Tilgung der Anleihen gegenüber den Anlegern zulässt.

Die Portfoliomanager und Analysten beurteilen den langfristigen Leistungsausweis von Unternehmen unter besonderer Beachtung unlängst getroffener Massnahmen und bewerten die ESG-Performance eines Unternehmens im Vergleich zu dessen Mitbewerbern.

Wahrscheinliche Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Teilfonds

Angesichts der ganzheitlichen Integration von ESG-Faktoren in seinen Anlageentscheidungsprozess ist der Fondsmanager der Meinung, dass Nachhaltigkeitsrisiken im Lauf der Zeit nur einen sehr geringen Einfluss auf die Renditen des Teilfonds ausüben.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: _____%**

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: _____%**

Nein

Es **werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben**, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _____% an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale umfassen: (i) Reduktion der Treibhausgasemissionen, (ii) Energieeinsparung, (iii) Schutz der Biodiversität und (iv) Ausrichtung auf die internationalen Grundsätze unternehmerischen Handelns und politischer Grundfreiheiten. Zusätzlich kann der Teilfonds, wenn sich die Gelegenheit ergibt, Folgendes bewerben: (i) verantwortungsbewussten Umgang mit Abfällen und Abwasser, (ii) Kreislaufwirtschaft und (iii) Verringerung des geschlechtsspezifischen Verdienstgefälles und/oder Steigerung der Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen. Der Fondsmanager will diese Merkmale erreichen durch:

- Vermeidung von Investitionen in Emittenten, die im Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft hinterherhinken; und
- Implementierung negativer Screens als Teil seines Anlageverfahrens, wie im nächsten Abschnitt näher erläutert.

Der Teilfonds bewertet seine ökologische und soziale Performance auf verschiedene Weise, richtet aber die von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale an keinem Referenzwert aus.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Zur Messung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale verwendet Franklin Templeton Investment Management Limited (der "Fondsmanager") die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren:

1. Prozentsatz der Investitionen in grüne Anleihen
2. Prozentsatz der Investitionen in soziale Anleihen
3. Prozentsatz der Investitionen in Nachhaltigkeitsanleihen
4. Prozentsatz der Investitionen in Anleihen von Best-in-Class-Emittenten ("Umwelt-Champions")
5. Prozentsatz der Investitionen in Emittenten mit einem Engagement in oder einer Verbindung zu ausgeschlossenen Sektoren und weiteren Ausschlüssen (oberhalb geltender Schwellenwerte), die im Abschnitt zu den verbindlichen Elementen in diesem Anhang näher beschrieben sind
6. Engagement in den Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, "PAIs"), verglichen mit dem Referenzwert des Teilfonds, der in der Anlagepolitik des Teilfonds aufgeführt ist
7. Anzahl der Emittenten, in denen sich Franklin Templeton Investment Management Limited (der "Fondsmanager") engagiert

Zur Berechnung der oben aufgeführten Nachhaltigkeitsindikatoren:

- a. Umwelt-Champions sind definiert als:
 - staatliche Emittenten, die auf der Basis von Umweltfaktoren, wie unter anderem Treibhausgasemissionen (THG), Energieintensität, Schutz der Biodiversität, Luftverschmutzung und Mix erneuerbarer Energien, zu den besten 20% ihrer Peergroup gehören
 - Unternehmen, die auf der Basis der Treibhausgasintensität zu den besten 20% ihrer Branchen-Peergroup gehören
- b. Sowohl für den Teilfonds als auch für seinen Referenzwert wird in jedem Quartal das Engagement in den einzelnen betrachteten obligatorischen PAI-Indikatoren auf Teilfondsebene berechnet.

Der Teilfonds sagt zwar nicht zu, auf Teilfondsebene bessere PAIs als sein Referenzwert zu haben, doch gibt die Differenz zwischen diesen zwei Kennzahlen Aufschluss darüber, wie gut der Teilfonds ökologische und soziale Merkmale bewirbt.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht anwendbar

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht anwendbar

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht anwendbar

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht anwendbar

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Nein

PAI-Indikatoren werden betrachtet, um:

- Best-in-Class-Emittenten zu identifizieren;
- das Anlageuniversum des Teilfonds einzuschränken;
- eine Orientierung für das thematische Engagement zu erhalten; und
- Ausschlüsse anzuwenden.

Identifizierung von Best-in-Class-Emittenten

1. Der Teilfonds will in Anleihen von Unternehmen und staatlichen Emittenten investieren, die der Fondsmanager als Umwelt-Champions betrachtet.

Umwelt-Champions werden anhand von zwei unternehmenseigenen ESG-Rankings identifiziert:

- a. Der Energy and Environmental Transition Index ("EETI") stuft staatliche Emittenten nach der Energieeffizienz, der Bewahrung des Naturkapitals und der Performance in puncto erneuerbarer Energien ein. Dies geschieht mit verschiedenen Bezugswerten, wie der Treibhausgasintensität (mit dem Bruttoinlandsprodukt normalisierte Emissionen (CO₂e/BIP)); und
- b. Die ESG Credit App stuft Unternehmen nach ihren Treibhausgasemissionen und ihrer Treibhausgasintensität ein. Dies geschieht mit verschiedenen Bezugswerten wie den Scope-1- und Scope-2-Treibhausgasemissionen, den historischen Emissionsentwicklungen der Emittenten und den Zielen der Science Based Target Initiative ("SBTi").

Einschränkung des Anlageuniversums des Teilfonds

2. Staatliche Emittenten, die auf der Basis des EETI zu den schlechtesten 20% des Anlageuniversums gehören, und Unternehmen, die auf der Basis der ESG Credit App zu den schlechtesten 20% gehören (d.h. Klimanachzügler), werden ebenfalls vom Portefeuille des Teilfonds ausgeschlossen.

Orientierung für das thematische Engagement

3. Der Fondsmanager sagt zu, sich (auf Kalenderjahrbasis) mit 5% der aktiven Positionen in Unternehmen zu engagieren, die hinsichtlich ihres gesamten Engagements in anwendbaren obligatorischen PAI-Kennzahlen als Underperformer gelten.

Anwendung von Ausschlüssen

4. Der Teilfonds berücksichtigt Verstösse gegen den UNGC, Beteiligungen an umstrittenen Waffen und Tätigkeiten, die sich nachteilig auf die Biodiversität auswirken, für die Zwecke der Anwendung bestimmter ESG-Ausschlüsse, wie in dem Abschnitt zu den verbindlichen Elementen beschrieben. Der Teilfonds schliesst auch Emittenten von seinem Portefeuille aus, die gegen soziale Bestimmungen gemäss internationalen Verträgen und Konventionen, den Grundsätzen der Vereinten Nationen und gegebenenfalls nationalen Gesetzen verstossen.

Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind im Jahresbericht zu finden.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Ziel des Teilfonds ist es, eine jährliche Gesamrendite zu erzielen, die höher ist als die jährliche Gesamrendite des Referenzwerts. Der Fondsmanager ist bestrebt, dieses Ziel in erster Linie durch Investitionen in ein Portefeuille aus fest- und variabel verzinslichen Schuldtiteln, die von Regierungen, staatsnahen und supranationalen Einrichtungen oder Unternehmen begeben werden, zu erreichen.

Der Fondsmanager investiert vornehmlich in auf Euro lautende Schuldtitel und kann bis zu 30% des Nettovermögens des Teilfonds anderen europäischen Währungen oder auf andere europäische Währungen lautenden Schuldtiteln zuweisen.

Der Fondsmanager wendet eine unternehmenseigene ökologische, soziale und auf die Unternehmensführung bezogene (environmental, social and governance, "ESG") Rating-Methode mit dem Ziel an, Investitionen in Emittenten zu vermeiden, die beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft zurückbleiben.

Die ESG-Rating-Methode wird auf mindestens 90% des Portefeuilles des Teilfonds angewandt und ist für den Portfolioaufbau verbindlich.

In Bezug auf Unternehmen setzt der Fondsmanager eine Kombination aus externen Dateninputs ein, um die Klimaschutzperformance (d.h. das Ausmass, in dem ein Emittent auf die Bedrohung durch den Klimawandel mit einer Reduzierung seiner CO₂-Emissionen reagiert) zu ermitteln. Hierzu berücksichtigt er unter anderem (i) die Kohlenstoffintensität der Emittenten im Vergleich zu den Mitbewerbern, (ii) die Entwicklung der Kohlenstoffintensität der Emittenten und (iii) – für Sektoren im Geltungsbereich – extern validierte Netto-Null-Strategien.

Bei staatlichen und staatsnahen Emittenten setzt der Teilfonds eine Kombination von Dateninputs ein, um die Klimaschutzperformance, unter anderem das Ausmass ihrer Umweltrisiken und deren Management, zu ermitteln. Hierunter fallen Daten zur Energieressourcenbewirtschaftung, zur Ressourcenschonung, zur Wasserressourcenbewirtschaftung, zur Umweltperformance, zur Steuerung externer Umwelteffekte, zum Energiesicherheitsrisiko, zu den produktiven Landflächen und mineralischen Ressourcen sowie zur Anfälligkeit für Umweltereignisse und externe Umwelteffekte.

Der Teilfonds verwendet einen Selektionsansatz, um Emittenten (Unternehmen und staatliche Emittenten), die in Bezug auf diese Kennzahlen zu den schlechtesten 20% seines Anlageuniversums gehören, von seinem Portefeuille auszuschliessen.

Darüber hinaus wendet der Teilfonds spezielle ESG-Ausschlüsse an, die im folgenden Abschnitt näher beschrieben werden.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind:

1. der Ausschluss der schlechtesten 20% des Anlageuniversums auf der Basis des EETI und der ESG Credit App
2. die Zusage, sich (auf Kalenderjahrbasis) mit 5% der aktiven Positionen in Unternehmen zu engagieren, die aufgrund ihrer PAI-Kennzahlen als Nachzügler gelten
3. die Anwendung der folgenden ESG-Ausschlüsse. Über das gesamte Portefeuille hinweg darf der Teilfonds nicht in Emittenten investieren, die
 - wiederholt und schwerwiegend gegen die UNGC-Grundsätze, die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstossen, wie:
 - Schutz der internationalen Menschenrechte
 - Prinzip, sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig zu machen
 - Wahrung der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen
 - Beseitigung von Zwangsarbeit
 - Abschaffung von Kinderarbeit

- Beseitigung von Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf
- Vorsichtsprinzip beim Umgang mit ökologischen Problemen und Herausforderungen
- Förderung von Umweltbewusstsein und -verantwortung
- Entwicklung bzw. Verbreitung umweltfreundlicher Technologien
- Eintreten gegen alle Arten der Korruption
- gemäss dem Freedom House Index für staatliche Emittenten den Status "unfrei" haben
- umstrittene Waffen wie solche, die als unterschiedslos definiert sind, oder Bauteile für solche Waffen herstellen
- über 5% ihrer Umsätze mit der Herstellung konventioneller Waffen erwirtschaften
- Tabak oder Tabakerzeugnisse herstellen oder Umsätze mit solchen Erzeugnissen erwirtschaften, welche die Schwellen (5%) des Fondsmanagers übersteigen
- über 5% ihrer Umsätze mit Glücksspiel oder Erwachsenenunterhaltung erwirtschaften
- über 5% ihrer Umsätze mit der Förderung von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an externe Parteien erwirtschaften
- inakzeptabel hohe Umsätze (5%) mit den umweltschädlichsten fossilen Brennstoffen erwirtschaften
- die Toleranzschwellen des Fondsmanagers für die Einnahmen aus fossilen Brennstoffen (30%) und für die Einnahmen aus Kraftwerkskohle zur Stromerzeugung (5%) überschreiten, ohne ambitionierte Dekarbonisierungsziele für die Stromerzeugung zu haben
- sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
- gemäss MSCI ein ESG-Rating von CCC aufweisen (Ausnahmen sind nur möglich, nachdem der Fondsmanager eine formelle Prüfung durchgeführt und hinreichende Nachweise dafür erbracht hat, dass das ESG-Rating von CCC nicht gerechtfertigt sein kann)

Wenn ein vom Teilfonds gehaltenes Wertpapier mindestens eines der Ausschlusskriterien des Teilfonds erfüllt, veräussert der Fondsmanager das Wertpapier so bald wie möglich unter Berücksichtigung des besten Interesses der Aktieninhaber und spätestens innerhalb von sechs Monaten.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Der Teilfonds schliesst Emittenten von seinem Portefeuille aus, die auf der Basis des EETI (staatliche Emittenten) bzw. der ESG Credit App (Unternehmen) zu den schlechtesten 20% seines Anlageuniversums gehören.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Management-strukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die gute Unternehmensführung wird sowohl auf quantitativer als auch auf qualitativer Ebene bewertet.

Für die quantitative Bewertung werden diejenigen Emittenten, die den Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung nicht folgen, mithilfe von in der PAI Risk App enthaltenen Bezugswerten ermittelt und als nicht investierbar betrachtet. Auf qualitativer Ebene betrachtet der Fondsmanager im Rahmen einer Fundamentalanalyse eines Unternehmens Faktoren der Unternehmensführung wie die Zusammensetzung des Verwaltungsrats (unter anderem im Hinblick auf Geschlechterverteilung, Unabhängigkeit, Fähigkeiten), Verfahrensweisen der Unternehmensführung oder Aktionärschutz.

Für die qualitative Analyse staatlicher Emittenten untersucht der Fondsmanager Faktoren wie, unter anderem, politische Freiheiten, Rechtsstaatlichkeit und Effektivität der Regierung.

Emittenten, die den Eingangstest gemäss der PAI Risk App nicht bestehen und/oder qualitativ bewertete Unternehmensführungsmängel aufweisen, werden als nicht investierbar betrachtet.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

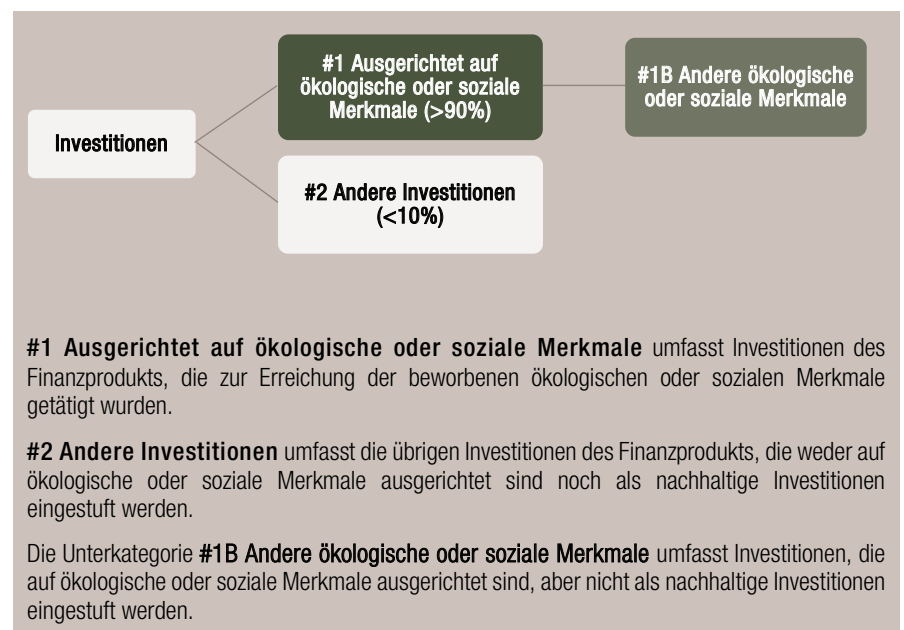
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Für die Investitionen unter «#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale» setzt der Fondsmanager eine verbindliche, unternehmenseigene ESG-Methodik ein, die auf mindestens 90% des Portefeuilles des Teilfonds angewandt wird.

Der verbleibende Teil der Investitionen unter «#2 Andere Investitionen» (< 10%) des Portefeuilles des Teilfonds ist nicht auf die beworbenen Merkmale ausgerichtet und besteht aus flüssigen Mitteln (zusätzlichen liquiden Mitteln, Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten und Geldmarktfonds) und Derivaten, die zu Zwecken der Absicherung und Effizienzsteigerung im Portfoliomanagement eingesetzt werden.

Um etwaige Zweifel auszuräumen, wird festgehalten, dass bestimmte Geldmarktinstrumente wie T-Bills in den 90% enthalten sein können, wenn der Fondsmanager bestätigt hat, dass diese Instrumente auf die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Nicht anwendbar



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht anwendbar

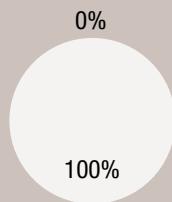
- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

- Ja:
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

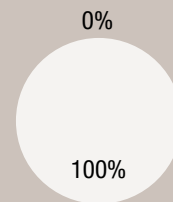
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschliesslich Staatsanleihen*



- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht Taxonomiekonform

2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht Taxonomiekonform

Diese Grafik gibt 69% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff "Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende

Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht anwendbar



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

0%



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

0%



Welche Investitionen fallen unter "#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt, und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die "#2 Anderen Investitionen" umfassen flüssige Mittel (zusätzliche liquide Mittel, Bankguthaben, Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds), die dazu dienen, die täglichen Anforderungen des Teilfonds zu erfüllen, sowie Derivate zur Absicherung und zur Effizienzsteigerung im Portfoliomanagement.

Um etwaige Zweifel auszuräumen, wird festgehalten, dass bestimmte Geldmarktinstrumente wie T-Bills in den 90% enthalten sein können, wenn der Fondsmanager bestätigt hat, dass diese Instrumente auf die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind.

Es wurden keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmassnahmen getroffen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Nicht anwendbar

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Nicht anwendbar

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Nicht anwendbar

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Nicht anwendbar



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

www.loim.com

PriviEdge – Columbia US Short Duration High Yield

Einstufung des Teilfonds gemäss SFDR

Der Teilfonds ist kein Finanzprodukt, das Artikel 8 oder 9 der SFDR untersteht.

Integration von Nachhaltigkeitsrisiken und -bewertungen in Anlageentscheidungen

Das Anlageziel und die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Anhang des Teilfonds dargelegt. Es wird festgehalten, dass der Teilfonds nicht das Ziel oder die Verpflichtung hat, in Unternehmen zu investieren, die ökologische oder soziale Merkmale bewerten oder als "nachhaltige Investitionen" im Sinne der SFDR gelten.

Gleichwohl berücksichtigt der Fondsmanager in seinen Anlageresearch- und Entscheidungsprozessen für den Teilfonds Faktoren des verantwortlichen Investierens, um bestmögliche Einblicke in die mit Einzelinvestitionen verbundenen Qualitätsmerkmale, Chancen und Risiken zu geben. Bei der Bewertung und Untersuchung der Faktoren für verantwortliches Investieren werden auch potenzielle Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt, die mit den ESG-Faktoren unter anderem im Bereich Klimawandel in Verbindung stehen, sowie Fälle der Verwicklung in betriebliche Kontroversen. Das fundamentale Research und die Analyse potenzieller und bestehender Investitionen beinhalten die Bewertung derartiger Faktoren.

Die Analyse auf Emittentenebene konzentriert sich unter anderem auf wesentliche, branchenrelevante ESG-Faktoren und gewährt dem Fondsmanager Einblicke in die Qualität eines Unternehmens, seiner Geschäftsführung und seiner betrieblichen Standards unter ESG-Gesichtspunkten. Der Fondsmanager kann auch Klimafaktoren berücksichtigen, um die Risiken von Unternehmen aufgrund der Abkehr von kohlenstoffintensiven Geschäftstätigkeiten, ihre diesbezügliche Anpassungsfähigkeit sowie damit verbundene potenzielle physische Risiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel zu bewerten. Dies ermöglicht die Beurteilung der Frage, inwieweit ein Einzelunternehmen den mit dem Klimawandel verbundenen Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt sein könnte.

Der Fondsmanager berücksichtigt auch die Kontroversen bzw. negativen Auswirkungen im Zusammenhang mit einer Geschäftstätigkeit. So beurteilt der Fondsmanager insbesondere die Frage, inwieweit Unternehmen im Einklang mit international anerkannten Standards wie den Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, den internationalen Arbeitsnormen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte tätig sind. Dadurch erhält der Fondsmanager in der Praxis Einblicke in die Wirksamkeit der im Rahmen des Risikomanagements erfolgten Überwachung von Nachhaltigkeitsrisiken.

Stewardship ist ein weiterer Aspekt des Managements von Nachhaltigkeitsrisiken. Durch Überwachung und – falls möglich – einen Dialog mit den Emittenten ist es ebenfalls möglich, Bedenken zu Nachhaltigkeitsrisiken vorzubringen.

Wahrscheinliche Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Teilfonds

Der Teilfonds ist potenziell Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt, sodass das Eintreten eines Ereignisses oder einer Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: _____%**

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: _____%**

Nein

Es **werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben**, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _____ % an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er:

- Emittenten beschränkt, die an umstrittenen Tätigkeiten beteiligt sind. Dies geschieht durch die Beschränkung von Investitionen, die an der Entwicklung, Herstellung, Wartung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen, an der Herstellung von Tabakerzeugnissen, der Förderung von Kraftwerkskohle und/oder am Abbau von Ölsand beteiligt sind.
- Länder beschränkt, die einem vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen verhängten, landesweiten Waffenembargo unterliegen oder auf der Liste der Financial Action Task Force, der globalen Institution zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, stehen und einem "Handlungsaufruf" ("Call for Action") unterliegen
- die Grundsätze einer guten Unternehmensführung, der Beachtung der Menschen- und Arbeitnehmerrechte, des Umweltschutzes und der Verhütung von Bestechung und Korruption einhält. Der Teilfonds tut dies, indem er bewertet, inwieweit Emittenten gemäss den relevanten Gesetzen und international anerkannten Standards (zum Beispiel den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und den UNGC-Grundsätzen) handeln

Es wurde kein Referenzwert für den Zweck bestimmt, die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Mithilfe der folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren wird die Erreichung jedes der von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemessen:

- Direktes Engagement des Teilfonds in Anlagen, die gemäss Beschreibung in den verbindlichen Elementen des Teilfonds ausgeschlossen sind
 - Anzahl der Emittenten, gegen die der UN-Sicherheitsrat ein Waffenembargo verhängt hat und die laut Liste der Financial Action Task Force einem "Handlungsaufruf" ("Call for Action") unterliegen
 - Direktes Engagement des Teilfonds in Emittenten, die aufgrund von Verstössen gegen international anerkannte Standards wie im Ansatz zur Bewertung der guten Unternehmensführung beschrieben ausgeschlossen sind
- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Nicht anwendbar

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Nicht anwendbar

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht anwendbar

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht anwendbar

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Nein

Der Teilfonds berücksichtigt eine oder mehrere der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, "PAIs") auf Nachhaltigkeitsfaktoren. PAI-Indikatoren werden in das dokumentierte Anlageverfahren des Teilfonds einbezogen. Die PAIs selbst sind über die Restriktionskriterien im Anlageverfahren des Fondsmanagers verankert. Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind im Jahresbericht zu finden.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, den Bloomberg Barclays Euro Aggregate Corporate TR EUR langfristig zu übertreffen. Der Fondsmanager ist bestrebt, dieses Ziel in erster Linie durch Investitionen in ein Portefeuille aus Investment-Grade-Anleihen zu erreichen, die von Unternehmen (einschliesslich Finanzinstituten) begeben wurden. Der Fondsmanager investiert mindestens zwei Drittel (2/3) des Nettovermögens des Teilfonds in auf Euro lautende Schuldtitel.

Um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, wendet der Fondsmanager die folgenden Elemente auf die Anlagestrategie des Teilfonds an:

- Restriktionskriterien
- den ESG-Integrationsansatz

Restriktionskriterien

Der Teilfondsbeschränkt Investitionen in an umstrittenen Tätigkeiten beteiligten Emittenten.

Für die der Anlagestrategie zuzuordnenden Investitionen des Teilfonds in Länder wird bei jedem Land überprüft, ob der UN-Sicherheitsrat Waffenembargos gegen dieses Land verhängt hat und ob es laut Liste der Financial Action Task Force einem "Handlungsaufruf" ("Call for Action") unterliegt. Wenn das Land auf einer der beiden Listen steht, wird es aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen.

ESG-Integrationsansatz

Der Fondsmanager kann ESG-Faktoren zusammen mit traditionellen fundamentalen Faktoren in sein Fundamentalanalyseverfahren einbeziehen, um: (i) zu bestimmen, ob ein bestimmtes festverzinsliches Wertpapier und/oder ein bestimmter Sektor für eine Investition geeignet und attraktiv bewertet ist, und (ii) ihre potenziellen Auswirkungen auf die Kreditqualität und die Credit Spreads eines bestimmten festverzinslichen Wertpapiers zu beurteilen. Zu den traditionellen fundamentalen Faktoren, die der Fondsmanager unverbindlich berücksichtigen kann, zählen unter anderem Leverage, Gewinne, Unternehmenswert, Branchentrends und makroökonomische Faktoren. ESG-Faktoren, die der Fondsmanager berücksichtigen kann, sind unter anderem Kohlenstoffintensität und Emissionsprofile, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Cyberrisiko, Beziehungen zu Anspruchsgruppen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Managementanreize, Struktur und Verfahrensweisen der Unternehmensführung, Umweltthemen, physische Exposition gegenüber Klimarisiken, Governance in Bezug auf Loan Servicer, Kontroversen und Beschäftigungspraktiken. Die Identifikation eines Risikos im Zusammenhang mit einem ESG-Faktor führt nicht zwingend zum Ausschluss eines bestimmten festverzinslichen Wertpapiers und/oder Sektors, das bzw. der nach Ansicht des Fondsmanagers ansonsten für eine Investition geeignet und attraktiv bewertet ist. Die Relevanz spezifischer traditioneller fundamentaler Faktoren und ESG-Faktoren im fundamentalen Anlageverfahren ist in verschiedenen Anlageklassen, Sektoren und Strategien unterschiedlich hoch. Der Fondsmanager kann zur Beurteilung der oben genannten Faktoren Datenquellen verwenden, die von Drittanbietern bereitgestellt werden, und/oder sich direkt an die Emittenten wenden. Der Fondsmanager wendet ein dynamisches fundamentales Anlageverfahren an, bei dem ein breites Spektrum an Faktoren berücksichtigt wird, wobei kein einzelner Faktor und keine einzelne Erwägung ausschlaggebend ist.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind nachstehend aufgeführt:

- Der Teilfonds schliesst Investitionen in Emittenten aus, die unter anderem an der Entwicklung, Herstellung und Wartung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen, an der Herstellung von Tabakerzeugnissen, der Förderung von Kraftwerkskohle und/oder am Abbau von Ölsand beteiligt sind. Die Einhaltung beruht auf im Voraus angegebenen Umsatzschwellen und stützt sich auf Daten Dritter.
 - Der Fonds investiert nicht in Länder, die einem vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen verhängten, landesweiten Waffenembargo unterliegen oder auf der Liste der Financial Action Task Force, der globalen Institution zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, stehen und einem "Handlungsaufruf" ("Call for Action") unterliegen.
 - Ausschlüsse, die auf der individuellen Restriktionsliste des Kunden beruhen. Der Teilfonds schliesst auch Investitionen in Emittenten aus, die auf der von der Verwaltungsgesellschaft bereitgestellten Restriktionsliste stehen.
- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Es gibt keinen zugesagten Mindestsatz, um den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie des Teilfonds in Betracht gezogenen Investitionen zu reduzieren.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Der Teilfonds nutzt einen unternehmenseigenen Ansatz, um Emittenten, die gegen globale Normen verstossen und – insbesondere im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften – schlechte Verfahrensweisen der Unternehmensführung haben könnten, zu identifizieren und zu evaluieren.

Ziel dieses unternehmenseigenen Ansatzes ist es, Unternehmen zu identifizieren, zu überprüfen, zu evaluieren und zu überwachen, die externen Datenanbietern zufolge gegen die UNGC-Grundsätze oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstossen und/oder hohe Kontroversen-Scores aufweisen (einschliesslich schwerwiegender Kontroversen über Unternehmensführung, Arbeitnehmerrechte und die Einhaltung der Steuervorschriften). Nach der Überprüfung dieser externen Dateninputs werden Unternehmen, die nach Einschätzung des Fondsmanagers anhaltend schwerwiegende Verstösse begehen und/oder keine Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung verfolgen und deren Abhilfemassnahmen unzureichend sind, vom Portefeuille des Teilfonds ausgeschlossen. Diese Liste von Unternehmen wird halbjährlich vom Fondsmanager überprüft. Der Fondsmanager kann Wertpapiere, für die infolge der halbjährlichen Überprüfung ein Ausschluss aus dem Portefeuille des Teilfonds vorgesehen ist, möglicherweise nicht sofort verkaufen (beispielsweise aufgrund von Liquiditätsproblemen oder aus anderen Gründen, die ausserhalb der Kontrolle des Fondsmanagers liegen), wird diese jedoch so bald wie möglich ordnungsgemäss und im besten Interesse der Anleger veräussern.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

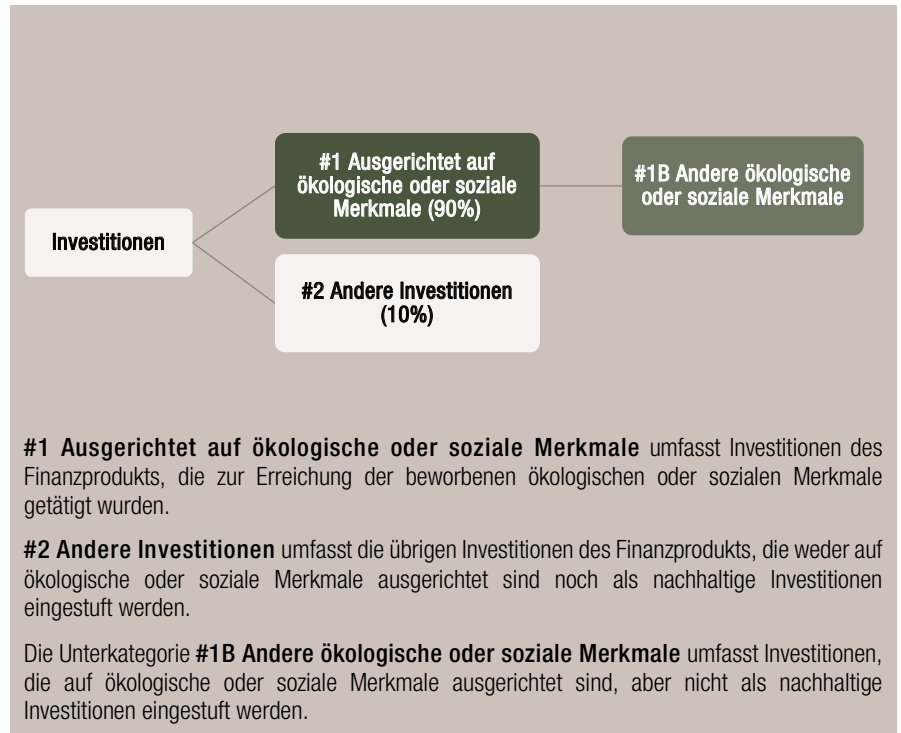


Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate werden nicht eingesetzt, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht zu nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Das Mindestmass beträgt daher 0%.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

- Ja:
 In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels ("Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

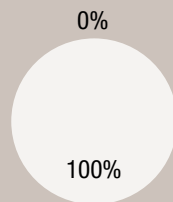
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionen aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

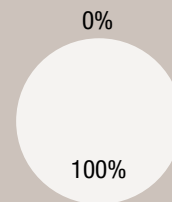
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschliesslich Staatsanleihen*



- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht Taxonomiekonform

2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht Taxonomiekonform

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff "Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten ist 0%.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

0%. Diese Frage ist nicht relevant, da sich der Teilfonds nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

0%. Diese Frage ist nicht relevant, da sich der Teilfonds nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet.



Welche Investitionen fallen unter "#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt, und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter "andere" geführte Investitionen können zu Liquiditätszwecken verwendete Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, Derivate zur Effizienzsteigerung im Portfoliomanagement oder zu Anlagezwecken und/oder Investitionen in OGAW und OGA umfassen, die zur Erreichung des Anlageziels des Teilfonds eingesetzt werden können, aber weder dessen ökologische oder soziale Merkmale bewerben noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die in der vorstehenden Tabelle ausgewiesenen Prozentsätze können sich von Zeit zu Zeit ändern. In diesem Fall wird dieser Anhang aktualisiert.

Diese Finanzinstrumente unterliegen keinem ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Dieser Teilfonds wird aktiv verwaltet und hat daher keinen spezifischen Index als Referenzwert bestimmt, um zu ermitteln, ob der Teilfonds auf die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Nicht anwendbar

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Nicht anwendbar

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Nicht anwendbar

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Nicht anwendbar



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

www.loim.com.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: _____%**

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: [% eingeben]**

Nein

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _____%** an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Teilfonds hat die folgenden ökologischen oder sozialen Merkmale:

1. Der Teilfonds bewirbt bestimmte ökologische und soziale Mindestschutzmassnahmen durch die Anwendung von Ausschlusskriterien in Bezug auf Produkte und Geschäftspraktiken, die nach Ansicht des Fondsmanagers (d.h. Robeco) der Gesellschaft schaden und nicht mit nachhaltigen Anlagestrategien vereinbar sind, wie ein Engagement in umstrittenen Verhaltensweisen, umstrittenen Waffen und fossilen Brennstoffen.
2. Der Teilfonds bewirbt die Einhaltung von sowie die Ausübung der Geschäftstätigkeiten in Übereinstimmung mit der Allgemeinen Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen, den Arbeitsstandards der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGPs), dem United Nations Global Compact (UNGC) und den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen durch eingehende Prüfung von Unternehmen, die gegen diese Grundsätze verstossen.
3. Der Teilfonds beschränkt Investitionen in Unternehmen, die gemäss den ESG-Risikobewertungen ein erhöhtes Nachhaltigkeitsrisiko aufweisen, da alle Investitionen in solche Anlagen einer gesonderten Genehmigung durch ein spezialisiertes Komitee bedürfen, das anhand einer eingehenden Prüfung des Nachhaltigkeitsrisikos sicherstellt, dass alle Anlagen begründet und geeignet sind.
4. Der Teilfonds ist bestrebt, zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) der Vereinten Nationen beizutragen. Zu diesem Zweck investiert er in grüne, soziale und nachhaltige Anleihen, mit denen ökologische und soziale Projekte finanziert werden.

Es wurde kein Referenzwert für den Zweck bestimmt, die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Der Teilfonds hat die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren:

1. Anteil der Investitionen in Wertpapiere, die sich aufgrund der Anwendung der Ausschlussrichtlinie von Robeco auf der Ausschlussliste von Robeco befinden
2. Anzahl der Unternehmen, die gegen die ILO-Standards, die UNGPs, den UNGC oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstossen und daher Teil des Enhanced-Engagement-Programms sind
3. Anteil der Anlagen mit einem erhöhten Nachhaltigkeitsrisikoprofil
4. Anteil der Investitionen des Teilfonds in grüne, soziale und/oder nachhaltige Anleihen

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Der Teilfonds sagt keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen zu.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Der Teilfonds sagt keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen zu.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht anwendbar

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht anwendbar

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Nein

Der Teilfonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäss Anhang I der SFDR RTS 2022/1288.

Vor der Investition werden die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt:

- Über die angewendeten normativen und aktivitätsbasierten Ausschlüsse werden die folgenden PAIs berücksichtigt:
 - Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (PAI 4, Tabelle 1)
 - Verstösse gegen die Prinzipien des UN Global Compact und gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (PAI 10, Tabelle 1)
 - Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken (PAI 7, Tabelle 1). Die Berücksichtigung dieses PAI ist derzeit beschränkt auf die Anwendung von Ausschlüssen palmölproduzierender Unternehmen und aufgrund von Verstössen gegen den UNGC, die UNGPs und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zur Biodiversität.
 - Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen) (PAI 14, Tabelle 1)

- Über den ESG-Integrationsprozess werden im Rahmen der Richtlinien und Verfahren zur Investment-Due-Diligence die folgenden PAIs berücksichtigt:
 - Alle Indikatoren im Zusammenhang mit THG-Emissionen im Rahmen der erforderlichen Klimarisikoanalyse (PAI 1–6, Tabelle 1, PAI 4, Tabelle 2)
 - Wasser- und Abfallindikatoren (PAI 7–9, Tabelle 1).

Nach der Investition werden über das Entity-Engagement-Programm von Robeco die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt:

- Alle Indikatoren im Zusammenhang mit Klimaindikatoren und anderen umweltbezogenen Indikatoren (PAI 1–9, Tabelle 1)
- Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (PAI 10, Tabelle 1). Das Anlageuniversum wird laufend auf kontroverses Verhalten in Bezug auf die oben genannten Prinzipien und Leitsätze geprüft.
- Auf der Grundlage einer jährlichen Überprüfung der Leistung von Robeco bezüglich aller obligatorischen sowie ausgewählter optionaler Indikatoren können zusätzlich Beteiligungen des Teilfonds, die nachteilige Auswirkungen haben, für ein Engagement ausgewählt werden.

Weitere Informationen sind im Principal Adverse Impact Statement von Robeco auf der Website von Robeco zu finden.

Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind im Jahresbericht zu finden.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Teilfonds investiert hauptsächlich in High-Yield-Unternehmensanleihen. Die Anlagestrategie des Teilfonds berücksichtigt Nachhaltigkeitsindikatoren kontinuierlich im Rahmen des Anleiheauswahlverfahrens. Unter anderem wendet der Teilfonds normenbasierte, aktivitätsbasierte und regionale Ausschlüsse, die Unternehmensführungsrichtlinie von Robeco sowie den SDG-Rahmen von Robeco an und berücksichtigt im Anlageverfahren die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAIs).

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Der Teilfonds hat die folgenden verbindlichen Elemente:

1. Das Portefeuille des Teilfonds steht im Einklang mit der Ausschlussrichtlinie von Robeco (<https://www.robeco.com/docm/docu-exclusion-policy.pdf>). Diese basiert auf Ausschlusskriterien in Bezug auf Produkte und Geschäftspraktiken, die nach Ansicht von Robeco der Gesellschaft schaden und nicht mit nachhaltigen Anlagestrategien vereinbar sind. Das bedeutet, dass der Teilfonds unter Berücksichtigung einer Kulanfrist ein Engagement von 0% in ausgeschlossenen Wertpapieren hat. Informationen zu den Auswirkungen der Ausschlüsse auf das Universum des Teilfonds sind zu finden unter <https://www.robeco.com/docm/docu-exclusion-list.pdf>.
2. Der Teilfonds nimmt eine eingehende Prüfung von Investitionen in Unternehmen vor, die gegen die ILO-Standards, die UNGPs, den UNGC oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstossen. Unternehmen, die gegen die internationalen Normen verstossen, werden aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen.
3. Anlagen mit einem erhöhten Nachhaltigkeitsrisiko werden von Robeco als Unternehmen mit einem ESG-Risikoring von 40 oder höher definiert (eine Erläuterung zum ESG-Risikoring findet sich in der Richtlinie zum Nachhaltigkeitsrisiko, die unter <https://www.robeco.com/docm/docu-robeco-sustainability-risk-policy.pdf> abrufbar ist). Der Teilfonds ist beschränkt auf ein maximales Engagement von 10% in Anlagen mit einem erhöhten Nachhaltigkeitsrisiko, basierend auf der Marktgewichtung im Portefeuille unter Berücksichtigung der regionalen Unterschiede und der Benchmark. Jede Anlage mit einem ESG-Risikoring von über 40 muss von einem spezialisierten Komitee aus Experten für nachhaltige Anlagen, Compliance und Risikomanagement, das die Aufsicht über die nachhaltigkeitsbezogene Bottom-up-Analyse hat, gesondert genehmigt werden.
4. Der Teilfonds investiert mindestens 2% in grüne, soziale und/oder nachhaltige Anleihen.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Für den Teilfonds besteht kein Mindestsatz, um den Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen zu reduzieren.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Fondsmanager verfügt über eine Unternehmensführungsrichtlinie zur Beurteilung der Unternehmensführungspraktiken von Unternehmen. In der Richtlinie ist beschrieben, wie Robeco feststellt, ob und wann ein Unternehmen keine guten Unternehmensführungspraktiken anwendet und daher aus dem ursprünglichen Anlageuniversum ausgeschlossen wird. Die Unternehmensführungsrichtlinie von Robeco wird auf den Teilfonds angewendet und umfasst eine Reihe von Governance-Kriterien, die weithin anerkannte Normen der Branche widerspiegeln und Themen wie Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Managementstrukturen, Einhaltung der Steuervorschriften und Vergütung umfassen.

Bei der Prüfung auf eine gute Unternehmensführung werden die Unternehmen, in die investiert wird, anhand von Kriterien zu solchen Themen geprüft. Nähere Erläuterungen zu diesen Kriterien sind in der Unternehmensführungsrichtlinie von Robeco zu finden: <https://www.robeco.com/docm/docu-robeco-good-governance-policy.pdf>. Zudem werden Unternehmen, welche die Prüfung auf eine gute Unternehmensführung nicht bestehen, in die Ausschlussliste aufgenommen, die hier zu finden ist: <https://www.robeco.com/docm/docu-exclusion-list.pdf>.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

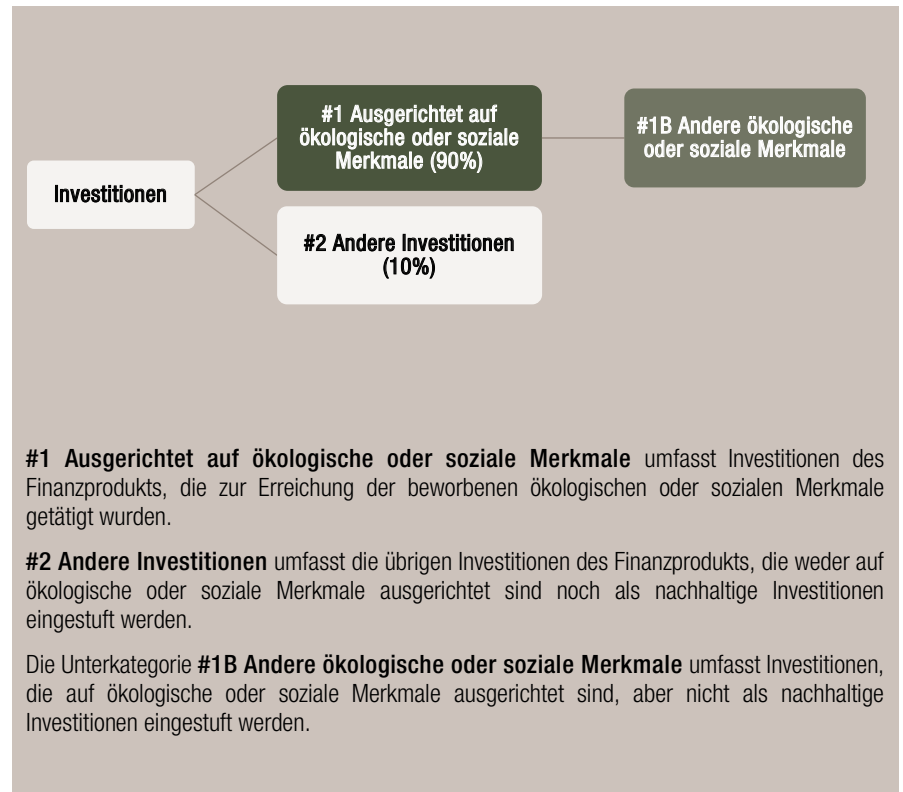
Die Vermögensallokation

gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mindestens 90% der Investitionen sind auf die ökologischen oder sozialen Merkmale des Teilfonds ausgerichtet. Die Investitionen in die Kategorie Andere Investitionen mit einem geschätzten Anteil von 0%–10% erfolgen vorwiegend in Zahlungsmittel, Zahlungsmitteläquivalente und Derivate, wie nachstehend näher beschrieben. Die geplante Vermögensallokation wird kontinuierlich überwacht und jährlich evaluiert.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Teilfonds setzt keine Derivate ein, um die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen. Der Teilfonds kann Derivate zur Absicherung, zur Liquiditätsbewirtschaftung und zur Effizienzsteigerung im Portfoliomanagement einsetzen. Börsengehandelte und OTC-Derivate sind zulässig, unter anderem Futures, Swaps, Optionen und Devisenterminkontrakte. Auch wenn der Teilfonds Derivate zur Absicherung und zur Effizienzsteigerung im Portfoliomanagement einsetzen kann, verwendet er Derivate zu solchen Zwecken nicht über den angestrebten Anteil der Investitionen hinaus, die der Kategorie "Andere Investitionen" zugeordnet sind.

Falls der Teilfonds Derivate einsetzt, soll der jeweilige Basiswert im Einklang mit der Anlagepolitik stehen. Gegebenenfalls findet ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz wie nachstehend beschrieben Berücksichtigung.



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0%. Der Teilfonds strebt an, durch die Anlagen in grüne Anleihen zu den Umweltzielen gemäss EU-Taxonomie beizutragen. Aus Gründen der Datenverfügbarkeit verpflichtet sich der Fonds jedoch zu einem Mindestanteil von 0% an taxonomiekonformen Aktivitäten.

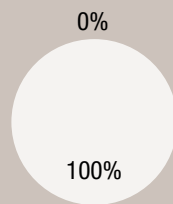
- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

- Ja:
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

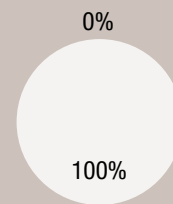
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschliesslich Staatsanleihen***



- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht Taxonomiekonform

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht Taxonomiekonform

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff "Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels ("Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende

Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

0%



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds sagt keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen zu.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Teilfonds sagt keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen zu.



Welche Investitionen fallen unter "#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Darunter fallen Zahlungsmittel, Zahlungsmitteläquivalente sowie Anlagefonds und geeignete Anlagekategorien (ausser Anleihen und Aktien), die nicht speziell ökologische oder soziale Merkmale bewerben. Wie oben angegeben setzt der Teilfonds keine Derivate ein, um die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen. Der Teilfonds kann zur Absicherung, zur Liquiditätsbewirtschaftung und zur Effizienzsteigerung im Portfoliomanagement Derivate einsetzen, die daher immer unter die Kategorie "#2 Andere Investitionen" fallen. Börsengehandelte und OTC-Derivate sind zulässig, unter anderem Futures, Swaps, Optionen und Devisenterminkontrakte. Falls der Teilfonds Derivate einsetzt, soll der jeweilige Basiswert im Einklang mit der Anlagepolitik stehen. Gegebenenfalls findet ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz Berücksichtigung, beispielsweise durch Anwendung der Ausschlussrichtlinie von Robeco auf einzelne Derivate.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht anwendbar

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Nicht anwendbar

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Nicht anwendbar

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Nicht anwendbar

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Nicht anwendbar



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

- www.loim.com
- Das PAI Statement von Robeco ist unter dem folgenden Link abrufbar: <https://www.robeco.com/docm/docu-robeco-principal-adverse-impact-statement.pdf>
- Die Prüfung von Robeco auf eine gute Unternehmensführung ist unter dem folgenden Link abrufbar: <https://www.robeco.com/docm/docu-robeco-good-governance-policy.pdf>
<https://www.robeco.com/docm/docu-robeco-explanation-sdg-framework.pdf>
- SDG-Rahmen von Robeco
<https://www.robeco.com/docm/docu-robeco-explanation-sdg-framework.pdf>
- Richtlinie von Robeco zum Nachhaltigkeitsrisiko

PriviEdge – Algebris Financial Bonds

Einstufung des Teilfonds gemäss SFDR

Der Teilfonds ist kein Finanzprodukt, das Artikel 8 oder 9 der SFDR untersteht.

Integration von Nachhaltigkeitsrisiken und -bewertungen in Anlageentscheidungen

Das Anlageziel und die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Anhang des Teilfonds dargelegt. Es wird festgehalten, dass der Teilfonds nicht das Ziel oder die Verpflichtung hat, in Unternehmen zu investieren, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben oder als "nachhaltige Investitionen" im Sinne der SFDR gelten.

Der Fondsmanager bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageanalyse und seinen Entscheidungsprozess ein.

Der Fondsmanager hat eine geringe Risikobereitschaft in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken und hat ESG-bezogene Verfahren eingeführt, um sicherzustellen, dass das aktuelle Risikoniveau innerhalb dieser Risikobereitschaft bleibt. Der Fondsmanager steuert das Nachhaltigkeitsrisiko insbesondere durch ein aktives Engagement bei den Unternehmen, in die investiert wird, in Bezug auf ESG-Angelegenheiten.

Der Fondsmanager überwacht das Portefeuille des Teilfonds regelmässig, um sicherzustellen, dass die Positionen innerhalb der Grenzen für Nachhaltigkeitsrisiken bleiben, und ergreift Korrekturmassnahmen, wenn diese Grenzen überschritten werden.

Wahrscheinliche Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Teilfonds

Nachhaltigkeitsrisiken können die Renditen des Teilfonds beeinträchtigen. Der Fondsmanager hat eine Richtlinie zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in seinen Anlageentscheidungsprozess eingeführt. Ein Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen bzw. deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Investition und damit auf den Nettoinventarwert des Teilfonds haben könnte.

Der Teilfonds investiert in erster Linie in Wertpapiere von Finanzinstituten. Die Nachhaltigkeitsrisiken solcher Investitionen umfassen die Nachhaltigkeitsrisiken der Investitionen der Finanzinstitute, in die der Teilfonds investiert, sowie weitere Nachhaltigkeitsrisiken, die ausschliesslich die Finanzinstitute, in die der Teilfonds investiert, selbst betreffen.

Die Investitionen des Teilfonds sind dem Risiko von Verlusten infolge von Reputationsschäden ausgesetzt, die ein Unternehmen, in das der Teilfonds investiert, aus unterschiedlichen Gründen erleiden kann, darunter:

- ökologische, soziale oder governancebezogene Bedenken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Emittenten
- Verletzung von Menschenrechten oder Arbeitnehmerrechten
- Verstösse gegen geistige Eigentumsrechte oder gegen den Datenschutz (DSGVO)
- Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz
- Standards gegen Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft und/oder sonstige Antidiskriminierungsstandards
- sonstige Kontroversen oder Skandale

Die Investitionen des Teilfonds sind auch dem Risiko von Verlusten aufgrund von Reputationsschäden ausgesetzt, die ein Unternehmen, in das der Teilfonds investiert, in Verbindung mit seinen Kredit- und Finanzierungsgeschäften erleiden kann, beispielsweise im Zusammenhang mit den folgenden Sektoren:

- Treibhausgas (THG) und Luftschadstoffe (wie SO₂- und CO₂-Emissionen)
- Tabak, Alkohol und Suchtmittel

Reputationsschäden eines Unternehmens, in das investiert wird, können zu einem Rückgang der Nachfrage nach dessen Produkten oder Dienstleistungen, dem Verlust von Schlüsselpersonal, dem Wegfall potenzieller Geschäftschancen, höheren Geschäftskosten und/oder höheren Kapitalkosten führen.

Die Investitionen des Teilfonds sind ausserdem dem Risiko ausgesetzt, dass Nachhaltigkeitsrisikoereignisse möglicherweise die Fähigkeit von Kreditnehmern beeinträchtigen, ihre Verbindlichkeiten gegenüber den Finanzinstituten, in die der Teilfonds investiert, zu erfüllen, sofern diese Finanzinstitute den Kreditnehmern Finanzierungen bereitgestellt haben.

PriviEdge – PPM America US Corporate Bond

Einstufung des Teilfonds gemäss SFDR

Der Teilfonds ist kein Finanzprodukt, das Artikel 8 oder 9 der SFDR untersteht.

Integration von Nachhaltigkeitsrisiken und -bewertungen in Anlageentscheidungen

Das Anlageziel und die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Anhang des Teilfonds dargelegt. Es wird festgehalten, dass der Teilfonds nicht das Ziel oder die Verpflichtung hat, in Unternehmen zu investieren, die ökologische oder soziale Merkmale bewerten oder als "nachhaltige Investitionen" im Sinne der SFDR gelten.

Der Fondsmanager integriert ESG-Faktoren und aus finanzieller Sicht wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken in sein Anlageresearch und seinen Entscheidungsprozess, wenn diese seiner Meinung nach wesentliche Auswirkungen auf die finanzielle Performance einer Investition haben können.

Der Ansatz des Fondsmanagers ist flexibel, sodass er bei seiner Analyse auf die einzigartigen Merkmale der Anlageklasse abstellen kann.

Auf das Research im Bereich der Unternehmensanleihen spezialisierte Analysten prüfen und analysieren die ESG-Daten Dritter und erstellen eine zusammenfassende Bewertung sämtlicher wesentlicher ESG-Themen oder Nachhaltigkeitsrisiken. Ihre Beurteilung erlaubt es dem jeweiligen Anlageausschuss, sich eine fundierte Meinung über die ESG-Performance eines Unternehmens zu bilden.

Wahrscheinliche Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Teilfonds

Die wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken sind schwer zu quantifizieren. Gleichwohl ist der Fondsmanager der Meinung, dass sich wesentliche Fragestellungen bezüglich der Nachhaltigkeitsrisiken auf das Risiko und die Rendite des Teilfonds auswirken können.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt**: _____ %
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt**: _____ %

Nein

- Es **werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben**, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _____ % an nachhaltigen Investitionen
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- mit einem sozialen Ziel
- Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Teilfonds bewirbt die Ausrichtung auf ökologische oder soziale Merkmale ("E/S-Ausrichtung"), indem er (i) anstrebt, mithilfe der nachstehend beschriebenen Kennzahlen das Klima zu schützen, (ii) eine ESG-Investitionsausschlussrichtlinie anwendet und (iii) die Unternehmensführung bewertet (Good Governance Assessment).

Der Teilfonds führt im Rahmen seiner Stewardship-Pflichten ESG-Engagements durch und bevorzugt Investitionen in Emittenten, deren Geschäftsaktivitäten und/oder Verhaltensweisen einem angemessenen und verantwortungsvollen ESG-Ansatz folgen.

Es wurde kein Referenzwert für den Zweck bestimmt, die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Die Nachhaltigkeitsindikatoren sind als das Ausmass ausgedrückt, in dem der Teilfonds bestrebt ist, seine E/S-Ausrichtung mit der eines ESG-Universums ("ESG-Universum") zu vergleichen, das gegebenenfalls das Möglichkeitenspektrum des Teilfonds darstellt.

Das ESG-Universum des Teilfonds besteht aus 50% JP Morgan EMBI Global Diversified Bond Index und 50% JP Morgan CEMBI Global Diversified Bond Index.

Der Teilfonds bewirbt bestimmte, auf den Klimaschutz ("Klimaschutz") fokussierte ökologische Merkmale. Der Klimaschutz wird mittels der Treibhausgasemissionsintensität (THG-Emissionsintensität) des Teilfonds gemessen. Die THG-Emissionsintensität des Portefeuilles des Teilfonds wird relativ zum ESG-Universum gemessen.

Zu Vergleichszwecken ist die THG-Emissionsintensität des ESG-Universums durch die THG-Emissionsintensität der einzelnen Komponenten des ESG-Universums, gewichtet mit den in obiger Tabelle angegebenen Prozentsätzen, gegeben. Wenn ein oder mehrere Elemente des ESG-Universums nicht in dieser Berechnung enthalten sind (mangels Unternehmen oder Ländern in dieser Komponente), werden die übrigen Komponentengewichtungen auf die Summe 100% hochgerechnet. Die Berechnung wird für Unternehmen und Länder getrennt vorgenommen.

Zur Messung des Klimaschutzes verwendet der Teilfonds die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, sofern Daten verfügbar sind:

1. Investitionen in Unternehmen: Der Teilfonds strebt – gemäss der oben beschriebenen Berechnung – eine THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird, ("THG-Emissionsintensität der Unternehmen") an, die höchstens doppelt so hoch ist wie die THG-Emissionsintensität der Unternehmen des ESG-Universums ("ESG-Unternehmensuniversum"). Die THG-Emissionsintensität der Unternehmen des Teilfonds wird im Einklang mit den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, "PAIs") als der gewichtete Durchschnitt der Kohlenstoffemissionen gemessen (PAI 1: Emissionen von Treibhausgasen (THG) – Scope 1, 2 und 3, normalisiert mit dem Umsatz in Euro).
2. Investitionen in Länder: Der Teilfonds strebt eine THG-Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird, ("THG-Emissionsintensität der Länder") an, die höchstens doppelt so hoch ist wie die THG-Emissionsintensität der Länder des ESG-Universums ("ESG-Länderuniversum") wie oben beschrieben. Die THG-Emissionsintensität der Länder des Teilfonds wird im Einklang mit den PAIs als die Treibhausgasemissionen relativ zum Bruttoinlandsprodukt (THG/BIP) gemessen (PAI 15: Emissionen von Treibhausgasen (THG) – Scope 1, 2 und 3).

Um den Teilfonds mit dem ESG-Universum zu vergleichen, stellen die Kennzahlen für die Treibhausgasemissionsintensität einen gewichteten Durchschnitt des ESG-Universums dar. Die im ESG-Universum enthaltenen Wertpapiere, für die Kennzahlen für die THG-Emissionsintensität von Unternehmen vorliegen, werden auf der Basis des gewichteten Durchschnitts aggregiert und dann anhand ihres prozentualen Anteils am ESG-Universum hochgerechnet. Die im ESG-Universum enthaltenen Wertpapiere, für die Kennzahlen für die THG-Emissionsintensität der Länder vorliegen, werden auf der Basis des gewichteten Durchschnitts aggregiert und dann anhand ihres prozentualen Anteils am ESG-Universum hochgerechnet. Die Kennzahlen für die THG-Emissionsintensität des ESG-Universums ändern sich von Zeit zu Zeit, wenn mehr Daten verfügbar werden.

Das auf den Teilfonds anwendbare ESG-Universum wird von Payden & Rygel (der "Fondsmanager") auf der Basis des ESG-Universums ausgewählt, derart dass (i) zuverlässige und nachprüfbar ESG-Kennzahlen und (ii) ein mit dem Teilfonds im Grossen und Ganzen vergleichbares Anlageuniversum zur Verfügung stehen. Im Teilfonds enthaltene Wertpapiere, für die Daten zur THG-Emissionsintensität vorliegen, werden bei der E/S-Ausrichtung des Teilfonds berücksichtigt.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht anwendbar

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht anwendbar

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht anwendbar

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht anwendbar

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Nein

Der Teilfonds berücksichtigt PAIs bei Investitionen in Wertpapiere von Unternehmen und Ländern. Der Teilfonds berücksichtigt PAIs im Einklang mit der Erklärung von Payden zu den wichtigsten nachteiligen ESG-Auswirkungen (Payden ESG Principal Adverse Impacts Statement). Weitere Informationen sind auf der Website des Fondsmanagers zu finden. Informationen darüber, inwieweit ökologische oder soziale Merkmale erreicht werden, sind im Jahresbericht des Teilfonds enthalten. Der Teilfonds berücksichtigt PAIs auf verschiedene Weise, einschliesslich Merkmalen der E/S-Ausrichtung und des Engagements.

Der Teilfonds engagiert sich bei Stakeholdern, um ökologische und soziale Merkmale zu bewerben. Die Richtlinie von Payden zum ESG-Engagement enthält Informationen zum Engagementansatz von Payden, insofern als sie auf die PAIs sowie auf weitere Initiativen mit Unternehmen, in die investiert wird, eingeht. Weitere Informationen sind auf der Website des Fondsmanagers zu finden.

Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind im Jahresbericht zu finden.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Ziel des Teilfonds besteht darin, für die Anleger langfristige Renditen zu erzielen. Zu diesem Zweck investiert er vornehmlich in übertragbare Schuldtitel und andere Schuldinstrumente, die von Staaten, quasistaatlichen Institutionen und Unternehmen emittiert werden, sowie weltweit in Finanzderivate. Konkret investiert der Teilfonds mindestens 70% seines Nettovermögens ohne Rating-Beschränkung in auf nicht lokale Währungen der Emerging Markets lautende Wertpapiere, die von Staaten, quasistaatlichen Institutionen oder Unternehmen emittiert oder garantiert werden.

Im Hinblick auf die Strategie, ökologische oder soziale Merkmale zu bewerten, ist der Fondsmanager bedacht, (i) im Vergleich zum ESG-Universum eine geringere Treibhausgasintensität für das Portefeuille des Teilfonds aufrechtzuerhalten, wie eingehender im vorstehenden Abschnitt beschrieben; (ii) bestimmte Emittenten basierend auf den nachstehend aufgeführten, ESG-bezogenen Ausschlüssen auszuschließen; und (iii) im Rahmen seiner Stewardship-Pflichten ESG-Engagements durchzuführen und bevorzugt Anlagen in Emittenten zu tätigen, deren Geschäftstätigkeiten und/oder Verhalten einen angemessenen und verantwortlichen ESG-Ansatz aufweisen.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die folgenden Ausschlüsse sind verbindlich:

ESG-Ausschlüsse: Der Teilfonds strebt eine E/S-Ausrichtung mithilfe von Restriktionen und Ausschlüssen ("ESG-Ausschlüsse") von Tätigkeiten an, die als schädlich für die Gesellschaft oder Umwelt erachtet werden könnten. Dies umfasst sowohl ökologische als auch soziale Screens für Unternehmen und staatliche Emittenten.

Ausschlusskriterien gelten unter anderem für Öl und Gas, Kraftwerkskohle, Waffen, gewinnorientierte Gefängnisse, zivile Schusswaffen, Tabak, EU- und UN-Sanktionen.

Vollständige Einzelheiten der ESG-Ausschlüsse sind in der ESG-Investitionsausschlussrichtlinie von Payden dargelegt, die auf deren Website zur Verfügung steht.

Gute Unternehmensführung nach ESG: Der Fondsmanager wird eine Unternehmensführungsbewertung durchführen, wie in der auf https://www.payden.com/SFDRPolicies/ESG_Good_Governance.pdf verfügbaren Payden ESG Good Governance Policy beschrieben.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Es gibt keinen zugesagten Mindestsatz für die Reduktion des Umfangs der Investitionen.

Eine Reduktion des investierbaren Universums ist durch die Anwendung der ESG-Bewertung der Unternehmensführung (ESG Good Governance Assessment) und der ESG-Ausschlusskriterien erreicht worden. Weitere Informationen zu den angewandten Kriterien sind auf der Website des Fondsmanagers zu finden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Management-strukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Teilfonds versteht unter einer guten Unternehmensführung einen Standard der Unternehmensführung, der die für die Branche empfohlenen Verfahrensweisen gut widerspiegelt. Die Bewertung der guten Unternehmensführung ("Unternehmensführungsbewertung"), die mit der Unternehmensführungsrichtlinie (Good Governance Policy) in Einklang steht, evaluiert Unternehmen auf der Basis verfügbarer quantitativer Informationen, um ein breites und globales Anlageuniversum zu evaluieren. Die Unternehmensführungsbewertung bestimmt, welche Unternehmen das investierbare Universum bilden können. Die Unternehmensführungsbewertung wird in der Payden ESG Good Governance Policy erläutert, die auf der Website des Fondsmanagers zur Verfügung steht.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

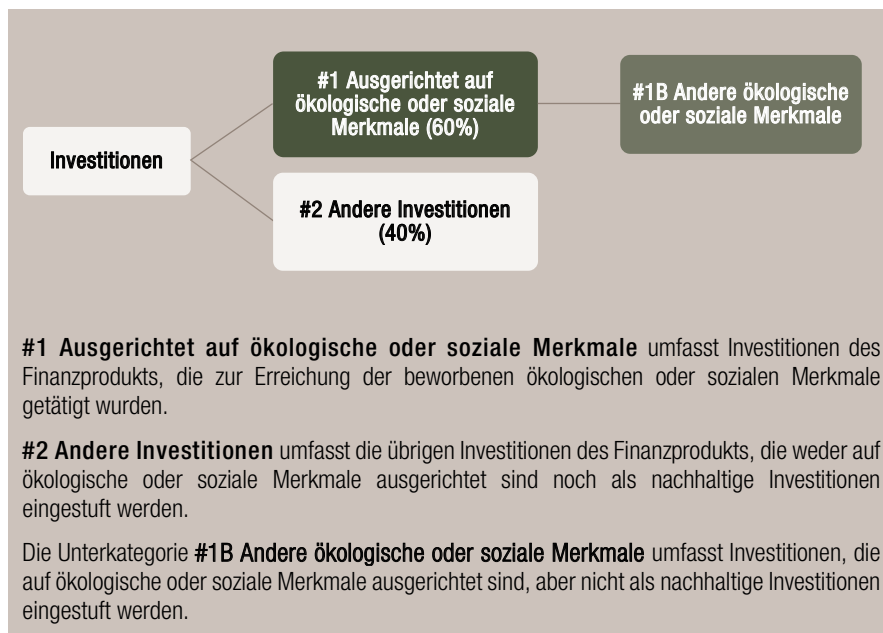
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Der Teilfonds ist bestrebt, seine Vermögensallokation so zu planen, wie in der nachfolgenden Grafik dargestellt.

Abweichungen von der aktuellen Vermögensallokation basieren auf der Verfügbarkeit von Datenquellen sowie den Wertpapierarten im Teilfonds, die sich von Zeit zu Zeit ändern.

Der Fondsmanager überwacht die Entwicklung weiterer Datenquellen und -anbieter, um zu beurteilen, ob weitere Bereiche des Markts eine zuverlässige und relevante Datenabdeckung aufweisen. Wenn neue Datenanbieter evaluiert und angenommen werden, wird die Anbieterliste aktualisiert oder geändert. Weitere Informationen zur Offenlegung von Daten durch den Fondsmanager finden Sie in der ESG-Datenrichtlinie (ESG Data Policy) von Payden, die auf der Website des Fondsmanagers zur Verfügung steht.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fondsmanager kann bei der Verwaltung des Teilfonds Derivate einsetzen. Beispiele hierfür sind unter anderem Derivate auf Zinssätze, Währungen, Marktindizes oder einzelne Wertpapiere. Mit dem Derivateinsatz soll kein ökologisches oder soziales Merkmal beworben werden. Vielmehr werden Derivate in der Regel von Zeit zu Zeit zur Absicherung von Positionen eingesetzt. Daher werden Derivate bei der Berechnung des Marktwerts der auf ökologische oder soziale Ziele ausgerichteten Wertpapiere im Portefeuille nicht berücksichtigt.



In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

- Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

Ja:

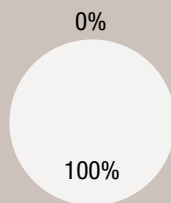
In fossiles Gas In Kernenergie

Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

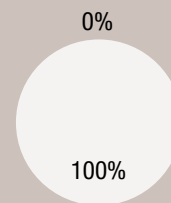
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschliesslich Staatsanleihen*



- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht Taxonomiekonform

2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht Taxonomiekonform

Diese Grafik gibt 24% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff "Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels ("Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende

Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten

sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht anwendbar



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

0%



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

0%



Welche Investitionen fallen unter "#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt, und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Wertpapiere der Kategorie "#2 Andere Investitionen" können aus verschiedenen Gründen gehalten werden. Unter anderem zählen hierzu Investitionen in (i) Wertpapiere, für die keine ESG-Daten verfügbar sind, (ii) Wertpapiere, für die es kein passendes E/S-Vergleichsuniversum gibt, (iii) Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalente oder (iv) Derivate.

Der Fondsmanager kann bei der Verwaltung des Teilfonds Zahlungsmittel und Derivate einsetzen. Zahlungsmittel können zu Liquiditätszwecken eingesetzt werden und sind nicht zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale gedacht. Ausserdem soll mit dem Derivateinsatz kein ökologisches oder soziales Merkmal beworben werden. Vielmehr werden Derivate in der Regel von Zeit zu Zeit zur Absicherung von Positionen eingesetzt. Daher werden Zahlungsmittel und Derivate bei der Berechnung des Marktwerts der auf ökologische oder soziale Ziele ausgerichteten Wertpapiere im Portefeuille nicht berücksichtigt.

Die Mindestschutzmassnahmen des Teilfonds sind die ESG-Ausschlüsse und die Unternehmensführungsbewertung, die in der ESG-Unternehmensführungsrichtlinie und der ESG-Investitionsausschlussrichtlinie von Payden dargelegt werden.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht anwendbar

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Nicht anwendbar

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Nicht anwendbar

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Nicht anwendbar

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Nicht anwendbar



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

www.loim.com

Weitere Informationen zum Anlageverfahren des Fondsmanagers finden Sie auch auf www.payden.com.

https://www.payden.com/SFDRPolicies/ESG_Good_Governance.pdf

https://www.payden.com/SFDRPolicies/ESG_Exclusions.pdf

PriviEdge – DPAM European Real Estate

Einstufung des Teilfonds gemäss SFDR

Der Teilfonds ist kein Finanzprodukt, das Artikel 8 oder 9 der SFDR untersteht.

Integration von Nachhaltigkeitsrisiken und -bewertungen in Anlageentscheidungen

Das Anlageziel und die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Anhang des Teilfonds dargelegt. Es wird festgehalten, dass der Teilfonds nicht das Ziel oder die Verpflichtung hat, ausschliesslich in Unternehmen zu investieren, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben oder als "nachhaltige Investitionen" im Sinne der SFDR gelten.

Der Fondsmanager bezieht jedoch Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen bei seinem Research, der Analyse und den Anlageentscheidungsprozessen wie folgt ein: Der Fondsmanager überwacht aktiv die ESG-Ratings und den CO₂-Fussabdruck der Positionen des Teilfonds. Die Daten dazu stammen von Agenturen, die nichtfinanzielle Ratings vergeben. Das Anlageteam hat Zugang zu ESG-Research und ist sich der ESG-Themen, die für die im Teilfonds gehaltenen Unternehmen relevant sind, bewusst. Dies gilt insbesondere für Risiken und Chancen im Zusammenhang mit den Themen Klimawandel und natürliche Ressourcen. Der Fondsmanager überwacht die Einhaltung der Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen durch den Teilfonds, verfolgt bei Umweltthemen das Vorsorgeprinzip, bekämpft Korruption und zielt darauf ab, gesunde Praktiken der Unternehmensführung zu fördern.

Der Fondsmanager überwacht auch das Engagement des Teilfonds in anderen "umstrittenen Aktivitäten" wie konventionelle und umstrittene Waffen, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung/Pornografie, Produktion alkoholischer Getränke, Kohlebergbau zur Stromerzeugung, Abbau von konventionellem und nichtkonventionellem Öl und Gas, Stromerzeugung mithilfe fossiler Brennstoffe und Atomstrom. Die Anlageentscheidungen liegen im freien Ermessen des Fondsmanagers, und die Überwachung derartiger umstrittener Aktivitäten (ausser bei umstrittenen Waffen) führt nicht zwingend zu einem formalen oder systematischen Ausschluss.

Wahrscheinliche Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Teilfonds

Der Fondsmanager ist der Ansicht, dass die Analyse und Berücksichtigung von ESG-Themen bei Anlageentscheidungen dazu beitragen kann, bestimmte Anzeichen einer Stärke oder Schwäche zu antizipieren, die früher oder später die Aktienperformance positiv oder negativ beeinflussen könnten. Daher zielt der Fondsmanager mit seinem ESG-Integrationsansatz darauf ab, ESG-Risiken und ESG-Chancen besser zu erkennen, um so Nachhaltigkeitstrends zu antizipieren, die den Immobiliensektor zunehmend spalten. Es kann jedoch weder eine Garantie für die Performance einzelner Unternehmen/Emittenten übernommen werden, in die der Teilfonds investiert, noch für die Renditen des Teilfondsportefeuilles insgesamt. Ebenso kann der Fondsmanager nicht ausschliessen, dass der Eintritt eines Nachhaltigkeitsrisikos negative Auswirkungen auf die Performance des Teilfonds haben könnte.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: _____%**

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: _____%**

Nein

Es **werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben**, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _____ % an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Teilfonds strebt keine bestimmten ökologischen oder sozialen Merkmale an, aber das von Amber Capital UK LLP (der "Fondsmanager") für den Teilfonds verwendete Anlageverfahren beinhaltet eine Analyse und Bewertung eines breiten Spektrums von ökologischen und sozialen Merkmalen, wie nachfolgend näher beschrieben und abhängig vom jeweiligen Unternehmen und Sektor.

Insbesondere ist der Fondsmanager bestrebt, die folgenden Faktoren zu identifizieren und zu evaluieren:

- Gesamter ESG-Ansatz eines Unternehmens
 - Ökologische Faktoren: Aspekte, welche die Qualität und Funktionsfähigkeit der natürlichen Umgebung und der natürlichen Systeme betreffen
 - Soziale Faktoren: Aspekte, welche die Rechte, das Wohlbefinden und die Interessen von Menschen und Gemeinschaften betreffen
 - Es wurde kein Referenzwert für den Zweck bestimmt, die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.
- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Der Fondsmanager überprüft bei allen Investitionen bestimmte Merkmale und tritt in Dialog mit den Unternehmen, wenn dies als notwendig erachtet wird.

Die Bewertung des Fondsmanagers umfasst (unter anderem) die folgenden Nachhaltigkeitskennzahlen und -indikatoren (eingeteilt in von der SFDR eingeführte Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, "PAIs") und sonstige Indikatoren in der nachstehenden Tabelle):

Kennzahlen	Kategorie	Indikator	PAI oder anderer
Treibhausgasemissionen	Umwelt	Scope-1- und Scope-2-Emissionen	PAI
Klimapolitik und Klimaziele der Unternehmen	Umwelt	Richtlinie zum Klimawandel; Netto-Null-Emissionsziel; Initiativen zur Verringerung der Emissionen	Andere
Beaufsichtigung durch die Geschäftsleitung	Umwelt	Beaufsichtigung klimabezogener Themen durch den Verwaltungsrat; Offenlegung gegenüber dem für den Klimawandel zuständigen Ausschuss	Andere
Versorgung mit erneuerbaren Energien	Umwelt	Energieverbrauch und Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	PAI
Biodiversität	Umwelt	Biodiversitätsrichtlinie	Andere
Wasserwirtschaft	Umwelt	Wasserwirtschaftsrichtlinie; Emissionen in Wasser	Andere; PAI

Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Umweltfaktoren	Soziales	Anzahl anhängiger Fälle zu Umweltthemen	Andere
Diversität und Gerechtigkeit	Soziales	Verhältnis von Frauen zu Männern in den Leitungs- und Kontrollorganen; unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle	PAI
Beschäftigungspraktiken	Soziales	Menschenrechtspolitik; Verhaltenskodex für Lieferanten	PAI
Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeitenden	Soziales	Unfallquote	PAI
Datensicherheit/Privatsphäre der Kunden	Soziales	Datenschutzrichtlinie	Andere
Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit sozialen Faktoren	Soziales	Anzahl anhängiger Fälle zu sozialen Themen	Andere

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht anwendbar

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht anwendbar

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht anwendbar

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht anwendbar

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Nein

Wie oben erläutert, werden bei der Beurteilung von ökologischen und sozialen Merkmalen der Investitionen neben weiteren Indikatoren auch die PAIs berücksichtigt. Indikatoren für nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen werden im Rahmen der gesamten Anlageanalyse des Fondsmanagers und des internen ESG-Scorings berücksichtigt. Die Wesentlichkeit der Nachhaltigkeitsindikatoren kann abhängig von der jeweiligen Branche und dem jeweiligen Unternehmen unterschiedlich bewertet werden. Die Ergebnisse können ebenfalls je nach Branche und Unternehmen unterschiedlich ausfallen. Eine negative Beurteilung eines oder mehrerer Nachhaltigkeitsindikatoren könnte zu dem Entschluss führen, nicht in ein bestimmtes Unternehmen zu investieren, könnte aber auch ein Beweggrund für ein Engagement in dem Unternehmen sein. Jedes Unternehmen wird anhand seiner individuellen Merkmale beurteilt.

Neben den in Tabelle 1 von Anhang I der SFDR RTS 2022/1288 eingeführten PAIs betrachtet der Fondsmanager die folgenden zusätzlichen PAIs in den Tabellen 2 und 3 von Anhang I der SFDR RTS 2022/1288:

- **Natürlich vorkommende Arten und Schutzgebiete:** Der Fondsmanager berücksichtigt den Prozentsatz der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, deren Geschäftstätigkeit sich auf bedrohte Arten auswirkt, und den Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, ohne Strategien zum Schutz der biologischen Vielfalt.
- **Kein Verhaltenskodex für Lieferanten:** Der Fondsmanager berücksichtigt den Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die nicht über einen Verhaltenskodex für Lieferanten verfügen.
- **Unzureichender Schutz von Hinweisgebern:** Der Fondsmanager berücksichtigt den Anteil der Investitionen in Unternehmen, in denen es keine Massnahmen zum Schutz von Hinweisgebern gibt.

Zusätzlich zur Analyse von öffentlich verfügbaren Dokumenten und zum Engagement bei Unternehmen, in die investiert wird (um fehlende, unvollständige oder unklare Informationen abzurufen), kann der Fondsmanager auch von Dritten bereitgestellte ESG-Daten verwenden.

Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind im Jahresbericht zu finden.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Teilfonds ist ein OGAW-konformer Event-Driven-Long-/Short-Aktienfonds, der Anlagen im gesamten europäischen Markt tätigt. Sein Anlageziel besteht darin, beständige langfristige Renditen zu erzielen. Zu diesem Zweck investiert er vornehmlich in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere europäischer Gesellschaften. Der Teilfonds konzentriert sich auf Chancen, die sich aus Kapitalmassnahmen und Sondersituationen ergeben. Zu diesem Zweck versucht er, Gesellschaften ausfindig zu machen, bei denen eine bestimmte Kapitalmassnahme (ein "Impulsgeber") Wert freisetzen oder eine Kursineffizienz auslösen kann. Dabei werden unter anderem die Wahrscheinlichkeit, dass erwartete Ereignisse oder Transaktionen eintreten, die Dauer des Prozesses und das wahrgenommene Risiko-Rendite-Verhältnis berücksichtigt.

Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen, die mehr als 10% ihrer Umsätze aus bestimmten Aktivitäten erwirtschaften, die in der vom Fondsmanager eingeführten "Ausschlussliste" geführt werden.

Auch wenn der Teilfonds keine bestimmten ökologischen oder sozialen Merkmale anstrebt, beinhaltet das vom Fondsmanager für den Teilfonds verwendete Anlageverfahren eine Analyse und Bewertung eines breiten Spektrums von ökologischen und sozialen Merkmalen, das in den Anlageprozess und in die Anlageentscheidungen integriert ist. Zudem werden die Risikoarbitragepositionen einer ESG-Analyse unterzogen. Das Ergebnis dieser Analyse mündet in einem ESG-Risiko-Rating (auf einer Skala von 1 bis 4) und offenbart die kritischen Bereiche (sofern zutreffend), bei denen mit den Unternehmen, in die investiert wird, zusammengearbeitet werden muss, um Risiken zu mindern und/oder auf die Nutzung von identifizierten Chancen hinzuwirken. Der Teilfonds investiert in der Regel nicht (d.h., er geht keine Long-Positionen ein) in Unternehmen mit einem ESG-Risikorating (auf Basis des vom Fondsmanager entwickelten unternehmenseigenen Researchmodells) von mehr als 3. In diesem Fall werden auf Basis der vom Fondsmanager durchgeführten ESG-Bewertung die mit bestimmten (ökologischen, sozialen oder Unternehmensführungs-) Merkmalen verbundenen Risiken als zu hoch eingeschätzt, um durch ein Engagement von Aktionären entschärft zu werden, und diese Risiken würden daher zu einer Investitionsausschluss- oder Veräusserungsentscheidung führen.

Es wurde kein Referenzwert für den Zweck bestimmt, die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Der Fondsmanager hat für den Teilfonds eine verbindliche Ausschlussliste übernommen, indem er auf Emittentenebene eine Obergrenze von 10% der Umsätze aus den folgenden Aktivitäten eingeführt hat:

- Private Gefängnisse
- Streumunition (0% des Umsatzes) / sonstige Massenvernichtungswaffen
- Aggressive Kreditverkäufe (Predatory Lending)
- Tabakerzeugung
- Pornografie
- Cannabis zu Genusszwecken

Der Fondsmanager stellt für alle potenziellen und aktuellen Positionen eine ESG-Analyse an (metrische Bewertung und/oder umfassende ESG-Analyse mit zusätzlicher eingehender qualitativer Due-Diligence-Prüfung). Dabei berücksichtigt der Fondsmanager mehr als 60 spezifische ESG-Datenpunkte zu einer Reihe von ESG-Schwerpunktbereichen. Für jede Kennzahl hat der Fondsmanager die gewünschten Attribute festgelegt, die vom gesamten Anlageteam auf beständige Weise angewendet werden, sowie ein System zur Wesentlichkeitsbestimmung und -bewertung. Anhand von ESG-Research werden interne ESG-Risikobewertungen auf einer Skala von 1 bis 4 vergeben, wobei "1" für keine oder nur geringe identifizierte ESG-Risiken sowie keine unmittelbar erforderlichen Massnahmen steht, während "4" bedeutet, dass erhebliche ESG-Risiken identifiziert wurden und derzeit keine Investition nahegelegt wird. Positionen mit den höchsten ESG Risk Scores werden an das ESG Committee eskaliert, um weitere Bewertungen anzustellen und Anlageentscheidungen zu treffen.

Der Fondsmanager hat einen Prozess eingeführt, um sicherzustellen, dass mindestens 50% des NIW des Teilfonds auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Es gibt keinen zugesagten Mindestsatz, um den Umfang der vor der Anwendung der Anlagestrategie des Teilfonds in Betracht gezogenen Investitionen zu reduzieren.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Der Fondsmanager verfügt über einen spezialisierten Head of ESG, der die Unternehmensführungspraktiken der Teilfondspositionen im Rahmen der Gesamtbeurteilung der ESG-Praktiken analysiert. Die eingehende Analyse beruht auf öffentlich verfügbaren Informationen, Berichten von Researchanbietern, Proxy Advisors und spezialisierten Dienstleistern sowie auf zusätzlichem detailliertem Research zu bestimmten Themen (wie die Unabhängigkeit der Verwaltungsratsmitglieder, Aktionärsrechte und Massnahmen gegen Übernahmen).

Es wird ein breites Spektrum an Unternehmensführungsfaktoren beurteilt, unter anderem die folgenden Faktoren:

- Gesellschaftsstruktur (Abweichung vom Prinzip "eine Aktie, eine Stimme, eine Dividende") und Managementpraktiken (Einführung von Richtlinien und soliden Verfahren, Beaufsichtigung durch den Verwaltungsrat und Rechenschaftspflicht)
- Rechte, die (Minderheits-)Aktionären eingeräumt werden; erforderlicher prozentualer Anteil des Aktienkapitals für die Einreichung von Vorschlägen; Möglichkeit, Vertreter in den Gesellschaftsorganen vorzuschlagen und zu wählen; von der Gesellschaft (gegebenenfalls) ergriffene Massnahmen gegen Übernahmen
- Zusammensetzung des Verwaltungsrats (Wahlmechanismus, durchschnittliche Amtszeit, Anteil der unabhängigen Verwaltungsratsmitglieder), mit Schwerpunkt auf unabhängigen Verwaltungsratsmitgliedern (formell ggü. inhaltlich, basierend auf zusätzlichem Research einschliesslich Beziehungen zum Management und zu relevanten Aktionären)
- Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen (Richtlinie eingeführt, Umgang mit Interessenkonflikten, gegebenenfalls vergangene konkrete Geschäfte)
- Vergütungspolitik (Offenlegung, Rechenschaftspflicht, Vermeidung der Vergütung von schlechten Leistungen – Abstimmung der Managementvergütung auf die Wertschöpfung für alle Aktionäre – Übernahme von Claw-back-Klauseln)
- Allgemeiner Grad der Offenlegung (hohe Transparenz, beschränkt auf verpflichtende Transparenz, unter dem Mindeststandard für Transparenz)
- Einführung und Umsetzung eines Ethikkodex (Verhaltenskodex), Bekämpfung von Korruption und Bestechung (Kodizes und Verfahren) sowie die Zusage (und Überwachung) der Einhaltung der Steuervorschriften

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



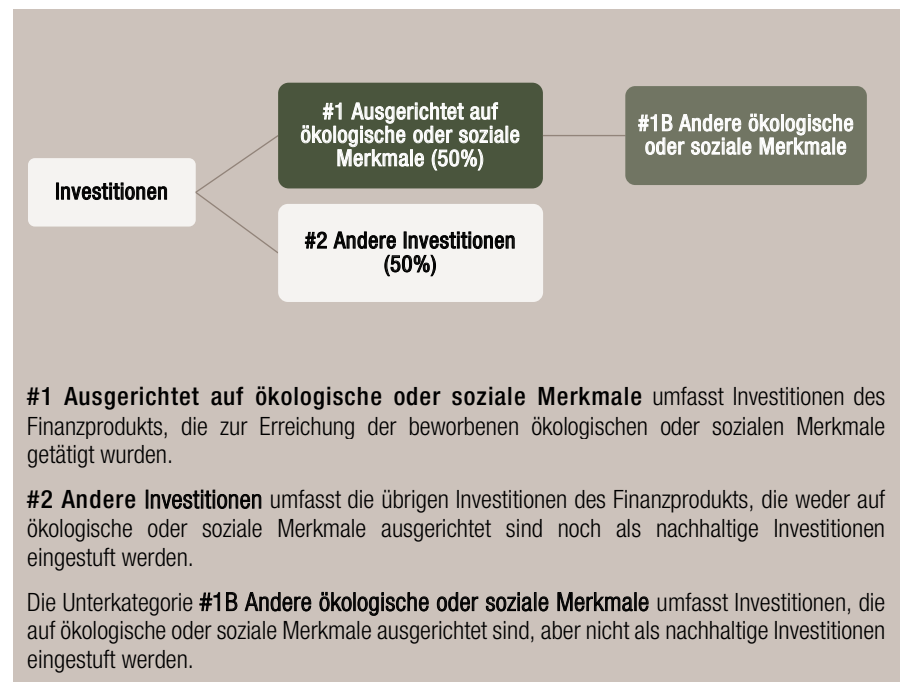
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Der Anteil des Vermögens, der aus auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichteten Investitionen besteht, kann in Abhängigkeit von den jeweiligen Marktgelegenheiten und Vermögensallokationsentscheidungen des Fondsmanagers variieren.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Teilfonds setzt Derivate wie Index-Futures und Optionen hauptsächlich zu Absicherungszwecken ein. Falls Single-Name-Aktienderivate im Rahmen der Anlagestrategie eingesetzt werden sollten, gilt der gleiche Grundsatz wie oben beschrieben.

- **In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

- Ja:
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels ("Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

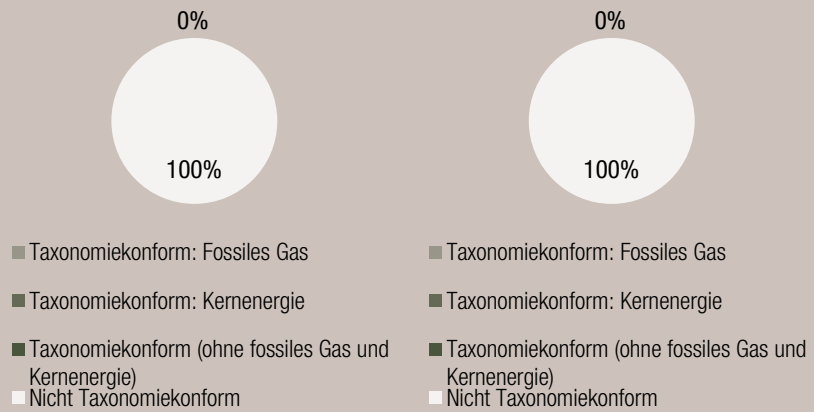
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschliesslich Staatsanleihen* 2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff "Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht anwendbar



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

0%



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

0%



Welche Investitionen fallen unter "#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt, und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Investitionen, die unter "#2 Andere Investitionen" fallen, erstrecken sich auf Unternehmen mit höheren Scores auf Basis des eigenen ESG-Bewertungsinstruments des Fondsmanagers, wie vorstehend eingehender beschrieben, auf Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente und auf Derivate. Ihr Zweck besteht darin, ein breiteres Marktexposure wiederzugeben oder die finanzielle Performance des Teilfonds zu unterstützen. Als soziale Mindestschutzmassnahme wendet der Fondsmanager seine Ausschlussrichtlinie auf alle Investitionen an, einschliesslich derjenigen, die unter "#2 Andere Investitionen" fallen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Nicht anwendbar

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Nicht anwendbar

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Nicht anwendbar

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Nicht anwendbar

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Nicht anwendbar



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

www.loim.com

PrivilEdge – Graham Quant Macro

Einstufung des Teilfonds gemäss SFDR

Der Teilfonds ist kein Finanzprodukt, das Artikel 8 oder 9 der SFDR untersteht.

Integration von Nachhaltigkeitsrisiken und -bewertungen in Anlageentscheidungen

Das Anlageziel und die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Anhang des Teilfonds dargelegt. Es wird festgehalten, dass der Teilfonds nicht das Ziel oder die Verpflichtung hat, in Unternehmen zu investieren, die ökologische oder soziale Merkmale bewerten oder als "nachhaltige Investitionen" im Sinne der SFDR gelten.

Wie im Anhang des Teilfonds erwähnt, besteht das Ziel des Teilfonds darin, langfristige Anlagerenditen durch Investitionen in eine direktionale Long/Short-Strategie zu erzielen, die auf eine niedrige Korrelation zu traditionellen Vermögenswerten und anderen Strategien mit alternativen Anlagen ausgelegt ist.

Der Teilfonds handelt keine einzelnen Wertpapiere. Daher berücksichtigt der Fondsmanager des Teilfonds, Graham Capital Management, L.P, bei der Einzeltitelauswahl oder Transaktionsgenerierung keine Erwägungen zu ESG-Faktoren oder SRI (sozialverträgliche Anlagen).

Graham Capital Management, L.P geht davon aus, die laufenden Entwicklungen im Bereich ESG und SRI mittels Dialog mit den Anlegern und Branchenexperten sowie der Teilnahme an relevanten Branchenkonferenzen zu überwachen, um angesichts der Veränderungen informiert und engagiert zu bleiben.

PrivilEdge – Janus Henderson Octanis

Einstufung des Teilfonds gemäss SFDR

Der Teilfonds ist kein Finanzprodukt, das Artikel 8 oder 9 der SFDR untersteht.

Integration von Nachhaltigkeitsrisiken und -bewertungen in Anlageentscheidungen

Das Anlageziel und die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Anhang des Teilfonds dargelegt. Es wird festgehalten, dass der Teilfonds nicht das Ziel oder die Verpflichtung hat, in Unternehmen zu investieren, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben oder als "nachhaltige Investitionen" im Sinne der SFDR gelten.

Als Nachhaltigkeitsrisiko wird ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung bezeichnet, dessen bzw. deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte. Insoweit als ESG-Faktoren (einschliesslich der sechs in der Taxonomie-Verordnung festgelegten Umweltziele: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme) wesentliche Risiken und/oder Chancen für die Maximierung der langfristigen risikobereinigten Renditen darstellen, werden sie im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses des Fondsmanagers berücksichtigt.

Bei der Erwägung einer Anlage für den Teilfonds kann der Fondsmanager eine Reihe von Faktoren analysieren oder Instrumente einsetzen, die er als relevant erachtet, beispielsweise:

- a) die Ausrichtung eines Emittenten an internationalen Verpflichtungen, zum Beispiel das im Rahmen der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen beschlossene Übereinkommen von Paris und die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, welche die erheblichen Änderungen anerkennen, die im Unternehmenssektor sowie im öffentlichen Sektor erforderlich sind. Die Anstrengungen von Regierungen, Zentralbanken, Aufsichtsbehörden und verschiedenen Initiativen der Privatwirtschaft zur Förderung dieses Wandels einschliesslich der Schaffung von Anreizen für Anlagen in nachhaltige Unternehmen können neben einer wachsenden Kunden- und gesellschaftlichen Nachfrage nach nachhaltigem Wirtschaften zu einer Steigerung der langfristigen Renditen von Unternehmen führen, die besser auf ESG-Faktoren ausgerichtet sind als ihre Mitbewerber. Der Anlageansatz des Fondsmanagers berücksichtigt diese Tatsache.
- b) Der Fondsmanager greift auf Analysen der grundlegenden Sicherheit zurück, nimmt eine langfristige Perspektive ein und ist bestrebt, Unternehmen zu identifizieren, die sich durch einen nachhaltigen Wettbewerbsvorteil, ein hohes Ertragspotenzial und aktionärsfreundliche Geschäftsleitungen hervorheben. Im Rahmen seines Anlageverfahrens verfolgt der Fondsmanager das Ziel, die wesentlichen Treiber der Performance eines Unternehmens und die damit verbundenen Risiken zu verstehen.
- c) Neben der unternehmenseigenen Analyse werden auch externe Research-Quellen sowie Daten zur Umweltperformance und zu kontroversen Geschäftsaktivitäten eines Unternehmens verwendet, um den Fondsmanager bei der Beurteilung nachteiliger Auswirkungen zu unterstützen; diese können in Anlageentscheidungen einfließen.
- d) Durch das Managementengagement kann der Fondsmanager versuchen, Möglichkeiten zur Verbesserung der Berichterstattung, der Umweltperformance und der strategischen Positionierung zu wichtigen Nachhaltigkeitstrends wie dem Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft zu sondieren. Das Managementengagement ist zwar das bevorzugte Instrument zur Sondierung von Möglichkeiten zur Verbesserung der ESG-Performance, eine Veräusserung ist aber ebenfalls möglich. Der Fondsmanager kann die Verpflichtung eines Portefeuilleunternehmens zur Verbesserung im Bereich der ESG-Faktoren im Rahmen des Managementengagements hinterfragen, sofern dies angemessen ist und als wirkungsvoll angesehen wird. Im Rahmen dessen ist es eine wichtige Aufgabe des Fondsmanagers als langfristiger Anleger, neue und bestehende Portefeuilleunternehmen zu nachhaltigen Investitionen in die Abfallreduzierung, in die Verbesserung der Effizienz und in Umwelttechnologien anzuhalten, um zukünftige nachhaltige Renditen zu steigern.

Wahrscheinliche Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen des Teilfonds

Auch wenn die Analyse von ESG-Faktoren ein wesentlicher Bestandteil der Anlagekompetenzen des Fondsmanagers ist und zu einer Reihe von Inputs für die Auswahl von Anlagen und für den Portfolioaufbau zählt, ist das Anlageverfahren des Fondsmanagers hauptsächlich darauf ausgelegt, die langfristigen risikobereinigten Renditen für die Anleger zu maximieren. Daher verfolgt der Fondsmanager bei der Verwaltung des Teilfonds die maximale Ausrichtung des Portefeuilles auf Nachhaltigkeitsrisiken nicht als eigenständiges Ziel und schreibt den ESG-Faktoren keine konkreten Auswirkungen auf die Renditen des Teilfonds zu.



LOMBARD ODIER
INVESTMENT MANAGERS

www.lombardodier.com